CORPORIS CONSTITUTIONUM MARCHICARUM CONTINUATIO PRIMA,

Oder

Königl. Preußiſ. und Churfürſtl. Brandenburgiſche

in der

Chur-

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

und

Marck Brandenburg,

auch incorporirten Landen,

publicirte und ergangene

Ordnungen,

EDICTA, MANDATA, RESCRIPTA ꝛc.

von 1737. biß 1740. incluſive

Mit allergn. Bewilligung colligiret, und auf vorgehende Cenſur ans Licht gegeben

von

Christian Otto Mylius,

Königl. Preußiſ. Geheimden Juſtiz- und Kriegs-Rath auch General-Auditeur &c.

Mit Königl. Preußiſchen PRIVILEGIO.

BERLIN und HALLE,

Zu finden im Buchladen des Wayſenhauſes.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorbericht.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Nach der Zeit, da Anno 1740. der VIte Theil des Corporis Constitutionum Marchicarum edirt worden, hat Autor zwar sehnlich gewünschet, mit der Edition des VIten und letztern Theils auch Regisiters über das gantze Corpus zu Ende zu kommen. Da aber seine Amts-Geschäffte daran hinderlich gewesen; So werden nicht nur diejenigen, welchen er bekannt zu seyn die Ehre hat, es leichtlich glauben, sondern auch nebst denen übrigen Besitzern der ersten V Theile solchen Auffenthalt des VIten Theils selbst excusiren, und sich solchen Verzug so viel weniger gereuen lassen, da der Innhalt des nun auch unter die Presse kommenden VIten Theils, und die Vollständigkeit des Registers, sie hoffentlich vergnügen wird.

Indessen hat Autor gut gefunden, eines theils zur Erfüllung seines Worts das Werck zu continuiren, andern theils mit dem Gebrauch derer neuern Gesetze dem Publico zu dienen, die erste Continuation abdrucken zu lassen, weil solches weniger Mühe und Zeit erfordert hat.

Des Autoris intention ist von 4. zu 4. Jahren, so lange GOtt ihm das Leben und Kräffte verleihen wird, die Continuationes herauszugeben, damit immer die neuen Gesetze desto eher zu jedermanns Wissenschafft und Erinnerung kommen können. Und daher kommen ietzo auf einmahl 2 Continuationes kurtz hinter einander heraus, wie denn noch im Ausgang des Januarii 1745. die 2te von 1741. an biß 1744. dieser erstern folgen wird.

Es werden zwar allen Ansehen nach die Continuationes nie starck werden, so will doch Autor lieber dem Leser die Wahl lassen, solche eintzeln binden zu lassen, oder zu sammlen, bis es einen Band giebt, als daß er um deswillen, daß die eintzeln Continuationes dünne werden mögten, den Nutzen der Sache so lange zurück halten wolte.

Das Hauptwerck hat seine gewisse Theile und Abtheilungen, nach Unterschied derer Materien, so in jedem enthalten sind: Es hat sich aber

Digitized by Google

nicht füglich wollen thun laſſen, in ſolcher Methode die Continuationes zu ediren, weil in denenſelben von mancher Materie gar keine, oder doch wenige Conſtitutiones vorkommen. Dahero Autor reſolviret hat, auf den Fuß, wie er die Magdeburgiſche Continuation drucken laſſen, dieſe Continuationes nach Ordnung der Zeit zu rangiren. Um aber dem Liebhaber derer Eintheilungen eine Gnüge zu thun, iſt die Deſignation derer in jeder Continuation enthaltenen Stücke, nach der Eintheilung des Hauptwercks eingerichtet, welches eben den Nutzen hat, als wenn die Conſtitutiones ſelbſt alſo wären abgetheilet worden.

Von denen in ſolchen vier Jahren im Druck publicirten Conſtitutionibus, ſo generales, und nicht auf einen oder den andern Ort in ſpecie nur gerichtet ſeynd, wird nichts fehlen, doch ſeynd auch einige Localia ſonderlich von hieſigen Reſidentzien mit inſeriret worden, welche auch anderwerts zu einiger Inſtruction, oder Anleitung dienen können.

Es iſt in dieſer erſtern Continuation das Verſehen geſchehen, daß das im Schleſiſchen Kriege mit der Königin in Ungarn, wegen derer Gefangenen Anno 1741. unterm 9. Jul. gemachte Cartel, welches alſo in die 2te Continuation hätte einrangiret werden ſollen, in das Jahr 1740. mit gebracht worden per errorem Scribentis, ſo die Rubric abgeſchrieben. Und da in der 2ten Continuation das Jahr 1741. in einer andern Buchdruckerey bereits abgedruckt geweſen, hat es nicht geändert werden können, welches man hiermit zur Entſchuldigung anzeigen wollen.

Bey einigen Pieçen ſeynd die Rubriquen weitläufftig, und halten faſt das gantze Nigrum in ſich, welches eine Anzeige iſt, daß es gedruckte Sachen ſeynd, und in ſolchen Formalibus publiciret worden, wovon Autor nichts auslaſſen noch ändern können.

Die Edition des VIten Theils und Regiſters ſoll nach Möglichkeit befördert werden, wie auch derer in Frantzöſiſcher Sprache publicirten Sachen, um das im Anfange des Wercks gethane Verſprechen in allen zu erfüllen.

Und wenn dieſes alles fertig iſt, ſodann iſt Autor willens, mit Hülffe GOttes dasjenige, was er an alten Collectaneis biß 1736. mit welchem Jahre die VI. Theile des Corporis ſich ſchlieſſen, nachhero noch bekommen hat, und eine gute Partie ausmachet, auch nützlich ſeyn wird, unter dem Nahmen derer Supplementen herauszugeben, ſeine Begierde, dem Publico durch dieſes Werck zu dienen, deſto mehr zu ſättigen, wenn es GOtt gefället, daß er ſeinen Wunſch erlangen kan. Berlin, den 29 Decembr. 1744.

Verzeich-

Digitized by Google

Verzeichniß

Derer in dieser Ersten Continuation des Corporis Constitutionum Marchicarum befindlichen Edicten, Verordnungen, Rescripten ꝛc. wie solche nach dem Innhalt derer VI. Theile besagten Corporis eingetheilet werden können.

Erster Theil.

Erste Abtheilung.

Von Geistlichen, Consistorial- und Kirchen-Sachen, so die Religion, Consistoria, äusserlichen Gottesdienst, derer Prediger Wahl, Confirmation, Vocation, Einkünffte ꝛc. betreffen.

De Anno MDCCXXXVII.

Vom 20. *Aug.* Rescript, daß Prediger, so Gemeinen ein Aergerniß geben, nicht in honorem Ministerii mit blossen Verweisen gestraft, sondern cum effectu suspendiret, oder dem Befinden nach gar cassiret, in gewissen Fällen aber nur translociret werden sollen. No. XLII.

Vom 21. *Aug.* Verordnung, daß kein Candidatus Theologiæ mit Mantel und Beffchen, sondern mit seiner ordinairen Kleidung einhergehen soll. XLIV.

Vom 25. *Aug.* Circulare wegen Reparations-Kosten der Prediger- und Küster-Häuser XLVII.

Vom 23. *Septembr.* Edict welchergestalt die Lehrer und Prediger zu verfahren haben, wenn sie jemanden irriger Lehr, oder der Heucheley verdächtig halten; Imgleichen, daß keine weltliche Sachen, oder Beurtheilungen der Königl. Dispositionen in politicis & ecclesiasticis auf die Cathe-der und Cantzeln gebracht werden sollen. LI.

Vom 26. *Septembr.* Verordnung, daß die Prediger, so denen Gemeinden ein Aergerniß geben, nicht mit blossen Verweisen beleget, sondern cum effectu suspendiret, oder gar cassiret werden sollen. LIII.

eodem Edict, daß hinführo der bey Austheilung des Heil. Abendmahls nöthige Wein von denen Predigern selbst angeschaffet, auch von ihnen selbst in den Kelch jederzeit gegossen und solches keinesweges mehr durch den Küster verrichtet werden soll. LIV.

Vom 1. *Decembr.* Reglement, wie das Evangelisch-Lutherische Kirchen-Wesen in der Neu-Marck, und incorporirten Creysen weit besser eingerichtet, zugleich auch verschiedene bey dem äusserlichen Gottesdienste annoch übrig gebliebene Mißbräuche gäntzlich abgestellet werden sollen. LXVIII.

Vom 1. *Decembr.* Rescript wegen des beym Abendmahl überbleibenden Weins. LXXVI.

De Anno MDCCXXXVIII.

Vom 5. *Januar.* Rescript, daß die Prediger, Küster und Schulmeister wegen Mißwachses ihre Decimam halb an Rocken und halb an Gerste nehmen sollen. II.

Vom 18. *Januar.* Rescript, daß die Verordnung, daß kein Sohn dem Vater in der Pfarre succediren solle, nur eigentlich diejenigen Kirchen angehet, worüber Se. Majestät das Jus patronatus haben V.

Vom 28. *Januar.* Patent, daß künftig nicht mehr Wein, als zu denen Communionen nothdürftig gehöret, angeschaffet werden solle. VII.

Vom 19. *Febr.* Patent, daß kuuftighin kein Candidatus Theologiæ, er sey wer er wolle, zum würcklichen Predigt-Amt befördert werden solle, der nicht das 25te Jahr zurück geleget hat. XI.

Digitized by Google

Vom 15. *Novembr.* Edict, daß diejenigen welche Römisch Catholisch geweſen, und zur Proteſtantiſchen Religion übergetreten, zu Kirch- und Schul-Aemtern bey Verluſt des Juris Patronatus nicht vociret noch befodert werden ſollen. No. XLVII.

De Anno MDCCXXXIX.

Vom 23. *May.* Allergnädigſte Reſolution, daß bey der Böhmiſchen Gemeinde ordinaires Brodt, ſtatt der Oblaten zu gebrauchen. XXI.

Vom 27. *May.* Patent, daß keinem Kirchen-Patrono erlaubet ſeyn ſoll, die Kirchen-Armen- oder Wittwen-Capitalia eigenmächtig zinßbahr an ſich zu nehmen, oder ſonſt bey ſich zu behalten. XXII.

Vom 10. *Junii.* Edict, daß die Evangeliſchen Prediger und Pfarrer, es ſeyn ſelbige wer ſie wollen, unter keinerley Prætext in Proceſſe ſich auf Koſten der Kirche hinkünftig eigenmächtig weder einlaſſen, noch ſolche entamiren, ſondern deshalb zuförderſt bey denen reſpective Conſiſtoriis oder Evangeliſch-Reformirten Kirchen-Directorio, durch die Inſpectores, und General-Superintendenten, Erlaubniß ſuchen ſollen. XXIII.

Vom 15. *Junii.* Edict, daß kein Prediger bey Vermeydung ſcharffer Ahndung weder 1) von denen öffentliche Kirchen-Buſſe thuenden Perſohnen etwas fordern, noch auch 2) für die Tauffe eines durch zu frühzeitigen Beyſchlaf von Verlobten erzielten Kindes, über die ordinaire Tauf-Gebühren, das geringſte an Gelde nehmen ſollen XXIV.

Vom 20. *Junii.* Reſcriptum an die Neumärckiſche Regierung und Conſiſtorium, daß die Prediger-Wittwen und Kinder ohne Unterſcheid, nicht nur von denen Filiabus ſondern auch Vagantibus, das Gnaden-Jahr genieſſen ſollen. XXVI.

Vom 25. *Septembr.* Verordnung, daß die Prediger in ihrem gegen die Muſic zeigenden Eifer nicht zu weit gehen ſollen. XXXVIII.

De Anno MDCCXL.

Vom 8. *Febr.* Allergnädigſte Verordnung wegen der Prediger und Candidaten deutlichen Lehr-Art nebſt Beylage. Sub. A. B. & C. IV.

Vom 23. *Martii.* Reſcript, daß denen Frantzöſiſchen Prediger- und Schul-Bedienten-Wittwen und Erben währenden Gnaden-Jahrs die völlige Acciſe-Freyheit angedeyen ſolle. VIII.

Vom 25. *Martii.* Reſcript, daß zur Paſſions-Zeit die ordinaire vormittägige Wochen-Predigten ſo lange eingeſtellet bleiben ſollen. IX.

Vom 3. *Julii.* Cabinets-Ordre, daß die in denen Lutheriſchen Kirchen ſonſt gewöhnlich geweſene Ceremonien wieder frey ſeyn ſollen XXIX.

Vom 29. *Julii.* Allergnädigſte Reſolution, worinnen denen Evangeliſch-Lutheriſchen Predigern das Tragen des Chor-Rocks, und anderer ſonſt üblich geweſenen Ceremonien wieder frey gegeben wird. XL.

Vom 28. *Novembr.* Reſcript, daß die Küſter-Wittwen, und Kinder kein Gnaden-Jahr auſſer dem Sterbe-Quartal prætendiren können. LXXII.

Zweyte Abtheilung.

Von Univerſitæten, Schulen, Stipendien, Ehe-Sachen, auch Hochzeiten, Kindtauffen, Begräbniß, (ſo weit dieſe Actus Miniſteriales betreffen, und nicht zur Policey gehörig) Armen Verpflegung, Hoſpitalien, Wittwen-Caſſen, Feyerung des Sonntags und anderen Feſte, ꝛc.

De Anno MDCCXXXVIII.

Vom 11. *Jan.* Reſcript, welcher geſtalt denen Schulen auf dem Lande und derſelben Lehr-Meiſtern aufgeholffen werden ſolle. No. IV.

Vom 3. *Febr.* Circular-Verordnung, daß keiner Wittib intra annum luctus ſich anderweit zu verheyrathen Diſpenſation ertheilet werden ſolle. IX.

De Anno MDCCXXXIX.

Vom 8. *May.* Edict wieder die allzu ungleiche und zum Theil ſchändliche Heyrath derer von Adel in denen Königl. Landen. XVIII.

De Anno

Digitized by Google

De Anno MDC CXL.

Vom *20. Auguſt.* Circulare wegen der Diſpenſation in Ehe-Sachen . . . No. XLIV.
Vom *6. December.* Edict, daß jeder Ort ſeine Armen verſorgen ſoll . . . LXXIV.
Vom *31. dito.* . . daß die Prediger die Enrollirten, denen die Päſſe abgenommen worden, gegen Gerichts-Obrigkeitlichen Atteſt copuliren ſollen . . . . . LXXVIII.

Anderer Theil.

Erſte Abtheilung.

Von der Juſtitz in genere und inſonderheit von denen Civil-Sachen, ſowol quoad Jus in Theſi und dahin einflieſſende Materias Juris, als auch quoad modum procedendi, Gerichts-Ordnungen, auch Jurisdictionalia.

De Anno MDCCXXXVII.

Vom *26. Januar.* Cammer-Gerichts-Verordnung wie die Inſinuationes geſchehen ſollen. . . . . No. V.
Vom *16. Mart.* Reſcript an die Neumärckiſche Regierung wie es künfftig mit der Cognition wegen der Jagd-Verbrechen zu halten . . . XVI.
Vom *28. Mart.* General-Reglement, welche Sachen vor die Gouverneurs oder Commandeurs der Garniſonen, und welche hingegen unter die Civil-Jurisdiction gehören. . . . . XXI.
Vom *3. April.* Reſcript daß die Cognition über Jagd-Exceſſe, und Verbrechen derer von Adel, ihrer Schützen oder anderer Domeſtiquen, und Unterthanen bey der Neumärckiſchen Regierung mit Zuziehung des Ober-Forſtmeiſters verbleiben ſolle. . . . . XXIV.
Vom *13. Auguſt.* Reſcript, daß Mandatarius pii corporis in animam deſſelben Directorii vermöge einer ſpecialen Vollmacht das Juramentum calumniae ablegen dürfe. . . . . XLI.
Vom *4. Octobr.*, Mandatum wegen Beſchleunigung der Proceſſe. . . . LIX.
Vom *25. Octobr.* Reglement nach welchen die zum Verſuch der Güte in Proceß-Sachen beſonders verordnete und annoch zu verordnende Commiſſarii bey dem Hof- und Cammer-Gericht auch allen dero Regierungen, Juſtitz-Collegiis und Hof-Gerichten zu verfahren haben. . . . . LXII.
Vom *22. Novembr.* Reſcript, daß ſuper deſertione propter non præſtitum juramentum appellationis kein extraneus erkennen ſoll. . . . LXV.
Vom *9. Decembr.* Edict wie es mit Annehmung der Præſidenten, Räthe und anderer Juſtitz-Bedienten künftig gehalten werden ſoll, und daß ſie alle, wenn ſie ſich auch bey der Recruten-Caſſe gemeldet, zuforderſt allhier examiniret, und wann ſie untüchtig, abgewieſen werden ſollen. . . . . LXX.

De Anno MDCCXXXVIII.

Vom *4. Januar.* Ordre an des Printz Heinrichs Königliche Hoheit, ſoll die Verfügung machen, daß der N. N. die wegen ſeiner an den ausgetretenen Eiſenhändler Dresler habende Forderung, zu ſich genommene Effecten zum Concurs geben und ſeine Prætenſion vor dem Magiſtrat, worunter der Dresler gehöret, ausmachen ſolle. . I.
Vom *11. Januar.* Edict wegen der Advocaten und Procuratoren, daß dieſelbe jedesmahl, wenn ſie etwas wieder die Wahrheit oder Ordnung vortragen, beſtrafet werden ſollen, wobey zugleich derer Gebühren reguliret und eingeſchrencket, und alle bishero bey denenſelben eingeſchlichene Mißbräuche aufgehoben werden. . . II.
Vom *10. Februar.* Edict, 1) daß niemand mit Vorbeygehung der erſten Inſtanzien Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſte Perſon mit Klagen behelligen ſolle, weil Seine Königliche Majeſtät nicht wollen, daß die rechtshängige Sachen, durch Immediat-Verordnungen von ihren ordent-

Digitized by Google

1738. ordentlichen Inſtantzien, und von dem Wege Rechtens abgezogen, oder darauf wieder die Rechte und Ordnung reflectiret werden ſoll; 2) daß derjenige, welcher ſich ohne Grund wieder die Juſtitz-Collegia und den Geheimden Etats-Rath beſchweret, mit Geld oder dem Beſinden nach nebſt dem Schrifftteller mit Feſtungs-Arbeit beſtrafet, dahingegen wenn die Juſtitz-Collegia Schuld haben, der Referente oder Decernente die Geld-Strafe nebſt den Koſten erlegen und caſſiret werden ſolle; 3) Daß auch ferner keine Commiſſiones, als wann zuvor 1200. Thlr. zur Recruten-Caſſe erleget worden, in Rechts-hängigen Sachen verſtattet, niemals aber Commiſſarii aus andern Provintzien, auch keine andere als die zur Juſtitz geſchworen und die Rechte verſtehen, dazu genommen werden ſollen. No. X.

Vom 26. Februar. Reſcript wie es in verſchiedenen Puncten zur Verbeſſerung der Juſtitz zu halten, und wegen der bevorſtehenden General-Viſitation derer Juſtitz-Collegiorum. XII.

Vom 1. Mart. Notification an das Hof- und Cammer-Gericht allhier wegen der Funcktion, ſo Seine Königl. Majeſtät Dero Etats-Miniſter von Cocceji zu Verbeſſerung des Juſtitz-Weſens allergnädigſt aufgetragen. XIII.

Vom 2. Mart. Edict wieder den eingeriſſenen Mißbrauch derer übermäßigen Sportuln bey denen Juſtitz-Collegiis und anderen Gerichten auch bey denen Advocaten. XIV.

Vom 19. May. Reſcript an das Hof- und Criminal-Gericht wegen Combinirung deſſelben mit dem Cammer-Gericht und wegen des zu Beſchleunigung aller Fiſcaliſchen und Inquiſitions-Sachen aufgerichteten Collegii-Fiſci nebſt 2. Beylagen. XXIII.

Vom 17. Junii. Verordnung an den Geheimden Juſtitz-Rath, wie künfftighin die Seſſiones gehalten werden ſollen, und der von Arnim an des von Broich Statt das Præſidium in dem Geheimden Juſtitz-Rath führen ſolle. XXV.

Vom 17. Jun. Reſcript an das Cammer-Gericht wegen derer Seſſions-Tage XXVI.

Vom 11. Jun. Aushang des Cammer-Gerichts, daß wenn acta ad referendum diſtribuiret, hernach aber die Sache verglichen wird, die Gebühren zu entrichten. XXVII.

Vom 25. Jun. Revidirte Sportul-Ordnung der Unter-Gerichte hieſiger Reſidentzien excluſive des Stempel-Geldes, wie ſolche zu drucken von Seiner Königlichen Majeſtät Magiſtratui allergnädigſt befohlen worden. XXVIII.

Vom 22. Junii. Reſcript an das Cammer-Gericht, betreffend die Verbeſſerung und Beſchleunigung der Juſtitz. XXIX.

Vom 2. Aug. Edict, daß alle Mitglieder der Königl. Regierungen und Juſtitz-Collegien, auch andere bey denen Unter-Gerichten ſtehende Bediente künftighin nicht mehr auf ihren Land-Güthern, ſondern in denen Städten, wo die Gerichte würcklich ſind, mit ihren Familien weſentlich wohnen ſollen. XXXIV.

Vom 19. Aug. Königliche Preußiſche Ordnung, wornach bey der Neumärckiſchen Regierung und denen incorporirten Creyſen das Juſtitz-Weſen eingerichtet und verfahren werden ſoll. XXXVI.

Vom 20. Aug. Sportul-Ordnung für die Räthe, Protonotarios, Secretarios, Land-Reuther ꝛc. in der Chur- Alten- und Uckermarck, und denen incorporirten Creyſen, imgleichen für die beyden Conſiſtoria zu Berlin und Cüſtrin. XXXVIII.

Vom 31. Aug. Reſcript an die Neumärckiſche Regierung, wenn und welchergeſtalt von denen Conſtitutions-Decretis zu appelliren XXXIX.

Vom 11. Octobr. Cammer-Gerichts-Aushang wegen Specification der Advocaten- und Procuratur-Gebühren. XLV.

Vom 19. Decembr. Edict wegen ſchleuniger Abfaſſung der Urtheile in denen an die Königl. Univerſitæten und Schöppen-Stühle zum Spruch Rechtens kommenden einheimiſchen Sachen. LI.

Vom 31. Decembr. Mandatum wegen Verbeſſerung des Juſtitz-Weſens ſamt Beylage A.

De Anno MDCCXXXIX.

Vom 3. Januar. Reglement wie ſich die Protonotarii beym Cammer-Gericht zu verhalten, und wie es mit Diſtribution derer Memorialien Expedition und Inſinuation zu halten. No. II.

Vom

Vom *14. Februar.* Reſcript an die Neumärckiſche Regierung, daß die Zurückforderung der Unterthanen gleich andern actionibus realibus præſcribiret werden ſolle, ... No. VIII.

Vom *24. Februar.* Edict, daß bey allen Ober- und Unter-Gerichten diejenige Sachen, welche Bagatellen concerniren, wenig oder nichts importiren, oder auch unter 50. Rthlr. ſich belaufende Schulden betreffend, niemahls zum ordentlichen Proceſs verwieſen, ſondern bey mündlichen Verhör ohne Advocaten und Koſten auf einmahl abgethan, die Præſidenten und Chefs derer Juſtitz-Collegiorum auch dafür reponiren, und inſonderheit auf die Untergerichte beſſer Achtung geben ſollen. . . . . X.

Vom *13. April.* Circulare an ſämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, daß wann Amts-Unterthanen und Eingeſeſſene in Policey-Sachen ein oder andere Verbrechen begehen, ſobald ein einrangirter Soldat mit darunter iſt, ein Stabs-Officier vom nächſten Regiment bey der Unterſuchung zugegen ſeyn ſolle. . . . . XVI.

Vom *30. April.* Verordnung wie es gehalten werden ſoll, wenn bey einem Judicio mixto eine Sache zu unterſuchen, und über beyderſeits Inquiſiten zu ſprechen iſt. . . . . XVII.

Vom *28. Julii.* Reſcript wie Advocati zu ſtrafen, wann ſie ſich dilationes unter einander geben, oder die Schriften zu ſpät einkommen. . . XXVIII.

Vom *4. Septembr.* Königliche Cabinets-Ordre wegen Aufhebung der hieſigen Bau-Commiſſion, ſamt Notification an das Cammer-Gericht. . XXXV.

Vom *22. Septembr.* Reſcript an das Hof- und Cammer-Gericht ſamt beygelegten Privilegio der Böhmiſchen Handlungs-Societæt, und daß die zur Societæts-Caſſe bezahlte Capitalia vom Arreſt und Execution gäntzlich befreyet ſeyn ſollen. . . . . XXXVII.

Vom *8. Octobr.* Reſcript an die Churmärckiſche Krieges- und Domainen-Cammer, das in Policey, Servis, Feuer, Societæts und andern Collecten-Sachen, wann ſolche die gantze Colonie, oder einen Privatum daraus angehen, die Frantzöſiſche, Wolloniſche und Pfältziſche Richter jederzeit mit zugezogen werden, und dieſe zu ſolchem Ende Stimme und Sitz im Magiſtrats-Collegio haben ſollen. . . . XLII.

Vom *14. Decembr.* Circular-Ordre an alle Kriegs- und Domainen-Cammern, daß alle diejenige, ſo in Sachen, welche zu ihrem, der Cammer, Departement gehören, etwas zu ſuchen oder zu klagen haben, bey Vermeidung der hierin erwehnten Straſe, ſich bey der Cammer zu erſt melden ſollen. . . . . XLVI.

Vom *15. Decembr.* Reſcript an ſämtliche Regierungen auch Krieges- und Domainen-Cammern, wie es mit Execution derer Beamten wegen Privat-Schulden zu halten. . . . . XLVII.

De Anno MDCCXL.

Vom *20. Januar.* Communicatorium an das Hof- und Cammer-Gericht, wie es mit Execution derer Beamten wegen Privat-Schulden zu halten . III.

Vom *16. Februar.* Reſcript an das Cammer-Gericht, daß daſſelbe wieder auf den Montag verleget werden ſoll. . . . . V.

Vom *7. Martii.* Reſcript an die Neumärckiſche Cammer, daß die Abſchoß-Sachen zur Regierungs-Cognition gehören. . . . VII.

Vom *26. Julii.* Reſolution an die Magdeburgiſche Regierung auf ihre Anfrage, ob in cauſa matrimoniali die Appellatio an das Tribunal ſtatt habe, und wie es zu halten, wann das remedium reviſionis nicht eingewandt wird, nebſt Verordnung an das Tribunal zu Berlin von eodem Dato. . . . . XXXVI.

Vom *8. Septembr.* Reſcript an die Churmärckiſche Cammer, daß die Membra Collegii keine Neben-Commiſſiones haben ſollen. . . . XLIX.

Vom *12. Novembr.* Declaration des Edicts von Bagatell-Sachen. . . LXII.

Vom *12. Novembr.* Declaration der Verordnung vom 30. Decembr. 1737. wegen Abſtellung einiger in das Cammer-Gericht eindringender Unordnungen. . . . . LXIII.

Vom *28. Decembr.* Edict, daß das hieſige Hof- und Cammer-Gericht auch ſämtliche Landes-Regierungen und andere Juſtitz-Collegia ſich ad interim nach denen vorigen bis ad annum 1725. in Obſervantz geweſenen Sportul-Ordnungen richten, die Appellations-Eydt gäntzlich abgeſchaffet, und dagegen die vormahlige Succumbentz-Gelder wieder hergeſtellet werden ſollen. . . . . LXXIII.

Digitized by Google

Zweyte Abtheilung.

Von einigen zur Civil-Justitz und Proceß gehörigen Special-Materien, und deshalb emanirten Vormundschafts-Wechsel-Hypothec- und Concurs-Ordnungen, auch Banquerout-Edicten, indultis moratoriis, und sonst dazu gehörigen Sachen ꝛc.

De Anno MDCCXXXVII.

Vom 23. Aug. Reſcript wie weit tabernæ mercatorum inter res mobiles oder immobiles zu rechnen. No. XLVI.

Vom 17. Septembr. Verordnungen wie es zu halten wann ein Wechſel-Schuldner austritt, und dadurch, verhindert daß er in der zur Interpellation geſetzten Friſt nach der Verfall-Zeit der Bezahlung halber nicht erinnert werden kan, auch wie zu erkennen, wann wegen des Indoſſements in ſolchem Fall was zu erinnern, nebſt Beylage. L.

Vom 23. Decembr. Reſcript, daß ſowohl das Berliniſche Lager-Hauß, als die neue Gold- und Silber-Manufactur in Concurs-Proceſſen und ſonſt die Vorrechte der Königl. Caſſen haben ſollen. LXXIII.

De Anno MDCCXL.

Vom 8. Septembr. Reſcript an das Cammer-Gericht nebſt Communication der in Schleſien publicirten Kayſerl. Wechſel-Ordnung, und daß in allen Fällen, da das Jus retorſionis erlaubt iſt, ſolches denen Märckiſchen Unterthanen gegen die Schleſier wiederfahren möge, nebſt verneuerter General-Wechſel-Ordnung Ihro Römiſch Kayſerl. Majeſt. in Schleſien. XLVIII.

Dritte Abtheilung.

Handelt von Criminal- und fiſcaliſchen Sachen, ſowohl was den Proceß betrift, als auch die Verbrechen und deren Beſtrafungen, inſonderheit diejenigen, von welchen die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung handelt; wobey jedoch zu gedencken, daß von denen Delictis, ſo in andere Special-Materien einſchlagen e. g. Wild- und Holtz-Dieberey, Müntz-Verbrechen, Zoll- Acciſe- und Saltz-Defraudationes und dergleichen, wovon zum Theil in denen General-Verordnungen e. g. Jagd- und Holtz-Ordnungen abſonderlich diſponiret iſt; allhier nicht zu finden, ſondern in folgenden Theilen und Special-Abtheilungen e. g. von Jagd-, Müntz- und Saltz-Sachen ꝛc. es wären denn ſolche Edicta, ſo ſpecialiter von Leib- und Lebens-Strafe, und in ſolchen Verbrechen zu formirenden Fiſcal- und Criminal-Proceß handeln ꝛc.

De Anno MDCCXXXVII.

Vom 30. Januar. Edict wie es zu Verkürtzung der Inquiſitionen, wegen des Vorſpanns und der Diæten zu halten ſey, wann Fiſcæle zur Unterſuchung ausgeſchickt werden. No. VI.

Vom 30. Septembr. Edict, daß hinführo keine Inquiſiten von denen Inſpectoren oder Aufſehern derer Zucht-Spinn- oder Arbeits-Häuſer auf bloſſe Requiſition derer Jurisdictions-Inhabere mehr angenommen, ſondern deshalb jederzeit Königl. Ordres extrahiret und produciret werden ſollen. LVI.

Vom 1. Decembr. Reſcript wegen Einhändigung der monatlichen Criminal-Proceß-Liſten. LXVII.

De Anno MDCCXXXVIII.

Vom 26. Januar. Reſcript wann und bey welchen Zucht-Häuſern Königl. Ordres zu Annehmung der Züchtlinge nöthig. VI.

Vom 18. May. Declaration des Edicti vom 30. Septembr. 1737. wegen Annehmung derer Inquiſiten und anderer Verbrecher in denen Feſtungen und Zucht-Häuſern. XXII.

Vom 20. Auguſt. Reſcript an die Neumärckiſche Regierung wegen der fiſcaliſchen Proceſſe. XXXVII.

De Anno MDCCXXXIX.

Vom 29. Januar. Reſcript an die Neumärckiſche Regierung, daß alle in das Juſtitz-Weſen einſchlagende Inquiſitions-Proceſſe vor der ordentlichen Obrigkeit geführet und ſchleunig finaliſiret werden ſollen. XXVII.

Vom 3. Septembr. Patent, daß die Schiff-Knechte, welche auf den Schiffen Dieberey oder Betrug begehen, mit der Karre beſtrafet werden ſollen. XXXIV.

Vom

Vom 30. Septembr. Rescript wie es wegen der Gebühren und Unkosten in causis criminalibus zu halten sey. No. XL.

Vom 15. Decembr. Edict wieder die Diebereyen und Veruntrauung bey denen Königl. Proviant-Magazins, und daß derjenige, welcher darwieder wissentlich handelt wann das Gestohlene oder Veruntrauete unter 10. Rthlr. ist, mit dem Staupenschlag und ewiger Karre, wann es aber über 10. Rthlr. sich beläuft, mit dem Strange bestraft werden soll, ohne Unterscheid ob es ersetzet werden könne oder nicht. XLVIII.

De Anno MDCCXL.

Vom 10. Jul. Rescript wegen einiger die Beschleunigung der fiscalischen Processe hindernden und abzuhelfenden Mängeln. XXXII.

Vom 7. Aug. Rescript, daß die Kinder-Mörderinnen nicht mehr gesäcket, sondern mit dem Schwerdt hingerichtet werden sollen, nebst Cabinets-Ordre vom 31. Jul. XLII.

Vom 27. Octobr. Rescript an den General-Fiscal Uhden, daß die Fiscæle auf die Policey-Contravention mit Acht haben sollen, und wie das Officium Fisci sich dabey zu verhalten habe. LVII.

Vierte Abtheilung.

Vom Ober-Appellations-Gericht zu Berlin, und dem damit combinirten Ravensbergischen Appellations-Gericht, worinnen sowohl dessen Verfassung, und deshalb emanirte Verordnungen, und gemeinen Bescheide, als auch diejenigen Rescripte enthalten, welche des daselbst üblichen modi procedendi, und bey demselben und dahin sortirenden Provintzien zu beobachtenden Formalien halber ergangen.

De Anno MDCCXXXVII.

Vom 22. Octobr. Mandatum an das Tribunal alhier, daß bey Strafe der Tribunals-Ordnung zu wieder keine Dilationes verstattet, und denen Advocaten alles ungebührliche Suchen untersaget werden solle ꝛc. No. LXI.

Vom 12. Novembr. Tribunals-Aushang wegen Liquidation derer Expensen. LXIV.

Vom 3. Decembr. Gemeiner Bescheid wie ein Advocat, wenn er wieder die Tribunals-Ordnung ein Dilations-Gesuch übergiebt, der Decernent, der solche verstattet, und der Protonotarius, der solche ohne dem Collegio anzuzeigen ausfertiget, sollen bestrafet werden. LXIX.

De Anno MDCCXXXIX.

Vom 5. Martii. Ordre an das Tribunal wegen Verkürtzung der Processe. XI.

Fünffte Abtheilung.

Von Lehns-Sachen, Vererbung der Lehen ꝛc.

De Anno MDCCXXXIX.

Vom 21. Novembr. Rescript an das Ober-Appellations-Gericht alhier, wie es mit der Succession im Lehn allhier zu halten, wann uneheliche Kinder vorhanden, deren Vater sich mit ihrer Mutter vor seinem Tode zwar proclamiren, aber nicht behörig trauen lassen No. XLVIII.

De Anno MDCCXL.

Vom 3. Junii. Königlich Preußisches Edict, daß alle Anwartungen auf Lehne oder andere Güther, wenn solche nicht reellement bereits in Besitz genommen, aufgehoben seyn, dergleichen auch hinkünfftig nicht eher, als bis das Lehn oder Guth würcklich vacant, gesuchet werden solle. XIX.

Vom 8. Junii. Notification an die Ritterschafft, wegen der bevorstehenden Erbhuldigung, und was ein jeder wegen seiner Güter beobachten soll. XXIII.

Fürhaltung der Unterthänigkeits-Pflicht, welche die Ritterschafft, und andere, so vormahlige Lehn-Güter in der Chur- und Marck Brandenburg besitzen, oder daran ein gegründetes Successions-Recht haben, bey gegenwärtiger Veränderung des Landes-Herrn, und deshalb abzuleistender Erbhuldigung abstatten sollen. XXV.

Vom 15. Julii. Rescript, daß die Ritterschafft mit Auslösung neuer Lehn-Briefe zu beschwehren nicht nöthig sey. XXXIV.

Digitized by Google

Dritten Theils

Erste Abtheilung,

Welche diejenigen Edicta, Reglements und Verordnungen in sich hält, so die regulirte Trouppen des Landes-Herrn, derselben Kriegs-Articul, Disciplin, March, Verpflegung, Einquartirung, Montirung, Werbungen ꝛc. auch Kriegs-Consistorial-Verordnungen, und Soldaten Matrimonial-Sachen betreffen.

De Anno MDCCXXXVII.

Vom *18. Februar.* Circular-Ordre an alle Regimenter, daß wenn wegen eines Recruten Streit zwischen Regimentern sich ereignet, der succumbirende Theil, der zur Entscheidung verordneten Commission jeder 10. Thlr. erlegen soll. No. IX.

Vom *25. Februar.* Verordnung von denen Cantzeln zu publiciren, wenn die zum Garnison-Regiment gehörigen Ober- und Unter-Officiers, auch Mousquetiers und Tambours sich einfinden, und bey wem sie sich stellen sollen. XII.

Vom *28. Martii.* General-Reglement, welche Sachen vor die Gouvernements oder Commandeurs derer Garnisonen, und welche hingegen unter der Civil-Jurisdiction gehören. XXI.

Vom *28. Marti,* Reglement, wie es bey grossen Marschen gehalten werden soll, wenn die Regimenter zu Felde gehen. XXII.

Vom *20. Junii.* Ordre an alle Regimenter, daß die Soldaten, wenn sie zum Spießruthen condemniret sind, nicht mehr lauffen, sondern von einem Unter-Officier geführet werden sollen. XXXIV.

Vom *3. Septembr.* Ordre an den General-Lieutenant von Glasenapp und General-Major von Sydow, diejenigen so Servis bezahlen, Bediente, und sonst honetter Condition sind, nicht mit der Einquartirung zu beschwehren. XLVIIII.

Vom *14. Octobr.* Notification an das Consistorium, daß alle Prediger-Söhne, so Theologiam studiret, von der Enrollirung frey seyn, und ihnen die Pässe abgenommen werden sollen. LX.

Vom *31. Decembr.* General-Pardon für die von Sr. Königl. Majestät in Preussen Armée ausgetretenen Deserteurs und Enrollirte. LXXVII.

De Anno MDCCXXXVIII.

Vom *8. April.* Declaration des neuen Marsch-Reglements, daß den Soldaten auf Marschen Täglich 2. Pfund Brod vom Lande unentgeldlich geliefert, auch die Abfuhren nach dem alten Marsch-Reglement bezahlet werden sollen. XVII.

Vom *28. Junii.* Erneuertes Patent, daß auch auf den adelichen Güthern die zum Nachsetzen der Deserteurs benöthigten Pferde den Officiers jedesmahl gegen baare Bezahlung abgefolget werden sollen. XXX.

Vom *9. Octobr.* Rescript, daß hinführo bloß denen Chefs des Regiments erlaubet seyn solle, diejenigen Enrollirte, so nicht zu Soldaten und Equipage-Knechten, oder Weißkittels, tüchtig den Abschied zu ertheilen. XLIV.

De Anno MDCCXXXIX.

Vom *17. Martii.* Resolution, wie es mit dem Vermögen eines ausgetretenen Enrollirten soll gehalten werden. XIV.

Vom *13. April.* Circulare an sämtliche Kriegs- und Domainen-Cammern, daß wann Amts-Unterthanen, und Eingesessene in Policey-Sachen ein Verbrechen begehen, so bald ein einrangirter Soldat mit dabey ist, ein Staabs-Officier vom nechsten Regiment bey der Untersuchung zugegen seyn soll. XVI.

Vom *30. April.* Verordnung, wie es gehalten werden soll, wenn bey einem Judicio mixto eine Sache zu untersuchen, und über beyderseits Inquisiten zu sprechen ist. XVII.

De Anno MDCCXL.

Vom *13. Maji.* Königliche Cabinets-Ordre, daß dasjenige, so einem Deserteur an Pardon, oder sonst unter Sr. Majestät Hand und Siegel versprochen, heilig gehalten werden solle. XIV.

Vom

Digitized by Google

Vom *4. Junii.* Ordre an alle Regimenter, daß kein Geld von den Enrollirten vor die Trauscheine genommen werden soll. No. XX.
Vom *28. Julii.* General-Pardon vor die von Sr. Königl. Majestät in Preussen Armée desertirte, imgleichen vor die entwichene Enrollirte, und wegen Furcht der Werbung ehemals ausgetretene Unterthanen, welche sich zwischen hier und dem letzten Februarii 1741. bey ihren Regimentern, Fahnen und Gerichts-Obrigkeiten im Lande hinwieder freywillig einfinden und gestellen werden. XXXIX.
Vom *13. Novembr.* Declaration des General-Pardons vor die Deserteurs, und entwichene Unterthanen, betreffend diejenigen, welche sich als Bürger setzen wollen. LXX.
Vom *20. Decembr.* Königl. Preußl. Reglement wegen der Marcketenter oder Vivandiers. LXXVI.
Vom *31. Decembr.* Reſcript, daß die Prediger diejenigen Enrollirten, denen die Päſſe abgenommen worden, gegen Gerichts-Obrigkeitliches Atteſt copuliren ſollen. LXXXVII.

Zweyte Abtheilung.

Von Auswärtigen Kriegen, fremder Trouppen Durch-March, Ausführung des Gewehrs ꝛc. Cartellen, Rüſtungen zum Kriege, und Landes-Defenſion, Krieges-Steuern, Aufgeboth der Ritterſchafft und Mannſchafft, Avocatorien ꝛc.

De Anno MDCCXL.

Vom *16. Novembr.* Patent, zur Publication der zwiſchen Sr. Königlichen Majeſtät in Preuſſen, und des Herrn Hertzogs zu Sachſen Gotha Durchl. errichteten Convention, wegen Auslieferung derer Deſerteurs. LXVII.

De Anno MDCCXL.

Vom *9. Julii.* Cartel über Auswechſelung und Rantzionirung der Kriegs-Gefangenen, zwiſchen Sr. Königl. Majeſtät in Preuſſen und der Königin in Ungarn Majeſtät. XXXI.

NB. Zu gedencken, daß dieſes Cartel unterm 9. Julii 1741. gemacht, und aus Verſehen im Jahr 1740. mit gedruckt worden. Vide Vorbericht.

Vierten Theils

Erſte Abtheilung.

Von Zoll- Jagd- Holtz- Forſt- Maſt- Müntz- Bergwercks- Saltz- Salpeter- Poſt- Mühlen- Damm- Teich- Pacht-Sachen ꝛc. ꝛc.

De Anno MDCCXXXVII.

Vom *30. Januar.* Patent, zu Abſtellung der Zoll-Plackereyen in der Neumarck. No. VII.
Vom *6. Februar.* Sr. Königl. Majeſtät in Preuſſen ꝛc. allergnädigſtes Reglement, wornach die Prignitzeriſche Elb- Buchnen Arbeit zu verrichten. VIII.
Vom *18. Februar.* Verordnung an die Poſt-Aemter, wie es mit denen Geld-Paqueten zu halten, und die Einführung verruffener Müntze zu præcaviren. X.
Vom *16. Martii.* Reſcript an die Neumärckiſche Regierung, wie es künfftig mit der Cognition wegen der Jagd-Verbrechen zu halten. XIV.
Vom *3. April.* Reſcript, daß die Cognition über alle Jagd-Exceſſe und Verbrechen derer von Adel, ihrer Schützen, oder anderer Domeſtiquen, und Unterthanen bey der Neumärckiſchen Regierung mit Zuziehung des Ober-Forſtmeiſters verbleiben ſolle, ſamt Beylage A. XXIV.
Vom *6. April.* Reſcript wegen derer unter den Almoſen-Geldern und andern milden Beyſteuern einkommenden ſchlechten und verruffenen Müntz-Sorten, ſamt Beylage A. XXV.
Vom *8. April.* General-Poſt-Verordnung, wie zu præcaviren, daß keine verruffene Müntze eingeführet werde. XXVI.
Vom *30. September.* Ordre an das Gouvernement, daß mit mehrerm Ernſt, wie bisher geſchehen, über eine gute Policey gehalten werden ſoll. LVII.
Vom *17. Decembr.* Patent, daß auf die Vorſpann-Päſſe zu mehrern Reiſen, als darinn benennet worden, kein Vorſpann weiter gefordert noch verabfolget werden ſoll. LXXI.

Digitized by Google

De Anno MDCCXXXVIII.

Vom *28. Januar.* Circular-Ordre, wegen der im Handel und Wandel zum Vorschein kommenden falschen Holländischen Ducaten und Sächsischen zwey Groschen Stücken, nebst deren Abdruck. No. VIII.

Vom *14. Maj.* Edict, daß mit dem Kohlenbrennen vorsichtig verfahren werden soll. XXI.

Vom *20. Octobr.* Reglement, welchergestalt zu Ippenbühren die Extra-Posten, Couriers und Estafetten gehörig befördert, und die Præstanda der Post-Casse berechnet werden sollen. XLVI.

De Anno MDCCXXXIX.

Vom *12. Februar.* Edict, daß alle Spanische Pistoletten, insonderheit die Quadruple Stücken, in denen Königlichen Landen verruffen seyn sollen. VII.

Vom *17. Mart.* Edict, daß keine gute grobe Gold und Silberne Münz-Sorten ausgefahren, und schlechte fremde Müntzen bey Leib- und Lebens-Strafe eingebracht werden sollen. XIII.

Vom *12. April.* Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern, daß die Regimenter denen Unterthanen, wann sie wegen der Vorspann mit Briefen zu Fuß oder zu Pferde gesandt werden, dafür die Bezahlung thun sollen. XV.

Vom *4. Augusti.* Edict, daß die von der Reichs-Stadt Bremen ausgemünzten geringhaltigen Acht und Vier Pfennig-Stücken gänzlich verruffen seyn sollen. XXIX.

De Anno MDCCXL.

Vom *28. Junii.* Verordnung, wie es auf Sr. Königl. Majestät Reisen mit dem Vorspann in guter Ordnung gehalten werden soll. XXVIII.

Vom *23. Junii.* Neu moderirte Wildpretts-Taxa, nach Sr. Königl. Majestät in Preussen allergnädigsten Befehl in Dero zur Chur-Marck, und derselben incorporirten Creysen gehörigen Forsten, und Wildbahnen hinkünfftig das Roth-Dann- und Schwartz-Wildprett verkaufft, und was dafür denen Jagd- und Forst-Bedienten, an Schieß- und Fuhr-Gelde bezahlet werden soll. XXXV.

Vom *6. Septembr.* Avertissement, daß von allen zu Wasser hier eingehenden Königl. Brennholtz, so wenig an denen Wasser-Bäumen, als innern Stadt-Thoren, einige Kloben abgegeben, sondern selbige auf denen Holtz-Märckten bey der Abfahrt sowohl vom Deputat- als Kauff-Holtze zurück behalten, von denen Holtz-Verwaltern gesammlet, und von dannen an diejenigen, welche bisher davon participiret, gegen Quittung abgefolget werden sollen. XLVI.

Vom *6. Septembr.* Renovirtes Avertissement, daß hinführo die zu Brenn-Holtz-Lieferung gebrauchende Schiff-Leute keine Knüppel mehr verkaufen, auch niemanden bey der darauf gesetzten Strafe erlaubt seyn soll, dergleichen Knüppel- oder ander Brenn-Holtz von denen Schiffern an sich zu kaufen, es geschehe die Ablieferung des Brenn-Holtzes auf Königl. oder Privat-Holtz-Märckte, oder auch an Particuliers, damit dem Publico zum Besten die Hauffen tüchtig, und nach vorgeschriebenen Maasse gesetzet werden können. XLVII.

Zweyte Abtheilung.

Von Saltz-Salpeter-Bergwercks-Domainen-Pacht- und andere Aemter, auch Damm-Teich- und Fischerey-Sachen ꝛc.

De Anno MDCCXXXVIII.

Vom *22. April.* Patent, daß die Pächter und deren Schreiber die Amts-Unterthanen bey ihren Hofe-Diensten nicht mit Peitschen oder Stock-Schlägen antreiben oder übel tractiren sollen. No. XIX.

Vom *23. Julii.* Graben- und Schau-Ordnung über das zwischen der Ucker-Marck und Pommern belegene Luch die Rando genannt. XXXII.

De Anno MDCCXL.

Vom *3. Augusti.* Patent wegen Abstellung der zum Nachtheil und Schaden des neuen Grabens eingerissenen Unordnungen und Mißbräuchen. XLI.

Vom *16. Novembr.* Rescript an die Churmärckische Cammer, daß denen Beamten vorjetzo erlaubt sey denen Deputanten meliortes Getreyde zu reichen. LXVI.

Dritte

Dritte Abtheilung.

Von Contribution-Land-Huffen-Giebel-Fund- und Grund-Schoß, Accise, allerhand Steuern, Chargen- Marinen- und Recruten-Cassen ꝛc.

De Anno MDCCXXXVII.

Vom *21. Augusti.* Circular-Ordre an alle Regimenter, daß niemand die Accise defraudiren, und die darauf Acht habende Bediente mit Schimpf-Worten intimidiren und sonst übel tractiren solle. No. XLV.

De Anno MDCCXL.

Vom *23. Martii.* Circulare, daß denen Frantzösischen Prediger- und Schul-Bedienten-Wittwen, und Erben währenden Gnaden-Jahrs, die völlige Accise angedeyhen solle. VIII.

Vom *15. Junii.* Rescript an die Churmärckische Krieges- und Domainen-Cammer, welchergestalt es mit der Accise von denen Schweinen ferner zu halten. XXVII.

Vom *27 Julii.* Patent, daß alle nützliche und geschickte Leute, welche aus fremden Landen in Berlin sich häußlich niederlassen, ausser den bisherigen Beneficiis auch die Accise- und Servis-Freyheit auf 2. Jahr genieſſen sollen. XXXVIII.

Vom *9. Novembr.* Rescript an die Churmärckische Cammer, daß von dem vom platten Lande eingehenden Brodte von jedem nur 3. Pf. Accise genommen werden soll. LXI.

Vom *16. Novembr.* Rescript an die Churmärckische ꝛc. Cammer, daß bis den 1. May 1741. erlaubt seyn solle, Mehl vom Lande und auswärts einzubringen, und die Accise davor zu entrichten. LXVIII.

Vierte Abtheilung.

Von Bier- und Mahl-Ziese, oder Scheffel-Steuer, Krieges- und Mahl-Metze, auch Mühlen- und Brau-Sachen insgemein ꝛc.

De Anno MDCCXXXVII.

Vom *22. Martii.* Ordre an das General &c. Directorium wegen Untersuchung und Redreſſirung der bisherigen Unterschleife bey den ohnbefugten Krug-Verlage, auch Bier- und Brandtwein-Debits, imgleichen wie es mit denen groſſen Häusern auf der Friderichs-Stadt, welchen das Brauen concedirt worden, wie auch mit der Brauerey des Joachimsthalischen Gymnasii gehalten werden soll. No. XVIII.

Vom *3. April.* Ordre an das General-Directorium wegen des aufm Lande in der Chur-Marck hinführo beſser einzurichtenden Bier- und Krug-Verlags. XXIII.

Vom *22. May.* Ordre an das Consistorium, die Verfügung zu machen, daß die Prediger und Küster auf dem Lande sich alles Brauens zu ihrer Haußhaltung gäntzlich zu enthalten, dagegen das Bier aus der dem Dorf gewidmeten Stadt oder Amt zu hohlen, nebst Extract eines Rescripti gleiches Inhalts vom 7ten April. XXXII.

Vom *17. Julii.* Verordnung, daß denen Predigern auf dem Lande das Brauen vor ihre Haußhaltung wieder erlaubt sey, nebst der Verwarnung bey infamer Cassation keine Kanne Bier davon zu verkaufen. XXXVII.

Vom *29. Augusti.* Rescript von denen Remediis Juris in Processen über die Brau-Gerechtigkeit. XLVIII.

Vom *24. Septembr.* Ordre an das General &c. Directorium die Churmärckische Cammer dahin zu instruiren, daß alle Weitläuftigkeiten bey Brau-Processen vermieden, und niemand mit überflüßigen und in puren Subtilitæten beſtehenden Beweiß onerirt werde. LII.

De Anno MDCCXXXVIII.

Vom *8. Julii.* Verordnung daß auf denen Aemtern keine Winckel- noch After-Brauereyen seyn sollen. XXXI.

De Anno MDCCXXXIX.

Vom *2. Februar.* Circular-Verordnung an alle Steuer-Räthe in der Churm. Brandenburg wegen Einrichtung der Brau-Wesens-Malz-Accise. &c. V.

Vom *24. Augusti.* Circular-Verordnung an die Gerichts-Obrigkeiten, wie die Müller zu verpflichten, damit sie nicht Maltz denen Land-Leuten schroten. XXXII.

De

De Anno MDCCXL.

Vom 27. *Julii*. Reſcript an die Krieges- und Domainen-Cammer, daß bey freygegebenen auswärtigen Mehlmahlen auch der ſonſt darauf gelegte doppelte Impoſt denen Beckern erlaſſen ſeyn ſoll. No. XXXVII.
Vom 10. *Auguſt*. Ordre an das General-Proviant-Amt, daß die ſämtliche Hoſpitæler und Armen-Häuſer von Erlegung der Krieges-Metze frey ſeyn ſollen. XLIII.
Vom 22. *Auguſt*. Declaration des Krieges-Metzen-Patents vom 25. Februar. 1718. daß künftighin von dem Gerſten-Brandtwein-Schrot die Krieges Metze nur nach dem Gerſten-Preiß genommen werden ſoll. XLV.
Vom 12. *Novembr*. Reſcript an die Churmärckiſche Krieges- und Domainen-Cammer, wie hoch der Scheffel Gerſten-Mehl verſteuret und verzieſet werden ſoll, ſo lange die Noth erfordert ſolches zu verbacken. LXIV.
Vom 12. *Novembr*. Reſcript, an die Churmärckiſche Landſchaft, wie viel bey jetziger Zeit vom Gerſtenmehl an Zieſe genommen werden ſoll. LXV.
Vom 24. *Novembr*. Reſcript, an die Churmärckiſche Cammer, wegen der Mahlmetze, ſo die Müller in Roggen von der zum Brod-Backen gemahlenen Gerſte prætendiren. LXXI.

Fünfte Abtheilung.

Von Kopfſteuern, Marinen- oder Chargen- und Recruten-Caſſe, Stempel-Papier ꝛc.

Vacat.

Fünften Theils

Erſte Abtheilung.

Von Landes und Policey-Hochzeit-Kindtauffen-Begräbniſſen- und Trauer-Kleider-Feuer-Gaſſen-Brunnen- und andere Edicten und Ordnungen der Städte, der Güter Anbau und Policey betreffend.

De Anno MDCCXXXVIII.

Vom 4. *Septembr*. Edict, welchergeſtalt die Collecten in den Städten und auf dem Lande, ſo weit ſie zugelaſſen ſind, eingerichtet, und was dabey beobachtet werden ſoll. XL.

De Anno MDCCXXXIX.

Vom 3. *Januar*. Ordre, daß Laquayen und Handwercks-Burſche keine Degens tragen ſollen. ꝛc. wegen der Hirſchfänger. I.
Vom 22. *Septembr*. Reglement, wie es vom 1ten Jan. 1740. an mit denen zureichenden Bau-Freyheits-Geldern in den Landſtädten des Königreichs Preuſſen, der Chur- und Neumarck auch ſämtlichen übrigen Provintzien gehalten werden ſoll. XXXVI.
Vom 19. *Octobr*. Circular-Ordre an ſämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, daß denen Neuanbauenden in denen Landſtädten die Baufreyheits-Gelder nach dem hiebey kommenden Reglement gereichet werden ſollen. XLIII.
Vom 12. *Novembr*. Erneuertes und geſchärftes Edict, wegen Abſtellung des unnützen Schieſſens in der Churmarck. XLIV.

De Anno MDCCXL.

Vom 19. *Januar*. Policey-Reglement für die Stadt Cüſtrin. II.
Vom 19. *Octobr*. Reglement, wie es in hieſigen Reſidentzien mit den Leichen-Weſen gehalten werden ſoll. LIV.

Zweyte Abtheilung.

Von Commercien-Sachen, Niederlags- und Handlungs-Gerechtigkeit, Vor- und Aufkauferey, verbothener Aus- und Einfuhre auch Hauſieren unterſchiedener Waaren, Manufacturen und Fabriquen, inſonderheit auch von Woll- und Handwercks-Sachen, Vieh- und Jahrmärckte, Elle Maaß und Gewicht ꝛc.

De Anno MDCCXXXVII.

Vom 9. *Januar*. Verordnung, daß kein fremder Huthmacher und Weißgerber, auf denen Potsdammſchen Märckten feil haben ſoll. II.

Digitized by Google

Vom 23. Januar. Declaration des Posementirer Privilegii, daß sie mit denen zu ihrer Arbeit brauchenden kleinen und kurtzen Waaren handeln dörfen, it. wegen der Lehrjungen und Meister-Gebühren. No. IV.

Vom 20. Februar. Verordnung, wegen derer denen Gesellen zu ertheilenden Kundschaften. XI.

Vom 19. Mart. Circular-Ordre an alle Krieges- und Domainen-Cammern, daß die Italiäner sich entweder im Lande ankaufen und Bürger werden, oder ihren Handel gäntzlich niederlegen, und selbigen die Materialisten sodann haben sollen. XVI.

Vom 20. Mart. Rescript, daß dem Handschuhmacher- und Beutler-Gewerck, auch Weißgärbern, der Handel mit Leder und ledernen Hosen erlaubet, dem Weißgerber-Gewerck auch nur ihre eigene zu verarbeitende Leder zu färben frey stehen solle. XVII.

Vom 27. Mart. Erneuertes und geschärftes Patent, wieder das Hausiren auf dem platten Lande. XX.

Vom 17. April. Declaration des Seiler-Gewercks-Privilegii, daß sie mit einländischen und rohen gehechelten Hanf, ingleichen mit gesottenen krausen Pferde-Haaren, cumulative mit den Sattlern handeln können. XXVII.

Vom 24. April. Declaration des Schneider-Gewercks-Privilegii, daß denen Frauens-Personen, welche Kleider zu verfertigen gelernet, über zwo Mägdgen annoch Gesellen zu halten nicht erlaubet seyn solle, it. wegen Lehrjungen. XXVIII.

Vom 24. April. Edict, daß in denen Königlichen Residentzien Berlin kein Jude wollene Waaren fabriciren, noch mit Wolle Verkehrung treiben solle. XXIX.

Vom 8. Maj. Declaration des Garnweber-Privilegii, quoad §. 3. & 29. wegen der Meister-Stücke und derer Gesellen. XXXI.

Vom 17. Maj. Ordre an den General-Fiscal Gerbet, daß kein Jude sich unterstehen soll, Woll-Manufacturiers oder Fabricanten zu verlegen, weniger dergleichen Waaren selbst fabriciren zu lassen. XXXIII.

Vom 10. Julii. Declaration des Huthmacher-Gewercks-Privilegii, daß ein angehender Meister 6. Thlr. erlegen solle. it. das Gesellenmachen betreffend. XXXV.

Vom 20. Auguſt. Rescript, daß das Privilegium der Materialisten-Gilde auf dem alten Fuß bleiben solle, dieselbe sich aber einen Assessorem als Consulenten aus dem Magistracs-Collegio zu erbitten haben. XLIII.

Vom 27. Novembr. Rescript, betreffend die Declaration des Gürtler- und Weiß-Knopfmacher-Privilegii, in Puncto der Englischen und ordinairen zinnernen Knöpffe. LXVI.

Vom 18. Decembr. Declaratio des Privilegii derer Becker vom 25ten May 1735. wegen derer zwischen denen Fast- und Loß-Beckern zu Prentzlow obschwebenden Differentzien. LXXII.

De Anno MDCCXXXVIII.

Vom 2. April. Edict, daß die Woll-Arbeiter die Pündel-Wolle auf dem platten Lande nicht ankauffen sollen. XVI.

Vom 23. April. Rescript, daß die Loh- und Weiß-Gerber kein Quartal-Geld entrichten sollen. XX.

Vom 5. Jun. Declaration des 15ten und 29ten Articuls des neuen General-Privilegii des Huthmacher-Gewercks. XXIV.

Vom 17. Septembr Rescript, wieder die herumlauffende Schneider und Fuscher, auch das, Hausiren und daß auf dem platten Lande ausser dem Küster und Schulmeister gar kein Schneider geduldet werden soll. XXXV.

Vom 26. Novembr. Rescript, daß denen Handwercks-Burschen, das Wandern in fremde Lande gäntzlich verbothen seyn soll. XLIX.

Vom 17. Decembr. Edict, daß die Gewichte, Waagschalen und Waagebalcken aus der Fabrique zu Potsdam genommen werden sollen. L.

De Anno MDCCXXXIX.

Vom 21. Januar. Rescript an die Churmärckische Krieges- und Domainen-Cammer wegen der unrichtigen gläsernen Quart-Bouteillen, und deshalb an die Glashütten ergangenen Verordnung. III.

Vom 11. Febr. Rescript an die Churmärckische Cammer, daß die Glashütten keine andere als richtige und gezeichnete Bouteillen liefern und verkaufen, auch die Bier-Schencker keine andere oder unrichtige haben sollen, und darauf ernstlich zu halten sey. VI.

Vom 21. May. Rescript an die sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, daß die Mahler, Bildhauer, Apothecker ꝛc. ihre Geburths- und Lehr-Briefe gleichfals von der Charité nehmen sollen. XX.

Vom 12. Aug. Patent, daß kein Fremder Wein in die Chur- und Neumarck auch Pommern zum Verkauf einführen soll. XXX.

Digitized by Google

Vom *19. Aug.* Reſcript an die Churmärckiſche Cammer, wie ferne die Kauf-Diener von würcklicher Annehmung der Kundſchaften auch Lehr- und Geburths-Briefe aus der Charité diſpenſiret ſeyn ſoll. XXXI.

De Anno MDCCXL.

Vom *16. Febr.* Circulare, daß alle Burſche welche ein Handwerck lernen, ob ſie gleich enrolliret ſind, Geburths- und Lehr-Briefe, auch die Geſellen Kundſchaften nehmen ſollen. VI.

Vom *6. April.* Edict, daß weder Pellade noch Kauf- und Gerber-Wolle, imgleichen keine bewollete Felle in denen nächſtfolgenden 3. Jahren aus der Chur- und Neumarck auch Magdeburg, Pommern und Halberſtadt geführet werden ſolle. XI.

Vom *7. April.* Reſcript an die Krieges- und Domainen-Cammer in der Churmarck wieder die Vor- und Aufkauferey auf denen Märckten zu Berlin, nebſt Beylage A. XII.

Vom *2. Novembr.* Verordnung wegen der in Berlin zu ſteurenden Vor- und Aufkauferey in den Thoren und Straſſen ꝛc. LIX.

Vom *16. Novembr.* Reſcript an die Churmärckiſche Cammer, daß bis den erſten May 1741. erlaubet ſeyn ſolle Mehl vom Lande und auswärts einzubringen, und die Accile dafür zu entrichten. LXVIII.

Vom *16. Novembr.* Reſcript an die Churmärckiſche Cammer, daß das Einbringen aller Frantzöſiſ. goldenen Doſen, Etuis und dergleichen verbothen ſeyn ſoll. LXIX.

Dritte Abtheilung.

Von Dorf- Acker- auch Bauer- Schäfer- Hirthen- und Geſinde-Ordnungen, Räumung der Aecker und Beſetzung der wüſten Stellen auf dem Lande und wüſten Feld-Marcken, Remiſſion der Unterthanen, Abgaben, Vieh-Zehenden und anderen zum Land-Weſen, Acker-Bau und Gerechtigkeiten, auch Pflichten derer Unterthanen gehörigen Materien.

De Anno MDCCXXXVII.

Vom *5. Martii.* Patent daß die Bauren und Unterthanen in den Neumärckiſchen Aemtern zu Führung guter Wirthſchaft auch Unterhaltung ihrer Gebäude ſowohl als ihrer Aecker und Wieſen in gehörigen Stande mit allem Ernſt und Nachdruck angehalten werden ſollen. No. XIII.

Vom *18. Martii.* Patent, daß hinführo keine Gerichts-Obrigkeit in der Neumarck von denen im Lande ſich verheyrathenden Unterthanen Töchtern einiges Loßkauf-Geld fordern ſollen. XV.

De Anno MDCCXXXVIII.

Vom *9. Octobr.* Verordnung, daß die Schäfer, Hirthen ꝛc. wenn ſie von einem Ort zum andern ziehen, es anzeigen ſollen, auch wegen Verabſchiedung der untüchtigen enrollirten. XLIII.

De Anno MDCCXXXIX.

Vom *14. Mart.* Verordnung, daß kein Vaſall, er ſey wer er wolle, befugt ſeyn ſolle einen Bauer eigenmächtig, ohne Raiſon, und ohne den Hof ſogleich wieder zu beſetzen, aus dem Bauer-Guth zu ſtoſſen. XII.

Vom *21. May.* Geſchärftes Edict worin das Abſchneiden, Abhauen und die Beſchadigung der jungen anwachſenden Eichen bey harter Strafe verbothen wird. XIX.

De Anno MDCCXL.

Vom *14. Septembr.* Ordre an die Krieges- und Domainen-Cammer, daß die Anpflanzung der Obſt-Bäume im gantzen Lande pouſſirt werden ſoll. L.

Vom *27. Septembr.* Reſcript, daß die Weitzen-Länder nicht unbeſäet liegen bleiben ſollen. LII.

Vierte Abtheilung.

Von Medicinal- Chirurgie- Apothecker- Heb-Ammen Peſt und Viehſterben betreffenden Sachen.

De Anno MDCCXXXVII.

Vom *21. Julii.* Reſcript die Declaration des General-Privilegii derer Chirurgorum betreffend, daß diejenigen Chirurgi, ſo ſich in hieſigen Reſidentzien etabliret und Privilegia haben, alle Gerechtigkeiten und Freyheiten gleich andern genieſſen ſollen. XXXVIII.

Vom *21. Julii.* Declaratio des General-Privilegii derer Chirurgorum, daß diejenige, welche ſich in hieſigen Reſidentzien etabliret, und ein erblich Balbier-Privilegium bekommen, gleich andern Amts-Chirurgis, alle Freyheiten und Gerechtigkeiten genieſſen ſollen. XXXIX.

De

De Anno MDCCXXXVIII.

Vom 21. *Mart.* Patent, daß bey denen im Fürstenthum Siebenbürgen sich geäusserten contagieusen Krancheiten, ohne Vorzeigung gültiger Gesundheits-Pässe, weder Personen noch Waaren, in hiesige Lande eingelassen werden sollen. XV

Vom 26. *Septembr.* Patent, daß keine aus Siebenbürgen und Ungarn kommende Soldaten und andere Personen, noch einige Waaren, wegen der Pest-Seuche in die Königlichen Länder eingelassen werden sollen. XLII.

De Anno MDCCXXXIX.

Vom 17. *Jun.* Circulare an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, daß denen Chirurgis vor jede Section, die sie verrichten, die in der Medicinal-Ordnung de Anno 1725. denenselben dafür accordirte 2. Thlr. nach wie vor bezahlet werden sollen. XXV.

Fünfte Abtheilung.

Von unterschiedenen zur Policey gehörigen Sachen, item Landstreichern, Strassen-Räubern, Herrenlosen Gesinde, Bettlern, Zigeunern, Scharfrichtern, Abdeckern, und Schwein-Schneidern auch Juden-Sachen.

De Anno MDCCXXXVII.

Vom 3. *Jan.* Renovirtes Edict, wegen Abhaltung der fremden Bettel-Juden. I.

Vom 10. *Julii.* Circulare wegen der Jurisdiction über die Scharfrichter. XXXVI.

Vom 3. *Octobr.* Rescript, daß zwischen Juden ratione proximitatis zu einem Privilegio kein ordentlicher Proceß verstattet werden soll. LVIII.

Vom 25. *Decembr.* Rescript, wegen des Handels derer ersten und zweyten Juden-Kinder mit ihren Eltern. LXXIV.

De Anno MDCCXXXVIII.

Vom 16. *April.* Patent, daß alle, so mit Raritäten-Kasten und dergleichen umher lauffen, auch alle verdächtige Bettler und Vagabonds im Lande nicht geduldet werden sollen. XVIII.

Vom 24. *Jul.* Erneuertes Edict, daß alle Scharfrichter, Büttel und dazu gehöriges Gesindel, sich in Grau kleiden soll. XXXIII.

Vom 9. *September.* Erneuertes und geschärftes Edict, daß in Sr. Königl. Majestät gesammten Landen, gar keine Bettel-Juden mehr eingelassen, sondern sofort an der Gräntze zurück gewiesen werden sollen. XLI.

De Anno MDCCXXXIX.

Vom 30. *Novembr.* Edict, Se. Königliche Majestät renoviren und schärfen die wieder die Zigeuner, Landstreicher, und im Lande herum vagirende fremde Bettler, vielfältig emanirte Edicte und Verordnungen. XLV.

De Anno MDCCXL.

Vom 6. *April.* Circular-Ordre, daß auf Requisition derer Königl. Collegiorum wie auch derer Land-Räthe die zu denen Festungen abgelieferte Land-Streicher und Bettler ohnweigerlich angenommen werden sollen. X.

Vom 19. *May.* Rescript an die Churmärckische Cammer wegen Visitation des Getreyde-Vorraths im Lande. XV.

Vom 24. *May.* Rescript an die Churmärckische Cammer, daß die Beamte, von Adel und Kaufleute, von dem Vorrath des Getreydes nichts verkaufen sollen. XVI.

Vom 3. *Jun.* Rescript an die Churmärckische Cammer, zu untersuchen was die Unterthanen in der Churmarck zu ihrer Conservation an Brodt-Korn gebrauchen, und daß die freye Zufuhr des Getreydes aus angränzenden Landen wieder eröffnet sey. XVIII.

Vom 12. *Octobr.* Ordre an das General-Directorium, daß bey verbothenen Korn-Brandtwein nicht mehr Frantz-Brandtwein, als zum nöthigen Gebrauch einzuführen verstattet werden soll. L.

Vom 4 *Novembr.* Rescript an die Churmärckische Cammer, daß die von Adel und Beamte ihr Getreyde nicht zurück halten, sondern wöchentlich etwas zu Marckte schicken sollen. LX.

Vom 30. *Novembr.* Rescript an die Churmärckische Cammer wieder die Zurückhaltung des Roggens, Gerste, Hafer, Erbsen und anderer Victualien. LXXIII.

Vom 7. *Decembr.* Verordnung an alle Cammern wie es wegen des Brandtwein-Brennens vom fremden Getreyde zu halten, und wie lange es erlaubet fremden Brandtwein einzuführen. LXXV

Sechster Theil.

Miſcellanea.

De Anno MDCCXXXVII.

Vom *25. Martii.* Notification an das Cammer-Gericht, daß zwiſchen denen Churmärckiſchen und Schleſiſchen Erblanden feſtgeſetzet worden, keine Abfahrts-Gelder zu nehmen. No XIX.

Vom *26. April.* Verordnung daß von denen, ſo nach Potsdam ziehen keine Abzugs- oder Loßkaufs-Gelder genommen werden ſollen. XXX.

Vom *25. Julii.* Reſcript, daß von denen nach Schleſien gehenden Erbſchaften kein Abſchoß genommen werden ſoll. XL.

De Anno MDCCXXXIX.

Vom *29. April.* Reſcript an das Ober-Appellations-Gericht wegen des in Sr. Königl. Majeſtät Landen wieder des Königs von Franckreich Unterthanen Jure retorſionis in Erbſchafts-Fällen zu exercirenden Juris albinagii, ſamt der an alle Juſtitz-Collegia ergangenen Circular-Verordnung, wie auch Beylage vom 28. April 1738. A. B. C. D. XXXIII.

Vom 24. *Septembr.* Verordnung daß die Eltern, welche ihre Söhne auſſer Landes ſchicken wollen, ſolches forderſamſt gehörig melden ſollen. XXXIX.

Vom *6. Octobr.* Verordnung, daß die Eltern es angeben ſollen, wenn ſie ihre Kinder auſſer Landes ſchicken wollen. XLI.

De Anno MDCCXL.

Vom *11. Januar.* Verordnung an das Ober-Appellations-Gericht, daß inskünftige keine Erbſchaften auſſer Landes verabfolget werden ſollen, ehe und bevor Se. Königl. Majeſtät nicht davon benachrichtiget ſind. I.

Vom *8. April.* Königl. Declaration über das Fiacre-Reglement. XIII.

Vom *1. Junii.* Reglement wie ſich einjeder auf allergnädigſten Befehl ihro Königl. Majeſtät, wegen der Trauer zu verhalten. XVII.

Formular der Notification, welche der Allerdurchlaucht. Großmächtigſte Fürſt und Herr, Herr Friderich, König in Preuſſen ꝛc. wegen des betrübten jedoch höchſtſeligen Hintritts aus dieſer Sterblichkeit Dero nunmehro in GOtt ruhenden Herrn Vaters, des Allerdurchlauchtigſten Großmächtigſten Fürſten und Herrn, Friderich Wilhelms, Königs in Preuſſen ꝛc. Königl. Majeſtät von denen Cantzeln in Dero Landen thun laſſen. XXII.

Vom 8. *Jan.* Notification an die Ritterſchafft wegen der bevorſtehenden Erb-Huldigung, und was jeder wegen ſeiner Güter beobachten ſoll. XXIII.

Vom 8. *Jun.* Notification an die Städte der Churmarck, daß die Erbhuldigung in der Churmarck auf den 2ten Auguſt geſchehen, und wie es damit auch wegen der Lehn-Güter gehalten werden ſoll. XXIV.

Vom *. *Jun.* Fürhaltung der Unterthänigkeits-Pflicht, welche die Ritterſchaft und andere, ſo vormahlige Lehn-Güther in der Chur- und Marck Brandenburg beſitzen, oder daran ein gegründetes Succeſſions-Recht haben, bey gegenwärtiger Veränderung des Landes-Herrn und deshalb abzuſtattenden Erbhuldigung abſtatten ſollen. XXV.

Vom *6. Septembr.* Avertiſſement, daß von allen zu Waſſer hier eingehenden Königl. Brennholtze, ſo wenig an denen Waſſer-Bäumen als inneren Stadt-Thoren einige Kloben abgegeben, ſondern ſelbige auf den Holtz-Märckten bey der Abfahrt, ſowohl vom Deputat- als Kauff-Holtze, zurück behalten, von denen Holtz-Verwaltern geſammlet, und von dannen an diejenigen, welche bishero davon participiret, gegen Quittung abgefolget werden ſolle. XLVI.

Vom 24. *Septembr.* General-Patent, wodurch die vorher ertheilten Privilegia und Conceſſiones confirmiret werden. LI.

Vom 21. *Octobr.* Circular-Verordnung, daß die Wohlhabende Ausländer, ſo ſich in denen Städten etabliren wollen, in denenſelben eben die Freyheit genieſſen ſollen, als diejenigen, ſo ſich in Berlin ſetzen. LV.

Vom *22. Octobr.* Verordnung wie auf unterſchiedene Art dem Mangel des Fleiſches und anderer Victualien in denen Reſidentzien abzuhelfen. LVI.

I. Con-

Digitized by Google

I. CONTINUATIO CORPORIS CONSTITUTIONUM MARCHICARUM.

No. I. Renovirtes Edict, wegen Abhaltung derer fremden Bettel-Juden. De dato Berlin, den 3. Januarii 1737.

1737. WIr Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Margraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Cammin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Büren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit allen und jeden Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Verwesern, Hauptleuten, Magistraten in den Städten und Flecken, Gerichts-Obrigkeiten, Verwaltern, Schultzen in den Dörfern, wie auch insgemein allen Unsern Unterthanen Unserer Chur- und Marck Brandenburg diß- und jenseits der Oder und Elbe, nebst Entbietung Unsers gnädigen Grusses, zu wissen; daß, obwohl in verschiedenen Edicten, und noch jüngstens unterm 13. Novembr. 1719. den auswärtigen Bettel-Juden der Eintritt in Unsere Lande nachdrücklich und auf das schärffste verboten worden, jedennoch aber allerley fremdes Juden-Volck beyderley Geschlechts eines theils Unseren Landen sich nähere, andern theils aber, da ihnen von den benachbarten Puissances der Eintritt in Dero Lande bey nachdrücklicher Ahndung verboten, in den Unsrigen noch herum vagiren. 1737.

Wann aber Unsere ernste und beständige allergnädigste Intention dahin gerichtet ist, dergleichen Schutzlose Juden auf das allernachdrücklichste ausser Landes zu halten: Als wollen Wir vorangezogene Unsere Edicta, und insonderheit dasjenige vom 13. Novembr. 1719. nicht nur hiedurch renoviret und wiederholet, und weil bishero nicht genug darauf gehalten worden, allen und jeden, insbesondere den Magistraten, Gerichts-Obrigkeiten, Fiscalen, Land- und Policey-Reutern ernstlich und bey der in gedachtem Edict enthaltenen Strafe anbefohlen haben, künftig mit mehrer Attention und Ponctualité darauf zu halten. Wie es nun auch bey der in besagtem Edict enthaltenen Disposition, daß keinem ausländischen Bettel-Juden mit oder ohne Paß, es sey zu Wagen oder zu Fuß, so wenig als andern fremden mit gehörigen Pässen und Attestatis nicht versehenen Juden der Eingang in Unsere Lande erlaubet sey, noch ferner verbleiben soll: So haben Wir jedoch allerhöchst gut gefunden, überdas noch zu verordnen, daß hinführo eben so wenig fremde mit Pässen versehene als einländi-

1737. sche Juden, noch deren Knechte und Gesinde von einer Stadt oder von einem Ort zum andern, oder sonst auf dem Lande zu Fusse reisen, und auf Beywegen hinführo sich betreten lassen, sondern jedesmahlen die ordinaire Strasse halten, auch sich der Post, oder wo ja keine Post-Route eintrifft, eines Fuhrwercks oder Pferdes sich bedienen sollen, es möge ihr Weg weit oder in der Nähe seyn; doch daß denen zur Franckfurthischen Messe an- und abreisenden ausländischen Juden vor wie nach frey bleibet, die Messen zu Fuß, oder wie es eines jeden Convenientz sonst mitbringet, zu beziehen. Ingleichen sollen die einländischen Juden, wann sie ihres Gewerbes oder anderer Verrichtungen halben solchergestalt verreisen wollen, solches jedesmahl mit Bezeichnung des Tages da sie wegreisen, wie lange sie wegbleiben, und was sie auswerts verrichten wollen, bey der Obrigkeit des Orts, worunter sie wohnen, anzeigen, darüber ein Attest fordern, und so bald sie des Orts, wohin sie reisen, ankommen, sothanes Attest des Orts Obrigkeit vorzeigen, welche darauf, daß der Jude sich gemeldet, verzeichnen, auch dahin sehen muß, daß über die im Attest benahmte Zeit der Jude des Orts nicht weiter geduldet, oder daß vor jeden Tag, so er länger sich aufhalten solte, 10. Rthlr. Strafe von ihm zur Straf-Casse bezahlet werden. Dafern nun jemand diesem zuwieder handeln, und ein reisender Jude entweder zu Fusse oder ohne vorberührtes Attest betroffen würde, 1737.
so soll derselbe sofort aufgehoben, an die nächste Grentz-Obrigkeit abgeliefert, die Auswertigen mit Sechs monatlicher Festungs-Arbeit, auch dem Befinden nach härterer Strafe angesehen, und die Einländischen ihres Schutzes verlustig erkläret, auch sofort über die Grentzen gebracht werden.

Wir befehlen demnach Unserem Chur- und Neumärckischen Krieges- und Domainen-Cammern, nicht nur überall dieses Unser Edict und Befehl gehörig publiciren zu lassen, sondern auch über den Inhalt desselben mit Nachdruck zu halten, insonderheit aber haben Unsere Kriegs-Domainen- und Steuer-Räthe, die von Adel und Beamten auf dem Lande, Magistrate in den Städten und Flecken, Unsere Accise-Bedienten, Zoll-Verwalter, Land- und Zoll-Bereuter, ingleichen die Schultzen auf den Dörfern, auf die Verbrecher ein wachsames Auge zu halten, und sich überall hiernach aufs genaueste zu achten.

Uhrkundlich ist dieses renovirte Edict unter Unserer höchst-eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Insiegel bekräftiget. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 3. Januarii 1737.

Friderich Wilhelm. (L.S.)

F. W. v. Grumkow. F. v. Görne. A. O. v. Viereck. F. M. v. Viebahn. F. W. v. Happe.

No. II. Verordnung, daß kein fremder Huthmacher und Weißgerber auf denen Potsdamschen Märckten feil haben soll. De dato Berlin vom 9. Januar. 1737.

Friderich Wilhelm, König ꝛc. Unsern ꝛc. Da Euch besage Eures auf erfordern unterm 3. hujus erstatteten allerunterthänigsten Berichts aus des Kriegs- und Domainen-Rath Heidenreich Relation bekannt, daß unter denen Frey-Märckten zu Potsdam, auf welchen Wir vermöge Unserer höchsten Cabinets-Ordre vom 30. May 1733. allen und jeden Huth-Machern und Weissgerbern die nicht daselbst wohnhafft auszustehen und feil zu haben verbothen, auch die ordinaire Jahr-Märckte verstanden werden sollen.

Als habt Ihr hiernach auch die sämmtliche Commissarios locorum zu instruiren, und durch selbige sothane Unsere höchste Willens Meinung denen Huthmacher- und Weißgerber-Gewercken ihrer unterhabenden Städte zur Nachricht und Achtung gehörig bekannt machen zu lassen. Seynd ꝛc. Berlin, den 9. Januar. 1737.

An die Chur-Märckische Kriegs- und Domainen-Cammer.

No. III. Verordnung, daß dem Edict vom 23. Octobr. 1717. zufolge Sonntags catechisiret werden soll, vom 10. Januar. 1737.

Von GOttes Gnaden, Friderich Wilhelm, König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog ꝛc. Wir haben zwar verschiedentlich in specie in dem Edict vom 23. Octobr. 1717. allergnädigst verordnet, daß die Prediger, insonderheit auf dem Lande, alle Sonntage Nachmittag die Catechisation mit ihren Gemeinden halten sollen. Weilen aber verschiedene Prediger sich hierunter nachläßig erzeigen; So befehlen Wir euch hierdurch allergnädigst, die unter eurer Inspection stehende Prediger ernstlich anzuweisen, daß sie hinführo die Catechisation mit ihren Gemeinden alle Sonntage Nachmittag fleißig treiben, und bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade selbige nicht weiter unterlassen müssen. Seynd euch in Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 10. Januar. 1737.

An sämbtliche Inspectores.

No. IV.

Digitized by Google

No. IV. Declaratio des Posementirer-Privilegii, daß sie mit denen zu ihrer Arbeit brauchenden kleinen und kurtzen Waaren handeln dürffen, wegen derer Lehr-Jungen und Meister-Gebühren.

De dato Berlin, den 23. Jan. 1737.

1737. Friderich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Uns ist gebührend vorgetragen, was Ihr ad Rescriptum vom 23. Nov. 1735. betreffend daß allerunterthänigste Gesuch des hiesigen Posementirer-Gewercks, daß

1) Ihnen der bishero von ihnen getriebene Handel mit kleinen und kurtzen Waaren fernerhin nachgelassen, und allenfalls dieserhalben præstitis præstandis, die Cramer-Innung zu gewinnen erlaubet.
2) Ein jeder Lehr-Junge 5. Jahr zu dienen und auszulernen gehalten.
3) Jeder Meister aber nicht mehr als einen Jungen auf einmahl auszulernen befugt, und
4) Ihnen fernerhin erlaubet seyn solle, von denen angehenden Meistern die bisherige Gebühren zu nehmen, unterm 14. Nov. a. p. allerunterthänigst referiret habt. Nun kan zwar

Ad 1. denen Posementirern, indem sie die Kaufmannschaft nicht ordentlich erlernet, mithin die erforderliche Præstanda nicht præstiren können, die Cramer-Gilde zu gewinnen nicht gestattet werden, jedoch bleibet ihnen frey, daß sie alle Seyde, Camehl-Haare, Zwirn, so wie sie alles zu ihrer Arbeit brauchen, imgleichen allerhand Bänder, so sie zwar machen können, aber nicht selbst verfertigen, sondern anderwerts herkommen lassen, auch allerhand coulleurte wollene Land-Strümpfe, Handschuh und Fuß-Socken, weis Baumwollen- wie auch roth türckisch Garn, geschlagene Baum-Wolle, schwartze wollene Halß-Tücher, geringe Sorten Schlaf-Mützen, Leonische Spitzen und Gallonen, Stroh-Hüthe, oder Pferde-Köpfe, zwirnen und baumwollene Strümpfe und Mützen, rohe und weisse Wendische Leinewand, wie auch Sack-Leinwand und Zwillich, führen und en detail verkauffen mögen, gestalten dann, wann solche Waaren in dem neuen Posementierer-Privilegio nicht nahmentlich enthalten, daß selbige hierdurch dahin declariret seyn soll.

Und da übrigens die Posementirer auch sehr klagen, daß die Cramer viel Posementirer-Arbeit bey Fuschern verfertigen lassen; So habt ihr dem Magistrat aufzugeben, daß er solches mit Nachdruck stehre, und denen Cramern solches bey Confiscation der Waaren, und 10. Rthlr. Strafe, auf jeden Contraventions Fall, verbiethe, mithin denen Posementirern hierunter hinlänglichen Schutz leiste; Dahingegen aber auch untersuche, ob diese ihre Arbeit in hinlänglicher Quantität und Güte zu verfertigen vermögen, daß die hiesige Residentzien und die Land-Städte damit genugsam versehen werden können, welchenfalls denen Kaufleuten und Cramern, dergleichen von andern Orten kommen zu lassen, zu verbiethen, und dieselbige anzuweisen, solche Waaren von denen hiesigen Posementirern zu nehmen, damit daß Geld nicht unnöthiger Weise ausser Landes gehe, wovon ihr dem Befinden nach näher zu referiren habt. 1737.

Ad 2. Bewilligen wir hiemit, daß jeder Lehr-Junge 5. Jahr zu dienen und auszulernen gehalten seyn solle. Wie Wir dann auch

Ad 3. Approbiren, daß jeder Meister nicht mehr als einen Jungen auf einmahl auszulernen befugt seyn solte, als wohin wir dann wegen dieser beyden letzteren Puncte ihr neues Privilegium hiermit allergnädigst declariret haben wollen.

Ad 4. Hingegen muß es ratione derer von denen angehenden Meistern zu entrichtenden Gebühren, bey dem 6. Artic. lediglich sein Bewenden haben.

Ihr habt demnach darunter überall ferner das nöthige zu verfügen, vorstehende declarirte Puncte des Posementirer-Privilegii, durch den Magistrat dem Posementirer-Gewerck, wie auch der Cramer-Gilde bekannt machen und sie beyderseits wegen ihres Streits darnach auseinander setzen, und zum friedlichen Betragen anweisen zu lassen. Berlin, den 23. Jan. 1737.

An die Chur-Märckischen Cammer.

No. V. Cammergerichts-Verordnung wie die Insinuationes geschehen sollen, vom 26. Jan. 1737.

Es wird denen bey dem Geheimden Justitz-Rath alhier recipirten sämmtlichen Advocatis und Procuratoribus hierdurch bekannt gemacht, daß hinführo keine Sätze, Rescripta und Verordnungen durch jemand anders, unter was Vorwand es seye, als durch den zeitigen Cantzley-Diener insinuiret werden, andere Insinuationes aber vor ungültig, auch die Contravenienten jedes mahl mit 2. Rthlr. Strafe beleget werden sollen. Signatum Berlin, den 26. Jan. 1737.

(L. S.) Broich.

Digitized by Google

No. VI. Edict, wie es zu Verkürtzung der Inquisitionen wegen des Vorspanns und der Diäten zu halten sey, wann Fiscale zu Untersuchungen ausgeschicket werden. De dato Berlin, den 30. Jan. 1737.

1737. WIr Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Cammin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Büren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen; Nachdem Wir jüngsthin allergnädigst verordnet, daß die Fiscalischen und Criminal-Processe überal in Unseren Provintzien und Landen äusserst beschleuniget, und auf das kürtzeste, so viel es immer möglich, zu Ende gebracht werden sollen; Uns aber allerunterthänigst angezeiget worden, was massen unter den Ursachen, wodurch solche und die Inquisitiones auf dem Lande nicht allein verlängert werden, sondern auch wohl gar liegen und stecken bleiben, hauptsächlich diese mit sey, daß den Fiscalen, welchen von Unseren Collegiis, oder von dem General-Fiscal Commission zur Inquisition und Untersuchung aufgetragen worden, der dazu nöthige Vorspann und die Diäten schwer gemachet, oder dieselben damit aufgehalten werden, wodurch selbige und fürnemlich einige der Fiscale, welche keine Besoldung haben, zuweilen gleichsam nicht im Stande zu seyn vermeinen, dahin zu reisen, und das Aufgetragene so promt und so grundlich, wie es geschehen soll, in loco zu verrichten, folglich die Inquisitiones solchergestalt oft sehr verzögert würden: Als ordnen, setzen und wollen Wir hiermit allergnädigst,

I. Daß wann von einem Collegio, oder mit Vorwissen des Chefs vom Departement der Criminal-Sachen, von dem zeitigen General-Fiscal iemand von den Fiscalen auf das Land geschicket wird, um eine Inquisition und Untersuchung daselbst vorzunehmen, ihm zu solchem Ende ein Vorspann-Paß auf 3. Stadt- oder 4. Bauer-Pferde von Unsern Regierungen oder Krieges- und Domainen-Cammern unentgeltlich gegeben, und selbiger auf das schleunigste abgefertiget und fortgeschicket werden soll.

II. Da es auch billig ist, daß den Fiscalen in solchen Fällen währender ihrer Verreisung und Arbeit ausser dem Orte ihrer ordinairen Wohnung ein gewisses an Diäten täglich gereichet werde: So soll in dem Fall, wenn der Inquisitus des Vermögens ist, die auf die Inquisition verwandten Kosten zu erstatten, der Fiscal, er stehe in Besoldung oder nicht, täglich Einen Rthlr. an Diäten nebst dem freyen Vorspann bekommen, und diese betragenden Diäten von solchen Inquisitis den Fiscalen nach geendigter Inquisition bezahlet werden; Jedoch ist alsdenn unter solchen Diäten-Geldern die Bezahlung aller Arbeit mit begriffen, welche in solchen Tagen von ihnen geschehen, ohne daß sie dafür etwas besonders specificiren, prætendiren oder nehmen sollen, bey Verlust der Diäten-Gelder. 1737.

III. Dafern aber der Inquisitus nichts im Vermögen hat, soll Fiscalis nebst dem Vorspann an Diäten täglich mehr nicht als 16. Groschen haben, und solche Diäten entweder von dem Collegio, worunter der Inquirendus stehet, oder welches den Inquisitions-Proceß zu dirigiren hat, aus den in jeder Provintz zu Diäten und Malefitz- oder Proceß-Kosten destinirten Fonds, und wo solche nicht zureichen, aus den Straf-Gefällen hergeschossen, die Zeit aber, auf wie viel Tage die Diäten zu bezahlen sind, von dem Chef des Collegii, der ihn abgeschicket, determiniret und attestiret, oder aber nach geendigter Inquisition auf die von dem Fiscal auf seine Pflicht zu übergebende Specification der dazu allein würcklich zugebrachten Tage die Diäten sogleich baar bezahlet werden.

IV. Dahingegen müssen die Fiscale ihre Pflicht hierunter in allen Stücken gehörig wahrnehmen, die Inquisitiones mit allem Fleiß und Ernst eifrigst und schleunigst treiben, auch mit Solidität und Legalität würcklich zu Ende bringen, keinesweges aber aus Eigennutz solche verzögern und aufhalten, auch wenn sie mehr als eine Inquisition auf einer Reise zu thun haben, nicht doppelte Diäten ansetzen; wiedrigenfals dieselben nicht allein aller Diäten in beyden vorgedachten Fällen gäntzlich verlustig seyn sollen, sondern sie haben auch noch dafür nachdrückliche Beahndung zu gewärtigen.

V. Sollen die Collegia jedesmahl dahin sehen, daß sie in causis adhuc valde dubiis & levioribus nicht sogleich Fiscale zur Inquisition abschicken, sondern sich vielmehr der in vielen Städten und Orten befindlichen geschickten Richter, Beamten oder anderer der Orten verhandener Bedienten, wann es ohne sonderliches Bedencken geschehen kan, zur General-Inquisition in Städten und nahe gelegenen Dörfern gebrauchen, damit die Inquisitions-Kosten nicht ohne Noth und erhebliche Ursachen gehäuffet werden mögen; Gestalt denn auch

VI. Die Accise- und Zoll-Defraudations- oder Malversations-Sachen nicht sowohl sofort durch Fiscale, als vielmehr regulariter durch die Commissarios Locorum bey ihrer ordinairen Bereisung der Städte untersuchet, und ohne Weitläufftigkeit abgethan, oder darüber mit Beyfügung der Acten und Protocolle berichtet werden muß.

Wir befehlen demnach Unseren sämmtlichen Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, auch

1737. auch übrigen Juſtitz- und andern Collegiis, wie auch allen Steuer-Räthen, Richtern, Beamten und Magiſtraten, als auch beſonders dem Officio Fiſci und allen fiſcaliſchen Bedienten hierdurch in Gnaden, ſich hiernach allergehorſamſt und eigentlich zu achten, und die Verkürtzung der Inquiſitionen und Criminal-Proceſſe Unſerer allerhöchſten Intention gemäß auf alle Art und Weiſe zu befördern.

Uhrkundlich unter Unſerer höchſteigenhändigen Unterſchrift und beygedrucktem Königlichen Inſiegel. Gegeben zu Berlin, den 30. Januarii 1737. 1737.

Fr. Wilhelm.
(L.S.)

F. W. v. Grumkow. F. v. Görne. A. O. v. Viereck. F. M. v. Viebahn. F. W. v. Happe.

No. VII. Patent, zu Abſtellung der Zoll-Plackereyen in der Neumarck. De dato Berlin, den 30. Jan. 1737.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, aus den bishero eingelauffenen Berichten höchſtmiſſälig wahrgenommen, daß die nach den Franckfurtiſchen Meſſen commercirenden und durch die Neumarck paſſirenden fremden Kaufleute und Juden von den Zoll-Bedienten daſelbſt übel tractiret, von ihren auf den Meſſen zu Franckfurt an der Oder zur Fracht geladenen und durch die Neumarck paſſirenden Gütern der Zoll als von einzelem Gute, wie auch von ihren zur Conſumtion auf der Reiſe mitgenommen Victualien und Getränckе Zoll abgefordert, desgleichen von den Zöllnern die vollwichtigen Ducaten geringer als verordnet genommen, und höher wieder ausgegeben, auch ſowohl von den Zollnern als Zoll-Bereutern den Meß-Commercianten von jedem Wagen an Accidentien und Trinck-Geld von jeglichem 1. bis 2. Groſchen abgepreſſet worden; Se. Königl. Majeſtät aber dergleichen wieder die publicirte Zoll-Rolle, Inſtructiones und Edicta anlaufende und zu Stöhrung und Hemmung des Franckfurtiſchen Meß-Commercii, ſo Sie auf alle Art und Weiſe befördert wiſſen wollen, gereichende Contraventiones und Plackereyen keinesweges weiter geduldet, ſondern ſolche mit allem Ernſt und Nachdruck abgeſtellet wiſſen wollen: Als reſerviren Dieſelbe hiedurch nur, die bishero hierüber vorgenommenen Extorſiones an denen Contravenienten annoch nach Dero publicirten Edictis zu ahnden und zu beſtrafen, ſondern Sie verordnen auch hiermit,

I. Daß die Zöllner in der Neumarck den nach der Meſſe zu Franckfurt an der Oder reiſenden Kaufleuten und Juden mit aller Beſcheidenheit und Höflichkeit begegnen, in wiedrigem Fall aber, wann ſie dieſelben übel anfahren, ja gar mit Schimpf- und Schmah-Worten angreifen würden, ſie das erſte mahl, wann ſie deſſen überführet, in 10. Rthlr. Strafe genommen, das zweyte mahl aber unnachläßig, andern zum Exempel, caſſiret werden ſollen.

II. Daß die Zöllner in der Neumarck von den nach der Meſſe zu Franckfurt gehenden Frachts-Gütern, oder von den in den Meſſen zu Franckfurt an der Oder zur Fracht geladenen und durch die Neumarck paſſirenden Gütern und Waaren, den Zoll nicht als von einzelem Gute, ſondern nach Maßgebung der Zoll-Rolle und Inſtructionen für 1. Pferd, ſo für einen Centner oder Fracht-Wagen gehet, ſamt dem Schuß-Gelde und Pferde-Zoll nicht mehr als 7. Groſchen nehmen, die Waaren ſelbſt aber ſo dann frey gehen laſſen, auch von den Meß-Commercianten ein mehres, als in der Zoll-Rolle enthalten, nicht nehmen, auch auf Verlangen den Meß-Leuten die Zoll-Rolle und Inſtructiones unweigerlich vorzeigen, im wiedrigen Fall aber das erſte mahl nicht nur den zu viel gehobenen Zoll den Commercianten ex propriis erſtatten, ſondern auch wegen ſolcher Contravention 50. Rthlr. Fiſcaliſche Strafe erlegen, das zweyte mahl aber ſowohl das zu viel gehobene erſtatten, als auch des Dienſtes ſofort entſetzet werden ſollen.

III. Daß die Victualien und Getränckе, ſo die Meß-Commercianten zur eigenen Conſumtion auf der Reiſe mitnehmen, zwar im Zoll angegeben werden, aber Zoll-frey ſeyn, und unter keinerley Prætext den Commercianten weggenommen und conſiſciret werden, diejenigen Zollner aber, ſo hierwieder handeln würden, nicht nur den zur Ungebühr abgepreſſeten Zoll und weggenommene Victualien und Getränckе den Commercianten ex propriis erſtatten, ſondern auch jedesmahl wegen ſolcher Uebertretung in 10. Rthlr. fiſcaliſcher Strafe verfallen ſeyn ſollen.

IV. Daß die Zöllner in der Neumarck die vollwichtigen Ducaten von den Meß-Commercianten im Zoll nicht geringer, als 2. Rthlr. 17. Groſchen 6. Pfennig annehmen, im wiedrigen Fall ſie ſo viel, als ſie den Ducaten geringer genommen, den Zollanten ex propriis erſtatten, und überdas wegen ſolchen Verbrechens 5. Rthlr. Fiſcaliſche Strafe erlegen ſollen.

V. Daß auch die Zöllner in der Neumarck nach Maßgebung des Patents vom 16. Februarii 1725. nicht das geringſte an Accidens, weder an Waaren noch an Gelde, von den Meß-Commercianten, als die ausgemachten 3. Pfennig vor Frey-Zettul nehmen, wann ſie ſich aber weiter unterſtehen ſolten, von den Meß- und andern Wagen das bisher zur Ungebühr genommene ſo genannte Accidens von 1. bis 2. Groſchen zu fordern, oder unter anderem Vorwand, es habe Nahmen wie es wolle, den Meß-Commercianten etwas an Douceur abzufordern und zu nehmen, es geſchehe mit der Zollanten gutem Willen oder nicht, ſie ſolches Accidens nicht nur ſofort aus ihren eigenen Mitteln erſtatten, ſondern auch ſogleich caſſiret werden ſollen.

VI. Daß auch die Zoll-Bereuter in der Neumarck nicht das geringſte Accidens und Trinck-Geld von den Meß-Commercianten und Zollanten weiter nehmen, oder auf 1. Jahr in die Karre nach der Feſtung Cüſtrin gebracht werden ſollen.

Digitized by Google

1737. Seine Königl. Majestät befehlen demnach Dero Neumärckischen Krieges- und Domainen-Cammer, dieses renovirte und geschärfte Patent nicht nur durch öffentlichen Anschlag in den Städten an die Rath-Häuser und Stadt-Thore, und auf dem Lande in den Krügen, insonderheit in allen Zoll-Stetten zu jedermanns Wissenschafft zu bringen, und darüber mit allem Ernst zu halten, sondern auch den Land-Räthen, Commissariis Locorum und Fiscalen, auf die Contraventiones wohl zu vigiliren, und dieselben sofort zur Untersuchung und Bestrafung der Neumärckischen Krieges- und Domainen-Cammer anzuzeigen.

Urkundlich unter Sr. Königl. Majestät höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 30. Januarii 1737. 1737.

Fr. Wilhelm.
(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne. A. O. v. Viereck. F. M. v. Viebahn. F. W. v. Happe.

No. VIII. Seiner Königl. Majestät in Preussen ꝛc. allergnädigst approbirtes Reglement, wornach die Prignitzirische Elb-Buhnen-Arbeit zu verrichten. De dato Berlin, den 6. Febr. 1737.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben, und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Cammin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Moeurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda ꝛc. ꝛc. Nachdem zur Gnüge bekandt, wie bishero die Elb-Teiche und Ufer der Prignitz, von dem Elb-Strohm sehr mitgenommen, und dadurch, wenn ein oder ander er an der Elbe anstossender Interessent, der eindringenden Gewalt des Strohmes, durch hinlängliche Flügel, Grunds-Betten, Kopff-Stücken, Buhnen und andere Wercke, aus seinen Mitteln zu wiederstehen unvermögend gewesen, und da er gleich hiezu so viel möglich zu thun angehalten worden, er doch dadurch entweder gantz und gar, oder doch dergestalt ruiniret worden, daß er sich niemahls wieder erholen mögen; Ja mancher, auf dessen Teiche und Ufer der Strohm angefallen, und selbe in augenscheinliche Gefahr gerathen, daß solche gar weggerissen werden möchten, nicht einmahl in dem Stande gewesen, durch anzulegende Buhnen- und Wasser-Wercke der Gefahr zu begegnen, weil, wenn solche Wasser-Wercke guten Effect thun sollen, auf des Nachbaren Grentzen solche anzulegen gewesen, da es denn bloß von des Nachbaren Willen dependiret, ob selbiger ihm solchen Bau verstatten wolle, wenigstens darüber Streit entstanden, und der Bau aufgehalten worden, so daß wenn die Teiche unten im Grunde nicht satsam befestiget gewesen, Landes-verderbliche Schaden und Durchbrüche dadurch entstanden sind; Als haben Wir dergleichen abzuhelffen, und allen dergleichen Dispütes ein Ende zu machen, auch dannit sie zu Verhütung der gefährlichen Anfälle des Strohms zur rechten Zeit, an den Oertern, woselbst sie rechten Effect thun, und den Strohm am besten abweisen können, angeleget werden mögen, auch ein oder anderer Interessent nicht ohne seine Schuld gäntzlich ruiniret, sondern diese Last von allen, an der Elbe angrentzenden, und welche durch einen Durchbruch des Strohms nur beschwommen und in Schaden gesetzt werden können, mit gleichen Schultern getragen werden mögen, aus Landes-Väterlicher Vorsorge und zu des Landes Besten in höchsten Gnaden resolviret, eine beständige Buhnen-Casse anzurichten, und darzu alle und jede, sie mögen seyn von Adel, Prediger, Küster, Kirchen, Bürger und Bauer, ja auch Cossäthen und Einlieger, welche nur Teiche und Ufers in der Prignitz an der Elbe, oder auch nur einige Ländereyen, Wiesen, Gärten, Haus-Stellen, Hüthungen, oder andere nutzbare Stücke in der Tränckerey, oder im Teich-Bande eigenthümlich besitzen, und bey einem Durchbruch der Elbe überschwemmet werden, und Schaden leiden können, nach vorgegangener Ausmessung, aller solcher der Gefahr unterworffenen Grund-Stücke und gründlicher Commissarischer Untersuchung der Bonitæt und Nutzung zu einem jährlichen proportionirlichen Beytrag solcher Buhnen-Casse ziehen wollen.

Præliminaria, wegen Nothwendigkeit einer anzulegenden Buhnen-Casse, und daß ein jeder, so an der Elbe einige Ländereyen, Wiesen, oder andere nutzbare Stücke besitzet, dazu einen billigen Beytrag thun müsse.

Wir wollen demnach und befehlen allergnädigst:

I. Daß die gantze Prignitzirische Tränckerey, von Quitzöbel an bis Gartze an die Mecklenburgische Grentze, oberhalb Domitz belegen, in 3. Divisionen getheilet werden solle, und zwar soll die erste Division von Quitzöbel bis an Wittenberge sich extendiren, und sind in derselben die Dörffer Garsedow und Weisen die letztern, die 2te Division soll ihren Anfang nehmen von Wittenberge an, und bis an Lentzen gehen, worin das Dorff Gadau das letzte Dorff, die 3te Division fänget von der Stadt Lentzen an, und gehet bis an die Mecklenburgische Grentze, inclusive der Dörffer Gartze und Breetz.

Die gantze Prignitzirische Tränckerey wird in 3. Divisiones getheilet, als 1. von Quitzöbel bis Wittenberge, die 2. von Wittenberge bis Lentzen, die 3. von Lentzen bis an die Mecklenburgische Gräntze.

II. Wollen Wir, daß alle und jede, welche zu dieser Buhnen-Casse gezogen worden, so wie selbige besage derer darüber von jeder Division und darzu gehörigen jedem Dorffe, auch darin wohnenden Einwohnern gedruckten Tabellen besindlichen Repartitionen aufgeführet und angesetzet sind, das ihnen Jährlich von dem Teich-Rendan-

Daß ein jeder das ihm zugeschriebene Quantum prompte an den Rendanten, bey Ver-

Digitized by Google

1737. danten und Teich-Secretario zugeschriebene Quantum zu der ihnen von gedachtem Secretario gesetzten Zeit an den Rendanten richtig bezahlet und abgeführet werden solle, und falls ein oder anderer sich hierin nachlässig bezeigen dürfte, hat derselbe sofort die ohnfehlbare Execution zu gewärtigen; Wie Wir Uns denn auch dessen von Unseren in der Tränke und Niedrigung liegenden Pertinentien der Aemter Lentzen und Elsenburg, auch des Dorffen Breetze nicht entziehen, sondern Unsere ratam jährlich aus Unsern Cassen zahlen lassen wollen, dahero um so weniger zweifeln, daß auch ein jeder sich dessen um so williger zum Besten des Landes unterziehen, und den ihm zugeschriebenen Beytrag zu rechter Zeit thun werde; Wie Wir denn zu dem Ende, und damit Niemand wegen einiger Prægravation, oder daß einer vor andern mehr belästiget werde, sich nicht beschweren könne, diese Sache durch unterschiedene Commissiones gründlich untersuchen, alle Ländereyen, Wiesen, Gärten, Hüthungen und übrige nutzbare Stücke durch vereydete Ingenieurs und Landmesser aufnehmen, auch nach der Morgen-Zahl und der Güte des Fundi eines jeden Quantum durch eine besondere Commission richtig ausrechnen und ansetzen lassen, und dabey zum Fundament fest gesetzet, daß alle und jede Pertinentien, so nur jemahls von einem Durchbruch der Elbe beschwommen gewesen, oder auch nur beschwommen werden konne, zum Beytrag zugezogen werden sollen.

Anmerkung der Execution abführen soll.

Das sämtliche Interessenten über den Geld-Beytrag, auch die benöthigte Hand- und Spann-Dienste ohnentgeldlich verrichten müssen.

III. Sollen und müssen die in der gantzen Niedrigung liegende Flecken und Dörffer, und die Besitzere der Pertinentien, wie selbige in den gedruckten Tabellen benant sind, noch über den Beytrag des Geldes zur Buhnen-Casse die zum Buhnen-Bau benöthigte Erd-Fuhren und Materialien, imgleichen die Hand-Dienste ohnentgeldlich verrichten, massen, da sie in dieser Gegend ein vieles vor andern Oertern voraus haben, überdem der Buhnen-Bau ihnen gantz allein zum Nutzen und Deckung ihrer Teiche, Ländereyen, und Ufern geschicht, sich dessen nicht entziehen können; Wobey Wir in höchsten Gnaden befehlen, daß eine jede Division ihre zum Bau nöthige Fuhren und erforderte Hand-Arbeit in ihrer Division allein verrichten, und keine in die andere geschleppet werden soll, es sey denn, daß ohne Verschulden der Interessenten und wieder Vermuthen in einer Division so viel Arbeit erwachse, daß zu Verrichtung derselben solche Division allein incapable sey, und also der andern Bey-Hülffe in der Arbeit nicht entbrechen könte, (welches aber Unsere Kriegs- und Domainen-Cammer zuvor arbitriren soll) da denn die erste der zweyten, und diese vice versa der ersten, oder die zweyte der dritten, und selbige vice versa der zweyten, mit den Fuhren und Hand-Diensten assistiren muß; Wie denn auch in der grössesten Noth die Dörffer der Höhe sich nicht entbrechen können, einige Hülfs-Dienste zu leisten.

Wenbthiaten Falles soll eine Division der andern helfen, welches aber die Cammer zuvor arbitriren muß.

Die Stadt Lentzen muß ihre Buhnen-Arbeit ohne Concurrenz der andern

Anlangend die Stadt Lentzen aber, obgleich selbige zur gemeinschafftlichen Buhnen-Casse das Ihrige beyträget, so thut solche Stadt zu denen vor ihre Stadt-Teiche anzufertigende Buhnen-Arbeit so wohl die Spann- als Hand-Dienste denoch vorerst allein, und wenn dieselbe keinem Elb-Interessenten mit den Diensten zu Hülffe kommet, so hat sie auch dergleichen Hülffe von auswärtig nicht wieder zu gewarten.

Elb-Interessenten allein verrichten.

IV. Bey denen gemeinschafftlichen Diensten hingegen, soll kein Ort allein die Hand-Dienste, ein anderer aber allein zu Erd- und Materialien-Fuhren genommen, sondern von allen die Last mit gleichen Schultern getragen werden, und müssen die entlegene, wenn sie zu Hand-Diensten bestellet sind, sich allenfals des Abends vorhero an die Bau-Stelle, damit sie zu rechter Zeit bey der Arbeit seyn können, einfinden, und jedesmahl ein Schock Wasen oder Sechs Schock Pfähle auf einen Wagen laden, und anfahren, die zu den Erd-Fuhren bestellte aber müssen allezeit, (falls Uns nicht fernerhin allergnädigst gefallen solte, mit Sturtz-Karren dieselbe continuiren zu lassen) mit breit-geleisigten Wagen, und welche mit 2. tüchtigen Brettern, davon jedes Brett 12. Rheinische Fuß lang und 1. Fuß breit ist, versehen, und mit 4. Pferden, wobey ein Lader zugegen seyn muß, bespannet, auf den Bau-Hoff sich einfinden, und jedesmahl so viel Fuder Erde, als ihnen von denen Bau-Directoren und Inspectoren, nach der Nähe oder Ferne anzufahren, aufgegeben worden, tüchtig und wohl geladen anfahren, auch zu den Hand-Diensten tüchtige Leute und keine Kinder senden, und so wohl die Erd-Fuhren, als die Hand-Dienste, den Tag, wenn sie beordert sind, bey der Bau-Stelle, und zwar von Ostern bis Michaëlis Morgens um 6. Uhr einfinden, und nicht eher, als des Abends um 6. Uhr von der Arbeit wieder abgehen, von Michaëlis bis Ostern hingegen kommen sie bey Sonnen-Aufgang auf der Arbeit, und gehen bey Sonnen-Untergang wieder ab, und halten die Erd-Fuhren des Mittags 2. Stunden, die Hand-Dienste aber nur eine Stunde Mittag; Die Ablieferung der Wasen geschicht an dem ihnen gesetzten Tag, solte aber ein oder anderer hierin zuwieder handeln, und diesem nicht gebührend nachleben, auch bey der Arbeit nicht fleißig seyn, oder die Wasen von einander binden, oder das grosse Holtz auswerfen, oder die ihm aufgegebene Erd-Fuhren nicht tüchtig und richtig laden und abfahren, so soll ihm der Tag, oder die Fuhre vor nichts gerechnet, sondern er soll gleich des andern Tages zur Verrichtung seiner schuldigen Dienste, durch die Execution von neuem angehalten werden.

Die Arbeiter müssen sich zur rechter Zeit einfinden, die Wagen müssen mit 4. Pferden bespannet seyn, und 3. tüchtige Bretter darauf liegen.

Die Arbeiter fangen im Sommer des Morgens um 6. Uhr an, und hören des Abends um 6. Uhr auf, im Winter fangen sie mit Sonnen Aufgang an.

V. Wegen derer Teiche-Schauere und durch Gottes Verhängniß mit Feuer heimgesuchten Unterthanen verordnen Wir, daß die Teich-Schauer und Teich-Schultzen, weil selbige bey Eyß-Gängen und grossen Gewässern der Elbe, schwere Dienste leisten müssen, dagegen aber wenig Einkommens haben, vorerst noch von denen Material-Fuhren frey bleiben sollen, der Erd-Fuhren und Hand-Dienste aber können sich selbige nicht entbrechen, denn solche sonst andern armen Unterthanen, so doch auch die Teich-Wachten verrichten müssen, zu schwer fallen dürften; Wird aber ein oder ander Unterthan mit Feuer heimgesuchet, oder sonst auch durch Veranstung seiner nöthigen Wirthschafts-Gebäuden, zum neuen Bau gezwungen, so soll derselbe, ob er gleich seinen

Die Unterthanen, so Brand-Schaden erlitten, sollen nach Befindung von denen Diensten a dato des geschehenen Brandes frey bleiben.

Digitized by Google

1737. nen Beytrag an Gelde zur Buhnen-Casse dem ohngeachtet abführen muß, Ein Jahr und zwar à dato an, wenn der Brand geschehen, oder das alte Gebäude abzubrechen, angefangen ist, von allen Buhnen-Fuhren, es seye Material- oder Erd-Fuhren, imgleichen auch von allen Hand-Diensten frey gelassen werden.

Der Teich-Hauptmann von Grœvenitz soll die Fuhren und Dienste ausschreiben.

VI. Die Ausschreibung der Fuhren und Hand-Dienste zum Buhnen-Bau, soll von einem der Teich-Haupt-Leute, dem solches specialiter committiret ist, itzo dem Teich-Hauptmann von Grœvenitz verrichtet werden, welcher auch die morosos oder Nachläßige, durch gehörige Execution darzu anhalten muß.

Daß kein Vieh auf die mit Busch bepflanzete Werder gebracht werden soll, bey Strafe der Pfändung.

VII. Und weil dem Buhnen-Bau besonders zuträglich, den Unterthanen aber zum grossen Soulagement gereichet, da der Busch nahe an der Elbe sehr abnimmt, und wohl künftig auf 4. 5. und mehr Meilen würde geholet werden müssen, daß die Sand-Felder mit Busch bepflanget, die aber schon befindliche Werders zum Gewächs des Busches geschonet werden; Als befehlen und ordnen Wir alles Ernstes, daß alle Werder und Einlagen, darauf der Busch bereits aufgeschlagen, mit keinem Vieh, es mag Nahmen haben, wie es wolle, betrieben werden, die sich angesetzte oder noch künftig anzusetzende neue Sand-Felder aber, sollen so fort mit Weiden-Busch bepflanget, selbige zu Unterhaltung derer Buhnen-Wercke employret, und denn, dem der Busch, so darauf gewachsen, zugehörig, wenn solcher zum Buhnen-Bau erfordert wird, aus der Buhnen-Casse nach der Billigkeit baar bezahlet werden; Jedoch auch zu kleinen Reparationen, als Schel-Wasen ꝛc. ein jeder täglich vor seine Wercke den Busch ohnentgeldlich herzugeben schuldig; Und haben Wir zu Unsern Vasallen, so mit Werders in der Elbe beliehen sind, auch allen, so Werders haben, das gnädigste Vertrauen, es werden dieselbe dieser Unser zum Besten des Landes abzielenden Intention ein allerunterthänigstes gehorsamstes Genügen leisten, und vor Bepflantzung der Werder und Sand-Felder, auch deren Schonung sorgen, in so fern aber dennoch ein oder anderer saumseelig sich befinden solte, so soll die Buhnen-Casse befugt seyn, wenn selbige denjenigen, so einen neu angelegten Sand bekommen, der Bepflantzung wegen dreymahl erinnert hat, derselbe aber diese Bepflantzung binnen Jahr und Tag dennoch nicht bewerckstelliget, solchen Sand aus der Buhnen-Casse-Geldern bepflantzen zu lassen, und sich also des angelegten Sandes und künftigen Werders theilhaftig zu machen; Wird aber einiges Vieh, es mag seyn welcher Arth es wolle, auf dem Werder angetroffen, so sollen die Buhnen-Bediente dasselbe so fort pfänden lassen, und soll alsdann vor jedes Stück das erstenmahl 12. Groschen, daß anderemahl aber 1. Rthlr. Straffe zur Buhnen-Casse erleget werden, soll es aber zum drittenmahl, oder auch viel Stücke auf einmahl darin gefunden und gepfändet werden, soll davon zur Krieges- und Domainen-Cammer berichtet, und wegen der Straffe verordnet werden, das davon fallende Geld aber soll in der Buhnen-Casse nach Abzug 1. Gr. Pfand-Geldes von jedem Stücke, berechnet, und gehörig beleget werden.

1737. VIII. Den Buhnen-Bau an sich selbst aber, sollen die Ober- und andere Teich-Inspectores, itzo der van Haerlem und Butze dirigiren, und besorgen, und fals sie finden, daß an einem Teich oder Ufer der Strohm sehr eingebrochen, überlegen, auf was Arth demselben zu resistiren, alsdenn sie an Unsere Churmärckische Krieges- und Domainen-Cammer davon referiren, den Anschlag derer zu einem jeden Wercke erforderten Kosten, Fuhren und Hand-Dienste mit einschicken, und wenn sie die Approbation darüber erhalten, die Anlegung derer nöthigen Grund-Betten und Buhnen-Wercks veranlassen, den Buhnen-Meistern anweisen, und ausstechen, vor Anschaffung derer erforderten Materialien zu rechter Zeit gehörige Sorge tragen, die Baue, so bald es sich thun lässet, anfangen, fleißig visitiren, und selbige so viel möglich beschleunigen, die Specificationes derer benöthigten Fuhren und Hand-Dienste machen, selbige dem darzu bestelleten Teich-Hauptmann zur Ausschreibung zusenden, und Falls einige zur Fuhren und Hand-Dienste Bestelte zurück und ausen bleiben, zu spät kommen, oder nicht recht laden, dem Teich-Hauptmann eine Specification solcher Ungehorsamen zur Veranlassung der Execution zuschicken, übrigens dahin sehen, daß die Arbeit zu rechter Zeit, und so bald es wegen des Wassers geschehen kan, allemahl angefangen, so viel möglich beschleuniget und überall tüchtig und gut gemachet werde, wie sie denn zu dem Ende die Baue aufs fleißigste bereisen und visitiren, auch vor allen Dingen tüchtige Buhnen-Meister und Meister-Knechte anstellen, daneben sich die Conservation der Buhnen-Wercke, und besonders, daß solche mit zum aufschlagenden Weiden-Busch aus dem Spreit-Lagen bewachsen mögen, nicht weniger, daß die Werder vom Vieh zum Anwachs des Weiden-Busches geschonet, und die Sand-Felder mit Busch bepflanzet werden, äusserst angelegen seyn lassen müssen.

Den Buhnen-Bau dirigiren die Teich-Inspectores van Haerlem und Butze.

IX. Die Wochen-Zettuls der Arbeits-Leuthe und Tage-Löhner attestiret der Damm- und Teich-Inspector, itzo der Butze, und der Ober-Teich-Inspector, itzo der van Haerlem assigniret die Bezahlung an den Rendanten und Teich-Secretarium, itzo den Bercke; Ist aber der Ober-Teich-Inspector van Haerlem abwesend, so assigniret selbige zugleich der Teich-Inspector Butze selbst, wie denn auch wegen der angekaufften Materialien der Butze attestiret, der Ober-Teich-Inspector aber die Bezahlung an den Teich-Rendanten assigniret, und der Teich-Hauptmann solche Assignationes mit zeichnet.

Wegen Attestirung der Wochen-Zettul, und derer zur Bezahlung anzustellenden Assignationen.

Zu mehrerer Nachricht, und damit dieser Unser allergnädigst- und ernster Wille allen und jeden Interessenten kund werde, ist dieses Unser Edict samt den nunmehro völlig eingerichteten Buhnen-Catastro zum Druck befordert, und soll solches denen Teich-Interessenten zusamt dem Catastro nunmehro publiciret werden.

Uhrkundlich unter Unserer höchst-eigenhändigen Unterschrifft und beygedrucktem Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 6. Febr. 1737. Fr. Wilhelm. (L.S.)

F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne. A. O. v. Viereck. F. M. v. Viebahn. F. W. v. Happe.

No. IX.

Digitized by Google

No. IX. Circular-Ordre an alle Regimenter daß wann wegen eines Recruten Streit zwischen Regimentern sich ereignet, der succumbirende Theil der zur Entscheidung verordneten Commission jeder 10. Rthlr. erlegen soll. De dato Berlin, den 18. Februarii 1737.

1737. Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, zeithero wahrgenommen, daß die Werbe-Klagdben, zwischen denen Regimentern von Tage zu Tage sich häuffen, dieselben auch öffters ungegründet, und die zu deren Entscheidung alhier verordnete Commission ausser der Arbeit, annoch viele Kosten zur Schreiberey und sonst anwenden muß; Als haben Allerhöchst Dieselbe so wohl umb dergleichen differentien zu verhüten und zu verkürtzen, und denen welche solche Streitigkeiten examiniren und decidiren einige Douceur für ihre Mühe und Arbeit zufliessen zu lassen, allergnädigst resoluiret, daß vors künfftige ein jedes Regiment oder Compagnie so dergleichen Proceß wegen Recruten verlichret, der bemeldten Commission, oder von Seiner Königlichen Majestät dazu ernandte Decisores, ohne die geringste Einwendungen, 10. Rthlr. erlegen soll, fügen auch solches Dero ꝛc. des Fürsten zu Anhalt Durchl. hiedurch zu wissen mit dem Gesinnen, hierunter bey dem Regiment daß nöthige zu veranlassen, damit bey jedem sich ereigendem Fall, von dem verliehrenden Theil 10. Rthlr. so gleich der Commission oder denen Decisoren forderſamst franc und frey entrichtet werden. Signatum. Berlin, den 18. Februarii 1737. 1737.

An alle Regimenter.

No. X. Verordnung an die Post-Aemter, wie es mit denen Geld-Paqueten zu halten um die Einführung verruffener Müntze zu præcaviren, vom 18. Februarii 1737.

Weilen angemercket worden, daß die geringhaltige verruffene Müntz-Sorten Seiner Königl. Maj. Müntz-Edicten zu wieder in den Königl. Landen bißhero mehr zu- als abgenommen, und nicht ungegründete Vermuthungen sich geäüsſert, daß solche durch die Posten und Post-Kutschen eingeführet und selbſt in den Königl. Landen hin und wieder mit selbigen versendet seyn mögen: So haben Seine Königl. Maj. um diesem dem Publico so schädlichem Unwesen zu steuren, allerhöchst befohlen, bey dero Posten in der Chur-Marck Brandenburg, dem Hertzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt die Verfügung zu machen, daß hinkünfftig bey denenselben keine nach einen oder andern Orth in dero Landen lautende Geld-Paquete angenommen werden sollen, es seyen dann die Müntz-Sorten auf den Brieffen specifice notiret und zugleich Gerichtliche Atteste oder sonst gute Bescheinigungen beygebracht, daß die verzeichnete und keine devalvirte Müntz-Sorten darinnen befindlich seyen, oder die zuversendende Gelder selbſten in dem Post-Ambt vorgezeiget und allda eingepacket worden; die ankommende Geld-Paquete auch wann keine Atteste wegen der darinnen befindlichen unverruffenen Müntz-Sorten dabey verhanden, oder die Sorten darauf nicht specifice angemercket seynd, bey sich ereignenden Verdacht in Gegenwart des Eingenthümers vom Post-Meister geöffnet, und da sich geringhaltige in den Königl. Müntz-Edicten verbothene Sorten darinnen finden ohne vorgängige Anfrage und eingelauffenen Bescheidt nicht abgefolget werden sollen. Es haben solchem nach die Post-Aemter in obgedachten Königl. Landen sich nicht allein darnach zu achten, sondern auch diese Verordnung zu der Correſpondenten Nachricht öffentlich auszuhangen, und dieselbe zu erinnern, daß Sie ihre in- und ausländische Correſpondenten darnach instruiren sollen, wenn Sie nicht gewärtigen wollen, daß befindenden falls mit Confiscation der devalvirten Müntz-Sorten nach Inhalt Königlichen Edicten verfahren werde; Und da in dem Churfürstenthum Sachsen wegen der dahin zu versendenden Gelder eben solche Verordnung ergangen: so seynd die Kauffleuthe und Correſpondenten gleicher gestalt zu warnen, auf denen Geld-Paqueten dorthin entweder die Sorten anzumercken, oder solche mit Gerichtlichen Atteſtatis zu begleiten, mithin sich für Schaden und Nachtheil zu hüten. Signatum. Berlin, den 18. Februarii 1737.

Königlich Preußisches General-Post-Amt. (L. S.)

An die Post-Aemter in der Chur-Marck dem Hertzogthum Magdeburg, und Fürstenthum Halberstadt.

No. XI. Verordnung wegen derer denen Handwercks-Gesellen zu ertheilenden Kundschaften, vom 20. Februarii 1737.

Friderich Wilhelm König in Preussen ꝛc. Unſern ꝛc. Nachdem Wir mißfällig vernommen, daß hin und wieder die Handwercks-Meistere die Gesellen auf alte Kundschafften abfertigen, und diese zum Nachtheil der Cassen bey der Charité mit einer und eben derſelben Kundschafft von einen Orth zum andern wandern und arbeiten;

Wir aber solches ein vor allemahl bey ſ. Rthlr. zum Charité-Hoſpital flieſſenden Straffe

Digitized by Google

1737. gänzlich abgeſtellet, und es wegen der zu ertheilenden Kundſchafften, ſchlechterdinges nach dem Inhalt der neuen Privilegien gehalten wiſſen wollen;

Als befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, Eures Orths deshalben ferner das nöthige zu verfügen, darüber mit allem Ernſt und Nachdruck zu halten, und die Contravenienten zu gebührender Straffe zu ziehen, und ſelbige Unſerer Charité-Hoſpital abzuliefern. Daran ꝛc. Seynd ꝛc. Berlin, den 20. Februarii 1737. 1737.

An ſämtliche Krieges- und Domainen-Cammern.

No. XII. Verordnung von denen Cantzeln zu publiciren, wann die zum Guarniſon-Regiment gehörigen Ober- und Unter-Officiers auch Mousquetiers und Tambours, ſich einfinden, und bey wem ſie ſich ſtellen ſollen. De dato Berlin, den 25. Febr. 1737.

Von GOttes Gnaden, Friderich Wilhelm, König in Preuſſen, Marggraff zu Brandenburg, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schleſien zu Croſſen Hertzog ꝛc. Demnach Wir allergnädigſt reſolviret, daß die hieſige neue Guarniſon, und zwar ſo wohl die Ober- und Unter-Officiers als auch die Tambours und Gemeinen, den 26. Maji dieſes Jahres ſich wieder hieſelbſt einfinden, und erſtere bey Unſerm General-Lieutenant von Glaſenapp, letztere aber nebſt denen Tambours und Gemeinen Soldaten bey ihren Officiers, unter deren Compagnien ſie ſtehen, ſich angeben ſollen; So befehlen Wir euch hierdurch allergnädigſt, die Verfügung ſo fort zu machen, daß dieſe Unſere Willens Meynung und Ordre denen ſämtlichen Kirch-Spielen eurer Inſpection von denen Cantzeln bekandt gemachet, und ſie dergeſtalt hiernach Inſtruiret werden müſſen, damit daran kein Mangel erſcheinen möge. Daran geſchicht Unſer Wille. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 25. Februarii 1737.

An ſämtliche Inſpectores.

No. XIII. Patent, daß die Bauren und Unterthanen in den Neu-Märckiſchen Aemtern zu Führung guter Wirthſchafft, auch Unterhaltung ihrer Gebäude ſo wohl als ihrer Aecker und Wieſen im gehörigen Stande, mit allen Ernſt und Nachdruck angehalten werden ſollen. vom 5. Mart. 1737.

Nachdem Seine Königl. Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, ſehr mißfällig angemercket, daß obgleich bereits in der publicirten Flecken- Dorff- und Acker-Ordnung, auch andern nachhero ergangenen Befehlen klar und deutlich enthalten iſt, daß die Amts-Unterthanen ihren Höfen dergeſtalt, wie es guter rechtſchaffener und fleißiger Wirthe Schuldigkeit erfordert, vorſtehen, und ihre Aecker und Wieſen ſowohl als die Gebäude, jedes mahl in gutem Stande unterhalten ſollen, dennoch verſchiedene Bauren in den Neu-Märckiſchen Aemtern ſich auf die liederliche Seite gelegt, und theils die Gebäude aus groſſer Nachläßigkeit eingehen, theils die Wieſen mit Sträuchen bewachſen und die Aecker verwildern laſſen; Allerhöchſt gedachte Seine Königliche Majeſtät aber durchaus fleißige und rechtſchaffene Bauren, welche ihren Höfen als gute Wirthe vorſtehen, haben wollen.

Als ordnen und befehlen Sie hierunter und in Kraft dieſes Patents, anderweit auf das ernſtlichſte und nachdrücklichſte, ohne, daß dagegen einige Einwendung gemachet und angenommen werden ſoll.

1) Daß kein Amts-Bauer ein Fuhder Heu oder Stroh zu verkauffen befugt ſeyn ſoll, wofern nicht der Amtmann und General-Pächter des Orts gewiß verſichert iſt, und ein pflichtmäßiges Atteſt ertheilet, auch davor ſtehen will, daß es ſolchem Bauren weder an dem benöthigten Futter vor ſein Vieh, noch an dem ſonſt in der Wirthſchaft etwa erforderten Stroh, als zu Ausbeſſerung der Dächer und zum Streuen in den Miſt fehlen werde. Woſern aber dennoch einige Beamten den Bauren Zettel zum Verkauf ihres Heues und Strohes ertheilen möchten, und hernach die Dorfſchaften oder auch einzele Bauren daran Mangel hätten, und entweder zu Erhaltung ihres Viehes die Dächer abdecken, oder doch das Vieh im Früh-Jahr Noth leiden laſſen müſten, ſo ſollen dergleichen wieder dieſes Patent handelnde Beamte, den Bauren von ihrem eigenen Heu und Stroh das Benöthigte zur Futterung unentgeltlich hergeben, oder im Fall ſie es auch nicht übrig hätten, das Geld zum Ankauf ſolchen Strohes und Heues herſchieſſen, ohne, daß ſie davor einige Erſtattung zu gewarten haben.

2) Da an verſchiedenen Orten ſich zeiget, wie die Neu-Märckiſchen Amts-Bauren, die unter ſich habende Wieſen verwachſen laſſen, auch denen niedrig gelegenen Wieſen, wenn es gleich mit geringer Mühe geſchehen kan, keinen Abzug des Waſſers verſchaffen. So befehlen mehr höchſtgedachte Se. Königl. Majeſtät ferner alles Ernſtes und auf das nachdrücklichſte, daß hinführo kein Bauer ſeine Wieſen verwachſen laſſen, ſondern vielmehr alle und jede Ambts-Bauren ſolch ihre Wieſen rein halten, auch denenſelben ſowohl als ihren Aeckern den nöthigen Abzug des Waſſers, durch die erforderte Graben verſchaffen, auch, daß ſolches gehörig geſchehe, jeden Dorfs-Schultzen unter des Beamten Direction, bey Vermeydung der Veſtungs-Straſe genau Acht geben, und dergleichen nachläßige und wiederſpenſtige

1737. stige Bauren, zuforderst ernstlich auf diese Verordnung und derselben schuldigen Gehorsam verweisen, wenn sie aber selbiger dennoch nicht alsofort gehörig nachleben, dieselben den Amtmann, und dieser der Krieges- und Domainen-Cammer solche liederliche, wiederspenstige und ungehorsame Bauren anzeigen sollen, welche sodann ohne einige Gnade und Barmhertzigkeit, so oft sie darwieder handeln, am Leibe gestrafet werden müssen, bis sie Gehorsam und Willigkeit bezeigen, das ihrige in guten Stand zu setzen, und darin zu erhalten.

3) Weil auch bey vielen Dörfern sich noch Gelegenheit findet, mehrere Wiesen mit Nutzen auszuraden, so sollen die Beamte und General-Pächter an Orten, wo dergleichen Gelegenheit verhanden ist, die Bauren darzu anhalten, und die zu radende Oerter, mit Vorbewust und Bewilligung der Krieges- und Domainen-Cammer, unter dieselben dergestalt vertheilen, daß sonderlich denenjenigen, welche bisher daran Mangel gehabt, damit geholffen werde, wobey aber dahin gesehen werden muß, daß solche Radung tüchtig und aus dem Grunde, von jedem Unterthan auf sein Antheil geschehe, an Orten aber, wo keine Gelegenheit ist, mehrere Wiesen zu raden, und sich hingegen auf den Bauer-Aeckern viele Steine befinden, so sollen die Unterthanen angehalten werden, selbige nach und nach davon zu reinigen, wozu insonderheit diejenige, so nicht würcklich dienen, sondern auf Dienst-Geld gesetzt sind, Zeit genug haben; im Fall solches nicht geschähe, soll gegen die Ungehorsame und Wiederspenstige mit eben der Strafe, welche wegen der verwachsenen Wiesen gesetzet ist, unnachbleiblich verfahren werden.

4) Müssen nicht allein Schultzen, sondern auch die Beamte und General-Pächter, imgleichen bey Bereisung der Aemter die Departements-Räthe selbst, mit allem Fleiß dahin sehen, daß die Bauren aus Nachläßigkeit ihre Gebäude nicht eingehen, noch durch den an die Wände geworffenen oder nicht bey Zeiten aus den Ställen gebrachten Mist, die Schwellen verfaulen, oder durch versäumte Ausbesserung der Dächer oder sonst die Gebäude verwahrlosen lassen. Nicht minder soll

5) Darauf wohl Acht gegeben werden, daß die Bauren ihre Aecker zu rechter Zeit gehörig und gut bestellen und bearbeiten, auch ihr Hofwehr-Vieh von demjenigen, so sie zuziehen, unterhalten, nicht aber den zum Unterhalt der Hofwehr nöthigen Zuwachs von dem Vieh verkauffen 1737. und versauffen, oder sonst liederlich durchbringen, immassen wieder diejenige, so sich unterstehen dagegen zu handeln, mit der vorgedrohten harten Leibes-Strafe ebenfalls unnachbleiblich verfahren werden soll; wornach sich also ein jeder, den dieses angehet, ins besondre aber die Amts-Bauren genau und eigentlich allergehorsamst zu achten, und sich für Strafe zu hüten, auch in specie die Schultzen auf die nachläßige, liederliche und ungehorsame Bauren genau Acht zu geben, mithin dieselbe bey Vermeidung der ihnen besonders angedroheten Vestungs-Strafe, den Beamten unnachbleiblich anzuzeigen, diese aber davon jedesmahl pflichtmäßig an die ihr vorgesetzte Krieges- und Domainen-Cammer, bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung, zu berichten haben. Damit sich auch niemand einbilden dürffe, daß dieser Verordnung nicht werde Nachdruck gegeben werden, so soll die Krieges- und Domainen-Cammer alljährlich gegen Martini eine General-Visitation halten, und wer sodann säumig oder wiederspenstig, oder sonst als ein liederlicher Wirth befunden wird, soll nach geschehener Anzeige der Visitatoren dergestalt gezüchtiget werden, daß er begreiffen lerne, was vor Gehorsam Seiner Königl. Majestät Verordnungen gebühre; gestalt dann auch, so oft die Departements-Räthe in die Aemter reisen, dieselben sich nach der Unterthanen Wirthschaft, ob und welchergestalt sie solche gehörig und gut führen, genau erkundigen, und wegen der faulen, liederlichen und wiederspenstigen Bauren ein Protocoll halten, mithin selbiges der Krieges- und Domainen-Cammer übergeben sollen, als welche bereits mit gemessenen Befehl versehen ist, wie dergleichen Wiederspenstige zu bestraffen und zu guter Wirthschaft mit genugsamen Nachdruck und Ernst, ohne die geringste Nachsicht anzuhalten sind.

Schließlich soll dieses Patent, damit es zu jedermans Wissen gelangen möge, und niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, gleich anfangs nach geendigtem Gottes-Dienst, von den Kuſtern in den Aemtern den Gemeinden vor den Kirch-Thüren vorgelesen, solches auch alle Jahr 14. Tage nach Michaelis wiederholet, nicht minder selbiges an den Krügen öffentlich angeschlagen und ausgehangen werden. Signatum Berlin, den 5. Martii 1737.

Fr. Wilhelm. (L.S.)

No. XIV. Reſcript an die Neumärckiſche Regierung, wie es künftig mit der Cognition wegen der Jagd-Verbrechen zu halten, vom 16. Mart. 1737.

Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc. Unſern ꝛc. Uns ist vorgetragen worden, was ihr ad instantiam des von Gablentz auf Göhren, wegen seines Jägers Matthias Furchtbar, welchen unsre Neumärckische Cammer auf Unsre höchste Ordre, wegen begangener Jagd-Contravention, durch den Land-Reuter arretiren und nach Cüstrin bringen lassen wollen, den 19ten pas-

sato, allerunterthänigst vorgestellet und angefraget habt.

Wann Wir nun vorkommenden Umständen nach, allergnädigst wollen, daß es vor dieses mahl bey der von der Cammer gemachten Veranlassung in dieser Sache und bey Unserer darauf, sub dato des 6. Januar. a. c. ergangnen Verordnung, wodurch die Sache von Uns allerhöchst abgethan ist,

Digitized by Google

1737. sein Verbleiben haben, mithin sothane Verordnung zur Execution gebracht werden solle.

Als habt ihr euch hiernach allerunterthänigst zu achten, und den von Gablentz darnach zu bescheiden, vors künftige aber soll in dergleichen Fällen, wobey die von Adel oder ihre Bediente interessiret sind, zwar von euch die Untersuchung und der Proceß veranlasset werden, ihr müsset aber jedes mahl Unsern Ober-Forstmeister darzu ziehen und die Sache mit ihm conjunctim tractiren. Sind ꝛc. Berlin den 16. Mart. 1737. 1737.

v. Grumkow. v. Görne. v. Viebahn. v. Happe.

An die Neumärckische Regierung.

No. XV. Patent, daß hinführo keine Gerichts-Obrigkeit in der Neumarck von denen im Lande sich verheyrathenden Unterthanen-Töchtern einiges Loß-Kauf-Geld fordern solle, vom 18. Mart. 1737.

Nachdem Se. Königliche Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. unser allergnädigster Herr, aus bewegenden Ursachen resoviret, die bisher in der Neumarck und in den incorporirten Creyssen gewesene Observantz, nach welcher, wenn sich derer Unterthanen Töchter aus denen Dörffern anders wohin im Lande verheyrathet, der Gerichts-Obrigkeit des Orts ein gewisses an Loß-Kauf-Geld erleget werden müssen, aufzuheben; Als setzen, ordnen und befehlen höchstgedachte Se. Königl. Majestät hiermit und in kraft dieses Patents, daß hinführo von denen im Lande sich verheyrathenden Töchtern derer Unterthanen, keine Gerichts-Obrigkeit, und also weder die Beamte noch die Ritterschaft, noch die Stadt-Magistrate wegen der Eigenthums Dörfer, oder andere Particuliers in ihren etwa acquirirten Güthern, einiges Loß-Kauf-Geld, es sey unter was vor Prætext es wolle, fordern oder nehmen sollen.

So viel aber die nach fremden Landen hin sich verheyrathende Unterthanen Töchter betrift, bleibet es deßfals bey der bisherigen Observantz.

Wornach sich also die Neumärckische Regierung, wie auch die dortige Krieges- und Domainen-Cammer, imgleichen die von der Ritterschaft, nicht minder die Beamte, auch Magistrate in denen Städten, und sonst jedermännigl ich, und denen es angehet, allerunterthänigst und gehorsamst zu achten haben, gestalt denn auch die Fiscalische Bediente wohl darauf acht geben sollen, daß diesem Patent überall gehörig nachgelebet worde.

Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll selbiges an öffentlichen Orten angeschlagen, auch von den Cantzeln abgelesen werden.

Uhrkundlich unter Sr. Königlichen Majestät höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königl. Siegel. Gegeben Berlin, den 18. Martii 1737.

Fr. Wilhelm. (L. S.)

No. XVI. Circular-Ordre an alle Krieges- und Domainen-Cammern, daß die Italiäner sich entweder im Lande ankauffen und Bürger werden, oder ihren Handel gäntzlich niederlegen, und selbigen die Materialisten sodann haben sollen. De dato den 19. Martii 1737.

Friderich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir Allerhöchst angemercket, daß die zu Berlin und in andern Städten Unserer Lande handelnde Italiäner, bisher nur einige Jahre so lange sie guten Vortheil gefunden, mit ihren Waaren den Handel getrieben, und nachgehends, wenn sie ein ansehnliches Vermögen erworben, sodann mit wegegangen seyn, und das Geld aus dem Lande geschleppt haben, Wir aber solches zu Unsern und des Landes Nachtheil nicht gestattet wissen wollen; Als haben Wir resoviret, daß die Italiäner in Unsern Städten, wenn sie offene Laden und Boutiquen halten, oder sonst ihre Handlung ferner treiben wollen, sich durch Ankauffung liegender Gründe und Häuser possessionirt machen, und das Bürger-Recht gewinnen, wiedrigenfalls ihnen der Handel gäntzlich geleget, und das Verkehr, so sie mit Italiänischer Speise, oder andern Waaren auch fremden Weinen gehabt, denen Materialisten und Bürgern in Unsern Städten überlassen und zugewendet werden solle. Wir befehlen euch also hiermit in Gnaden, falls ihr dabey nichts zu erinnern, sonderlich wegen der Ansäßigkeit, so wir sonst denen Italiänern nicht concediren wollen, darnach das nöthige sofort gehörig zu verfügen, auch wie solches geschehen sey hiernechst zu berichten. Daran ꝛc. Seynd ꝛc. Geben, Berlin, den 19. Martii 1739.

An alle Krieges- und Domainen-Cammern.

No. XVII. Rescript, daß dem Handschuhmacher- und Beutler-Gewerck, auch Weisgerbern der Handel mit Leder und ledernen Hosen erlaubt, dem Weisgerber-Gewerck auch nur ihre eigene zu verarbeitende Leder zu färben, frey stehen soll. De dato Berlin, den 20. Martii 1737.

Friderich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Uns ist gebührend vorgetragen, was ihr, wegen der unter hiesigem Handschuhmacher- und Beutler-Gewerck, und dem hiesigen Weisgerber-Gewerck obwaltenden Irrungen, wegen des Handels mit ledernen Hosen und Leder, auch Färbung der Leder, nachdem beyde Theile mit ihrer Nothdurft hierunter vom Magistrat hinlänglich gehöret wor-

Digitized by Google

1737. worden, unterm 1. dieses Monaths umſtändlich referiret habt.

Wir wollen und verordnen nun darauf hiermit in Gnaden, daß hinführo dem Handſchumacher- und Beutler-Gewerck und dem Weisgerber-Gewerck hieſelbſt der Handel mit Leder und ledernen Hoſen, cumulative erlaubet ſeyn ſoll; Allermaſſen Wir dann den 8. Artic. des Weisgerber-Privilegii dahin ausdrücklich hiermit allerhöchſt declariret haben wollen. Und was die Färbung der Leder anbelanget, ſo ſoll dem Weisgerber-Gewerck zwar frey ſtehen, daß ſie ihre eigene Leder, die ſie ſelber verarbeiten, färben mögen, keinesweges aber nachgelaſſen ſeyn, für andere welche zu färben, als welches ihnen hiermit bey Strafe der Confiſcation ſolcher gefärbten Leder, und nach Befinden bey Leibes-Strafe gänzlich verbothen wird. 1737.

Und wie nun ſolchergeſtalt die bisherige Irrungen und Streitigkeiten deshalben zwiſchen dem Handſchuhmacher- und Beutler- und dem Weisgerber-Gewercke alhier, ein vor allemal gehoben und abgethan ſeyn ſollen, und Wir unter ſelbigen darüber keinen Zanck und Proceſſ weiter geſtatten wollen;

Als habt ihr hiernach den Magiſtrat und mehrgedachtes Gewercke zu beſcheiden, und darüber mit Nachdruck zu halten. Die eurer Relation beygefügt geweſene Acta und Documenta empfanget ihr hiebey wieder zurück, und Wir ſeynd ꝛc. Berlin, den 20. Mart. 1737.

An die Chur-Märckiſche Cammer.

No. XVIII. Ordre an das General-Directorium, wegen Unterſuchung und Redreſſirung der bisherigen Unterſchleiffe bey den ohnbefugten Krug-Verlage auch Bier- und Brandtwein-Debits; Imgleichen wie es mit denen groſſen Häuſern auf der Friderichsſtadt, welchen das Brauen concediret worden, wie auch mit der Brauerey des Joachimsthaliſchen Gymnaſii gehalten werden ſoll. De dato 22. Martii 1737.

Seine Königl. Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, haben allerhöchſt angemercket, wie bey denen Acciſen ſowohl in Berlin, als bey allen übrigen Dero Städten bishero ein ſtarcker Ausfall von Brauen und Brandwein-Brennen geweſen, auch beſtändig fortdauert, welcher jedoch nicht von dem theuren Korn-Preiß alleine herkommen kan, ſondern gröſten theils dem verfallenen Krug-Verlags-Weſen auf dem platten Lande, und daß die zu denen Städten gewidmete Krüge ihr Bier und Brandwein nicht aus den Städten, ſondern von einigen zu dieſem Verlag unbefugten Privat-Brauungen nehmen, auch ſonſten dergleichen Biere in die Städte einkommen, zuzuſchreiben iſt.

Sie befehlen demnach Dero General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorio hiedurch in Gnaden, zugleich aber auch alles Ernſtes, zuförderſt in der Churmarck, demnächſt aber in allen übrigen Dero Provintzen ſolcherhalb eine genaue Unterſuchung anzuſtellen, und zu verfügen, daß, wann ein Particulier, er ſey wer er wolle, einige nicht ihm, ſondern denen Städten und Aemtern zuſtehende Dorf-Kruge mit Bier oder Brandwein ohnbefugter Weiſe verleget, oder ſonſt auf unerlaubte Art debitiret ſolches nicht nur ſofort abgeſtellet, ſondern auch derjenige, ſo ſich dergleichen ohnbefugten Verlags oder Debits unternommen, alle die Krieges- und Meß-Gefälle, wie auch Acciſe, ſo ſonſten, wenn dergleichen Getränckе in den Städten oder Aemtern gebrauet worden, verleget werden müſſen. Nächſtdem, und da nur gedachter Sr. Königl. Majeſtät Intereſſe allerdings erfordert, daß die auf der Friderichs-Stadt in Berlin etablirte Bürger und Brauer in guter Nahrung geſetzt und gegründet werden; So wollen Höchſtdieſelbe, daß denenjenigen groſſen Häuſern auf der Friederichs-Stadt, welchen zwar ſonſt das Brauen und bürgerliche Nahrung concediret worden, zuförderſt nicht erlaubet ſeyn ſoll, vor Ablauf der nächſten fünf nach einander folgenden Jahre, weder ſelbſt, noch durch Brau-Pächter dieſe Nahrung zu treiben und zu exerciren, demnächſt und nach Verlauf ſolcher Jahre aber gedachten groſſen Häuſern eine gewiſſe Anzahl Brau-Zeiten geſetzet werden ſoll, welche ſie jährlich nur abzubrauen befugt ſeyn ſollen, damit ſonſten der kleine Bürger und Brauer nicht durch jene unterdruckt und übern Haufen geworffen werde.

Was die Brauerey des Joachimsthaliſchen Gymnaſii betrift; So ſoll ſolcher zwar frey bleiben, die Nothdurft vor die Communität gedachtes Gymnaſii zu brauen; Es ſoll aber der Brauer deſſelben bey nahmhafter ſchwerer Strafe ſich nicht unterſtehen, das geringſte zum Verkauf zu brauen, oder ſonſten in der Stadt, es ſey auch unter was Vorwand es wolle, zu debitiren, als worauf genau Acht gegeben werden ſoll.

Mehr höchſtgedachte Sr. Königl. Majeſt. befehlen demnach Dero General- &c. Directorio hierdurch in Gnaden, ſich nach dieſer Dero eigentlichen Willens-Meynung in allen Stücken genauеſt zu achten, und das nöthige ſofort gehörig zu verfügen. Potsdam, den 22. Martii 1737.

Fr. Wilhelm.

Ordre an das General- &c. Directorium, wegen Unterſuchung und Redreſſirung der bisherigen Unterſchleiffe bey denen ohnbefugten Krug-Verlagen, auch Bier- und Brandtwein-Debits. Imgleichen, wie es mit denen groſſen Häuſern auf der Friderichsſtadt, welchen das Brauen concediret worden, wie auch mit der Brauerey des Joachimsthaliſchen Gymnaſii gehalten werden ſoll.

Digitized by Google

No. XIX. Notification an das Cammer-Gericht, daß zwiſchen denen Chur-Märckiſchen und Schleſiſchen Erb-Landen feſtgeſetzt worden, keine Abfahrts-Gelder zu nehmen. De dato Berlin, den 25. Martii 1737.

1737. Von Gottes Gnaden, Friderich Wilhelm, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Demnach Kayſerl. Majeſtät bey Gelegenheit einer dem Lieutenant unter Unſerm Leib-Regiment Melchior Friderich Frey-Herr von Canitz, zugefallene Erbſchaft in Schleſien die abſchriftlich anlangende Verordnung de dato den 24. May c. a. an Dero dortiges Ober-Amt dahin haben ergehen laſſen, daß ihm ſolche ohne Abſchoß, oder ohne dort ſogenannte Abfahrts-Gelder davon zu nehmen, verabfolget werden ſollen, und damit ſogleich die Beobachtung des Reciproce in dergleichen Fällen zwiſchen Unſern Churmärckiſchen und denen Schleſiſchen Erblanden nochmahls feſtgeſtellet worden. So haben Wir euch ſolches zu dem Ende gnädigſt bekannt machen wollen, um euch allerunterthänigſt darnach zu richten, und gebührend darob zu halten. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 25. Martii 1737. 1737.

Friderich Wilhelm.

v. Borck. v. Thulmeier.

An das Cammer-Gericht.

Nota. Die Beylage vide weiter unten bey dem Reſcript vom 23. Jul. 1737.

No. XX. Erneuertes und geſchärftes Patent, wieder das Hauſiren auf dem platten Lande. De dato Berlin, den 27. Martii 1737.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, höchſt mißfällig wahrgenommen, daß, ob Sie gleich vorhin bereits wieder das ſchädliche und verderbliche Hauſiren, ſonderlich der Juden, auf dem platten Lande und ſonſt verſchiedentlich heilſame Verordnungen durch öffentliche Edicte und Patente unterm 24. Auguſti 1713. 10. Auguſti 1714. 8. Martii 1715. 21. April 1718. und 2. Decembris 1727. ergehen laſſen, dennoch ſolches Hauſiren wieder ſehr einzureiſſen und überhand zu nehmen anfange; Allerhöchſt gedachte Seine Königl. Majeſtät aber dieſem Unweſen im geringſten nachzuſehen nicht gemeinet ſind: Als haben Sie nöthig gefunden, ſolche wieder das Hauſiren bereits publicirte Edicte und Patente hierdurch zu erneuern und zu ſchärfen. Sie ſetzen, ordnen und befehlen demnach hiemit und in Kraft dieſes auf das ernſtlichſte und nachdrücklichſte,

I. Daß niemand weder von Chriſten noch Juden auf dem platten Lande weder mit Kram- noch mit andern Waaren, auch nicht mit Thee, Caffe, Chocolat, Knaſter- und Schnupf-Toback, oder ſogenannten kurtzen Waaren, dergleichen die ſogenannten Tabletten-Krämer zu führen pflegen, hauſiren, weniger davon auf dem Lande ein Waaren-Lager halten ſoll, ſondern wofern ſich jemand deſſen unterſtünde, der oder dieſelben zuſammt den bey ſich führenden oder im Dorfe bey jemand niedergelegten Waaren von den Bauren aufgehoben, und ſofort nebſt den bey ſich habenden Hauſirungs-Waaren an den Magiſtrat oder den Acciſe-Einnehmer in der nächſten Stadt abgeliefert, und nach kurtz gehörter und zum Protocoll genommener Sache ſolche Bauren dafür Zehen Rthlr. welche der Jude erlegen muß, wie vor einen zurückgebrachten Deſerteur zur Belohnung ſofort baar bekommen, oder falls der hauſirende Jude ſolche 10. Rthlr. zu bezahlen nicht im Stande ſeyn ſolte, ſelbige aus der Cämmerey oder aus der Acciſe-Caſſe Vorſchuß-weiſe gegeben, dagegen aber die Cämmerey oder Acciſe, welche die 10. Rthlr. vorgeſchoſſen hat, die Hauſirungs-Waaren, worunter auch diejenigen zu verſtehen, ſo die Landleute, ſie mögen adeliche oder andere ſeyn, den Hauſirern wieder dieſes Verbot bereits abgekaufet haben, als welche die Käufer auf Requiſition des Commiſſarii Loci unentgeltlich ohne Verzug zurück geben müſſen, an ſich nehmen und verkauffen, auch wofern alle ſolche Hauſirungs-Waaren nicht den Werth von 10. Rthlr. betrügen, der Jude oder Hauſirer ſo lange in Arreſt behalten werden ſoll, bis er ſo viel anſchaffet und baar erleget, als an denen den Bauren zur Belohnung gegebenen 10. Rthlr. etwa fehlen möchte: Im Fall aber die Hauſirungs-Waaren mehr als 10. Rthlr. werth wären, ſoll ſolcher Uberſchuß gleichfalls der Acciſe-Caſſe oder Cämmerey, woraus die 10 Rthlr. den Bauren bezahlet ſind, anheim fallen, und zu derſelben Profit berechnet werden.

II. Wofern auch etwa ein privilegirter Schutz-Jude ſeinen Knecht oder Jungen mit Hauſirungs-Waaren auf das Land ſchickte, ſoll der Schutz-Jude über den Verluſt der Hauſirungs-Waaren auch ſeines Schutz-Patents verluſtig ſeyn, und ſofort aus dem Lande gejaget werden; welches auch an denjenigen Schutz-Juden, welche nicht durch Knechte oder Jungen, ſondern ſelbſt mit ihren Waaren auf dem Lande hauſiren, ebenfalls vollſtrecket werden muß.

III. Unter das verbotene Hauſiren iſt aber nicht zu rechnen, wie an einigen Orten gebräuchlich iſt, wann die Bäcker aus den Königl. Städten ihre Semmeln oder Brodt auf dem Lande herum tragen und verkauffen laſſen.

IV. Sonſt bleibet auch den Siebmachern zwar nach wie vor frey, den Landleuten ihre Siebe zu bringen und zu verkauffen, ſie müſſen aber bey Vermeidung der in dieſem Patent geſetzten Strafe ſich durchaus nicht unterſtehen, auſſer den Oliteten mit andern Waaren auf dem Lande zu hauſiren.

V. Übrigens wollen mehr höchſt-gedachte Se. Königl.

Digitized by Google

1737. Königl. Majestät über alles dasjenige, was sonst noch in den vorangeführten Edicten und Patenten wegen des verbotenen Handels auf dem platten Lande enthalten ist, ferner genau und ernstlich gehalten wissen.

Seine Königl. Majestät befehlen demnach allen Dero Krieges- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Räthen, Beamten und Magistraten in den Städten, wie auch denen von der Ritterschaft, und allen, welche dieses angehet, auf das nachdrücklichste, sich hiernach eigentlichst zu achten, und müssen insonderheit die fiscalische Bedienten, auch Policey- Land- Mühlen- und Zoll-Bereuter sowohl, als die Schultzen und Bauren auf den Dörfern auf die Hausirer genau Acht geben, damit dieselben, wie hierin verordnet ist, unnachbleiblich bestrafet werden; wie dann auch, wann ein oder ander Hausirer nicht durch die Bauren, sondern durch den Policey- Land- Mühlen- oder Zoll-Bereuter aufgehoben und eingeliefert würde, dieser dafür die Helfte der Hausirungs-Waaren, oder allenfalls davon den Werth an Gelde zum Denuncianten-Antheil haben soll. 1737.

Damit sich nun ein jeder für Schaden und Strafe hüten möge, auch niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll dieses erneuerte und geschärfte Patent in den Städten sowohl als auf den Dörfern von den Cantzeln abgelesen, solches auch alle halbe Jahr einmahl wiederholet, nicht minder selbiges an öffentlichen Orten, sonderlich in den Krügen auf dem Lande, gewöhnlicher massen angeschlagen und ausgehangen werden.

Uhrkundlich unter Sr. Königl. Majest. höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 27. Martii 1737.

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

F. W. v. Grumkow. F. v. Görne. A. O. v. Viereck. F. M. v. Viebahn. F. W. v. Happe.

No. XXI. General-Reglement, welche Sachen vor die Gouvernements oder Commandeurs der Garnisonen, und welche hingegen unter die Civil-Jurisdiction gehören. De dato Berlin, den 28. Martii 1737.

Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben zwar in dem hiebey gedruckten Edict vom 1ten Novembr. 1729. bereits allergnädigst verordnet und festgesetzet, wie es wegen der Militair- und Civil-Personen Klage- Sachen und Beobachtung der Instanzien, wie auch wegen der in vorkommenden Fällen nöthigen judiciorum mixtorum gehalten werden solle: Damit aber um so viel mehr den seit dem sich noch geäusserten Zweifeln abgeholffen, auch unnöthige Collisiones und Anfragen möglichst verhütet werden mögen; So haben höchstgedachte Seine Königliche Majestät nöthig gefunden, durch dieses General-Reglement ferner zu verordnen und zu befehlen:

1. Daß in solchen Fällen, da bey einer Sache Beklagte oder Complices von beyden Seiten, nemlich von denen, so unter den Gouvernements oder Commandeurs anderer Festungen stehen, und zugleich von denen so unter eine Civil-Jurisdiction gehören, vorkommen und concurriren, und die Sachen daher so beschaffen, daß darüber ein judicium mixtum nöthig, welches aber vor allen Dingen nach dem vorangeführten Edict vom 1ten Novembr. 1729. wohl zu erwegen, und durch unnöthige und unstatthafte judicia mixta die Sachen nicht weitläuftiger und schwerer zu machen sind, mit Haltung der judiciorum mixtorum jederzeit es so gehalten werden soll, wie das hiebey gedruckte Edict vom 1ten Novembr. 1729. mit mehrem deutlich besaget.

2. Da auch in dem Patent vom 28ten Novembr. 1729. bereits verordnet und festgesetzet ist, daß wofern ein Unter-Officier oder Soldat etwas an Waaren oder unangebrochenen Victualien bey sich führete, und solche verschwiegen hätte, dieselben ihm abgenommen und nach der Accise-Cammer mit dem Unter-Officier oder Soldaten gesandt, dieser daselbst Summarisch verhöret, und wenn die Defraudation oder Wiederesetzlichkeit keine Leibes-Strafe importiret, sondern nur durch Confiscation, oder sonst durch eine proportionirte Geld-Strafe abgethan werden kan, der Unter-Officier oder Soldat sofort von der Accise-Cammer dimittiret, die verschwiegenen Waaren aber confisciret, oder nach bezahlter Geld-Strafe wieder zurück gegeben werden sollen; so hat es dabey, und was sonst in solchem Patent verordnet ist, überall sein Bewenden.

3. Der Gouvernements oder anderer Commandeurs der Garnisons Cognition und Aufsicht erstrecket sich über alle vor selbige gehörige Militaria, Garnison- Fortification- auch das Magazin- und Proviant-Wesen angehende Sachen, und die darzu gehörigen Bedienten, folglich stehen solche Bedienten lediglich unter der Jurisdiction der Gouvernements-, oder Commandeurs der Garnisons, als zu deren Departement auch die in diesem §. vorgedachte Sachen allein gehören. Wann aber ein Civil-Bedienter dergestalt mit impliciret ist, daß nach dem hier beygedruckten Edict vom 1ten Novembr 1729. nöthig wäre, ein judicium mixtum darüber zu formiren, so muß alsdenn in Conformität dieses Edicts verfahren werden: Gestalt denn auch

4. Wenn in Gouvernements-Sachen sonst etwas vorfallen solte, wobey die Regierungen oder die Krieges- und Domainen-Cammern, oder andere Civil-Judicia zu concurriren hätten, diesen Collegiis solches von den Gouvernements oder Commandeurs der Garnisonen unnachbleiblich zu communiciren ist, damit sie die dabey benöthigten Verordnungen ertheilen, oder wo es nöthig die höheren Collegia bey Seiner Königlichen Majestät, die Subalternen Collegia aber des-

Digitized by Google

1737. desfalls bey denen so ihnen vorgesetzet sind, zu-
forderst anfragen können.

5. Anlangend diejenigen Sachen, so vor die Regierungen und andere Justitz Collegia, oder vor die Krieges- und Domainen-Cammern gehören, und derselben Bediente, oder die Magistrate, die Cämmereyen, die Bürgerschafft oder solche Leute betreffen, so sich bey Bürgern aufhalten und keine Soldaten sind, desgleichen alle Actus Jurisdictionales über solche Civil-Bediente oder Bürger, oder über diejenigen, so bey diesen ihren Auffenthalt haben und nicht Soldaten sind, sollen selbige ferner der Civil-Jurisdiction untergeben bleiben, ohne daß sich die Gouvernements oder die Commandeurs der Garnisonen darin meliren.

6. Wann über Excesse, welche die in dem vorhergehenden 5ten §. erwähnten Civil-Bedienten oder deren Domestiquen, oder auch Bürger und andere Civil-Personen begangen hatten, bey den Gouvernements oder Commandeurs der Garnisons geklaget würde, sollen diese solche Sachen lediglich an die gehörigen Instantzien verweisen, und sich darin keiner Cognition anmassen; auch wann solche Personen von den Wachten zur Nachtzeit arretiret würden, oder sonst bey den Gouvernements oder Garnisons zur Haft kämen, sollen diese solche des folgenden Tages demjenigen Collegio, oder an diejenigen liefern lassen, unter deren Jurisdiction die arretirten Personen gehören, woselbst die wieder sie angebrachten Excesse sofort untersuchet, auch wo fern Militair-Personen dabey impliciret, und nach Inhalt des 8ten §. des Edicts vom 1ten Novembr. 1729. desfalls ein judicium mixtum zu halten nöthig wäre, selbiges unverzüglich formiret, und dergleichen Sachen nach Recht schleunig abgethan werden müssen.

7. Es können aber die Gouvernements oder Commandeurs der Garnisons auch in Civil-Sachen gegen Civil-Personen Arreste verhängen, wann etwas gegründetes oder glaubwürdiges wieder dieselben angebracht wird, und selbige mit immobilibus nicht angesessen sind, dabey aber periculum in mora verhanden ist, oder die beklagten Personen der Flucht halben verdächtig sind, auch der darum anhaltende seine Prætension oder Anzeige ziemlicher massen bescheiniget hat; in Criminal-Fällen aber alsdann, wann die Sache selbst und deren Verdacht, und die Besorgung der Flucht, oder daß einer von der Wache oder Patrouille in dem Verbrechen selbst betroffen und attrapiret wäre, einen Arrest erfordert: Welches alles auf das Arbitrium oder Beurtheilung der Umstände ankommt, und dahin abzielet, daß wann wegen Eile, oder anderer vorkommenden erheblichen und pressanten Umstände, die Civil Obrigkeit nicht sogleich ihr Amt thun kan, das Gouvernement oder der Commandeur inzwischen zutreten, und Arreste verhängen mag, jedoch nur so weit, daß in solchen Fällen die Auslieferung dergleichen arretirter Civil-Personen, wie obstehet, des andern Tages an die Civil-Obrigkeit geschehe.

8. Die Commercien-Sachen und was dahin gehöret, als die Schiffer, Botsleute ꝛc. und wann diese unter sich oder mit den Kauffleuten, ingleichen wann Kauffleute unter sich Klage-Sachen haben, als wann sie sich in Handlungs-Wechsel- und Commercien-Sachen, oder wegen Schiffs-Fracht oder anderer dahin gehörigen Sachen belangen, müssen lediglich bey den geordneten Instantzien bey der Civil-Jurisdiction verbleiben, und gehören selbige nicht vor das Gouvernement noch vor die Commandeurs der Garnisonen. 1737.

9. Sollen die Bier-Brodt- und Fleisch-Taxen ferner wie bisher durch gewisse Deputirte von den Gouvernements der Festungen, oder in andern Städten von den Commandeurs der Garnisons und von den Magistraten zusammen gehörig reguliret, und solche sodann von den Gouvernements oder Commandeurs bey den Garnisons, von den Magistraten aber bey der Bürgerschafft publiciret, und darüber von beyden Seiten mit Nachdruck gehalten werden.

10. Die Brunnen- und Feuer-Sachen müssen auch conjunctim tractiret werden, und bleibet die Feuer-Ordnung dabey zur Norm und Richtschnur. Wann aber in dergleichen Sachen, eine Conferentz zu halten nöthig wäre, soll solches auf dem Rath-Hause geschehen, wohin die Gouvernements und Commandeurs der Garnisons sowohl als die Krieges- und Domainen-Cammern, oder in den Land-Städten die Magistrate ihrer Deputirten zu schicken haben.

11. Bey Anweisung der Bau-Stellen in den Festungen soll der Festungs-Ingenieur mit adhibiret werden. Ubrigens bleiben auch in den Festungen die Bau-Sachen, so die Stadt und die Bürgerschaft angehen, unter der Jurisdiction des Magistrats, oder bey nöthiger ferneren Cognition der Krieges- und Domainen-Cammer, als zu deren Cognition auch die vorfallende Streitigkeiten über die Servitutes prædiorum urbanorum in der 2ten Instantz gehören, wann solche in der ersten Instantz nicht definitive abgethan werden können: Wann aber dergleichen Bau-Streitigkeiten in den andern Städten vorkommen, so müssen solche nach Maaßgebung der Constitution vom 21ten April. 1715. §. 4. von den Commissariis locorum und Magistraten resp. iciret, und ohne allen weitläuftigen Procesß in der ersten Instantz abgethan werden, die Appellationes aber an das ordinaire Justiz-Collegium gehen. Diejenigen Bau-Sachen aber, so zugleich die Festungen selbst, die Wälle, wie auch die Plätze so zur Fortification gehören, angehen, bleiben zur Cognition der Gouvernements, indem diesen allein die Jurisdiction und was daraus fliesset, oder ad Jurisdictionalia gehöret, über solche Festungs-Plätze, wie auch über die Wälle und Fortification zustehet; weshalb denn auch in den Festungs-Außenwercken und Forts die Gouvernements die Jurisdiction über die darin befindliche Bürger haben, auch über die darin belegenen Häuser und Grund-Stücken bey den Gouvernements richtige Grund- und Hypothequen-Bücher gehalten, mithin selbige darin eingetragen, auch die Confirmation der Kauf- und Pfand-Contracte darüber von den Gouvernements ertheilet werden soll.

12. Mit

1737. 12. Mit dem Magazin- und Proviant-Weſen, wie auch mit den dazu gehörigen Bedienten haben die Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, oder andere Civil-Collegia in Sachen, ſo ihr Amt und deſſen Verrichtungen, wie auch ihre Cautiones oder Exceſſe und Contraventiones darin betrift, nichts zu thun, ſondern ſolche gehören lediglich unter der Gouvernements-Jurisdiction, und iſt alſo, wann gegen ſolche Proviant-Bedienten in obgedachten Fällen Klagen oder nöthige Unterſuchungen vorkommen, die erſte Inſtantz bey den Gouvernements; wann aber daſelbſt der Klage nicht gehörig abgeholfen, oder ſonſt nach der Sachen Beſchaffenheit das nöthige, wie es Recht und Billigkeit erfordern, nicht bald verfüget wurde, ſoll alsdann an Seine Königliche Majeſtät davon berichtet werden. Wann aber auch die Krieges- und Domainen-Cammern mit den Proviant- und Magazin-Bedienten in Sachen, ſo die Beförderung Seiner Königlichen Majeſtät Dienſt betreffen, etwas zu ſprechen hätten, müſſen ſie ſolches zuforderſt den Gouvernements bekannt machen, und ſelbige desfalls gehörig requiriren.

13. Und wann die Regierungen, oder die Krieges- und Domainen-Cammern ſonſt etwas wegen der Garniſon, Fortifications- auch Proviant- und Magazin-Bedienten zu ſuchen haben, müſſen ſie ſich bey den Gouvernements melden, als welche in dergleichen Fällen die Sachen ſofort nach Recht und Billigkeit, wie es die Umſtände erfordern, abthun ſollen; Geſtalt denn auch die Gouvernements, wann ſelbige gegen die unter den Regierungen oder unter den Krieges- und Domainen-Cammern ſtehenden Bedienten, oder die Magiſtrate und die Bürgerſchaft etwas zu ſuchen hätten, ſich deshalb ebenfalls bey der gehörigen Inſtantz melden, von dieſer aber die Sache unverzüglich rechtlich abgethan, wiedrigenfalls und wofern nicht gehörige Verfügung erfolgete, ſondern entweder von Seiten der Gouvernements, oder von Seiten der Regierungen oder Krieges- und Domainen-Cammern, darüber gegründete Beſchwerde zu führen Anlaß gegeben würde, ſodann an Seine Königliche Majeſtät davon berichtet werden ſoll. Wann aber in dergleichen Fällen nach dem Edict vom 1ten Novembr. 1729. ein judicium mixtum nöthig iſt, als wann, wie bereits in dem 1ten §. dieſes Reglements erwähnet, bey einer Sache Rei oder Complices von beyden Seiten, nemlich von denen ſo unter den Gouvernements oder unter den Commandeurs der Garniſonen ſtehen, und zugleich von denen ſo unter eine Civil-Jurisdiction gehören, verhanden und concurriren, oder ſonſt die Sache dergeſtalt beſchaffen, daß darüber ein Judicium mixtum erfordert wird, welches aber nicht anders, als wo es nach deutlichem Inhalt des oftgedachten Edicts Grund und ſtatt hat, zu begehren noch vorzunehmen, ſo ſoll ſelbiges nach dem 6ten §. des mehrerwähnten Edicts vom 1ten Novembr. 1729. gehalten werden, und præſidiret bey dergleichen Judiciis mixtis jedesmahl der erſte von den dazu commandirten Officiers oder Militair-Perſonen, ſo als Præſes auch die Unterſuchungs-Protocolle, Acten und Relationes, wofern

1. Continuat.

das Judicium mixtum ſich nicht eines gemeinſamen Schluſſes vereinigen, noch die Sachen nach ſolchem gemeinſamen Schluß ohne Anfrage rechtlich abgethan werden könten, an Seine Königliche Majeſtät einſchicket; Immaſſen, 1737.

14. So oft ein judicium mixtum gehalten wird, daſſelbe zuforderſt zu ſuchen hat, ſich jedesmahl eines gemeinſamen Schluſſes zu vereinigen, und darnach die Sachen, wann ſie zumahl nicht von ſonderlicher Wichtigkeit ſind, noch einer Anfrage bey Seiner Königlichen Majeſtät bedürfen, ſchleunig rechtlich abthun ſoll: Wofern aber das Judicium mixtum ſich nicht vereinigen könte, und der Sachen Umſtände es erforderten, ſo referiret ein jeder vor ſich davon nach Hofe, die Acta aber ſendet vorangeführter maſſen der Præſes ein.

15. Iſt Seiner Königlichen Majeſtät ernſtlicher Wille und Befehl, daß ſo wenig die Regierungen, oder Krieges- und Domainen-Cammern und andere Civil-Collegia, ſich in die vor die Gouvernements oder Commandeurs der Garniſons gehörige Militaria, als jetzterwähnte Gouvernements und Commandeurs ſich in Civil-Sachen meliren, noch beyderley ſora im geringſten mit einander confundiret, auch alle Colliſiones auf beyden Seiten ſorgfältig vermieden werden ſollen; als zu welchem Ende Seine Königliche Majeſtät dieſes Reglement als eine beſtändige Norm und Richtſchnur, ſo Sie von allen Seiten exact gehalten wiſſen wollen, allerhöchſt Selbſt in Dero Cabinet verfertiget haben.

16. Übrigens bleibet es bey der allgemeinen und in dem oftерwähnten Edict vom 1ten Novembr. 1729. zum Grunde geſetzten Regel: daß derjenige, welcher etwas zu klagen hat, ſich bey dem foro melden müſſe, worunter der Beklagte ſtehet, welches nach dem klaren und deutlichen Inhalt des hiebey gedruckten Edicts auf das genaueſte und eigentlichſte beobachtet, mithin im geringſten dawieder nicht gehandelt, ſondern vielmehr über ſolches Edict ſowohl, als über dieſes Reglement und principia regulativa in allen Puncten mit gehörigem Ernſt und Nachdruck gehalten werden muß. Wornach ſich alle Gouvernements und Commandeurs der Garniſons, ingleichen alle Regierungen, auch Krieges- und Domainen-Cammern, und alle ſo eine Jurisdiction haben, ſtricte und eigentlich zu achten haben.

Uhrkundlich unter Seiner Königl. Majeſtät höchſt eigenhändigen Unterſchrift und beygedrucktem Königl. Inſiegel. Gegeben zu Berlin den 28. Martii 1737.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne. A. O. v. Viereck. F. M. v. Viebahn. F. W. v. Happe.

No. XXII. Reglement, wie es bey groſſen Marſchen gehalten werden ſoll, wann die Regimenter zu Felde gehen. De dato Berlin, den 28. Martii 1737.

1737. Demnach Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, wahrgenommen, daß das Marſch-Weſen in Dero Landen noch nicht ſo gefaſſet ſey, wie es Dero Regimentern ſowohl als Dero Unterthanen zuträglich, indem diejenigen Provintzien, ſo mit einem Marſch betroffen werden, die Laſt allein tragen müſſen, und von den andern Provintzien, welche keine Marſche gehabt, nicht ſubleviret, folglich dadurch eine Provintz vor der andern ſehr prægraviret worden: So haben Höchſt Dieſelbe zum Beſten Dero Lande und Unterthanen nöthig gefunden, hierunter eine Aenderung zu machen, und es dergeſtalt einzurichten, damit bey vorfallenden ſtarcken Marſchen, und wann die Regimenter zu Felde marchiren, alle prægravationes vermieden, und die Laſten von Dero geſamten Provintzien und Landen mit gleichen Schultern getragen werden mögen.

Es iſt alſo Seiner Königl. Majeſtät allergnädigſte Ordre und Willens-Meinung,

1. Daß die Regimenter auf gewiſſen Routen, ſo bereits reguliret und feſt geſetzet ſind, marchiren ſollen, welche Marſch-Routen den Regimentern ſo gleich bey der Ordre zum Aufbruch zugefertiget, und dabey notificiret werden ſoll, an welche Krieges- und Domainen-Cammern und Land-Räthe wegen des Marſches reſcribiret worden, damit ſie mit denenſelben darüber correſpondiren können.

2. Muß der Commandeur des Regiments, ſo bald er die Ordre zum Aufbruch nebſt der Marſch-Route empfänget, alſofort zwey Exemplaria einer accuraten und vollſtändigen Liſte fertigen laſſen, und darin anführen: Ob der Stab complet, ingleichen wie ſtarck jede Compagnie oder Eſcadron, ob alle Officier præſentes, und was eines jeden Character ſey, in Summa wie ſtarck das Regiment effective an Ober-Officiers, Unter-Officiers, Tambours, Gemeinen auch Knechten und Pferden marchiren werde, ſolche Liſten eigenhändig unterſchreiben und beſiegeln, das eine Exemplar davon an die Krieges- und Domainen-Cammer der Provintz, worin das Regiment ſtehet, und das andere Exemplar an das General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorium ſenden, damit dieſes denen mit dem Marſch zu betreffenden Krieges- und Domainen-Cammern und Land-Räthen ſolche Liſte zufertige, um zur Aufnehmung und Verpflegung des marchirenden Corps alle nöthige Anſtalten benzeiten machen zu können.

3. Iſt Seiner Königl. Majeſtät allergnädigſter Wille, daß ſowohl der Chef, dem das Regiment gehöret, als der Commandeur deſſelben, wofern nicht einer oder der ander auf Sr. Königlichen Majeſtät allergnädigſte Ordre und Permiſſion abweſend iſt, ſtets auf dem Marſche bey dem Regiment bleibe, damit die etwa vorfallenden Exceſſe alſofort bey ihm angebracht und deſto ſchleuniger remediret werden können. 1737.

4. Sollen die Regimenter drey Tage nach einander marchiren, und nur jedesmahl den vierten Tag Raſt-Tag halten; es wäre dann, daß wegen vorfallender beſondern Umſtände, oder auf Sr. Königl. Maj. expreſſe Orde dem Regiment zuweilen der dritte Tag zum Ruhe-Tag angewieſen würde.

5. Weil auch die regulirten beſtändigen Routen dergeſtalt eingerichtet ſind, das faſt durchgehends alle Nacht-Lager in Städten und geſchloſſenen Oertern einfallen, viele Städte aber nicht ſo beſchaffen, daß darin ein gantz Regiment Infanterie, Cavallerie und Dragoner untergebracht werden kan: So iſt Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſte Willens-Meinung, daß die Regimenter Infanterie Bataillons- und Cavallerie Eſcadrons-Weiſe marchiren, dergeſtalt, daß die beyden erſteren Eſcadrons nebſt dem Stabe zuerſt, und hernach die andern drey Eſcadrons darauf folgen, damit ſie deſto beſſer und bequemer untergebracht werden. Wann aber in derjenigen Städt, worin das Nacht-Lager einfället, wegen Mangel der erforderten Quartiere und Stallungen ein gantz Bataillon oder 2. Eſcadrons völlig zu logiren nicht möglich ſeyn ſolte, ſo laſſen Se. Königl. Majeſtät es allergnädigſt geſchehen, daß ein oder zwey in der Nahe gelegene Dörfer mit zu Hülffe genommen werden, welches doch aber nur in dem höchſten Nothfall geſchehen, und wo es nur immer möglich iſt, das gantze Bataillon oder drey Eſcadrons an einem Orte zuſammen logiret werden müſſen.

6. Die Soldaten ſollen die Quartiere, ſo wie ſie vom Commiſſario Loci und Magiſtrat repartiret und Ihnen angewieſen werden, beziehen, und ſich durchaus nicht ſelbſt logiren, noch wann ſie das Quartier einmahl bezogen, darunter eine Aenderung machen und ſich unquartieren, als worüber der commandirende Officier des Bataillons oder Regiments mit allem Ernſt und Nachdruck zu halten hat.

7. Was die Verpflegung der Regimenter auf dem Marſch betrift, ſo bekommt der Soldat weiter nichts als freyes Obdach und Lager-Stroh, zu ſeiner Beköſtigung aber ſoll der Unter-Officier ſowohl als Gemeine durch die Banck zwey gute Groſchen täglich an Zulage haben, welche von dem Land-Rath oder Marſch-Commiſſario den Compagnien oder Eſcadrons ſo gleich wie ſie im Quartier ankommen, ausgezahlet werden, und muß jeder Capitaine über dasjenige, was an ſeine Compagnie oder Eſcadrons bezahlet wird, quitiren.

Der Soldat muß ſich mit dieſen 2 Ggr. Zulage, die er über ſein ordentliches Tractament bekommet, begnügen, und dafür alles ſelbſt kaufen und anſchaffen, dagegen Commiſſarii Locorum, Magiſtrate und Land-Räthe veranſtalten, daß an den

1737. den Orten, wo die Nacht-Lager eintreffen, Brod, Bier, Fleisch, Speck, Käse, Grütze, Kohl und anderes Zugemüse herbey geschaffet werden, damit der Soldat alles, was er nöthig hat, für baares Geld ankaufen könne. 1737.

Solte hierunter contraveniret werden, und der Soldat von seinem Wirth an Essen oder Trincken etwas umsonst fordern, oder ihn wohl gar dazu zwingen wollen, so hat der bequartierte Bürger es so fort dem commandirenden Officier anzubringen, und wann dieser nach geschehener Anzeige es nicht sogleich redressiret, wollen Seine Königl. Majestät den Officier deshalb hart ansehen, auch dem Befinden nach mit der Cassation bestrafen.

Und damit die Gelegenheit zu dergleichen Klagen um so mehr benommen, und der auf dem Marsch bequartierte Wirth so wenig directe als indirecte obligiret werden möge, wieder Seiner Königl. Majestät allergnädigste Intention und ernstliche Willens-Meinung dem Soldaten etwas an Speisung oder sonsten zu geben; so sollen jedesmahl viele Soldaten zusammen in ein Haus geleget werden, zu dem Ende auch, wann der Marsch einen Ort trift, woselbst ein Bataillon oder drey Escadrons gar füglich und wohl mehr einquartieret werden können, dennoch die Leute nicht durch die gantze Stadt einzeln oder zu zwey und dreyen, sondern viele in ein Haus beysammen, mithin nur in gewisse Strassen verleget werden, damit solchergestalt dem bequartierten Bürger die Gelegenheit benommen werde, dem Soldaten etwas zu geben, der Soldat hergegen auch nicht von dem Wirth etwas fordern könne noch dürfe; wie dann auch der Bürger, der sich unterstehen würde dieser Ordonnantz zuwieder das geringste dem Soldaten unentgeldlich zu reichen, ebenfals hart bestraft werden soll.

Den Compagnie- und Escadron- auch Proviant-Wagen-Knechten werden gleichfals jedem täglich 2 Sgr. Zulage gereicht, wofür sie sich beköstigen müssen:

Die Soldaten-Weiber aber bekommen weder diese Zulage, noch sonst das geringste in den Quartieren, sondern der verheyrathete Soldat, der sein Weib bey sich hat, muß selbiges für die 2 Sgr. Zulage, so er über sein Tractament täglich bekommt, mit verpflegen.

8. Weil auch bishero angemercket worden, daß es in den kleinen Städten wegen der Billetirung viel Wunder gegeben, auch bey dem Einmarsch des Corps solches viele Confusiones verursachet hat, so müssen Commissarii Locorum, da nunmehro gewisse Routen festgesetzet sind, auch beständige Billets nach der Gröse der Häuser in jeder Stadt fertigen, dergestalt daß die Häuser numeriret, und gedruckte Billets eingeführet werden, die zum beständigen Gebrauch dienen, worauf nichts mehr gesetzet werden darf, als:

> Das Haus sub No. 1. logiret einen Ober- oder so viel Unter-Officiers, oder so viel Gemeine.

Den Tag vor dem Einmarsch müssen die Numern an die Häuser angeschlagen, die darauf gefertigten Billets aber den Officier und Soldaten bey ihrer Ankunft zugestellet werden; auf welche Weise ein jeder Officier und Soldat nur nach der Numer des Hauses sehen darf, und sein Quartier gar leicht finden kan, der Eigenthümer des Hauses auch zum voraus weiß, auf wie viel Mann er sich wegen des Schlafens und auch des Essens vor Geld, wann er ein Livrant, anzuschicken habe.

9. Was die Fourage betrift, so wird solche vom Lande nach den Orten, wo die Nacht-Lager einfallen, geliefert, und auf eine tägliche Ration gereichet.

> Vier Metzen Haber, oder in Ermangelung desselben zu zwey und eine halbe Metze Rocken,
> Zehen Pfund Heu, und
> Acht Metzen Hechsel, oder wann Rocken gegeben wird,
> Zwölf Metzen Hechsel, nebst benöthigten Streu-Stroh,

und wird den Unterthanen dafür 4 Gr. 6 Pf. vergütet.

Wann aber die Regimenter auf dem Marsche Halte machen, und an einem Orte eine Zeitlang stehen bleiben, bekommen sie nur nach dem von Seiner Königl. Majestät regulirten Feld-Etat auf eine monatliche Ration.

> Vier und einen halben Scheffel Haber, oder anstatt dessen drey Scheffel Rocken.
> Zwey hundert viertzig Pfund Heu, und Vierzehen Bund Stroh, wovon 4 Bund zum Streuen und 10. Bund zum Hechsel gerechnet werden.

10. Wegen des in den Nacht-Lagern zu liefernden Strohes soll es folgender gestalt gehalten werden: Das erste Bataillon bekommt frisches Lager-Stroh, das darauf folgende zweyte Bataillon muß sich mit demselben behelfen.

Mit der Cavallerie wird es auf gleichen Fuß gehalten, und bekommt der Stab nebst den 2. ersten Escadrons frisches Stroh, die darauf folgenden 3. Escadrons müssen sich desselben bedienen, und wird nur auf die noch mehrere Mann und Pferde frisches Stroh geliefert; wie dann hiermit zugleich fest gesetzet wird, daß auf zwey Mann ein Bund Lager-Stroh, und auf drey Pferde zwey Bund Streu-Stroh, jedes Bund zu 18. biß 20. Pfund, gereichet werden soll.

Und damit bey Austheilung der Fourage alles ordentlich zugehe, so muß der Commandeur, sogleich wie das Corps im Quartier ankommt, ein Paar tüchtige Unter-Officiers beordern, welche die Fourage von dem Land-Rath in Empfang nehmen, und sie ferner unter die Compagnien oder Escadrons Rations-weise vertheilen; wie dann auch von den Magistraten an jedem Orte, wo die Nacht-Lager einfallen, den Land-Räthen zu Verwahrung der Fourage die nöthigen Boden und Scheunen angewiesen werden müssen, damit solche in Zeiten dahin gebracht werden könne.

11. Was eigentlich die Anzahl der Rationen betrift, so sollen den Stabs-Officiers, und zwar

1737.

bey der Cavallerie

Dem Obriſten	ſ	ſ	6. Rat.
ſ ſ Obriſt-Lieutenant	ſ	ſ	4. Rat.
ſ ſ Major	ſ	ſ	3. Rat.

über diejenigen, ſo ſie ſchon bey ihren Compagnien haben, und

bey der Infanterie

Dem Obriſten	ſ	ſ	8. Rat.
ſ ſ Obriſt-Lieutenant	ſ		4. Rat.
ſ ſ Major	ſ	ſ	4. Rat.
Zwey Adjutanten à 1. Rat.	ſ		2. Rat.
1. Capitaine, der eine Compagnie hat	ſ	ſ	14. Rat.
und		ſ	12. Port.
1. Stabs-Capitaine	ſ		4. Rat.
und		ſ	2. Port.
1. Lieutenant	ſ	ſ	3. Rat.
und		ſ	1. Port.
1. Fähnrich ebenfals	ſ		3. Rat.
und		ſ	1. Port.

Bey dem Unter-Stabe

Dem Regiments-Quartier-Meiſter			3. Rat.
und		ſ	2. Port.
ſ ſ Feld-Prediger		ſ	3. Rat.
und		ſ	2. Port.
ſ ſ Auditeur auch		ſ	3. Rat.
und		ſ	2. Port.
ſ ſ Regiments-Feldſcher		ſ	4. Rat.
und		ſ	5. Port.

gereichet werden, und auſſer obſpecificirten Rationen und Portionen wird den Officierern nicht das geringſte weiter gut gethan, ſondern wann ſie mehrere Pferde und Bedienten, als in dieſer Ordonnantz feſtgeſetzet iſt, mit ſich führen, müſſen ſie ſolche ſelbſt verpflegen, auch bey Straffe in den Quartieren nichts fordern, noch ſich etwas zum Douceur reichen laſſen.

12. An Abführen ſollen den Regimentern nach der Ordre vom 24 April 1735. wann die Regimenter keine Equipage Gelder bekommen, auf den Stab ſowohl zu Fuß als zu Pferde in Preuſſen, Pommern, der Chur- und Neumarck drey Wagen; in den andern Provintzien aber, weil die Wagen darin gröſſer ſind, nur zwey Wagen; Auf eine Compagnie Infanterie, ingleichen auf ein Eſcadron Dragoner in Preuſſen, Pommern, der Chur- und Neumarck fünf Wagen, im Magdeburgiſchen, Halberſtädtſchen, Mindiſchen, Ravensbergiſchen und Cleviſchen aber nur vier Wagen, jeder Wagen mit vier Pferden beſpannet; Einer Compagnie Cavallerie in Preuſſen, Pommern, der Chur- und Neumarck vier Wagen a 4 Pferde und ein Wagen a 2 Pferde, in den andern Provintzien aber ein Wagen weniger verabfolget werden; und mit dieſen Wagen müſſen die Regimenter (es wäre dann daß ſich viele Krancke, ſo GOtt verhüten wolle, bey dem Regiment finden ſolten) ſchlechterdings auskommen, wann ſie aber mehrere nehmen, ſolche alſofort auf dem Marſch, und zwar für jedes Pferd a Meile vier gute Groſchen bezahlen, oder wann die Bezahlung nicht gleich geſchiehet, hat der Land-Rath ſolches anzuzeigen, damit es dem Regiment decourtiret werde.

13. Was endlich die Liquidir- und Bezahlung der Marſch-Koſten betrift, ſo muß der Land-Rath oder Marſch-Commiſſarius, ehe noch das Regiment aus ſeinem Creiſe marſchiret, die Liquidation formiren, und ſelbige von dem Commandirenden Officier unterſchreiben laſſen, wie dann auch ſolche Liquidation mit der vom Regiment ausgeſtellten dem Land-Rath oder Marſch-Commiſſario zugefertigten Liſte in allen conform ſeyn muß. In dieſer Liquidation iſt nun anzuführen, 1737.

Was dem Regiment an Zulage gereichet,

Wie viel Fourage-Rationes täglich geliefert,

Wie viel Wagen verabfolget worden, und wird für jedes Pferd pro Meilen vier gute Groſchen angeſetzet,

Was das gelieferte Stroh gekoſtet habe.

Dem Soldaten ſowohl von der Infanterie als Cavallerie wird dieſerhalb nichts abgezogen, desgleichen wird den Officierern von der Infanterie, weil ſie ordentlich keine Fourage-Gelder bekommen, wegen der Fourage-Rationen nichts decourtiret, ſondern nur den Regimentern Cavallerie und Dragoner wegen der genoſſenen Fourage-Rationen nach Proportion der Fourage-Gelder der Abzug gemachet, alle übrige Koſten aber werden auf die Provintzien repartiret, die betragenden Gelder durch die General-Krieges-Caſſe eingezogen, und von dieſer einer jeden Provincial- oder Creis-Caſſe dasjenige, was ſie zu fordern hat, bonificiret.

14. Wann aber Se. Königl. Majeſtät den Regimentern noch vor dem Aufbruch aus den Quartieren die Equipage-Gelder reichen, ingleichen die Fourage-Rationes nach dem Feld-Etat an Gelde bezahlen laſſen, ſo müſſen die Regimenter ſich alſofort die nöthige Equipage und Pack-Pferde anſchaffen, und bekommen auf dem Marſch gar keine Wagen, ſondern müſſen die Fortbringung der Bagage, Montirungs-Stücke, Gezelte ꝛc. ſelbſt ſorgen, und werden weiter keine Abführen, als nur für die bey dem Regiment ſich findende Krancken gegeben: Wegen der Fourage-Rationen aber wird den Regimentern ſodann, und zwar ſowohl Infanterie als Cavallerie und Dragoner, nach Proportion der Fourage-Gelder, ſo ſie nach dem Feld-Etat bekommen, der Abzug gemachet.

Letzlich declariren Se. Königl. Majeſtät hiermit, daß dieſe Ordonnantz nur in dem Fall, wann die Regimenter zu Felde marſchiren, obſerviret werden ſoll; wann die Regimenter aber ſich Exercirens halben zuſammen ziehen, oder zur Revuë marſchiren, oder auch ihre Quartiere verändern, und aus einer Provintz in die andere marſchiren, ſo bleibet es bey dem bisherigen Marſch-Reglement de dato Berlin den 2 Martii 1722. und deſſen Declaration vom 19 Martii 1726.

Wornach ſich alſo die Chefs und Commandeurs der Regimenter, nicht weniger ſämtliche Subalterne-Officierer, Unter-Officierer und

1737. und Gemeine, wie auch das General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorium und ſämtliche Provincial-Krieges- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Räthe, Marſch-Commiſſarien, Magiſtrate und ſonſten jedermänniglich allerunterthänigſt zu achten hat. Signatum. Berlin, den 28 Martii 1737. 1737.

Fr. Wilhelm. (L.S.)

F.W.v.Grumbkow. F.W.v.Happe.

No. XXIII. Ordre an das General-Directorium wegen des auf dem Lande in der Chur-Marck hinführo beſſer einzurichtenden Bier- und Krug-Verlags. De dato Potsdam, den 3. April 1737.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, Dero General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorium bereits unterm dato des 22ten voriges, Dero ernſtliche Intention, wegen Redreſſirung des zum Nachtheil deroſelben allerhöchſten Intereſſe und Schaden der Städte ſo verfallenen Brau- und Krug-Verlags-Weſen auf dem platten Lande bekannt gemachet; Höchſtdieſelbe aber nöthig finden, über ein und anderes Ihro Willens-Meynung näher zu eröfnen, damit ſo wohl die Churmärckiſche Krieges- und Domainen-Cammer, als auch die ſämtlichen Commiſſarii Locorum hierüber mit hinlänglicher Inſtruction, Erinnerung und Ordre verſehen werden können; Als ordnen und befehlen Se. Königl. Majeſtät daß

1. Zuförderſt die Commiſſarii Locorum hinführo mit mehrerm Fleiß, Ernſt, und Application, als bishero nicht geſchehen, darauf Acht haben ſollen, damit alle wieder die ergangene Edicta auf dem Lande getriebene Unterſchleiffe beym Brauen und Brandtewein-Brennen, Verſellen und Ausſchencken, geſtöhret, und beſtrafet, die Gerechtſame der Brau-Städte aber aufrecht erhalten, und den von Se. Königl. Majeſtät in der Brau-Conſtitution von 1714. feſtgeſetzten Principiis Regulativis genau nachgelebet werde.

Es ſoll die Churmärckiſche Krieges- und Domainen-Cammer demnächſt wohl darauf Acht haben, damit die Commiſſarii Locorum ihrer Schuldigkeit hierunter ein Gemigen thun, und wann ſie bey ihnen einiges Manquement, Nachläſſigkeit, oder auch Neben-Abſichten vermercket, ſolche nachdrücklich zu ihrem Devoir anhalten und redreſſiren.

Uberdem aber ſollen die bey der Krieges- und Domainen-Cammer, inſonderheit die zu den Städte-Sachen beſtellete Fiſcæle von neuem erinnert und wohl angehalten werden, daß ſolche ihrer obliegenden Pflicht nach auf die Obſervirung derer Brau-Edicte und Conſtitution, wohl Acht haben, keine Unterſchleiffe noch Contraventiones dagegen, ſie geſchehen, von wem ſie wollen, geſtatten, ſondern ſolche treulich und gehörig anzeigen, deren Abſtellung und Beſtraffung urgiren, die Städte in ihrem Rechte vertreten, und in allen und jeden Stücken ſich nicht ſo, wie bishero negligiren, ſolchergeſtalt dann dieſes Werck gewiß in ſeine Ordnung kommen, es auch keines beſondern Brau- oder Krug-Fiſcals gebrauchen wird, als dergleichen Se. Königl. Majeſtät zu bewilligen nicht gemeinet ſeyn.

2. Sothanen Behufs ſollen ſo wohl die Commiſſarii Locorum, als die Fiſcæle die nach und nach emanirte Brau- und Zieſe-Ordnungen, Edicta und Conſtitutiones, wie auch die zwiſchen Se. Königl. Majeſtät und des Herzogs von Braunſchweig Durchl. errichteten Verträge wegen reciproquer Einführung der in beyderſeits Landen gebrauenen Biere ꝛc. wieder nachleſen, und ſich wohl bekannt machen, dabeſt ſich Mühe geben, und wohl vigiliren, die auf dem Lande und in den Städten darwieder vorgenommene Contraventiones und Unterſchleiffe zu entdecken, auch nach gründlich eingezogener Information ſolche der Krieges- und Domainen-Cammer fideliter anzeigen. Inſonderheit lieget alsdann denen Fiſcælen ob, ihr Amt dabey wohl zu beobachten, der Städte und Aemter Jura zu obſerviren, bey ſich dagegen äuſſernden Contraventionen zu vertreten, und die Proceſſe deshalb auf das geſchwindeſte zur Endſchaft zu bringen. Solte auch denen zur Cammer beſtelleten Fiſcælen dieſe Arbeit auf einmal zu beſtreiten, bisweilen zu ſchwer fallen; So ſollen alsdann die andern Königl. Fiſcæle ſchuldig ſeyn, ihnen darunter zu aſſiſtiren, und der General-Fiſcal ſie dazu anhalten.

3. Die Commiſſarii Locorum ſollen jedesmahl accurate und richtige Krug-Tabellen halten, nehmlich, wie viel Dörffer in denen unter ihrer Inſpection ſtehenden Diſtricten ſeyn? Ob und wie viel Krüge in jedem Dorffe vorhanden? Woher die Krüge zum Schanck und die Gemeinen zu Hochzeiten, Kindtauffen, und andern Gelagen, ihr Bier und Brandtwein nehmen? Wenn ſolches geſchehen? ꝛc. Von welchem allen nächſt denen Commiſſariis Locorum auch die Cammer-Fiſcæle genau inſtruirt ſeyn müſſen.

4. Was die Königl. Aemter und deren Krug-Weſen anbetrift; So ſollen ohne raiſonniren die Cammer-Fiſcæle ſich ratione der Krug-Verlags-Streitigkeiten nicht darin meliren, noch damit abgeben. Allermaſſen dieſe Sachen nur zum Reſſort Dero General &c. Directorii gehören, welches ſolche nach der ihm allergnädigſt ertheilten Inſtruction, auch denen von Se. Königl. Majeſtät feſtgeſtelleten Principiis Regulativis vorkommenden und nöthigen Falls ſchon abzumachen wiſſen wird.

5. Müſſen die Cammer-Fiſcæle ſich wegen der Krüge und Dörffer, welche vor jetzo von denen von Adel mit Bier oder Brandtewein verleget werden, aus denen bey der Krieges- und Domainen-Cammer Regiſtratur befindlichen Acten wohl informiren, ob ſolche von Adel ſich dazu Conſtitutions-mäßig legitimiret, und Confirmation darüber erhalten haben, oder aber, ob ſie dociren können, Ao. 1713. in einer 50. jährigen Poſſeſſion ſolches Verlages geweſen zu ſeyn. Im

Digitized by Google

1737. wdrigenfall müssen solche von Adel, wenn sie auch schon sich mit der Landschaft wegen der Zieſe auf ein gewisses gesetzet und verglichen, dennoch wegen des bisher exercirten Brauens und Brandtwein-Brennens zum feilen Kauf- und Krug-Verlag bey der Kriegs- und Domainen-Cammer belanget, und die Beybringung des Beweises über ihre Gerechtsame nach denen in der Brau-Constitution de Anno 1713. auch nur obgedachten fest gesetzten Principiis Regulativis urgiret werden.

Wann sie dann solches gar nicht, oder nicht hinlänglich præstiren können, müssen Fiscales nicht nur die Restitution solcher Krüge und Dörffer an diejenige Städte, von welchen letztere vorhin mit Bier und Brandtwein verleget worden, suchen, sondern auch dieselbe wegen des der Königl. Cassen und der Städte Nahrung entgangenen Interesse von der Zeit des unbefugten Brau- und Brandtwein-Verlags Edict-mäßig actioniren, auch hierin nicht eher ruhen, bis die Königl. Casse und denen Städten billige Satisfaction verschaffet, auch die hierunter bisher gelittene Städte und Aemter ratione futuri dieserhalb auſſer fernerer Beysorge gesetzet werden.

6. Soll denen Cammer-Fiscælen die Specification von denen in der Churmarck befindlichen Erb- und Brau-Krügen, welche bey der 1624. gehaltenen Untersuchung ihre Gerechtsame dociret, communicirt werden, um zuförderst Acta nachzusehen, und zu untersuchen, welche davon vor publication der Brau-Constitution de 1714. aus ihrer Brau-Gerechtigkeit cum causæ cognitione rechtskräftig gesetzet werden. Sie sollen hiernächst alle Brau- und Erb-Krüge in der Churmarck, welche sich davor ausgeben, und in solcher Qualität, entweder von denen Erb-Krügern selbst besessen, oder von denen von Adel genutzet werden, examiniren, ob dieselbe nach dieser Specification und darüber verhandelten Actis berechtigte Brau- und Erb-Krüge seynd, oder ob einige davon nicht vielmehr unter solchen Nahmen sich des Brauens ꝛc. zum feilen Kauf unbefugter Weise angemasset haben. Die dabey entdeckte Unterschleiffe und Contraventiones müssen die Cammer-Fiscæle alsdenn der Krieges- ꝛc. Cammer anzeigen, den Proceſſ wieder die Contravenienten instruiren, und solchen so lange fortsetzen, biß dergleichen unbefugten Erb- und Brau-Krüger nicht nur das Brauen und Brandtwein-Brennen gänzlich aufgelegt, sondern auch die Königliche so wohl als Landschafts-Casse wegen der in Zeit des unbefugten Brauen entzogenen præstandorum satisfacirt worden. Und hindert hieran ebenfalls nicht, wann auch gleich dergleichen unbefugter Brau- und Erb-Krüger sich wahrender Zeit, da er zum Schanck gebraucht, wegen der Zieſe mit der Landschaft auf ein gewisses verglichen, und solche alle Jahr richtig abgetragen haben solte.

7. Müssen Fiscales vor allen Dingen sich genau erkundigen, ob auch diejenigen von Adel, desgleichen die Erb- und Brau-Krüge und deren Besitzer, welche sich wegen des Brauens zum feilen Kauf und Verlag gewisser Krüge und Dörffer legitimirt haben, solche Gerechtigkeit nicht mißbrauchen, und dergestalt extendiren, daß sie diejenigen Dörffer oder Güther, welche sie von neuem acquiriret, gepachtet, oder Pfand-Schillings-Weise in Besitz haben, mit Bier oder Brandtewein verlegen, und solche denen Städten oder Aemtern, wozu sie sonsten gewidmet gewesen, entziehen, oder auch auſſer denen ihnen verschriebenen Dörffern und Krügen an andere Biere ꝛc. überlassen, desgleichen in denen Städten, auf denen Raths-Kellern und Klipp-Schencken, zu verſellen geben, insonderheit aber ob sie auch die Stab- und Klapp-Holtz-Schläger in denen Heyden, wie nicht weniger die Glaß- und Theer-Hütten, hohe Ofens, Schmiede- und Bohr-Mühlen, Meßing- Kupffer- oder Ensen-Hammer damit verlegen? Als welche sämtlich ihr Bier- und Brandtwein aus denen Städten alleine nehmen müssen, es sey denn, daß von Sr. Königl. Majestät ein anderes specialiter verordnet worden. Imgleichen sollen die Fiscæle Acht haben, ob die Erb- und Brau-Krüger oder die von Adel, welche solche Krüge an sich gekauffet haben, denen Unterthanen in den Dörfern das Bier zu Ausrichtungen und Gelagen anzwingen.

Hiernächst auch, ob die berechtigte Brau-Krug-Stellen alle aufgebauet seynd, und ob die Obrigkeiten beständige und ordentliche Krüger bestelleт, und das Bier und Brandtwein darin verschencket werde? Alle hierunter sich hervorthuende Unrichtigkeiten nun sollen die Fiscæle sofort der Krieges- und Domainen-Cammer zur Remedur pflichtmäßig und treulich anzeigen.

8. Gleichwie nun Seiner Königl. Majestät allergnädigste und ernstliche Willens-Meynung ist, daß das Brau- und Krug-Verlags-Wesen dergestalt in gute und gehörige Ordnung gebracht, und denen Städten zu dem ihrigen geholffen werden solle.

So declariren höchst Dieselbe jedennoch hierbey auch alles Ernstes, wie sie nicht wollen, daß Dero gute Intention gemißbrauchet, und die von Adel und andere, welche zum Brau- und Krug-Verlag würcklich berechtiget seynd, chicaniret werden, noch ihnen wiederrechtlich zu nahe geschehen soll.

Es verbieten Seine Königliche Majestät solches hierdurch absolument und zwar bey Dero schweren Ungnade und harten Beahndung, da sie zwar wie gedacht gute Ordnung haben, aber so wenig die Städte, als privatos in ihrem wohlhergebrachten Rechte gekränckет wissen wollen.

Zu welchem Ende, ex. gr. wenn einer von Adel, oder andert, etwa einen zum Brauen berechtigten Krug an sich gebracht; ist er eben nicht schuldig, in solchem Kruge absolument zu brauen, sondern es muß ihm allerdings frey seyn, vor diesem Kruge auf seinem Hoffe und daselbst schon habenden Brauerey, das Brauen mit zuthun, auch solchen von daraus das Bier ꝛc. zu fourniren, und ist es genug, wenn nur das Bier in einer erlaubten Brauerey gebrauen, und in dem Kruge der Schanck und die Wirtschaft gehörig erhalten wird.

9. Wollen Seine Königliche Majestät zwar zur Bequemlichkeit der Reisenden und Passagiers, allergnädigst geschehen lassen, daß in denen Wirths-

Häu-

Digitized by Google

1737. Häusern und Krügen auf dem Lande wo die Posten wechseln, nebst Bier und Brandtwein aus derjenigen Stadt, wohin solche Krüge oder Wirths-Häuser gewidmet, auch ausländische Weine und allerley Biere, aber keine ausländische Brandtweine, eingeleget und an die Reisende verschencket werden können. 1737.

Wie aber Dero allergnädigste Intention hierunter auch zugleich dahin gehet, daß solche ausländische Weine und fremde Biere aus den Accis-bahren Städten genommen und darin versteuret seyn, nicht aber von fremden Orten verschrieben und ohneracciset eingeleget noch ausgeschencket werden sollen; So müssen die sämtliche Fiscæle hierauf mit acht haben, insonderheit aber die Policey-Land- und Ausreuter instruiret werden, die Post- und Zoll-Stationes auch grosse Wirths-Häuser und Paßage-Krüge auf dem Lande öfters zu visitiren, über die in denselben befindliche fremde Weine und Biere sich die Attestata und Zettel von denen Accisen und Zollen der Stadte wo sie geholet, produciren zu lassen, und wenn sie damit nicht versehen, solche fremde unveracciste Biere und Weine, auch alle ausländische Brandtweine, nicht nur zu confisciren, sondern auch die Krug- oder Posthalter welche solche contravention überführet worden, so gleich der Krieges- und Domainen-Cammer anzuzeigen, die alsdann die Contravenienten über die Confiscation des fremden Getränckes, mit 10 Rthlr. Straffe beleget, solche Straffe aber den Denuncianten gegeben werden und zufallen soll.

10. Ist zwar nach der bisherigen Gewohnheit und Herkommen, denen von Adel, Beamten, Pächtern ꝛc. welche keine Brau-Gerechtigkeit zum feilen Kauf haben, wie auch denen Predigern erlaubet gewesen, zu ihrer Haußhaltung zu brauen, wovon dieselbe aber nicht das geringste an andere, auch nicht an die auf ihren Höfen arbeitenden Handwercks-Leuthe, noch sonst an ihre eigene Bediente statt Arbeits- oder Gesinde-Lohns, bey Straffe, überlassen dürfen.

Es hat auch wegen der von Adel und anderer welche mit der Brau-Gerechtigkeit vor ihre Haußhaltung beliehen oder dazu berechtiget seynd, bey der bißherigen observantz sein bewenden; Was aber die übrigen Haus- und Kessel-Brauen anbetrift; so wollen Se. Königliche Majestät, daß, um denen sonst ohnvermeidlichen Unterschleiffen, und daher entstehenden beständiger und ewigen Processen vorzukommen, dergleichen Hauß- und Kessel-Brauen gar abgestellet, allenfalls auch auf Mittel und Vorschläge gedacht werden soll, wie diejenigen, welche sonst dergleichen Hauß- und Kessel-Brauen exerciren mögen, solches aber künftig verlieren, auf andere Weise deshalb schadlos gehalten werden und einige Vergükung bekommen können.

11. Gleiche Bewandniß hat es auch mit dem sogenannten Hauß-Trunck oder Kessel-Bier, welches denen Müllern, Bauren, Hufenern und Cossäthen, auf gewisse Scheffel und in denen Pflug-Saat- und Erndte-Zeiten, vor sich zu brauen bisher erlaubet gewesen.

Wie aber solches zu unendlichen und kaum zu verhindernden Unterschleiffen Gelegenheit giebet, der Unterthanen aber mit solchen Hauß- und Kessel-Brauen selten recht umzugehen weiß, folglich nur Schaden statt Vortheils daran hat; So ist nothwendig und das diensamste, daß deraleichen Hauß- und Kessel-Brauen hinführo gleichfalls abgeschaffet, und die Unterthanen, ihr Bier aus denen Königlichen Aemtern und Städten, wohin sie gehören, zunehmen angehalten werden. Dasjenige was die Landschaftliche Casse dieses Hauß-Brauen wegen, bißhero etwa an Ziese bekommen und vorstehender Ursach halber ausfallen dürfte, wird ihr durch das bey denen Städten so denn vermehrete Brauen gar reichlich und leicht wieder ersetzet werden.

Die Policey- und Land-Ausreuter müssen demnach hinführo die Bauer- und Cossäthen-Höfe, wie auch die Mühlen fleißig visitiren, und das Bauren-Malz, oder das daraus gebrauete Bier nicht nur wegnehmen und confisciren, sondern auch solches gehörig anzeigen. Es sollen alsdenn die Müller welche solches Malz abgemahlen, oder bey welchen dasselbe auf der Mühle zum Abmahlen gefunden wird, mit 2. Rthlr. Straffe von jedem Scheffel beleget, und solche Straffe den Denuncianten, es sey solches ein Policey-Ausreuter, oder wer es sonsten wolle, gegeben und gelassen werden.

Damit aber auch hiebey keine Bosheiten unterlaufen, und etwa Unschuldige von gewinnsüchtigen Leuten angegeben und chicanirt werden; So wollen Se. Königl. Majestät, daß wenn jemand sich unterstehen solte einen fälschlich hierunter zu denunciiren und bey der Untersuchung die Denunciation falsch und gantz ungegründet gefunden würde, alsdann der boshafte Calumniant vor jedem Scheffel den er böslich angegeben, 2. Rthlr. Straffe bezahlen, und wann er des Vermögens nicht ist, solche zu erlegen, es auf der Festung mit Karren abarbeiten soll.

12. Da auch insonderheit die mehresten Müller in der Churmarck bisher Malz gemachet und Bier gebrauet haben, einigen auch das Brauen zum Haus-Trunck in ihrem Privilegio verschrieben worden, einige sich aber desselben, unter dem Prætext, daß sie einiges Land von denen Aemtern oder von denen von Adel pachtweise angenommen haben, angemasset, und wohl gar ihr eigen gebrauetes Bier und Brandtewein verkauffet haben; Solches alles aber nicht nur der Bran-Constitution, sondern auch Sr. Königl. Majestät nur vorhin declarirten Willens-Mepnung entgegen ist, und vor das künftige, es sey in der Pflug-Saat oder Erndte-Zeit, oder wenn es wolle, gäntzlich cessiren muß.

Als sollen sich alle Müller, ohne Ausnahme, sowohl des Bier-Brauens als Brandtwein-Brennens zur Haushaltung enthalten, bey Confiscation der Biere und Brandtweine, auch überdem 4. Rthlr. Straffe, so oft bey ihnen eigen gebrautes Bier und Brandtwein angetroffen wird, und wann sie gar überführet würden, davon etwas an andere verkaufet zu haben, soll nicht nur das verkaufte Bier oder Brandtwein confisciert, sondern der Verkäuffer noch überdem mit 10. Rthlr. Straffe, welche, wie schon vorhin befohlen worden, der Denunciant bekommen soll, beleget, auch dem Befinden

Digitized by Google

1737. finden nach, noch wohl überdem in die Karre gespannet werden.

Die Policey- Land- und Ausreuter sollen sich demnach, ob dergleichen Contraventiones auf dem Lande vorgehen, genau erkundigen, und die Müller öfters visitiren, und wieder die Übertreter vorstehender massen zu verfahren, jederzeit aber davon an die Krieges- und Domainen-Cammer zu weiterer Verfügung zu berichten. Und gleichwie demnach

13. Niemanden auf dem Lande, ausser denen Aemtern, denen von Adel und denen Erb- und Brau-Krügern, welche sich behörig legitimiren, zum feilen Kauf und Verlag, so weit ihnen solcher ausgemachet noch zum Haus-Brauen zu brauen erlaubet ist, alle andere aber, so auf dem Lande wohnen, auch Prediger, Küster, Hirten, Schäfer, Schmiede, und andere erlaubter Handwercker, wie auch Heydereute, Heydeleufer, Schneide-Müller, Hohe Ofens, Meßing, Kupfer- und Eisenwercke, Glashütten-Meisters und Theer-Brenner ꝛc. die haben Nahmen wie sie wollen, sich des Brauen und Brandtwein-Brennens, auch Malz-Mahlen zur Haushaltung, bey Confiscation Maltzes, Bieres, Brandtwein-Schrotes und Brandtweins, auch 2. Rthlr. Straffe enthalten müssen. Wann sie aber betroffen werden, daß sie von ihrem gebrauenen Bier oder Brandtwein verkauffen, ausser der Straffe der Confiscation, in 10. Rthlr. Straffe, obstehendermassen verfallen seyn, auch wohl gar dem Befinden nach, zur Festung gebracht werden sollen. So müssen die Policey- und Land-Reuter scharf angehalten werden, darauf wohl Achtung zu geben, die Krieges- und Domainen-Cammer-Räthe aber, wenn sie in ihre Departements reisen, desgleichen die Commissarii locorum, wenn sie ihre Städte bereisen, sollen insonderheit mit Examiniren und fleißig Nachfragen, ob auch auf alle vorstehende Puncte wohl Acht gegeben, und niemanden connivirt werde, auch ob die Policey- und Land-Reuter ihr Devoir hierunter thun.

14. Weil auch aus denen eingekommenen Krug-Tabellen wahrgenommen werden wollen, daß in der Chur-Marck noch viele Dörfer vorhanden, worinnen keine Schenck-Krüge seyn, auch in solchen Dörfern nicht einmahl jemand ausgemacht, der das Stadt-Bier, wohin solches Dorf gewiesen, ausschencket, solches aber der Brau-Constitution zuwieder, auch Sr. Königl. Majestät Interesse sowohl, als denen Städten nachtheilig ist; Als müssen die Krieges- und Domainen-Räthe, desgleichen die Commissarii locorum bey ihren Bereisungen, auf das genaueste untersuchen, ob in denen Dörfern, worinnen keine Schenck-Krüge seyn, vor Alters Krüge gewesen? oder wenn solche aufgebauet seyn, warum darinn kein Bier oder Brandtwein von denen Städten geschencket werde? Diejenige Obrigkeit, welche die wüste Schanck-Krüge nicht aufgebauet, muß durch die Cammer-Fiscale auf die in der Brau-Constitution de Anno 1714. verwirckten Straffe belanget werden, und der Auf bau derselben, so lange bis solcher bewerckstelliget, urgirt werden: wenn aber solche aufgebauet, aber noch kein Krüger oder Schanck in dem Dorfe angesetzet worden, muß bey der Gerichts-Obrigkeit die Ansetzung eines Krügers zum Schanck des Stadt-Bieres und Brandweins, wohin das Dorf gehöret gesuchet, und wenn solches nicht fruchten solte, davon der Krieges- und Domainen-Cammer Vorstellung geschehen, damit die Obrigkeit durch nachdrückliche Verordnung dazu angehalten werde. 1737.

Solte auch bey solcher Untersuchung sich ergeben, daß vor Alters in einigen Dörfern keine Krüge gewesen, inzwischen dieselbe, wegen der vielen Einwohner oder der guten Passage dergestalt beschaffen seynd, daß darinnen zum besten der Brau-Nahrung der Städte Krüge angeleget werden können; So soll von der Krieges- und Domainen-Cammer, an die Gerichts-Obrigkeiten, zu Ansetzung der nöthigen Krüge, Ordre ergehen, und solche von denen Städten mit Bier oder Brandwein verleget werden.

15. Da auch nach der Brau-Constitution de Anno 1714. die Krug-Lage von denen Obrigkeiten nicht gesteigert, sondern von der Tonne auf das höchste nicht mehr wie 3. Gr. gegeben, an denjenigen Orten aber, wo noch einige geringere Krug-Lage oder dergleichen Recognition gar nicht Herkommens ist, es bey der alten Observantz gelassen werden soll; Und dann hierwieder einige Gerichts-Obrigkeiten die Krug-Lage weit höher als vor dem die Observantz gewesen gesteigert, ja wohl gar durch angestellte Licitationes so hoch getrieben, daß die Brauer in denen Städten von den Krug-Verlag mehr Schaden als Vortheil haben; So sollen die Krieges- und Domainen-Räthe, wie auch die Commissarii locorum bey ihren Bereisungen untersuchen, wie viel vor Alters von jedem Krug der Gerichts-Obrigkeit an Krug-Lage gegeben worden, und wie viel jetzo erlegt werden müsse? Die bey solcher Untersuchung nun herauskommende Contraventiones müssen der Krieges-ꝛc. Cammer zu weiteren Verfügen sofort angezeiget werden, diese aber, gedachte Gerichts-Obrigkeiten, deshalben ansehen, und ihnen bey nahmhafter ohnausbleiblicher Straffe aufgeben, alles im vorigen Stand zu setzen und wieder die alte Observance nichts zu innoviren. Die Königl. Aemter bleiben hierinn ausgenommen, als wegen deren Brau- und Krug-Wesen die Cammer, nach der ihr ertheilten Instruction, verfahren muß, auch obgedachter massen das General- &c. Directorium das gehörige verfügen wird.

16. So lieget denen sämtlichen Fiscalen, wie auch insonderheit denen Policey- Land- und Ausreutern ob, auf alle Wein- und Bier-Verfälschung, auch auf die unrichtigen Bouteillen, sowohl in den Städten, als auf dem Lande zu vigiliren, und da hierwieder unterm 15. Januarii 1722. ein besonders Edict publiciret worden, nach Maßgebung desselben sich zu bemühen, die Unterschleiffe zu entdecken, und solche zur Bestraffung anzuzeigen. Es sollen auch die Krieges ꝛc. Räthe und Commissarii locorum sich nach denen Bier-Taxen auf dem platten Lande erkundigen, solche in jedem Creyse aufnehmen, davon eine Tabelle formiren, und selbigerwegen sodann an die Cammer referiren, damit von solcher mit denen Land-Räthen näher communicirt und gearbeitet werde, daß wegen sothaner Bier-Taxe auf dem Lande egale Principia gesetzet

1737. geſetzet, und die Taxen darnach eingerichtet werden mögen.

17. Sollen die Fiſcale Acht haben, ob in denen Städten gutes, geſundes und klares Bier gebrauet und die Krüger und Unterthanen damit vor billigen Preiß verſehen, auch über die in jeder Stadt publicirte Brau-Ordnung gehalten werde, ſonderlich aber, ob genugſamer Vorrath davon verhanden? desgleichen, ob denen ergangenen Verordnungen gemäß richtige Tonnen, Gefäß, angeſchaffet, und die Böttcher darauf vereydet worden.

Die hierwieder ſich hervorthuende Mängel ſollen ſie nicht nur denen Commiſſariis locorum zur Remedirung ſofort melden, ſondern auch an die Krieges- und Domainen-Cammer referiren, welche ſowohl als die Commiſſarii locorum auf dieſen Articul eine beſondere Attention mit nehmen ſollen.

18. Da auch zwiſchen einigen Brau-Städten ſelbſt, noch unabgethane Streitigkeiten wegen der Krüge vorhanden, auch verſchiedene Brau-Proceſſe wieder einige von Adel, wegen ungebührlichen Brauens zum feilen Kauf und Krug-Verlages, zwar angefangen, aber noch nicht zur Endſchaft gebracht worden; Als ſoll die Krieges- und Domainen-Cammer denen Cammer-Fiſcalen eine Specification davon zuſtellen, und ihnen aufgeben, erſtere Streitigkeiten mit Communication des Commiſſarii loci und vorgängiger ſummariſchen Unterſuchung, durch einen beyden Theilen anzutragenden Vergleich zu heben, auch davon zur Approbation zu berichten; Im wiedrigen Fall aber, ihr Gutachten zu weiteren Verfügen einzuſenden. Die letztermeldete Proceſſe müſſen bey der Krieges- und Domainen-Cammer gehörig verfolget und zur Endſchaft befordert werden. Bey welcher dann jedesmahl die 50jährige Poſſeſſion bis Anno 1713. als ein Principium regulativum attendiret, und nach ſolchen alle dergleichen Proceſſe ohne Weitläuftigkeit abgethan werden ſollen.

19. Von denen Brau-Proceſſen ſollen die Cammer-Fiſcæle im Decembr. jedes Jahres eine accurate Tabelle bey der Krieges- und Domainen-Cammer übergeben, und darinn deutlich angezeigen zu welcher Zeit und wieder wem ſolche angefangen? Welche davon zu Ende gebracht und wie ſolche entſchieden? Auch wie weit es mit denen noch gehenden Proceſſen gekommen? Es ſollen auch die Fiſcæle alle Quartal eine Specification derer von der Cammer erkannten oder approbirten Strafen, eingeben.

20. Die confiſcirte Biere und Brandweine, 1737.
auch die unveraccíſete fremde Weine und Biere; desgleichen fremde Brandweine, welche auf dem Lande in denen Wirthshäuſern, Zoll- und Poſt-Stationen, gefunden und confiſcirt worden, ſollen denen Hoſpitälern und armen Leuten derer Städte, wohin die Dörfer zum Krug-Verlag gehören, verfallen ſeyn; die dahero auf kommende Geld-Strafen aber ſollen, wie ſchon oben declariret worden, jedesmahl dem Denuncianten zufallen und gegeben werden.

21. Schließlich und da Seiner Königlichen Majeſtät allergnädigſte Intention bey allem vorſtehenden dahin gehet, daß denen Städten in der Nahrung aufzuhelfen, und ſie bey dem Brauen, Schanck- und Krug-Verlagen zu welchem ſie befugt ſeynd, wieder alle Beeinträchtigungen geſchützet werden ſollen;

So wollen höchſt Dieſelbe dahergegen auch, daß gedachte Städte nicht nur allemal, und ohne einige Entſchuldigung dagegen anzunehmen, reines, gutes und geſundes Bier brauen, ſondern auch dergleichen jederzeit in gehöriger Quantität bereit haben ſollen, damit diejenigen, ſo ſolches von ihnen nehmen müſſen, allezeit den gehörigen Vorrath davon finden und ſich ſo wenig wegen Mangel an Bier, als wegen ſchlechten Getränckes, zu beſchweren Urſachen haben. Welcherwegen dann Dero General- &c. Directorium insbeſondre die hinlängliche Verfaſſung zu machen hat, und darüber mit ernſtem Nachdruck halten ſoll.

Mehr höchſtgedachte Se. Königl. Maj. befehlen demnach Dero General- &c. Directorio in Gnaden, ſich hiernach in allen Stücken zu achten, auch die Churmärckiſche Krieges- und Domainen-Cammer ſowohl, als ins beſondere die ſämmtlichen Commiſſarios locorum deshalb gehörig zu inſtruiren, endlich auch dem General-Fiſcal das aus dieſer Ordre ihm zu wiſſen nöthige zufertigen zu laſſen, und ihm deshalb mit einer ausführlichen Inſtruction zu verſehen, damit ſolcher die unter ihm ſtehende Fiſcæle hinwiederum inſtruiren und zu ihrer Schuldigkeit anhalten könne. Potsdam, den 3. April 1737.

Fr. Wilhelm.

Ordre an das General- &c. Directorium, wegen des auf dem Lande in der Churmarck hinführo beſſer einzurichtenden Brau- und Krug-Verlags-Weſen.

No. XXIV. Reſcript daß die Cognition über Jagd-Exceſſe und Verbrechen derer von Adel, ihrer Schützen, oder anderer Domeſtiquen und Unterthanen bey der Neumärckiſchen Regierung mit Zuziehung des Ober-Forſt-Meiſters verbleiben ſolle. De dato Berlin, den 3. April 1737. ſambt Beylage A.

Friderich Wilhelm, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Nachdem Wir Uns den Inhalt eures allerunterthänigſten Berichts vom 12. Martz jüngſthin, wegen der Cognition in den Jagd-Verbrechen derer von Adel, und ihrer Schützen, oder anderer Domeſtiquen und Unterthanen, den Vortrag thun laſſen; So haben Wir reſoluiret, daß es bey der von euch angeführten Verordnung, vom 17. Septembr. 1728. bleiben, und dergleichen Jagd-Exceſſe und Verbrechen derer von Adel wie auch ihrer Schützen, oder ihrer andrer Domeſtiquen und Unterthanen,

1737. nen, bey euch, jedoch allemahl mit Zuziehung des dortigen zeitigen Ober-Forſtmeiſters abgethan werden ſollen; geſtalt denn auch Unſre Krieges- und Domainen-Cammer coperlich beyliegender maſſen darnach ebenfalls beſchieden worden. Sind ꝛc. Berlin, den 3. April 1737. 1737.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Görne. v. Viereck. v. Viebahn. v. Happe.

An die Neumärckiſche Regierung.

A.

Friderich Wilhelm, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Was Unſere dortige Regierung wegen der Cognition in derer von Adel, Schützen oder andrer Domeſtiquen, wie auch derſelben Unterthanen Jagd-Verbrechen unterm 12. Mart. jüngſthin allerunterthänigſt berichtet hat, ſolches und was Wir darauf unterm heutigen Dato an dieſelbe reſcribiret, werdet ihr aus den abſchriftlichen Beylagen mit mehrern erſehen; Ihr habt euch alſo eures Orts darnach gleichfalls allerunterthänigſt zu achten, und ſowohl die Sache wegen der von dem Tanckowſchen Schützen, auf der Krieniſchen Heyde geſchoſſenen Wild-Kalbes, als andere dergleichen von Adel oder derſelben Schützen, Domeſtiquen oder Unterthanen, begangenen Jagd-Exceſſe und Verbrechen der Cognition Unſrer gedachten Regierung, mit Zuziehung des zeitigen Ober-Forſtmeiſters zu überlaſſen; Was aber die Jagd-Exceſſe und Verbrechen betrift, die in Unſern Gehegen und Forſten vorgehen, darüber verbleibet euch die Unterſuchung und Cognition mit Unſern daſigen zeitigen Ober-Forſtmeiſter. Daran ꝛc. Sind ꝛc. Berlin, den 3. April 1737.

An die Neumärckiſche Krieges- und Domainen-Cammer.

No. XXV. Reſcript wegen derer unter den Allmoſen-Geldern, und anderen milden Beyſteuren einkommenden ſchlechten und verruffenen Müntz-Sorten, vom 6. April 1737. ſambt Beylage A.

Friderich Wilhelm, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Ihr erſehet aus nebenliegender Abſchrift vom 22. Martii c.a. was an Unſer Departement der geiſtlichen Sachen, wegen vielfältig unter den Allmoſen-Geldern und anderen milden Beyſteuren, einkommender ſchlechten und verruffenen Müntz-Sorten reſcribiret worden.

Wir befehlen euch darauf in Gnaden, das darinn verordneten litterſichen Inhalts, unverzüglich bewerckſtelligen und deshalb das nöthige an alle Kirchen, pia Corpora und übrige geiſtliche Stiftungen ergehen zu laſſen. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 6. April 1737.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

An die Conſiſtoria.

A.

Friderich Wilhelm, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Demnach die Erfahrung giebet, daß durch die monathlichen Armen-Buchſen-Stöcke, Becken und Klinge-Beutel viel ſchlechtes und verruffenes Geld einkömmt, welches alſo nothwendig bishero wiederum zum Allmoſen hat ausgegeben werden müſſen, dadurch aber der Curs ſolchen Geldes, welchen Wir auf alle erſinnliche Art gehemmet wiſſen wollen, nicht wenig befördert und gleichſam authoriſiret wird.

Als haben Wir allergnädigſt reſolviret, daß alle dergleichen durch obangeführte Wege einkommende ſchlechte und verruffene Müntz-Sorten hinführo von denen Vorſtehern und Allmoſen-Pflegern ſorgfältig ausgeſuchet, und in eine à parte Büchſe geſtecket, und davon nichts unter die Armen vertheilet, ſondern ſobald einige Thaler davon vorhanden, nach der Müntze geliefert, daſelbſt nach dem innerlichen Werth gegen gutes Geld verwechſelt, und der Abgang durch des Müntzmeiſters Atteſt bey denen Rechnungs-Abnahmen beleget werden ſoll. Ihr habt euch alſo hiernach allergehorſamſt zu achten, und dieſerhalb ferner das nöthige überall zu verfügen. Sind ꝛc. Berlin, den 22. Martii 1737.

An den würcklich Geheimten Etats-Rath von Cocceji und Præſident von Reichenbach.

No. XXVI. General-Poſt-Verordnung wie zu præcaviren, daß keine verruffene Müntze eingeführet werde, vom 8. April 1737.

Demnach Seine Königl. Majeſtät in Preuſſen ꝛc. höchſt mißfällig vernommen, wie, unangeſehen Dero nach und nach emanirten heilſamen Verordnungen und Edicten wieder die Einführung und Verkehrung derer fremden geringhaltigen und verruffenen Müntz-Sorten, ſich doch noch viele gewinnſüchtige Leute unter Chriſten und Juden finden, welche noch immerhin eine groſſe Menge ſolcher reducirten Müntzen unter der Hand in Dero Landen kommen laſſen, das gute Silber-Geld aber dafür aus dem Lande ſchaffen, und das ſchlimme hingegen unter die Leute bringen; Höchſt Dieſelbe aber dieſem dem Publico höchſt ſchädlichen Unweſen auf alle erſinnliche Art vorgebeuget wiſſen wollen: Als haben höchſt gedachte Se. Königl. Majeſtät zu dem Ende unter andern auch allergnädigſt reſolviret, und Dero ſämtlichen Poſt-Aemtern ausdrücklich anbefehlen laſſen, daß hinführo weiter keine Briefe, Beutels und Fäſſer mit Gelde, welche nicht etwa gänzlich aus Dero Landen heraus zu gehen von der erſten Remiſe an deſtiniret und rubriciret iſt, angenom-

Digitized by Google

1737. nommen werden sollen, wenn nicht auswendig auf denen Briefen, Adressen oder Fracht-Briefen die eigentliche Sorte des Geldes deutlich gestellet, und daß, wann dasjenige Post-Amt, wo das Geld bleibet, gut findet Proben zu machen, selbiges in Gegenwart desjenigen, an welchen das Geld addressiret ist, zu öffnen, und so alsdann nicht die angegebene, sondern verruffene Müntz-Sorten gefunden würden, solche ohne weitere Umstände confisciret seyn, und dem Königl. Fisco anheim fallen sollen.

Damit nun dieses zu jedermanns Wissenschaft kommen, und ein jeder sich darnach gebührend achten, auch für Schaden hüten möge, so soll diese Verordnung in allen Königl. Post-Aemtern und Post-Häusern öffentlich angeschlagen werden. Signatum Berlin, den 8. April 1737. 1737.

Königl. Preußisl. General-Post-Amt.

(L. S.)

An sämtliche Post-Aemter in denen Königl. Landen.

No. XXVII. Declaratio des Seiler-Gewercks-Privilegii, daß sie mit einländischen und rohen gehechelten Hanff, imgleichen mit gesottenen krausen Pferde-Haaren cumulative mit den Sattlern handeln können. De dato Berlin, den 17. April 1737.

Friderich Wilhelm, König ꝛc. Unsern ꝛc. Was ihr auf das sub dato den 1. Nov. voriges Jahres an euch ergangene Rescript wegen der von dem hiesigen Seiler-Gewerck gesuchten Declaration des 9ten Artic. ihres neuen Privilegii, daß sie mit einländischen rohen und gehechelten Hanf, desgleichen mit gesottenen krausen Pferde-Haaren privative zu handeln, berechtiget seyn sollen, unterm 3ten dieses berichtet, das ist Uns gebührend vorgetragen worden.

Wann Wir nun hierauf in Gnaden resolviret, daß dem Seiler-Gewerck der Verkauf wegen des einländischen sowohl rohen, als gehechelten Hanfs, imgleichen mit denen gesottenen krausen Pferde-Haaren, jedoch cumulative mit dem Sattler-Gewerck und denen so die Madratzen machen, dergestalt gelassen werden soll, daß der Kaufmann nicht eher, als nach Verfliessung zweyer Tagen dergleichen an sich zu kauffen befugt seyn, denen übrigen Bürgern aber und andern, so zu ihrer Nothdurft dergleichen Waaren gebrauchen, nach wie vor frey bleiben müsse, solche so gut sie können, nur daß sie einander nicht in den Kauf fallen, sobald sie zu Marckte gebracht werden, an sich zu kauffen, und kan das Seiler-Gewerck gegen diese kein Verkaufs-Recht prætendiren; Gestalt Wir dann den 9. Artic. des neuen Seiler-Privilegii solchergestalt hiermit allergnädigst declariren; Als habt ihr es dem hiesigen Magistrat bekannt zu machen, um das Seiler-Gewerck darnach zu bescheiden. Seynd ꝛc. Berlin, den 17. April 1737.

An die Chur-Märckische ꝛc. Cammer.

No. XXVIII. Declaratio des Schneider-Gewercks-Privilegii daß denen Frauens-Personen, welche Kleider zu verfertigen gelernet, über zwo Mädgen annoch Gesellen zu halten, nicht erlaubet seyn soll, item wegen derer Lehr-Jungen. De dato Berlin, den 24. April 1737.

Friderich Wilhelm, König ꝛc. Unsern ꝛc. Uns ist vorgetragen worden, was ihr wegen der von dem hiesigen Schneider-Gewerck gesuchten Declaration ihres Privilegii unterm 5. dieses berichtet, und wie ihr dafür haltet, daß es in denen meisten Puncten bey dem neuen Privilegio zu lassen, und nur der 8te Art. sothanen Privilegii dahin zu declariren sey, daß denen verheyratheten und unverheyratheten Frauens-Personen, welche insonderheit die Frauen-Kleider zu verfertigen gelernet, über zwo Mädgen annoch Gesellen zu halten nicht erlaubet seyn solle; Ferner die Declaration des 22. Artic. dahin geschehen könne, daß es wegen derjenigen Lehrjungen, welche nach Publication des neuen Privilegii in die Lehre gekommen, bey der Disposition des gedachten 22. Art. lediglich verbleiben, ratione der vorher schon aufgedungenen Lehr-Jungen aber dergestalt gehalten werden solle, daß, wann er bey dem tentamine nicht bestünde, er für die 6. Wochen alle Tage zu einem Prediger geschicket, und von demselben informiret, nachhero aber losgesprochen werden soll, jedoch der Meister, weil die Prediger nicht alle Tage Zeit haben, und ein rother Lehr-Junge in 4. bis 5. Wochen auch wenig lernen könne, einen solchen Lehr-Jungen, welcher vor dem neuen Privilegio aufgedungen worden, wenigstens ein halbes Jahr wöchentlich 4. Stunden zur Schule halten müsse, und derselbe nicht eher, bis er lesen und etwas schreiben, und zum wenigsten die 5. Haupt-Stücke aus dem Catechismo erlernet, losgesprochen werden, auch, damit der Meister darunter nicht leiden möge, ein solcher Lehr-Junge wenigstens drey Monath länger als sonst gewöhnlich in der Lehre bleiben solle.

Wann Wir nun solchen Vorschlag allergnädigst approbiren, auch vorgedachten 8ten und 22ten Artic. des Schneider-Privilegii nach eurem Voto, jedoch nicht weiter, hiermit allergnädigst declariret haben wollen; Als habt ihr das supplicirende Schneider-Gewerck, ratione jetzt bemeldter 2. Puncten vorstehender massen, wegen der übrigen Puncten aber nach dem neuen General-Privilegio, wobey Wir es hierunter lediglich bewenden lassen, zu bescheiden, auch darüber behörig zu halten. Seynd ꝛc. Berlin, den 24. April 1737.

An die Chur-Märckische ꝛc. Cammer.

Digitized by Google

XXIX. Edict, daß in den Königl. Reſidentzien Berlin kein Jude wollene Waaren fabriciren, noch mit Wolle Verkehrung treiben ſoll. De dato Berlin, den 24. April 1737.

1737. Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Caſſuben, und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schleſien zu Croſſen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürſt zu Halberſtadt, Minden, Cammin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Oſt-Friesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck Ravensberg, Hohenſtein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenſtein, der Lande Roſtock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda ꝛc. ꝛc. Thun kund und ſügen hiermit zu wiſſen, welchergeſtalt ſämtliche Deputirte der Teutſchen und Frantzöſiſchen Woll-Fabricanten hieſiger Reſidentz ſich höchlich beſchweret, daß ob ſie zwar durch unermüdeten Fleiß und viele angewandte Koſten die einländiſchen Woll-Fabriquen zum Beſten des gantzen Landes in ſolche Aufnahme gebracht, daß die Waaren innund auſſerhalb Landes mit gutem Succes debitiret, und viele tauſend Menſchen dadurch unterhalten werden können, ſie jedennoch zu ihrem äuſſerſten Verderb und Ruin eine geraume Zeit erdulden müſſen, daß die Juden ſich in ihre Handthierung eingedrungen, wollene Waaren zu fabriciren angefangen, ihre Wollſpinner und Woll-Arbeiter durch allerhand Griffe und Ränke an ſich gelocket, und dieſelben ſie zu beſtehlen, und die von ihrer Wolle verfertigten Waaren bey ihnen um Bagatelle zu verſetzen, auch bey ihnen in Arbeit zu gehen, höchſt ſtrafbarer Weiſe verleitet hätten; ſie aber ſolche Unterſchleiffe zu verhüten nicht im Stande wären, weil eines Theils, wann ſie ſolche Diebes-Hehler eingeklaget, ſie in koſtbaren Proceſſ verwickelt worden, andern Theils die Juden ſich mit dem Edict vom 10. Sept. 1727. ſchützeten, "daß diejenigen Juden, welche ſelbſt einige Woll-"Fabriquen würcklich unterhalten, und wollen "Garn alſo ſpinnen laſſen, auch die daraus verfer-"tigten Waaren ſelbſt annehmen und auſſerhalb "Landes debitiren, ſolches denenſelben frey ſtehen "ſolle, wann ſich ſolche Juden-Fabriqueurs vor-"hero bey dem Magiſtrat melden und anzeigen "werden, wie viel Stühle ſie beſtändig im Gange "halten, und welche Chriſten-Woll-Arbeiter und "Spinner, derer Nahmen ſie anzumelden haben, ſie "dadurch in Arbeit ſetzen und unterhalten, auch "wohin ſie die fabricirten Waaren debitiren wol-"len; Allermaſſen eben hierdurch die Juden unvermerckter Weiſe die Freyheit bekommen oder ſich vielmehr genommen hätten, zum Verderb ihrer aller Weber-Stühle zu halten, Woll-Spinner und Woll-Arbeiter anzunehmen, Waaren nach Gefallen daraus zu fabriciren, auch dem Edict vom 19. April 1727. entgegen gar Wolle einkaufen, ſo daß es das Anſehen gewinne, da nach dem Edict vom 19. April 1727. den Juden der Woll-Aufkauf verboten, das vor allegirte Edict vom 10. Septemb. 1727. als das letztere das vorhergehende de vom 19. April als legem priorem hinwiedet aufgehoben habe: Wie aber bey ſo bewandten Umſtänden, wann es bey ſolchem Edict vom 10. Sept. 1727. gelaſſen, und den Juden erlaubet werden ſolte, allerhand Waaren durch Unterſchleiffe zu fabriciren, ihre allenthalben in Credit gebrachte Waaren dagegen in gäntzlichen Miß-Credit und Verachtung verfallen würden, ſo daß ſie endlich wegen Ermangelung des auswärtigen Debits ſich würden gemüßiget befinden, um Gewinnung ihres Lebens-Unterhalt und Entgehung der unerträglichen Jüdiſchen Betrügereyen, nach anderen Orten ſich zu begeben, und ſie alſo zu Abwendung ihres gäntzlichen Verderbs, auch aller in Unſeren Landen befindlichen ſchönen Fabriquen und Verfalls Unſers Eigenen darunter begriffenen Intereſſe, allerunterthänigſt gebeten haben wolten, obgemeldtes Edict vom 10. Sept. 1727. nicht allein gäntzlich aufzuheben, ſondern auch durch ein anderweites geſchärftes allergnädigſt zu declariren, und zu verbieten, daß forthin und zu allen Zeiten kein Jude ſich unterſtehen ſolle, mit geſponnener und ungeſponnener Wolle, oder Aufkauf roher Wolle, unter was Vorwand es auch ſey, nicht die allergeringſte Verkehrung zu haben, noch weniger Waaren daraus zu fabriciren, daneben denenſelben bey Vermeidung der im Edict wegen der Diebes-Hehler vom 16. Octobr. 1720. exprimirten Strafe anzubefehlen, forthin ihre Wollſpinner und Woll-Arbeiter weder directe noch indirecte zum Diebſtahl zu verleiten, noch das geringſte, es beſtehe worin es wolle, von ihnen anzunehmen und Geld darauf zu leihen, ſondern wegen ihrer Handthierung auch Handels und Wandels ſich in allen darnach zu richten, was in dem General-Privilegio und Reglement wegen der Juden vom 29. Sept. 1730. ihnen deutlich und umſtändlich vorgeſchrieben worden. 1737.

Weil Wir nun bey gehaltener näheren Unterſuchung dieſe Beſchwerden nicht ungegründet befunden, und keinesweges gemeinet ſind, den Schutz-Juden in hieſigen Reſidentzien mehrern Handel und Verkehrung, als welchen Wir in dem emanirten General-Privilegio und Reglement wegen der Juden vom 29. Sept. 1730. einmahl feſtgeſetzet, zugeſtatten, und demnach alle bisher von ihnen ſtrafbarer Weiſe unternommene und zum Ruin der in hieſigen Reſidentzien mit ſo vielen Koſten etablirten Woll-Fabricanten betriebene verbotene Aufkauferenen der Wolle und des geſponnenen wollenen Garns, dabey gehegten Dieberey, auch zur Ungebühr ſich angemaßten Woll-Fabriquen und Verlegung der Woll-Fabricanten auf das nachdrücklichſte abgeſtellet wiſſen wollen.

Als ſetzen, ordnen und wollen Wir hiermit und in kraft dieſes, daß

I. Kein

1737. I. Kein Schutz-Jude in hieſigen Reſidentzien einige Wolle, es ſey ein- oder ausländiſche, Schar-Rauſ- oder Gerber-Wolle, kaufen, Geld darauf leihen, oder gegen Waare annehmen, Wolle von den Fellen abbringen, noch auf ein oder andere Art, es habe Nahmen wie es wolle, einige Wolle an ſich bringen, Verkehrung damit treiben, ſolche ſpinnen laſſen, Juden- oder Chriſten-Fabricanten halten, ſolche mit Wolle oder geſponnenem wollen Garn verlegen, und wollene Waaren ſelbſt verfertigen, Weber-Stühle kauffen, von den Fabricanten annehmen oder Geld darauf leihen, in dem wiedrigen Fall aber nicht nur die Wolle, das geſponnene wollene Garn, oder die daraus verfertigten Waaren, ingleichen die Weber-Stühle und übriges Handwercks-Zeug confiſciret, ſondern auch der Jude, bey welchem dergleichen, oder auch nur einige Sachen gefunden werden, oder deſſen jedoch ohne Weitläuftigkeit oder Form von Proceß nur einiger maſſen überzeuget wird, wegen ſolcher Uebertretung Unſerer Edicte anderen zum Exempel ſofort arreſtiret, der Schutz-Brief ihm abgenommen, und auf drey Jahr zur Feſtungs-Arbeit angehalten, nach Verfliſſung deſſen aber nebſt Frau und Kindern aus Unſerm Lande gejaget werden ſoll; Wie dann ſowohl das Edict vom 10. Sept. 1727. als auch die Conceſſiones, ſo die Juden zum Woll-Aufkauf zeithero erhalten, hierdurch ausdrücklich wieder aufgehoben und caſſiret werden.

II. Daß kein Schutz-Jude geſponnen wollen Garn, es ſey ins gröſſe oder kleine aufkaufen, Geld darauf leihen, noch auf eine oder andere Weiſe an ſich bringen, oder ſolches Garn ſogleich confiſciret, der Jude des Schutz-Briefes verluſtig erkannt, und nebſt ſeiner Frau, Kindern und Geſinde aus dem Lande verwieſen werden ſoll.

III. Würde aber ein Schutz-Jude gar betroffen, daß er Woll-Spinner und Woll-Arbeiter, es ſey directe oder indirecte zu Unterſchleifen oder gar zum Diebſtahl verleitet, ſo ſoll derſelbe mit Staupen-Schlägen, Brand-Marcken und Landes-Verweiſung, anderen zum Exempel und Abſchrecken, beſtrafet werden.

IV. Sollen die Schutz-Juden binnen Zeit von zwey Monaten a dato publicationis dieſes Edicts ſich von aller Wolle und von allem geſponnenen wollen Garn, ingleichen von allen Woll-Weber-Stühlen und Handwercks-Zeug, auch Woll-Spinnern und Fabricanten, ſo ſie jetzo in Arbeit haben, losmachen, und ſolche an einländiſche Teutſche und Franzöſiſche Fabricanten verkaufen und verweiſen, oder diejenigen, bey welchen nach ſolcher Zeit noch Wolle und geſponnen Garn und Weber-Stühle betroffen werden, oder daß ſie noch Woll-Spinner und Fabricanten halten und verlegen, überführet werden, mit der in dieſem Edict darauf geſetzten Strafe unnachläßig angeſehen werden; wiedrigenfalls der Magiſtrat davor reſpondiret. 1737.

V. Damit nun die Contraventiones entdecket und abgeſtellet werden mögen, ſo ſoll der hieſige Magiſtrat nach Ablauf der geſetzten zwey Monate a dato Publicationis, mit Zuziehung einiger Woll-Fabricanten auch eines Acciſe-Bedienten, bey allen Schutz-Juden unvermuthete Viſitationes halten laſſen, auch damit zum öftern continuiren, und wann bey ſolchen Viſitationen bey den Juden Wolle oder wollen Garn, Woll-Weber-Stühle und Handwercks-Zeug betroffen, auch ſonſt heraus gebracht würde, daß die Juden auſſer ihren Häuſern Woll-Spinner und Fabricanten halten, ſolche heimlich mit Wolle oder geſponnenem Wollen-Garn verlegen, oder Woll-Spinner und Woll-Fabricanten zum Diebſtahl verleitet, ſolche ſofort arreſtiren, die verbotene Wolle, wollen Garn und Handwercks-Zeug in Beſchlag nehmen, den Juden den Proceß machen, und davon an die Churmärckiſche Krieges- und Domainen-Cammer berichten. Es ſoll auch denenjenigen, welche die Unterſchleife und Betrügereyen der Juden denunciiren, und ſolche Denunciationes bey der Unterſuchung gegründet befunden werden, die Helfte von den confiſcirten verbotenen und würcklich angetroffenen Sachen zufliſſen, und denenſelben ſofort zugeſtellet, auch des Denunciantens Nahme verſchwiegen gehalten werden.

Uber dieſes Unſer renovirtes und geſchärftes Edict ſollen Unſere Churmärckiſche Krieges- und Domainen-Cammer, die Fiſcaliſchen Bedienten und der Magiſtrat hieſiger Reſidentzien bey Unſerer gröſſeſten Ungnade, auch dem Befinden nach ſchwerer Verantwortung und Fiſcaliſcher Straffe, mit Nachdruck halten, keine Unterſchleife dagegen geſtatten, weniger mit jemanden darunter conniviren.

Damit dieſes Edict auch zu Jedermanns Wiſſenſchaft kommen möge, ſo ſoll ſolches nicht nur von dem hieſigen Magiſtrat gehörig publiciret, ſondern auch an dem Rathhauſe, an den Stadt-Thoren, Kirchen-Thüren und anderen öffentlichen Orten affigiret werden.

Urkundlich haben Wir dieſes Edict höchſteigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 24. April 1737.

Fr. Wilhelm.
(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne. A. O. v. Viereck. F. M. v. Viebahn. F. W. v. Happe.

Digitized by Google

No. XXX. Verordnung daß von denen, ſo nach Potsdam ziehen, keine Abzugs- oder Loßkauffs-Gelder genommen werden ſollen.

1737. Seine Königl. Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, laſſen Dero Churmärckiſche Krieges- und Domainen-Cammer hierdurch bekannt machen, daß der hieſige Potsdamſche Schuſter Drevecke, wegen des von ſeinen Eltern nachgelaſſenen und verkauften Hauſes in Sarmund weil er ſich allhier etabliret hat, kein Abzugs- oder Loßkaufs-Geld geben, ſondern davon frey ſeyn, und falls er ſolches bereits gezahlet, ihm daß ſelbe wieder zurück gegeben werden ſolle; Wie Sie denn alle diejenigen, ſo ſich allhier in Potsdamm etabliren, davon hierdurch diſpenſiren, wornach ſich die bemeldte Krieges-ꝛc. Cammer lediglich zu achten, auch dieſerhalb das nöthige zu verfügen hat. Potsdam, den 26. April 1737. 1737.

Fr. Wilhelm.

An die Chur-Märckiſche Krieges- und und Domainen-Cammer.

No. XXXI. Declaratio des Garnweber-Privilegii quoad §. 3. & 29. wegen der Meiſter-Stücke, und derer Geſellen.

De dato Berlin, den April 1737.

Friderich Wilhelm, König ꝛc. Unſern ꝛc. Es iſt Uns vorgetragen worden, was ihr wegen der von denen hieſigen Garn-Webern gesuchten Declaration verſchiedener Puncte ihres Privilegii unterm 23 Martii a. c. berichtet und vorgeſtellet.

Wann wir nun Euren Vorſchlag allergnädigſt approbiren und das Garn-Weber-Privilegium dahin allergnädigſt declariren, daß

ad Art. 3. Derjenige, ſo in hieſiger Reſidentz Meiſter bey dieſem Gewerck ſeyn will, alle 3. geordnete Meiſter-Stücke, mithin auch den in Art. 3tio geordneten Zwillig und Bühren verfertigen, diejenige aber, welche ſich zu denen letzteren nicht verſtehen wollen, wann ſie ſich dieſer Arbeit dennoch zu Hintergehung des publici und ihrer darin erfahrnen Meiſter unterfangen wollen, das erſtemahl um 10 Rthlr. das zweytenmahl aber mit Verluſt des Meiſter-Rechts beſtrafet werden ſollen, welches aber auf die Böhmiſche Exulanten nicht zu extendiren iſt; Ferner auch

ad Art. 29. Die Geſellen vom 1ten Advent bis Jacobi bey einem Meiſter verbleiben und wieder deſſen Willen nicht aus ſeiner Arbeit gehen noch ihm ſolche aufkündigen müſſen, wegen der übrigen Puncten aber es bey dem neuen Privilegio lediglich bewenden laſſen; Als habt ihr das ſupplicirende Garn-Weber-Gewerck hiernach zu beſcheiden und auf das Privilegium gehörig zu halten. Seynd ꝛc. Berlin, den 8ten May 1737.

An die Churmärckiſche ꝛc. Cammer.

No. XXXII. Ordre an das Conſiſtorium, die Verfügung zu machen, daß die Prediger und Küſter auf dem Lande ſich alles Brauens zu ihrer Haußhaltung gäntzlich zu enthalten, dagegen das Bier aus der dem Dorff gewidmeten Stadt oder Amt zu hohlen.

De dato Berlin, den 22. May 1737.
Nebſt Extract eines Reſcripti gleiches Inhalts vom 7. April 1737.

Von GOttes Gnaden, Friderich Wilhelm, König in Preuſſen, Marggraff zu Brandenburg, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. ꝛc. Aus hierbey gehendem Extract Unſeres Reſcripti vom 7ten April 1737. erſehet ihr, was wieder das Brauen der Prediger und Küſter auf dem Lande Wir allergnädigſt zu verordnen gut gefunden, und ergehet hierauf an euch Unſer gnädigſter Befehl, nach Maßgebung deſſelben, die Verfügung zu thun, daß die Prediger und Küſter ſich nunmehro alles Brauens zur eigenen Haußhaltung enthalten, und ihr benöthigtes Getränck an Bier und Brandtwein aus der Stadt oder Amt, zu welchen das Dorff, worinn ſie wohnen, gewidmet iſt, nehmen, wiedrigenfalls, und wenn bey erfolgender Viſitation eigen gebrauenes Bier und Brandtwein, oder auch nur Maltz- und Brandtwein-Schrot, bey ihnen gefunden würde, nicht allein ſolches confiſciret, ſondern ſie auch in 2 Rthlr. Straffe, und wenn ſie gar von dem eigen gebrauenen Bier und Brandtwein etwas verkaufet, auſſer der Straffe der Confiſcation in gleben Thaler Straffe verfallen ſeyn ſollen. Das iſt Unſer ernſtlicher Wille, und ſeynd euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 22 May 1737.

Friderich Wilhelm.

Extractus Reſcripti, vom 7ten April 1737. wegen des hinführo beſſer einzurichtenden Brau- und Krug-Verlags-Weſen auf dem platten Lande.

§. 13.

Wie nun alſo niemanden auf dem Lande, auſſer Unſeren Beamten, denen von Adel und den Erb- und Brau-Krügern, welche ſich behörig legitimiren, zum feilen Verkauf und Verlag, ſo weit ihnen ſolcher zuſtehet, noch zum Hauß-Trunck zu brauen erlaubet iſt, alle andere aber, ſo auf dem Lande wohnen, auch Prediger, Küſter, Hirten, Schäffer, Schmiede, und andere erlaubte Handwercker, wie auch Heide-Reuter, Heide-Läuffer, Schneide-Müller, hohe Ofens- Meßing- Kupffer- und Eiſen-Wercks- Glaß-Hütten-Meiſter und Theer-Brenner ꝛc. oder wer es ſonſt wolle, ſich des

1737. des Brauens und Brandtwein-Brennens, auch Malz mahlens, zur Haußhaltung, bey Confiscation des Malzes, Bieres, Brandtwein-Schrotts, und Brandtweins, auch bey zwey Rthlr. Straffe enthalten müssen, wann sie aber betroffen werden, daß sie von ihrem gebrauenen Bier oder Brandtwein gar verkauffen, ausser der Straffe der Confiscation in gehen Rthlr. Straffe verfallen seyn, auch wohl gar dem Befinden nach zur Festung gebracht werden sollen; So müssen die Policey- und Land-Reuter scharf angehalten werden, darauf wohl acht zugeben, die Krieges- und Domainen-Räthe aber, wann sie in ihre Departements reisen, desgleichen die Commissarii Locorum, wann sie ihre Städte bereisen, insonderheit mit examiniren und fleißig nachfragen, ob auf alle vorstehende Puncte wohl acht gegeben, und niemanden conniviret werde, auch die Policey- und Land-Reuter ihr devoir hierunter thun. 1737.

No. XXXIII. Ordre an den General-Fiscal Gerbet, daß kein Jude sich unterstehen soll, Woll-Manufacturiers oder Fabricanten zu verlegen, weniger dergleichen Waaren selbst fabriciren zu lassen. De dato Berlin, den 17. May 1737.

Da Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, zeithero selbsten wahrgenommen, wie daß dadurch, daß die Juden sich von Verlegung der Woll-Manufacturen meliret, solche Manufacturen mehr ab- wie zugenommen, und Christliche Kaufleuthe sowohl als die Manufacturiers dadurch sehr zurück kommen, da gedachte Juden mehrentheils von denen Ouvriers und Spinnerinnen gestohlne Wolle wohlfeil verkauffet, dabey schlechte Waare verfertigen lassen, solche um einen geringen Preiß verkauffen zu können, wodurch denn die andern Fabriquanten den Debit verlohren, und ihre Arbeiter zum theil lauffen lassen müssen; Als wollen und befehlen Seine Königliche Majestät, daß hinführo kein Jude, es sey unter was für Prætext es nur wolle, directe oder indirecte, sich von Verlegung der Woll-Manufacturen und Fabriquen weiter im geringsten meliren, und wenn darwieder gehandelt wird, solcher sofort zur fiscalischen Bestraffung gezogen werden soll. Wannenhro mehr höchstgedachte Seine Königl. Majestät Dero Geheimen Rath und General-Fiscal Gerbet hierdurch so gnädig als ernstlich anbefehlen sich hiernach schuldigst zu achten, und so wohl selbst als auch die sämtliche Fiscæle darauf wohl zu instruiren. Berlin, den 27 May 1737.

Friderich Wilhelm.

Ordre an den General-Fiscal Gerbet, daß kein Jude hinführo sich unterstehen soll, Woll-Manufacturiers oder Fabricanten zu verlegen, noch dergleichen Waare selbst fabriciren zu lassen.

No. XXXIV. Ordre an alle Regimenter, daß die Soldaten, wenn sie zu Spieß-Ruthen condemniret sind, nicht mehr lauffen, sondern von einen Unter-Officier geführet werden sollen. De dato Berlin, den 20. Junii 1737.

Mein lieber N. N. Ich befehle hierdurch, daß wann hinführo ein Soldat von Euren Regiment zum Spißruthen condemniret wird, solcher nicht, wie bißhero geschehen, laufen, sondern allemahl von einem Unter-Officier durchgeführet werden soll, denn durch das bißherige laufen viele Kerls nur ungesund werden, die Schwindsucht kriegen, und crepiren. Ich bin

Ew. wohl affectionirter König.

Friderich Wilhelm.

Berlin, den 20. Junii 1737.

No. XXXV. Declaratio des Huthmacher-Gewercks-Privilegii, daß ein angehender Meister 6. Thlr. erlegen solle, item das Gesellenmachen betreffend. De dato Berlin, den 10. Julii 1737.

Friderich Wilhelm König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Uns aus Euren unterthänigsten Bericht vom 16ten des vorigen Monaths vortragen lassen, welchermassen das hiesige Huthmacher-Gewercke den 3. 6. und 24ten Artic. ihres Innungs-Privilegii zu declariren unterthänigst gebeten, und wohin deshalben, nebst des Magistrats, auch Euer Gutachten gehe; Worauf wir dann den 3ten Art. besagten Huthmacher Innungs-Privilegii hiermit in Gnaden dahin declariren, daß statt des halben Castor-Huths ein gantzer Castor-Huth gefertiget werden soll.

Die gebethene Declaration des 6. Art hingegen wird ganz abgeschlagen; Jedoch approbiren wir in Gnaden, daß ein angehender Meister 6 Rthlr. zu Tilgung des, zu Erbauung des neuen Gewercks-Hauses auf der Friedrichstadt, aufgenommenen Capitals, erlegen müsse, welches aber, so bald die Schuld völlig abgeführet seyn wird, wieder cessiren muß, wofür Magistratus samt dem Gewercks-Assessore responsable bleibet.

Ratione des 24ten Art. wollen wir zwar geschehen lassen, daß das Gesellen machen, jedoch ohn

1737. ohn allen Mißbrauch, in Beyseyn des Assessoris, zu gleicher Zeit, wann der Lehr-Junge losgesprochen wird, geschehe, die von dem Gewercke vorgeschlagene 5 Rthlr. aber sollen desfalls nicht bezahlet werden. Ihr habt also hiernach so wohl den Magistrat als das Huthmacher-Gewerck zu bescheiden, und dieser halben ferner das nöthige zu verfügen. Seynd ꝛc. Berlin, den 10 Julii 1737. 1737.

An die Churmärckische Cammer.

No. XXXVI. Circulare wegen der Jurisdiction über die Scharff-Richter, vom 10. Julii 1737.

Friderich Wilhelm, König ꝛc. Ihr empfanget nebenliegend in Abschrifft, was Wir nach Unserer allerhöchst eigenhändigen resolution an unsern Ober-Jägermeister Graf von Schlieben wegen der Jurisdiction über die Scharfrichter und Abdecker unter dem 27 Maji a. c. allergnädigst rescribiret haben, mit dem allergnädigsten Befehl Euch auch Eures Orths darnach gleichfals allerunterthänigst, und eigentlichst zu achten, und darüber fest zu halten. Sind ꝛc. Berlin, den 10 Julii 1737.

Broich.

An die Landes Collegia in allen Provintzien, als:

Altmärckisches Ober-Gericht.
Uckermärckisches Ober-Gericht.
Neumärckische Regierung.
Neumärckische Krieges- und Domainen-Cammer.
Hiesige Magistrat und Stadt-Gericht,
Cammer-Gericht zur Nachricht.
Verweser Amt zu Crossen.
Dem von Plotho nach Quedlinburg.
Preußische, Clevische, Magdeburgische, Mindensche und Halberstädtische } Regierung.
Geldrische Commission.
Pommerische Regierung auch Krieges- und Domainen-Cammer.
Meursische, Lingensche } Regierung.

Friderich Wilhelm, König ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir Uns den Innhalt Eurer Vorstellungen wegen der Jurisdiction über die Scharfrichter, und Abdecker immediate vortragen lassen; So haben Wir allerhöchst resolviret, und wollen; daß es bey Unserer, unterm 20. Januarii 1717. gemachten Verfassung, nach welcher der zeitige Ober-Jägermeister, und Haußvoigt die Jurisdiction über die Scharfrichter und Abdecker nur allein

1) So viel derselben Bestallung und Patente betrift.
2) Wegen ihrer præstationen, Lehn- Eimer- Hunde- und Abzugs-Gelder, daß sie selbige richtig abtragen, auch
3) Daß der Jägerey das Luder zu Vertilgung der Raubthiere gelieffert werde;

haben, in allen andern Civil- und Policey-Sachen aber mehrerwehnte Scharfrichter und Abdecker unter der Jurisdiction eines jeden Orts, wo sie wohnen, Magistræten, Gerichts-Obrigkeiten, und Landes-Collegiis stehen sollen, wie auch bey denen in Conformitæt solcher Regulirung nachhero ergangenen Rescripten, und Verordnungen, lediglich bleiben müsse, wornach ihr euch zu achten wissen werdet. Seynd ꝛc. Berlin, den 27. May 1737.

An den Ober-Jägermeister Graf v. Schlieben.

Friderich Wilhelm, König ꝛc. Unsern ꝛc. Was Wir nach Unsern allerhöchsten eigenhändigen resolution an Unsern Ober-Jägermeister Grafen v. Schlieben wegen der Jurisdiction über die Scharfrichter, und Abdecker unterm heutigen dato allergnädigst rescribiret, solches zeiget der copeyliche Beschluß. Ihr habt Euch also auch Eures Orts darnach gleichfals allerunterthänigst und eigentlichst zu achten, und darüber fest zu halten. Und wir seyn. ꝛc. Gegeben zu Berlin, den 27 May 1737.

An das Krieges- Hoff- und Criminal-Gericht hieselbst.

No. XXXVII. Verordnung, daß denen Predigern auf dem Lande das Brauen vor ihre Haushaltung wieder erlaubet sey, nebst der Verwarnung bey infamer Cassation keine Kanne Bier davon zu verkauffen. De dato Berlin, den 17. Julii 1737.

Von GOttes Gnaden, Friderich Wilhelm, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. Nachdem wir denen Land-Predigern der Churmarck-Brandenburg allergnädigst erlaubet, zu ihrer Haußhaltung das benöthigte Bier zu brauen, jedoch dergestalt, daß sie bey infamer Cassation sich nicht unterstehen müssen, davon auch nicht eine Kanne voll zuverkauffen; so befehlen wir Euch hierdurch allergnädigst, solches denen Predigern eurer Inspection sofort bekannt zu machen, mit angehängter ernstlicher Verwarnung, von ihrem gebraueten Bier, auch nicht eine Kanne voll bey Straffe infamer Cassation zu verkauffen. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 17 Julii 1737.

An sämtliche Inspectores.

No. XXXVIII.

Digitized by Google

No. XXXVIII. Reſcript die Declaration des General-Privilegii derer Chirurgorum betreffend, daß diejenige Chirurgi, ſo ſich in hieſigen Reſidentzien etabliret, und Privilegia haben, alle Gerechtigkeiten und Freyheiten gleich andern genieſſen ſollen. De dato Berlin, den 21. Julii 1737.

1737. Friderich Wilhelm, König ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben zwar in dem jüngſthin publicirten Gen. Privilegio für das Amt der hieſigen Chirurgorum den Numerum derer Teutſchen Barbierer auf 24. geſetzet.

Nachdem wir aber nach deſſen publication noch verſchiedenen, die ſich auf der Friderichſtadt etabliret, erbliche Privilegia zu Anlegung und Haltung einer Barbier-Stube ertheilet, welche das Amt der Chirurgorum nur als Conceſſionarios halten will; ſo haben wir nöthig gefunden, das Gen. Privilegium dahin allergnädigſt zu declariren, daß alle diejenige Chirurgi, ſo ſich in hieſigen Reſidentzien etabliret und von Uns mit einem erblichen Barbier-Privilegio begnadiget worden, wann ſie ſich beym Ober-Collegio-Medico, der examinirten Medicinal-Ordnung gemäß, gehörig legitimiret, und præſtanda præſtiret, denen andern Amts-Chirurgis überall gleich tractiret werden, und mit denenſelben gleiche Freyheit und Gerechtigkeit genieſſen ſollen; 1737.

Ihr habt alſo ſothane Declaration hiebey in Originali zu empfangen, und ſolche durch den Magiſtrat denen hieſigen Barbierern zuſtellen zu laſſen. Und da der Rathmann Kayſer, dem Verlaut nach, bey denen Zuſammenkünften derer Barbierer wenig oder niemahls zugegen ſeyn, es auch ſo reichlich bey der Caſſe nicht zugehen ſoll; ſo habt ihr dem Kayſer anzudeuten, denen Zuſammenkünften derer Barbierer jedesmahl gehörig beyzuwohnen, und dahin zu ſehen, daß alles dem Privilegio gemäß geſchehe, und mit denen bey der Innung einkommenden Geldern gut gewirthſchaftet werde. Seynd ꝛc. Berlin, den 21 Julii 1737.

An die Churmärckiſche ꝛc. Cammer.

No. XXXIX. Declaratio des General-Privilegii derer Chirurgorum, daß diejenige, welche ſich in hieſigen Reſidentzien etabliret, und ein erblich Barbier-Privilegium bekommen, gleich andern Amts-Chirurgis alle Freyheiten und Gerechtigkeiten genieſſen ſollen. De dato Berlin, den 21ten Julii 1737.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, in dem publicirten Gen. Privilegio für das Amt der hieſigen Chirurgorum, den Numerum derer Teutſchen Barbierer nur auf 24. geſetzet, nach deſſen publication aber noch verſchiedenen, die ſich auf der Friderich-Stadt etabliret, erbliche Privilegia zu Anleg- und Haltung einer Barbier-Stube ertheilet, hingegen das Amt der Chirurgorum ſolche nur als Conceſſionarios anſehen und halten will; Als declariren höchſt gedachte Seine Königliche Majeſtät hiemit und Kraft dieſes allergnädigſt, daß alle diejenige Chirurgi, ſo ſich in hieſigen Reſidentzien etabliret und von höchſt Deroſelben mit einem erblichen Barbier-Privilegio begnadiget worden, wann ſelbige ſich beym Ober-Collegio-Medico, der emanirten Medicinal-Ordnung gemäß, gehörig legitimiret und præſtanda præſtiret, denen andern Amts-Chirurgis überall gleich gehalten und tractiret werden, auch alle die Freyheiten und Gerechtigkeiten, ſo jene haben, in allen Stücken gleichfalls genieſſen ſollen. Wornach ſich alſo das Amt der Barbierer zu achten. Signatum Berlin, den 21 Julii 1737.

Declaration &c.

No. XL. Reſcript, daß von denen nach Schleſien gehenden Erbſchaften kein Abſchoß genommen werden ſolle, vom 25. Julii 1737.

Friderich Wilhelm, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Demnach Kayſerl. Majeſtät bey Gelegenheit einer dem Lieutenant unter Unſerm Leib-Regiment, Melchior Friderich, Freyherrn von Canitz, zugefallenen Erbſchaft in Schleſien, die abſchriftlich nebenliegende Verordnung, de Dato des 24. May c. an Dero dortiges Ober-Amt dahin haben ergehen laſſen, daß ihm ſolche ohne Abſchoß, oder ohne dort ſogenannte Abfahrts-Gelder davon zu nehmen, verabfolget werden ſolle, und damit zugleich die Beobachtung des Reciproci in dergleichen Fällen, zwiſchen Unſern Chur-Märckiſchen und denen Schleſiſchen Landen, nochmahls feſtgeſtellet worden; So haben Wir euch zu dem Ende ſolches gnädigſt bekannt machen wollen, um euch allerunterthänigſt darnach zu achten, und gebührend darob zu halten. Seynd ꝛc. Berlin, den 25. Julii 1737.

Fr. Wilhelm.

v. Borck. v. Thulmeyer.

An die Neu-Märckiſche Regierung.

CARL. &c.

Liebe Getreue. Uns ſind in der Boudewinſchen Verlaſſenſchafts-Sache, vermöge Unſers gnädigſten Reſcripti vom 15. Jan. c. von euch abgeforderten Auskunften, vermittelſt eurer ſub d. d. 14. Mart. und 6. Maji letzthin erſtatteten allergehorſamſten Berichten, Rechtens zugekommen, und haben Wir aus ſothanen Berichten unter andern auch erſehen, was für einen Vergleich die von der

1737. Erblasserin, Maria Magdalena verwittwete von Boudewin, gebohrne von Jacquemin, in ihrem hinterlassenen Testamente, institutirten beyden Erben, benanntlichen die Hedewig von Hedemann von Zell, aus dem Hannoverschen, und der Melchior Friderich Freyherr von Canitz, Lieutenant unter dem Königl. Preußischen Leib-Regiment, dieser ihnen zugefallenen Erbschaft halben mit einander getroffen, denn was Uns ihr, und Unser Königl. Breslauisch Amt in Schlesien, in Sachen der von dem Königl. Ober-Fiscal, in Unserm Erb-Hertzogthum Schlesien, an Sie, Boudewinsche Coheredes, wegen ihren Respect: in das Brandenburgsche und Hannoversche transferirten wollenden Erb-Portionen prætendirenden Abfahrts-Geldern allerunterthänigst gutachtlich eingerathen habt. Nachdem nun des Königs in Preussen Liebden, in ihrem sub dato Berlin den 30ten Marc. c. an euch erlassenen, und obigen euren Bericht vom 6. Maji ej. a. beygelegten Schreiben, die Allecuration gethan, daß in futuris casibus, in ihren Chur-Märckischen Landen die Reciprocation, nach der bisherigen Observantz beobachtet werden würde, die von Hedemann auch besage euren beyden obangeführten Berichten, sich dahin anheischig gemachet, von des Königs in England, als Churfürstens von Hannover Liebden, die Versicherung, daß in Zukunft von denen aus dem Braunschweig- und Lüneburgischen Landen, in Unsere Königl. Böhmsche Erblande transferirende Erb-Gelder, keine Abzugs- oder Abfahrts-Gelder genommen werden würden, auszuwürcken und solche bey euch einzubringen. So gestatten Wir gnädigst, daß obbemeldten Freyherrn von Canitz seine dißfalsige Erb-Rata nach dem mit der von Hedemann getroffenen Vergleich, ohne Abzug, alsogleich verabfolget werde. So viel es aber die von Hedemann betrift, da seynd Wir gnädigst gewölet, daß nur in so lang, bis sie das bey des Königs von Engeland, als Churfürsten von Hannover Liebden, auszuwürcken versprochene Versicherungs-Instrumentum, daß nemlich auch pro futuro gegen die Einwohner, in Unsern gesamten Königl. Böhmischen Erblanden, respectu deren ihnen in den Braunschweig- und Lüneburgischen Landen zufallenden Erbschaften, Vermächtnissen und andern Anfällen, das Jus retractus nicht exerciret werden würde, bey euch einbringen wird, die an ihrer Erb-Portion wegen des Abfahrts-Geldes zurück gehaltene 2027. Rthlr. bey dem Königl. Breslauischen Amt in deposito bleiben sollen, wo sodann, nach eingebrachten sothanen Assecurations-Instrumento der von Hedemann, vorgedachte 2027. Rhlr. gleichfalls auszufolgen schuldig seyn werden. Ihr werdet dahero, wie Unser gnädigster Befehl hiermit an euch ergehet, diese Unsre Resolution nicht nur dem Königl. Breslauischen Amt, denn dem Königl. Ober-Fiscal, in Unserm Erb-Hertzogthum Schlesien, und wo es sonsten nöthig, intimiren, sondern auch in Conformité derselben in ein und dem andern das weitere behörig vorkehren, Uns aber eine Copiam authenticam des vorberührten von der von Hedemann bey einzubringen habenden Assecurations-Instrumenti zuhänden, Unserer Königl. Böhmischen Hof-Canzley gehorsamst einschicken. Hieran ꝛc. Lazenburg, den 24. May 1737. 1737.

An das Königl. Ober-Amt in Schlesien.

No. XLI. Reſcript, daß Mandatarius pii corporis in animam deſſelben Directorii, vermöge einer ſpeciellen Vollmacht, das Juramentum Calumniæ ablegen dürffe, vom 13. Aug. 1737.

Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Es ergehet hierdurch auf des Joachimsthalischen Schul-Directorii in consortio des verstorbenen Obrist-Lieutenant von Gröben hinterlassenen Erben, und des Majors von Brünow, als Konarskischer Creditoren, in Sachen wieder die Besitzer einiger Konarskischer Immobilien, den von Jlow auf Leichholtz, und des Obrist-Lieutenants, Freyherrn von Schmettau Wittwe und Erben, wegen derer sich einander deferirten juramentorum, occasione editionis documentorum, jüngsthin übergebenes abschriftlich nebenliegendes allerunterthänigstes Supplicat vom 12ten huj. Unser allergnädigster Befehl an euch, den Mandatarium gedachten Schul-Directorii, Advocat Kletschken, gegen Production einer specialen Volmacht vorkommenden, und in supplicato enthaltenen Umständen nach, zu Ablegung derer erkannten juramentorum calumniæ, in animam sothanen Directorii, ohne alle Weitläuftigkeit zu admittiren. Sind ꝛc. Berlin, den 13. Aug. 1737.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten spec. Befehl.

Broich. Marschall. Bülow.

An die Neumärckische Regierung.

No. XLII. Reſcript, daß Prediger, ſo Gemeinen Aergerniß gegeben, nicht in honorem miniſterii mit bloſſen Verweiſen geſtraffet, ſondern cum effectu ſuſpendiret, oder dem Befinden nach gar caſſiret, in gewiſſen Fällen aber nur translociret werden ſollen, vom 20. Aug. 1737.

Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Wir finden allerhöchst nöthig, wegen der Prediger, welche ihr Amt nachlässig verwalten, ihren Gemeinen Aergerniß geben, und sonst ein unanständiges Leben führen, hierdurch die geschärfte Verordnung dahin zu machen, daß künftig, wann etwas von ihnen begangen wird, wodurch sie ihren Gemeinden ein Aergerniß geben, dieselbe nicht, wie zeithero an verschiedenen Orten geschehen, in honorem Ministerii verschonet, und mit bloſſen Verweiß beleget, sondern cum effectu suspendiret, oder dem Befinden nach gar cassiret, und

1737. und nur in denen Fällen translociret werden sollen, wann ohne ihr Verschulden, zwischen ihnen und ihren Gemeinden ein Mißtrauen entstanden; Damit Wir auch desto zuverläßiger Nachricht haben mögen, ob dieser Unsrer Ordre nachgelebet worden; So wollen Wir zu Ende eines jeglichen Jahres, eine besondere Specification derer wieder die Prediger geführte Proceße, nebst einer umständlichen Anzeige deßen, worüber sie belanget, auch wie sie bestrafet worden, unausbleiblich erwarten. Wornach ꝛc. Sind ꝛc. Berlin, den 20. Aug. 1737. 1737.

Fr. Wilhelm.

An die Neumärckische Regierung.

No. XLIII. Reſcript, daß das Privilegium der Materialiſten-Gilde auf den alten Fuß bleiben ſolle, dieſelbe aber ſich einen Aſſeſſorem als Conſulenten aus dem Magiſtrats-Collegio zu erbitten habe, d. d. den 20. Auguſt. 1737.

Friderich Wilhelm, König ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben aus eurer allerunterthänigſten Relation vom 14. Julii a. c. erſehen, was ihr wegen der hieſigen Teutſchen und Frantzöſiſchen combinirten Materialiſten-Gilde geführte Beſchwerde, daß ſie denen Handwerckern gleich gemachet, und ihnen ein neues Privilegium ertheilet worden, ad Reſcriptum vom 14. Dec. 1735. berichtet, und wie ihr dafür haltet, daß, obwohl denen Materialiſten in denen Land-Städten auf ihre Inſtantz ein General-Privilegium gegeben worden, dennoch die Materialiſten in hieſigen Reſidentzien, welche den gröſſeſten Theil der Kaufmannſchaft alhier ausmachen, und darunter eben ſo viel en gros, als en detail handeln, mit denen gemeinen Reichszünftigen Handwerckern nicht zu vergleichen, auch ſo viel weniger auf ſolchen Fuß zu tractiren ſeyn, als Wir bereits per Reſcriptum regulativum zu Einrichtung der gemeinen Handwercks-Privilegien feſtgeſetzet, daß alle Privilegien derjenigen Profeſſionen, Künſtler und Communen, deren Aemter mit gemeinen Handwerckern keine Gemeinſchaft haben, und wobey folglich keine Mißbräuche im Schwange gehen, worunter die Materialiſten ausdrücklich mit benennet, auf den bisherigen Fuß verbleiben und die Reviſion der Articuls-Briefe einzig und allein auf die gemeine Handwercker, wovon im Reichs-Patent nur eigentlich gehandelt werde, gehe, mithin derſelben Privilegia zu revidiren nicht nöthig ſey, inzwiſchen aber nicht undienlich halte, daß ermeldten Materialiſten aufgegeben werde, ſich an ſtatt eines Gewercks-Beyſitzers, gleich der Kaufmannſchaft-Gilde einen Conſulenten zu erwehlen, umb ſich deſſen Beyſtandes zu Haltung guter Ordnung unter ſich bey ihren Zuſammenkünften bedienen zu können.

Es darf auch aus denen von euch angeführten Urſachen das neue Privilegium nicht publiciret werden, die Materialiſten-Gilde aber iſt gleichwohl ſchuldig, ſich einen Aſſeſſorem als Conſulenten aus dem Magiſtrats-Collegio zu erbitten.

Wornach ihr euch zu achten, und gedachte Gilde zu beſcheiden, auch dahin zu ſehen habt, daß Unſerm Befehl nachgelebet werde. Seynd ꝛc. Berlin, den 20 Aug. 1737.

An die Churmärckiſche ꝛc. Cammer.

No. XLIV. Verordnung, kein Candidatus Theologiæ ſoll mit Mantel und Befſchen, ſondern in ſeiner ordinairen Kleidung einhergehen. d. d. Berlin, den 21. Aug. 1737.

Von GOttes Gnaden, Friderich Wilhelm, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Demnach Wir allergnädigſt reſoluiret haben, daß hinführo kein Candidatus Theologiæ ſemahlen mit Mantel und Befſchen gehen, noch dergleichen, auſſer wann er die Cantzel beſteiget, um haben, ſondern die würcklich ordinirte Prediger dieſer Tracht ſich allein bedienen, die Candidaten hingegen, wie ordinair gekleidet, einher gehen ſollen; So befehlen Wir euch hierdurch allergnädigſt, allen und jeden in eurer Inſpection befindlichen Candidatis Theologiæ ſolches bekannt zu machen, und darüber gebührend zu halten. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Berlin, den 21. Aug. 1737.

No. XLV. Circular-Ordre an alle Regimenter, daß niemand die Acciſe defraudiren, und die darauf Achtung habende Bediente mit Schimpff-Worten intimidiren, noch ſonſt übel tractiren ſolle. d. d. den 21. Auguſt. 1737.

Nachdem Seine Königl. Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, in Erfahrung gekommen, daß an ein und andern Orten, wo Guarniſons von den Regimentern liegen, es mit der Acciſe nicht recht zu gehe, und noch hin und wieder, auch wohl von einigen von der Guarniſon ſelbſt, verſchiedene Unterſchleiffe, mit Defraudationes der Acciſe geſchehen. Höchſtgedachte Se. Königl. Majeſtät aber, allergnädigſt wollen, daß jedermann, er ſey wer er wolle, dasjenige, was er zu Dero Caſſen beyzutragen ſchuldig iſt, richtig beytragen ſoll, auch an Dero ſämtliche Krieges- und Domainen-Cammern die Ordre ergehen laſſen, denen Commiſſariis locorum, auf

Digitized by Google

1737. das schärfeste aufzugeben, daß selbige bey Cassation, ja dem Befinden nach, bey Leib- und Lebens-Strafe, äusserst vigiliren und darauf halten sollen, damit die Accise-Defraudationes verhindert, und keinem, er sey wes Standes er wolle, darunter conniviret werde, auch wenn sich jemand von der Guarnison, oder wer es auch ist, unterstehen solte, die Accise zu defraudiren, auch die dabey bestellte Bedienten durch Schimpf-Worte zu intimidiren, oder sonst übel zu tractiren, der Commissarius loci solches durchaus nicht leiden, noch deme nachsehen, sondern es sogleich dem Commandeur des Regiments schrift- oder mündlich anzeigen und gehörige Remedirung suchen, und woferne er darunter nicht fortkommen könte, oder aber Wiederstand fände, davon sogleich an die ihm vorgesetzte Kriegs- und Domainen-Cammer referiren, diese aber solches Sr. Königl. Majestät immediate berichten solle, welche alsdann dergleichen Defraudanten davor mit Nachdruck anzusehen, und die Accise-Bedienten, bey pflichtmäßiger Verrichtung ihres Amts, kräftigst zu schützen gewiß nicht unterlassen werden; Als fügen 1737.
höchstgedachte Se. Kön. Mai. dem Commandeur des N. N. Regiments, solches hierdurch zu wissen, und da höchst Derselben ernstliche Willens Meynung hierbey ist, daß vor das künftige alle dergleichen vorgekommene Unterschleiffe und Defraudationes vermieden, und dahin gesehen werden soll, damit was von denen Guarnisonen zur Accise bezahlet werden muß, jedesmahl richtig und ohnweigerlich bezahlet werde, als wovor die Chefs und Commandeurs auf ihren Eyd und Pflicht mit halten, und wenn darwieder Klagen bey Sr. Königlichen Majestät einlauffen solten, deshalb mit responsables seyn sollen; So hat der Commandeur besagten Regiments sich seines Orts darnach strictissime zu achten, auch hierüber mit allem Ernst, und Nachdruck zu halten. Signatum Berlin, den 21. Aug. 1737.

Fr. Wilhelm.

An alle Commandeurs der Regimenter.

No. XLVI. Rescript, wie weit tabernæ mercatorum inter res mobiles oder immobiles zu rechnen, d. d. den 23. Aug. 1737.

Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Demnach Wir auf des Magistrats zu Bielefeld geschehene Anfrage:

Ob die Tabernæ Mercatorum unter die Res Mo- oder Immobiles zu rechnen?

Unser Decisum dahin ertheilet, wie die copeylische Anlage besaget; Als haben Wir euch solches zu eurer Nachricht und Achtung hierdurch zu wissen wollen, und sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Berlin, den 23. Aug. 1737.

An das Cammer-Gerichte.

Beylage.

Friderich Wilhelm ꝛc. Unsern ꝛc. Auf die von Euch, occasione des Grotendieckschen Concursus unterthänigst geschehene Anfrage:

Ob die Kauff-Laden ad immobilia gerechnet, und die im Lager-Buche registrirte Schuld-Posten dahin extendiret werden sollen?

Ertheilen Wir Euch hierdurch in Gnaden zur Resolution: Daß da in denen gemeinen Rechten inter Tabernam & singulas merces ein Unterscheid gemachet wird, dergestalt, daß Taberna vor unbeweglich, die darinn befindliche Waaren aber, so lange der Besitzer nicht belanget wird, vor bewegliche Güther zu achten, es auch dabey gelassen werden soll.

Mithin verbleiben sothane Waaren, wenn gleich das Waaren-Lager zum Pfande gesetzet wird, res Mobiles, und können von dem Debitore veräussert werden, allermassen Taberna bleibt, ob gleich die Waaren sich andern.

Daferne aber ein Debitor stirbt, oder einen Banquerout machet, und Creditores Actionem Hypothecariam anstellen, solchenfals seynd diejenige Waaren, welche alsdann in dem Waaren-Lager sich befinden, sie mögen tempore Crediti darinn gewesen seyn oder nicht, unter der Hypotheca Tabernæ begriffen, und pro re immobili zu halten, also daß wann ein Possessor Tabernæ seine Immobilia in das Hypothequen-Buch eintragen lässet, sein Waaren-Lager nebst denen darinn, tempore mortis vel actionis motæ, befindlichen Waaren, auch darunter mit begriffen seyn.

Und habt ihr also in Judicando euch hiernach gehorsamst zu achten, und nunmehro den Grotendieckschen Proceß schleunig zur Endschafft zu bringen. Seynd ꝛc. Berlin, den 23. Aug. 1737.

An den Magistrat zu Bielefeld.

XLVII. Circulare, wegen Reparations-Kosten der Prediger- und Küster-Häuser, den 25. Aug. 1737.

Friderich Wilhelm, König ꝛc. Wir befehlen Euch hierdurch in Gnaden, sämtlichen Evangelisch-reformirten Predigern bekannt machen zu lassen, daß sie alle und jede das Priester-Hauß, wenn es im guten Stande ihnen geliefert würde, als worüber jederzeit ein richtiges Inventarium zu verfertigen, in guten Stande erhalten, auch ihnen, oder ihren Erben, fernerhin keine Reparations-Kosten passiret werden, sollen. Wie dann die Erben, woferne das Hauß nicht in baulichen Würden erhalten gewesen seyn möchte, die Reparation auf ihre eigene Kosten übernehmen, sonst aber, falls eine Haupt-Reparation vorzunehmen, die Kirchen alsdann die Kosten

Digitized by Google

1737. ſten hergeben müſſen, welches auch mit denen Küſter-Häuſern alſo zu halten: Seynd ꝛc. Berlin den 25 Aug. 1737.

v. Cocceji.

An das Evangeliſch-reformirte Kirchen-Directorium.
it. an alle Conſiſtoria.
Hieſiges / Neumärckiſches } Conſiſt.

An den ꝛc. von Plotho nach Quedlinburg. 1737.

An die Preußiſche / Cleviſche / Magdeburgiſche / Halberſtädtiſche / Mindenſche } Regierung.

No. XLVIII. Reſcript von denen remediis juris in Proceſſen über die Brau-Gerechtigkeit vom 29. Aug. 1737.

Friderich Wilhelm, König ꝛc. Unſern ꝛc. Nachdem Wir dem Krieges-Rath Böhmer auf ſeine gethane allerunterthänigſte Anfrage, ſo abſchriftlich hiebey lieget, was für Remedia juris wieder die Abſchiede in dem Brau-Proceſſen verſtattet werden ſollen, unterm heutigen dato dahin beſchieden, daß gemäß unſern ergangenen Verordnungen, in denen Proceſſen, ſo das Brau-Weſen betreffen, nur einzig und allein das remedium ſupplicationis an Uns ſtatt haben ſoll.

Alſo fügen Wir Euch ſolches zur Nachricht und Achtung hierdurch zu wiſſen, und befehlen Euch zugleich nochmahlen hiermit in Gnaden, und alles Ernſtes, dieſer Sachen inſtruirung, und Endigung auf alle Weiſe zu beſchleunigen, und zu dem Ende darin jedesmahl auf das prompteſte und nachdrücklichſte zu verfügen, und alles citiſſime expediren, auch den Krieges-Rath Böhmer ſofort ex officio zuſtellen zulaſſen. Daran geſchiehet Unſer Wille. Seynd Euch ꝛc. Gegeben Berlin den 29 Aug. 1737.

Fr. Wilhelm.

An die Churmärckiſche Cammer.

No. XLVIII. Ordre an den General-Lieutenant von Glaſenapp und General-Major von Sydow, diejenigen, ſo Servis bezahlen, Bediente, und ſo ſonſt honetter Condition ſind, nicht mit der Einquartirung zu beſchweren, d. d. Potsdam, den 3. Septembr. 1737.

Mein lieber General-Lieutenant von Glaſenapp und General-Major von Sydow. Ich vernehme mit Befremdung wie zu Berlin denen Beſitzern der Häuſer ohne Diſtinction die Bequartirung Hauß vor Hauß angeſagt worden, und ſolche würcklich ohne Unterſcheid mit Soldaten beleget werden wollen. Wie aber dieſe meine Intention keinesweges iſt, ſondern ich nur will, daß die Soldaten, welche bishero hinter der Mauer und in denen Baraquen im Quartier gelegen, nicht mehr liegen, ſondern ſich in der Stadt in denen Quartieren, wo die Juden auch andere kleine Leute bishero zu Miethe gewohnet, wieder einmiethen ſollen. So laſſe ich es auch dabey bewenden, und habt ihr alſo Euch mit der Servies-Commiſſion und dem Magiſtrat zuſammen zu thun, und die Einquartierung dergeſtalt zu reguliren, daß die Soldaten, wie vor gedacht, hinter der Mauer und aus denen Baraquen wegkommen, und ſich dagegen in der Stadt einmiethen. Diejenige Leute in der Stadt aber, welche Servies bezahlen, desgleichen Bediente, oder die ſonſt honnetter condition ſeyn, auch Kaufleuthe ꝛc. ſind nicht ſchuldig Soldaten einzunehmen, ſondern dieſe müſſen ſich bey Leuten in der Stadt, wo bishero kleine Leute gewohnet, einmiethen, dieſelben aber wieder hinter die Mauer und in die Baraquen ziehen. Dieſes iſt meine ſtricte Ordre, und ich bin, Ew. ꝛc.

Potsdam,
den 3 Septembr. 1737.

No. L. Verordnung, wie es zu halten, wann ein Wechſel-Schuldner austritt, und dadurch verhindert, daß er in der zur Interpellation geſetzten Friſt nach der Verfall-Zeit der Bezahlung halber nicht erinnert werden kan ꝛc. auch wie zu erkennen, wann wegen des Endoſſements in ſolchem Fall was zu erinnern, d. d. Berlin, den 17. Sept. 1737. nebſt Beylage ſub A.

Von GOttes Gnaden, Friderich Wilhelm, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Unſern gnädigen Gruß zuvor, Veſte und Hochgelahrte Räthe, liebe getreue. Welchergeſtalt Wir allerhöchſt decidiret, wie es mit der Güldigkeit derer Wechſel in ſolchen Fällen ſoll gehalten werden, wann ein Wechſel-Schuldner austritt, und dadurch verhindert, daß er in der zur Interpellation geſetzten Friſt nach der Verfall-Zeit, der Bezahlung halber nicht erinnert werden kan; und demnächſt, wann er ſich wieder einfindet, exceptionem præſcriptionis einwendet, oder aber, wenn er ſich an einen ſolchen Ort hinbegiebet, wo kein Wechſel-Recht ſtatt hat, und nachgehends ein forum in Unſeren Landen agnoſciret, auch, wie zu erkennen, wann wieder das Endoſſement in ſolchen Fällen etwas zu erinnern ſtehet; Solches geben Wir Euch vermittelſt der in Abſchrift an-

Digitized by Google

1737. geſchloſſenen Reſolution zu vernehmen, mit dem allergnädigſten Befehl, Euch in judicando gehorſamſt darnach zu achten. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Berlin den 17. September 1737.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Broich. v. Marſchall. v. Bülow.

An das Tribunal.

" " Cammer-Gericht.
" " Hofgericht.
" " Magiſtrat zu Berlin.
" und daſige Gerichte.

A.

Friderich Wilhelm, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Es iſt eingelauffen, und Uns allerunterthänigſt vorgetragen worden, was Ihr unter den 4ten dieſes Monats, bey Gelegenheit des Wackerhagenſchen Credit-Weſens allerunterthänigſt berichtet:

Ob nehmlich in dergleichen Fällen, wann ein Schuldner notorie ausgetreten, und flüchtig worden, ſo gar, daß Er ſich hiernächſt, um nicht arretiret zu werden, mit einem Indulto Moratorio ſchützen müſſen, demſelben ſo dann, wann er ſich wieder einfindet, oder ein forum agnoſciret, die in dem Wechſel-Recht feſtgeſetzte Præſcriptio ſeptem annorum zu ſtatten kommen könne? und ob ſolchen Falls alle Jahre judicialis interpellatio bey Verluſt des Wechſel-Rechts geſchehen müſſe? 1737.

Imgleichen,

Ob in dem referirten Caſu die von dem flüchtig geweſenen Debitore, ratione des Endoſſements gemachte Einwendung vor erheblich zu achten?

Und Wir ertheilen Euch auf die deshalb bey Uns geſchehene Anfrage hierdurch in Gnaden zur Reſolution:

Daß, wenn ein Wechſel-Debitor binnen Jahr und Tag nach der Wechſel-Zeit gemahnet worden, und nachher flüchtig wird, oder ſich an einen andern Ort begiebet, wo kein Wechſel-Recht obtiniret, die Wechſel ihre vollkommene Kraft behalten, und des keiner weitern Interpellation bedurffe, nicht weniger, daß, wenn auch das Endoſſement nicht richtig iſt, dennoch dem Endoſſatario frey ſtehen ſolle, Mandatario nomine zu agiren.

Wornach Ihr Euch alſo ſo wohl in dem jetzigen, als auch in künftigen Fällen gehorſamſt zu achten habt. Sind ꝛc. Berlin, den 17. Sept. 1737.

An das Tribunal alhier.

No. LI. Edict, welcher geſtalt die Lehrer und Prediger zu verfahren haben, wann ſie jemanden irriger Lehre oder der Heucheley verdächtig halten: Imgleichen, daß keine Weltliche Sachen oder Beurtheilungen der Königlichen Diſpoſitionen in politicis & eccleſiaſticis auf die Catheder und Canzeln gebracht werden ſollen, d. d. Berlin den 23. Septembr. 1737.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern der Caſſuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schleſien zu Croſſen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürſt zu Halberſtadt, Minden, Cammin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ob-Friesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenſtein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Büren und Lehrdam, Herr zu Ravenſtein, der Lande Roſtock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Fügen hiemit kund und zu wiſſen, welcher geſtalt Wir mit nicht geringen Mißfallen vernommen, daß zeithero in Unſeren Landen unterſchiedene Prediger ſich angelegen ſeyn laſſen, zu vielmahlen auf öffentlicher Cantzel, wieder Heuchler und Maul-Chriſten, wie auch falſche verführiſche Lehrer und Irrgeiſter auf eine ſolche Art zu ſchelten und loßzuziehen, daß ihre Zuhörer, oder doch wenigſtens viele unter denſelben, nothwendig auf die Gedancken gerathen müſſen, ſie wolten damit ihre Gemeinde vor einem oder andern Unſerer, theils in öffentlichen Lehr-Amt auf Hohen-Schulen, theils auch im Predigt-Amt ſitzenden Theologorum verwarnen, und ſelbige damit gemeinet haben.

Ob Wir nun wohl keinesweges geſonnen ſind, das Straf-Amt einem rechtmäßig vocirten Prediger zu unterſagen, oder ihm zu verbieten, ſeine Gemeinde vor Heucheley, und das, durch Betrug des Böſen, leider mehr und mehr, ſowohl im geiſt- als weltlichen Stande überhand nehmende Maul-Chriſtenthum zu verwahren; So finden Wir doch das Schelten auf falſche Lehrer und Irrgeiſter, wann es auf die Art geſchiehet, daß dadurch öffentliche, und von Uns beſtellte Lehrer verſtanden werden können, deswegen ſchädlich, oder wenigſtens von keinem Nutzen zu ſeyn, weil auf dergleichen allgemeine Anzeige dennoch keine Unterſuchung wieder jemanden ins beſondere angeſtellet und die Sache remediret werden kan, wohl aber rechtlehrende Lehrer, ehe und bevor ſie eines Irrthums rechtlich ſchuldig befunden worden, deſſelben verdächtig gemacht und zur Ungebühr beſchuldiget werden, der unwiſſende Hauffe aber, der am wenigſten geſchickt iſt, davon zu urtheilen, zum Richter geſetzet, und ſich zu verſündigen verleitet, folglich die Erbauung wohl gehindert, aber nicht befodert wird; Zugeſchweigen, daß ſo wohl unter Predigern, als andern, viele theils wegen ihrer ſchlechten Einſicht, theils auch wegen der Herrſchaft ihrer Affecten nicht im Stande ſind von geſunder oder irriger Lehre ein gegründetes Urtheil zu fällen, und daher ihrer Beurtheilung nicht überlaſſen werden kan, wer vor

irrig

1737. irrig oder rechtlehrend öffentlich ausruffen oder zu halten sey; über dieses auch, wann wieder die irrig Lehrenden, ohne Benennung der Personen, so eigentlich dadurch gemeinet sind, öffentlich gelehret oder geprediget wird, solches von denen Zuhörern leicht auf dergleichen Leute gezogen werden kan, auf die der Prediger selbst nicht einmahl gedacht hat, oder die auch abwesend sind, und folglich durch solches Predigen und Anwacken so wenig gebessert werden können, daß sie vielmehr, insonderheit wann ihnen, wie gemeiniglich geschiehet, des Predigers Worte durch andere noch dazu mit Zusätzen bekannt gemacht werden, dadurch, wo nicht erbittert, wenigstens gekräncket zu werden pflegen, woraus denn nichts anders als lauter Versündigung und Aergerniß erwachsen kan. Die Warnungen hingegen vor den Heuchlern, wann sie nicht mit erforderter Behutsamkeit, sondern vielmehr dergestalt geschehen, daß man wohl mercket, wie damit auf solche Lehrer oder andere gezielet werde, die sich vor andern auch im äusserlichen Wandel Christlich und Gottselig zu erweisen sich angelegen seyn lassen, keine andere Frucht als eine Verachtung und Geringschätzung, oder wenigstens eine Kaltsinnigkeit gegen die wahre Gottseligkeit und derselben Ausübung, zu wege bringen können.

Alldieweil Wir nun dergleichen Unwesen, es mag nun unter dem Schein eines Eyffers vor die rechte Lehre, oder wieder die Heucheley und Heuchler, oder unter einem andern Prætext, wie derselbe Nahmen habe, getrieben werden, keinesweges nachsehen, sondern nach Unseren vorhin desfalls ergangenen Edicten schlechterdings abgestellet wissen wollen;

Als befehlen und ordnen Wir hiemit und Kraft dieses, daß, wann ein Lehrer oder Prediger bey denen Academien, in Schulen und im Predigt-Amte, oder wer es sonsten seyn mag, wieder einen andern, in obberührten Puncten, etwas gegründetes zu haben vermeinet, er selbigen desfalls ein oder andermahl Brüderlich und privatim besprechen, und, wann solches nicht fruchtet, oder der andere ihm nicht recht giebet, durchaus nicht und auf keinerley Art verdächtig machen, beschuldigen, oder sein eigener Richter seyn, sondern vielmehr, falls er einen im Lehr-Amt stehenden, eines Irrthums in der Lehre schuldig zu seyn, erachtete, solches seinem Superintendenten, Inspectori, oder Probst, oder bey den Academien dem Rectori, oder sonsten eines jeden nächstem Vorgesetzten anzeigen solle, welcher denselben zuförderst deswegen zu besprechen gehalten ist, worauf allererst die Klage an Unsere Regierung und Consistoria gebracht werden muß, welche alsdann, wann es einen Irrthum in der Lehre betrift, den irrigen Lehren, oder was sonsten der Gottseligkeit nachtheilig seyn kan, auf eine rechtmäßige Weise zu steuren, oder auch diejenigen, die ohne vorgängige Untersuchung andere beschuldigen, zur gebührenden Straffe zu ziehen, und solcher gestalt so wohl den Ketzern als auch den Ketzermachern mit Nachdruck Einhalt zu thun haben.

Woferne nun jemand, wer es auch sey, sich hinführo unterstehen solte, dieser unserer Verordnung dergestalt entgegen zu handeln, daß er einen im Lehr-Amt stehenden Mann, es sey auf der Cantzel, oder auf dem Catheder, oder bey einer andern Gelegenheit, ehe er eines Irrthums rechtlich und auf obbeschriebene Weise schuldig befunden und überführet worden, dessen entweder nahmentlich oder auf andere Art verdächtig zu machen, oder zu beschuldigen suchte; So soll derselbe, so bald die Sache kund wird, ohne Anstand und Wiederrede angehalten werden, eydlich anzuzeigen, ob er jemanden und wen er damit gemeinet? Dieser hingegen ist in solchem Falle gar nicht gehalten, sich mit seinem Gegner einzulassen, und gegen dessen Verunglimpfung zu vertheidigen, vielmehr soll der letztere, als ein Mann, der wieder Unser Edict gehandelt, und seinen Neben-Christen und Mit-bruder eines Irrthums oder der Heucheley auf unerlaubte Weise beschuldiget und verdächtig zu machen gesuchet, gleich einen Pasquillanten angesehen, und zum erstenmahl mit einhundert Reichsthalern ad pios usus, und zum zweytenmahl mit gäntlicher Remotion ab officio unnachläßig gestraffet, woferne aber der, solchergestalt Beleidigte, sein Vorgesetzter wäre, sofort vor das erste Verbrechen, seines Amtes entsetzet werden. 1737.

Mit ebenmäßiger, und nach Beschaffenheit der Umstände, noch härterer Straffe sollen diejenige Professores auf denen Academien, und Prediger in den Städten und auf dem Lande belegt werden, welche sich unterstehen möchten, weltliche und politische Sachen und Reflexiones über diese oder jene Veränderung und von Uns gemachte Dispositiones, wie selbige Nahmen haben mögen, auf die Catheder oder Cantzel zu bringen, oder auch wieder Unsere, oder die auf Unsern Befehl eingeführte Ordnungen in Kirchen-Schulen- oder academischen Sachen, und wieder diejenigen Personen, die Wir dazu gebrauchen, directe oder indirecte zu lehren oder zu predigen, und dadurch die Leute irre oder unruhig zu machen, nachdem mahlen die Lehrer und Prediger ihre öffentliche Reden bloß und allein zu wahrem Unterricht ihrer Zuhörer in den nöthigen Stücken des Christenthums und denen dazu erforderten Heyls-Mitteln, einzurichten, mit unanständiger Beurtheilung Weltlicher und zum Regier-Stande gehöriger Dinge aber sich keinesweges zu befassen haben.

Es haben dahero Unsere Regierungen und Consistoria, Superintendenten, Inspectores und Pröbste, und bey denen Academien die Rectores, Decani und alle Professores, und ein jeglicher an seinem Orte und in seinem Theil dahin zu sehen, daß dieser Unserer Verordnung auf das genaueste nachgelebet, und wo derselben zuwieder gehandelt wird, solches gewissenhaft, ohne Ansehen der Person, denuncirt werde. In specie haben die Superintendenten, Inspectores und Pröbste, wann ihnen Contraventiones von denen unter ihrer Inspection stehenden Predigern und andern kund werden, dieselbe ohne Anstand, woferne sie sich nicht selbst obgesetzter Straffe schuldig machen wollen, desfalls zu vernehmen, und von den Predigern die Concepte zu fordern, welche

Digitized by Google

1737. che ihnen sofort, wenn sie selbige verlangen, und auf den Weigerungs-Fall, unter harten Beahndung abgefolget werden sollen.

Unsere Regierungen, und Consistoria aber, haben dieses Edict ohne Anstand drucken und allenthalben publiciren zu lassen, und niemanden darunter zu schonen und nachzusehen, auch desfalls in specie die Fiscalische Bediente zu instruiren, darüber vigilant zu seyn, damit es nicht nöthig seye, dergleichen Dinge an Unsere höchste Person zu bringen, sondern allem solchen Unfug schleunig zu steuren und zu wehren. Uhrkundlich unter Unserer eigenhöchsthändigen Unterschrift und aufgedruckten Königlichen Insiegel. Geben Berlin den 23. Septembris 1737. 1737.

Fr. Wilhelm. (L.S.)

S. v. Cocceji.

No. LII. Ordre an das General-Directorium die Churmärckische Cammer dahin zu instruiren, daß alle Weitläuftigkeiten bey Brau-Processen vermieden, und niemand mit überflüßigen und in puren Subtilitäten bestehenden Beweiß oneriret werde, d. d. Wusterhausen den 24. Sept. 1737.

Da Seine Königliche Majestät in Preussen, unser allergnädigster Herr, in der an Dero General-Directorium unterm 3ten April dieses Jahres ergangenen Ordre, wegen des auf dem Lande in der Churmarck besser einzurichtenden Brau- und Krug-Verlags-Wesen bereits allergnädigst declariret haben, wie zwar solches Krug- und Brau-Verlags-Wesen in gehörige Ordnung gebracht, und denen Städten zu den Ihrigen verholffen werden solle; Höchst Dieselbe aber auch nicht wollen, daß diese Dero gute Intention gemißbrauchet, und die zum brauen ꝛc. berechtigte partieuliers auf dem Lande dadurch chicaniret noch mit unnöthigen Processen fatiguiret werden sollen, als welchen vorzubeugen, sie zugleich befohlen haben, daß alle dergleichen Processe ohne Weitläuftigkeit abgethan und bey solchen 50. Jährige Possession bis 1713. zum principio regulativo gesetzet werden soll; So wiederholen höchst Dieselbe solches hierdurch nochmahlen, und befehlen Dero General- &c. Directorio hierdurch in Gnaden, die Churmärckische Cammer dahin zu instruiren, damit bey solcher alle von den Brau-Fiscal solcherhalb angestellete Processe so gefasset und abgethan werden, daß alle unnöthige Weitläuftigkeiten coupiret, niemand mit überflüßigen und in puren Subtilitæten bestehenden Beweiß beschweret, gedachte 50. Jährige Possession bis 1713. aber, zur norma decidendi gesetzet werde, allermassen Seine Königliche Majestät alle diese Processe zwar rechtlich, aber doch so kurtz wie nur immer möglich abgethan wissen wollen. Wusterhausen den 24sten Septembr. 1737.

Friderich Wilhelm.

An das General-Directorium.

No. LIII. Verordnung, daß die Prediger, so denen Gemeinden ein Aergerniß geben, nicht mit blossen Verweisen beleget, sondern cum effectu suspendiret, oder gar cassiret werden sollen. d. d. Berlin den 26ten Septembr. 1737.

Von GOttes Gnaden, Friderich Wilhelm, König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. ꝛc. Weilen Wir allerhöchst nöthig gefunden, wegen derer Prediger, welche ihr Amt nachläßig verwalten, ihren Gemeinden Aergerniß geben, und sonst ein unanständiges Leben führen, an Unser Consistorium die Geschärfte Verordnung ergehen zu lassen, daß künftig, wann etwas von Predigern begangen wird, wodurch sie ihren Gemeinden ein Aergerniß geben, Dieselben nicht mit blossen Verweisen beleget, sondern cum effectu suspendiret, oder dem Befinden nach gar cassiret werden sollen; so befehlen Wir euch hierdurch allergnädigst, dieses denen unter euch stehenden Predigern, um sich vor Schaden zu hüten, bekannt zu machen. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Berlin den 26 Septembr. 1737.

An sämtliche Inspectores.

No. LIV. Edict, daß hinführo der, bey Austheilung des heiligen Abendmahls, nöthige Wein von denen Predigern selbst angeschaffet, auch von ihnen selbst in den Kelch jederzeit gegossen, und solches keinesweges mehr durch den Küster verrichtet werden soll. de dato Berlin den 26. Septembr. 1737.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ra-

ven-

1737. venſtein, der Lande Roſtock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wiſſen. Demnach Uns, zu Unſerm allerhöchſten Miſſallen, allerunterthänigſt hinterbracht worden, was maſſen bey Ausſpendung des Heiligen Abendmahls, inſonderheit bey Privat-Communionen, verſchiedene Unordnungen ſich hervorgethan, welche hauptſächlich daher rühren, daß die Hauß-Väter den Wein zum Abendmahl ſelber holen laſſen, und in ſpecie die meiſte Prediger ſolchen nicht ſelbſt einſchencken, ſondern durch den Küſter einſchencken laſſen. Wir aber dergleichen Inconvenienzien hinkünftig vorgebeuget wiſſen wollen; Als ordnen, ſetzen, und befehlen Wir kraft dieſes, daß von ſämtlichen Predigern in allen Uns, von dem Allerhöchſten untergebenen Landen und Provintzien, bey adminiſtrirung derer Heiligen Sacramenten, alle nur erſinnliche Behutſamkeit gebrauchet, von ihnen ſelbſt der Wein angeſchaffet, und bey Privat-Communionen die Koſten von denen Krancken, wann ſelbige des Vermögens, dafür erleget, hingegen wann die Krancken arm und unvermögend, aus denen Kirch-Geldern hergeſchoſſen, übrigens auch jederzeit von denen Predigern ſelbſt der Wein in den Kelch gegoſſen, und ſolches keines weges von dem Küſter verrichtet, oder wiedrigen falls und daferne hiebey ein Irrthum entſtünde, der contravenirende Prediger am Leibe, und dem Beſinden nach, gar am Leben geſtraffet werden ſolle. 1737.

Geſtalten dann Unſeren Regierungen und Conſiſtoriis, imgleichen anderen Geiſtlichen Gerichten und Collegiis, nicht weniger Unſerm General-Fiſcal und fiſcaliſchen Bedienten alles Ernſtes eingeſchärffet wird, pflichtmäßig zu vigiliren, darüber nachdrücklich zu halten, und damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, ſoll gegenwärtiges durch öffentlichen Druck publicirtes überall zu affigirendes Edict jedes Jahr, den erſten Oſter-Tag, von den Cantzeln abgeleſen werden.

Uhrkundlich Unſerer höchſteigenhändigen Unterſchrift und beygedruckten Königlichen Inſiegels. Gegeben zu Berlin den 26 Septembr. 1737.

Friderich Wilhelm. (L. S.)

S. v. Cocceji.

No. LV. Convention zwiſchen der Neumärckiſ. Regierung und Sächſiſ. Merſeburgiſ. Conſiſtorio zu Lübben, wegen derer combinirten Preußiſ. und Merſeburgiſ. Mutter- und Filial-Kirchen. d. dato. den 28. Septembr. 1737.

Wir von Seiner Königlichen Majeſtät in Preuſſen zur Neumärckiſchen Landes-Regierung und Conſiſtorio verordnete Cantzler und Räthe, und Wir von Seiner Hochfürſtl. Durchl. zu Sachſen Merſeburg zum geiſtlichen Conſiſtorio zu Lübben verordnete Director, Räthe und Aſſeſſores, Uhrkunden und bekennen hiermit. Nachdem von langen Zeiten her ſich viele Irrungen und Zwiſtigkeiten ereignet, zwiſchen denen Königlichen Preußiſchen und Hochfürſtlichen Sächſiſchen Merſeburgiſchen combinirten Mutter- und Filial-Kirchen in der Niederlauſitz ſo wohl bey der Vocation und Inſtallirung derer Prediger als auch bey derer Amts-Verrichtungen, wann ſie wie billig iſt, auch gar füglich geſchehen kan, nach beyderſeitigen Kirchen-Ordnungen præſtanda præſtiren ſollen, wodurch nichts als lauter Unordnung, zu groſſer Beſchwerde derer Gemeinde, und Hinderung derer höchſtnöthigen Erbauung derſelben, ja oft gar ſchädliche Trennungen derer vereinigten Kirch-Spiele cauſiret worden, welche doch wegen der Beſchaffenheit des Landes, darinnen nicht allein die Königlichen Preußiſchen und Sächſiſchen Dörffer durchgehends ſehr meliret, ſondern ſo gar viele Dörffer mit Preußiſchen und Sächſiſchen Unterthanen zugleich beſetzet ſind, ohne die geringſte Confuſion, nicht ſepariret werden können, zumahlen da in der Nähe keine andere Kirchen verhanden, zu welchen ſie füglich zu legen wären;

So hat auf Veranlaſſung der Königliche Preußiſche Inſpector, Herr Gottlieb Fabricius; dem, bey bisher verrichteten Kirchen-Viſitationen am deutlichſten bekannt worden, wie viel an einem Chriſtl. Brüderl. und Nachbarl. Vernehmen, dieſer vereinigten Kirch-Spiele, und ſorgfältigem Vermeidung alles bisherigen Miſverſtändnuſſes und Irrungen in denenſelben, gelegen ſey, ein wohlgemeintes Project zum Vergleich dem Königlichen Preußiſchen und Hochfürſtlichen Sächſiſchen Conſiſtorio gehorſamſt überreichet. Weil nun beyderſeitige hochgeiſtliche Conſiſtoria ſolches in der Billigkeit gegründet und præticabel befunden: So haben Sie Sich, zu Beforderung der Ehre des groſſen GOttes und Erbauung der Gemeinden, folgender geſtalt mit einander vereiniget, und das Reciprocum verfüget, wornach von nun an alle Zwiſtigkeiten abgethan und beurtheilet werden ſollen.

1) Es ſollen denen ſämtlichen Predigern im Brandenburgiſchen die combinirte Mutter- und Filial-Kirchen geruhig nebſt denen Intraden und Accidentien gelaſſen werden, ſo wie ſie ſolche von Alters her gehabt, und in denen Kirchen-Matriculn verzeichnet ſtehen, dahero nun auch dem Sächſiſchen Prediger in Greiffenhayn das ihme etliche Jahr her genommene Preußiſche Filial-Reſſen præſtitis præſtandis zu reſtituiren iſt.

2) Wenn künftighin ein Prediger zu vociren, da Mater Preußiſch, Filia aber Sächſiſch iſt, ſo bleibet dem Patrono in Matre das Recht der Preußiſchen Kirchen-Ordnung, und dem Herkommen gemäß, einem oder mehr Candidatos zu præſentiren, dieſelbe in ſeiner Kirche zu hören, daneben aber Patronum in Filia zu erſuchen, daß er ſie gleichfalls zu Ablegung einer Gaſt-Predigt admittiren möge. Worauf er, nach ſeinem Gutbefinden, einen erwehlet, und vociret, wofern Patronus in Filia nichts erhebliches, und zurecht beſtändiges, wieder des Vocandi Lehr und Leben

l. Continuat. F ein

1737. einzuwenden hat, der sodann auch schuldig seyn soll, ihm auf seine Filial-Kirche eine eigene Vocation auszustellen, findet er aber wieder Vocandum mit Grunde etwas zu erinnern, hat er solches bey dem Königlichen Preußischen Consistorio zu Cüstrin gehörig zu thun, und dessen rechtlichen Bescheid zu erwarten, dabey es auch sein Bewenden haben muß. 1737.

3) Das Examen und die Ordination eines solchen Vocati bleibet ledig und allein bey gedachtem Preußischen Consistorio, dahero er sich weder zur Conferenz noch zum Examine dem Sächsischen Consistorio zu Lübben gestellen darf.

4) Alles was er in Ansehung dieses letztern hierben zu thun, bestehet darinnen, daß er denselben seine erhaltene Vocation, zu einer Sächsischen Filial-Kirche, gehorsamst einschicket, und dabey gehörige Ansuchung thun um ein Mandatum an den General-Superintendenten, daß er ihn fordersamst im gedachten Filial introduciren, und ihm die Gemeinde übergeben solle.

5) Die Introduction geschiehet also in Matre von dem Königlichen Preußischen Inspectore, und in Filia von dem Fürstlichen Sächsischen Superintendenten, die ihm jeglicher zu genauer observantz der Kirchen-Ordnung und getreuen Ausrichtung seines Amts zugleich anweisen.

6) Dieser Prediger stehet in Personalibus allein unter dem Königlichen Preußischen Consistorio zu Cüstrin, versichet er aber etwas in seinem Amte und zwar in Filia, darf er sich nicht entbrechen dem Fürstlichen Sächsischen Consistorio dieserwegen Red und Antwort zu geben, wie er denn auch dessen Befehle in dem Filial nachzuleben schuldig und verbunden ist. Ist aber die Mater Sächsisch und Filia Preußisch, so ist es reciproce in allen und jeden Puncten also zu halten, wie es von §. 2. bis 6. gemeldet worden. Wie dann auch beyderseitige Filiale zu Erhaltung derer Pfarr- und Küster-Häuser, denjenigen Antheil, so sie nach der Kirchen-Ordnung, oder denen errichteten Verträgen und dem Herkommen gemäß, schuldig, an Orten aber wo dißfalls nichts gewiß es determiniret tertiam partem hergeben müssen.

Da nun solchergestalt alle Irrungen und Wiederwillen so wohl in Ansehung derer Patronen und Prediger, von der Mutter und Filial-Kirchen, als auch in Ansehung derer Prediger Amts-Verrichtungen, und zu erhebenden Decimen und accidentien nach Inhalt der Kirchen-Matricul völlig gehoben, und eine gute Harmonie hergestellet, und alles in Ruhe und Zufriedenheit gesetzet wird; So ist dieser Vergleich und resp. beyden Theilen gleichgültiger Recess, so wohl vom Königlichen Preußischen Neumärckischen als Hochfürstlichen Sächsischen Merseburgischen Consistorio salvo tamen jure utriusque, also, daß keinem Theile, in seinem sonst habenden Rechte hiedurch einiges Nachtheil oder Verkürtzung geschehen, oder zuwachsen solle, sondern einem jeden sein jus salvum & integrum verbleiben, auch dieser Recess weiter nicht, als der klare Inhalt desselben lautet, extendiret oder declariret werden solle, approbiret, und 2. Exemplaria gefertiget, und jedem Consistorio ein von dem anderm unterschriebenes und besiegeltes Original-Exemplar zugestellet werden, davon Copia dem Inspectori und Superintendenten zu Ihrer Achtung von jedem Theile communiciret werden soll. So geschehen und Gegeben Cüstrin am 28 Septembr. 1737.

(L. S.) v. Borcke.

Das von Hochfürstlicher Sächsischer Merseburgischen Seite ausgefertigte Exemplar ist datirt Lübben, den 17 Jul. 1737. mit der Unterschrift.

(L.S.) v. Wuschwitz.

No. LVI. Edict, daß hinführo keine Inquisiten von denen Inspectoren oder Aufsehern derer Zucht- Spinn- und Arbeits-Häuser, auf bloße Requisition derer Jurisdictions-Innhabere mehr angenommen, sondern deshalb jederzeit Königl. Ordres extrahiret und produciret werden sollen. De dato Berlin den 30. Septembr. 1737.

Seine Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, haben zwar in dem unter dem 12 Julii 1732. wegen der Inquisitions- und Criminal-Processe, emanirten Edict §. 7. verordnet, daß, wann durch ein Urtheil der Spinn-Hauß-Straffe wieder jemand erkannt ist, alsdann die Inspectores oder Aufseher derer Zucht-Spinn- und Arbeits-Häuser auf derer Jurisdictions-Innhaber Requisition præstitis præstandis die Inquisiten auf die erkannte Zeit annehmen sollen.

Weilen aber vielfältige Klagten eingekommen, daß man allerley Personen ohne Unterscheid, zu nicht geringer Beschwerde dieser Häuser dahin abliefere;

So wollen Seine Königliche Majestät keine Züchtlinge von vorbenannten Inspectoren oder Aufseheren hinkünftig eher angenommen wissen, als bis die inquirirende Richter, welche deshalb jederzeit vorher anfragen müssen, gehörige Ordre produciren.

Allerhöchst gedachte Seine Königliche Majestät befehlen demnach sämtlichen Dero Regierungen so wohl, als Krieges- und Domainen-Cammeren, auch anderen Gerichten, bey welchen Criminal-Sachen abgethan werden, sich hiernach allerunterthänigst zu achten, und gegenwärtiges Edict aller Orten, wo es nöthig, gehörig publiciren zu lassen.

Uhrkundlich Seiner Königlichen Majestät allerhöchst eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Königlichen Insiegel. Geben Berlin, den 30 Septembr. 1737.

Fr. Wilhelm. (L.S.)

S. v. Cocceji.

Digitized by Google

No. LVII. Ordre an das Gouvernement, daß mit mehrern Ernſt, wie bisher geſchehen, über eine gute Policey gehalten werden ſoll. d.d. Wuſterhauſen, den 30. Sept. 1737.

1737. Mein lieber General-Lieutenant von Glaſenapp und General-Major von Sydow, da ich will, daß hinführo mit mehrerm Ernſt und Nachdruck, als zeither nicht geſchehen, über eine gute Policey in Berlin, und über das deshalb letzt emanirte Policey-Reglement, ohne alles Anſehen der Perſonen, gehalten werden ſoll, ſo mach ich euch hierdurch bekannt, wie mein ernſter Beſehl iſt, daß zwar denen in Berlin zur Garniſon liegenden Soldaten und ihren Weibern nach wie vor erlaubet ſeyn ſoll, mit Obſt- und Garten-Früchten, Eyern, auch wilden und zahmen kleinen Feder-Vieh zu handeln, ſolches auf dem Lande einzukauffen, und in der Stadt zu Marckt zu bringen, ſie müſſen aber alles, was ſie einbringen, in denen Thoren und bey der Acciſe gebührend angeben, alle Unpflichten davon abtragen, und ſich in allen Stücken gedachter Policey-Ordnung gemäß aufführen.

2) Soll auch denenſelben noch erlaubt bleiben, mit Heringe, Käſe, Butter, Speck zu häckern und zu hauſiren, desgleichen auch Soldaten zu ſpeiſen, jedoch nicht anders als dergeſtalt, daß jeden der Berliniſchen Regimenter, zu Vermeidung alles Mißbrauches, eine gewiſſe Anzahl ſolcher Leuthe und Häcker geſetzt werden, welche ſich alsdann deshalb mit der Acciſe gehörig abfinden müſſen, wonechſt ihnen ſolche Speiſung und Häckerey auch Hauſiren, unter der Protection des Gouvernements und des Magiſtrats, geſtattet werden ſoll.

3) Alles dieſes aber ſoll nur denen Soldaten und deren Frauens, welche zu denen in Berlin ſtehenden Regimentern gehören, erlaubet ſeyn, denen von andern Regimentern Beurlaubeten oder mit Lauf-Päſſen verſehenen, ſoll ſolches nicht geſtattet, ſondern ihnen alle Häckereyen, Hauſiren ꝛc. verbothen werden.

4) Das Klippſchencken halten ſoll und muß allen Soldaten, ſowohl als denen Weibern, wenn ſelbige auch ſchon von der Berliniſchen Garniſon ſeyn, gänzlich verbothen, und platterdings nicht geſtattet werden, vor allen Dingen aber muß ihnen die bisher ſo ſtarck im Schwange geweſene Vorkäufferey in- und vor dem Thore auch auf den Marckt-Plätzen, gantz und gar unterſaget, und dergleichen abſolute nicht gelitten werden.

Als worüber ihr, und daß dem Policey-Reglement hierunter ſtricte nachgelebet werde, ins beſondere ernſtlich halten ſollet. So muß auch kein Soldat, noch deſſen Weib, auf dem platten Lande Korn, Mehl und Schlacht-Vieh einkauffen und in die Stadt zu Marckte bringen. 1737.

5) Sollen auch, von nun an, die Soldaten ſich von bürgerlichen Profeſſionen und Handwercken keinesweges mehr meliren, und denenjenigen Soldaten, und deren Weibern, welche Boutiquen von Materialiſten- und Krahm-Waaren halten, desgleichen mit Thee, Caffe, Schnupf- und Rauch-Toback, auch Zucker und dergleichen Waaren, handeln oder hauſiren, ſolches ſofort verbothen und nicht weiter geſtattet, ſondern platt abgeſchaffet werden, indem mir genugſam bekannt iſt, was durch dergleichen Handel bisher vor Unterſchleiffe durch Steckereyen, und Acciſe-Defraudationes vorgegangen, welche auch ohnmöglich verhütet werden können, wann nicht ſolcher Handel und Hauſiren denen Soldaten und ihren Weibern gänzlich verbothen wird. Ich befehle euch alſo darunter nicht zu conniviren, ſondern ſolches abſolute zu verbiethen.

6) Da nechſt dem verſchiedene Soldaten als Meiſter, ſonderlich in Schuſter- Schneider- Strumpff- und Zeugmacher- Schlächter- und Schmiede-Arbeit angenommen und verdungen, auch wohl gar mit Schuhen, ledernen Stiefeleten und Strümpffen ꝛc. hauſiret, dadurch aber die laſttragende Bürgerſchaft ſehr beeinträchtiget haben; So ſoll alles dieſes von euch ſofort platt abgeſchaffet und verbothen, und keinem unterm Gewehr ſtehenden Soldaten, es ſey unter was Prætext es wolle, erlaubet ſeyn, als Meiſter in einem Handwerck zu übernehmen, wohl aber bey Stadt-Meiſtern als Geſelle zu arbeiten; Es wäre dann, daß ein dergleichen Soldat ein eigenes Hauß in Berlin hätte, alsdann ihm zwar frey bleiben ſoll, als Meiſter zu arbeiten, er muß aber auch zugleich alle und jede bürgerliche Onera von ſeinem Hauſe ſowohl, als von der Profeſſion abtragen. Ihr ſollet demnach hieruber von nun an in allen und jeden Stücken genaueſt halten, auch, in den nöthigen Fällen, deshalb das erforderte mit dem General-Directorio ſowohl als dem Magiſtrat in Berlin concertiren. Ich bin euer wohl affectionirter König 1737.

Fr. Wilhelm.

Wuſterhauſen, den 30. Sept. 1737.

An das Gouvernement in Berlin.

No. LVIII. Reſcript, daß zwiſchen Juden, ratione proximitatis zu einem Privilegio, kein ordentlicher Proceß verſtattet werden ſoll. Vom 3. Octobr. 1737.

Friderich Wilhelm, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Es iſt Uns von demjenigen, was ihr unter verſchiedenen Datis, wegen Reſpicirung dortigen Juden-Weſens, anhero berichtet, imgleichen was Unſre dortige Krieges- und Domainen-Cammer an Unſer General-Ober-Directorium deshalb gelangen laſſen, gehorſamſter Vortrag geſchehen.

Wann nun das letzte General-Juden-Privilegium, vom 29ten Sept. 1730. §. 24. jedem

1737. Collegio Schrancken seiner Verrichtungen setzet, so ist Unsere ernste Willens-Meynung, daß es ferner darbey sein Bewenden haben solle.

Und weilen vors künftige bey Verheyrathung und Etablirung der vergleiteten Juden-Kinder, diese bey Erhaltung der Concession allhier, zugleich die verordnete Recruten-Jura erlegen müssen, und es dieserwegen bey euch der Bestellung eines besondern Einnehmers keinesweges bedarff, zumahl dadurch der ietzigen Unordnungen, welche bey Ertheilung der Concessionen von den Regierungen und nicht gehörig abgeforderten Recruten-Geldern, entstanden, und daher die Neumärckische Judenschaft in einem Rest und Nachstand nach vielen Jahren, abgeholffen wird, als wollen Wir es ferner dabey gelassen wissen.

Gleichwie ihr übrigens auch vorhin schon befehliget seyd, bey entstehenden Irrungen und Disputes, wer der nächste zu einem oder andern Privilegio, oder ob eine Juden-Familie an einem Orte zu dulden, in dergleichen Fällen keine Processe zu verstatten, sondern die Streitigkeiten de plano abzuthun, eventualiter, nebst Beyfügung eures Gutachtens, zu berichten. 1737.

Als habt ihr euch ferner hiernach gantz gehorsamst und eigentlich zu achten. Sind ꝛc. Berlin, den 3. Octobr. 1737.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten spec. Befehl.

Happe. Podewils. Bröich.

An die Neumärckische Regierung.

No. LIX. Mandatum, wegen Beschleunigung der Processe, d. d. Berlin, den 4. Octobr. 1737.

Friderich Wilhelm, König ꝛc. Wir haben höchst mißfällig vernommen, was massen einige Membra eures Collegii die ihnen distribuirte Sachen pro recipienda appellatione und pro concipienda sententia, nicht weniger wenn etwas zum votiren herumgeschicket wird, lange Zeit bey sich behalten, und dadurch die Justiz auf eine Uns höchst unangenehme und zugleich gantz unverantwortlicher Weise protrahiren, und es sonst an ihren Fleiß und Eyfer für die Administration und Beforderung wahrer und prompter Justiz erwinden lassen.

Dieweil nun, wie euch vorhin zur Gnüge bekannt, Unser allerhöchster ernstlicher Wille ist, daß die Processe auf alle Weise beschleuniget, und dadurch einem jeden auf das kürtzeste zu seinem Rechte geholffen werden solle; So ergehet auch hiedurch Unser wiederholter ernstlicher Befehl an euch, Unsere vorgeschriebene Ordnungen und Befehle stricte auf Pflicht und Gewissen zu beobachten, und denenselben in keinem Stücke zu contraveniren, keine dilationes und Abspränge denenselben zuwieder zu verstatten, die Urthel binnen der gesetzten Zeit, nach derer Sachen wahren Grund und Recht, auf das solideste, wie ihr es allezeit vor GOtt und der Welt und eurem Gewissen zu verantworten euch getrauet, abzufassen, keine Sache, welche pro recipienda appellatione euch zugeschicket wird, oder zum votiren herum gehet, über vier Tage bey euch zu behalten, sondern alles, vorgeschriebener massen, möglichst zu beschleunigen, immassen derjenige, der darwieder handelt, vor jeden Tag 1 Rthlr. zur Charite bezahlen soll.

Wie denn auch keiner, er mag seyn wer er wolle, sich dieser Arbeit unter dem prætext anderer über sich habender herrschaftlichen Geschäfte, oder was sonst für Ursachen angegeben werden mögten, entziehen kan, sondern allenfalls seine Dimission zu suchen hierdurch angewiesen wird.

Und gleichwie ihr der Præsident mit eurem Leben dafür haften sollet, daß bey diesem euch untergebenen Collegio stets und unveränderlich in allen Sachen wahre und untadelhafte Justiz, denen Ordnungen und Rechten gemäß, auf das schleunigste und mit derer Partheyen wenigsten Beschwer und Aufenthalt administriret werde.

Also befehlen Wir euch besonders auf euren Uns geleisteten Eyd, von demjenigen, welcher sein Amt nicht in allen Stücken, unseren Ordnungen und seiner Obliegenheit gemäß, fleißig, redlich und solidement verrichtet, sofort ohne einiges Nachsehen an Unsere höchste Person pflichtmäßig zu berichten, weil wir dergleichen Bediente fernerhin nicht dulden, sondern dieselbe platter Dings cassiret wissen wollen. Seynd euch ꝛc. Geben Berlin den 4. Octobr. 1737.

Fr. Wilhelm.

An das Tribunal allhier.

Cocceji.

No. LX. Notification an das Consistorium, daß alle Predigers-Söhne, so Theologiam studiret, von der Enrollirung frey seyn, und ihnen die Pässe abgenommen werden sollen. d. d. Berlin, den 14ten Octobr. 1737.

Von GOttes Gnaden, Friderich Wilhelm, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. Wir haben aus besondern Königlichen Gnaden, allen Unsern Regimentern die Ordre ertheilet, daß alle Prie-

Digitized by Google

1737. Priester-Söhne in Unsern Landen und Provinzien, welche Theologie studiren, von der Enrollirung frey seyn, und ihnen die Pässe abgenommen werden sollen, dahero denn Unser gnädigster Befehl an euch hierdurch ergehet, solches in eurer Inspection gehörig bekannt zu machen. Seynd euch in Gnaden gewogen. Berlin, den 14. October 1737. 1737.

Friderich Wilhelm.

NB. Das Consistorium hat solches unterm 22. Octobr. denen Inspectoribus bekannt gemacht.

No. LXI. Mandatum an das Tribunal alhier, daß bey Straffe der Tribunals-Ordnung zuwieder keine Dilationes verstattet, denen Advocaten ebenfalls bey Straffe alles ungebührliche wieder die Acta und Rechte lauffende Suchen untersaget, und vorgeschriebene Ordnung bey dem Collegio in allen Stücken gehalten werden solle. d. d. Berlin, den 22ten Octobr. 1737.

Præs. den 29. Octobr. 1737.

Friderich Wilhelm, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wie vielerley Arten des Aufenthalts derer Processe eine Zeit her eingerissen, und wie sorgfältig Wir denenselben vorzubeugen bemühet sind, solches ist euch ohne Unser Anführen zur Genüge bekannt.

Nun verdienen die vielfältige Dilationes billig mit, daß sie unter denen vornehmsten Mißbräuchen, aufgeführet werden; Denn obschon Unsere Tribunals-Ordnung gewisses Ziel und Maasse darunter setzet, daß nemlich die zweyte Dilation nicht ohne Bescheinigung, und die dritte nicht anders, als auf der Parthey oder Advocati vorhergehenden Eyd, über die dritte aber keine weitere Dilation, unter was vor Prætext es sey, gegeben werden soll. So vernehmen Wir dennoch, daß dieses ausser Acht gelassen wird, und die Dilationes gröſſesten Theils von denen Decernenten ertheilet, oder von denen Protonotariis denenselben an die Hand gegeben werden.

Alldieweil Wir aber auch diesem, Unsern Unterthanen zur gröſſesten Last gereichenden, Ubel ernstlich abgeholffen wissen wollen, als ordnen und befehlen Wir hierdurch, daß wenn ein Advocatus, ausser dieser Ordnung, Dilation suchet, derselbe in vier Rthlr. Strafe, der Decernent, welcher, vorerwehnter Unserer Tribunals-Ordnung zuwieder, eine Dilation verstattet, in zwey Rthlr. und der Protonotarius, der solche, ohne es dem Collegio anzuzeigen, ausfertiget, weiln er ohne dem, ehe das Memorial zum Decretiren vorgeleget wird, die verstatteten Dilationes schriftlich anzuzeigen, schuldig ist, in vier Rthlr. Strafe soll verfallen seyn.

Da auch ferner kein Advocat nichts suchen muß, was wieder die Ordnung lauft, und ihn um so viel weniger der Vorwand entschuldigen kan, die Sache sey ihm also zugesandt, oder von einem Procuratore concipirter massen zugestellet worden, da die Advocaten vermöge ihrer Pflicht, alle Schriften und Petita durchzusehen und Ordnungsmäßig einzurichten haben, und zu dem Ende die Original-Acta benöthigen Falls selber nachsehen müssen; So sollen die Decernenten jedes mahl, wann ein Advocat etwas wieder die Ordnung suchet, oder überreicht, oder aber ungebührliche Remedia anstellet, auf ein bis vier Rthlr. Strafe erkennen, welche sodann derselbe ex propriis zu bezahlen schuldig, und bey Straffe der Cassation nicht befuget seyn soll, seiner Parthey davon etwas anzuschreiben. Dafern aber der Decernent diese Strafe übergienge, soll er zu deren Erlegung selbst angehalten werden.

Im übrigen werden sich auch die Räthe von selbst bescheiden, daß weiln es wieder den Respect des Collegii lauft, sich alle Augenblicke aus der Audientz zu ablentiren, mit denen Advocaten oder andern Leuthen zu sprechen, oder in der Audientz selbst, fremde und nicht zum Collegio gehörige Arbeit zu verrichten, oder aber mit einander, ohne auf den Vortrag Achtung zu geben, heimlich zu reden, alles dieses billig unterlassen werden müsse, allermassen Wir dann das gnädige Vertrauen haben, dieselben werden in diesem Stück, den Respect und die Authorität des Collegii, gehörig in Obachtung zu nehmen wissen, denen Subalternen keine Gelegenheit darüber zu critisiren geben, und insonderheit sämtlich bey denen Haupt-Relationen gegenwärtig seyn, alle andere Arbeit bey Seite legen, und darauf die gebührende Attention haben.

Wie sie denn auch, weilen nur ein Tag in der Woche zu diesem wichtigen Collegio destiniret ist, sich nicht entbrechen können, præcise um die gesetzte Stunde zu erscheinen, und bis zum Ende bey einander zu verbleiben, oder denen Armen die gesetzte Straffe zu erlegen, als worauf der Præsident ein wachsames Auge zu haben, und daß solches stricte beobachtet werde, hierdurch ins besondere befehliget wird. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin, den 22. Octobr. 1737.

Fr. Wilhelm.

v. Cocceji.

No. LXII. Reglement, nach welchem die, zum Versuch der Güte, in Proceß-Sachen, besonders verordnete und annoch zu verordnende Commissarii bey dem Hoff- und Cammer-Gericht, auch allen Dero Regierungen, Justitz-Collegiis und Hof-Gerichten zu verfahren haben. De Dato Berlin, den 25. Octobr. 1737.

I.

1737. Sollen die verordnete Commissarii allen ersinnlichen Fleiß und Mühe anwenden, die vorkommende Proceß-Sachen, insonderheit diejenige, welche zu Weitläuftigkeiten auszuschlagen scheinen und zu mehreren Instantzien gedeyhen wollen, gleichwohl so beschaffen, daß derselben Grund und Recht bald klar zu machen, und solche darnach füglich verglichen werden können, durch die Güte, so viel möglich, zu heben und zum baldigen aber doch an sich recht- und billigmäßigen Ende zu befodern; Immaßen denenselben dabey vor allen Dingen obliegt, und hiemit auf ihre Pflicht und Gewissen geleget wird, dahin, ohne einiges Ansehen der Personen, oder andere Umstände, gantz unpartheyisch zu sehen, daß, wann Sachen in Güte verglichen werden, solches dennoch, nach deren Grund und Beschaffenheit, so geschehen möge, daß es klarem Rechte und der Billigkeit nicht zuwieder, und daß der eine Theil nicht um das Seinige, und der andere Theil zu unrechtem Guthe mit Sünden kommen möge.

II. Zu welchem Ende, und damit das Tentamen Concordiæ solchergestalt und mit Effect, jedoch ohne Aufenthalt der Sachen und des Processus (als welches Seine Königliche Majestät, unter dem Vorwand der Güte, durchaus nicht gestattet wissen wollen,) vorgenommen werden könne; Soll, wie bißhero, also auch noch ferner, denen Citationibus zur Verhör besonders inseriret werden, daß beyde Theile, so wohl der Kläger als Beklagter, ihre Mandatarios, wann sie selbst zu erscheinen behindert werden, auch in specie zur Güte instruiren, oder aber schrift- oder mündlich, zeitig ante Terminum denen dazu verordneten Commissariis anzeigen, warum sie zur Güte sich nicht einlassen, sondern rechtlichen Bescheides erwarten wollen.

Damit nun unter dem Vorwand des Tentaminis Concordiæ, die angesetzte Termini zur Verhör und Entscheidung der Sache nicht frustriret oder rückgängig gemachet und den Partheyen dadurch doppelte Kosten verursachet werden; Müssen Commissarii in denen Sachen, worüber der Versuch der Güte vorzunehmen beliebet und gut gefunden wird, vor den Verhören die Partheyen zu solchem Versuch vor sich bescheiden, zu welchem Ende, so bald die Citationes ausgefertiget sind, die Memorialien in der Cantzeley von den Protonotarien ihnen vorgeleget werden sollen, damit sie, worauf es bey dem Tentamine Concordiæ ankömme, daraus ersehen, das Nöthige sich notiren und zu dem Tentamine das Nöthigste und Forderſamſte veranlassen können. Und wann demnächst die Nothdurft erfordert, daß ihnen diejenige Piecen, welche ante Terminum eingekommen, abzufolgen; müssen solche von ihnen jedesmahl wieder mit in die Audientz gebracht werden, weil sonst, aus Mangel derselben, weder in der Neben-Stube decretiret, noch auch sonst denen Partheyen rechtlicher Bescheid gegeben werden kan, dergleichen Hinderung und Aufenthalt derer Sachen aber vor allen sorgfältigst vermieden werden muß, massen die Aggreirung dieser besonderen Commission zur Güte die Haupt-Motive und Absicht hat, daß dadurch die Sachen, welche können in Güte verglichen werden, desto eher summarisch, aber, so viel möglich, nach deren wahren Grund-Recht und Billigkeit, durch einen gewissenhaft darnach zu vermittelnden Vergleich, mögen abgethan und geendiget werden, und, um den eigentlichen Effect davon zu erkennen und zu ersahren, soll dieses darauf gehende Reglement nur zur Probe dienen, indessen Seine Königliche Majestät sich auch darunter allemahl eine Aenderung oder Verbesserung zu machen hiemit wohlbedächtig vorbehalten. 1737.

Was oben vom Versuch der Güte vor den Verhörs-Termin gesetzet worden, findet auch statt, wann Appellationes an das Cammer-Gericht kommen und angenommen werden.

Wie dann auch denen Commissariis frey stehet, auch in anderen rechtshängigen Sachen, wann es darinn zum Vergleich das Ansehen oder Hoffnung gewinnet, beyde Theile zu dem Ende, jedoch salvo Processu und ohne solchen und der Sachen rechtliches Ende dadurch aufzuhalten, vor sich zu bescheiden, und vorgedachter massen gründlich und gewissenhaft, der Sachen recht und billigmäßige Vergleichung in Güte unter denen darzu geneigten Partheyen zu versuchen. Weil aber dabey oft nicht ohne Ursache zu befürchten, daß Acta aus der Registratur sehr diſtrahiret und verleget, auch aus Mangel derselben, wie vorhin gemeldet, die Decreta aufgehalten werden; So muß dieses von denen Commissariis sorgfältig verhütet werden, die Acta von ihnen jedesmahl in die Audientzen wieder mitgebracht, dieselbe im Hause besonders verwahret, und wann ein Vergleich erfolget, von denen Commissariis versiegelt zur Registratur geschicket werden.

III. Da auch die Erfahrung lehret, daß oft durch leichtsinnige Abschwerung so wohl derer Appellations- als anderer Eyde, der Nahme GOttes gar sehr gemißbrauchet wird; So soll, um solchem heilsamlich vorzubeugen, künftighin kein Eyd von denen Partheyen eher angenommen werden, bis zuforderst von denen verordneten Commissariis und zwar ein oder zwey Tage vor dem zur Eydes-Leistung angesetzten Termin, damit die Sache nicht aufgehalten, der Termin nicht frustriret, noch ein fatale dabey versäumet werde, die Güte dabey alles Ernstes versuchet und denenjenigen, so die Eyde præstiren sollen, die schwere Straffe des Mein-Eydes nachdrücklich vorgestellet,

Digitized by Google

1737. let, und daß dieses geschehen, davon eine Registratur ad Acta gegeben werden.

IV. Weilen sich auch bey bisheriger Tentirung der Güte geäussert, daß die versöhnliche Gegenwart derer Partheyen die gütliche Beylegung der Sachen gar sehr facilitire; So sollen die verordnete Commissarii in denen Citationibus denen Citatis vornehmlich injungiren, daß Sie ohne erhebliche Ursache in Termino Commissionis nicht ausbleiben, sondern sich, so viel möglich, in Person gestellen sollen.

V. Im Fall aber die Partheyen hinlängliche Rationes, warum sie sich vor der verordneten Commission selbst in Person nicht sistiren könnten, anzuführen vermögten; So müssen sie dennoch ihre Mandatarios mit gnugsamer Vollmacht und Instruction, auch in specie wegen des Versuchs der Güte, versehen, damit selbige in Termino sich deshalb deutlich erklären, und allenfalls einen Vergleich schliessen und eingehen können.

VI. Da sich aber ereignet, daß viele Advocati lieber ihren Eigen-Nutz und der Partheyen aussaugenden Gewinnsucht, nachgehen, als daß sie dererselben wahres Recht und Bestes in denen ihnen anvertrauten Sachen suchen sollen, und es dahero öfters geschiehet, daß selbige die, zur Güte voracladene Clienten, wann sich dieselbe bey ihnen Raths erholen, nicht allein von aller gütlichen Handlung und Disposition gewissenlos-er Weisse, abrathen, sondern auch nicht einmahl vor der verordneten Commission erscheinen, vielmehr selbige gantz vergeblich und mit Zurücksetzung allen Egards, so einer verordneten Commission gebühret, warten lassen, und solcherstalt Seiner Königlichen Majestät so ernstlich als heilsame Willens-Meynung höchst schnöde verachten und eludiren; So sollen in künftige die Advocati und Procuratores auf die ihnen insinuirte Citationes zur Güte, sich allemahl in dem angesetzten Termino unausbleiblich gestellen, und bey 3 Thlr. Straffe, mit deshalb habender besonderen und gnugsamen Vollmacht erscheinen, oder aber, wann etwa die Partheyen wieder alles Hoffen und Vermuthen, sich dazu nicht entschliessen können, noch wollen, solches Tages vorher bey denen Commissariis anzeigen, und sich dieserhalb mit einem Original-Schreiben von ihren Principalen gehörig legitimiren.

VII. Damit auch, wann Partes sich entweder in Person, oder durch gnugsame Bevollmächtigte in dem angesetzten Termino Commissionis gehorsamlich gestellen, die gütliche Handelung auf eine vernünftige der Billigkeit und wahren Rechten gemässe Art vorgenommen werde; So sollen Commissarii sich in denen Fällen, wo Acta verhanden, zuforderst daraus von der gantzen Sache wahren und eigentlichen Beschaffenheit, und was darinn recht und billig ist, hinlänglich informiren, und demnächst denen Partheyen, nach Anleitung des Edicti de Anno 1716. ernstlich und nachdrücklich vorstellen, daß, gleichwie Seine Königliche Majestät aus allerhöchster Landes-väterlicher Vorsorge, an ruhigen und friedfertigen Unterthanen ein allergnädigstes Gefallen hätten, und Sie hingegen wieder diejenige, welche ohnnöthige Processe und Streitigkeiten den ihnen angebothenen Frieden und Einträchtigkeit vorzögen, einen billigen und gerechten Abscheu trügen, ihnen auch die Kostbarkeit, Weitläuftigkeit und Ungewißheit des obschwebenden Processes und was ihnen dabey vor mancherley Gefahr, ja öfters unwiederbringlicher Verlust ihres gantzen zeitlichen Wohlstens bevorstünde, umständlich vorgehalten und solchergestalt nach vorhergegangenen recht und billigen und Acten-mäßigen Vorschlägen einen equitablen Vergleich zu beyder Theile wahren Vergnügen, zum Stande zu bringen suchen. 1737.

VIII. Wann dann solchergestals ein würcklicher Vergleich geschlossen wird; So sollen Commissarien darüber ein ordentliches Protocoll halten, und darinn kurtz und nervös anführen, worüber der Streit eigentlich gewesen, und aus welchen Haupt-Gründen und Motiven solcher so verglichen worden, so dann solches samt der Abschrift des Vergleichs dem Cammer-Gericht übergeben, auch pro Honorario ein jeder von ihnen nur 2. Rthlr. und ein mehrers nicht, nehmen, es sey unter was Nahmen, Vorwand oder Prætext, wie es immer wolle, oder erdacht werden könne, auch weder directe noch indirecte, wie Seine Königliche Majestät solches auch in Dero allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27. Augusti 1736. determiniret haben.

IX. Sollen die, unter derer Commissarien Hand und der transigirenden Partheyen Unterschrift ausgefertigte Protocolla, welche den Partheyen, oder ihren Sachwaltern deutlich vorzulesen, plenam fidem haben. Dafern auch ein oder ander Theil dergleichen vor dieser Commission geschlossenen Vergleich judicialiter confirmiret haben will; Muß solches bey dem Gerichte unter dessen Siegel und des Præsidenten oder Chefs Unterschrift geschehen, jedoch soll vor dergleichen Confirmation ein mehreres nicht, als die Cantzley-Taxe dafür setzet, bey Vermeidung Königlicher Ungnade, gezahlet werden, und wann aus einem vor denen Commissariis geschlossenem, ob gleich nicht confirmirten Vergleich nachher ad implementum bey den Judiciis geklaget wird, müssen keine andere Sportulen gefodert werden, als nach der Sportul-Ordnung, von einem Rescript, oder Verordnung sonst gezahlet wird.

X. Und wie Seine Königliche Majestät zu denen verordneten Commissariis das allergnädigste Vertrauen haben, sie werden so, wie bishero, mit Hindansetzung aller Absichten, dieses löbliche Werck fernerhin mit allem möglichen Fleiß und Eyfer, wie auch und vornehmlich in Ansehung des wahren Rechts in der Haupt-Sache selbst, auf das solideste und verläßigste verrichten;

So befehlen allerhöchst Dieselbe auch hiedurch allen Dero Justitz-Collegis allergnädigst diesem in allen Puncten und Clausulen auf das genaueste nachzuleben und der Commission, bey vorfallenden Fällen alle nöthige Assistence zu leisten.

XI. Damit auch Seine Königliche Majestät von dem Fleiß derer Commissarien, in solcher gütlichen Beylegung der Processe, benachrichtiget werden können; Sollen diese gehalten seyn,

Digitized by Google

1737. ſeyn, zu dem Ende bey dem Præſidenten alle halbe Jahre eine Deſignation der verglichenen Sachen, mit Beyfügung der Nahmen der Partheyen, zu übergeben, dieſe aber mit Ablauf des Jahres ſelbige anhero einzuſenden. 1737.

XII. Im übrigen bleibet es bey denen künftig zu verordnenden Commiſſionen zur Ocular-Inſpection, zur Berechnung und anderen dergleichen Handelungen, ſo durch ein oder andern Commiſſarium oder Membrum Collegii expediret werden, als wovon niemand ex Collegio excludiret, die Güte aber dabey allemahl verſuchet werden ſol.

Uhrkundlich unter mehr allerhöchſt gedachter Seiner Königlichen Majeſtät eigenhöchſthändigen Unterſchrift und aufgedrucktem Königlichen Inſiegel. Geben Berlin, den 25. Octobr. 1737.

Friderich Wilhelm.
(L. S.)
v. Broich.

No. LXIII. Reſcript, daß von allen publicirten Büchern und Schriften ein Exemplar an die Königl. Bibliotheque nach Königsberg in Preuſſen eingeſandt werden, und Secretarius ſolches beſorgen und mit der Preuß. Regierung correſpondiren ſolle. Vom 2 Nov. 1737.

Friderich Wilhelm, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Wir befehlen Euch hiemit in Gnaden, in Eurer Provintz die nöthige Anſtalt zu machen, damit von allen daſelbſt hinführo durch den Druck publicirten Büchern und Schriften, die Programmata, Carmina und Leichen-Predigten allein ausgenommen, ein Exemplar zu Unſerer Königlichen Bibliothec in Preuſſen geſandt werde. Und habt Ihr dem bey Euch beſtellten Secretario zu committiren, daß er vor erwehnter Bücher und Schriften jährliche Ablieferung ſorgen, und darüber mit Unſerer Preußiſchen Regierung Correſpondentz führen ſolle. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 2. Novembr. 1737.

Friderich Wilhelm.
An alle Regierungen.
Cocceji.

No. LXIV. Aushang des Tribunals, wegen Liquidation derer expenſen, vom 12. Novembr. 1737.

Es wird denen ſämtlichen bey dem Ober-Appellations-Gericht alhier recipirten Advocatis hierdurch bekannt gemacht, daß diejenigen, ſo dem letztern gemeinen Beſcheid zu folge die liquidationes expenſarum nicht ad Acta geben, ihrer Gebühr vor verluſtig erkläret, und dasjenige was ſie empfangen, und jurato nachhero anzugeben ſchuldig, der Charité alhier anheim fallen ſoll. Berlin, den 12. Novembr. 1737.

(L. S.)

No. LXV. Reſcript, daß ſuper deſertione propter non præſtitum juramentum appellationis kein extraneus erkennen ſoll. Vom 22. Novembr. 1737.

Friderich Wilhelm, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Euren ad inſtantiam des Hof-Fiſcal, Guſtav Friedr. Weiß, wegen des von der Wittwe von Stutterheim, ratione ihrer contra Fiſcum und den Eiſen-Hammer zu Peitz, mit denen von Schönfeld ergriffenen und proſequirten Appellation, weder abgeſchworenen Appellations-Eydes, noch ſonſt ſolchergeſtalt der Ordnung gemäß erlegten Quanti von Ein hundert Rthlr. erforderter, unter den 18ten Octobr. c. a. allerunterthänigſt abgeſtatteter Bericht, iſt zwar eingekommen; Weil aber gedachte Wittwe von Stutterheim, allerdings gehalten iſt, den Appellations-Eyd abzuſchweren, oder 100. Rthlr. wie in dem Edict de Ao. 1718. feſt geſetzet, ſub pœna deſertionis zu bezahlen, Wir auch die Interpretation unſerer Edictorum keinem Extraneo unterwerffen, vielweniger darüber erkennen laſſen können; Als habt ihr euch hiernach in dieſen und andern dergleichen Fällen, allerunterthänigſt zu achten, und fleißig zu vigiliren, daß unſern Edicten in allen Stücken punctuel und exact jederzeit gelebet werde. Sind ꝛc. Berlin, den 22. Novembr. 1737.

Auf Sr. Königl. Majeſt. allergnädigſten Special-Befehl.
Happe. Broich. Marſchall.
An die Neumärckiſche Regierung.

No. LXVI. Reſcript, betreffend die Declaration der Gürtler- und Weiß-Knopffmacher-Privilegii in puncto der Engliſchen und ordinairen Zinnernen Knöpffe. d. d. den 27. Novembr. 1737.

Friderich Wilhelm, König ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben Uns gebührend vortragen laſſen, was ihr wegen der Streitigkeiten zwiſchen den Bürger und Gürtler alhier, Chriſtian Francke, und dem hieſigen Weiß-Knopffmacher-Gewercke unterm 31. Octobr. a. c. ausführlich berichtet und vorgeſtellet, und wie ihr aus denen darin angezeigten Urſachen und zu Vermeidung des

1737. des continuirlichen Streits und Processirens zwischen dem Gürtler- und Weiß-Knopfmacher-Gewercke dafür haltet, daß, weil das letztere Gewerck nur allein begnadiget worden, von Engelschen Zinn weisse Knöpfe zu giessen und zu verfertigen, das Gürtler-Gewerck hingegen von allerhand Metall in specie auch von Zinn, ohne die Arth des Zinnes zu exprimiren, Knöpfe zu giessen und zu schlagen, auch zu versilbern und weiß zu poliren privilegiret ist, beyden Gewercken dieses Knopfmachen cumulative zu concediren sey, dergestalt, daß das weisse Engelsche Zinn-Knopfmacher-Gewerck nicht allein seine zu verfertigende Knöpfe aus Engelschen, sondern auch aus ordinairen Zinn zu verfertigen, zu versilbern und weiß zu poliren, auch schlechte bleyerne Knöpffe zu giessen, die Freyheit haben, hingegen auch denen Gürtlern verstattet seyn soll, ihre zu verfertigende weisse Knöpffe sowohl aus Englischen, als andern ordinairen Zinn zu machen, selbige zu versilbern oder weiß zu poliren, auch bleyerne Knöpffe zu giessen, inzwischen aber beyden Gewercken frey bleiben müsse, solche ihre gemachte Knöpffe sowohl in ihren Häusern, als auf dem Marckte und in denen Buden en gros 1737.
oder einzeln zu verkauffen, und zu vertreiben, im übrigen aber es bey denen Inhibitionen, so in beyderseitigen Privilegiis respective §. 8. und 9. wieder andere, so nicht bey diesen Gewercken das Meister-Recht gewonnen, imgleichen wegen des Handels mit solchen Knöpfen wieder die Kaufleute, Nadler und Krahmer verordnet worden, zu lassen sey.

Wir approbiren auch Euern Vorschlag allergnädigst, und soll nach solchem obgedachten beyden Gewercken das Knopfmachen so wohl von Englischen als andern ordinairen Zinn vorangeführter massen cumulative verstattet seyn. Gestalt Wir dann die Privilegia beyder Gewercke dahin allergnädigst declariret haben wollen.

Wegen der Inhibition wieder andere, so das Meister-Recht bey diesen Gewercken nicht gewonnen, lassen wir es bey dem Inhalt derer Privilegien lediglich bewenden. Wornach Ihr Euch zu achten, und beyde Gewercke zu bescheiden habt. Seynd ꝛc. Berlin, den 27. Nov. 1737.

An die Churmärckische ꝛc. Cammer.

No. LXVII. Rescript, wegen Einsendung derer Monathl. Criminal-Process-Listen vom 1. Decembr. 1737.

Friderich Wilhelm, König ꝛc. Wir befehlen Euch auf Euren sub dato den 15. Novembr. c. a. allerunterthänigst abgestatteten, die Criminal-Processen-Tabellen betreffenden Bericht, hierdurch in Gnaden ratione præteriti die Fiscalische Untersuchung zwar aufzuheben, ratione futuri aber denen Magistraten und sämtlichen von Adel die Auflage zu thun, die Monatliche Process-Listen einzuschicken, weil man sonst nicht wissen kann, ob etwa aus negligentz die Einsendung sothaner Listen unterlassen seyn möchte. Sind ꝛc. Berlin, den 1 Decembr. 1737.

An die Neumärckische Regierung.

v. Cocceji.

No. LXVIII. Reglement, wie das Evangelisch-Lutherische Kirchen-Wesen in der Neumarck und incorporirten Creysen weit besser eingerichtet, zugleich auch verschiedene bey dem äusserlichen Gottesdienste annoch übrig gebliebene Mißbräuche gäntzlich abgestellet werden sollen. Vom 1. Decembr. 1737.

Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, erinnern sich zwar in Gnaden, der bereits den 26. Decembr. vorigen Jahrs zu Beförderung ihrer getreuen Unterthanen Seelen-Heils und Seeligkeit in der Neumarck und incorporirten Creysen publicirten Kirchen- und Schul-Ordnung;

Wann aber nichts destoweniger verschiedene Mißbräuche in dortigen Evangelisch-Lutherischen Kirchen übrig geblieben; Als haben allerhöchst gedachte Se. Königl. Majestät allergnädigst nöthig und gut gefunden, durch ein neues Reglement dasiges Kirchen-Wesen weiter zu verbessern, und oberwehnten Mißbräuchen völlig abzuhelffen.

Es declariren, setzen und verordnen demnach Se. Königl. Majestät hiermit und kraft dieses,

1) Daß da bishero nach der Cabinets-Ordre de dato des 18. Octobris 1736. diejenige, welche das Heil. Abendmahl zu empfangen gesonnen, sich Freytags vorher bey denen Predigern entweder selbst gemeldet oder melden lassen, solches fernerhin beständig observiret, imgleichen

2) Die Vorbereitung vor der Beichte niemahls verabsäumet werden, und nicht nur die Prediger, welche die Beichte hören, sondern auch die Inspectores, woferne nicht nothwendige Amts-Geschäfte oder oftmahlige Leibes-Schwachheiten daran behindern, alterniren sollen.

3) Weiln das unzeitige Beichthören und Absolviren, vor und unter der Beicht-Vesper und Vorbereitungen nur die Ungeübte, und denen es an genugsamer Prüfung und Zeit gebricht, der höchst nöthigen Præparation beraubet; Als wird es hierdurch generaliter verbothen, jedoch zugleich derer jenigen Leute halber, welche zur Privat-Beichte mögten gehen wollen, und sonderlich, damit die Cüstrinische Vorstädter wieder zum Thor hinaus kommen können, fest gestellet, daß im Sommer um 1 Uhr, nachmittags, bey Winters Zeiten hingegen um zwölf Uhr, mittags, die Einläutung zur Præparation geschehen, und letztere sofort alsdann angehen solle.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Digitized by Google

1737. 4) Die Catechisationes betreffend, welche mehr als die Predigten, vornemlich der anwachsenden zahlreichen Jugend zu Cüstrin, nützen; So müssen hinführo aldort

a) Mittwochs, mit Haltung derselben von der Cantzel, der Archi-Diaconus, Diaconus und der Prediger an der kleinen Kirche, nach geendigter Predigt, abwechseln, und

b) Freytags der Inspector solche auf gleiche Weise selbst verrichten, es wäre dann, daß ihn Kranckheit oder unvermeidliche Consistorial-Functiones abhielten, und ein tentirter Candidat vorhanden, der für denselben predigen könnte, welchenfalls einer von vorangeführten drey Predigern tour à tour des Inspectoris Vices im Catechisiren zu vertreten schuldig.

5) Soll der bisher, in denen Evangelisch-Lutherischen Kirchen, eingeführte Catechismus Lutheri in Conformität der Cabinets-Ordre vom 20. Sept. a. c. ferner gebrauchet, und der Zeit, mit Verfertigung eines neuen allgemeinen, angestanden werden.

6) Übrigens wollen allerhöchst gedachte Se. Königl. Majestät, wegen Anschaffung derer von dem Hallischen Waysen-Hause verlegten Neuen Testamenter und Psalters aus der Kirchen Äraiis, item

7) Ratione der Cüstrinischen Kirchen-Einkünfte der Matricul, des Marggräflichen Stipendii und Legatorum, auch Aptirung eines Zimmers zur Kirchen-Bibliothec, es bey denen, über dieses Subject unter heutigem Dato an die Neu-Märckische Regierung und Consistorium ergangenen Rescriptis, ratione derer zu berechnenden Bibliothec- und Wittwen-Gelder aber, bey denen von dem Inspectore, de Neve, zeither zu Seiner Königl. Majestät allergnädigstem Vergnügen beobachteten Verfassungen, vorerst belassen wissen. 1737.

Gleichwie nun jetzt ermeldete Neumärckische Regierung und Consistorium sich nach gegenwärtigem Reglement allergehorsamst achten, und, bedürffenden Falls, alle nur ersinnliche Versehung thun müssen. Also lieget dem Officio Fisci ob, fleißig zu vigiliren und dahin bedacht zu seyn, daß dem Innhalt sothanen Reglements in allen Stücken vollkommen nachgelebet werde.

Urkundlich allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königl. Insiegels. Geben Berlin, den 1. Decembris 1737.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

v. Cocceji.

No. LXIX. Gemeiner Bescheid, wie ein Advocat, wann er wieder die Tribunals-Ordnung ein Dilations-Gesuch übergiebet, der Decernente, der solche verstattet, und der Protonotarius, so solche, ohne dem Collegio anzuzeigen, ausfertiget, sollen bestrafft werden.

d. d. den 3ten Decembr. 1737.

Demnach eine Zeithero wahrgenommen worden, daß, ohnerachtet in der Tribunals-Ordnung wegen der Dilations-Gesuche heilsamlich versehen, daß die 2te Dilation nicht ohne Bescheinigung, und die 3te nicht anders, als auf der Parthey oder Advocati vorhergehenden Eyd, über die 3te aber keine weitere Dilation, unter was Prætext es sey, gegeben werden solle ꝛc. Dennoch solches ausser Acht gesetzt werden wollen, und unzulässige Dilationes, theils von denen Decernenten ertheilet, theils denenselben von denen Protonotariis, welche den Vortrag thun, an Hand gegeben worden; Seine Königliche Majestät aber sothanem Mißbrauch abgeholffen wissen wollen; Als wird hiermit geordnet, daß, wann ein Advocat wieder obgedachte Tribunals-Ordnung ein Dilations-Gesuch übergiebet, derselbe in 4. Thlr. Strafe, der Decernente, welcher dieser Tribunals-Ordnung zuwieder eine Dilation verstatet, in 2. Thlr. der Protonotarius aber, so solche, ohne dem Collegio anzuzeigen, ausfertiget, weil er ohnedem, ehe das Memorial zum Decretiren vorgeleget wird, die verstattete Dilationes schriftlich anzuzeigen schuldig gewesen, in 4. Thlr. Strafe verfallen seyn soll.

Da auch ferner kein Advocat nichts suchen muß, was wieder die Ordnung läuft, und ihme um so viel weniger der Vorwand entschuldigen kan, daß die Sache ihme also zugesandt, oder von einem Procuratore concipirter massen zugestellet worden, da die Advocaten, vermöge ihrer Pflicht, alle Schriften und Petita durchzusehen, und Ordnungs-mäßig einzurichten haben; auch zu dem Ende die Original-Acta benöthigten Falls selbst nachsehen müssen. Als sollen die Decernenten jedesmahl, wann ein Advocat etwas wieder die Ordnung suchet, oder überreichet, oder aber ungebührliche Remedia ansiellet, auf 1. bis 4. Thlr. Strafe erkennen, welche sodann derselbe ex propriis zu bezahlen schuldig, und bey Straffe der Cassation nicht befugt seyn soll, seiner Parthey davon etwas anzuschreiben. Dafern aber der Decernent diese Strafe übergienge, er zu deren Erlegung selbst angehalten werden soll. Wornach ꝛc. Berlin, den 3ten Decembr. 1737.

S. v. Cocceji.

No. LXX.

Digitized by Google

No. LXX. Edict, wie es mit Annehmung derer Præsidenten, Räthe, und anderer Justitz-Bedienten künfftig gehalten werden soll, und daß sie alle, wenn sie sich auch bey der Recruten-Casse gemeldet, zuförderst allhier examiniret, und wann sie untüchtig seyn, abgewiesen werden sollen.

De Dato Berlin, den 9. Decembr. 1737.

1737. Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crosen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Cammin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hie mit zu wissen. Nachdem Wir schon in Unserm allgemeinen Justitz-Reglement allergnädigst verordnet, daß Unsere Justitz-Collegia und Gerichte mit lauter gelahrten und erfahrenen Bedienten besetzet werden sollen; Und aber die Erfahrung zeiget, daß bishero viele Justitz-Bediente sich eingeschlichen, welche die behörige Capacität nicht haben, mithin sowohl dem Collegio, als dem Lande, zur Last seyn.

So haben Wir, aus eigener Bewegung, allergnädigst resolviret, daß künftig besser auf die Annehmung der Justitz-Bedienten acht gegeben, und dieselbe, ohne vorhergehendes scharffes Examen, und dadurch, wie auch durch solide Probe-Relationes, erwiesene Geschicklichkeit, nicht angenommen werden sollen.

Demnach ordnen und wollen Wir,

§. 1. Daß künftig kein Præsident, Director oder Vice Director in die Collegia gesetzet werden solle, von dessen Capacität, Wissenschaft, und Erfahrung, Wir nicht völlig überzeuget seyn.

Wann also künftig jemand solche importante Stellen ambiren, oder von Uns dazu benennet werden solte, welcher nicht schon vorher examiniret worden, und eine approbirte Probe-Relation abgeleget hat; So soll es mit demselben, wie in dem folgenden §vo von denen Räthen disponiret ist, gehalten werden.

§. 2. Welcher eine Stelle im Cammer-Gericht, in einer Regierung, Hof-Gericht, Consistorio, oder anderen Ober-Gericht, zu haben verlanget, muß sich zuförderst bey Unserm Hof-Lager in Person einfinden, und sich zwey Tage hinter einander auf einem von denen hiesigen Collegiis, in Gegenwart aller Räthe, Advocaten, und anderer gelahrten Leute, aus der Theoria Juris, und den dritten Tag aus der Process-Ordnung derjenigen Provintz, wo er sich zu etabliren gedencket, examiniren lassen.

§. 3. Wann solches geschehen, und er darinn wohl bestanden, soll ihm eine von denen schwereſten Actis, entweder aus dem Cammer-

I. Continuat.

Gericht, dem Geheimten Justitz-Rath, Tribunal, Consistorio, oder dem Criminal-Collegio, zur Verfertigung einer Probe-Relation zugestellet werden, weil Wir wollen, daß die Räthe nicht erst in denen Ober-Collegiis lernen, sondern die Solidität und Erfahrung mitbringen sollen, wobey er zugleich eine eigenhändige eydliche Versicherung beylegen muß, daß er die Relation selbst gemachet, und sich keiner andern Hülffe oder Raths dazu bedienet habe. Diese Relation soll hiernächst dem Collegio verschlossen übergeben, und eben dieselbe Acta einem erfahrnen Rath zur Correlation hingegeben werden, so bald dieser damit fertig, soll der Competente in dem Collegio, woraus die Acta genommen seyn, in pleno Consessu seine Relation ablesen, worauf der Correferente genau achtung geben, und die Fehler anmercken muß. Wann die Relation abgelesen, muß der Competente abtreten, und dann erstlich der Correferent, nachhero aber alle und jede Räthe, ihr Votum ohne einige Absicht und ohne Ansehen der Person, nach ihrer Pflicht, und bey dem Uns geleisteten Eyde, ad Protocollum geben, und solches an Unserm Geheimten Etats-Rath einsenden. 1737.

§. 4. Im Fall nun aus der Relation sich hervorthun solte, daß der Præsentatus nebst der Theoria auch ein Judicium practicum habe, und in denen Ober-Collegiis sofort gute und nützliche Dienste præstiren könne, so soll derselbe Uns in Vorschlag gebracht werden.

Wenn aber aus der Relation erhellen solte, daß der Competente keine, oder nur geringe Erfahrung in Praxi habe, soll er angewiesen werden, sich noch einige Zeit privatim in praxi zu üben, und sich alsdann weiter zu einer neuen Probe-Relation zu melden.

§. 5. Es soll mit denen Protonotariis, Secretariis, Advocaten und Fiscælen, welche bey denen Ober-Collegiis reciprret werden wollen, so wohl ratione Examinis, als ratione der Probe-Relation, auf gleiche Weise gehalten werden.

Jedoch sollen die Advocati, weil es bey ihnen, ausser der Wissenschaft, auf einen deutlichen Vortrag ankömmt, eine schwere Sache in pleno Consessu Collegii plaidiren, die Secretarii aber bey einer wichtigen Sache das Protocoll führen, und einige Expeditiones zur Probe machen.

Wie dann auch die Clevische Richter alhier in Berlin erscheinen, und sich dem Examini und der Probe-Relation submittiren müssen, ehe der Vortrag an Uns geschehen kan.

§. 6. Weil aber billig ist, daß denen Examinatoribus vor ihre Bemühung einige Erkänntligkeit gereichet werde, so soll der Competente, so bald er sich meldet, bey dem Collegio, wo er

1737. examiniret werden ſoll, 10 Thlr. deponiren, welche unter die Examinatores getheilet werden ſollen.

§. 7. Diejenige Räthe, Adeliche Gerichts-Schreiber, Secretarii, Fiſcæle und Advocaten, welche in Unſerm Königreich Preuſſen emploiret werden, müſſen ſich daſelbſt bey dem Collegio, wo ſie recipiret ſeyn wollen, oder wann die Charge auſſer Königsberg iſt, bey dem Collegio, welchen der dortige Geheimte Etats-Rath gut findet, examiniren laſſen, die Probe-Relation ablegen, und daſelbſt plaidiren, und Protocoll führen, wovon dann die Regierung weiter an Uns zu fernerer Verordnung, mit Beyfügung ihres Gutachtens, berichten muß, und ſollen die Examinatores jeder 3. Thlr. zu nehmen befugt ſeyn.

§. 8. Was die übrige Juſtiz-Bedienungen in Unſeren Provintzien betrift, als Stadt-Richter, Syndicos, Amts-Verwehſer, item Advocaten und Fiſcæle bey denen Unter-Gerichten; So ſollen diejenige, welche eine ſolche Charge ambiren, an die Regierungen einer jeden Provintz verwieſen, und es mit dieſen eben ſo, wie vorhin §. 2. verordnet iſt, gehalten, jedoch denen Examinatoribus jeden nur 2. Rthlr. gegeben werden, und wollen Wir hiernächſt auf einlauffenden Bericht fernere Verordnung ergehen laſſen.

§. 9. Im Fall nun ein ſolcher Juſtiz-Bedienter, welcher die behörige Capacitæt hat, von Uns approbiret wird, ſo ſoll derſelbe, wann er die gehörige Recruten-Jura bezahlet, recipiret werden.

Wann auch jemand ſich bey der Recruten-Caſſe vorher meldet, und eine ſolche in die Juſtiz einſchlagende Charge erhalten ſolte, ſoll er dadurch von dem Examine rigoroſo, Probe-Relation &c. nicht diſpenſiret ſeyn, vielmehr ſoll derſelbe, wann er nicht die behörige Capacitæt hat, mit Verluſt desjenigen, was er der Recruten-Caſſe erleget, abgewieſen werden.

§. 10. Und damit die Collegia nicht, wie bishero geſchehen, über die geſetzte ordinaire Zahl mit Bedienten überhäuffet werden; So ſollen 1737.
diejenige, welche capable gefunden werden, zwar in das Collegium, aber bloß als Auditores, und absque voto, recipiret werden.

§. 11. Im Fall nun ein Juſtiz-Bedienter wieder dieſe Unſere Ordnung eine Immediat-Ordre ſub- & obrepiren ſolte, muß der Geheimte Rath nicht darauf reflectiren, vielmehr ſofort, ohne Anſehen der Perſon, Vorſtellung dargegen thun, oder davor reſponſable ſeyn.

§. 12. Damit aber die tüchtige Räthe, welche noch zur Zeit mit keiner Beſoldung verſehen ſeyn, nicht umſonſt, und ohne Hoffnung, arbeiten mögen; So haben Wir hierdurch allergnädigſt declariren wollen, daß die Beſoldungen, welche vacant werden, nicht denen Extraordinariis und mehrentheils jungen und unerfahrnen Leuten, ſondern bloß denen Ordinariis, mithin tüchtigen und meritirten Membris, nach dem Alter ihrer receptiön in das Collegium, zugewandt werden ſollen.

Geſtalten Wir dann Unſerm Geheimten Raths-Collegio, und einem jeden, welcher denen Juſtitz-Collegiis vorſtehet, hiedurch anbefehlen, dahin zu vigiliren, daß niemand hierunter tort geſchehen möge. Und wann auch jemand eine dieſer Unſerer Verordnung entgegenlaufende Verordnung ſub- & obrepiren ſollte, ſo ſoll dieſelbe alsdenn wie iezo, und iezo wie alsdann, nichts operiren, ſondern gänzlich entkräftet und ohne alle Würckung, der Impetrante auch ſchuldig ſeyn, über kurtz oder lang das Duplum von dem, was er würcklich genoſſen, zu erſtatten.

Uhrkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift, und aufgedruckten Königlichen Inſiegel. Geben Berlin, den 9. Decembr. 1737.

Fr. Wilhelm.
(L. S.)

S. v. Cocceji. F. M. v. Viebahn. B. C. v. Broich.

No. LXXI. Patent, daß auf die Vorſpann-Päſſe zu mehrern Reiſen, als darin benennet worden, kein Vorſpann weiter gefodert, noch verabfolget werden ſoll. De Dato Berlin, den 17. Decembr. 1737.

Demnach Seine Königl. Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, mißfälligſt vernommen, wie die von höchſt Deroſelben allergnädigſt ertheilten Vorſpann-Päſſe bishero vielfältig gemißbrauchet, und darauf von manchen zu mehreren Reiſen, als wozu ſelbige gegeben, Vorſpann gefordert und verabfolget worden; Allerhöchſt Dieſelbe aber ſolchen zu gröſter Beſchwerde und Ruin Dero Unterthanen erreichenden Mißbrauch vors künftige gänzlich abgeſtellet wiſſen wollen:

Als befehlen Seine Königliche Majeſtät hiermit und kraft dieſes Patents auf das ernſtlichſte und nachdrücklichſte, daß hinführo kein von Ihro allerhöchſt, oder auf Dero Ordre ertheilter Vorſpann-Paß weiter, als auf die darinnen benannte Reiſe extendiret werden, und niemand von Dero Krieges- oder Civil-Bedienten, er ſey wer er wolle, bey Vermeidung höchſter Königlichen Ungnade und willkührlicher Strafe ſich unterſtehen ſoll, auf einen ſolchen Paß, worauf bereits eine Reiſe verrichtet iſt, wann ſolcher nicht ausdrücklich auf mehrere Reiſen gerichtet worden, weiter einigen Vorſpann, unter was prætext es auch ſey, zu fordern, noch wann dergleichen gefordert wird, bey ſchwerer Strafe etwas verabfolgen zu laſſen: Wornach alſo ein jeder ohne Unterſcheid ſich allerunterthänigſt und eigentlichſt zu achten und vor Schaden zu hüten hat.

Damit nun dieſes Patent zu jedermanns, inſonderheit derjenigen Wiſſenſchaft gelangen möge, welche Vorſpann herzugeben und zu verrich-

Digitized by Google

1737. richten haben; So soll solches im gantzen Lande überall gehörig publiciret und an öffentlichen Orten affigiret werden.

Uhrkundlich haben Seine Königliche Majestät dieses Patent höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Dero Königlichem Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 17. Decembr. 1737. 1737.

Fr. Wilhelm.
(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne. A. O. v. Viereck. F. M. v. Viebahn. F. W. v. Happe.

No. LXXII. Declaratio des Privilegii derer Becker vom 25ten May 1735. wegen derer zwischen denen Fast- und Loß-Beckern zu Prentzlow obschwebenden Differentzien. De Dato Berlin, den 18ten Decembr. 1737.

Friderich Wilhelm, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben aus eurer unterm 22. Octobr. a. c. abgestatteten Relation ersehen, was ihr ad Rescriptum vom 21. Novembr. a. p. wegen der Gewercke der Fast- und Loß-Becker allerunterthänigst berichtet, und welchergestalt die Loß-Becker zu Prentzlow gebeten, daß sie bey dem unterm 25. May 1735. ihnen allergnädigst ertheilten Privilegio geschützet, oder falls denen Fast-Beckern ein besonderes Privilegium ertheilet würde, es wenigstens dahin restringiret werden möchte, daß dieselbe nur

1) Gegesselt Brodt,
2) Gesottene Pretzel oder Kringel, und
3) Gesottene Wecken, nicht aber Semmel oder Kuchen, wie die auch genandt werden mögen, weder ausser noch in der Marckt-Zeit backen sollen, und wie Ihr bey denen Umständen, da in keiner von denen Churmärckl. Städten, ausser Prentzlow, die Loß- und Fast-Becker separiret gewesen, nicht nöthig findet, daß denen Fast-Beckern ein besonderes Privilegium, als welches sonst in der Chur-Marck an keinem Orth, als Prentzlow, einigen Gebrauch und Nutzen habe, ertheilet werde, sondern vielmehr dafür haltet, daß es gnug sey, wann wegen der zu Prentzlow sich befindenden Fast-Becker das Becker-Privilegium vom 25. May 1735. vorgeschlagener massen declariret werde. Es wird auch bey dieser Bewandniß keines neuen Privilegii vor die Fast-Becker bedürffen, und lassen wir es dannenhero bey der Separation des Loß- und Fast-Becker-Gewercks zu Prentzlow, wobey es jederzeit gewesen, lediglich bewenden, und soll ein jedes Gewerck seine eigene Lade und Assessores haben, gestalt wir dann auch den 3ten Art. des General-Privilegii dahin ändern und allergnädigst declariren, daß, wenn ein Gesell bey dem Loß-Becker-Gewerck das Meister-Recht gewinnen will, selbiger aus einem Scheffel Roggen- und Weitzen-Mehl ungegesselt und ungesotten Brodt, Pretzeln, und was dem Gewercke sonst zugestanden, backen müsse; Der Gesell aber, so es mit dem Fast-Becker-Gewercke halten will, zum Meister-Stück einen Scheffel Roggen und einen Scheffel Weitzen, und zwar aus einem allerhand Sorten Rogaen und gegesselt Brodt und gesottene Pretzel, Semmel und Zwieback, und wie es dasiges Orts gebräuchlich, backen müsse, wie denn auch bey dem 9ten Art. denen Loß-Beckern frey bleibet, ungegesselt Hausbacken-Brodt zu backen, dahingegen dieselbe des gegesselten sich platterdings enthalten, übrigens aber beyde Gewercke sowohl nach dem zwischen ihnen bereits Ao. 1697. gemachten Vergleich, worin dasjenige, was einem jeden von beyden Gewercken privative zugestanden wird, festgesetzet worden; Als insonderheit nach dem Privilegio vom 25. May 1735. in allen Stücken sich allerunterthänigst achten müssen.

Wornach ihr Euch also zu achten und das Loß- und Fast-Becker-Gewerck zu Prentzlow zu bescheiden habt. Seynd ꝛc. Berlin, den 18ten Decembr. 1737.

An die Churmärckische Cammer.

No. LXXIII. Rescript, daß sowohl das Berlinische Laager-Hauß, als die neue Gold- und Silber-Manufactur in Concurs-Processen und sonst, die Vor-Rechte der Königl. Cassen haben sollen. Vom 23ten Decembr. 1737.

Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist Uns verschiedentlich allerunterthänigst angezeiget worden, daß das Lager-Haus seiner, denen einländischen Kaufleuten creditirten, Waaren halber bey denen Concurs-Processen, und sonst öfters, zu kurtz gekommen, weil die Gerichte dasselbe, wie eine andere Privat-Handlung, und dessen Schulden, als gemeine Buch-Schulden, angesehen, und solchergestalt in denen Priorität-Urtheln lociret haben. Wann Wir aber die Einkünfte des Lager-Hauses dem von Uns selbst gestifteten grossen Potsdamschen Waysen-Hause, als einen immerwährenden Fond, gleich anfänglich allergnädigst beygeleget, folglich der Verlust desselben, in dergleichen Fällen, lediglich auf selbiges zurück fället, und demselben die nöthige Mittel zu seinem Unterhalt entzogen werden; Hingegen das Waysen-Haus, als ein pium Corpus, ohnedem schon, denen gemeinen Rechten nach, einen besonderen Vorzug in den Gütern seiner Schulden hat, Wir auch bereits durch das Edict vom 20. Sept. 1719. zu Aufhelfung der Woll-Manufacturen im Lande, denen, welche die Woll-Arbeiter verlegen, dergleichen

1737. Prælation auf gewiſſe Maaſſe beygeleget. Als wollen Wir auch aus ſolcher Abſicht, zu Abhelfung des vor angezeigten Mißbrauchs, und zu Conſervation der dem gantzen Lande und zum Unterhalt ſo vieler Leute, ſo nützlichen Manufactur und aus Landesherrlicher Macht und Gewalt, auch als allerhöchſter Stifter mehr erwehnten Waysen-Hauſes, gemeldetes Vorzugs-Recht deſſelben ausdrücklich dahin hierdurch in Gnaden extendiret haben, daß das Lager-Haus bey denen bereits entſtandenen als künftig noch entſtehenden Concurſen, und ſonſt in dem Vermögen der einländiſchen Kaufleute und anderer, ſo mit demſelben handeln, auch derer Arbeiter deſſelben eben die Vorrechte Unſerer Immediat-Caſſen haben, und gleich nach ſelbigen lociret und angeſetzet werden ſolle.

Wir verordnen auch ferner hierdurch allergnädigſt, daß das Edict vom 12. Nov. 1727. wegen der denen Kaufleuten von denen einländiſchen Fabricanten creditirten wollenen Waaren gleichergeſtalt dem Lager-Hauſe zu ſtatten kommen, und folglich, wann dergleichen von dem Lager-Hauſe bey Concurſen und ſonſt noch in natura verhanden, ſolche nicht ad maſſam gezogen, ſondern jure ſeparationis wiederum ausgefolget, dagegen aber das Edict vom 23. Septembr. 1726. wegen Gültigkeit der Kauf- und Handels-Bücher, wieder daſſelbe nicht gedeutet werden, ſondern die Bücher des Lagerhauſes, weilen ſolche von vereydeten Bedienten geführet werden, in allen Fällen, da es auf den Beweis einer Lager-Haus Schuld ankommet, und zu allen Zeiten die Kraft einer beſtändigen und vollgültigen Probation haben ſollen. 1737.

Und eben ſolche Jura Prælationis, Privilegia und Vorrechte wollen Wir auch der neuen Gold- und Silber-Manufactur, welche gleichfals dem Potsdamſchen Waysen-Hauſe zugehöret, und aus deſſen Mitteln unterhalten wird, allergnädigſt hierdurch beygeleget haben.

Wir befehlen euch demnach hierdurch in Gnaden, euch hiernach gebührend zu achten, und bey vorkommenden Concurs-Proceſſen die Sache dergeſtalt zu entſcheiden, und die Prioritäts-Urtheile darnach abzufaſſen, dieſes auch denen Magiſtraten und Gerichten zu ihrer Achtung bekannt zu machen. Seynd ꝛc. Berlin, den 23. Decembris 1737.

Fr. Wilhelm.

Grumkow. Görne.

An das Cammer-Gericht zu Berlin.
An alle Regierungen und Cammern.
An alle Hofgerichte.
An die hieſige Juſtitz-Collegia.
An das Verweſer-Amt zu Croſſen.

Not. Zu gedencken, daß es wieder geändert worden, vid. unterm 12. Aug. 1743.

No. LXXIV. Reſcript wegen des Handels der erſten und zweyten Juden-Kinder mit ihren Eltern, den 25. Dec. 1737.

Friderich Wilhelm, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Wir ertheilen euch hiermit auf eure allerunterthänigſte Anfrage, vom 13ten c. m. wegen des beſondern Handels der Schutz-Juden erſten und zweyten Kinder, ſo auf der Eltern Privilegium den Schutz mit genieſſen, zur Reſolution: daß es ſchlechterdings bey der Diſpoſition des General-Juden-Privilegii bleiben müſſe, jedoch kan allenfalls ſolchen erſten und zweyten Kindern der Schutz-Juden nachgegeben werden, die auf ſie repartirte Lager-Haus-Waaren, in ihren beſondern Quartieren feil zu halten, mit andern Waaren aber müſſen ſie beſonders nicht handeln. Wornach ꝛc. Berlin, den 25ten Decembr. 1737.

An die Neumärckiſche Cammer.

No. LXXV. Abſtellung einiger in das Cammer-Gericht eindringender Unordnungen. De Dato Berlin, den 30. Decembr. 1737.

Nachdem Seiner Königl. Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſerm allergnädigſten Herrn, allerunterthänigſt vorgetragen worden, daß, wieder den deutlichen Innhalt der Cammer-Gerichts-Ordnung und derer nach und nach erfolgter Declarationen, nicht weniger wieder die verbeſſerte allgemeine Juſtitz-Ordnung de Anno 1713. der Conſtitution de Anno 1725. und Edict vom 2. Maji 1736. allerley zu vielen Ungerechtigkeiten und Verzögerung der Juſtitz Anlaß gebende Unordnungen eindringen; Und dann Seiner Königlichen Majeſtät getreuen Unterthanen und dem Publico daran gelegen, daß dieſem Unweſen bey Zeiten geſteuret und abgeholfen werde.

Als ergehet Dero allergnädigſter Befehl und Willens-Meynung dahin, und zwar

1. Mißbrauch bey Abfaſſung derer Decretorum.

Erſtens, ſo viel die Abfaſſung derer Decretorum betrift, ſollen die Räthe des zweyten Senats die in ihrer Woche, wehrenden Seſſionen und auſſer denen Ferien, vorkommende Supplicata bey jedem Gerichts-Tag, wann ſie zuvor die Acta nachgeſehen und ſich daraus informiret haben, und das geringſte Dubium dabey vorkommt, in pleno vortragen, ſo daß zu Ende der Woche nichts davon übrig bleibet, und reiner Tiſch gelaſſen wird.

Weil Wir aber wahrgenommen, daß viele Memorialien, welche die Direction des Proceſſus betreffen, und wo von beyden Theilen ſchon Mandatarii ad Acta beſtellet ſind, auſſer denen Ferien übergeben werden, und darauf, non audita altera parte, decretiret wird, dieſes aber wieder die Conſtitution de Anno 1725. läuft;

So ſollen dergleichen Memorialien, um bey dem Conſtituiren ſelbige vorzutragen, wieder zurück gegeben werden, wobey dem Concipienten des Memorials jedesmahl eine Straffe von 1. Rthlr. zu dictiren. Solte aber ſo gar dergleichen Memorial decretiret und expediret werden, ſollen beyde, der Decernent und Pro-

tono-

Digitized by Google

1737. tonotarius, jeder in 2. Rthlr. Straffe verfallen seyn.

Uebrigens müssen die Advocati in ihrer Ordnung bey dem Constitutioniren die Propositiones thun, und wann einer alles, was er vorzutragen, proponiret hat, soll derselbe den Tag weiter nicht gehöret werden.

Dahingegen müssen alle andere Räthe und Assessores des Collegii, währenden ordinairen Sessionen, sich des Decretirens bey 10. Rthlr. Straffe, oder auch der Cassation, nicht weniger die Protonotarii und Creyß-Schreiber, bey ebenmäßiger Straffe, des Expedirens dergleichen Memorialien sich enthalten; Hingegen die Räthe und Assessores mit gehöriger Aufmerckſamkeit und Fleiß den mündlichen Verhören und Abfassung der Bescheide, Pflichtmäßig abwarten, und zu dem Ende währenden Vortrages, alles Aufstehens und Auslauffens aus der Audientz sich enthalten.

In Sachen aber, wo periculum in mora, müssen Partheyen sich bey dem Præsidenten melden, welcher so dann das Nöthige veranlassen wird; Wie dann auch derselbe währenden Ferien, da von denen Räthen in den Häusern decretiret werden muß, deshalb die nöthige Versehung und Distribution, vermöge der Constitution de Anno 1725. §. 9. & 69. veranlassen wird.

2. Mißbrauch der Zurückhaltung der eingewandten Appellationen.

Zweytens, muß Supplica pro recipienda Appellatione, nach aufgesetzten præsentato, so künftighin allein von denen Protonotariis auf ihre Pflicht geschehen soll, denen Partheyen, oder deren Sachwalter nicht zurück gegeben, sondern nach Vorschrift der Cammer-Gerichts-Ordnung, bey dem nächst darauf folgenden Gerichts-Tag vorgeleget werden, bey Vermeidung 10. Rthlr. Straffe.

3. Desgleichen bey spätter Vorlegung inrotulirter Acten.

Gleichergestalt, **Drittens**, sollen die Acta, wann selbige inrotuliret sind, des andern Tages zur Distribution oder Transmission, nach Vorschrift der Cammer-Gerichts-Ordnung, vorgeleget und wieder diejenige, so in Termino die Transmissions-Kosten und Urthels-Gebühren nicht erlegen, wie in gedachter Ordnung sanciret ist, verfahren werden, da die Erfahrung bezeuget, daß, nach geschehener Inrotulation, Acta oftmahls viele Monate zurück behalten, die Processe aber dadurch ungemein verzogert werden.

So viel aber die von denen Unter-Gerichten einkommende Appellationes betrift; Sollen selbige nicht indistincte und ohne vorher die Gravamina, welche der Appellant kürtzlich, jedoch deutlich anführen muß, gehörig zu examiniren, angenommen, sondern von denen Räthen des zweyten Senats in pleno vorgetragen und darauf verordnet werden.

Und weilen bisher von allen Unter-Gerichten, wie jedoch das Edict vom 2ten Maji 1736. Art. XIX. haben will, nebst den Apostolis, die Rationes Decidendi nicht zugleich mit eingesandt werden, muß das Officium Fisci darauf Acht haben, und sollen die Contravenienten jedesmahl 1. Rthlr. Straffe erlegen.

4. Imgleichen, daß die ex Actis und daß solche binnen 14. Tagen geschehen müsse, betreffend, hat es bey demjenigen, so in der Constitution, de Anno 1725. §. 52. verordnet, sein Bewenden.

Urthel nicht gehörig beschleuniget werden.

Da auch, **Fünftens**, die Partheyen selbst die Sachen und deren Endschaft damit aufhalten, daß sie die Publication der Urthel nicht bey fodern, ob gleich in dem ordentlichen Register, daß das Urthel fertig, denen Partheyen in der Parthen-Stube kund gemachet wird;

5. Auffenthalt der Processe, daß die abgefassete Urthel nicht so fort publiciret werden.

So soll künftig der Constitution de Anno 1725. §. 15. allen, dawieder von den Sachwaltern gemachten Schwierigkeiten ohnerachtet, hierunter strikte nachgelebet werden.

6. Abstellung verbothener prorogationum und dilationum.

Und ob wohl, **Sechstens**, in allen vorhergehenden Gerichts-Verfassungen deutlich versehen, wie es mit denen Prorogationibus Terminorum und denen Dilationen gehalten werden soll, daß nehmlich die erste nicht weiter, als auf 4. Wochen, die andere bloß, wann die Ursache bescheiniget, die dritte aber, wann nebst fernerer Bescheinigung des Impedimenti, der Mandatarius sub fide Juramenti darum Ansuchung thut, ertheilet; Wann aber periculum in mora ist, gar keine verstattet werden soll; So dann auch in welchen Fällen prorogationes Terminorum und Dilationes gar nicht statt finden sollen.

Demnach aber auch die Erfahrung bezeuget, daß diesem allem nicht gehörig nachgekommen werde. Als soll künftig der Decernent sothaner wieder oftgedachte Königliche Constitutiones und Ordnungen anlaufenden Dilationen und Prorogationen sowohl, als der Protonotarius, so sie in den Ferien oder sonst expediret, jeder 1. Thlr. Straffe dem Fisco erlegen, da durch Verstattung dergleichen Prorogationen und Dilationen die Partheyen über die Gebühr im Processe aufgehalten, zugleich die Kosten denenselben gemehret werden.

7. Wegen der Advocaten und ihren Gebühren.

Weilen auch, **Siebendens**, über die unverantwortliche Sportulen einiger Advocaten sehr geklaget wird; So hat es zwar bey demjenigen, so §. 18. und 19. in der Constitution, de Anno 1725. wegen der Prænumeration oder Vorschusses, so die Partheyen nach Gelegenheit der Sachen denenselben thun müssen, ferner sein Bewenden.

Damit aber auch rechtschaffenen Advocatis die, wegen Ueberſetzung der Partheyen, entstehende Blame benommen, denen anderen aber Schrancken der Gebühren und Deserviti gesetzet werden; Sollen bey schriftlichen Processen von ihnen die Deservita bey der Schluß-Schrift mit übergeben und dieselbe bey Abfassung der Sendenz zugleich fest gesetzet, oder sonst, nach Anweisung der Cammer-Gerichts-Ordnung Tit. 14. §. 33. moderiret, dabey aber nicht auf die Grösse und Weitläuftigkeit der Schrift, sondern auf derselben Solidität gesehen und vor einen wohl geschriebenen Bogen nur 1. Thlr. und vor die Abschrift dasjenige, so in bemeldtem Tit. der Cammer-Gerichts-Ordnung §. 29. gesetzet ist, passiret werden.

Da auch bey denen Unterschriften der ad Acta kommenden Memorialien, seither wahrgenom-

1737. kommen worden, daß faſt jedes Memorial von beſonderen Advocaten unterſchrieben worden, welcher Mißbrauch zu allerhand ſchädlichen Confuſionen in dem Proceſſ Anlaß gegeben;

So ordnen und wollen Seine Königliche Majeſtät, daß dieſes abgeſtellet ſeyn und künftig derjenige Advocat, welcher das erſte Memorial in einer Sache unterſchrieben, dabey continuiren, oder warum er die anderen Memorialien nicht unterſchreiben könne, ſchriftlich ad Acta anzeigen ſolle. Wann aber eine Vollmacht verhanden, muß keiner als der Mandatarius oder deſſen Subſtitutus unterſchreiben; wie es dann bey den mündlichen Vorträgen nach der Conſtitution de Anno 1725. gleichergeſtalt zu halten, da niemand, auſſer dem beſtellten Mandatario, oder deſſen Subſtituto, etwas vorzutragen oder zu antworten erlaubet ſeyn ſoll; Und wann in vorſtehenden beyden Fällen von jemanden zuwieder gehandelt wird, ſoll derſelbe jedesmahl mit 2. Thlr. beſtraffet werden.

2. Die Procuratores ſollen während der Seſſionen, ſich des Cammer-Gerichts enthalten, ihnen auch, wegen Sollicitatur-Gebühren nichts paſſiret werden.

2chtens, laſſen Seine Königliche Majeſtät zwar ferner geſchehen, daß die beſtellte Procuratores denen Advocatis in Beſorgung der Correſpondentz aſſiſtiren und jene dieſer ſich dazu gebrauchen mögen; Sie müſſen aber künftig des Cammer-Gerichts, während Seſſionen, bey Straffe der Caſſation, ſich enthalten und hingegen die Advocati zu denen Vorträgen ſich dergeſtalt præpariren, daß ſie weder im Vortrage ſo wenig bey den Verhören, als Conſtituirung einiger Erinnerung, wie bisher von den Procuratoren geſchehen, bedürffen; In ihrem Vortrage aber und Schrift-Stellen ſich nach demjenigen, was rationes inficitationis judicialis und ſonſt in der Conſtitution de Anno 1725. §. 29. geordnet, überall pflichtmäßig richten, oder daß ſie in die allda geſetzte Straffe vertheilet werden, gewärtigen. Zu welchem Ende die Advocati ſich ſelbſt beſcheiden werden, daß ſie ſich auf keine bloſſe Inſtruction verlaſſen, ſondern ante Acta, wann dergleichen verhanden, ſelbſt nachſehen müſſen. 1737.

Und weilen ſolcherſtalt bey gerichtlichen Judicial- und Extrajudicial-Handlungen die Procuratores ferner nicht erſcheinen können, noch es deren bedarf; So ſoll auch künftig, wann Unkoſten erkannt und liquidiret werden, pro ſollicitatura nichts paſſiret werden, zumahl es ohnedem einer Sollicitatur bey dem Cammer-Gericht nicht bedarf, und die Partheyen ſelbſt, oder dafern ſie abweſend ſind, ihre Mandatarii die Expeditiones auf denen Gerichts-Tagen und ſonſt abfodern können.

9. Soll das Officium Fiſci, bey Vermeidung ſchwerer Ahndung ſeines Amts wahrnehmen.

Und weilen, Neuntens, dem General-Fiſcal und denen ihm zugegebenen Fiſcælen obliegt, auf alle dieſe und ſonſt vorkommende Contraventiones ein wachſames Auge zu haben. So ergehet Seiner Königlichen Majeſtät Befehl an dieſelbe, ihres Amts im Cammer-Gericht beſſer, als bisher geſchehen, wahrzunehmen, die durch Urthel und Recht dictirte Straffen gehörig beyzutreiben und alles dasjenige, wozu die Cammer-Gerichts-Ordnung ſie anweiſet, pflichtmäßig zu beſorgen, oder gehöriger Ahndung zu gewärtigen.

Uhrkundlich unter mehrallerhöchſtgedachter Seiner Königlichen Majeſtät eigenhöchſthändigen Unterſchrift und aufgedruckten Königlichen Inſiegel. Geben Berlin, den 30. Decembr. 1737.

Fr. Wilhelm. (L. S.)

v. Broich.

No. LXXVI. Reſcript, wegen des beym Abendmahl übrigbleibenden Weins. Vom 31. Decembr. 1737.

Friderich Wilhelm, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben mißfällig vernommen, welchergeſtalt an verſchiedenen Orten der Mißbrauch eingeſchlichen, daß die Prediger, wann das Abendmahl ausgetheilet werden ſoll, jedesmahl mehr Wein, als zur Communion nöthig iſt, einkauffen laſſen, auch in verſchiedenen Rechnungen ſich finde, daß wohl 10. und mehr Maaß Wein, da doch zum Abendmahl kaum 1. oder 2. erfodert und nöthig geweſen, gehohlet, und in Rechnung gebracht worden, von welchen Ueberſchuß die Prediger mit ihren Familien, Küſtern, und Kirch-Meiſtern, auch guten Freunden, die Feyer- und Feſt-Tage über ſich luſtig machen ſollen.

Damit nun dieſer Mißbrauch nicht weiter vorgehen, und die Kirchen-Gelder ſolchergeſtalt übel angewendet werden mögen; Als befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden, in unſern dortigen Landen ohngeſäumt die Verordnung zu publiciren, daß künftig bey Vermeydung harter Straffe nicht mehr Wein, als zu denen Communionen nothdürfftig gehöret, angeſchafft, der überbleibende aber denen Armen und Krancken gereichet, oder verkaufft, und das davon gelöſete Geld ad pios uſus verwendet werden ſolle, und habt ihr darüber eures Orts mit Nachdruck zu halten, daran ꝛc. Sind ꝛc. Berlin, den 31ten Decembr. 1737.

Friderich Wilhelm.

von Cocceji.

An die Neu-Märckiſche Regierung und Conſiſtorium.

No. LXXVII. General-Pardon für die von Sr. Königl. Majeſtät in Preuſſen Armée ausgetretene Deſerteurs und Enrollirten. De Dato Berlin, den 31. Decembr. 1737.

Nachdem Seiner Königlichen Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſerm allergnädigſten Herrn, allerunterthänigſt vorgeſtellet und referiret worden, was geſtalt ſeit einigen verfloſſenen Jahren verſchiedene Deſerteurs von Dero Regimentern ſich auswärts befinden, welche aus Furcht

1737. Furcht für der Straffe bis dahin zurück geblieben, sich aber zu Beruhigung ihrer durch Meineyd verletzter Gewissen, wohl gern wieder einfinden würden, wann Sie nur Pardon wegen ihres Verbrechens zu hoffen hätten, und darüber Versicherung erhielten; So haben Höchstgedachte Se. Königl. Majestät sich dadurch vor dieses mahl bewegen lassen, und darauf in Gnaden resoviret, lassen solches auch jedermännighlich hierdurch bekannt machen, daß Sie allen denen Deserteurs, sie mögen seyn von Dero Infanterie, Cavallerie, Dragouner, oder Husaren, welche Reue über ihre schwere Versündigung haben, und denen es ein Ernst ist, Ihro Königliche Majestät forthin in Dero Krieges-Diensten treu und redlich zu dienen, wann sie sich vom 1ten Februarii 1738. anrechnen, in Zeit von drey Monaten in der einen oder andern von Seiner Königlichen Majestät Grentz-Städten wieder einfinden, und als zurückkommende Deserteurs melden, und dem nächst von dannen unverzüglich sich zu ihren Regimentern, wobey sie gestanden, zurück begeben, den vollkommenen Pardon hiemit dahin ertheilen, daß alle und jede solche zurückkommende Deserteurs, kraft dieses öffentlichen Publicati, nicht allein von aller Straffe und Ahndung gantz frey seyn, und bleiben, und ohne allen Vorwurf hinwieder zu ihren vorigen Diensten zugelassen werden sollen, sondern auch derer jenigen Nahmen, welche der Desertion halber etwa schon an die Justiz geschlagen worden, davon wieder abgenommen, und sie nach Krieges-Gebrauch wieder ehrlich gemachet werden, und Ihnen oder den Ihrigen ihre bisherige Desertion, und was deshalb wieder sie erkannt und geschehen, niemahlen zu einem Vorwurf noch zu einiger Hinderung in irgend einem Metier oder Profession gereichen solle. Und damit die auf diesen General-Pardon zurückkommende Deserteurs Seiner Königlichen Majestät Gnade für dieses mahl desto vollkommener in der That empfinden mögen; So sollen diejenige, welche davon in das erste Glied zu stehen kommen, 30. Rthlr. die im vierten Gliede 20. Rthlr. die im zweyten 15. Rthlr. und die im dritten 10. Rthlr. von dem Officier, in dessen Compagnie sie wieder kommen, sofort baar zu empfangen haben. Auch wird dieser Königlicher General-Pardon hiemit zugleich allen und jeden vollkommen ertheilet, welche bey denen Königlichen Regimentern irgendwo, es sey wo es wolle, enrolliret gewesen, und ausgetreten sind, wann dieselbe sich ebenfalls in Zeit von drey Monaten in irgend einer Königlichen Stadt wieder einfinden, und sich demnächst unverzüglich bey demjenigen Regiment und Compagnie, worbey sie enrolliret sind, wieder angeben, und dabey treu verbleiben. Die zurückkommende, sie mögen seyn Desertirte, würckliche Soldaten und Unter-Officiers, oder auch nur Enrollirte, sollen von der ersten Stadt, wo sie sich einfinden, von Garnison zu Garnison an die Regimenter, worunter sie gehören, oder wobey sie enrolliret sind, gantz frey und sicher gebracht, und escortiret werden; Zu Urkund alles dessen lassen Seine Königliche Majestät diesen Dero General-Pardon für alle bisherige Deserteurs und ausgetretene Enrollirten durch den öffentlichen Druck publiciren, damit ein jeder derer selben sich darnach achten, und derer ihnen hiedurch annoch declarirter Gnaden in Zeiten theilhafftig machen könne; · Bey Beharrung aber in ihrem Meyneyd, Ungehorsam und weiterem Aussenbleiben, auch desto härtere Straffen unnachbleiblich zu gewärtigen haben. Signatum Berlin, den 31ten Decembris 1737. 1737.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

F. M. v. Viebahn.

* * * \

1738. seiner dasigen Boutique bürgerliche Nahrung, als Eisen-Krähmer, getrieben, folglich dessen Schuld-Credit-Wesen, und der darüber entstandene Concurs, unter dortigen Magistrats Jurisdiction gehöret, nur erwehnter, N. N. seine Foderungen an den Debitorem, und gegen dessen Vermögen, vor schon bemeldtem Magistrat, ausmache, um sothanen Debitoris an sich genommene Effecten dahin ad Concursum abgebe. Sign. Berlin, den 4. Januarii 1738. 1738.

Fr. Wilhelm.

v. Viebahn.

No. II. Reſcript, daß die Prediger, Küſter und Schulmeiſter, wegen Mißwachſes ihre Decimam halb an Rocken und halb an Gerſte nehmen ſollen, Berlin, den 5ten Januar. 1738.

Friderich Wilhelm, König ꝛc. Wir haben Uns euren, wegen derer von Schönning und von Birckholtz, Vorſchlags, daß die Prediger, Küſter und Schulmeiſter in Unſern Neumärckiſchen Landen, bey des eben abgewichenen 1737. Jahres ſchlechten Umſtänden, ihren Decem halb an Rocken und halb an Gerſte zu nehmen, angewieſen werden mögten, unter dem 24. Decembr. nur bemeldtem 1737. Jahres abgeſtatteten allerunterthänigſten Bericht gehorſamſt vortragen laſſen.

Nun iſt zwar der wieder die Matricul gethane Vorſchlag hart, ihr müſſet aber doch indeſſen, weil die Armuth, in vorbenannten Neumärckiſchen Landen, überaus groß, und der Mißwachs mehrbenanntes vergangenes Jahr beynahe durchgängig, eure Vota auch faſt unanimia, ſämmtliche dortige Pfarrer, Küſter und Schulmeiſter, wann ſie ſich etwa beſchweren ſolten, dieſes mahl, und ohne Conſequentz vors künftige, darnach beſcheiden. Hieran ꝛc. Sind ꝛc. Berlin, den 5ten Januarii 1738.

Auf allergnädigſten Special-Befehl.

v. Cocceji.

An die Neumärckiſche Regierung und Conſiſtorium.

No. III. Edict, wegen der Advocaten und Procuratoren, daß dieſelbe jedesmahl, wann ſie etwas wieder die Wahrheit, oder die Ordnung, vortragen, geſtraffet werden ſollen, wobey zugleich deren Gebühren reguliret und eingeſchräncket, auch alle bishero bey denenſelben eingeſchlichene Mißbräuche aufgehoben werden. De Dato Berlin, den 11. Januar. 1738.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schleſien zu Croſſen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürſt zu Halberſtadt, Minden, Cammin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Oſt-Friesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenſtein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenſtein, der Lande Roſtock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wiſſen; Nachdem Wir ſo viele und heilſame Verordnungen wegen der Advocaten und Procuratoren verfertigen laſſen, und dennoch den dadurch intendirten Zweck nicht erhalten; So haben Wir nöthig gefunden, fernerweit, mit zureichlichem Nachdruck, zu verordnen, daß dieſes an ſich zu Beförderung der Juſtitz nützliche Amt mit gehöriger ſolidität und integrität, wie auch mit gebührenden Fleiß und exactitude, von allen und jeden beſtändig exerciret werde.

§. I. Gleichwie nun alle Straf-Geſetze bloß vor diejenige, welche keiner Ordnung ſich unterwerffen wollen, gemachet werden; Als erklären Wir Uns allergnädigſt dahin, daß Wir diejenige Advocaten und Procuratores, welche ihren Eyd und Pflicht jederzeit vor Augen haben, auch ihr Amt auf eine redliche gewiſſenhafte und ſolide Art exerciren, jederzeit diſtinguiren, und ihnen vor andern Unſere Königliche Gnade angedeyen laſſen werden.

§. II. Wegen des Examinis der künftig anzunehmenden Advocaten und Procuratoren haben Wir ein beſonderes Edict publiciren laſſen, wobey es lediglich ſein Bewenden hat, und ſoll mit nächſtem in einer jeden Provinz der numerus Advocatorum und Procuratorum reguliret werden.

§. III. Hauptſächlich nun werden die Advocaten hierdurch nochmahlen auf die bisherige ihrentwegen ergangene vielfältige Verordnungen und Edicta verwieſen.

§. IV. In ſpecie ſollen ſie ſich nicht auf die bloſſe Informationes, welche ihnen zugeſtellet werden, in Sachen ſo rechtshängig ſeyn, verlaſſen, ſondern ihre Manual-Acta in guter Ordnung halten, und allenfalls die Original-Acta fleißig nachſehen, um von allen Sachen, worinnen Sie bedienet ſeyn, jederzeit ſelbſt recht gründlich und zuverläßig informiret zu ſeyn, und ſolches darinn mit Gewißheit des Facti, und des Rechts,

Digitized by Google

1738. Rechts, auf Pflicht, Ehr, und Gewiſſen vorſtellen und ausführen, und dadurch ein baldiges gerechtes Decisum in allen Sachen, welches der gantze Zweck ihres Thuns iſt und ſeyn muß, würcklich befodern zu können.

In denen neuen Sachen aber müſſen ſie ſelbſt die Partheyen genau über das Factum, und die dabey vorkommende erhebliche Umſtände, examiniren, und denenſelben, wann die Sache nicht gegründet iſt, die unnütze Proceſſe und Weitläuftigkeiten gewiſſenhaft abrathen; wann ihnen aber bloſſe Informationes von abweſenden Partheyen vorgeleget werden, müſſen ſie zuvor, und ehe ſie daraus vortragen, oder Vorſtellungen thun, ſolche wohl einſehen, und, wann eine nähere Erklärung nöthig iſt, ſolche von denen Partheyen erfordern, zu welchem Ende die Partheyen hiedurch angewieſen werden, dergleichen Informationes nicht mehr an die Procuratores, ſondern an die Advocaten ſelbſt einzuſenden, wodurch ſie auch die Procuratur-Gebühren erſpahren, und deſto eher, kürtzer, und mit wenigeren Koſten, zu ihrem Zweck gelangen können.

§. V. Und weil die Erfahrung zeiget, daß, ob ſchon die wenigſten Procuratores formalia Proceſſus verſtehen, dieſelbe dennoch ſich ſo gar unterſtehen, libellos actionum zu formiren, und Materialia, ſo den Grund der Sachen, und den Punctum Juris betreffen, zu tractiren, inſonderheit aber bey denen Verhören denen nicht præparirten Advocatis das Nöthige zu ihrem Vortrage zu ſuppeditiren, oder zu ſuggeriren, wodurch nicht allein allerhand unnütze oder unwahre Dinge angeführet, und Confuſiones, und vergebliche Weitläuftigkeiten, verurſachet, ſondern auch öfters der wahre Grund der Sache und der Partheyen Jura, weil die Procuratores ſolche nicht verſtehen, negligiret werden;

So ſoll dieſer der Juſtiz ſo ſchädliche Mißbrauch hiedurch aufgehoben, und denen Procuratoren bey Straffe der Caſſation hiermit verbothen ſeyn, weiter einige Libellos actionum, oder Memorialien, wo es auf den Punctum Juris ankommt, zu verfertigen, imgleichen Memorialien, welche die Direction des Proceſſus betreffen, in ihren Nahmen bey denen Juſtitz-Collegiis zu übergeben; ſondern Sie müſſen ſolches denen Advocatis überlaſſen, welche allein den Proceß ſo wohl quoad formalia, als Materialia dirigiren, auch allein in ihrem Nahmen die Advocat- und Procuratur-Gebühren liquidiren ſollen, wie denn auch die Procuratores, wann wieder dieſe Verfaſſung denenſelben einige Information zugefertiget wird, ſolche einem Advocaten ſofort zuſtellen, und ſich weiter nicht damit meliren müſſen.

Es ſtehet aber denen Advocaten frey, ſich bey ihrer Correſpondentz derer Procuratoren zu bedienen, die dieſerwegen mit Recht zuſodernde Gebühren aber müſſen die Advocaten, wie vorgedacht, auf ihren Nahmen, Pflicht- und Ordnungsmäßig mit liquidiren, damit die Partheyen durch dieſelbe nicht überſetzet und enerviret werden.

Wie dann auch die Advocaten vor alles, was ſie unterſchrieben oder vortragen, allein ſtehen müſſen, und können ſie ſich unter dem Prætext, daß ſie die Schriften nicht gemachet, oder daß ihnen die Information dergeſtalt gegeben worden, (wann ſie ſonſt aus denen Actis andere Nachricht haben können) keines weges entſchuldigen. 1738.

§. VI. Da nun die Procuratores in ſoweit bey allen Ober- und Gerichten in Juſtiz-Sachen nichts zu thun haben ſollen, ſo verſtehet ſich von ſelbſt, daß ſie in denen Audientzien oder Gerichts-Tagen, ſo lange die Audienz währet, weder in der Audienz, noch Vor-Cammer, bey Straffe der Caſſation, erſcheinen, noch denen Partheyen das geringſte dafür anrechnen dürffen, und wird denen fiſcaliſchen Bedienten gleichfalls bey Straffe der Remotion hiedurch aufgegeben, wieder alle Contravenienten ſofort ihr Amt zu thun.

§. VII. Es iſt auch der Vortrag derer meiſten Advocaten bishero bey denen Judiciis dergeſtalt ſchlecht geweſen, daß ſie, weil ihnen die Procuratores mehrentheils erſt vor der Audienz die Informationes zugeſtellet, ſich darauf nicht præpariren können, und dahero auch vielfältig wieder die Acta, Jura, Conſtitutiones, und Proceß-Ordnungen vorgetragen, ja öfters, wieder die offenbahre Wahrheit eine Sache behauptet oder geleugnet haben.

Weil nun nicht allein die Proceſſe dadurch zum höchſten verzögert, und durch üble, oder nicht zulängliche Information derer Sachwalter, zu vielen nachherigen Geſuch um declarationen der Beſcheider Gelegenheit gegeben wird, ſondern auch die Unterthanen nach und nach ruiniret, und zu denen gemeinen Laſten inutil gemachet werden. ꝛc. So ſoll der Richter jedesmahl, wann der Advocatus bey dem mündlichen Vortrag, oder in ſeinen Schriften und Memorialien, etwas offenbahr wieder rechtliches, ſo wieder die Jura in theſi und wieder die klare Ordnungen läuft, bittet, oder etwas wieder die aus den Acten ſich ergebende Wahrheit alleriret oder negiret, denſelben mit 5. bis 10. Thlr. Straffe belegen; Und müſſen die Protonotarii oder diejenige, ſo in den Collegiis dazu angewieſen ſind, ſothane Straffen fleißig notiren, und denen fiſcaliſchen Bedienten alle Woche die Specification, oder dasjenige Protocoll worinn die Straffen notiret ſind, vorlegen.

§. VIII. Es ſollen auch die Advocati keine Dilationes ohne wichtige Urſachen, ſuchen, geſtalten dann die erſte bloß auf ihr Gewiſſen ankommen ſoll, bey der zweyten aber muß die Urſache beſcheiniget, und die dritte von dem Advocaten ausdrücklich ſub fide Juramenti, daß die dazu anführende Urſache wahr ſey, geſuchet werden. Nach der dritten Dilation ſoll keine weiter, unter was vor prætext es auch ſey, verſtattet werden, ſondern es muß der Richter in contumaciam ſprechen, und keine Reſtitutionem in integrum veranlaſſen.

Solte ſich ein Advocatus unterſtehen, eine Dilation anders, oder weiter, als in dieſer Ordnung enthalten, zu ſuchen, ſo ſoll derſelbe jedesmahl mit 4. Rthlr. Straffe, der Decernent aber, welcher dieſer Verfaſſung zuwieder eine Dilation

1738. verſtattet, mit 2. Thlr. und der Secretarius, Protonotarius, oder Actuarius, welcher dieſelbe expediret, gleichfalls mit 2. Thlr. Straffe beleget werden. 1738.

Ob nun gleich die Termini Dilationum in Unſeren Ordnungen auf eine gewiſſe Zeit feſt geſetzet ſeyn, ſo wird es doch dem Arbitrio und dem Gewiſſen des Richters überlaſſen, ex juſta & legitima cauſa (inſonderheit wenn die Parthey, oder deren Advocat abweſend) die Terminos jedesmahl höchſtens auf 2. Monate zu extendiren, hingegen auch dieſelbe, wann periculum in mora iſt, oder es füglich zur Beſchleunigung des Endes der Sachen geſchehen kan, einzuſchräncken.

§. IX. Und da auch dieſer unverantwortliche, der Juſtiz ſehr ſchädliche Mißbrauch eingeſchlichen, daß vielmahl in einer Sache, oder in einem Proceß, ein jedes Memorial von einem beſonderen Advocaten unterſchrieben werde, und dahero faſt keiner eine rechte connexion von der Sache und dem Verfolg des Proceſſes haben kann, mithin nichts anders als unendliche Confuſiones, oder Irrthümer daraus entſtehen können;

So ordnen und wollen Wir, daß derjenige Advocat, welcher das erſte Memorial in einer Sache unterſchrieben, auch regulariter darinn continuiren, oder von deſſen Hand die Urſache, warum er das andere Memorial nicht unterſchreiben wollen, beylegen, der Advocat aber, welcher das zweyte oder dritte Memorial unterſchrieben, geſtraffet werden ſolle.

Wann aber eine Vollmacht vor einen Advocaten verhanden, muß keiner als der Mandatarius, oder deſſen Subſtitutus, unterſchreiben, wann ein anderer Advocatus hiergegen handelt, ſoll er jedesmahl mit 2. Thlr. beſtraffet werden, und wann ein Procurator ihn dazu induciret, dieſer das duplum erlegen.

§. X. Weil aber vornehmlich über die unverantwortliche Sportulen einiger Advocaten und Procuratoren geklaget wird, ſo ſoll es, um ſolchen exceſſ Ziel und Maaß zu ſetzen, folgender geſtalt damit gehalten werden.

1) Soll denen Advocaten vor ein mündliches Verhör 2. Thlr. und wann die Sache loco oralis von 3. zu 3. Tagen verwieſen wird, vor jeden Satz 2. Thlr. gegeben werden. Ad Protocollum aber ſollen keine Sachen, als wann periculum in mora, verwieſen werden.

2) Wann aber die Sache wegen ihrer Weitläuftigkeit zum ſchriftlichen Verfahren verwieſen wird, ſoll einem jeden Advocaten frey ſtehen, biß zur Definitif-Sententz von ſeinem Clienten, wegen ſeiner Arbeit, Auslage und Cantzley-Gebühren, nach Beſchaffenheit des Proceſſes, 10. biß 20. Thlr. entweder auf einmahl, oder nach und nach, Vorſchuß weiſe, zu nehmen.

3) Er muß aber bey der Inrotulation zugleich eine Specification ſeiner Advocatur- und Procuratur-Gebühren, auch anderer Auslagen, übergeben, was er darauf empfangen, ſpecificiren, und von dem künftigen Referenten die Moderation erwarten, auch wann er etwas mehreres erhalten, ſolches auf erfolgte Moderation ſeinen Clienten wieder zurück geben.

4) Welcher Advocat ein mehreres an Vorſchuß, als geſetzet iſt, nehmen wird, ſoll das Duplum erſtatten.

Wann er aber bey der Inrotulation ſeine Specification nicht übergiebet, ſoll er nicht allein per Sententiam ſeiner Gebühr verluſtig erkläret, ſondern auch gehalten ſeyn, dasjenige, was er würcklich erhalten, (und welches er eydlich angeben muß) heraus zu geben, allermaſſen ſolches dem Fiſco anheim fallen ſoll, und ſoll bey Abfaſſung der Urthel jederzeit mit darauf reflectiret werden.

5) So viel die Urthels-Gebühren betrifft, ſeyn die Advocati nicht ſchuldig, dieſelbe ex propriis vorzuſchieſſen, ſondern wann die Urthel publiciret iſt, muß der Secretarius Judicii ſofort dem Advocato eine Specification der Urthels-Gebühren zuſtellen, wann die Urthels-Gebühren binnen 14. Tagen nicht erfolgen, muß die Execution gegen die Parthey verordnet werden.

6) Es wird hiebey denen Regierungen, Hof-Gerichten, Conſiſtoriis und anderen Juſtiz-Collegiis, frey gelaſſen, die Advocaten, welche eine offenbahre ungerechte Sache defendiret haben, (welches in fine litis von dem Referenten angemercket und pflichtmäßig angezeiget werden ſoll) oder die Schriften ohne Noth weitläuftig gemachet, und mit vielen unnützen und zu der Sachen Grund und Deciſion nicht gehörenden Allegatis gehäuffet, oder den Proceß unverantwortlicher Weiſe verzögert, ihrer Gebühren vor verluſtig zu erklären, und ſolche dem Fiſco zu zuerkennen, auf welchem Fall denen Partheyen nicht frey ſtehen ſoll, dem Advocaten etwas directo oder per indirectum zu vergütigen.

7) Wann die Partheyen ſäumig ſeyn das moderirte Quantum denen Advocaten zu erſtatten, ſoll auf deren Anhalten ſofort Executio erkannt, und denenſelben alles, auſſer dem Stempel-Papier, gratis expediret, jedoch die Koſten zugleich von denen Morioſis beygetrieben werden.

8) Damit aber die Juſtitz-Collegia eine richtige Taxe, und alſo eine Normam, haben mögen, wornach dieſelbe die Advocaten- und Procuratur-Gebühren moderiren können und müſſen; So ſollen

a) die Schriften nicht nach der Gröſſe und Weitläuftigkeit, ſondern nach deren Solidität taxiret werden, und ſoll vor einen ſoliden voll geſchriebenen Bogen bis 1. Thlr. paſſiret, jedoch dasjenige, was vorhin §. 6. notiret worden, wohl beobachtet werden.

b) Pro Termino Inrotulationis ſoll nicht mehr als 1. Thlr. bezahlet werden, wann der Advocatus in Termino Inrotulationis ſelbſt zugegen, und in eodem Termino das Protocoll ſelbſt unterſchrieben hat; und müſſen die Protonotarii und Secretarii in ſpecie verzeichnen, welche Advocaten in Termino nicht erſchienen, weil dieſe alsdenn pro Inrotulatione nichts anſetzen können.

c) Pro

1738. c) Pro Termino ad audiendum publicari ſententiam darf nichts weiter angeſetzet werden, weil die Advocati in denen Gerichts-Tagen ohne dem in Judicio erſcheinen müſſen.

d) Pro ſollicitatura ſollen vor jede Sache 4. Gr. paſſiret werden.

e) Vor ein Memorial, welches nach der Sachen Nothdurft übergeben werden muß, zu verfertigen, werden mit dem Stempel Papier 16. Gr. paſſiret, wann aber Materialien darinnen deduciret werden müſſen, kan 1. Thlr. gefordert werden.

f) Pro Reviſione einer Haupt-Schrift, welche von der Parthey eingeſchicket wird, ſollen 8. Gr. genommen werden.

g) Pro Reviſione eines Memorials, welches die Parthey eingeſchicket, 2. Gr.

h) Wegen der Correſpondentz, ſoll von jedem Brief, worinnen der Advocat ſeiner Parthey eine nöthige Nachricht ertheilet (welche Briefe er ſpecificiren und ſub fide Juramenti beſtätigen muß,) 2. Gr. paſſiret werden.

i) Pro Extenſione Mandati ſollen 4. Gr. 1738.

k) Pro arrha aber ſoll nichts genommen werden.

Schließlich iſt wohl zu beobachten, daß dieſe Taxe bloß auf die Ober-Gerichte gerichtet ſey. Wegen der Unter-Gerichte ſoll eine beſondere Ordnung entworffen werden, bis dahin bleibt es bey dem, was bisher in denen Gerichts-Ordnungen dieſerwegen verſehen iſt.

Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und aufgedruckten Königl. Innſiegel. Geben, Berlin den 11. Januarii 1738.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

S. v. Cocceji. F. M. v. Viebahn.

B. C. v. Broich.

No. IV. Reſcript, welchergeſtalt denen Schulen aufm Lande und derſelben Lehrmeiſtern aufgeholffen werden ſolle. Vom 11ten Januar. 1738.

Friderich Wilhelm, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Es ſind bey der in Unſern Neumärckiſchen Landen angeordneten Unterſuchung des Kirchen- und Schul-Weſens, faſt überall Klagten eingelaufen, daß die Kinder von den Eltern nicht zur Schule gehalten, folglich die Jugend zu keinem wahren werckthätigen Chriſtenthum angeführet werde, welches daher rühret, daß eines Theils keine Schul-Meiſtere wegen ermangelnder Mittel vorhanden, andern Theils die Unterthanen arm und auſſer Stande wären, für ihre Kinder das Schul-Geld zu bezahlen.

Wir haben deshalben, damit hierunter Unſere, zur Verbeſſerung des verfallenen Chriſtenthums, abzielende Landes-Väterliche Intention möglichſter maſſen ebenfalls in vorbenannten Landen erreichet werde, allerhöchſt reſolviret, zu Stiftung und Aufnahme der Schulen folgende Fonds errichten zu laſſen, und zwar wollen Wir

1) Weil insgemein bey den meiſten Dörffern gewiſſe Gründe, die ſogenannte Gemeinde- oder Gilden-Wieſen unter die Bauren getheilet ſind, die keine Steuren bezahlen, jedoch nach denen alten Ordnungen, zu Unterhaltung der Schulen mit dienen, ſollen ſothane Gemeinde- oder Gilden-Wieſen von Stunde an denen Meiſtbiethenden verpachtet, und die Pacht-Gelder zu Beſtellung auch nöthigenfalls auskräglicher Subſiſtentz rechtſchaffener Schul-Meiſter angewendet werden.

2) Woferne ſolches nicht zureichete, ſo ſoll, da bey vielen Kirchen ein ziemlicher Vorrath von Einkünften iſt, aus denen überflüßigen Kirchen-Revenüen ein gewiſſes Quantum zum Behuf der Schulen deſtiniret werden.

3) Lieget denen Patronis ob, zumahl ihnen hauptſächlich daran gelegen, daß ihre Unterthanen als gute Chriſten erzogen werden, wann ſonſt kein hinlänglicher Fond vorhanden, 3. Scheffel Roggen für einen ſolchen Schul-Meiſter jährlich auszumachen.

4) Iſt denen Schul-Meiſtern, welchen obigen ungeachtet kein zureichendes Gehalt angedeyhen kan, ohne die geringſte Difficulteirung zu verſtatten, jedes Quartal ein Becken vor die Kirchthüren zu ſetzen.

5) Indeſſen verſtehet ſich von ſelbſt, daß bemittelte Einwohner und Pfarr-Kinder das gewöhnliche Schul-Geld, nach wie vor zu entrichten ſchuldig.

Wobey übrigens Unſere allergnädigſte und eigentliche Willens-Meynung dahin gehet, daß, zu dergleichen Schul-Meiſtern, ſolche Leute angenommen werden müſſen; welche fleißig arbeiten, und, um der Gemeinde nicht ganz und gar zur Laſt zu fallen, ſich etwas daneben verdienen können.

Ihr habt euch alſo hiernach gehorſamſt zu achten, dieſe wichtige Sache vorbeſchriebener maſſen einzurichten und zum Stande zu bringen, zu ſolchem Ende auch von allen und jeden in der Neumarck und incorporirten Creyſern befindlichen Dörffern, welche einer Schule bedürffen, zuverläßige accurate Liſten einzuſenden, und wie ihnen durch oben angeführte Vorſchläge zu helffen ſey, zu berichten. Sind ꝛc. Berlin, den 11ten Januar. 1738.

Friderich Wilhelm.

v. Cocceji.

An die Neumärckiſche Regierung und Conſiſtorium.

Digitized by Google

No. V. Reſcript, daß die Verordnung, daß kein Sohn dem Vater in der Pfarre ſuccediren ſolle, nur eigentlich diejenigen Kirchen angehet, worüber Sr. Königl. Majeſt. das jus patronatus haben. d.d. Berlin, den 18ten Januar. 1738.

1738. Friderich Wilhelm, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Euer, der Regierung allerunterthänigſter Bericht vom 6ten huj. nach welchen euch die von denen Commendatoren zu Schiefelbein, Graffen von Wartensleben und den von Kalckſtein, des Predigers zu Rutzow und Nuthagen Sohne, Carl Heinr. Kipcken, auf ſeinen Vater ertheilte Adjunction bedenklich geſchienen, iſt zwar eingekommen; Weilen aber Unſre allergnädigſte Willens-Meynung, daß kein Sohn dem Vater in der Pfarre ſuccediren ſolle, nur eigentlich diejenige Kirchen angehet, worüber Uns das Jus patronatus zuſtehet; So könnet ihr vor dieſesmahl, rat. confirmationis & introductionis, ermehnten præſentirten Subſtituti Carl Heinrich Kipckens, das nöthige gar wohl verfügen. Sind ꝛc. Berlin, den 18ten Januar. 1738. 1738.

Auf Sr. Königl. Majeſt. allergnädigſten ſpec. Befehl.

Cocceji, Gotter, Broich, Marſchall.

An die Neumärckiſche Regierung und Conſiſtorium.

No. VI. Reſcript, wann und bey welchen Zucht-Häuſern Königl. Ordres, zu Annehmung der Züchtlinge nöthig, vom 26. Januar. 1738.

Friderich Wilhelm, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Bey Gelegenheit der unterm 26. Decembr. a. pr. emanirten Declaration des Edicts vom 12ten Jul. 1732. wegen Beſchleunigung der Criminal- und Inquiſitions-Proceſſe, haben Wir euch hierdurch nicht verhalten wollen, daß ſolche vorerwehnte Declaration und was darinn wegen der nach den Zucht-Spinn- und Arbeits-Häuſern zu bringenden Inquiſiten zu halten iſt, daß ſelbige von denen Inſpectoren oder Aufſehern dieſer Häuſer, auf bloſſe Requiſition der Jurisdictions-Inhaber, nicht mehr angenommen, ſondern deshalben jederzeit Unſre Ordres ausgebracht und vorgezeiget werden ſollen, eigentlich nur von denenjenigen Zucht-Häuſern ſo auf Unſre Koſten unterhalten, und worin die dahin geſchickte Züchtlinge auf Unſre Koſten verpfleget werden, nicht aber von ſolchen Zucht-Häuſern, welche ohne Concurrentz Unſrer Caſſen, entweder von dem Lande, oder durch gewiſſe Verleger, unterhalten werden, zu verſtehen ſey, wohin das Cüſtrinſche Zucht-Hauß mit gehöret, und können alſo in demſelben die Züchtlinge, dem Befinden nach, ferner wie bisher aufgenommen und zur Arbeit angehalten werden, ohne das vorher von Uns eine ſpeciale Ordre ausgebracht werden dürfte, wornach ihr euch zu achten, und das nöthige zu verfügen habt, zumahl Wir das allegirte Edict, vom 26ten Septembr. a. p. dahin hiermit ausdrücklich declariren; Was Wir an die dortige Krieges- und Domainen-Cammer dieſerhalb gleichfalls reſcribiret haben, davon kommt zu eurer Nachricht Abſchrift hierbey. Sind ꝛc. Berlin, den 26. Januar. 1738.

Friderich Wilhelm.

An die Neumärckiſche Regierung.

In ſim. An das Hof- und Cammer-Gericht zu Berlin, uebſt notification an die Churmärckiſche Krieges- und Domainen-Cammer ſub eodem dato.

No. VII. Patent, daß künfftig nicht mehr Wein, als zu denen Communionen nothdürfftig gehöret, angeſchaffet werden ſolle ꝛc. De Dato Berlin, den 28ten Januar. 1738.

Demnach Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, mißfällig vernommen, welchergeſtalt an verſchiedenen Orten der Mißbrauch eingeſchlichen, daß die Prediger, wann das Abendmahl ausgetheilet werden ſoll, jedesmahl mehr Wein, wie zur Communion nöthig iſt, einkauffen laſſen, auch in verſchiedenen Rechnungen ſich finde, daß wohl zehen und mehr Maaß Wein, da doch zum Abendmahl kaum ein oder zwey erfodert und nöthig geweſen, geholet, und in Rechnung gebracht worden, welchen Ueberſchuß die Prediger, wie auch die Küſter und Schulmeiſtere conſumiren: Und dann höchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät nöthig gefunden, die Verſehung zu thun, daß ſolcher Mißbrauch nicht weiter vorgehen, und die Kirchen-Gelder nicht ſolchergeſtalt übel angewendet werden mögen; Als befehlen Höchſtdieſelbe hiedurch allergnädigſt und ernſtlich, daß künftig bey Vermeydung harter Straffe nicht mehr Wein, als zu denen Communionen nothdürfftig gehöre, angeſchaffet, der überbleibende aber denen Armen und Krancken gereichet, oder verkauffet, und das davon gelöſete Geld ad pios uſus verwendet werden ſolle: Geſtalt dann das Conſiſtorium hierüber mit Nachdruck zu halten hat.

Uhrkundlich unter Seiner Königlichen Majeſtät höchſteigenhändigen Unterſchrift und beygedrucktem Königlichen Inſiegel. Gegeben Berlin, den 28ten Januar. 1738.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

S. v. Cocceji.

Digitized by Google

No. VIII. Circular-Ordre wegen der im Handel und Wandel zum Vorſchein kommenden falſchen Holländiſchen Ducaten und Sächſiſchen Zwey-Groſchen-Stücken, nebſt deren Abdrucke, Berlin, den 28ten Januar. 1738.

1738. Friderich Wilhelm, König ꝛc. Unſern ꝛc. Es ſollen jetzt im Handel und Wandel einige falſche Holländiſche Ducaten und Chur-Sächſiſche Zwey-Groſchen-Stücken zum Vorſchein kommen, wovon der Abdruck und Beſchreibung hiebey gehet.

A. Damit nun Unſere Unterthanen dadurch nicht in Schaden und Verluſt geſetzet werden; So befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden, das Publicum durch die Intelligentz und ſonſt davon zu avertiren, und jedermann, daß er vor ſothanen falſchen Münzen Einhebung ſich hüte, gehörig zu warnen. Daran ꝛc. Berlin, den 28. Jan. 1738. 1738.

An die Churmärckiſche Krieges- und Domainen-Cammer.

In ſimili an die übrige Krieges- und Domainen-Cammern, wegen derer im Handel und Wandel zum Vorſchein kommenden falſchen Holländiſchen Ducaten und Chur-Sächſiſchen Zwey-Groſchen-Stücken.

A.

Ein falſches Chur-Sächſiſches Zwey Groſchen Stück.

1) Iſt der Stempel überhaupt ſehr roh und unausgearbeitet.
2) Sind die Buchſtaben und die Jahr-Zahl von 1737. ungleich und höckericht.
3) Iſt das w bey des Müntzmeiſters Nahmen unkenntlich, und über das o ſtatt ° ein Punct.
4) Iſt im Wapen der Pohlniſche Adler und Reuter gröſſer und unkenntlicher, als auf denen guten.

Verruffene falſche Holländiſche Ducaten de Anno 1736.

am innerlichen Werthe 2. Thlr. 2. Gr. 8 1/2 Pf.

Der Unterſcheid zwiſchen den guten Holländiſchen und dieſen falſchen Ducaten zeiget ſich äuſſerlich ſowohl an der Farbe, welche bey denen letztern ziemlich blaß iſt, als auch überhaupt an dem Gepräge, und inſonderheit an denen Buchſtaben, dann

1) Iſt bey denen falſchen die Feldbinde, welche über der Bruſt des geharniſchten Mannes hergehet, viel gröſſer, als ſonſt, ſo, daß die Bruſt dadurch erhoben wird, und iſt hinten unter dem Arm, von der Schleiffe der Feld-Binde viel weniger zu ſehen, als auf dem guten Gepräge.
2) Iſt die Jahr-Zahl 1736. nicht nur ſehr ungeſchickt, ſondern ſtehet auch zu weit auseinander; fürnehmlich aber
3) Sind alle Buchſtaben auf dem falſchen Gepräge rund, ſtumpff und ungerade, und bald hoch, bald niedrig an einander gefüget, darbey inſonderheit in die Augen fällt, daß, an ſtatt auf denen richtigen Ducaten in denen Worten

FOE. DER.
BELG. AD.
LEG. IMP.

bey BELG. und LEG. zwey G. ſich befinden, auf denen falſchen hergegen zwey C. dafür geſetzet worden.

Dergleichen Sorte hat ſich auch von ao. 1729. hervor gethan.

Digitized by Google

No. IX. Circular-Verordnung, daß keiner Wittwe intra annum luctus, sich anderweit zu verheyrathen, Dispensation ertheilet werden solle. d.d. den 3. Febr. 1738.

1738. Friderich Wilhelm, König ꝛc. Da Wir wegen bisher vielfältig vorgefallener Excesse auch noch ohnlängst zu Franckfurth an der Oder, von Justinen Louisen Muthmn, verehelichter Salbachin, gegebenen grossen Scandali resolviret, daß von nun an keiner Wittwe, wann sie gleich den gewöhnlichen Eyd abzulegen sich erböthe, vor Ablauff vollkommener drey Viertel Jahren nach ihres Mannes Todte anderweit binnen dem Trauer-Jahre zu verheyrathen Dispensation ertheilet, solche auch niemahlen, als prævio juramento, daß sie nicht schwanger sey, gegeben, und diejenige, welche falsch schweren 1738.
werden, mit vier Jährliger Spinn-Haus-Arbeit beleget werden sollen. Als wird euch solches hierdurch in Gnaden bekannt gemachet, mit dem allergnädigsten Befehl, darüber gantz genau und eigentlich zu halten, nicht weniger solches aller Orten, wo es nöthig, publiciren zu lassen. Sind ꝛc. Berlin, den 3. Februar. 1738. in Consil.

Cocceji.

An alle Regierungen und Consistoria.

No. X. Edict, 1.) daß niemand mit Vorbeygehung derer ersten Instantzien Sr. Königl. Majest. allerhöchste Persohn immediate mit Klagen behelligen solle, weil Se. Königl. Majest. nicht wollen, daß die rechtshängige Sachen durch Immediat-Verordnungen von ihren ordentlichen Instantzien, und von dem Wege Rechtens, abgezogen, oder darauf wieder die Rechte und Ordnungen reflectiret werden solle. 2.) Daß derjenige, welcher sich ohne Grund wieder die Justitz-Collegia und den Geheimten Etats-Rath beschweret, mit Geld, oder dem Befinden nach, nebst dem Schrifft-Steller, mit Vestungs-Arbeit bestraffet, dahingegen, wann die Justitz-Collegia schuld haben, der Referente oder Decernente die Geld-Straffe, nebst den Kosten, erlegen, und cassiret werden solle. 3.) Daß auch ferner keine Commissiones, als wann zuvor 1200. Thlr. zur Recruten-Casse erleget worden, in Rechtshängigen Sachen verstattet, niemahls aber Commissarii aus andern Provintzien, auch keine andere, als die zur Justitz geschworen, und die Rechte verstehen, dazu genommen werden sollen. De Dato Berlin, den 10ten Februar. 1738.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, eine Zeithero, durch unzählige Klagten über die Justitz-Collegia immediate behelliget worden, welche doch mehrentheils dergestalt beschaffen gewesen, daß sie von denen höheren Provincial-Collegiis, oder Dero Geheimten Etats-Rath, hätten abgethan werden können und müssen;

Allerhöchst dieselbe aber eben dieserwegen die Justitz-Collegia bestellet, und nunmehro mit capablen und tüchtigen Räthen besetzet haben, damit daselbst Recht und Gerechtigkeit gehandhabet werde; Ueberdem auch Dero Geheimten Etats-Rath die Aufsicht auf die höhere Provincial-Collegia zu dem Ende aufgetragen, daß er diese, wann Klagen einlauffen, zu ihrer Schuldigkeit anweisen solle; Als haben allerhöchst gedachte Seine Königliche Majestät allen und jeden Dero Unterthanen hiedurch deroselben ernstliche Willens-Meynung dahin declariren wollen:

1. Daß Seine Königliche Majestät in denen Rechts-Sachen, welche vor die Civil-Justitz-Collegia gehören, von niemanden, er sey Civil- oder Militair-Bedienter, und wer er wolle, immediate weiter mit Klagen behelliget seyn wollen, sondern es soll ein jeder, der etwas zu klagen hat, sich bey dem Foro Ordinario, und in denen ordentlichen für die rechtliche Ausmachung solcher Civil-Rechts-Sachen bestellten Instantzien, melden, und dieselbe nicht vorbey gehen.

Im Fall aber jemand vermeinet befugte Ursache zu haben, sich wegen verweigerter- oder verzögerter Justiz über eine oder die andere von solchen ordentlichen Instantzien zu beschweren, muß er zu erst bey denen höheren Provincial-Collegiis, worunter die Unter-Gerichte stehen, sich melden, und daselbst durch wahre und solide Vorstellung Hülffe suchen.

Würden aber auch diese höhere Collegia in denen Provintzien solchen Querelen nicht abhelffen, oder selbst Ursache und Gelegenheit zu dergleichen Beschwerden über ihr Thun und Verfahren in Justitz-Sachen geben; So muß der gravirte Theil solche seine Klage und Beschwerde bey dem Geheimten Etats Rath übergeben, welcher nach Anleitung des allgemeinen Justitz-Reglements, zum erstenmahl, Remittatur, zum zweytenmahl, promoveatur Justitia, darauf setzen, und der Parthey solches Decret ohne Extension, mit Zurückbehaltung einer Copey davon bey der hiesigen Registratur, zurück geben, zum drittenmahl aber Acta avociren soll.

2. Wann also sich jemand unterstehen solte, wieder diese Verfassung, die gesetzte ordentliche Instantzien vorbey zu gehen, und in Justitz-Sachen an deren statt entweder Seiner Königl. Majes-

Digitized by Google

1738. Majeſtät immediate, oder bey dem Geheimten Etats-Rath, zu beklagen; So ſoll das Memorial ſofort an das gehörige Collegium remittiret, der Kläger aber, und deſſen Advocatus, oder Schrift-Steller, jeder mit 2. biß 5. Thlr. Straffe beleget werden, zu welchem Ende in Juſtiz-Sachen, bey gleicher Straffe, kein Memorial oder Vorſtellung übergeben, noch angenommen werden ſoll, wann es nicht von einem recipirten Advocaten unterſchrieben iſt.

3. Würde aber auch jemand, mit Vorbeygehung des Geheimten Etats-Raths, in Juſtiz-Sachen Seiner Königl. Majeſtät allerhöchſte Perſon immediate behelligen, und über die Juſtiz-Collegia klagen; Soll derſelbe, nach ſeinem Vermögen an Gelde biß auf 100. Thlr. oder, dem Befinden nach, mit Spinn- oder Zucht-Hauß-Arbeit beſtraffet werden, welche Straffe gleichfalls von dem Advocato, oder Schrift-Steller (welchen allenfalls die Parthey eydlich anzugeben angehalten werden ſoll) erleget werden muß.

Und ſolchergeſtalt ſoll es auch mit denen fiſcaliſchen Bedienten gehalten werden, weil dieſelbe bey denen Collegiis, worunter die Sachen gehören, ihre Vorſtellung thun, und daſelbſt Hülffe ſuchen, und nicht eher an Dero Geheimten Etats-Rath, oder Seine Königliche Majeſtät, als wann ihnen die Hülffe verſaget wird, ſich wenden müſſen.

4. Im Fall nun jemand bey denen höheren Provincial-Collegiis abgewieſen, und die Klagen gegen die untere Inſtantzien ungegründet gefunden werden ſollten, müſſen die Ober-Collegia jederzeit den unbefugten Kläger und deſſen Advocaten, oder Schrift-Steller mit 2. biß 5. Thlr. Straffe belegen.

5. Wann aber jemand ſich immediate bey Seiner Königlichen Majeſtät über ein Juſtitz-Collegium, oder aber über das Geheimte Raths-Collegium, beſchweret, und ſolche Klage bey gründlicher Examinirung von dem Geheimten Etats-Miniſter von Cocceji falſch und ungegründet befunden werden ſollte, alsdann ſoll nicht nur der muthwillige Querulante nach proportion ſeines Vermögens, in 500. biß 1000. Thlr. Straffe, oder wann er es nicht im Vermögen hat, oder aber von geringer condition iſt, mit Spinn-Zucht- Hauß- oder Veſtungs-Arbeit beleget, ſondern auch derjenige Advocat, Procurator, oder Schrift-Steller, welcher ſolches Memorial gemachet hat, und welchen der Supplicant allenfalls eydlich anſagen muß, ohne alle Gnade in die Karre geſpannet werden.

Dahergegen auch diejenige Juſtiz-Collegia, welche befunden worden, die Juſtiz verzögert, oder partheyiſch und übel adminiſtriret zu haben, nicht nur eben dieſelbe Geld-Straffe erlegen, und dem Kläger die Koſten erſtatten, ſondern auch der Referent oder Decernent, ſo an der Verzögerung, oder an der übeln adminiſtrirung der Juſtiz, Schuld und Urſache iſt, Seiner Königlichen Majeſtät gemeldet, und caſſiret werden.

6. Wann Seine Königliche Majeſtät wieder dieſe Dero wohlbedächtig gemachte Verordnung durch eine Immediat-Verordnung etwas angeben, decidiren, und dadurch, wieder Deroſelben Intention, die Sache von dem Wege Rechtens abgezogen werden ſolte; So ſoll nicht allein nicht darauf reflectiret, ſondern ſofort immediate Vorſtellung dargegen gethan, und wegen Beytreibung der vorhin geſetzten Straffe zugleich mit angefraget werden. 1738.

Im Fall aber der Geheimte Etats-Rath hierunter etwas verſäumen, und die Gegen-Vorſtellung nicht thun würde: So ſoll derjenige, zu deſſen Departement die Sache gehöret, davor ſtehen; anbey alles, was wieder dieſe Verfaſſung veranlaſſet worden, vor erſchlichen gehalten werden, und in Ewigkeit von keiner Würckung ſeyn.

7. Gleichwie nun dieſes alles in allen denen Fällen, wo ſuper protracta & denegata Juſticia geklaget wird, alſo gehalten werden ſoll; Alſo muß ſolches, und die dabey gedrohete Straffe, auch ſtatt finden wann jemand die rechtshängige Sachen zur Commiſſion verwieſen haben will, als welches ſo wenig von Seiner Königl. Majeſtät Juſtiz-Collegiis, als Dero Geheimten Etats-Rath, auſſer denen in den Rechten zugelaſſenen Fällen verſtattet werden ſoll.

8. Wann aber jemand ſich bey Seiner Königlichen Majeſtät immediate melden, und um eine ſolche Commiſſion in rechtshängigen Sachen Anſuchung thun würde; So ſoll derſelbe ſich zugleich offeriren 1200. Rthlr. zur Recruten-Caſſe zu erlegen, da dann die gebethene Commiſſion nicht eher angetreten werden ſoll, biß die 1200. Thlr. würcklich erleget, und eine Quittung darüber bey der Commiſſion producirt wird, unterdeſſen aber muß der Richter in tramite Juris fort, und allenfalls in Contumaciam, verfahren.

9. Würde aber ein ſolcher Impetrant, wieder dieſe Verfaſſung, dennoch eine Commiſſion, oder Diſpenſation von Erlegung dieſer 1200. Thlr. erſchleichen, und die Commiſſarii würden darinn etwas veranlaſſen, oder decidiren; So ſoll der Gegentheil, wann er ſich auch ſchon einlaſſen müſſen, daran nicht gebunden, ſondern alles dergeſtalt null und nichtig ſeyn, daß auch keine Præſcriptio, noch Exceptio rei judicatæ, dagegen ſtatt finden, vielmehr derjenige, welchem etwas durch dieſen Proceß entzogen worden, cum omni causa, mediante Executione, reſtituiret, und kein Remedium Juris dagegen verſtattet werden ſoll; Geſtalten Seiner Königl. Majeſtät allergnädigſte Intention dahin gehet, daß dergleichen Impetrant, oder deſſen Erben, in Ewigkeit keine Sicherheit haben ſollen.

10. Wann aber jemand gegen Erlegung der 1200. Rthlr. eine ſolche Commiſſion erhalten würde; So ſollen keine Commiſſarii als aus der Provintz, wo der Proceß hingehöret, auch keine andere, als welche zur Juſtiz geſchworen, genommen, und wann jemand andere vorſchlagen würde, dagegen Vorſtellung gethan werden. Wie dann auch dem Gegentheil nicht gewehret werden ſoll, eben ſo viel Commiſſarien auszubitten, welche der Geheimte Etats-Rath, ohne weitere Anfrage, confirmiren ſoll und muß.

11. Wann

1738. 11. Wann paria vota derer Commissarien verhanden; Sollen Acta sofort an den Richter der Instantz, wohin die Sache gehöret, remittiret, prævia Re- & Correlatione ein Urthel abgefasset, und solches, Salvis Remediis (wann die Sache nicht in ultima Instantia versiret, alsdann keine weitere Remedia statt finden) publiciret werden.

12. Wann aber in einer Sache, welche per Judicata in allen Instantien abgethan worden, eine Commission auch gegen Erlegung der 1200. Thlr. erhalten wird; So sollen Commissarii nicht befugt seyn, die Haupt-Sache zu untersuchen, sondern sofort, daß solche in Judicatis beruhe, berichten, und soll die Execution auf keine Weise, durch Erhaltung der Commission, von dem ordentlichen Richter aufgehalten werden.

13. Wann aber die Commissarii, dem ohngeachtet, durch Rescripta inhæsiva angehalten werden solten, die Haupt-Sache zu untersuchen und gar darinn zu sprechen; So soll es damit, wie oben in §. 8. versehen, gehalten werden. 1738.

Urkundlich unter mehr allerhöchstgemeldter Seiner Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königlichen Innsiegel. Gegeben Berlin, den 10. Februarii 1738.

Fr. Wilhelm.
(L.S.)

S. v. Cocceji. F. M. v. Viebahn.
B. C. v. Broich.

No. XI. Patent, daß künfftighin kein Candidatus Theologiæ, er sey, wer er wolle, zum würcklichen Predigt-Amt befordert werden solle, welcher nicht das fünff und zwantzigste Jahr zurück geleget hat.

De Dato. Berlin, den 19. Febr. 1738.

Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben aus bewegenden Ursachen in Gnaden resolviret, daß, wie bereits, wegen derer Frantzösischen in Dero Landen befindlichen der Evangelisch-Reformirten Religion zugethanen Candidatorum Theologiæ durch ein expresses Reglement de Dato den 13. Novembr. 1736. circa finem §. 23. festgesetzet ist, es auch eben so ratione derer Deutschen Evangelisch-Reformirten so wohl als Evangelisch-Lutherischen Theologiæ Studiosorum gehalten und kein Candidatus Theologiæ, er sey, wer er wolle, welcher nicht das 25ste Jahr zurück geleget, wenn selbiger auch gleich præstitis præstandis concionandi licentiam bekommen, ja alle erforderte Wissenschaften und Tüchtigkeit besässe, zum würcklichen Predigt-Amt befordert werden solle: Worüber das Consistorium zu halten, und hiernach jedermann sich zu achten hat.

Uhrkundlich unter Seiner Königlichen Majestät höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Innsiegel. Gegeben Berlin, den 19. Febr. 1738.

Fr. Wilhelm. (L.S.)

S. v. Cocceji.

No. XII. Rescript, wie es in verschiedenen Puncten zur Verbesserung der Justitz zu halten, und wegen der bevorstehenden General-Visitation derer Justitz-Collegiorum. d. d. den 26. Febr. 1738.

Friderich Wilhelm, König ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Uns allerunterthänigst vorgetragen worden, und Wir auch zum Theil aus denen immediate bey Uns eingelauffenen, fast unzähligen Klagen Allerhöchst Selbst wahrgenommen, daß das Justitz-Wesen in Unsern Landen unumgänglich einer Verbesserung bedürffe, Wir auch zu dem Ende die eingeschlichene Mißbräuche durch verschiedene letzthin publicirte Edicta ziemlichen Theils aufgehoben, und nunmehro weiter nöthig finden, eine General-Visitation aller und jeder Collegiorum Unserer Lande in loco zu veranlassen; Wie Wir dann Unsern Geheimten Etats-Ministre &c. von Cocceji bereits darzu ernant, der auch mit nächsten den Anfang mit dieser ihm allergnädigst aufgetragenen Commission machen wird; Als haben Wir, damit sothane Visitation mit behörigem Succes geschehen könne, allergnädigst gut gefunden, euch nicht nur hierdurch davon Nachricht zur gehorsamsten Achtung zu ertheilen, sondern euch auch in Gnaden anzubefehlen.

I. Unsere allergnädigste Intention denen Land-Ständen und sämtlichen Advocaten durch Publication dieses gantzen Rescripti, kund zu machen, anbey denenselben aufzugeben, die bey der Justitz zeithero eingeschlichene Mißbräuche anzuzeigen, und was zur Verbesserung der Rechts-Pflege im Lande dienen könne, in allerunterthänigsten Vorschlage zu bringen, und solches an ermeldten Unsern Geheimten Etats-Ministre einzusenden. Wie Wir dann auch einem jeden Membro Collegii allergnädigst freystellen, auf Pflicht und Gewissen ein gleiches zu thun, und mehrgedachten Unserm würcklichen Geheimten Etats-Ministro von Cocceji seine Gedancken pflichtmäßig darüber zu eröffnen.

Gleichwie Wir aber nicht gemeinet sind, die Privat-Klagen derer Partheyen und ob denenselben Justitz versaget, oder diese unverantwortlich verzogert werde, durch diese Veranstaltung hieher zu ziehen, sondern solches dem künftigen Visitatori lediglich überlassen; Also habt ihr denen Land-Ständen und Advocaten zugleich zu hinterbrin-

Digitized by Google

1738. terbringen, daß diejenige Partheyen, welche vermeinen rechtmäßige Ursache zu haben, dergleichen Klagen zu führen, sich dieserwegen bey dem künftigen Visitatore, wann er sich in loco einfinden wird, melden, jedoch auch dabey wohl acht haben müssen, daß sie nichts ohne Grund angeben, weilen solchenfalls, und wann die Klagen inspectis Actis zur Ungebühr erhoben befunden werden, die Parthey nebst dem Advocato, der solche unterschrieben, und dem Concipienten Innhalts jüngst publicirten Edicts bestraffet werden sollen. Damit Wir nun aber auch

II. wissen mögen, ob und wie viel Processe bey jedem Collegio verhanden, welche über ein Jahr alt seyn; So wollen Wir, daß ihr eine Tabelle, nach dem sub No. I. angeschlossenem Schemate, einsendet, und damit diese Arbeit um so vielmehr beschleuniget werde, daß ihr die Acta unter denen Räthen und Secretarien repartiret. Ferner sollen

III. künftig die Relationes sowohl, als die Correlationes, wo solche gebräuchlich, von denen Räthen, wenn es geringe Sachen seyn, binnen 14. Tagen, und die wichtigen binnen 4. Wochen, wann es aber sehr weitläufftige Sachen seyn, binnen 6. Wochen fertig gemachet und dem Præsidenten verschlossen übergeben werden, welcher zugleich das Præsentatum darauf zu setzen, und wenn sothane Relationes zu spath einlauffen, solches mit zu verzeichnen hat, immassen diejenigen Räthe, welche die Acta über die ihnen gesetzte Zeit unausgearbeitet bey sich behalten, vor jeden Tag einen Rthlr. zum Behuf des Potsdamschen Wäysenhauses erlegen sollen.

Und damit Wir auch gewisse Nachricht haben mögen, daß dieser Ordre nachgelebet, und die gesetzte Straffe beygetrieben werde; So habt ihr eine Specification aller inrotulirten Sachen, nach der sub No. I. beygefügten Tabelle zu verfertigen, und alle Viertel Jahr ohnnachbleiblich allerunterthänigst einzusenden. Wie wir dann auch

IV. allergnädigst wollen, daß künftig bey denen Sessionen in den Justitz-Collegiis ein Protocoll gehalten, und darinn verzeichnet werde, welche von den Räthen gegenwärtig gewesen oder nicht; Da dann bey den Nahmen derer letztern die Ursache ihres Aussenbleibens notiret, und sothanes Protocoll zu Ende jeden Viertel-Jahres anhero eingesandt werden muß. Und da

V. die Criminalia vor allen Dingen zu befördern seyn, damit die schuldig befundene bestraffet, die Unschuldige aber nicht unverantwortlich aufgehalten werden; So sollen die Tabellen davon nach Vorschrifft des Edicts vom 9ten Januar. 1736. alle Quartal ohnerinnert eingesandt, und bey denen Sachen die Nahmen derer Fiscæle, welche die Processe dirigiret, angemercket werden.

VI. Wird denen Consistoriis in specie hierdurch anbefohlen, durch einige ihres Mittels die alte Consistorial-Ordnungen in einer jeden Provintz zu revidiren, dieselbe nach dem heutigen Zustand einzurichten, die post Publicationem erfolgte Edicta und Verordnungen an gehörigen Orten mit zu inseriren, auch alles, was

I. Continuat.

etwa zu Verbesserung der Justitz und des geistlichen Standes gereichen kan, zu moriren, und dieses Werck binnen sechs Monathen allerunterthänigst einzusenden. Nicht weniger wollen Wir 1738.

VII. daß die Præsidenten eines jeden Justitz-Collegii auf Pflicht und Gewissen, zu Ende des Jahres, eine Conduiten-Liste von denen Räthen und Subalternen einschicken sollen.

Wie Wir dann dieselbe besonders hiermit darauf anweisen. Gleichergestalt müssen Sie

VIII. auf die Unter-Gerichte ein wachsames Auge haben, die bey denenselben zu verfertigende Civil- und Criminal-Tabellen fleißig einfordern, und dahin sehen, daß solche jedesmahl nach dem oben vorgeschriebenen Formular eingerichtet werden; Nicht weniger selbige durch die beyden Räthe, welche vermöge vorgemeldten Edicts vom 9. Januar. zu Respicirung der Criminal-Sachen verordnet sind, genau examiniren lassen, und die säumigen Richter zu ihrer Schuldigkeit anhalten. Daferne auch

IX. einige Collisiones zwischen differenten Jurisdictionen vorhanden wären; So ist davon zuförderst specifice zu berichten, weil wir dieselbe bey der vorspehenden Visitation zugleich mit wollen reguliren lassen.

X. Müssen die Justitz-Collegia auf Unsere einlauffende Rescripta alsofort nach deren Empfang ex officio das benöthigte verordnen, auch die darinne erforderte Berichte, ohne Abwartung bis sich jemand darnach meldet, schleunig erstatten; Dagegen soll denenselben frey gelassen bleiben, die Kosten von denen Extranenten mittelst der Executorn beyzutreiben, wobey jedoch in Obacht zu nehmen ist, daß die Taxe nicht überschritten, und keinem zu befugten Klagen Ursache gegeben werde; Es sind aber auch die Secretarien schuldig, dem Præsidenten wöchentlich von allen eingelauffenen Rescripten eine Tabelle nach dem sub No. III. beygelegten Schemate zu überreichen, damit derselbe wahrnehmen könne, ob das benöthigte darauf verordnet worden.

XI. Sind wir auch entschlossen, ein besonderes Land-Recht in Unseren Landen einzuführen, und das Jus Romanum, in so weit es applicabel, zum Fundament nehmen zu lassen. Gleichwie aber sich nicht füglich thun lassen will, die besondere Statuta und Jura jeder Provintz mit einfliessen zu lassen; Also habt ihr diejenige, so bey euch eingeführet und Observantia sind, besonders zu colligiren, und in eine Constitution unter gewissen Rubriquen: Zum Exempel: Von Communionen der Güther, von dem Eigenthums-Recht ꝛc. zu bringen; Welchenmächst, wann solche insgesamt eingesandt, und mit denen Ständen und Magistraten jeder Provintz und Stadt darüber communiciret worden, dieselbe besonders publiciret werden sollen, damit solchergestalt einmahl überall ein gewisses Recht etablirt werde. Da ferner

XII. über die Unter-Gerichte vielfältige und schwere Klagen eingelauffen, daß dieselbst theils aus Nachläßigkeit, theils aus Unwissenheit keine Justitz administriret, die Bürger auch durch

1738. lange Proceſſe und exorbitante Geld-Straffen ruiniret werden;

So habt ihr denen Magiſtraeten und Richtern aller unter euch belegenen Städte aufzugeben, daß ſie denen bey ihnen poſtulirenden Advocaten kund machen, wie ſie ſämtliche wieder die Gerichte habende Klagen fordersamſt bey euch einzuſenden hätten, worauf ihr dieſelbe durch ein paar geſchickte Räthe unterſuchen laſſen müſtet, und wann ſich findet, daß ein Exempel gegen einen Unter-Richter zu ſtatuiren ſey. So habt ihr ſolches Unſerem mehrermeldten Etats-Miniſtre &c. von Cocceji bey ſeiner Ankunft vorzulegen, und überhaupt mit demſelben zu concertiren, wie bey denen Unter-Gerichten eine kurtze und ſolide Juſtitz und zwar ohne ſonderliche Koſten etabliret werden könne. Desgleichen habt ihr auch bey denen Unter-Gerichten, wo keine Sportul-Ordnung verhanden, eine zu entwerffen, und wo dergleichen ſchon befindlich, dieſelbe zu moderiren, beydes aber mehrgemeldtem von Cocceji bey ſeiner Ankunft ebenfalls vorzulegen. Uebrigens ſollen auch

XIII die Advocaten ſowohl von den Ober- als Unter-Gerichten alle Jahr eine Specification ihrer Proceſſe, nach dem Schemate ſub No. IV. bey euch übergeben, welche ihr, der Præſident ſelbſt, oder mit Zuziehung zweyer geſchickten Räthe, nachzuſehen habt.

Solte ſich nun finden, daß nichts darinn geſchehen; So müſſen die Urſachen der Verzögerung unterſuchet, und davon an Uns, mit Einſendung der Specification, Bericht erſtattet werden.

Wobey ein vor allemahl feſtgeſetzet bleibet, daß die Advocaten nicht mehr Sachen annehmen müſſen, als ſie würcklich beſtreiten können. Und da endlich

XIV. die wenigſten Partheyen ihre Schrifften von Advocaten, ſondern durch Juſtitiarios und öffters gantz unerfahrnen Studenten verfertigen laſſen, demnechſt aber ſolche an die Advocaten einſchicken, welche ihr vidit darunter ſetzen, 1738.
und ſich weiter nicht bekümmern, ob der ſtatus cauſæ darinn angeführet, oder des Gegentheils Exception gründlich beantwortet ſey, oder nicht?

So wollen Wir, daß künfftig der Nahme des Schrift-Stellers jedesmahl unter der Schrift geſetzet und dabey notiret werde, wieviel dafür gegeben worden, welches bey dem Schluß mit der Liquidation der Koſten harmoniren muß. Solte ſich nun finden, daß dem letzt publicirten Reglement zuwieder, ein mehrers genommen worden, als ſich gebühret, oder aber, daß die Schriften ohne Noth weitläufftig gemachet wären, oder daß deren Innhalt wieder die Acten und wieder die Jura lauffe; So ſoll wieder dem Schrift-Steller nach dem letzthin publicirten Edict verfahren, und in Ermangelung deſſen Unterſchrift, der Advocat, der die Reviſion verrichtet, davor angeſehen werden. Wie dann

XV. um einige muthwillige Advocaten ſo vielmehr in Ordnung zu halten, und dabey dem zeithero mit unterlauffenden Mißbrauch unerlaubten Practicirens zuvor zu kommen, ein Collegium Advocatorum bey euch beſtellet, und demſelben einer von denen tüchtigſten, aber auch zugleich ehrlichſten Advocaten vorgeſetzet werden ſoll, welches offterwehnter von Cocceji bey ſeiner Ankunft in Unſerem Höchſten Nahmen dem Befinden nach approbiren wird.

Damit nun dieſes alles ſeinem litterlichen Innhalt nach zur Execution gebracht werde; So habt ihr ſogleich, nach deſſen Empfang, die benöthigte Verſchung zu thun, und euch angelegen ſeyn zu laſſen, daß zu Ausgang künfftigen Monaths Maji alles parat ſey, damit im Monath Junio, wie bereits obgemeldet, bey eintreffender Viſitation der Anfang gemachet werde.

Seynd Euch ꝛc. Geben zu Berlin, den 26. Februar. 1738.

An das Cammer-Gericht.

No. I.

Nahmen der Partheyen	Wann der Procell angefangen.	Wer die Advocaten ſeyn.	Wie in was vor Inſtantz er ſchwebet.	Wie weit die Sache gekommen.	Wer an der Verzögerung ſchuld ſey.

No. II.

Nahmen der Partheyen.	Nahmen der Referenten oder Correferenten.	Wann die Acta inrotuliret worden.	Wann ſie diſtribuiret worden.	Wann Relatio ab u. oder Correlatio übergeben worden.	Wann Sententia publiciret worden.	Ob die Relation oder Correlation zu rechter Zeit eingekommen.

No. III.

Nahmen der Partheyen.	Wenn das Reſcript eingelauffen.	Was darauf decretiret worden.	Wer den Bericht, wann er erfordert worden, aufgeſetzt.	Wann der Bericht abgegangen

No. IV.

Nahmen der Partheyen.	Wann die Sache angefangen.	Was dieſelbe betreffe.	Wie weit ſie gekommen.	Ob die Sache verzögert worden.	Wer Urſach daran ſey.	Wer der gegentheilige Advocat ſey.

No. XIII.

Digitized by Google

No. XIII. Notification an das Hof- und Cammer-Gericht allhier, wegen der Function, ſo Se. Königl. Majeſt. Dero Etats-Miniſtre von Cocceji zu Verbeſſerung des Juſtitz-Weſens allergnädigſt aufgetragen. d. d. Berlin, den 1. Mart. 1738.

1738. Friderich Wilhelm, König ꝛc. Nachdem Wir bishero mit unzähligen Klagen in Juſtitz Sachen behelliget worden, ſo haben Wir allergnädigſt reſolvirt und gut gefunden, einen von Unſern Miniſtris zu beſtellen, welcher in Unſerm höchſten Nahmen alle dergleichen Klagten unterſuchen und auch ſonſt auf das Juſtitz-Weſen eine ſtrenge Obſicht führen ſoll. 1738.

Wir haben zu dem Ende Unſern Geheimten Etats Miniſtre, von Cocceji, in ſpecie dazu authoriſirt, daß er

1) über die ſämtliche allhie, wie auch in Preuſſen, und in Unſern übrigen Königlichen Provintzen und Landen, ſich befindende hohe und niedere Juſtitz-Criminal- und geiſtliche Collegia eine ſcharfe und genaue Inſpection verwalten, und mit allem Fleiß dahin ſehen ſolle, daß ein jeder, welcher bey ſolchen Collegiis in Bedienung ſtehet und employirt iſt, ſeiner Pflicht und Schuldigkeit gemäß, ſich betragen müſſe, und woferne jemand an ſeinem Devoir einen Mangel verſpüren lieſſe, ſolches von ihm unverzüglich remedirt, zu gleicher Zeit aber auch an Uns der allerunterthänigſte Bericht davon erſtattet werde. Daß er auch

2) Wann über die hieſige Collegia und Unter-Gerichte Beſchwerde bey ihm geführet, oder aber dergleichen immediate bey Uns vorgebracht, und von Uns an ihn remittirt worden, er die Sache unterſuchen, bedürffenden Falls Acta avociren und, dem Befinden nach, die Collegia zu ihrem Devoir anhalten, die bey denen Juſtitz-Collegiis eingeriſſene viele Fehler und Unordnungen corrigiren und abſchaffen, hingegen aber auch die unbefugte Querulanten abweiſen ſolle. Daß er

3) ſowohl hier, als in denen Provintzen, wann er daſelbſt gegenwärtig iſt, in allen Unſeren Juſtitz-Collegiis, in Unſerm allerhöchſten Nahmen Sitz nehmen, und darinn præſidiren ſolle. Daß

4) in dem Geheimten Raths-Collegio alle einlauffende Juſtitz Sachen, in ſeiner, des Etats-Miniſtre von Cocceji Gegenwart vorgetragen werden, und derſelbe Achtung geben ſolle, daß über alles behörig und ordentlich deliberirt und votirt, die Concluſa nach Pflicht und Gewiſſen abgefaſſet, und die Ober-Gerichte, ſowohl als die Partheyen auf die eingelauffene Berichte und Klagen ſchleunig und rechtlich beſchieden werden. Daß

5) wann Unſere Officierer und Soldaten mit andern Proceſſe haben, darüber Klagen einlauffen, gedachter Etats-Miniſtre von Cocceji, mit dem würcklich Geheimten Etats-Kriegs- und dirigirenden Miniſtre, von Viebahn, concurriren, auch die Expediciones mit demſelben zeichnen ſolle. Daß

6) Wann jemand zur Ungebühr wieder die Ober-Collegia, oder wieder den Geheimten Etats-Rath, ſich immediate bey Unſerer höchſten Perſon beſchweret, und gedachter Etats-Miniſtre von Cocceji ſolche falſch und ungegründet befindet, der unbefugte Kläger und deſſen Schriftſteller mit der im Edict vom 10. Febr. c geſetzten reſpective Geld- Spinnhauß- oder Veſtungs-Strafe beleget werden ſolle. Daß hingegen

7) auch diejenige Juſtitz-Collegia, welche befunden werden, die Juſtitz verzögert, oder übel adminiſtrirt zu haben, nicht nur die im gedachten Edict geſetzte Geld-Strafe ſogleich erlegen, und der Kläger noch dazu die Koſten erſtatten, ſondern auch der Referent oder Decernent, ſo an der Verzögerung, oder an der üblen Adminiſtration der Juſtitz ſchuld iſt, Uns gemeldet und caſſirt werden ſolle. Daß er

8) dahin ſehen ſolle, daß, dem Edicto vom 9. Decembr. 1737. gemäß, keine untüchtige Juſtitz-Bediente angenommen, auch keine andere, als welche im Geheimten Etats-Rath approbirt worden, bey Uns in Vorſchlag gebracht werden: Und daß auch zu dem Ende, ihm, weil er davor ſtehen muß, der Vortrag von dergleichen Juſtitz-Bedienten zuſtehen, und die Ordres aus Unſerm Recruten-Caſſen-Directorio, wann ſich jemand bey demſelben meldet, an ihn addreſſirt werden ſollen. Daß er

9) davor ſorgen ſolle, daß ein beſtändiges und ewiges Land-Recht verfertiget, das confuſe, und theils auf Unſere Lande nicht quadrirende Jus Romanum abgeſchaffet, und die unzehlige Menge von Edicten gedachtem Land-Recht einverleibet werde. Daß

10) gedachter Etats-Miniſtre von Cocceji befugt ſeyn ſolle, an alle Juſtitz-Collegia in Unſeren hohen Nahmen unter ſeiner bloſſen Unterſchrift zu ſchreiben, denenſelben Ordres zu ertheilen, Berichte und Acta von ihnen zu erfordern, und daß die Collegia denjenigen, was ihnen ſolchergeſtalt in Unſerm hohen Nahmen anbefohlen wird, ſofort ein Gnügen thun, und die Antwort an gedachten von Cocceji, als Herrſchafts-Sachen addreſſiren ſollen. Daß

11) alle, ſowohl aus Unſeren hieſigen Reſidentzien als übrigen Provintzien in puncto geklagter Protrahirung und Verwegerung der Juſtitz einlauffende Sachen an Unſern Etats-Miniſtre von Cocceji eingeſand werden ſollen, welcher entweder ſelbſt darauf decretiren, und wann die erſte Inſtantz vorbey gegangen, die Memorialien, mit dem Beyfügen remittantur oder promoveatur Juſtitia, denen Partheyen zurück gegeben, oder ſolche dem Miniſtre des Departements, wohin die Sache gehöret, zuſenden muß.

Schließlich haben Wir gedachten Unſerm Geheimten Etats-Miniſtre von Cocceji in Unſerm mächtigen Schutz genommen, anbey ihm anbefohlen, wann jemand mit unanſtändigen Worten- oder anzüglicher Schreib-Art ſich an ihm vergehen würde, er Uns ſolches

Digitized by Google

1738. anzeigen solle; da Wir dann denjenigen, welcher sich an ihm vergangen, von welchem Stand und Condition er sey, die schwere Last Unserer Ungnade zu erkennen geben wollen, allermassen Wir nimmermehr zugeben werden, daß dieser Charge, welche Wir aus eigener Bewegung etablirt haben, die benöthigte Authorität entzogen werde.

Wir haben euch diese Unsere Einrichtung, welche künftigen 1. Junii ihren Anfang nehmen soll, hiedurch notificiren und zugleich allergnädigst anbefehlen wollen, denen Advocaten solches kund zu machen, damit ein jeder wissen könne, wo er sich 1738. addressiren solle, und was vor Præcautiones künftig, bey denen über die Administration der Justitz, zu führende Klagen, genommen werden müssen. Sind ꝛc. Berlin, den 1. Mart. 1738.

Fr. Wilhelm.

An das Hof- und Cammer-Gericht.

In simili an alle Regierungen und Collegia.

v. Grumkow. v. Borck. v. Görne. v. Thulmeier.

No. XIV. Edict, wieder den eingerissenen Mißbrauch derer übermäßigen Sportulen bey denen Justitz-Collegiis, und andern Gerichten, auch bey denen Advocaten. De Dato Berlin, den 2. Mart. 1738.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Cammin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen; Daß, nachdem vielfältige Klagen über die Exactiones und unmäßige Sportulen derer Justitz-Collegiorum und anderer Gerichte eingelauffen, Wir dahero eine General-Revision der Sportulen zu veranlassen bewogen worden, und inzwischen, bis solches geschehen, kraft dieses, sanciren und wollen

I. Daß diejenige Sportul-Ordnungen, welche in öffentlichem Druck sind, pro norma dergestalt zu achten, daß über die darinn befindliche Positiones kein Heller genommen, und alles dasjenige, worauf nicht nominetenüs eine Taxe gesetzet ist, bis zu anderweiter Verordnung, gratis expediret werden solle.

II. Unseren expedirenden Secretariis soll so wenig jetzo, als künftig nach vollbrachter Revision derer Sportulen-Ordnungen, frey stehen, unter dem Prætext, daß es hergebracht sey, oder die Vorfahren es genommen, oder daß paritas rationis vorhanden, oder daß die Sache in der Billigkeit beruhe ꝛc. dieser norm um eines Pfennings werth zuwieder zu handelen.

III. Welcher expedirender Secretarius sich hierunter vergehet, und ein mehreres fodert, oder, wann es ihm schon die Partheyen freywillig geben, annimmt, soll das erste mahl mit Ein hundert Rthlr. Straffe beleget, und das zweyte mahl ohne Gnade cassiret werden.

IV. Diejenige Advocati und Procuratores, welche aus ihrer Partheyen Beutel liberal zu seyn sich emancipiren, und ein mehrers, als die Ordnung mit sich bringet, denen expedirenden Secretariis zuwenden, sollen gleichfalls das erste mahl mit Ein hundert Rthlr. bestrafftet, und das zweyte mahl cassiret werden.

V. Unsere Räthe, welche bey Ermäßigung der Kosten ein mehreres, als sich nach der Ordnung gehöret, passiren lassen, sollen das erste mahl Ein hundert, das andere mahl Zwey hundert Rthlr. Straffe erlegen, und zum dritten mahl cassiret werden.

VI. Wer dergleichen Mißbrauch mit Grund angiebet, soll dafür die Helfte der Straffe bekommen, und dessen Nahme verschwiegen bleiben.

VII. Weilen auch über die ungemeine Sportulen einiger Advocaten und Procuratoren sehr geklaget wird; So ist Unser allergnädigster Wille, daß künftig kein Advocat oder Procurator ein mehrers, als ihm in dem Edict vom 11. Jan. 1738. vermacht ist, von denen Partheyen zu fodern oder zu nehmen befugt, sondern vielmehr so wohl hierin, als in allen andern Stücken, gedachtem Edict genau, und zwar bey der darinn gesetzten Straffe, nachzuleben schuldig seyn solle.

Würde sich aber jemand zum zweyten mahl gegen dieses Edict vergehen, so soll derselbe ohne Gnade cassiret werden.

VIII. Liesse sich jemand gelüsten, ein Quantum, welches er zu Abführung derer Succumbentz-Gelder, imgleichen zu Auslösung einiger Verordnungen ausser denen Justitz-Collegiis, zugesandt, oder auf andere Weise, empfänget, zu unterschlagen, und zu dem destinirten Behuf nicht zu employren, oder denen Partheyen, ob wären hier und da Præsente auszutheilen nöthig gewesen, weiß zu machen, so soll ein solcher Freveler in die Karre geschlossen werden.

Damit endlich niemand mit einiger Unwissenheit sich entschuldigen möge; So haben Wir gegenwärtiges Edict durch den Druck bekannt machen lassen, und soll darunter kein Mensch, er seye wer er wolle, pardonniret werden, sondern es müssen vielmehr alle und jede Præsidenten steif, fest, und unveränderlich über den gantzen Innhalt sothanen Edicti, bey Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade, halten.

Allermassen dann so gar Unseren zum Justitz-Departement verordneten würcklich Geheimten Etats-Ministris, als welche deshalb fleißig

vigi-

1738. vigiliren zu laſſen haben, hierdurch nachdrücklich verboten wird, keine gegen dieſes Edict lauffende Vorſtellungen bey Uns zu thun.

Uhrkundlich Unſerer eigenhöchſthändigen Unterſchrift und beygedrucktem Königlichen Inſiegels. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 2. Martii 1738. 1738.

Fr. Wilhelm.
(L. S.)
S. v. Cocceji. F. M. v. Viebahn. B. C. v. Broich.

No. XV. Patent, daß bey denen im Fürſtenthum Siebenbürgen ſich geäuſſerten contagieuſen Kranckheiten, ohne Vorzeigung gültiger Geſundheits-Päſſe, weder Perſonen, noch Waaren in hieſige Lande eingelaſſen werden ſollen. De Dato Berlin, den 21ten Martii 1738.

Nachdem Seiner Königlichen Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſerm allergnädigſten Herrn, allerunterthänigſt referiret worden, was maſſen in dem Fürſtenthum Siebenbürgen, ſich leyder! ſeit einiger Zeit allerhand gefährliche Kranckheiten, und ſo gar die Peſt geäuſſert, auch dannenhero zu Verhütung aller Gefährlichkeiten, und damit unter dem Beyſtand göttlicher Hülffe, auch hieſige Lande, von dergleichen ſchädlichen Uebel befreyet bleiben mögen, nöthig ſeyn will, daß alle Præcautiones, beſonders gegen die Ungariſche, Böhmiſche, Schleſiſche, und Pohlniſche Gräntzen adhibiret, und zur Hand genommen werden; Als haben allerhöchſtgedachte Se. Königliche Majeſtät durch dieſes öffentliche Patent hiedurch jedermann kund machen wollen, daß von nun an, niemand, er ſey wer er wolle, ohne Vorzeigung gültiger Geſundheits-Päſſe, ſo wohl was die Perſonen ſelbſt, als bey ſich habenden Waaren, und übrige Sachen betrift, in hieſige Lande eingelaſſen werden ſolle, und müſſen die Päſſe, und Atteſte von eines jeden Orts Obrigkeit dergeſtalt eingerichtet werden, wie die hiebey gedruckte Formularia ſub No. 1. & 2. mit mehrern beſagen. Mehr höchſtgedachte Seine Königlichen Majeſtät befehlen demnach nicht allein Dero Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern allergnädigſt, zugleich aber auch ernſtlich hierunter weiter das nöthige zu verfügen, ſondern auch denen an denen Gräntzen und Päſſen commandirenden Officirern, und Wachen, imgleichen Beamten, Magiſträten, und Gerichts-Obrigkeiten in Städten, Flecken, und Dörffern ſich hiernach überall allergehorſamſt zu achten, und die aus Siebenbürgen oder denen angräntzenden Landen ankommende Perſonen und Waaren, ohne Producirung dergleichen Obrigkeitlicher Päſſe, welche von Ort, zu Ort, ſonderlich in denen Nachtlagern atteſtiret ſeyn müſſen, in hieſige Lande nicht einzulaſſen, ſondern zurück zuweiſen, wie ſie dann insbeſondere, auf denen Gräntzen genau Acht haben zu laſſen, damit ſich nicht etwa fremde Bettlere, Juden, oder dergleichen Geſindel, durch heimliche Schlupf-Winckel, oder Neben-Wege, in hieſige Lande einſchleichen, welche, ſo bald ſie ertappet werden, zuruck gewieſen, und über die Gräntze gebracht werden müſſen. Und damit dieſer, allerhöchſtgedachter Seiner Königlichen Majeſtät ſo gnädigſter als ernſtlicher Befehl, um ſo viel ehender, zu jedermanns Wiſſenſchaft kommen möge; So ſoll dieſes Patent ſo wohl in denen Städten, und Zöllen, als auf dem platten Lande, ſogleich affigiret werden. Signatum Berlin, den 21. Martii 1738.

Friderich Wilhelm. (L. S.)
v. Broich.

No. 1.
FORMULAR
Derer Päſſe und Atteſtate auf Perſonen.

Wir Burger-Meiſter, und Rathmann zu N. bezeugen hiermit, daß, nachdem Vorzeiger dieſes N. N. (hier muß deſſen Condition, Statur, Alter, Farbe von Haaren, Geſichte, und Augen, auch Kleidung, inſeriret werden,) ſich Zeithero an dieſem Orte aufgehalten, und ſo wohl alhier von einigen anſteckenden Kranckheiten, GOtt ſey Danck! nichts zu ſpüren, als auch derſelbe (wie Uns bekannt, oder er eydlich außſaget,) an keinen inficirten noch verdächtigen Ort gekommen, noch mit dergleichen Leuten zu thun, oder Gemeinſchaft gehabt, nunmehro von hier nebſt bey ſich habenden Bedienten (inſeratur, wie oben bey dem Principal, deſſen Nahme, Statur ꝛc.) einem Coffre, worinnen deſſen Kleider, und leinen Zeuch, (oder andere Sachen) nach N. N. ſich zu begeben Willens iſt, und er Uns deshalb um einen Paß und Zeugniß angelanget, als haben Wir ihm ſolchen ertheilen, und jedermänniglich hiermit erſuchen wollen, ihn ſo wohl für ſich, als auch nebſt denen hierin ſpecificirten Perſonen, und Sachen, ſicher, und ungehindert paſſiren zu laſſen.

No. 2.
FORMULAR
Eines Paſſes auf Waaren.

Nachdem der N. N. durch den Fuhrmann N. N. Stein Wolle, nebſt 1. Kaſten Leinwandt mit † † gezeichnet, von hier, als einem Gottlob reinen und geſunden Ort, nach N. N. ſendet, und dabey einen Cörperlichen Eyd abgeſchworen, daß die Wolle an einem unverdächtigen Orte, nemlich zu N. N. eingekaufft, oder das Leinen, und andere Sachen, hier fabriciret, und eingepacket worden, als wird darüber gegenwärtiges Zeugniß ertheilet, und männiglich erſuchet, ſolche nach N. N. ungehindert paſſiren zu laſſen. Signatum N. N.

Burger-Meiſter und Rath daſelbſt.

No. XVI.

Digitized by Google

No. XVI. Edict, daß die Woll-Arbeiter die Pündel-Wolle auf dem platten Lande nicht aufkauffen sollen. De Dato Berlin, den 2. April. 1738.

1738. Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Cammin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit männiglich zu wissen; Demnach Wir bisher mißfällig wahrgenommen, daß die Woll-Arbeiter Unsern allergnädigsten Verordnungen zuwieder auf dem Lande noch mit dem Untzel-Gewichte herum lauffen und die Pündel-Wolle aufkauffen; Jedoch durch dergleichen Verfahren die Zufuhre der Wolle nach den Städten gehemmet, die Arbeit von den Woll-Arbeitern versäumet, der Landmann mit dem Untzel-Gewicht betrogen, auch die Wolle selbst vertheuret wird, ja die Unordnungen des Auslauffens nach der Pündel-Wolle so weit gehen, daß den Tuchmachern von einigen Accise-Bedienten gar gedruckte Woll-Zettel, um solche auf dem Lande, wann sie Wolle gekauffet, abgeben zu können, ertheilet worden, worin kein Verkäuffer, das Gewicht der Wolle aber eher notiret, als solche zur Stadt gebracht und gewogen worden; Wir aber diesen Unordnungen abgeholfen wissen wollen, und unter keinerley Prætext den Woll-Arbeitern dergleichen Vor- und Aufkauffung der Wolle auf dem platten Lande weiter zu gestatten gemeinet sind:

Als befehlen, ordnen und wollen Wir hiemit und kraft dieses, daß die Woll-Arbeiter nicht auf die Dörfer auslaufen oder ausschicken, und bey den Priestern, Schäfern, Schultzen und Bauern die Pündel-Wolle aufkauffen, sondern ihr Handwerck zu Hause abwarten, die Wolle zum Verkauf von den Land-Leuten ihnen in den Städten auf den Jahr- und Wochen-Märckten zugebracht, nach dem Märcktgängigen oder sonst billigen Preis verkauffet, und auf der in der Stadt verhandenen publiquen Wage von dem geschwornen Wage-Meister richtig zugewogen werden, und die Woll-Arbeiter allemahl den Vorkauff solchergestalt behalten sollen, daß die zu Marckt gebrachte sowohl ein- als ausländische Wolle Vormittag, oder so lange das Marckt-Zeichen aushängt, an keinen Woll-Händler, wann er auch gleich mit Concession zum Verlag der Manufacturiers im Lande mit Wolle zu handeln versehen, abgesetzet werden dürfe, bis die Woll-Arbeiter selbst sich damit providiret, oder solche losgegeben haben. Es bleibet aber den Woll-Arbeitern jedennoch frey, bey denen von Adel und Beamten auf dem Lande Wolle in grossen Partheyen zu besprechen und nach den Städten sich liefern zu lassen. 1738.

Dafern nun jemand diesem Verbot zuwieder zu handeln, auf dem Lande herum zu hausiren und die Pündel-Wolle aufzukauffen sich unterstünde, so soll nicht allein die aufgekaufte Pündel-Wolle confisciret, sondern auch der Contravenient befundenen Umständen nach überdas bestraffet, die Accise-Einnehmer aber, welche gedruckte Woll-Zettul auszustellen sich unternehmen, bevor die Wolle vom Landmann nicht würcklich zur Stadt gebracht, darinnen verkaufft und der Wage-Zettul darüber produciret worden, sollen ohne alle Gnade cassiret werden.

Wir befehlen demnach Unserer Churmärckischen Krieges- und Domainen-Cammer, dieses Edict gehörig publiciren zu lassen, und darüber mit Nachdruck zu halten; insonderheit aber haben Unsere Krieges- und Domainen-Land- und Steuer-Räthe, von Adel und Beamte auf dem Lande, Magistræte in den Städten und Flecken, Unsere Accise-Bediente, Zoll-Verwalter, Land-Zoll- und Policey-Bereuter auf die Contravenienten ein wachsames Auge zu haben, solche mit Pferden, Wagen und aufgekaufter Wolle sofort anzuhalten, und zur nächsten Accise-Casse zur weitern Untersuchung und Bestraffung einzuliefern.

Uhrkundlich ist dieses Edict unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und Königl. Insiegel bekräftiget. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 2ten April. 1738.

Fr. Wilhelm.
(L. S.)

F. W. v. Grumkow. F. v. Görne. A. O. v. Viereck. F. M. v. Viebahn. F. W. v. Happe.

No. XVII.

Digitized by Google

No. XVII. Declaration des neuen Marsch-Reglements, daß dem Soldaten auf Marschen täglich 2. Pfund Brod vom Lande unentgeltlich geliefert, auch die Abfuhren nach dem alten Marsch-Reglement bezahlet werden sollen. De Dato Berlin, den 8. April. 1738.

1738. Seine Königl. Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben in Dero Reglement de Dato Berlin, den 28. Mart. 1737. wie es bey grossen Marschen, wann die Regimenter zu Felde gehen, gehalten werden soll, und zwar in dessen §. 7. allergnädigst verordnet, daß den Unter-Officierern sowohl als Gemeinen, auch Compagnie- und Proviant-Wagen-Knechten durch die Banck 2. gute Groschen täglich an Zulage vom Lande bezahlet werden, und diese sich dafür selbst beköstigen sollen, desgleichen in dem 12. §. des allegirten Reglements festgesetzet, daß für die Abfuhren, so den Regimentern verabfolget werden, und zwar für jedes Pferd pro Meile 4. gute Groschen bezahlet werden sollen.

Da aber Höchstgedachte Se. Königl. Majestät bey gemachter Ausrechnung der Marsch-Kosten wahrgenommen, daß wann die 2. gute Groschen Zulage-Gelder bezahlet, und die Abfuhren zu gesetztem Preis vergütet werden solten, die Kosten ungemein hoch anlauffen, und dem Lande solche aufzubringen fast unerträglich fallen würde:

So haben höchst Dieselbe zum Soulagement des Landes und der Unterthanen allergnädigst resolviret, daß die 2. Groschen gänzlich cessiren, und dagegen dem Soldaten, sowohl Unter-Officierern als Gemeinen, auch Compagnie- und Proviant-Wagen-Knechten, über ihr Tractament, welches sie völlig behalten, jedem täglich zwey Pfund Brodt vom Lande unentgeltlich geliefert werden, diese aber auch sich damit auf Marschen begnügen, und bey schwerer Strafe nicht das geringste an Essen oder Trincken von ihren Wirthen ohne Bezahlung fordern sollen.

Und damit wegen des dem Soldaten zu liefernden Brods alles desto besser veranstaltet werde, so soll das General-Proviant-Amt das Brodt durch die Proviant-Aemter aus den Königlichen Magazinen liefern lassen, die dazu erforderten Kosten aus den Magazin-Cassen vorschiessen, nach geendigtem Marsche von allen betragenden Kosten die Rechnung übergeben, und solche von den Provintzien zur General-Magazin-Casse wieder einziehen: 1738.

Ferner sollen auch die Abfuhren, so den Regimentern auf Königl. Ordre gegeben werden, nur nach dem alten Marsch-Reglement, und zwar ein Viersp änniger Wagen par Relais von 3. Meilen mit einem Thlr. vergütet werden.

Wie nun Se. Königl. Majest. obangeführtes Reglement in erwehnten beyden Puncten hiermit solchergestalt declariren; Als befehlen höchst Dieselbe den Chefs und Commandeurs der Regimenter, sämtlichen Ober- und Unter-Officierern und Gemeinen, nicht minder Dero General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorio, nebst sämtlichen Provincial-Krieges- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Räthen, Magistraeten und Marsch-Commissarien, auch sonst jedermännigl ich, sich hiernach allerunterthänigst zu achten. Signatum Berlin, den 8. April. 1738.

Fr. Wilhelm.
(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. F. W. v. Happe.

No. XVIII. Patent, daß alle, so mit Raritäten-Kasten und dergleichen umherlauffen, auch alle verdächtige Bettler und Vagabonds im Lande nicht geduldet werden sollen. De Dato Berlin, den 16ten April. 1738.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir aus bewegenden Ursachen allergnädigst resolviret, daß alle Savoyards, Graubündter, und Tyroler, welche mit Raritäten-Kasten, der Laterna-Magica, Murmel-Thier und andern dergleichen so genannten schönen Spielwercken, in den Städten und auf dem platten Lande umher lauffen, wie auch die von Zeit zu Zeit sich einfindenden Vagabonds, Bettler aus Italien, Dalmatien und Ungarn, welche mit Schellen und Ketten, unter dem Vorwand einer einzusammlenden Rantzion vor Gefangene und Sclaven in der Türckey, betteln und das gantze Land durchstreichen, den Leuten das Geld aus dem Beutel locken, die Jugend und Dienst-Boten an sich ziehen, selbigen Gelegenheit zu allerhand Vertheilungen ihrer Eltern und Herrschaften geben, auch sonst gar leichtlich zu manchen verfänglichen Practiquen bey Unsern Garnisonen beförderlich seyn können, in Unsern Landen nicht ferner geduldet, sondern diejenige,

Digitized by Google

1738. so jetzo darinn befindlich, über die Gräntze gebracht, die hiernächst wieder ankommenden aber auf den Gräntzen zurück gewiesen werden sollen: Als befehlen Wir hiermit allen Land- und Steuer-Räthen, Magistraten in den Städten und Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, imgleichen allen Accise- und Zoll-Bedienten, nach Publication dieses Patents solche im Lande noch befindliche Savoyards, Vagabonds und Bettler so fort aufheben, und von Ort zu Ort unter guter Verwahrung über die Gräntze bringen, auch zukünftig dieselben in Unsere Lande weiter nicht einpaßiren zu lassen, sondern so fort auf den Gräntzen zurück zu weisen, wieder den Inhalt dieses Patents keine Contravention zu gestatten, sondern dieser Unserer allergnädigsten Willens-Meynung überall allergehorsamst nachzuleben, und dieselbe zum Effect zu bringen.

Wie Wir dann den Land- Policey- Zoll- und Mühlen-Bercutern bey Straffe der Cassation hiermit insbesondere anbefehlen, auf vorgedachte Landstreicher und Bettler genau zu vigiliren, und wann sie solche antreffen, dieselben sofort zu arretiren, ihre bey sich habende Sachen durch und durch zu visiciren, wann sie verdächtige Pässe und Briefschaften bey sich haben, ihnen solche abzunehmen, den nächsten Gerichts-Obrigkeiten einzuliefern, und wie solches alles geschehen, an Unsere Provincial-Krieges- und Domainen-Cammern ausführlich zu berichten. 1738.

Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 16. April 1738.

Fr. Wilhelm.
(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne. A. O. v. Viereck. F. M. v. Viebahn. F. W. v. Happe.

No. XIX. Patent, daß die Pächter und deren Schreiber die Amts-Unterthanen bey ihren Hofe-Diensten nicht mit Peitschen- oder Stock-Schlägen antreiben, und übel tractiren sollen. Vom 22ten April. 1738.

Demnach Seine Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, nicht nur mißfälligst vernommen, sondern auch allerhöchst Selbst gesehen, wie daß Dero Pächters und deren Schreibers die Amts-Unterthanen, wenn diese ihre Hofe-Dienste thun müssen, und etwa nicht fleißig oder nicht recht arbeiten, mit Peitschen- oder Stock-Schlägen antreiben, und übel tractiren, Se. Königl. Majest. aber dergleichen sclavisches Wesen absolut nicht haben, noch ferner gestattet wissen wollen; Als haben Dieselbe, vermöge eines an Dero Neumärckischen Krieges- und Domainen-Cammer veranlaßten höchsteigenhändig unterschriebenen Rescripti durch ein gedrucktes Patent zu publiciren allergnädigst befohlen: Daß, a dato publicationis an, kein Pächter noch deren Schreibers, die Unterthanen bey denen Hofe-Diensten, mit Peitschen- oder Stock-Schlägen anzutreiben, sich unterstehen sollen, hingegen wenn einer oder der andere hiewieder handeln, und die Leute bey denen Hofe-Diensten dergestalt übel tractiren würde, so haben sich Dieselbe darüber bey dem Beamten und bey dem Amts-Justitiario zu beschweren, welcher letztere bey Vermeidung empfindlicher Straffe, sothanen Excess sofort zu untersuchen, und das darüber gehaltene Protocollum an die Neumärckis. Krieges- und Domainen-Cammer einzusenden hat, damit der Contravenient, wenn er es gleich auf Befehl des Beamten gethan, nach Innhalt gedachten Königl. Rescripti, welches allen Beamten, Pächtern und Schreibern publicirt worden, gehörig angesehen und bestraffet werden möge; Dahingegen werden die Unterthanen hierdurch erinnert, und ernstlich ermahnet, ihren Hofe-Dienst und alles dasjenige, so ihnen zu thun und zu leisten aufgegeben worden, willig, getreu und fleißig zu verrichten, oder sie haben in Entstehung dessen unfehlbahr zu gewärtigen, daß sie im Stock gespannet, und mit dem Spanischen Mantel, auch gar mit Vestungs-Arbeit bestraft werden sollen.

Uhrkundlich soll dieses Patent denen Unterthanen sofort publiciret und vorgelesen, auch hierauf in denen Krügen öffentlich angeschlagen werden. Gegeben Cüstrin, den 22. April. 1738.
(L. S.)

Königl. Preußis. Neumärckis. Krieges- und Domainen-Cammer.

No. XX. Rescript, daß die Loh- und Weiß-Gerber kein Quartal-Geld entrichten sollen. Vom 23. April. 1738.

Friderich Wilhelm, König ꝛc. Unsern ꝛc. Weilen Ihr, nach Euren allerunterthänigsten Bericht vom 11. huj. dafür haltet, daß es zum Aufnehmen der Loh- und Weiß-Gerber in sämmtlichen Churmärckischen Städten gereichen könne, wann sie, wie die Woll-Arbeiter und Färber, vom Quartal-Gelde befreyet würden;

So aggreiren Wir hiermit in Gnaden, daß besagte Loh- und Weiß-Gerber in sämmtlichen Churmärckischen Städten, à 1mo Januarii a. c. an, weiter kein Quartal-Geld entrichten.

Ihr habt solches also gehörig bekannt zu machen, und solcher wegen weiter das nöthige zu verfügen. Seynd ꝛc. Berlin, den 23. April 1738.

An die Churmärckische ꝛc. Cammer.

No. XXI.

Digitized by Google

No. XXI. Edict, daß bey dem Kohlen-Brennen vorsichtig verfahren werden soll. De Dato Berlin, den 14. Maji 1738.

1738. Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatell und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstädt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Büren und Lehrdamm, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, ꝛc. ꝛc. Thun hiermit jedermänniglich kund und zu wissen, was massen, wie die Erfahrung noch kürtzlich bezeuget hat, durch das Kohlen-Schwelen in den Heiden, wann dabey nicht die gehörige Vorsicht gebrauchet wird, gar leicht ein Feuer entstehen, und aller durch Unsere emanirte Edicta des Löschens halben verfügeten guten Anstalten ungeachtet, Uns und dem gantzen Lande ein mercklicher Schade und Nachtheil zugezogen werden könne.

Um nun solchem nach aller Möglichkeit vorzubeugen; So haben Wir aus Landes-Väterlicher Sorgfalt und zum gemeinen Besten der Nothdurft erachtet, des Kohlen-Schwelens halben nachstehendes zu verordnen.

1. Daß zwar mit dem Kohlen-Schwelen, welches an den meisten Orten die Unterthanen zu einer solchen Zeit, wann bey ihrer Wirthschaft und Feld-Arbeit nicht viel zu thun ist, um etwas zu verdienen als ein Nebenwerck treiben, noch ferner pfleglich und wie es der Zustand der Heiden leidet, continuiret werden möge:

2. Damit aber, wann etwa ein Kohlen-Mieler unvermuthet ein Loch bekommet, das Feuer vom Winde nicht in die Heide getrieben werden und Schaden thun könne; So müssen diejenige, so Kohlen Schwelen, bey Straffe der Karre, in wahrendem Brande sich nicht über 100. Schritte von dem Mieler entfernen, sondern dabey beständig, bis alles ausgeschwelet ist, jemanden wachen und zugegen seyn lassen, der das Loch wiederum zuschütte, auch sonst die dabey nöthige Vorsicht anwende. 1738.

3. Sollen die Forst-Bedienten zu desto mehrer Abwendung alles daher besorglichen Schadens den Kohlen-Schwelern, wann nach vorkommenden Umständen das Mieler-Holtz anders nicht aus der Heide auf die nahe daran stossenden Aecker herausgebracht und daselbst zu Kohlen geschwelet werden kan, die Oerter zu Anlegung der Kohlen-Mieler selbst und zwar ohne den geringsten Entgelt aussuchen, und solche auf den in den Heiden befindlichen grossen Räumen, wo dergleichen verhanden, oder wo sie es sonst den Forsten und Holtzungen nach ihrer Pflicht am unschädlichsten erachten, anweisen, auch die angestochenen Mieler öfters und wo möglich täglich selbst visitiren, und solchergestalt wieder Feuers-Gefahr alle ersinnliche Præcaution adhibiren.

Wie nun alle und jede Kohlen-Schweler sowohl in Unseren eigenen als Unserer Vasallen und anderen Particulier-Heiden sich hiernach überall ſtricte zu achten haben, bey Vermeidung vorhin erwähnter Bestrafung; jedoch daß die Vasallen und Particuliers solches durch ihre Heide-Bedienten zu observiren haben: Also befehlen Wir allen und jeden Unseren Vasallen, Beamten, Forst-Bedienten und Ausreutern hiermit in Gnaden und ernstlich, dahin mit allem Fleiß zu sehen, daß dieser Unserer Anordnung überall gebührend nachgelebet, bey vorkommenden Contraventions Fällen aber davon sofort gehörigen Orts berichtet werde.

Uhrkundlich haben Wir dieses Edict höchst-eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 14. May. 1738.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne. A. O. v. Viereck. F. M. v. Viebahn. F. W. v. Happe.

No. XXII. Declaratio des Edicti vom 30. Septembr. 1737. wegen Annehmung derer Inquisiten und anderer Verbrecher in den Vestungen und Zucht-Häusern. De Dato Berlin, den 18. Maji 1738.

Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben vieler aus Pohlen und sonst zeither eingeschlichenen Vagabonds halber sämmtlich in Unsern Neumärckischen Landen befindlichen Gouverneuren und Commendanten derer Vestungen, imgleichen denen Vorstehern derer Zucht- und Arbeits-Häuser, eine solche declaration, über das den 30. Sept. 1737. wegen Annehmung derer Inquisiten, und andre Verbrecher ergangene Edict zufertigen lassen, als ihr zur Nachricht und ebenfalls zur Achtung in

Copia hierneben empfanget. Sind ꝛc. Berlin, den 18ten May. 1738.

Happe. Podewils. Marschall.

An die Neumärckische Regierung.

Copia.

Demnach Seine Königliche Majestät in Preussen, Unser ꝛc. occasione vieler aus Pohlen und sonst eindringenden Vagabonds, Dero den 30. Septembr. 1737. wegen Annehmung

1738. nung derer Inquiſiten, in die Zucht- Spinn- und Arbeits-Häuſer emanirtes Edict dahin declariret, daß 1) bey Bettlern, Vagabonds und ſolchen Leuten, welche die Land-Reuter oder Herrſchaften aufheben laſſen, beſondere Ordres von Seiner Königlichen Majeſtät immediate oder aus Dero Geheimten Etats Rath um ſo weniger nöthig, da bereits Inhalts Edictorum vom 20. Decembr. 1727. und 25. Febr. 1731. nicht weniger der gedruckten Inſtruction, vom 20. Novembr. 1730. gegen gewöhnlichen zuverläßigen Schein, wie ſie auf Bettley betreten geweſen, oder ſonſt verdächtige Leute ſind, in die Veſtungen, Arbeits- und Spinn-Häuſer angenommen werden ſollen. 2) Im Fall gegen Bürgern oder Bauern durch eine Sententz die Zucht-Haus-Arbeit erkannt iſt, allerdings, was die Königl. Arbeits-Häuſer betrift, weilen ſonderlich die Erfahrung zeiget, welchergeſtalt man dieſe Freyheit gemißbrauchet, und nur benannte Arbeits-Häuſer mit Perſonen, ſo andere extraordinaire Straffen hätten ausſtehen können, überhäuffet, oballegirtes Edict vom 30. Septembr. 1747. pro norma bleibe. 3) Ratione derer von den Städten und Privatis angelegten Spinn-Häuſern keine Ordre ſtatt finde, weil darinn die Züchtlinge nur allein gegen Erlegung, derer von Seiner Königlichen Majeſtät verwilligten Gebühren, recipiret werden. Als haben des General-Lieutenant, Printz Leopold Maximilian von Anhalt Liebden, ſich hiernach gehorſamſt zu achten. Berlin, den 18ten May. 1738. 1738.

An den Gouverneur zu Cüſtrin.

An den Commendanten zu Drieſen.

item Peitz.

No. XXIII. Reſcript, an das Hof- und Criminal-Gericht wegen Combinirung deſſelben mit dem Cammer-Gericht und wegen des zu Beſchleunigung aller Fiſcaliſchen und Inquiſitions-Sachen aufgerichteten Collegii Fiſci. d. d. den 19. Maji 1738. nebſt zwey Beylagen A. und B.

Friderich Wilhelm, König ꝛc. Unſern ꝛc. Nachdem Wir aus erheblichen Urſachen das bisherige Hof- und Criminal Gericht mit Unſerm Hof- und Cammer-Gericht combiniret, imgleichen ein beſtändiges Collegium Fiſcale, zu Beſchleunigung aller fiſcaliſchen Sachen und Inquiſitionen allergnädigſt aufgerichtet, wie beyliegende Abſchriften des mehreren beſagen; Als haben Wir euch ſolches hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt machen wollen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 19. May 1738.

Auf Sr. Königl. Majeſt. allergnädigſten ſpec. Befehl.

v. Coccejt. v. Broich.

An das Hof- und Criminal-Gericht.

A.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden König in Preußen ꝛc. Thun kund, und befügen hiemit zu wiſſen. Nachdem bey Beſorgung Unſers fiſcaliſchen Intereſſe, verſchiedentlich remarquiret worden, daß Unſer in ſpecie ſub dato des 20. Auguſti 1722. durch öffentlichen Druck publicirtes fiſcaliſches Reglement, und andere vor und nach ergangene heilſame Verordnungen, zu völliger Erreichung des abzielenden Endzwecks, nicht hinlänglich genug geweſen, vielmehr die Erfahrung gezeiget, daß eine groſſe Confuſion unter denen fiſcaliſchen Bedienten eingeriſſen, und die wenigſten ſich an Unſere Anordnungen gekehret haben; Daß Wir dannenhero nöthig gefunden, ein beſtändiges fiſcaliſches Collegium anzuordnen und zu beſtellen.

Wir thun ſolches auch kraft dieſes, und wollen obengedachtes fiſcaliſches Collegium mit folgender Inſtruction hierdurch verſehen haben.

1) Es ſollen alle Sonnabend die fiſcaliſche Bediente, unter der Direction Unſers General-Fiſcals, zuſammen kommen.

2) Der General-Fiſcal ſoll bey dieſer Verſammlung die Liſte aller Criminal Sachen in Unſern hieſigen Reſidentzien und auf dem Lande bey der Hand haben, ſich auch Specifiquement und auf das eigentlichſte erkundigen, wie weit jede Sache gekommen.

3) Alle Fiſcæle müſſen von ihren Verrichtungen dem Collegio Rechenſchaft geben, die Urſachen der Verzögerungen, ſobald einige Klagten oder Erinnerungen ſich hervor thun, anzeigen, und woferne beſondere Umſtände bey denen Inquiſitionen vorfallen, durch deren deutliche Anzeigungen und Vorſtellungen, ſich Raths erholen, als darüber, und was in jeder Sache zu thun beſchloſſen worden, dann auch ein accurates Protocoll beſtandig zu halten iſt.

4) Findet nun der General-Fiſcal, oder das fiſcaliſche Collegium bey irgend einer Sache ein erhebliches und legales Bedencken, ſo müſſen der, oder daſſelbe jederzeit die Sache entweder an den Directorem und Geheimten Rath Mylium, oder an den erſten Senat Unſers Hof- und Cammer-Gerichts, oder an deſſen Præſidenten, wann die Perſohnen oder Sachen unter nur bemeldter Gerichts-Jurisdiction ſtehen, ſchleunig bringen, ſie daſelbſt vortragen, und alsdann weiter Reſolution erwarten; das Geheimte Etats Miniſterium aber damit anderergeſtalt nicht beſchweren, als wann ſie bey ſchon benannten Cammer-Gericht keine Hülffe erlangen könten, oder das der Caſus immediate vor das würcklich Geheimte Etats-Miniſterium gehöret.

5) In des General-Fiſcals Abweſenheit muß der Adjunctus Fiſci, oder der erſt folgende fiſcaliſche Bediente, die an das Officium Fiſci einlauffende Sachen erbrechen, gehörig und ſchleunigſt befördern, und alles, als wäre der General-Fiſcal perſöhnlich zugegen, ungeſäumt expediren und beſorgen.

6) Das Collegium Fiſcale ſoll aus folgenden Membris beſtehen.

a) Dem

1738. a) Dem General-Fiscal.
b) Dem Adjuncto fisci Schmalvogel.
c) Dem Cammer-Gerichts-Rath Michaelis.
d) Dem Kriegs-Rath ꝛc. Götzen.
e) Dem Krieges-Rath Lieber.
f) Dem Hof-Rath Hagedorn.
g) Dem Hof-Fiscal Friedel, und
h) dem D. Krimpff.

welche vorerst allein darinn Votum, die übrigen Fiscæle aber nur Sessionem und den Vortrag ihrer obhabenden Sachen haben sollen.

7) Vor allen Dingen lieget dem General-Fiscal, oder, in dessen Abwesenheit, dem Adjuncto fisci, und da auch dieser nicht gegenwärtig, dem nechst folgenden Fiscali ob, die Criminal- und fiscalische Sachen unter die Fiscæle, nach deren Capacität und andern Eigenschaften und Umständen pflichtmäßig zu repartiren, und dahin zu sehen, daß wann einer auf dem Lande eine Untersuchung vorzunehmen beordert ist, dessen hiesige Arbeit inzwischen einem andern aufgetragen, und darunter in denen Sachen überall nicht negligiret werde.

Gestalt Wir dann auch des General-Fiscal Gerbetts Plan zu sothaner Distribution und zu eines jeden Verrichtungen, welchen derselbe, vermittelst allerunterthänigsten P. Sci. vom 20. Nov. 1737. übergeben, so wie derselbe hieben gefüget ist, allerandigst approbiren.

8) Falls ein oder anderer Fiscal sich, wieder verhoffen, in seinem Amte nachlässig erzeigen, gegen die Fiscalats-Ordnung handeln, oder über dessen illegales Verfahren gegründete Beschwerden geführet werden solten; So erfordert des gantzen Collegii fiscalis Pflicht und Schuldigkeit, sonder Zeitverlust, solches nach bestem Wissen und Gewissen, unnachbleiblich anzuzeigen, und dem Departements-Ministerio, ohne Anstand gründlich zu hinterbringen, damit der Contravenient mit Ernst und Nachdruck zu seinem Devoir angehalten, und nach Befinden gehörig bestrafet werde.

9) Überhaupt hat dieses Collegium Fiscale mit pflichtmäßigen Eiffer und Fleiß beständig dahin zu sehen, daß alle Criminal- und fiscalische Sachen auf das solideste und legaleste geführet, und solche, derer Sachen völlige Instruirung, äusserst beschleuniget, dabey auch Unsere höchste Jura und Interessen ex officio zuverlässig observiret werden, und daß alsdann darüber nach wahrem Grund und Recht gehöriger Orten erkannt und decidiret, und solchergestalt die Criminal- und fiscalische Sachen auf das baldeste und legaleste abgethan werden.

10) Muß dieses Collegium fiscale alle halbe Jahre, nemlich um Ostern und Weyhnachten, eine pflichtmäßige Tabell und Specification nach anliegendem Schemate unnachbleiblich an denjenigen Ministre, welcher das Departement der Criminal- und fiscalischer Sachen hat, einsenden. Von allen und jeden Sachen, welche bey dem Officio Fisci vorgekommen, was darinnen geschehen, und wohin solche gediehen sind?

Urkundlich haben Wir diesen Fundations- und Stiftungs-Brief des Collegii fiscalis, welcher in Unserm würcklich Geheimten Etats-Rath reiflich erwogen und pflichtmäßig überleget ist, höchsteigenhändig unterschrieben, und unter selbigen Unser Königliches Innsiegel drucken lassen. So geschehen ꝛc. Berlin, den 19. May 1738. 1738.

Fr. Wilhelm. (L.S.)

B.

Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc. Wir haben, aus angebohrner Landesväterlicher Sorgfalt, für das wahre Wohlseyn und beste Unserer Churmärckischen Landen, nöthig gefunden, eine andere Einrichtung mit Unseren Justitz-Collegiis in Berlin zu machen, um dadurch die vielfältige Collisiones, womit Wir so oft behelliget worden, zu coupiren.

Zu dem Ende haben Wir

Erstlich, das bisherige Krieges-Hof- und Criminal-Gericht mit Unserm Cammer-Gericht hiedurch combiniren und einige von denen darinn befindlichen Räthen und Bedienten mit in das Cammer-Gericht setzen wollen. Weil aber

Zweytens, der ohnedem schon überhäufte Numerus derer Räthe hiedurch noch mehr vermehret wird; So sollen zwar alle bisherige Räthe, weil sie sich mehrentheils mit Unserer Recruten-Casse abgefunden, bey dem Collegio beybehalten, jedoch die Arbeit in verschiedene Senatus repartiret werden.

Es sollen daher künftig **Drittens**, nebst dem Præsidenten, Vice-Præsidenten und Directore, fünff Räthe auf der adelichen und fünf Räthe auf der gelahrten Banck, nach dem Schemate sub No. 1. als welchen Numerum Wir bey dem Antritt Unserer Regierung festgesetzet haben, pro ordinariis gehalten werden.

Hingegen sollen **Viertens**, diejenige, welche in dem Schemate sub No. II. specificiret seyn, pro extraordinariis gehalten werden; doch daß der alte Geheimte Rath Camgiesser seine Besoldung und was er sonst bisher vom Cammer-Gericht gehabt, aus Gnaden behalten soll.

Die Ordinarii sollen sonsten **Fünftens**, allein die verhandene Besoldungen haben, und nach ihrer Ordnung darinn succediren; Gestalten dann auch des Camgiessers Besoldung, nach dessen Tode, denen Ordinariis auf der gelahrten Seite anheim fallen soll; Wie dann auch die Sportuln bloß unter diese Ordinarios getheilet werden sollen; So viel aber die 100. Rthlr. so dieser, wegen Führung des Protocolli hat, betrifft; so sollen dieselbe, nach des Camgiessers Tode, ohne weitere Anfrage, unter die 4. Protocollisten repartiret werden. Wann

Sechstens, einer von denen Ordinariis abgehet, wollen Wir die Stellen aus den Extraordinariis, wann solche die gehörige Capacität haben, supplriren; Wann sie aber keine vollkommene solide Wissenschaft in Theoria & Praxi haben, sollen sie von aller Hofnung, zu advenciren, ausgeschlossen werden; Gestalten dann diejenige, welche nicht reelle und bekannte Proben von ihren Meriten gegeben, sich dem in Unseren Ju-

1738. ten angeordneten Examini ſubmittiren müſſen. Es ſollen auch

Siebentens, vor der Hand keine adeliche Räthe, bey deren jetzigen Uberfluß, weiter angenommen, ſondern nur vorerſt einige recht geſchickte Leute auf der gelahrten Banck zugezogen werden.

Von dieſen ordinairen und extraordinairen Räthen haben Wir

Achtens, drey Senatus formiret, und ſolche nach dem Schemate ſub No. III. eingerichtet.

In dem 1ten Senat haben der Præſident, Vice-Præſident und Director ihren beſtändigen Sitz, die Räthe aber alterniren alle Wochen mit dem zweyten Senat, der Director ſoll den erſten Platz auf der gelahrten Banck haben. Die Unterſchriften der Sententzien und Berichte, geſchehen blos und allein von dem erſten Senat, und müſſen die adeliche Räthe in einer Reyhe vor, die gelahrte Räthe aber in einer beſondern Reyhe mit dem Directore nachgeſchrieben werden.

Zu dem 2ten Senat werden diejenige Sachen verwieſen, welche, wegen der Menge der Sachen, in dem 1ten Senat nicht vorgenommen werden können; Es müſſen aber die Räthe in wichtigen Sachen, und wann ſie ſich nicht vereinigen können, die Sache allemahl in pleno vortragen.

Es dependiret von des Præſidenten Uberlegung, die Senatus nach ſeinem beſten Gutfinden pflichtmäßig und wie es der Natur derer darinn vorkommenden Sachen und derſelben promter Fortgang und baldigſter verſicherten rechtlichen Abthuung am convenableſten iſt, zu ändern, einzurichten, auch dem zweyten Senat den Directorem zuzugeben.

Unter dieſe beyde Senatus und die darin befindliche Räthe ſollen alle Acta, worinnen Urthel abzufaſſen, diſtribuiret werden.

Der dritte Senat ſoll die kleine Sachen unterſuchen, welche von keiner Wichtigkeit ſind, und welche ohne Verzögerung derer andern wichtigern Sachen in dem erſten und zweyten Senat nicht füglich mit abgethan werden können, als zum Exempel: Injurien-Sachen unter gemeinen Leuthen, Sachen, welche die Dienſtbothen der Eximirten, und ihren Lohn und Dienſt betreffen. item Schuld-Sachen, ſo nicht über 10. Rthlr. ausmachen, als welche die Räthe und Protonotarii, bey ſcharffer Ahndung dahin remittiren müſſen, oder wann ſonſt kleine und geringe Sachen vorfallen.

In dieſem dritten Senat ſollen die Partheyen, wie auch die Zeugen mündlich vorgeladen, und ohne beſondere erhebliche Urſache kein Advocat admittiret, ſondern alles in der Güte oder ſummariter abgethan, jedoch ein Protocoll darüber gehalten werden.

Ferner ſollen dieſem dritten Senat folgende Gerichts-Handlungen, ſo bishero bey dem Hof-Gericht tractirt worden, beygeleget werden:

a) Die Tax- und Subhaſtationes derer Burg-Lehn-Geiſtlichen und Frey-Häuſer auch Confirmationes derer Kauff-Contracte und Hypothequen.

b) Die Vormundſchaften derer in ſolchen Häuſern bishero unter das Hof-Gericht gehörigen Perſohnen und dieſelben betreffende Erbſchaffts-Inventariſirung und Theilung. Item die Aufnehmung derer Teſtamenter in ſolchen Häuſern. 1738.

c) Die über die auf dem Packhof und Spree-Fluß anzulegende Arreſte entſtehende Proceſſe.

Es ſoll auch in dieſem dritten Senat kein Unterſcheid der Adelichen Bancke gehalten, ſondern nach dem Directore und dem Gerbett, die Räthe ex ordine temporis in dem Collegio ihren Sitz und Rang haben.

Es iſt zwar der Geheimte Rath Mylius als Director bey dieſem Senat angeſetzet worden, weil er aber bey dem erſten und zweyten Senat ſeine volle Arbeit hat; So ſoll er von denen Seſſionen dieſes dritten Senats diſpenſiret werden, jedoch wenn eine wichtige Sache vorkommt, oder die Räthe ſich nicht vereinigen können, ſo ſoll jederzeit deſſelben Meynung darüber eingeholet werden.

In dieſem dritten Senat ſollen auch die Criminalia tractiret, jedoch wegen Wichtigkeit der Sachen es folgendergeſtalt damit gehalten werden.

1) Sollen die Inquiſitions-Proceſſe allein durch den Hof- und Cammer-Gerichts-Rath Michaelis, als Hauß-Voigt, und durch die beyde Cammer-Gerichts-Räthe Ulrich und Hagen als perpetuos deputatos dirigiret und inſtruiret werden, welchen der General-Fiſcal zwey tüchtige Fiſcæle auf Verlangen, zu Führung und Beſchleunigung derer Inquiſitionen, zugeben muß.

2) Alle Denunciationes, welche mündlich geſchehen, müſſen bey dem Hof- und Cammer-Gerichts-Rath Michaelis angebracht werden: Welcher ſolche ſofort ad Protocollum nehmen, die Citationes, wo nöthig, darauf veranlaſſen, die Sache ſelbſt aber in der erſten Seſſion vortragen ſoll.

3) Die ſchriftliche Denunciationes müſſen, wenn ſie bey dem Præſidenten, Protonotariis, oder General-Fiſcal übergeben werden, ſofort dem ꝛc. Michaelis zugefertiget, und bey der erſten Seſſion, oder wann Periculum in mora iſt, extraordinaire darüber deliberiret werden.

4) Wann Acta in Denunciations- und Inquiſitions-Sachen geſchloſſen, muß die Sache in dem gantzen Senat vorgetragen und ein Schluß darinn gemacht, auch wann es geringe Sachen ſeyn, der Beſcheid publiciret werden; In wichtigen Sachen aber müſſen Acta an das Criminal-Collegium eingeſand werden.

5) Im Fall ſich jemand, inſonderheit in Inquiſitions-Sachen, über dieſen Senat beſchweren ſolte, wird dem Reo frey gelaſſen, ſich bey dem Præſide zu melden, welcher Acta ſofort per Citatorem abfodern, zweyen Räthen ſolche übergeben, in dem erſten Senat die Gravamina vortragen laſſen, und per Decretum ohne expedition die Sache abthun muß.

6) Der Geheimte Rath Gerbett muß als General-Fiſcal fleißig Achtung geben, daß die In-

Digitized by Google

1738. Inquisitiones beschleuniget, und überall nach der Criminal-Ordnung verfahren werde.

7) Die Executiones der Criminal-Urthel werden diesen Deputirten überlassen. Die Obsicht auf die Gefangene, deren Verpflegung, und Berechnung derer Hunde-Gelder, und Feuer-Eymer, nebst denen Oeconomicis bey der Hauß-Voigtey, wie auch was bey Ankunft derer fremden Herrschaften, so wohl ratione dessen, was von denen Frey-Häusern nach Hoffe zu liefferen ist, als auch wegen Einlegung derer Suiten zu beobachten und zu besorgen ist, solches muß, wie vorhin, von dem Cammer-Gerichts-Rath Michaelis besorget, allenfalls auch das nöthige in dem ersten Senat zum Vortrag und zum Schluß gebracht werden.

Die Expedition derer Scharf-Richter-Privilegiorum und Lehn-Briefe bleiben bey diesen Deputirten, dergestalt, wie es bishero bey dem Hof-Gericht hergebracht ist, nemlich daß jederzeit mit dem Ober-Jägermeister daraus communiciret, die Concepte von der Expedition, von diesem revidiret, das Mundum hiernächst von dem Ober-Jäger-Meister und dem Directore unterschrieben und mit des Cammer-Gerichts Insiegel bedrucket werde.

Es bleibet auch dabey, daß die Examina der Scharf-Richter per Deputatos geschehe und darüber eine besondere Regiſtratur gehalten werden müsse.

Schließlich soll der Director, nebst dem Cammer-Gerichts-Rath Michaelis, als Hauß-Voigt, die Aufsicht über das Catastrum der Bürgerlichen-Geistlichen- und Frey-Häuser behalten, die Bücher richtig halten, die Mutationes personarum wohl notiren, und die Hypothequen und Vormundschaften richtig eintragen.

Der Secretarius Ewert, und Cantzeliste Krüger behalten ihre vorige Functiones in diesem dritten Senat.

Der Geheimte Rath Mylius bekommt zwar seine Sportulen als Ordinarius; Weil er aber bey der Combination verliehren würde; So sollen diejenige Sportulen, die aus dem dritten Senat kommen, unter ihm, dem Michaelis, welcher doppelte portiones behält, Ulrich, Hagen und übrige Räthe, wie vorhin bey dem Hof-Gericht geschehen, repartiret und dem Secretario und Cantzelisten ihr Antheil nach wie vor gelassen werden.

Die Advocatem, welche bey denen Ober-Gerichten bleiben, oder an die Unter-Gerichte verwiesen werden sollen, habt Ihr nach dem hiebey liegenden Schemate sub No. V. anzuweisen, und solches denenselben kund zu thun, anbey die Versicherung zu ertheilen, daß wann sie, die Unter-Gerichts-Advocaten, sich künftig so wohl in Theoria als Praxi mehr evertuiren werden, sie bey eines oder des andern Advocati Abgang, prævio Examine und nach abgestatteter Probe-Relation gratis avanciren sollen. Sind ꝛc. Berlin, den 19ten Maji 1738.

Friderich Wilhelm.

An das Cammer-Gericht.

Schema
wie das Cammer-Gericht einzurichten.

1738.

I.

Ordinaire Cammer-Gerichts-Räthe.

Præses.

Vice-Præses.

Director sitzt auf der gelahrten Banck.

1. v. Froben	1. Gerbett.
2. v. Freytag.	2. v. Rodenberg.
3. v. Mansberg.	3. Oehlschläger.
4. v. Nüßler.	4. Schwartz.
5. v. Schach.	5. Elteſter.

II.

Extraordinaire Cammer-Gerichts-Räthe.

1. von Bismarck.	1. Canngieſſer.
2. von Milſonneau.	2. Truzettul.
3. von Wulffen.	3. Ulrich.
4. von Krug.	4. Michaelis.
5. von Jena.	5. von Bergen.
6. von Appel.	6. Hagen.
7. von Dorville.	NB. Die Protonotarien, Secretarien und Cantzeliſten bleiben wie vorhin.
8. von Benckendorff.	
9. von Arnim.	
10. von Lyncker.	

III.

Hievon werden drey Senatus gemachet.

Erſter Senat.

1. Præſes.	1. Director Mylius.
2. Vice-Præſes.	2. von Rodenberg.
3. von Froben.	3. Schwartz.
4. von Freytag.	NB. Schwartz führet
5. von Mansberg.	das Haupt-Protocoll,
6. von Nüßler.	und der Cammer-Secretarius Elteſter das Neben-Protocoll.
7. von Schach.	

Zweyter Senat.

1. von Bismarck.	1. Oehlschläger.
2. von Milſonneau.	2. Elteſter.
3. von Krug.	NB. Der Cammer-Secretair Berends oder Hilperts, führet das Haupt-Protocoll, und der Armim.
4. von Jena.	
5. von Dorville.	
6. von Benckendorff.	
7. von Armim.	Truzettul, oder welchem
8. von Lyncker.	der Præſident es ſonſt auftragen wird, das Neben-Protocoll.

Dritter Senat.

Mylius als Director.	Truzettul.
Gerbett.	Michaelis.
v. Wulffen.	Ulrich.
v. Appell.	Hagen.
Canngieſſer.	v. Bergen.

NB. Ewert führet das Protocoll.
Krüger iſt Cantzeliſt.

Die Decernenten.

Die erſte Woche.

von Froben.	von Rodenberg.
von Freytag.	von Arnim.
von Jena.	

Die

1738.

Die zweyte Woche.

von Mansberg. Truzettul, und
von Nüßler. Schwartz.

Die dritte Woche.

von Schach. Elteſter, und
von Bismarck. von Bergen.

Die vierte Woche.

von Milſonneau. von Krug, und
von Wulffen. Oehlſchlager.

Die fünfte Woche.

von Appel. von Benckendorff, und
von Dorville. von Lyncker.

IV.

Advocaten bey denen Ober-Gerichten.

1. Moritz.) Direct.
2. Ziegler.)
3. Hans Chriſtoph Müller.
4. Scheucker.
5. Hagedorn.
6. Eraſmi.
7. Francke.
8. Bluhme.
9. Friedel.
10. Belle.
11. Lentke.
12. Grashoff.
13. Westarp.
14. Nothing.
15. Breitſprach.
16. Roſenfeld.
17. Wackenroder.
18. Weitzel.
19. Lieber.
20. Margograff.
21. Götze.
22. Knuppel.
23. Dan. Frid. Müller.
24. Schultz.
25. Beichow.
26. Börcher.
27. Gloxin.

1738.

V.

Unter-Gerichts-Advocaten.

1. Kagel.
2. Struve.
3. Winckelmann.
4. Pape.
5. Weiſe.
6. Bude.
7. Breſe.
8. Schumann.
9. Willisch.
10. Wäger
11. Kuhn.
12. Kluck.
13. Hornemann.
14. Zützel.
15. Weiſſe.
16. Fitzer.
17. Tollner.
18. Jordan.
19. Alberti.
20. Schmid.
21. Krauſe.

No. XXIV. Declaratio des 15. und 29. Articuls des neuen General-Privilegii des Huthmacher-Gewercks, De Dato Berlin, den 5ten Juny 1738.

Friderich Wilhelm, König ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben Uns gebührend Vortragen laſſen, was ihr auf der ſämmtlichen Geſellen des Huthmacher-Gewercks hieſelbſt geſchehenes Geſuch, daß der 15te und 29te Articul ihres neuen Privilegii gebethener maſſen declariret, der 26te Articul aber gänzlich aufgehoben werden möge, ad Reſcriptum von 30. Octobr. a. p. unterm 21. vorigen Monats berichtet, und wie ihr nebſt dem hieſigen Magiſtrat, dafür haltet, daß, was den 15. Art. betrift, da bereits per Judicatum vom 20. Jan. 1734. decidiret und abgemachet worden, daß ein jeder Meiſter die Helfte des Auflage-Geldes vor die fremde Geſellen mit 2. Gr. 6. Pf. zu tragen ſchuldig, auch nach Anweiſung aller übrigen Gewercks-Privilegien dergleichen Gelder allein aus der Meiſter-Lade gezahlet werden, ohne daß die Geſellen dabey concurriren, ſolcher 15te Articul dahin zu declariren ſey, daß die 4. Gr. ſo denen wandernden Geſellen zu reichen, aus der Gewercks-Lade, und zwar die Helfte von denen Meiſtern, die andere Helfte aber von denen Geſellen-Geldern zu zahlen, auch der 29te Articul durch des vorangeführete Judicat ſeine abhelfliche Maaß, erlanget und die Sache ebenfalls ſchon dahin entſchieden und abgethan worden, daß der Beſtand von dem verkauften Silber-Geräth à 149. Rthlr. 4. Gr. 4. Pf. zum beſten der Geſellſchaft zinßbar beleget werden ſolle, damit die Zinſen davon zu Verpflegung der krancken Geſellen angewendet werden könnte, die Declaration des 26ten Articuls aber denen Geſellen um ſo weniger zu accordiren ſey, weilen ſolches nur zu allerhand Exceſſen Anlaß geben könnte; Da nun die Sache durch das Judicat vom 20. Jan. 1734. bereits entſchieden und abgethan iſt, ſo accordiren wir auch denen Huthmacher-Geſellen die gebethene Declaration des 15ten und 29. Articuls des neuen General-Privilegii allergnädigſt, dasjenige aber, ſo im 26. Articul enthalten, muß von ihnen ohnweigerlich und bey der in ſolchem Articul geſetzten Straffe fernerhin beobachtet werden. Seynd ꝛc. Berlin, den 5. Junii 1738.

An die Churmärckiſche ꝛc. Cammer.

No. XXV. Verordnung an den Geheimten Juſtitz-Rath, wie künftighin die Seſſiones gehalten werden, und der ꝛc. von Arnim an des ꝛc. von Broich Statt das Præſidium im Geheimten Juſtitz-Rath führen ſolle. d. d. Berlin, den 17ten Juny 1738.

Friderich Wilhelm, König ꝛc. Unſern ꝛc. Weilen Wir, bewegender Urſachen halber, und damit ſonderlich Ihr, Unſer würcklich Geheimter Etats-Rath ꝛc. von Broich, den Vortrag derer Criminalien nebſt denen Civil-Juſtitz-Sachen des Montags in Unſerm würcklich Geheimten Etats-Rath deſto beſſer verrichten und abwarten könnet, allergnädigſt reſoliviret, daß die Seſſiones in nur gedachtem Unſerm Geheimten Etats-Rath den Montag beſtändig feſt geſetzet bleiben, ſelbige hingegen in Unſerm Cammer-Gericht Mittwochs, Freytags und Sonnabends gehalten, übrigens aber ſtatt Eurer, nur erwehnten von Broich, hinkünftig Unſer würcklich Geheimter Etats-Rath und Ober-Appellations-Gerichts-Præſident von Arnim, das Præſidium ebenfalls

1738. falls im Geheimten Justiz-Rath, zumahl solcher samt Unserm Ober-Appellations-Gericht sonst schon unter einem Chef gestanden, führen solle;

Als habt Ihr Euch hiernach gehorsamst zu achten, und auch in diesem Stück Unsere einzig auf die Verbesserung des bisher in Unseren Landen sehr verfallenen Justiz-Wesens abzielende Landes-Väterliche Intention äusserstem Fleisses, enfrigst befordern zu helffen. Sind Euch ꝛc. Geben Berlin, den 17. Junii 1738. 1738.

Fr. Wilhelm.

v. Cocceji. v. Viebahn.

No. XXVI. Rescript an das Cammer-Gericht wegen derer Sessions-Tage vom 17. Jun. 1738.

Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Weilen Wir, bewegender Ursachen halber, und damit sonderlich Ihr, Unser würcklicher Geheimter Etats-Rath von Broich, den Vortrag derer Criminalien nebst denen Civil-Justiz-Sachen des Montags in Unserm würcklich Geheimden Etats-Rath besser richten, und abwarten könnet, allergnädigst resolviret, daß die Sessiones in nur gedachten Unserm würcklichen Geheimten Etats-Rath beständig fest gesetzet bleiben, selbige in Unserm Hof- und Cammer-Gerichte, Mittwochs, Freytags und Sonnabends gehalten, übrigens aber Euer, nur erwehnten Unsers würcklichen Geheimten Etats-Raths von Broich, hinkünftig Unser würcklicher Geheimter Etats-Rath und Ober-Appellations-Gerichts-Præsident von Arnim, das Præsidium ebenfalls im Geheimten Justiz-Rath, zumahl solches samt Unserm Ober-Appellations Gericht sonst schon unter einen Chef gestanden, führen solle;

Als habt Ihr Euch hiernach gehorsamst zu achten, und auch in diesem Stück, Unsere einzig auf die Verbesserung des bisher in Unsern Landen sehr verfallenen Justiz-Wesens abzielende Landes-Väterliche Intention äusserstem Fleisses enfrigst befördern zu helffen. Sind Euch ꝛc. Berlin, den 17. Junii 1738.

Friderich Wilhelm.

No. XXVII. Aushang des Cammer-Gerichts, daß wenn Acta ad referendum distribuiret, hernach aber die Sache verglichen wird, die Gebühren zu entrichten. Vom 17ten Jun. 1738.

Demnach sämmtlichen Advocatis bey dem Cammer-Gericht nicht unbekannt seyn kan, wie es Sr. Königl. Majestät zu besondern allergnädigsten Gefallen gereicht, wann die litigirende Theile, statt weitläufftigen kostbahren Processus durch gütlichen Vergleich auseinander, und in Ruhe gesetzet werden.

Wie man nun bey dem Collegio sich alle nur ersinnliche Mühe giebt, dieses GOtt wohlgefällige Werck äusserst zu befördern, da es sich aber zu mehrmahlen zuträget, daß Partheyen zur Güte sich nicht einlassen wollen, oder aber, da dieses geschehen, der Vergleich unter ihnen sich zerschlägt, inzwischen Acta distribuiret, und Re- & Correlationes abgefasset werden; So bleibet zwar vor als nach denen Partheyen unbenommen, allemahl sich zu vergleichen, und dadurch des Streits und Processirens ein Ende zu machen; Es können aber auf dem Fall, daß nach abgefasseter, Re- und Correlation dieses geschicht, selbige sich nicht entbrechen, die Urthels-Gebühren dem Collegio zu entrichten, oder es muß jeder Theil der Execution auf seine Ratam gewärtigen, welches Mandatarii denenselben in Zeiten bekannt zu machen haben. Berlin den 17. Junii 1738.

Broich. Schach v. Wittenau. v. Froben. Schwartz. v. Mansberg.

No. XXVIII. Revidirte Sportul-Ordnung der Unter-Gerichte hiesiger Residentzien, exclusive des Stempel-Geldes, wie solche zu drucken von Sr. Königl. Majest. unter dem 25ten Jun. 1738. Magistratui allergnädigst befohlen worden.

	Thl.	gr.	Pf.
1. Dem Richter bey den Stadt-Gerichten vor die Anbringung in Kleinigkeiten	—	1	
2. Pro Citatione per Decretum, item pro Monitorio und Executions-Ankündigung	—	3	
Es müssen aber in allen diesen Sätzen keine besonderliche schrifftliche Ausfertigungen veranlasset, sondern die Decreta, nebst Copia Supplicationis durch den Diener insinuiret werden.			
3. In Sachen, die Befehls-weise unterm Siegel ausgefertiget werden, nehmlich bey Auffkündigung Capitalien und Citationen, so cum requisitione verschlossen übersandt werden	—	4	
4. Für einen schrifftlichen Arrest		4	
5. Für Taxirung eines Hauses, es sey solches ein klein und mittelmäßiges, oder aber ein grosses Hauß, ohne Unterscheid, dem Richter und Actuario	1	—	

1738.		Thl.	gr.	Pf.
	Die taxirende Handwercker, jeder	—	4	
	Die Cämmerey und Diener	—	6	
	Iſt ein Brau-Hauß und Geräthſchafft, oder ein Garten dabey, wird mehr gegeben	—	6	
	Für Ausfertigung der Taxe	—	12	
6.	Wann Reviſio der Taxe geſuchet wird, ſoll genommen werden	—	4	
7.	Wann es zu einer ordentlichen Haupt-Auction kommt, ſo wird dem Richter und Actuario zuſammen vor einen gantzen Tag bezahlet, jedem	1	—	
	Nota. Die Auction muß Morgens von 8. bis 12. und des Nachmittags von 3. bis 6. Uhr continuiren, bey Verluſt des Honorarii			
8.	Für ein Proclama	—	12	
	Wann dieſes Proclama auch in einer andern Jurisdiction angeſchlagen wird; Sollen vor jedesmahl noch bezahlet werden	—	6	
9.	Pro adjudicatione und Ausfertigung eines Adjudications-Scheines zuſammen	1	—	
	Nota. Die Richter müſſen denen Käuffern lediglich anheim ſtellen, was ſie ad pios Uſus geben wollen.			
10.	Wann jemand aus einem Hauſe, Garten ꝛc. exmittiret, und ein anderer Gerichtlich immittiret wird, vor den Actum und darüber auszufertigendes Document	—	12	
11.	Pro Inrotulatione & Deſignatione, auch Paginirung der Acten, wann in Probatorio über viele Defecten, oder weitläufftige Reconventions-Puncten verfahren wird, jeder Theil	—	12	
12.	Zu Abfaſſung einer Sententz aus ſolchen Acten, wann ſie gering	1	—	
	Wann ſie ſehr wichtig, desgleichen	1	—	
13.	Für ein Prioritæt-Urthel, es mögen nur Sechs oder auch mehr Creditores ſeyn	1	—	
	Für die Ausfertigung der Prioritæt-Sententz, wann die Partheyen es verlangen	—	12	
14.	Vor Expenſen-Urthel wird nichts gegeben, ſondern die Koſten müſſen in dem Termino, oder in der Sententz moderiret werden.			
15.	Für eine Abſchrifft ex Protocollo, wann die Parthey ſolche verlanget, vor den Bogen	—	1	
16.	Für Abhörung eines Zeugen, wann es unter 50. Articulen ſeyn, mit ſamt den Interrogatoriis	—	6	
	Wann es über 50. Articulen ſeyn, mit denen Interrogatoriis	—	12	
17.	Für eine Summariſche Abhörung eines Zeugen, inclusive der Aufſetzung und Abnehmung des Endes	—	4	
18.	Den Zeugen-Roculum zu verfertigen und auszufertigen, vor jeden Bogen	—	2	
	Vor ein Stoß abzuſchreiben, den Stoß zu 6. Bogen	—	6	
19.	Für einen Bericht zur Urthels-Frage	—	6	
20.	Pro Patento ad Domum	—	12	
21.	Für Aufſetzung eines Eydes	—	8	
22.	Für einen Abſcheid, wann die Parthen ſolchen verlangen, für eine Quittung, Ceſſion, Atteſt, Recognitions-Schein	—	12	
23.	Für einen Ehren- oder Mortifications-Schein in allen	—	12	
24.	Für eine Obligation, Contract und Vergleich zu verfertigen	1		
25.	Für ein jedes 100. Rthlr. Hypothecken-Geld	—	2	
	Darunter ſoll aber die Eintragung und der Hypothecken-Schein mit begriffen ſeyn.			
26.	Würde aber ein Hypothecken-Schein in Fällen gefodert, wo keine Obligation zugleich ausgefertiget wird, ſo werden davor, wie bisher, paſſiret	—	12	
27.	Für eine Relation, ſo ad Inſtantiam partium abgefaſſet	—	16	
	Wann ſie ſehr weitläufftig iſt	1	—	
	Für die Ausfertigung ſolcher Relationen	—	12	
28.	Wann aber auf interponirte Appellation ex Officio Bericht erſtattet wird, mit dem Protocoll, Beylagen und Ausfertigung	1	—	
	In Kleinigkeiten und Policey-Sachen, wo wenig Mühe vorhanden, ſoll nichts vor den Bericht, ſondern bloß der Stempel bezahlet werden.			
29.	Für den Actum der Löſchung aus dem Hypothecken-Buch, und darüber auszuſtellenden Schein in allem, wann auch ſchon mehr Creditores, ſo in der Prioritæt-Urthel und darauf erfolgten Solutions-Receſs enthalten, gelöſchet werden	—	6	
	Lieſſe aber jemand in andern Fällen, mit Producirung der bezahlten Obligation ein Debitum löſchen; So wird, wie ſonſt überhaupt davor gezahlet	—	4	
30.	Für ein Teſtament, ſo in den Gerichten übergeben, oder in Conſeſſu Judicii nuncupative verfertiget wird	—	16	
	Wann die Gerichte in jemandes Haus ein Teſtament aufnehmen	1	—	
	Im Fall der Teſtator, mit einer anſteckenden Kranckheit befallen iſt,			

Digitized by Google

1738.

	Thl.	gr.	Pf
ist, oder der Richter des Nachts gefodert wird, soll gleichfalls nur gegeben werden	1	—	
Die Cämmerey	—	6	
Die zwey Schöppen, jeder	—	6	
Nota. Die Testamenta reciproca werden vor eins gerechnet.			
Für die Ausfertigung des Gerichtlichen Testaments	—	12	
Pro Publicatione Testamenti	—	16	
31. Für eine Gerichtliche Versiegelung	1	—	
Für die Resignation eben so viel.			
32. Wann die Gerichte inventiren und die Theilung thun, dem Richter und Actuario jeden täglich	1	—	
Für Ausfertigung des Inventarii und Erb-Vergleichs	—	12	
Wann das Inventarium über 3. Bogen ist, wird vor jede Seite mehr bezahlet	—		6
33. Wann die Gerichte nicht inventiren, aber doch den Erb-Vergleich machen, und derselbe Gerichtlich ausgefertiget wird, soll vor das Exemplar gegeben werden	1	—	
Es stehet aber jeden derer Mit-Erben frey, Copeyen von diesen Exemplar zu nehmen, und seynd dieselbe nicht schuldig, ein besonderes Exemplar auszulösen: Wann sie aber die Ausfertigung verlangen, soll nichts, als das Siegel- Stempel- und Copialen-Gebühr bezahlet werden.			
34. Pro Confirmatione eines Erb-Vergleichs, welchen die Erben unter sich machen, und denen Gerichten nachher præsentiren, überhaupt von allen Erben	1	—	
Für die Expedition	—	12	
35. Für deponirte Gelder, von jedem 100. in allem, wann die Summa bis 1000. Rthlr. ist	—	6	
Wann die Summa höher ist, werden von jeden 100. so über 1000. Rthlr. deponiret werden, nur genommen	—	4	
Wann diese deponirte Gelder zurück bezahlet werden, wird nicht das geringste vor die Auszahlung gegeben.			
36. Wann ein Käuffer, zu seiner Sicherheit, den Kauff-Schilling, Gerichtlich auszahlen will, oder denen classificirten Creditoribus die Gelder Gerichtlich ausgezahlet werden sollen, soll davor bezahlet werden in allen	1	—	
37. Pro Expeditione Protocolli mit Copialien in beyden vorhergehenden Sätzen	—	12	
38. Für eine Commission oder Besichtigung, so einen halben Tag erfodert	—	12	
Für einen gantzen Tag	1	—	
Dem Actuario	—	8	
Wann Handwercker dabey gebrauchet werden, jeden	—	4	
39. Pro Prorogatione Termini unter ein Proclama vor jedes	—	2	
40. Wann Testamenta, Donationes &c. ohne Publication wieder abgefolget werden	—	12	
41. Für ein Interlocut in Kleinigkeiten bis 10. Rthlr. item in Injurien-Sachen, so für den Richter allein abgethan, und auf der Partheyen Verlangen ausgefertiget werden	—	6	
42. Für die Definitive Abscheide und Vergleiche, wann die Partheyen die Ausfertigung verlangen	—	12	
43. Für einen Kauff-Brief	1	—	
44. Für Intercessional- Subsidial- und andere Schreiben	—	6	
45. Wann Honoratiores, oder Krancke bey Ablegung der Eyde, Vollenziehung der Obligationen, oder anderer Gelegenheit die Gerichte ins Haus verlangen, wird denen sämtlichen Gerichten gegeben	1	—	
46. Wann coram Deputato Judicii die Verificatio Creditorum nach Anleitung der Concurs-Ordnung §. 117. geschicht, täglich vom Morgen bis Abend	1	—	
47. Wann bey der jährlichen Abnahme der Vormundschafts-Rechnung sich finden solte, daß die Ausgabe die Einnahme übersteiget, so soll ausser dem Stempel und Copialien nichts vor die gantze Bestellung der Vormünder genommen werden.			
Wann aber die Einnahme die Ausgabe übersteiget, sollen bey jeder Abnahme der Rechnung 1 Rthlr. vor die Abnahme, und vor die Durchlegung, (wann die Rechnung über 3. Bogen ist,) 4. Gr. genommen werden	1	4	
Dahingegen alle andere Sportulen, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, als für die Abhörung der Vormünder und der Eigenthümer Hypothecken-Schein, Monitio, die darauf abzufassende Resolutiones, Copia Resolutionis, Quittung ꝛc. hierdurch aufgehoben seyn sollen.			
48. Wann ein Debitor selbst (denn einem andern ist es nicht erlaubet) seinem Creditori das Hypothecken-Buch aufschlagen			

Digitized by Google

1738.

	Thl.	gr.	Pf.
läßt, um das nöthige daraus zu sehen			
Für eine Vidimation ohne Siegel		4	
Mit dem Siegel		3	
		4	

49. Wann Beylagen communiciret werden müssen, soll an Copialien vor eine jede vollgeschriebene Seite von 20. Zeilen, davon eine jede Zeile wenigstens zehen Silben enthalten muß, bezahlet werden — — 6

Es stehet aber den Advocaten frey, die Copialien in duplo beyzufügen, alsdann darf nichts bezahlet werden, der Advocat aber kan vor den Bogen nicht mehr als 1 gr. fordern.

50. Vor die Heffung der Acten soll nichts gefodert werden, als wenn in der Sache schrifftlich verfahren, und Acta inroluiret werden, alsdenn sollen passiret werden — 2

51. Vor die Protocolla wegen einer Quittung, Vergleichs, Gerichtlichen Vollmacht, Cession, Erklährung, kan nichts gefodert werden, wie auch, wann die Sachen wegen ihrer Weitläufftigkeit ad Protocollum verwiesen werden.

Taxe für die Advocaten.

Die Advocaten sollen nicht mehr bey denen Unter-Gerichten nehmen oder fordern, auch denselben bey Moderation der Kosten ein mehres nicht passiret werden, als:

	Thl.	gr.	Pf.
1. Für die erste Supplic in allen		6	
2. Für die übrige, so an die Unter-Gerichte ergehen, durchgehends		6	
3. Für ein Verhör in einer Haupt-Sache, item wann Theilung, Inventuren, Berechnungen und Verifications-Termine, in welchen super Veritate & prioritate nominis mit denen Liquidaten und Con-Creditoren recessiret werden muß, abzuwarten, vor jeden		12	
4. Für einen Vortrag, wegen eines Haus-Kauffs (so aber nur in letzten Termin geschicht) oder wegen eines Gerichtlichen Vergleichs, item pro Termino publicationis Rotuli in probatorio, pro Termino Inrotulationis, pro Termino præstandi Juramenti, pro Termino publicationis Testamenti, pro Termino publicationis Sententiæ prioritatis		12	
5. Pro accusatione Contumaciæ		6	
6. Vor die Extension einer Vollmacht		4	
7. Für Beweiß-Articul, oder Interrogatoria zu verfertigen, bis auf 50.		12	
Wann über 50. seyn		16	
8. Pro Schedula Appellationis		12	
9. Wann eine Sache ad Protocollum verwiesen wird, soll nicht mehr davor bezahlet werden, als vor ein Verhör.			
Wann aber die Sache in probatorio versiret, und eine weitläufftige Deduction verfertiget werden muß, item wann eine Sache in Con- und Reconventione bestehet, und viele und schwerere Puncten dabey vorkommen;			
So soll die Sache loco oralis von 3. zu 3. Tagen, oder von 8. zu 8. Tagen, verwiesen, aber vor jede Schrifft nicht mehr genommen werden, als		16	
Es brauchet aber alsdann keiner Inrotulation.			
10. Wie denn auch arrha und pro Sollicitatura nichts genommen werden kann.			

1738.

Taxe derer Gerichts-Diener.

	Thl.	gr.	Pf.
1. Für eine mündliche Citation und Relation		1	
2. Für eine Citation, welche per Decretum geschicht, item vor ein Monitorium und Executions-Ankündigung		1	
3. In Sachen, die Befehls-weise unterm Siegel ausgefertiget werden, pro Insinuatione & Relatione		1	
Wann aber mehr als eine Person citiret wird, bekommt der Diener für die andern Citationen nichts.			
4. Für Anlegung oder Loßkündigung eines mündlichen Arrests		2	
5. Für einen zum Personal-Arrest zu bringen		2	
6. Für die würckliche Execution und Designation derer abgepfändeten Sachen, wann dieselbe in Kleinigkeiten bis auf 10. Rthlr. veranlasset worden, bekommt der Gerichts-Diener		2	
Jeder Stadt-Diener, wann dessen Gegenwarth nöthig ist		2	
7. Alle dergleichen abgepfändete Sachen, sollen wann deren Distra-			

ction

1738.

	Thl.	gr.	Pf.
ktion nöthig, aus allen Distri cten in einer Auction gesammlet und verkaufft, und sodann dem Gerichts-Diener vors Specificiren, Bestellung der Taxatoren und Ausruffung, täglich gegeben werden		6	
Wann ein Stadt-Diener dabey nöthig, täglich		2	
8. Pro Affixione proclamatis, inclusive des Herumtragens und der Relation		2	
Pro Refixione eben so viel.			
Wann Zwey oder Drey Proclamata expediret werden, bekommt der Diener nichts mehr.			
Wann die Proclamata nachher wieder mit der blossen Prorogation angeschlagen werden, vor jedes		1	
9. Wann jemand aus einem Hause, Garten, ꝛc. exmittiret und ein anderer immittiret wird, vor dem gantzen Actum		2	
Dem Stadt-Diener, wann er dabey nöthig		2	
10. Wann die Gerichts-Diener bey Commissions- Taxations- Solutions- Erb-Vergleichs, Inventur Terminen, ausser denen Gerichts-Tagen aufwarten jeden Tag		2	
11. Wann sie auf Execution liegen bleiben, jeden Tag		2	
12. Wann die Partheyen die Sententien, Bescheide, Verordnungen, Verschreibungen, Scheine, Obligationes, Confirmationes, &c. selbst abfordern, (welches ihnen bey Straffe der Cassation nicht schwer gemacht werden muß,) so darf denen Gerichts-Dienern nichts davor gegeben werden.			
Wie dann auch vor die Herumtragung der Acten, vor Zusammenholung der Schlüssel zum Depositen-Kasten, wann ein Testament im Gericht gemacht, oder eine blosse Confirmation gesucht wird, nichts passiret werden soll.			
13. Wann eine Obligation im Hause vollzogen wird, vor Hin- und Hertragung der Hypothecken-Bücher			2
14. Bey Obsignationen			2
15. Bey Resignationen			2
16. Wann ein Testament im Hause gemachet, und die Gerichts-Personen dazu bestellet werden			4
17. Bey Taxirung der Häuser, wird vor jedes Handwerck, so citiret wird, gegeben			1
18. Wann die Gerichts-Diener loco Apostolorum, einen Bericht nebst den Acten an das Cammer-Gericht bringen			1

* * * * * * * *

§. 1. Wann ein expedirender Secretarius oder Actuarius ein mehreres, als nominatim hier gesetzet, fordern oder nehmen, und unter dem Prætext einer Observantz, paritatis rationis, oder anderen Billigkeit, die Taxa zu extendiren, zu erhöhen, oder neue Sätze zu machen, sich unterstehen, oder wann die Partheyen ultro ein mehreres offeriren würden.

So soll er nicht allein einer jeden Parthey das Quadruplum des Satzes ersetzen, und überdem vor die Uebertretung eines jeden Satzes mit 10. Rthlr. bestraffet, und wenn er es nicht im Vermögen hat, in die Karre gespannet, zum zweytenmahl aber ohne Gnade cassiret werden.

§. 2. Diejenige Advocati, welche aus ihrer Partheyen Beutel liberal seyn, und ein mehrers, als geordnet ist, bezahlen, oder ihren Partheyen in Rechnung bringen; Sollen der Parthey das Quadruplum davor entrichten, und überdem cassiret, die Procuratores aber, welche dergleichen Rechnung führen, in die Karre gebracht werden.

§. 3. Die Gerichts- und andere Diener, welche mehr, als ihnen verbotenus hierin verschrieben, fordern, oder wann es auch ultro offeriret wird, (weil dergleichen Oblata mehrentheils um die Expedition und Insinuation zu beschleunigen geschehen) nehmen, sollen ohne Form vom Proceß zur Karre geliefert werden.

§. 4. Die Bürgermeister und Richter, welche bey Ermäßigung der Kosten ein mehreres, als hierinnen gesetzet ist, passiren lassen, und bey der Moderation den Excess nicht denen Edicten und dieser Ordnung gemäß, ahnden, sollen das erstemahl 100. das zweytemahl 200. Rthlr. Straffe erlegen, das drittemahl aber cassiret werden.

§. 5. Und damit mit desto grösserm Nachdruck darüber gehalten werden möge.

So muß unter alle Expedienda, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, und in specie auf die abzustattende Berichte, bey Straffe der Cassation, die Taxe und alles was dieserwegen bezahlet werden muß, specificè notiret werden.

§. 6. Allen Fiscalischen Bedienten wird hierdurch anbefohlen, fleißig hierauf Achtung zu geben, von denen Partheyen die bezahlte Liquidationes von Zeit zu Zeit erfordern, und solche, wann eine Uebertretung sich darinn finden solte, Seiner Königl. Majestät einzuschicken; Gestalten dann so wohl ihnen, als allen anderen Denuncianten der vierte Theil von der gesetzten Straffe von dem Uebertreter bezahlet werden soll.

§. 7. Wann auch jemand von diesen Uebertretern versterben sollte, müssen dessen Erben von dem Fisco sowohl zu Erstattung des Quadrupli, als zur Fiscalischen Straffe angehalten werden.

1738. §. 8. Was in ſpecie die Criminal-Sportulen anbelanget; So ſoll kein Richter einen Heller durante Inquiſitione nehmen, ſondern die Liquidation bey der Inrotulation ad Acta legen, und des Urthels-Faſſers Moderation darüber erwarten: Würde er die Liquidation nicht beylegen, ſoll er ſeiner Gebühren hoc ipſo verluſtig ſeyn; Würde er, dem ohngeachtet, etwas von dem Inquiſito nehmen, oder ein mehrers, als ihm verſchrieben, in die Liquidation einſetzen, ſoll es damit, wie vorhin §. 4. verſehen, gehalten werden.

§. 9. So viel die Advocaten-Gebühren betrifft, ſo muß der Advocat beym Schluß der Sachen eine Specification ſeiner Advocatur- und Procuratur-Gebühren, auch anderen Auslagen, nebſt Specification desjenigen, was er darauf empfangen, übergeben, und von dem künfftigen Referenten erwarten.

Wann er ſeine Specification der Advocatur- und Procuratur-Gebühren bey der Inrotulation nicht übergiebet; Soll er nicht allein eo ipſo ſeiner Gebühren verluſtig, ſondern auch gehalten ſeyn, dasjenige, was er würcklich erhalten, (und 1738. welches er eydlich angeben muß) dem Fiſco, als welchem es anheim fallen ſoll, herauszugeben, und ſoll bey Abfaſſung der Urthel jedesmahl mit darauf erkandt werden.

§. 10. Wann ein Advocat ein mehreres, als ihm in denen gedruckten Sätzen dieſes Reglements verſchrieben iſt, vor ſeine Gebühr liquidiret; Soll er aller Gebühren verluſtig erkläret, und das Deſervitum dem Fiſco zuerkandt werden.

Wie dann auch dem Richter freyſtehet, auf dem Fall, da die Advocaten eine offenbahre ungerechte Sache defendiren, oder die Schrifften ohne Noth weitläufftig machen, und mit vielen unnützen, und zu der Sachen Grund und Deciſion nicht gehörenden Allegatis häuffen, oder den Proceß unverantwortlicher Weiſe protrahiren, und die Beweiß-Articul und Interrogatoria unnöthiger Weiſe vermehren, dieſelbe ihrer Gebühren vor verluſtig zu erklähren, und ſolche dem Fiſco zuzuerkennen, und muß der Advocat überdem, nach Anleitung der Edicten, beſtraffet werden.

No. XXIX. Reſcript an das Cammer-Gericht, betreffend die Verbeſſerung und Beſchleunigung der Juſtitz vom 22. Jun. 1738.

Friderich Wilhelm, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Uns gereichet zu allergnädigſten Gefallen, daß ſeit denen gemachten neuen Verfaſſungen, die Juſtitz in guter Ordnung gehalten ſey, und die meiſte Räthe, aus Euren Mittel es an gebührenden Fleiß nicht ermangeln laſſen.

Wir leben der Hoffnung ihr werdet in dieſen rühmlichen Fleiß fortfahren, und in allen Stücken der Conſtitution de an. 1725. und ſämmtlichen darauf ergangenen Edictis zufolge einem jeden Recht und Gerechtigkeit, ohne Anſehung der Perſohn, ferner adminiſtriren.

Unterdeſſen finden Wir doch nöthig vorangeführte Conſtitution nochmahls dahin zu wiederholen, daß

1) ſothaner Conſtitution gemäß, die Proceſſe regulariter durch einen mündlichen Vortrag abgethan, und das ſchrifftliche Verfahren, oder die Verweiſung ad Protocollum, und loco oralis ſo viel möglich evitiret werden muß.

2) Daß der Bothen-Meiſter bey Straffe der Caſſation kein Memorial an die Räthe zum decretiren bringe, vielweniger die Räthe bey 50. Rthlr. Straffe, ohne Diſtribution des Præſidis darauf decretiren ſollen.

3) Eben erwehnte Räthe müſſen die Sententz binnen denen geſetzten Tagen, bey Vermeidung der verordneten Straffe fertig machen, zu dem Ende, wie bey dem Tribunal, alle Monathe eine Specification einſenden, die Straffe aber ſoll der Charité berechnet werden.

4) Sobald eine Sententz fertig, muß ſolches denen Advocaten bey dem erſten Conſtitutioniren kund gethan, in nechſtfolgender Audientz aber das Urthel auf dem Tage-Zettel geſetzet, und wann ſich gleich niemand meldet, publiciret, nöthigenfals auch die Gebühren, per executionem, beygetrieben werden.

5) Die Protonotarii müſſen ſich nicht emancipiren Memorialien anzunehmen, welche von keinem Advocato unterſchrieben ſind.

6) Vielmehr, wofern ein anderer als der erſte Subſcribent die Memorialien unterſchrieben, dergleichen Irregularitæt, ehe das Supplicatum einmahl den Decernenten in die Hände kömmt, ſofort behörigen Orts, damit man die Advocaten zu gebührender Straffe ziehen könne, anzeigen, wiewohl dem decernirenden Rath gleichfals obliegt, ſelbſt darnach zu ſehen.

7) Vorbenannte Protonotarii müſſen ein beſonderes Buch über die per reſcriptum angenommene Appellationes halten, und ſolches dem Præſidi alle Jahr vorlegen, um ſehen zu können, ob unſere Straff-Caſſe zu denen feſtgeſetzten 50. Rthlr. gelanget.

8) Durchgehends müſſen alle Räthe die aus Unſern Hoflager erforderte Relationes innerhalb denen vorgeſchriebenen 8. Tagen, bey Verluſt des Honorarii, abfaſſen, die Protonotarii aber alles, was deshalb den Concipienten, Expedienten, oder Scribenten, zu entrichten, auf das Concept und Mundum, bey Straffe der Caſſation, ohne einige Reſervation pro ſtudio, oder ſonſt, klar und deutlich notiren laſſen.

9) Das Directorium derer Commiſſionen, muß euch, Unſerm Cammer-Gericht lediglich, verbleiben, und daher kein Commiſſarius in denen Sachen, welche eine ihm aufgetragene Commiſſion angehen, decretiren, am allerwenigſten die Occaſione derer commiſſariſchen Berichte geſammlete Vota, bey Vermeidung 10. Rthlr. Straffe, an ſich behalten.

10) Die Seſſiones müſſen præciſe um 8. Uhr ihren Anfang nehmen, und wer alsdenn nicht puncktuell gegenwärtig, ſoll 8. Gr. zur Charité, in die Armen-Büchſe geben.

11) Bey-

Digitized by Google

1738. 11) Beyde Protonotarii müssen die inrotulirte, oder wenn in denen loco oralis und ad Protocollum verwiesenen Sachen geschlossen, Acta sofort des andern Tages hernach dem Præsidi zum Spruch behändigen, wiedrigenfals vor jede Sache Zehn Thaler bezahlen.

12) Wann auch gedachte Protonotarii nicht die ihnen præsentirte Memorialia den nechstfolgenden Tag zu denen Actis heften, und weiter an den Præsidenten oder das Collegium selbst zur Distribution befördern, sollen sie jedesmahl Zwey Rthlr. Strafe erlegen.

13) Falls selbige nicht beym Decretiren vom Anfang bis zum Ende persöhnlich zugegen wären, müssen sie 16. Gr. in die Armen-Büchse bezahlen.

14) Diejenigen Advocaten, welche auf mündliche Vorträge nicht antworten, sondern ad Acta provociren, oder nicht Dilation bitten, sollen gleichfals 16. Groschen Straffe erlegen.

15) Wann ein Advocatus, denen ausdrücklichen Verordnungen zu wieder, in mündlich vorzutragenden Puncten Supplicam übergiebt, wie auch der Protonotarius, so es angenommen, sammt den decretirenden Rath, Zwey Rthlr. Straffe erlegen.

16) Daferne auch mehrbemeldete Protonotarii einmahl übergebene Memorialia und Schriften, sonderlich welche Fatalia betreffen, nach der Præsentation zurück gegeben, oder incomplette Supplicata, und Deductiones ad Acta überschreiben, sollen sie ohnfehlbarer Cassation gewärtigen.

17) Wann von denen Unter-Gerichten appelliret wird, und die ex Officio abzustattende Berichte einlauffen, sollen Acta sofort zweyen Räthen zur Re- & Correlation zugestellet werden, welche Separatim, und ohne daß einer von den andern Meynung etwas weiß, ihre Vota jeder binnen 3. oder 4. Tagen, bey 5. Rthlr. Straffe, abstatten, und hiernechst in pleno dieselbe ablesen, da dann per majora die Appellation entweder angenommen, oder abgeschlagen werden soll.

18) Der Præsident muß hauptsächlich darauf Acht haben, daß die Sachen, welche zum votiren herum gehen, nicht Monathe, ja Jahr und Tag, aufgehalten werden, zu welchem Ende derselbe nur 3. oder 4. von denen gelahrten Räthen, die Sachen zuschreiben kan, wovon der letztere die Sache in pleno vortragen muß. Es soll aber kein Rath dergleichen Sachen über 3. oder 4. Tage bey sich behalten, oder vor jeden Tag 16. Gr. in die Armen-Büchse geben, zu welchem Ende er das Votum, wann er die Sachen empfangen, und wenn er sie wieder weggeschickt, an Eydes statt unter sein Votum setzen muß.

19) Der Præsident muß, wann gegen das Collegium oder einen derer Räthe geklaget wird, Acta sofort selber nachsehen, damit die Partheyen nicht gezwungen werden, immediate Sr. Königl. Majestät zu behelligen, oder denenselben Gelegenheit gegeben werde, das Collegium zu blamiren.

20) Weil auch die Processe jetzo durch die Vergleiche sehr gemindert werden, und daher mehr Verhöre præfigiret werden können; So sollen jederzeit 20. Termine angesetzet, und die Verhöre nicht so lange heraus gesetzet werden.

21) Es bleibet auch dabey, daß alle Montage in denen Ferien die Wechsel- und andere Sachen, 1738.
so celeris expeditionis sind, gehöret, und insonderheit die Relationes wegen inrotulirter Acten, und was die Annehmung der Appellationen betrifft, abgelesen werden müssen.

22) Es müssen keine Sachen loco oralis oder ad Protocollum verwiesen werden, als worauf der Advocat völlig instruiret ist, und welche wegen ihrer Weitläuftigkeit in pleno nicht gehört werden können. Dahero sollen auch in dergleichen Sachen keine Dilationes, unter was vor Prætext es sey, von denen Advocatis gesuchet, oder von denen Räthen gegeben werden, bey 10. Rthlr. Straffe, sondern allenfals die Termini auf 14. Tage oder 3. Wochen gesetzet werden.

23) Es giebt auch die Erfahrung, daß einige Advocaten wegen geringer Incident-Puncten, die bey dem Constitutioniren leicht abgethan werden können, oder die auf eine blosse Chicane hinaus lauffen, zum Verhör provociren, um etliche Thaler zu gewinnen. Weilen nun hierdurch die Processe verzögert werden; So müssen dergleichen Advocaten jederzeit mit 5. Rthlr. bestraffet werden.

24) Weil auch Super restitutione in integrum jederzeit die Sache auf Verhör gerichtet wird, so soll solches nicht mehr geschehen, sondern es muß die Restitutio in integrum bey dem Constitutioniren gesuchet, und Causæ restitutionis kurtz angeführet, und bescheiniget werden; Wann nun solche zulänglich seyn, muß sofort die Restitutio allenfals brevi manu verstattet, wann sie aber altioris indaginis seyn, die Sache per decretum zum Verhor verwiesen werden.

25) Wann das Armen-Recht gesuchet wird, und die Partheyen zum Eyde sich offeriren, muß solches sofort verstattet werden. Wenn ein Protonotarius super declaratione Sententiæ einen weitern Terminum, als von 14. Tagen auch in ipsis feriis ansetzet, soll er 10. Rthlr. Straffe erlegen, der Advocat welcher eine Prorogation suchet, und der Rath, welcher dieselbe ertheilet, soll 5. Rthlr. Straffe erlegen. Und solchergestallt soll es auch gehalten werden, wenn super nullitate zu erkennen, Terminus angesetzet wird, welcher gleichfals sub præjudicio ohne Verstattung einer Prorogation angesetzet werden soll.

26) Es bleibet dabey, daß in Schuld und andern Sachen jederzeit Terminus eventualis zum Verhör angesetzet werden müsse, welches die Protonotarii, wenn es auch schon nicht im Decreto stünde, beyfügen müssen.

27) Es muß auch nicht mehr als ein Commissarius von jeder Parthey gesuchet werden, der Advocatus, welcher mehrere vorschlägt, und der Rath, welcher mehrere verordnet, sollen jeder mit 5. Rthlr. bestraffet werden.

28) Weil auch über die Unrichtigkeit der Registratur sehr geklaget wird, und insonderheit, daß die Räthe die Acta, wenn solche gefordert werden, nicht erhalten können; So müssen Protonotarii, wenn Acta verlanget werden, höchstens des andern Tages, bey 1. Rthlr Straffe, dem Rath die Acta zuschicken, oder die Ursache dabey anführen, warum solches nicht geschehen könne.

29) Der

1738. 29) Der Bothen-Meister muß bey Straffe der Cassation dem §. 74. 75. 76. und 77. genau nachleben. Und weil bey denen Commissionen die meiste Unordnung bisher gewesen, auch dahero gar heilsam verordnet worden, daß dieselbe ex officio ertheilet werden sollen; So werden Commissarii nochmahls erinnert, daß sie ihres Eydes und Pflichten dabey eingedenck seyn, und, daß sie nicht zu Advocaten, sondern zu Richtern der Partheyen bestellt worden, betrachten, einfoglich nicht das Interesse ein oder anderer Parthey, sondern bloß das Recht und Billigkeit vor Augen haben, und sich vor der göttlichen Rache, welche die ungerechte und Meyneydige Richter zu verfolgen pfleget, fürchten sollen und müssen. Daran geschicht Unser allergnädigster Wille und Befehl, und Wir sind ꝛc. Geben Berlin, den 21. Junii 1738. 1738.

Fr. Wilhelm.

An das Cammer-Gericht betreffend die Verbesserung und Beschleunigung der Justitz.

No. XXX. Erneuertes Patent, daß auch auf den Adelichen Güthern die zum Nachsetzen der Deserteurs benöthigten Pferde den Officiers jedesmahl gegen baare Bezahlung, abgefolget werden sollen. De Dato Berlin, den 28. Junii 1738.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, mißfällig vernommen, daß ob Sie gleich allerhöchst in dem wiederholten und geschärften Edict vom 29ten Januarii 1723. wegen Anhaltung der Deserteurs bereits ernstlich verordnet haben, daß bey Vermeidung Hundert Rthlr. Strafe die Edelleute eben sowohl als die Beamte, Bürger und Bauren, so fort alles mögliche thun und anwenden sollen, um die Deserteurs zur gefänglichen Haft zu bringen, dennoch solchem Edict nicht überall gehörig nachgelebet, sondern wol gar von einigen Edelleuten, oder derselben Verwaltern und Pächtern, den nachsetzenden Officiers die zu solchem Behuf erforderten Pferde in den Adelichen Dörffern verweigert worden: Als haben allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät nöthig gefunden, das vor allegirte Edict hiedurch zu wiederholen, auch respective zu declariren und zu schärfen. Sie setzen, ordnen und befehlen demnach hiermit und in Kraft dieses anderweit auf das ernstlichste und nachdrücklichste, daß nicht allein über den gantzen Inhalt des mehrerwehnten Edicts vom 29ten Januarii 1723. wie auch des dieserhalb unterm 3ten Januarii 1724. publicirten Reglements, durchgehends und in allen Puncten auf das genaueste gehalten, sondern auch auf den Adelichen Dörfern und Güthern von derselben Verwaltern und Pächtern, Schultzen und Bauren eben sowohl, als in den Amts- oder Raths-Dörfern den nachsetzenden Officiers die benöthigten Pferde gegen baare Bezahlung des Meilen-Geldes à 3 gute Groschen vor jedes Bauer-Pferd auf jede Meile sowol vor den Officier als mitreitenden Bauer, (in den Städten aber müssen die Officiers Post-Pferde gegen Bezahlung des gewöhnlichen Meilen-Geldes à 12 gute Gr. pro Pferd nehmen) bey Vermeidung der vorangeführten Einhundert Rthlr. Strafe jedesmahl unweigerlich schleunigst herbey geschaffet und abgefolget, jedoch aber auch, wofern von solchen Officiers die Pferde zu Tode gejaget oder zu Schanden geritten würden, selbige nach einer billigen Taxe den Eigenthümer ohne die geringste Weitläuftigkeit bezahlet, und von dem Commandeur des Regiments, daß solches geschehe, promt verfüget werden soll. Wornach sich also die Commandeurs der Regimenter sowohl, als sonst jedermänniglich den dieses angehet, und insonderheit auch die Edelleute, nicht minder die Beamten, Schultzen und andere Einwohner auf dem Lande allerunterthänigst und gehorsamst zu achten, mithin sich vor die gesetzte Strafe zu hüten haben.

Damit auch dieses Patent zu jedermanns Wissenschaft kommen möge, und niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, so soll selbiges gedrucket, und nicht allein an öffentlichen Orten in den Städten und Dörffen angeschlagen, sondern auch von den Cantzeln abgelesen werden.

Urkundlich unter Seiner Königlichen Majestät höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 28ten Junii 1738.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumkow. F. v. Görne. A. O. v. Viereck. F. M. v. Viebahn. F. W. v. Happe.

No. XXXI. Verordnung, daß auf denen Aemtern keine Winckel- noch After-Brauereyen seyn sollen ꝛc. vom 8. Julii 1738.

Friderich Wilhelm, König ꝛc. Unsern ꝛc. Demnach wir allerhöchst resoliret, daß von nun an als ein principium relativum fest gesetzet seyn soll, daß auf den Aemtern keine Winckel- noch Neben- oder Affter-Brauereyen mehr seyn, noch auch die Beamten die Freyheit haben sollen, statt die Unterthanen mit Bier vom Amte zu verlegen, selbige auf gewisses Geld zu setzen, und ihnen dagegen frey zu geben, entweder ihr Bier selbst zu brauen, oder solches, woher sie wollen, zunehmen, als dergleichen hinfort durchaus nicht statuiret werden soll;

Als

Digitized by Google

1738. Als fügen wir euch solches hierdurch in Gnaden zu wissen, mit Befehl, Euch hiernach allerunterthänigst zu achten, auch diese unsere Höchste und ernstliche Willens-Meynung denen sämtlichen unter Euch stehenden Beamten forderſamſt bekandt zu machen, und genaue Acht zu haben, damit darwieder in keinem Stück gehandelt werde. Seynd ꝛc. Berlin, den 8 Julii 1738. 1738.

An die Churmärckische Krieges- und Domainen-Cammer.

In simili

An sämtl. Krieges- und Domainen-Cammern.

No. XXXII. Graben- und Schau-Ordnung über das zwischen der Uckermarck und Pommern belegene Luch, die Rando genannt, de Dato Berlin, den 23. Julii 1738.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, das zwischen Uckermarck und Pommern belegene sogenannte Luch, die Rando, zwischen der Welse und Löcknitz, dem Publico zum Besten, bereits uhrbar machen lassen, und daſſelbe von Löcknitz bis nach der Ucker gleichergestalt forderſamſt in solchen Stande gebracht werden soll: Als haben Seine Königliche Majestät, damit die mit grossen Kosten getzogene Canale nicht wieder ruiniret werden, diese Graben- und Schau-Ordnung verfertigen lassen: Setzen und verordnen demnach,

I. Daß alle und jede Obrigkeiten, Dorfſchaften und Gemeinden, welche an diesem Luche participiren, den Haupt- oder Land-Graben und alle dahin, zu Abführung des Wassers gehende Graben, in guten und tüchtigen Stande erhalten, selbige, dem Befinden nach, in ihren Grentzen vertiefen, und von Kraut, Schwemm, Hefen und Modder rein halten sollen, welche Grentzen denn ohne Dispüte sind, indem der Land-Graben von des Amts Löcknitz Territorio bis zur Welse, die Uckermarck und Pommern scheidet, und zwischen jedes Dorfs unstreitigen Luch, Grentz-Graben gezogen sind, und die annoch fehlen, sogleich gezogen werden sollen.

Die Sub Repartition der Räumung in jedem Dorfe, überlassen Seine Königl. Majestät denen Obrigkeiten, wobey die Kirchen, Prediger, Küster und Schulmeister, und alle, so nur an der Hütung oder Wieſerwachs, gleich den Bauren und Coſſäthen, participiren, zuzezogen werden müssen.

II. Die Räumung soll nur einmahl im Jahr geschehen, aber tüchtig gemacht werden, und zwar soll selbige vom 1ten Junii angefangen werden, und den 15ten ejusdem fertig seyn; Und weil der Land-Graben halb Uckermärckisch und halb Pommersch ist, indem solcher auf der Provintzial Grentze gezogen worden, und der halbe Graben nicht tüchtig geräumet werden kann, so soll Uckermärckischer und Pommerscher Seits in gesetzter Zeit zugleich geräumet und rein geschaffet werden, und beſiehet die tüchtige Räumung darinn, daß der Schwemm, Modder heraus geworfen, das Kraut dichte am Grunde abgeschnitten, der Bord- und die Fuß-Bancken davon gereiniget, solches rein aus dem Graben gebracht, hinter den Auswurf des Grabens geworffen, und damit die Schau desto commoder reiten könne, selbiger planiret, und also die beyde Fuß-Bancken des Grabens rein gehalten werden.

III. Damit auch der Bordt desto fester und beständiger werde, so soll jeder Interessent hinter dem Auswurf der Erde des Land-Grabens 2. Reihen Weiden, welche auch sonst gut zu nutzen, pflantzen, welches à dato publicationis dieſer Schau-Ordnung in 3. Jahren in völligen Stande seyn, und was ausgehet, allemahl nach gepflantzet werden muß, wobey jedermännialich bey Straffe verbothen wird, den Weiden keinen Schaden zuzufügen, weniger währenden Wachsthum die Stämme wegzuhauen.

IV. Und weil die Unterthanen Uckermärckſcher und Pommerſcher Seite nicht nöthig haben, mit ihrem Vieh, weder durch den Land- noch Grentz-Graben zu paſſiren; So soll sich, nach denen dissfals besonders aufgerichteten Warnungs-Tafeln, weder Hirte noch sonſt jemand bey Vejungs-Straffe unterſtehen, in dem Haupt-Graben das Vieh zu träncken, noch dem Bordt zu nahe zu kommen und niedertretten zu lassen, durchzurutten, oder zum übergehen Stege darum zu machen, sondern es sollen in den Grentz-Graben breite Einschnitte zum Vieh träncken, oder besondere Tränckten gegraben werden; die Fahrende, Reitende und Reisende, aber nur den neuen Damm, welcher zu diesem Behuf gemacht wird, paſſiren.

V. So soll auch, bey vorgeſetzter Straffe, kein Hirte noch sonſt jemand sich unterſtehen, das geringſte Feuer im Luche, noch auf den Dämmen an den Graben zu machen, als wodurch leichtlich ein Erd-Feuer entſtehen, und bereits gantze Lücher ausgebrannt und inutil gemacht worden.

VI. Und da zu trockener Zeit nöthig seyn will, in den Grentz-Graben, wenn das Wasser aus dem Haupt- oder Land-Graben wegzufallen beginnet, das Wasser noch eine Zeit lang zu erhalten, dadurch das Luch zu erfrischen, auch Früh-Jahres noch eine Zeit inondiren zu helfen, Fang-Schleusen anzulegen, der Anfang auch bereits gemacht iſt: So sollen dergleichen wo es nöthig, und die Interessenten es gut finden, auf ihre Kosten in den Grentz-Graben angeleget werden.

VII. Die Fiſcherey in den Graben bleibt denen Gerichts-Obrigkeiten, so weit jedes Grentze achet, und wird solche den Bauren hierdurch expreſſe verbothen, es muß aber dieſelbe nicht anders als mit kleinen Reusen und Netzen exerciret, aber keine Körbe mit Flügel und Flügel-Reusen eingeleget, weniger Wehre eingebauet, auch kein Flachs und Hanf darinn geröthet werden.

VIII. Wie nun Seine Königliche Majestät allen diesen Punckten strickte nachgekommen wissen wollen, so sollen diejenige, welche in der gesetzten Zeit ihre Graben gar nicht, oder nicht tüchtig nach der Vorſchrift geräumet, von der Schau nicht weiter aufgebothen werden, sondern von derſelben,

1738. nach dem erneuertem Edict wegen Räumung der Graben und Bäche, vom 7ten Octobr. 1726. sogleich Leute angenommen, und durch einen Meister die rückständige Arbeit verfertiget, und das Arbeits-Lohn, nebst 1. Gr. Strafe überdem pro jeder ungeraunter Ruthe lang, durch Landreuterliche Execution sofort beygetrieben werden, bey den übrigen Contraventionen, so nicht verpœnt sind, soll das erste mahl 1. Rthlr. das 2te mal 2. und mehr Rthlr. Strafe erleget werden, welche und andere Straf-Gefälle, der Creys-Einnehmer einzunehmen und zu berechnen hat, welche zu den nöthigen Ausgaben angewandt werden sollen.

IX. Wie auch jemand die Direction und Aufsicht dieses gantzen Luchs haben muß, und damit man völlig vergewissert seyn möge, daß dieser Schau-Ordnung in allen Puncten und Clausuln vollkommen nachgelebet werde; So wird hiermit unter Direction der Cammer Uckermärckischer Seits itzo der Land-Rath von Aschersleben, und Pommerscher Seits der Hauptmann von Sydow, auf Blumberg, hierzu bestellet, und confirmiret, alle Puncte genau zu observiren, und die jährliche Schaue zu halten, wovor ihnen die gewöhnliche Diæten gereichet werden sollen.

X. Und wie die Grentz-Graben in den Haupt- oder Land-Graben eingestochen sind, so sollen über dieselbe neben dem Haupt-Graben alsofort Reit-Brücken gebauet werden, damit die Schaue die Grentz-Graben ungehindert passiren könne.

XI. Die Schau soll demnach den 1. Julii, oder wo es Sonntag, den folgenden Tag, also nach geschehener Räumungs-Zeit angehen, und des Jahres 1. mahl geschehen, und Uckermärckischer und Pommerscher Seits gemeinschaftlich gehalten, und alle Interessenten dazu 8. Tage vorhero per circulare beschieden werden, damit jeder die Saumselige selbst ersehe, und soll zu dieser Schau der Bau-Inspector der Königlichen Uckermärckschen Aemter, nebst einem Graben-Meister, hierdurch constituiret seyn, der die Mängel anzeige, wie viel Ruthen jedes Dorf noch zu arbeiten habe, notire, und zugleich das Protocoll nebst dem Straf-Register führe; da denn nach geendigter Schau die restirende Arbeit, wie dem Meister bey der Schau angewiesen, und nach dem ihm zu gebendem Extract der Morosen, sofort nach dem 8ten §. vor Geld, und nicht von den Interessenten, gemacht werden soll. 1738.

XII. Nach geendigter Schau soll sobald das Protocoll, nebst dem Straf-Register, von denen beyden Directoribus an die Churmärckische und Pommersche Krieges- und Domainen-Cammern mit dem Bericht eingesandt werden, um davon weiter an Seine Königliche Majestät immediate zu berichten.

XIII. Damit es denn auch nicht an den Vorfluß der Welse fehle, welcher vor allen Dingen erfordert wird: So soll zu gleicher Zeit von dem Wendemärckischen Luche Amts Gramtzo an, die Welse bis an die neue Mühle besichtiget und berichtet werden, um die Interessenten auch zu gleicher Räumung des Vorflusses anzuhalten.

Uhrkundlich unter Seiner Königl. Majestät höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 23. Julii 1738.

Fr. Wilhelm. (L.S.)

F. W. v. Grumkow. F. v. Görne. A. O. v. Viereck. F. M. v. Viebahn. F. W. v. Happe.

No. XXXIII. Erneuertes Edict, daß alle Scharfrichter, Büttel und dazu gehöriges Gesindel, sich in grau kleiden sollen ꝛc. de dato Berlin, den 24ten Julii 1738.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Cammin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen; Nachdem bishero angemercket worden, was massen der, in Unserm Allerhöchsten Nahmen, durch Unsern Ober-Jäger-Meister, Grafen von Schlieben, bereits den 1ten Junii 1733. mittelst öffentlichen Drucks bekandt gemachten Ordre schnur stracks zuwieder, verschiedene Abdecker, und Schinder-Knechte, Kleider von blauer und anderen Farben tragen; Wir aber sothaner Ordre auf das exacteste gelebet wissen wollen.

Als wiederholen, bestätigen, schärffen und extendiren Wir eben angeführtes Verboth, kraft dieses dahin, daß von nun an, alle Scharff-Richter, Büttel, und dergleichen dazu gehöriges Gesindel, sich in grau kleiden, keinesweges aber jemahlen Kleidung von blauer oder anderer Farben, und zwar bey Strafe der Karre gebrauchen sollen. Gestalt denn allen unsern Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Justitz-Collegiis und anderen Gerichten, nicht weniger Unserm General Fiscal und sämbtlichen Fiscalischen Bedienten, alles Ernstes anbefohlen wird, darüber nachdrücklich zu halten, und auf die Contravenienten pflichtmäßig zu vigiliren, und damit sich übrigens Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, respective die Verfügung zu machen, daß gegenwärtiges zum Druck befordertes publicirtes Edict, gleich der vorigen Ordre, in denen ordentlichen Gerichten affigiret, jeder Scharf-

Digitized by Google

1738. Scharf-Richterey ein Exemplar insinuiret und solches gebührend ad acta registriret werde.

Uhrkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrifft und beygedrucktem Königlichen Innsiegel. Gegeben zu Berlin, den 24ten Julii 1738. 1738.

Fr. Wilhelm.
(L. S.)

S. v. Cocceji.

No. XXXIV. Edict, daß alle Mitglieder derer Königlichen Regierungen und Justitz-Collegien, auch andere bey denen Unter-Gerichten stehende Bediente, künftighin nicht mehr auf ihren Land-Güthern, sondern in denen Städten, wo die Gerichte würcklich sind, mit ihren Familien wesentlich wohnen sollen. De dato Berlin, den 2. Augusti 1738.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Cammin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Butow, Arlay und Breda ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit männiglich zu wissen; Nachdem Uns allerunterthänigst hinterbracht worden, welcher gestalt viele in unsern Regierungen, und Justitz-Collegiis, befindliche Præsidenten und Räthe, auf ihren Land-Güthern wohnen, und bloß die Gerichts-Tage abwarten, wodurch gute Rechts-Pflege sehr versäumet, und vornehmlich die Consumtion in denen Städten mercklich gemindert wird;

Als verordnen und befehlen wir hierdurch in Gnaden, daß alle bey denen Regierungen und Justitz-Collegiis employirte Mitglieder, sie mögen, als Præsidenten und Räthe Sitz und Stimme haben, oder Subalterne, oder gar nur Membra der Untergerichte seyn, ausser denen Ferien, nicht von dem Orte, wo die Gerichte établiret, weichen, vielmehr daselbst, samt ihren Familien, wesentlich wohnen, und ohne Unsere höchsteigenhändige Permission, nicht von dem Loco Domicilii weichen, währenden Ferien hingegen, wann sie verreisen und in der Provintz bleiben, von dem Praesidenten oder Vorsitzer des Collegii, geziemende Erlaubniß um so mehr bitten sollen, weilen zur Beförderung und administration prompter Justitz derer Richter und Gerichts-Personen beständige Gegenwart allerdings ohnumgänglich erfodert wird, damit sie nicht nur in denen Juridiquen, sondern auch anderen Tagen Relationes verfertigen, Vergleiche tentiren, und diejenige Personen, so bey denen Regierungen und Justitz-Collegiis etwas zu verrichten bekommen, mündlich sprechen und schleunig bescheiden können. Massen dann der Præsident, oder nächstfolgende Rath deshalb-scharfe Achtung geben, und auf geleisteten Eyd und Pflicht, falls jemand wieder gegenwärtiges Edict handelt, an Uns immediate förderlichst berichten, nicht weniger das Officium Fisci und sämtliche Fiscæle rechtschaffen vigiliren, fleißige Erkundigung einziehen, und alle Contraventiones verhüten zu helffen, äusserst bemühet seyn müssen.

Uhrkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrifft und aufgedruckten Königlichen Innsiegels. Gegeben zu Berlin, den 2ten Augusti 1738.

Fr. Wilhelm.
(L. S.)

S. v. Cocceji.

No. XXXV. Rescript wieder die herum lauffende Schneider und Fuscher, auch das Hausiren, und daß aufm platten Lande, ausser dem Küster und Schulmeister, gar kein Schneider geduldet werden soll. De dato den 17. Septemb. 1738.

Friderich Wilhelm, König ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir in Erfahrung gekommen, daß verschiedene Vagabonde und unzunftmäßige Schneider sich hin und wieder auf dem platten Lande niedergelassen, und durch ein von ihnen genommenes Nahrungs-Geld dazu fast authorisiret worden, von solchen herumlauffenden Fuschern aber viele fremde unvaccisete Waaren verarbeitet werden, auch das verbotene Hausiren auf dem platten Lande solchergestalt ungescheuet nach wie vor getrieben wird;

I. Continuat.

Als befehlen Wir euch hierdurch auf das nachdrücklichste, auf alle dergleichen im Schwange gehende Unordnungen, wie auch auf das Hausiren, genaue Acht zu haben, und alle dergleichen, wieder Unsere höchste Intention und die Aufnahme derer Städte, eingerissene Desordres alsofort zu redressiren, auch denen Commissariis locorum aufs schärffste zu injungiren, auf die sowohl wegen der Schneider, als auch des Hausirens halber, ergangene Verordnungen mit Nachdruck zu halten, und dahin zu sehen, daß Innhalts Un-

Digitized by Google

1738. ſerer unterm 7ten May 1734. emanirte Ordre, welche Wir hiermit wiederholet und erneuert haben wollen, auſſer denen Küſtern und Schulmeiſtern auf dem platten Lande gar keine Schneider gedultet, ſondern nach denen Städten gewieſen werden ſollen; Wornach ihr euch auf das genaueſte zu achten und darüber mit gehörigem Nachdruck zu halten habt. Seynd ꝛc. Berlin, den 17. Septembr. 1738. 1738.

An ſämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, auſſer der Mindenſchen.

No. XXXVI. Königl. Preußiſche Ordnung, wornach bey der Neumärckiſchen Regierung und denen incorporirten Creyſen das Juſtitz-Weſen eingerichtet, und verfahren werden ſoll.

De Dato Berlin, den 19. Auguſti 1738.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schleſien zu Croſſen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürſt zu Halberſtadt, Minden, Cammin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Oſt-Friesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenſtein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenſtein, der Lande Roſtock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wiſſen; Nachdem Unſere allergnädigſte Intention von Anfang Unſerer Regierung dahin gerichtet geweſen, daß die Juſtitz in Unſeren Landen beſchleuniget, Unſeren Unterthanen die ſchweren Koſten verringert, die Proceſſe ſelbſt aber in einer jeden Inſtantz höchſtens binnen Jahres-Friſt zum Ende gebracht werden mögen; Als haben Wir unſerm würcklich Geheimten Etats-Miniſtre, Samuel von Cocceji, als welchem Wir die Aufſicht und das Præſidium über alle Geiſtliche und Weltliche Juſtitz-Collegia in allen Unſern Landen aufgetragen, allergnädigſt anbefohlen, diejenige Verfaſſung, die er in Preuſſen, Pommern und der Churmarck eingeführet, auch in der Neumarck zum Stande zu bringen.

Nachdem nun derſelbe ſowohl mit der Regierung und deren Cantzler von Borck, als auch mit denen Deputirten Unſerer getreuen Landſchafft, nahmentlich von Seiten der Ritterſchafft, denen Landes Directoren, Jochim Bernhard von Selchow, und Adam Jobſt von Löben, dem Land-Rath Georg Wilhelm von Schöning und dem Hoff-Rath Chriſtoph Heinrich Kauderbach; von Seiten der Städte aber dem Stadt-Directore, Johann Gottfried Lietzmann; von Seiten des Croſſenſchen Creyſes, denen Land-Räthen Alexander Graf von Rothenburg, und Samuel Friedrich von Winning, und denen Deputirten von der Ritterſchafft, Johann Sigismund Graf von Rothenburg, und Alexander Chriſtian von Pöllnitz; von Seiten des Cottbuſiſchen Creyſes, vorgemeldeten Landes-Directore von Löben als Land-Rath, und denen Deputirten der Ritterſchafft, Heinrich Wilhelm von Pannewitz, und Caſpar Siegfried von Muſchwitz, ſich zuſammen gethan, alle Puncten dieſer neuen Verfaſſung durchgegangen, und eine neue Conſtitution mit einander concertiret haben, dieſelbe auch in unſerm Geheimten Etats-Rath approbiret worden; So haben Wir ſolche gleichfalls approbiret, und zu Beförderung der Juſtitz nöthig gefunden; ſothane neue Einrichtung durch öffentlichen Druck heraus zu geben, und als eine publicam Sanctionem in Unſerer Neumarck und dazu gehörigen Landen zu Jedermanns Wiſſenſchafft bringen zu laſſen.

§. 1. Dahero ordnen und wollen Wir, daß vor allen Dingen die Cammer-Gerichts-Ordnung de anno 1700. die allgemeine Juſtitz-Ordnung de anno 1713. und die nach und nach zu Verbeſſerung der Juſtitz ergangene Verordnungen und Edicta, ſo lange, bis eine vollſtändige und generale Proceſs-Ordnung entworffen, hiermit nochmahls zum Fundament geſetzet werde. Geſtalten Wir deren genaue Beobachtung, ſo weit dieſelbe durch gegenwärtige Conſtitution nicht geändert worden, der Neumärckſchen Regierung nochmahls in Gnaden anbefehlen.

§. 2. Weil Wir aber bey dem bisherigem modo decernendi verſchiedene Unordnungen wahrgenommen, indem die mehreſte Memorialien von Leuten, welche weder die Rechte verſtehen, noch die Acta geleſen, aufgeſetzet, und nachhero von einigen gewinnſüchtigen Advocaten blindlings unterſchrieben, einfolglich die petita contra Acta eingerichtet, dadurch unnöthige Verhöre veranlaſſet, und ſolchergeſtalt die Partheyen um das Geld gebracht werden, zugeſchweigen, daß viele Zeit durch Verfertigung, Uebergebung, Expedirung, Auslöſung und Inſinuirung der Memorialien und Decretem verlohren, auch öffters Decreta contra Decreta ertheilet worden; So ordnen und wollen Wir, daß wie bey denen Reichs-Gerichten und in Unſerm Königreich Preuſſen, der Churmarck und dem Hertzogthum Pommern üblich, alſo auch bey Unſerer Neumärckiſchen Regierung, alles dasjenige, was zu Inſtruirung des Proceſſus gehöret, künfftig nicht mehr durch ſchrifftliche Memorialia geſuchet, ſondern in Gegenwart der ſämtlichen Advocaten mündlich vorgetragen, und ſolchergeſtalt alles cum cauſæ cognitione decretiret werden ſolle. Es verſtehet ſich aber von ſelbſten, daß dieſer mündliche Vortrag alsdann erſt ſeinen Anfang nehmen könne, wann beyde Theile ihre Mandatarios ad acta beſtellet haben, oder von jedem Theil ein von einem Advocato unterſchriebenes Memo-

rial

1738. rial vorhanden iſt; allermaſſen, ehe und bevor ſolches geſchehen, alle Libelli und Vorſtellungen, wie vorhin, ſchrifftlich geſchehen müſſen.

§. 3. Wann aber von beyden Theilen Advocati vorhanden ſeyn: ſo müſſen dieſelbe in denen dreyen Audientz-Tagen alles, was zur ferneren Inſtruction des Proceſſes gehöret, auſſer denen Haupt-Schrifften und Fatalien, mündlich vortragen, die Dilationes, Inhibitiones, Mandata, Executorialia &c. item Terminos zum Verhör, zu Abhörung der Zeugen, zu Ablegung der Eyde, zur Publication der Rotulorum &c. ſuchen, contumaciren, um Publication der Sententzien anhalten, die Haupt-Schrifften, und was loco oralis zum ſchrifftlichen Verfahren verwieſen wird, in duplo übergeben, und dem Gegentheil communiciren.

§. 4. Wann des anderen Theils Advocatus etwas dagegen zu ſagen hat, ſo muß er ſolches in continenti vorſtellen, und die Urſachen, warum dem Perito nicht deferiret werden könne, kurtz ausführen, worauf dann der Supplicante mit wenigen Worten, wann es nöthig, repliciren, und der andere dupliciren muß.

§. 5. Wann alſo die ſämtliche Advocati ihren Vortrag mündlich gethan, ſollen die Decreta entweder gleich nach denen Verhören, adhibitis actis in pleno abgefaſt, oder von der Helffte des Collegii des Nachmittags alternative verfertiget, und in der folgenden Audientz publiciret werden. Wann ein Dubium bey Verfertigung derer Decreten vorkomt, muß die Deciſion ausgeſetzet, in pleno darüber ein Schluß gemachet, und ſolcher in der nächſten Audientz publiciret werden.

§. 6. Im Fall einer Parthey Sachwalter nicht in continenti zu antworten vermag, weil die Sache entweder altioris indaginis iſt, oder der Advocat nöthig findet, vorher einige Information ratione facti von ſeinem Principal einzuholen, oder wann der Advocat kranck wird, oder mit Bewilligung des Præſidenten abweſend iſt, und daher um Dilation bittet; So ſtehet es bey dem Collegio, wann NB. die Deciſion ſich nicht ex ipſis Actis ergiebt, demſelben auf ein, zwey, oder mehr Gerichts-Tage, nach Entlegenheit des Orts, wo derjenige, welcher die Information ertheilen ſoll, wohnet, Dilation zu geben. Im Fall auch ein Advocatus einen gantz unnöthigen oder wieder die Rechte und Acta laufſenden Vortrag thut, muß derſelbe jedesmahl nach dem Edict vom 11. Januarii 1738. beſtrafet werden.

§. 7. Wann ſich jemand gegen das publicirte Decret graviret zu ſeyn befinden ſolte; So ſtehet ihm frey in der nächſten Audientz nochmahlige Vorſtellung dagegen zu thun, was aber alsdann reſolviret wird, dabey ſoll es lediglich ſein Bewenden haben.

§. 8. Die Decreta ſollen poſt publicationem in der Neben-Cammer mit denen Protocollis vorgeleget, und einem jeden Advocaten frey gegeben werden, ohne Entgeld Copiam davon, wann er es nöthig findet, zu ſeiner Nachricht zu nehmen. Wann er aber ſich deren in ſeinen Schrifften bedienen will, und um die Ausfertigung bittet, muß er von dem Protonotario Copiam unter deſſen Unterſchrifft nehmen, und ſolche mit Vier Groſchen auslöſen. 1738.

§. 9. Gleichwie aber in denen Feriis die ſchrifftliche Suplicata nothwendig verſtattet werden müſſen; Alſo ſollen dieſelbe alsdann zwar zugelaſſen, aber von denen Protonotariis ſofort ad Acta gefertiget, und dem Chef des Collegii hiernächſt zur Diſtributionzugeſandt werden. Wie Wir dann auch Extra Ferias geſtatten, daß, wenn wegen eines incident Puncts, als ratione attentatorum, oder ſonſt, die mündliche Vorſtellung etwas weitläuffig werden dürffte, ſolche in ein ſchrifftliches Memorial verfaſſet, in der Audientz übergeben, darauf inſpectis Actis entweder verordnet, oder dem Befinden nach Terminus zum Verhör angeordnet werde.

§. 10. Und weil dieſe Einrichtung erfordert, daß die ſämtliche Advocati nothwendig in denen dreyen Audientz-Tagen beyſammen ſeyn müſſen; Als ordnen und wollen Wir weiter, daß dieſelbe in den bemeldten Tagen des Morgens um 8 Uhr bey 1. Rthlr. Strafe ad pios uſus, ſich auf der Regierung einfinden, und unter keinem Prætext von Privat-Commiſſionen, oder ſonſten, verreiſen ſollen, (maſſen Wir diejenige Commiſſiones, welche Uns und Unſer Intereſſe angehen, und bis zu denen Ferien nicht füglich verſchoben werden können, hievon ausnehmen.) Unterdeſſen ſtehet dem Collegio frey, auch auf den einſeitigen Vortrag, inſpectis Actis, zu decretiren. Es können auch die Advocati vor dieſen mündlichen Vortrag keine Gebühren amrechnen, es iſt ihnen aber davor bey dem Satz der Haupt-Schriften, dieſerwegen etwas mehr paſſiret worden.

§. 11. Zweytens haben Wir wahrgenommen, daß die Verhörs-Termine ſo weit hinaus geſetzet worden, ſolches muß gäntzlich abgeſchafft, und über vier Wochen kein Terminus ausgeſetzet werden, es wäre dann, daß die vorhergehende Gerichts-Tage jeder mit zwölf Verhören würcklich beſetzt ſeyn, in welchem Fall die Termine in der fünften Woche und ſo weiter angeſetzet werden können. Damit aber durch der Advocaten weitläuftigen Vortrag die Zeit nicht unnützlich angewandt werde; So müſſen dieſe ihren Vortrag kürtzer als bisher geſchehen, faſſen, ſich vorher wohl præpariren, nicht aber erſt in Termino aus denen Original-Acten, (als welche künftig einer von denen Räthen vor ſich liegen haben, und währenden Vortrag nachſehen ſoll,) die Information nehmen. Die ſämtliche Räthe aber müſſen das Protocoll fleißig mit halten, auf den Vortrag des Advocati attent ſeyn, die Worte des Advocati zum Protocoll nehmen, währender Audienz keine andere Sachen vornehmen oder expediren, und ſoll weder von denen Räthen noch Advocaten unterdeſſen von anderen Sachen geſprochen werden.

§. 12. Wann aber eine Sache, wegen ihrer Weitläuftigkeit bey einem mündlichen Vortrag nicht abgethan werden kan; So ſoll dem Collegio frey ſtehen, die Sache aus erheblichen Urſachen loco oralis von 3. zu 3. von 8. zu 8. von 14. zu 14.

Digitized by Google

1738. Tagen, und höchstens von 4. zu 4. Wochen zu verweisen: Die einmahl angesetzte Termine aber muß, weder das Collegium, noch die Partheyen und deren Advocaten, unter sich bey 2. Rthlr. Straffe ad pios usus prorogiren. Vor das Interlocut selber aber, wodurch die Sache loco oralis verwiesen wird, muß so wenig als vor anderer Abschiede und Urthel, ausser dem Fall, wann Appellatio interponiret wird, oder die Partheyen es verlangen, bey Straffe der Cassation, das geringste vor die Expedition genommen werden.

§. 13. Drittens, so ist die gröste Ursache der verzögerten Processe diese, daß die Partheyen und deren Mandatarii die Cantzeley-Gebühren nicht erlegen, und dadurch die Expedition der Decretorum, der abgefaſſeten Berichte, item der Verschickung der Acten, und Publication der Sententzien, aufhalten, wodurch dann eines Theils die Blame der verzögerten Justitz auf die Regierung fällt, andern Theils die andere Parthey, welche auf die Auslösung warten soll, am meisten gestrafet wird. Dahero ordnen und wollen Wir, daß die Advocati, welche einmahl einen Proceß angenommen, und entweder ein Mandatum produciret, oder das erste Memorial unterschrieben haben, vor die Gebühren des gantzen Processus stehen, und dieselbe bezahlen müssen.

§. 14. Dagegen sollen alle Decreta, welche eine Expedition erfodern, gleich desselben, oder des andern Tages ausgefertiget, zur Siegelung gebracht, und durch einen Bothen dem Advocato insinuiret werden, welcher sofort die Gebühren bezahlen oder gewärtigen muß, daß solche den Tag nach geschehener Insinuation auf seine Kosten durch den Land-Reuter abgefordert werden.

§. 15. Damit auch die Verschickung der Acten nicht aufgehalten werden möge; So soll der Protonotarius, nach Publication der Regierungs-Urthel, und wann Acta verschicket worden, gleich nach deren Zurückkunft die Gebühren specificiren, solche denen Advocaten übergeben, und wann Deren Clienten die Gelder binnen 4. Wochen nicht einschicken, dieselbe durch den Land-Reuter abfodern lassen.

§. 16. Gleichwie nun solchergestalt weder die Verschickung der Acten, noch die Publication der Sententzien, durch den Mangel der Auslösung aufgehalten wird; Also soll denen Partheyen, so bald die Sententz fertig, solches bey Auslösung des Tage-Zettuls kund gethan, und mit der Publication, wann ein oder der andere Theil es verlanget, oder der Richter es nöthig findet, ohne besondere Citation verfahren werden.

§. 17. Damit aber die Advocati wegen dieser Gebühren auch ihre Sicherheit haben mögen; so soll es damit folgendergestalt gehalten werden:

1) Soll denen Advocaten vor ein mündliches Verhör, wann es auch den gantzen Tag währen soll, nicht mehr als 2. Rthlr gegeben werden.

2) Wann aber die Sache zum schriftlichen Verfahren loco oralis wegen ihrer Weitläuftigkeit verwiesen wird, soll denen Advocaten frey stehen, von der Parthey 6. und in wichtigen Sachen 10. Rthlr. Vorschußweise bis zur Definitiv-Urthel, entweder auf einmahl oder nach und nach zu nehmen. 1738.

Welcher Advocat ein mehrers an Vorschuß, als hier gesetzet ist, fodert oder annimmt, soll seines gantzen Honorarii verlustig erkläret werden.

Damit aber der Richter wissen könne, ob diesem nachgelebet worden; so müssen beyde Advocati bey der Inrotulation oder bey denen Schluß-Schriften, eine Specification, aller und jeden Gebühren, so sie zu fodern haben, übergeben, was sie darauf empfangen, auf ihren geleisteten Eyd anzeigen, darauf die richterliche Moderation erwarten, und wann etwas von dem Vorschuß übrig bleibet, solches dem Protonotario zurück geben, damit er solches der Parthey wieder zustellen könne.

Wann ein Advocatus seine Specification nicht übergeben solte, muß er bey Straffe der Cassation nichts von der Parthey foderen noch nehmen, und wann er etwas erhalten, (welches er auf Erfoderen eydlich angeben muß,) soll solches dem Fisco anheim fallen.

§. 18. Wertens, weil von denen Advocatis das meiste zu Beschleunigung der Justitz beygetragen werden muß; So wollen Wir auch auf dieselbe ein besonderes Augenmerck haben, und denenjenigen, welche sich durch ihren Fleiß und Ehrlichkeit bis anhero distinguiret, bey allen vorfallenden Gelegenheiten Unsere Gnade angedeyen lassen, die übrige aber, welche um ihres bloſſen Gewinstes willen, Verhöre ausbringen, allerhand incident Puncte formiren, und solchergestalt die Processe verzögern, mit der Suſpension ab Officio und allenfals mit gäntzlicher Remotion zu bestraffen wissen: Dahero ordnen und wollen Wir, daß weil Wir alle und jede Processe in der Instantz, worinnen sie schweben, höchstens in einem Jahr abgethan wissen wollen, die Advocati diejenige Processe, welche im Januario dieses Jahres geschwebet, auch alle in diesem Jahr zu Ende bringen müssen. Im Fall aber einige übrig bleiben solten, muß das Collegium nach der demselben vorgeschriebenen Tabelle, die Nahmen der Advocaten, welche in sothanen Sachen bedienet seyn, immediate bey Uns einsenden, und zugleich, wer an der Verzögerung schuld sey, berichten.

§. 19. Und weil bey der jetzigen Einrichtung die Advocati zugleich den Proceß dirigiren müssen; So soll künftig kein einziges Memorial in Sachen, welche den punctum juris betreffen, von denen Procuratoren so wenig an Unser Hof-Lager, als an Unser Cammer-Gericht, oder Commissarien, und zwar bey Straffe der Cassation, unterschrieben werden, sondern es sollen und müssen die Advocati selber die Mandata übernehmen, und alle Memorialien unterschreiben, auch vor deren Inhalt stehen: Es stehet aber diesen Advocaten frey, nach ihren Gefallen sich der recipirten Procuratoren in Beſorgung der Correſpondentz, und sonsten, zu gebrauchen.

§. 20. Wann ein Advocat einmahl ein Memorial unterschreibet, soll derselbe so lange pro Mandatario ad totam causam gehalten werden, bis ein anderer legaliter bestellet ist; Jedoch muß auch der unterschriebene Advocat, wann kein anderer cum Mandato bestellet wird, in dem ersten Ter-

Digitized by Google

1738. Termino, wann der Actor nicht in Perſohn erſcheinet, ſich durch Production eines ordentlichen Mandati, bey 2. Rthlr. Straffe legitimiren.

§. 21. Die Advocati müſſen ſich nicht allezeit auf ihre Inſtruction verlaſſen, ſondern wann Acta vorhanden, ſolche zuvor genau einſehen, damit ſie nicht contra Acta & Judicata etwas vortragen mögen.

§. 22. Würde ſich aber finden, daß einer oder der andere wieder beſſer Wiſſen und Gewiſſen etwas in facto leugnen, oder contra Acta & Judicata anführen, anzügliche Expreſſiones gebrauchen, oder wieder die klare Jura und Ordnungen appelliren ſolte; So ſoll der Advocatus, dem Befinden nach, mit 2. bis 10. Rthlr. ad pios uſus, auch wohl gar mit Suſpenſion und Caſſation (welches dem Collegio anheim geſtellet wird) beſtrafet, auch denen auswärtigen Urthels-Faſſern jederzeit in der Urthels-Frage ausdrücklich mit gegeben werden, daß ſie hierauf bey Abfaſſung der Urtheln reflectiren ſollen.

§. 23. Und weil nunmehro die Advocati alle Fatalia ſelber beſorgen müſſen; So haben Wir dieſelbe hiedurch anmahnen wollen, ihre Manual-Acta in guter und richtiger Ordnung zu halten, auch nicht mehr Sachen zu übernehmen, als ſie zu beſtreiten fähig ſeyn.

§. 24. Weil auch alle Schriften, Decreta, Citationes &c. ex officio inſinuiret werden; So müſſen die Advocati ſofort ihren Principalen, wann von ihnen einige Information eingeholet werden muß, Nachricht geben, und ſoll daher, unter dem Prætext, daß der Advocatus noch keine Inſtruction erhalten, nicht leicht eine Dilation verſtattet werden.

§. 25. Da auch unterſchiedliche alte Proceſſe verhanden, welche die Parthey liegen laſſen; So ſollen die Advocati und Procuratores denen Intereſſenten Nachricht davon geben, auch daß ſolches geſchehen, wann es künftig erfodert wird, beſcheinigen: Maſſen diejenige Proceſſe, welche vom 1. Januarii 1738. bis 1. Januarii 1739. nicht fortgeſetzet werden, künftig aus der Specification der Proceſſe ausgelaſſen werden ſollen.

§. 26. Kein Advocatus ſoll ſeinem Mandato zu renunciiren, ohne vorhergehende richterliche Erkänntniß befugt ſeyn: Maſſen der Renunciation ohngeachtet, der vorige ſo lange pro Mandatario gehalten, und dasjenige, was ihm inſinuiret wird, bis zum richterlichen Ausſpruch anzunehmen und auszulöſen ſchuldig ſeyn ſoll: Wie denn auch im Gegentheil keine Parthey ihr Mandatum zu revociren befugt ſeyn ſoll, ſie habe denn zugleich einen anderen Mandatarium beſtellet, und muß daher derſelbe Advocatus den Proceß fortſetzen und vor die Gebühren ſtehen, welche aber von der Parthey ohnentgeltlich wieder beygetrieben werden ſollen.

§. 27. Es ſollen auch die Advocati bey 10. Rthlr. Straffe in Termino inrotulationis, oder bey ihren Schluß-Schriften, die Original-Documenta, welche bey der Sache nöthig ſeyn, produciren, damit dieſelbe von dem Protonotario collationiret, und das Vidimus darunter verzeichnet werden könne; Und muß die Verſchickung oder Diſtribution der Acten dadurch nicht aufgehalten werden. Im Fall aber die Parthey ſäumig ſeyn ſolte, und der Advocat diligentiam beſcheinigen könnte, ſollen die 10. Rthlr. Straffe, von der Parthey durch den Land-Reuter ex officio abgefordert und beygetrieben werden. 1738.

§. 28. Damit aber die Proceſſe durch abcopirung der Haupt-Schriften nicht aufgehalten werden mögen; So müſſen die Advocati ſolche jederzeit in duplo übergeben, und in denen Audientz-Tagen das Original dem Collegio, und die Copey dem Gegentheil zuſtellen. Es muß aber der Advocat das Duplicat unterſchreiben, und bey 10. Rthlr. fiſcaliſcher Straffe vor das Concordat ſtehen.

§. 29. Wann die fiſcaliſche Bediente gegen jemand agiren; So müſſen ſie nicht in genere auf die Straffe concludiren, ſondern in ſpecie auf die in legibus und Edictis geſetzte Straffe ihr Petitum einrichten.

§. 30. Es muß auch bey allen Verhören ein fiſcaliſcher Bediente von Anfang bis zum Ende gegenwärtig ſeyn, und auf die dictirte Strafen Achtung geben, oder gewärtigen, daß wann etwas dabey vergeſſen wird, derjenige, an welchem die Reihe iſt, davor haften ſoll.

§. 31. Fünftens, weil auch bishero unterſchiedliche Verhinderungen in ipſo modo procedendi ſich hervor gethan, wodurch die Proceſſe verzögert werden; So ordnen und wollen Wir, daß die erſten Inſtantzien genau in Acht genommen werden ſollen. Wann alſo eine Parthey mit deren Vorbegehen ſich immediate an die Regierung wenden ſolte, alsdenn ſoll die Parthey mit 2. Rthlr. der Advocatus mit 4. Rthlr. und der Protonotarius oder Secretarius, der dergleichen Sachen expediret und dem Decernenten davon keine Nachricht giebet, gleichfals mit 4. Rthlr. Straffe beleget werden. Es müſſen vielmehr dergleichen Memorialien, welche per ſaltum an die Regierung kommen, an die erſte Inſtantz remittiret, und die Straffe von der Parthey und dem Advocaten beygetrieben werden.

§. 32. Weil die gedruckte Mandata auf die Hæredes mit gerichtet, und die Clauſula ſubſtituendi darinn enthalten iſt; So ſoll kein Mandatum ad Acta genommen werden, es ſey dann der Subſtitutus darinn benennet, und die Vollmacht von dieſem acceptiret und unterſchrieben: Wann dieſes unterlaſſen wird, ſoll der Advocatus 4. Rthlr. und der Protonotarius oder Secretarius, der die Vollmacht annimmt, 2. Rthlr. Straffe erlegen. Wann nun eine richtige Vollmacht vorhanden, ſo muß dieſer Subſtitutus in Abweſenheit des Advocati, bey dem Conſtitutionirten antworten; Es hat auch die Subſtitution dieſen Effect, daß nicht allein alle Termini ad reaſſumendum aufgehoben, ſondern auch der Proceß, unter dem Prætext nicht beſtelter Vormünder, keinesweges aufgehalten werden ſollen: Es müſſen aber diejenige Anverwandten, welche derer unmündigen Vormünder ex lege ſeyn, oder doch, nach der Vormundſchafts-Ordnung, Vormünder ausbitten und beſtellen müſſen, dem Advocato die erforderte Nachrichten jederzeit geben, oder wann etwas

Digitized by Google

1738. was durch ihre Negligentz versäumet wird, davor stehen. Es stehet aber denen Partheyen frey, diesen Substitutum nach ihrem Gefallen zu ändern, und einen andern an dessen Stelle ad Acta zu bestellen.

§. 33. Wann bey denen Verhören eine Sache, wegen ihrer Weitläuftigkeit loco oralis verwiesen wird; So soll dieselbe nicht anders angesehen werden, als wenn sie in Termino mündlich wäre proponiret worden. Gleichwie nun dieserwegen die Protonotarii keine Introlations-Gebühren nehmen können, also sollen auch die Advocati nicht mehr, als die Termins-Gebühren, nehmlich 2. und in sehr weitläuftigen und wichtigen Sachen 3. bis 4. Rthlr. davor nehmen. Die Räthe aber vor die daraus schriftlich abzufassende Relation, nicht mehr als 1. und wann die Sache weitläuftig und wichtig 2 bis 3 Thl. in allen ansetzen.

§. 34. Wann ein Advocatus eine Appellation introducirt, und die Original Sententz intra decendium nicht beygeleget, soll er jedesmahl 5. Rthlr. fiscalische Strafe erlegen, jedoch dadurch das Decretum nicht aufgehalten werden.

§. 35. Es sollen keine Sachen mehr in instantia appellationis zum Protocoll verwiesen werden, sondern sobald die Appellation angenommen worden, soll der Appellante binnen 3. Monath à die interpositæ appellationis schuldig seyn, die Appellation sowohl quoad formalia als quoad materialia schriftlich zu justificiren, und solches trimestre Spatium muß unter keinen Prætext überschritten werden. Im Fall aber periculum in mora, oder eine vorsetzliche Protraction der Justitz bey dem Appellanten sich hervor thun würde, soll dem Judici frey stehen, insonderheit in geringeren Sachen, einen kürtzern Terminum, jedoch nicht unter 6. Wochen, zu setzen. Weil auch denenjenigen, welche ihre Justification binnen 6. Wochen einbringen, diese Zeit zu kurtz fallen möchte, das Documentum præstitorum solennium beyzubringen, so ist genug, wann sothanes Document mit denen Replicis übergeben wird.

§. 36. Da auch die Appellationes öfters nur dieserwegen interponiret werden, um Zeit zu gewinnen, und vielleicht unter dem Prætext der Meliorationen, oder sonst, in der Possession eines fremden Guths zu bleiben; So wollen Wir dem Arbitrio Judicis anheim stellen, ob er sothaner Appellation bloß quoad effectum devolutivum deferiren, unterdessen aber die Execution verrichten wolle. Gestalten dann auch die in dergleichen Fällen gesuchte Declaratio Sententiæ die Execution nicht hindern soll.

§. 37. Wann die Appellation zum zweytenmahl verworffen worden, soll kein Advocatus sich unterstehen, bey 5. Rthlr. Strafe, Terminum super admissione appellationis zu suchen. Und weil auch die Partheyen nach zweymaliger Rejection sich bey uns zu melden und zu der appellation per Rescripta admittiret zu werden pflegen, So ordnen und wollen Wir, daß wann der Appellante succumbiret, und in der Appellations-Instantz in die Kosten condemniret wird, derselbe 50. Rthlr. Strafe erlegen solle, der Richter mag darauf erkennen oder nicht, und muß der protonotarius über dergleichen Sachen ein besonderes Buch halten, welchgs alle Monath denen Fiscælen zu Beytreibung dieser Gelder zugestellet werden muß. Wegen der Consistorial-Sachen bleibt es bey dem Tit. 56. der Consistorial-Ordnung. 1738.

§. 38. Es müssen aber nicht alle Sachen, wovon an die Regierung und andere Collegia appelliret wird, promiscue angenommen, sondern es soll damit folgendergestalt gehalten werden:

So bald Jemand von des Unter-Richters Sententz eine Appellation interponiret, muß der Judex a quo binnen 8. Tagen die Apostolos ex officio ertheilen, oder den itzo erforderten Bericht und rationes decidendi einsenden, die Gebühren aber nachhero beytreiben. Wann die Appellation bey der Regierung introduciret worden, soll der Chef des Collegii dieselbe mit dem Bericht unter die Decernenten zur Reund Correlation distribuiren, welche ihr Votum schrifftlich aufsetzen und ein jeder das seinige in pleno verlesen muß, da dann das Collegium super admissione vel rejectione per majora erkennet, und darff nichts davor gegeben werden: Bey denen übrigen Collegiis, wo keine Räthe vorhanden, muß der Chef des Collegii, nach seinen Pflichten die Gravamina untersuchen, und wann sie offenbar frivola seyn, die Appellation verwerffen.

§. 39. Wann Declaratio Sententiæ cum eventuali appellatione gesuchet wird, so muß ein Terminus præclusivus von 14. Tagen, darüber zu erkennen, angesetzet, und derselbe unter keinem Vorwand prorogiret werden. Wann die Declaration abgeschlagen, die Appellation aber verstattet wird, soll der Appellante intra trimestre spatium, à die interpositæ appellationis, die Justification, sowohl ratione formalium als ratione materialium schrifftlich einbringen.

§. 40. Bey der Regierung sowohl, als denen incorporirten Grafen und Städten, sollen jederzeit 2. Personen die Schlüssel zu denen deponirten Geldern haben, davon den einen der Secretarius oder Actuarius, den andern einer von denen Räthen oder Magistrats-Personen in Verwahrung haben muß, ohne deren Beyseyn weder etwas in dem Depositen-Kasten eingeleget noch heraus genommen werden soll.

§. 41. Wann Rescripta einlauffen, soll sofort darauf decretiret und die Befehle denen Supplicanten, ex officio insinuiret werden, wenn auch schon kein Memorial sich dabey befindet.

§. 42. Es soll niemand befugt seyn, in Termino introlationis mehr als eine einheimische und zwey ausländische Universitæten oder Schöppen-Stühle zu eximiren.

§. 43. Wann jemand, dem ein Eyd deferiret wird, sein Gewissen mit Beweiß vertreten will, so soll er binnen 14. Tagen præclusivischer Frist, von der Zeit, da die Sententz, worinn ihm der Eyd zuerkannt worden, Rechts-kräfftig worden, sich declariren, und zugleich die Articulos in duplo übergeben, oder nach Ablauff dieser 14. Tage pro jurare nolente gehalten werden. Im

Fall

1738. Fall aber der Richter wahrnehmen solte, daß dieses Mittel gebraucht werde, um die Sache zu verzögern, und sich, zum Exempel, dadurch noch länger bey der Possession eines fremden Guths zu schützen; So wollen wir dem Arbitrio Judicis lediglich anheim stellen, ob er die Parthey zu Ablegung des Eydes anhalten, oder aber, wann sie sich dessen weigert, mit der Execution der Sententz verfahren wolle: Da dann, wann solches zuforderst geschehen, der Parthey frey stehen soll, ihr Gewissen mit Beweiß, so lange sie will, zu vertreten.

§. 44. Es sollen die in dieser Ordnung enthaltene Termini zwar als legales gehalten, jedoch auch dem Judicio frey gelassen werden, dem Befinden nach solche zu verkürtzen.

§. 45. Wenn auf eines Theils Anhalten dem andern Theil etwas anbefohlen wird, worgegen dieser etwas einwenden könte, soll dem Mandato jederzeit eine eventualis Citatio mit beygefüget werden.

§. 46. Es hat sich gefunden, daß das Summariissimum sehr schlecht von denen Advocatis instruiret werde: Es hat dahero die Regierung und die Chefs der andern Collegiorum dahin zu sehen, daß, so bald Jemand das Possessorium Summariissimum ausstellet, sofort ein Verhörs-Terminus angesetzet, und solcher über einmahl nicht prorogiret werde, weil beyde Theile Zeit genug haben binnen dieser Zeit die benöthigte Zeugen coram Notario & Testibus abzuhören.

§. 47. In denen grossen Ferien soll das Collegium alle Montage zusamen kommen, und zu dem Ende in Wechsel-Arrest und andern Sachen, wo periculum in mora ist, item, wann super Justificatione vel desertione Appellationis &c. gehandelt wird, Verhöre ansetzen, auch in dergleichen Sachen die Execution verhängen, wie dann auch die von denen Räthen verfertigte Relationes an diesem Tage abgelesen, die Publicationes der Sententzien aber ad Primam post ferias ausgesetzet werden sollen.

§. 48. Es soll bey denen Collegiis, wo viele Räthe seyn, künfftig in allen Sachen, welche zu Abfassung eines Urthels distribuiret werden müssen, ein Re- und Correferent bestellet werden, deren jeder binnen 14. Tagen, und wann die Sache wichtig, höchstens binnen 4. Wochen mit seiner Relation fertig seyn muß, und diese Relationes sollen in pleno verlesen, darüber votiret, und die Sententz juxta majora abgefasset werden. Es muß aber derjenige Raht, welcher binnen der gesetzten Zeit mit seiner Relation oder Correlation nicht fertig ist, vor jedem Tag acht Groschen in die Armen-Büchse erlegen, und muß die darüber zu haltende Tabelle alle halbe Jahr nach Hoffe eingesandt werden.

§. 49. Die erfoderte, oder ex officio abzustattende Berichte, müssen höchstens binnen 8. Tagen, oder wann es höchst wichtige Sachen seyn, binnen 14. Tagen aufgesetzet und im Collegio verlesen werden, oder der Concipient soll des Honorarii verlustig seyn. Weil aber diejenige, welche durch ihre ungleiche Vorstellung zu sothanem Bericht Anlaß geben, und dieselbe, weil sie

I. Continuar.

solche ihnen nicht favorable vermuthen, unausgelöset liegen lassen; So sollen die Gebühren von denjenigen Advocaten, welcher das an Uns gerichtete Memorial unterschrieben, gefordert, und wann er sichs weigern solte, auf seine Kosten durch den Land-Reuter beygetrieben werden. 1738.

§. 50. Unter denenjenigen, welche noch keine Besoldung haben, soll bey künftiger Vacantz nicht die Ordnung beobachtet, sondern die Arbeiter den anderen vorgezogen, auch dergleichen Leute, welche sich der Arbeit entziehen, bey Vermeidung nachdrücklicher Verordnung, keine Commissiones, wann schon die Partheyen darum anhalten, weiter aufgetragen werden.

§. 51. Die Berichte, welche von denen Unter-Gerichten erfordert werden, item die Rotuli Testium, müssen weder von denen Unter-Gerichten, noch von denen Commissariis, unter dem Prætext nicht beschehener Auslösung, zurück gehalten werden, sondern sie müssen solche bey 10. Rthlr. Strafe ex officio einsenden. Es müssen aber hiernächst, wie alle andere, also auch diese Sportulen von denen Advocaten bezahlet werden.

§. 52. Nachdem auch die Deputirten der Ritterschaft öfters gebeten, daß man jeden frey lassen solle, auch extra gremium Collegii Commissarios zu benennen, und sich zu dem Ende auf die Land-Tags-Receße de Anno 1611. und 1653. bezogen; So wollen Wir denenselben zwar hierunter fügen. Weil aber die Erfahrung bishero gezeiget, daß, ehe und bevor die auswärtige Commissarii sich eines Termini vereinigen können, Jahr und Tag vorbey gegangen, und die Processe dadurch liegen blieben; So sollen die Parthen und ihre Advocaten nicht mehr bey der Commission um die Præfigirung eines Termini ansuchen, sondern solches bey dem Constitutioniren suchen, und muß das Collegium ex officio einen Terminum ansetzen, welchen Commissarii genau beobachten, und ohne wichtige Ursachen keine Prorogation suchen müssen: Würde aber ein Commissarius in dem etc. Termino nicht erscheinen, soll der andere Commissarius allein die Untersuchung vornehmen, und muß keine weitere Prorogation, unter was vor Prætext es sey, verstattet werden, Es wird sich aber der Commissarius alsdann von selbst bescheiden, daß, ob er schon von einem allein ausgebethen worden, er als Richter bloß das Recht vor Augen haben müsse.

Und weil unsere gantze Intention dahin gehet, Unser Land von denen beschwerlichen Processen zu entledigen; So wird uns zu sonderbaren gnädigen Gefallen gereichen, wann nicht allein Unsere bey der Regierung bestellte Friedens-Richter, sondern auch Cantzler und Räthe, nicht weniger die Land-Räthe und Land-Syndici in ihren Creysen sich bemühen, die Processe in der Güte abzuthun, welches denen letztern desto leichter fallen wird, weil sich die Partheyen selbst in loco gegenwärtig befinden. Im Fall auch gedachte Land-Räthe die in denen Gerichten befindliche Acta dazu nöthig haben solten, und beyde Theile oder deren Advocati attestiren wür-

1738. den, daß ſie zum Vergleich incliniren; So ſollen ihnen ſothane Acta gegen des Land-Rahts Revers, ohnentgeltlich abgefolget werden. Im Fall die Güte ſtatt findet, ſoll derjenige, welcher den Vergleich zum Stande gebracht, von jeder Parthey 2. Rthlr. zu nehmen befugt ſeyn. Er iſt aber ſchuldig, die Acten nebſt dem Protocoll des Vergleichs wieder zur Regiſtratur, wohin ſie gehöret, einzuſenden. Und müſſen die Collegia in denen jährlichen Tabellen in ſpecie anmercken, wie viel die Friedens-Räthe, und wieviel die andere Räthe, Land-Räthe ꝛc. verglichen haben. Wann der Vergleich ſich zerſchläget, müſſen weder diejenige, ſo die Güte verſuchet, noch die Advocaten, bey 50. Rthlr. Straffe, das geringſte nehmen.

§. 53. Das Directorium, in Commiſſions-Sachen, muß jederzeit bey denen Collegiis bleiben, und daſelbſt, wie in allen andern Sachen, der Proceſs inſtruiret, Termini Commiſſionis, mit Bewilligung der Commiſſarien, angeſetzet, und Dilationes und dergleichen geſuchet, von denen Commiſſaris aber weiter nichts ausgefertiget werden.

§. 54. Wann Commiſſio zur Güte geſuchet wird, ſoll dadurch der Haupt-Proceſs nicht ſiſtiret, noch die angeſetzte Verhöre dadurch aufgehoben werden.

§. 55. Commiſſarii müſſen binnen 14. Tagen oder höchſtens binnen 4. Wochen nach vollzogener Commiſſion ihren Bericht entweder conjunctim oder ſeparatim einſchicken, oder die Commiſſions-Gebühren verliehren, welche dem Fiſco anheim fallen ſollen. Im Fall aber die Commiſſarii dennoch die Commiſſions-Gebühren behalten, und ſolches über kurtz oder lang kund werden ſolte, ſollen ſie dem Fiſco 50. Rthlr. Straffe erlegen.

§. 56. Bey denen Berichten müſſen Commiſſarii, inſonderheit in denen Fällen, wo es auf Facta mit ankommt, auch ihr Gutachten beyfügen.

§. 57. Keiner Parthey ſoll erlaubet ſeyn, von ihrer Seite mehr als einen Commiſſarium vorzuſchlagen. Wann es aber eine Oeconomiſche Sache beträffe, ſo ſoll jedem frey ſtehen, einem Oeconomie Verſtändigen mit in Vorſchlag zu bringen. Es ſoll aber dieſer Oeconomie-Verſtändige bloß in den Oeconomiſchen Sachen ſein Votum abſtatten, und muß derſelbe, wenn ein Terminus von denen Commiſſariis angeſetzt, und ihm notificiret wird, ſich dabey einfinden, oder es ſollen Commiſſarii dennoch mit der Unterſuchung fortfahren.

§. 58. Wann Commiſſarii, welche zu Abhörung der Zeugen benannt worden, nicht legaliter verfahren, und daher das Zeugen-Verhör per Sententiam repetirt werden muß; So müſſen die vorige Commiſſarien die Koſten bezahlen, welche von ihnen ohne allen Proceſs per Executionem beygetrieben werden.

§. 59. Es iſt auch der Mißbrauch eingeſchlichen, daß die Partheyen, wann in der letzten Inſtantz geſprochen, nachhero unter dem Prætext einer Nullitæt auf remotionem Sententiæ dringen, und ſolchergeſtalt revera die vierte Inſtantz, wieder Unſere Ordnung, zu erhalten ſuchen: Damit nun auch dieſem ein Riegel vorgeſchoben werden möge; So ſind Wir zwar zufrieden, daß darüber ein kuzer Terminus præjudicialis von 8. oder 14. Tagen zum Verhör angeſetzet werde, worinnen die Partheyen über die angegebene Nullitæt, ob nehmlich contra jus in theſi, oder contra ſubſtantialia proceſſus geſprochen worden, verfahren, Acta aber hiernächſt auf des Querulanten Koſten, auf eine auswärtige Univerſität verſchicket werden ſollen. Im Fall aber der auswärtige Urthels-Faſſer finden ſolte, daß eine inſanabilis nullitas in Sententia nicht enthalten; So ſoll die Parthen ſowohl, als der Advocat, jeder mit 20. Rthlr. Straffe beleget, und die Sententz ſofort und ohne alle Ausflucht zur Execution gebracht werden. Würde ſich aber eine dergleichen nullitas inſanabilis hervor thun; So ſoll, ohne ein weiteres Remedium zu verſtatten, Sententia ab actis removiret, und die Acta ohne ſothane Sententz nochmahls an ein Juriſten-Collegium verſchicket werden. 1738.

§. 60. In ſubhaſtationibus neceſſariis ſoll höchſtens in dem dritten und vierten Termino mit der Adjudication verfahren werden. Weil aber öfftes ſich zuträgt, daß jemand von denen Licitanten einen Aufſchub ad proximam, oder auf 8. Tage bittet, weil er einen pinguiorem emtorem ſchaffen will; So ſoll dergleichen Dilation, wann derjenige, welcher ſothane Dilation bittet, vor das licitirte Quantum ſtehet, annoch zum Ueberfluß verſtattet werden

Not. Wann der vierte Terminus verſtattet wird, müſſen keine neue Proclamata ausgefertiget, ſondern bloß der neue Terminus mit dem Licito unter die alte Proclamata notiret werden.

§. 61. Weil auch bey dieſer neuen Einrichtung die Stempel-Caſſe durch Abgang der ſchrifftlichen Supplicaten etwas verliehret; So haben Wir derſelben ſolche dadurch vergütigen wollen, daß künfftig alle Sententzien auf einen 9. gr. Bogen ſollen ausgefertiget werden. Wie Wir auch denen Protonotariis und Secretariis, wegen Abgang ihrer Gebühren, pro Deſignatione derer poſt introtulationem zu diſtribuirenden, oder zu verſchickenden Acten, noch 12. gute Gr. von jedem Theil zu nehmen erlauben.

§. 62. Da auch bishero die Erfahrung gezeiget, wie ſchwer es mit Beſtellung der Vormündere halte; So haben Wir, um ſothane Beſtellung der Vormündere zu beſchleunigen, hierdurch die Verſehung thun wollen, daß diejenige, welche nach der Vormundſchafft-Ordnung §. 26. & ſeq. um Beſtellung eines Vormundes anhalten müſſen, wenigſtens drey von denen nächſten Verwandten, oder wann keine vorhanden, 2. oder 3. von denen tüchtigſten Einwohnern binnen vier Wochen in Vorſchlag bringen ſollen, welche alsdann zuſammen und zwar ſub præjudicio citiret, und prævia cauſæ cognitione einer aus ihnen zum Vormund beſtellet werden ſoll. Im Fall aber ſich einer oder der andere von der Vormundſchafft zu entſchuldigen vermeinte, muß er ſolches nicht ſchrifftlich vorſtellen, ſondern in Termino

1738. mino die Urſachen zureichend beſcheinigen, oder gewärtigen, daß darauf nicht reflectiret werden ſolle.

§. 63. Es müſſen die Advocati alle und jede Gravamina in ihrer Schedula appellationis ſpecifice anführen, allermaſſen ſonſt die übrige Puncten der Sententz, ohngeachtet daß wieder die gantze Sententz gravaminiret, oder noch andere Gravamina reſerviret worden, pro judicatis gehalten werden ſollen.

§. 64. Damit auch Sechſtens denen bey der Regiſtratur eingeriſſenen Unordnungen vorgebeuget werden möge: So müſſen die Protonotarii und Creyß-Schreiber in denen Audientz-Tagen præciſe um 8. Uhr auf der Regiſtratur ſich einfinden, damit die Räthe, welche zuſammen kommen, nicht alsdann auf die Acta, wann dieſelbe verlanget werden, warten müſſen. In denen übrigen Tagen müſſen die Regiſtratores und Canzeley-Secretarii von Morgens um 10. bis 12. Uhr, und des Nachmittags von 3. bis 5. Uhr in der Regiſtratur aufwarten.

§. 65. Gleich wie keine Memorialien von denen Räthen angenommen, ſondern allein dem Protonotario oder demjenigen Secretario, ſo die Acta von demſelben Creyß hat, præſentiret, und ſofort ad Acta gehefftet, auch numeriret und foliiret werden ſollen: Alſo muß der Protonotarius ſothane Acta ſofort dem Cantzler zuſenden, welcher ſolche denen Räthen zum decretiren zuſchreiben ſoll.

§. 66. Die Protonotarii müſſen keine Schrifft, wann der Schluß oder die Beylagen mangelen, bey 2. Rthlr. Straffe præſentiren, vielweniger eine einmahl præſentirte Schrifft wieder zurück geben.

§. 67. So bald die Inrotulation der Acten geſchehen, oder die Schluß-Schrifft in loco oralis verwieſenen Sachen eingekommen, ſollen dieſelbe gleich des andern Tages bey 10. Rthlr. Straffe zur Diſtribution oder Verſchickung vorgeleget, und auf die Verſchickungs-Koſten und andern Gebühren nicht weiter gewartet werden.

§. 68. Die Protonotarii und Secretarii müſſen über die ihnen eingelieferte Original-Briefſchaften jederzeit einen Schein, ohne Entgeld, ausſtellen, und ſolches ad Acta regiſtriren, die einlaufende Memorialien zu jeder Sache heften, bey allen Sachen gleich Anfangs einen Rotulum verfertigen, die Gebühren auf die Befehle ſpecifice anſetzen, und ſowohl in- als auſſer denen Gerichts-Tagen, auch des Nachmittags, bey 2. Rthlr. Straffe ſich in der Regiſtratur einfinden: Die Cantzeliſten aber die Copialien leſerlich ſchreiben und collationiren, auch unterſchreiben.

§. 69. Ferner wird auch über die Exceſſe in denen Executionen ſehr geklaget: Damit nun auch ſolchen künftig vorgebeuget werden möge; So ordnen und wollen Wir, daß kein Mandatum executoriale weiter ausgefertiget werden ſolle, als worinn das Quantum ſpecifice determiniret iſt, zu welchem Ende der Advocatus bey 2. Rthlr. Straſe, das Capital, Zinſen und Koſten bey dem Conſtituiren ſpecifice anzeigen muß.

§. 70. Wann in Wechſel-Sachen gegen einen Schuldner verſchiedene Executiones erkannt werden; So ſoll der Land-Reuter nur die Gebühren vor eine Execution fordern. In gemeinen Executionen aber, weil der Land-Reuter binnen drey Tagen abziehen muß, müſſen ihm von jeder Execution die Gebühren gereichet werden. 1738.

§. 71. Wann der Land-Reuter von dem Debitore, welcher wechſelmäßige Execution leidet, nicht bezahlet wird, auch nichts findet, wodurch er bezahlet werden kan; So muß er ſolches binnen drey Tagen, von der Zeit, da er nicht bezahlet worden, dem Creditori ſowohl, als dem Collegio anzeigen, welches darauf dem Creditori anbefehlen ſoll, die Gebühren dem Land-Reuter ſowohl ratione præteriti als futuri zu bezahlen, und wann ſolches nicht geſchicht, und der Land-Reuter, wie er zu thun ſchuldig, ſolches anzeiget, ſoll die Execution ſofort aufgehoben, und die bisherige Executions Gebühren von dem Creditore beygetrieben werden.

Wann ſich finden ſolte, daß der Land-Reuter ſein Amt nicht gethan, und durch Geſchencke oder ſonſt durch andere Abſichten verleitet, den Debitorem geſchonet habe; So ſtehet dem Creditori frey einen andern Land-Reuter vorzuſchlagen, welcher auf des Creditoris Koſten hinreiſen, und ob ſich etwas zu des Creditoris Befriedigung finde, nachſehen ſoll, worauf dann der erſtere Land-Reuter, dem Befinden nach, die Unkoſten erſtatten, auch ſonſt nachdrücklich davor angeſehen werden ſoll.

§. 72. Weil aber denen Creditoren nicht zugemuthet werden kan, die Executions-Gebühren vor den Reum beſtändig zu bezahlen; So ſoll der Debitor in den Schuld-Thurm, welcher zur Conſervation der Unterthanen angefertiget werden ſoll, gebracht werden.

§. 73. Wann in Wechſel-Sachen die Execution auf dem Lande verrichtet wird, muß der Land-Reuter auf dem Hofe ſich einlegen, und den Schuldener in ſeiner Stube dergeſtalt verwahren, daß er nicht ausgehen könne. Im übrigen aber ſich keinesweges nach dem Kruge oder in ein Bauer-Hauß verweiſen laſſen.

Die Land-Reuter müſſen weder auf dem Lande noch in der Stadt auſſer ihren Gebühren, das geringſte an Eſſen oder Trincken, und zwar bey Straſe der Caſſation, fordern oder annehmen, ſondern ſich ſelbſt die Nahrung ſchaffen, allenfalls aber, und wann ſie bey dem Debitore eſſen, vor jede Mahlzeit 4. gute Groſchen ſich an den Gebühren abziehen laſſen.

§. 74. Wann der Creditor auf 14. Tage dem Debitori Dilation verſtattet, und mit der Abweichung des Land-Reuters zufrieden iſt, ſo muß der Land-Reuter nachhero die Execution ohne neue Ordre continuiren. Wann aber die Dilation über 14. Tage geſtattet wird, ſo muß der Land-Reuter ohne neue Ordre die Execution nicht weiter fortſetzen.

§. 75. Und weil ſehr über die Brutalität der Land-Reuter, und daß dieſelbe, wann ſie die Executiones verrichten, mehrentheils beſoffen ſeyn, geklaget wird; So ſoll, wann die Partheyen den Beweiß übernehmen wollen, einem fiſcaliſchen Bedienten anbefohlen werden, auf des Klagenden

I. Continuat. N 2 Ko-

Digitized by Google

1738. Kosten, den Excess zu untersuchen, und wann sich finden solte, daß der Land-Reuter besoffen gewesen, und einigen Excess begangen, muß davon berichtet und derselbe sofort cassiret werden. 1738.

Wir befehlen demnach sowohl Unserm Cantzler, Räthen und anderen Chefs derer in denen incorporirten Creysen befindlichen Collegiorum, als auch Protonotario, Secretariis, Cantzlisten, Advocaten, Procuratoren und sonst männiglich, so bey vorgedachten Unseren Collegiis zu thun und zu verrichten haben, allerandigst, sich nach dieser Unserer Verordnung, welche den 1. Jan. 1739. ihren Anfang nehmen soll, allergehorsamst zu achten, und darwieder auf keinerley Weise, weder selbst zu handeln, noch handeln zu lassen.

Zu dessen mehrerer Uhrkund und Festhaltung Wir dann dieses eingenhöchsthändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel besiegeln lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 19. Augusti 1738.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

S. v. Cocceji.

No. XXXVII. Reſcript an die Neumärckiſche Regierung, wegen derer fiſcaliſchen Proceſſe, vom 20. Auguſti 1738.

Friderich Wilhelm, König ꝛc. Wir befehlen Euch hierdurch in Gnaden, alle Unsere dortige Regierungs- sowohl, als in denen incorporirten Creysen befindlichen Fiscæle anzuweisen, à dato die Inquisitiones und andere fiscaliſche Proceſſe, ohne entgeltlich zu führen, und bey Cassation und anderer Leibes-Strafe bis zu völliger Regulirung derer Criminal-Sporuln nicht das Geringſte zu nehmen, weil nurbemeldte Fiscæle, ſonderlich des Hof-Fiscalis zu N. N. bisherige unverantwortliche Exactiones dergeſtalt beſchaffen, daß Sie eine ſtarcke fiscaliſche Ahndung meritiren. Wenn ſie auf das Land gehen, müſſen ſie ſich bis dahin mit denen Diæten ſamt der freyen Fuhre nach denen Edictis begnügen. In übrigen aber müſſen die Inquisitiones jederzeit unter eurer, oder derer Ober-Gerichte in denen Creysen Direction von ſothanen Fiscælen angeſtellt, und die Acta nicht von dieſen, ſondern bloß und allein von denen Collegiis künftig verſchicket werden. Damit Wir verſichert ſeyn, daß die Fiscæle die Inquisitiones beſchleunigen, ſo ſollen alle Monath die Tabellen auf den Fuß, wie hier in Berlin geſchicht, nach dem beyliegenden Modell an Unſern würcklichen Geheimten Etats-Miniſtre von Cocceji, bey 10. Rthlr. Strafe eingeſchicket werden. Berlin, den 20. Auguſti 1738.

Fr. Wilhelm.

v. Cocceji.

An die Neumärckiſche Regierung.

No. XXXVIII. Sportul-Ordnung für die Räthe, Protonotarios, Secretarios, Land-Reuter ꝛc. in der Chur- Alten- und Ucker-Marck, wie auch in der Neumarck, und denen incorporirten Creysen, imgleichen für die beyden Conſiſtoria zu Berlin und Cüſtrin. De Dato Berlin, den 20. Auguſti 1738.

I.

Sportul-Ordnung, wegen der Räthe in der Chur- Marck, Alten- Marck und Ucker-Marck, wie auch in der Neu-Marck und denen incorporirten Creysen.

	Thl	gr.	Pf.
1. Bey denen Commiſſionen werden jedem Cammer-Gerichts-Regierungs-Ober-Gerichts-Conſiſtorial- und Land-Rath an Diæten, welche von dem Tage der Abreiſe bis auf den Tag der Wiederkunft, beydes inclusive zu rechnen, nebſt der freyen Fuhr auf der Hin- und Herreiſe, täglich gegeben,	2	—	—
Wann die Commiſſion in denen Reſidentzien gehalten wird,	1	—	—
Einem von Adel, ſo ohne Bedienung	1	—	—
Imgleichen denen Königlichen Beamten oder Magiſtrats Perſohnen	—	16	—
2. Für die Arbeit, als Protocolla, Commiſſions-Receſſe, Relationes &c. wird nichts bezahlet, auſſer was den Stempel-Bogen betrift.			

	Thl	gr.	Pf.
Es müſſen auch die Commiſſarii künftig keine beſondere Commiſſions-Secretarios mit nehmen, und ſoll allenfalls denen ſelben nichts paſſiret werden.			
3. Vor Abnahme der Vormunds-ſchafts-Rechnungen ſollen die Diæten gegeben werden, täglich	1		
4. Vor eine Sententz, ſo ex Actis, welche loco oralis, oder ad Protocollum verwieſen worden, abgefaſſet wird	2		
Wann ſie ſehr weitläuftig 3. höchſtens	4		
5. Vor eine Sententz welche aus introtulirten und diſtribuirten Actis abgefaſſet wird	3		
Wann ſie ſehr weitläuftig	5		
6. Vor ein bloß præcluſiv-Urthel	1		
7. Vor ein Prioritæt- oder Claſſifications-Urthel			
Wann 10. Creditores und darunter ſeyn	4		
Wann 20. Creditores	6		

Wann

1738.		Thl	gr.	Pf.
	Wann 30. und mehr	10	—	—
	8. Vor Distribution, wann 1000. Thlr. oder darunter zu distribuiren seyn	2	—	—
	Wann darüber	4	—	—
	9. Für Aufnehmung eines Testaments in denen Häusern, jeder Rath	3	—	—
	10. Vor einen Bericht, wenn blos einige Nachricht ertheilet wird	—	16	—
	Wann aber ex Actis eine weitläuftige Relation verfertiget, und Jura partium deduciret werden	2	—	—
	11. Für Examinirung eines Præsidenten, Cammer-Gerichts-Regierungs- oder andere Räthe, welche in einem Justitz Collegio sitzen, wird in Berlin gegeben	10	—	—
	Welches auch von denen Protonotariis, Secretariis, Advocaten und Fiscælen, so bey denen Ober-Gerichten recipiret werden wollen, gegeben wird.			
	Für Examinirung der übrigen Justitz-Bedienten in denen Provintzien, als Stadt-Richter, Syndicos, Amts-Verweser, Advocaten und Unter-Gerichts-Fiscæle, dem Examinatori	2	—	—
	Für das Examen eines Notarii, welches gleichfals publice geschehen muß	2	—	—
	NB. Was oben von denen Diæten bey Abnahme der Vormundschafts-Rechnung angesetzet ist, verstehet sich nur, wann der Pupillus einen Ueberschuß in der Rechnung hat, sonst wird nichts davor genommen.			
	Unter die Commissiones werden auch gerechnet, wann eine Inventur, Erb-Theilung, Taxe &c. vorgenommen wird, welchenfalls aber nicht mehr, als einer Person die Diæten gegeben werden.			

II.

Sportul-Ordnung für die Protonotarien, Secretarien und Cantzelisten in der Chur- Alten- Ucker- und Neu-Marck und incorporirten Creyſen.

	Cantzley-Gebühren. Thl	gr.	Pf.	Siegel-Geld. Thl	gr.	Pf.	Stempel. Thl	gr.
1. Für eine Citation, Mandatum, Commissoriale, Inhibitoriale, Immissoriale, Executoriale, Arrestatorium, Relaxatorium, Insinuatorium, Excitatorium, item vor Verordnungen, so auf Königl. Rescripta in Parthen Sachen angegeben werden müssen, vor Dilationes, Prorogationes, wann auch dieselbe zu Abschwerung des Unterthänigkeits-Eydes gesuchet werden, item wann Acta ad judicem a quo remittiret werden.	—	6	—	—	2	—	—	3
2. Für die Expedition eines Abschiedes oder Urthels, es mag solches ad Relationem ex Actis oder ab Extraneis abgefasset seyn, es mag ein Præcluſiv-Adjudications- oder Prioritæts-Urthel seyn, vor jeden Bogen	—	4	—	—	—	—	—	—
Siegel-Geld	—	—	—	—	8	—	—	—
Stempel	—	—	—	—	—	—	—	9
3. Pro Decreto de alienando wird, wie bey einem Urthel, für einen Bogen gegeben	—	4	—	—	—	—	—	—
Siegel und Stempel	—	—	—	—	8	—	—	9
4. Für einen alten Abschied aufzusuchen und zu expediren	—	12	—	—	8	—	—	9
5. Für alte Acta aufzusuchen, (denn die Currente müssen umsonst vorgeleget werden)	—	4	—	—	—	—	—	—
6. Für ein Tutorium und Curatorium	—	12	—	—	8	—	—	3
7. Für eine gerichtliche Confirmation eines Kaufs, Erbtheilung, Donationis inter vivos, Vergleichs oder andern extrajudicialiter getroffenen Handlung	1	—	—	—	12	—	—	3
8. Für eine gerichtliche Quittung und andere Scheine, als Mortifications- Ehren- Copulations- item Recognitions- Scheine über niedergelegte Documenta, und factæ Declarationis de non adeunda hæreditate	—	12	—	—	8	—	—	3
9. Für gerichtliche Attestate, welche von denen Parthen gesuchet werden, item vor eine gerichtliche Vollmacht vor auswärtige Gerichte	—	12	—	—	8	—	—	3
10. Für die Expedition einer nach Hofe abzustattenden Relation werden bloß die Copialien bezahlet per Bogen	—	2	—	—	2	—	—	3
11. Für ein Subsidial- oder Requisitorial-Schreiben, Steck-Brief, Geleits-Brief	—	8	—	—	2	—	—	3
NB. Wann viele Steck-Briefe ausgefertiget werden müssen, vor jeden derer übrigen	—	3	—	—	—	—	—	—
12. Für ein Proclama	—	12	—	—	8	—	—	3

Digitized by Google

1738.

	Canzley-Gebühren. Thl	gr.	Pf.	Siegel-Geld. Thl	gr.	Pf.	Stempel. Thl.	gr.	1738.
Wann drey expediret werden, noch vor jedes	—	8	—	—	8	—	—	3	
NB. Es müssen aber, wann in einem Concurs oder Erbschaft verschiedene Immobilia seyn, alle diese Stücke nur in ein Proclama gebracht, und deren Verkauf auf einen Terminum angesetzet werden.									
Wann in dem dritten Termino niemand auf ein Immobile etwas bietet, oder sonst Creditores Prorogationem Termini verlangen, so müssen keine neue Proclamata ausgefertiget, sondern nur der anderweitige Terminus unter das vorige Patent notiret, und dieses solchergestalt wieder angeschlagen, auch solches in die Intelligentz-Zettul gesetzet werden.									
13. Für ein Patentum ad Domum, worinn alle Creditores certi benannt seyn	—	16	—	—	8	—	—	3	
14. Für ein offenes Patent und Executoriale perpetuum	—	12	—	—	8	—	—	3	
15. Für die Inserirung in die Intelligentz-Zettul wird nichts gegeben, ausser was dem Bureau d'Adresse bezahlet wird.									
16. Für jeden Zeugen zu beeydigen, und auf Articuln und Interrogatoria abzuhören.									
Wann unter 25 Haupt-Articuln	—	4	—	—	—	—	—	—	
Wann unter 50.	—	8	—	—	—	—	—	—	
Wann über 50.	—	16	—	—	—	—	—	—	
Wann über 100.	1	—	—	—	—	—	—	—	
17. Wann Zeugen summariter abgehöret werden, vor jeden	—	8	—	—	—	—	—	—	
18. Für den Rotulum zu versertigen für jeden Bogen	—	2	—	—	—	—	—	—	
19. Wann der Rotulus, nach geschehener Publication ausgefertiget wird, vor jeden Stoß a 6. Bogen	—	8	—	—	—	—	—	—	
NB. Vor das Vidimus wird sowohl hierinn, als in anderen Satz-Schriften nichts bezahlet.									
20. Für ein Vidimus, welches von denen Parthen gebethen wird, unter des Cammer-Gerichts-Siegel	—	4	—	—	4	—	—	3	
Wann es über zwey Bogen	—	8	—	—	—	—	—	—	
21. Für jedes 100. zu deponiren, nebst dem Recognitions-Schein Hingegen cessiren die 12. Gr. pro 100. so bey Ausleihung der deponirten Gelder bezahlet worden, nicht weniger bey der Retradition das a 1. Gr. pro 100. genommene Zahl-Geld	—	6	—	—	—	—	—	—	
Wann aber 1000. Rthlr. deponiret werden, können noch genommen werden vor jedes 100.	—	2	—	—	—	—	—	—	
22. Wann Testamenta von dem Protonotario und zweyen Räthen in dem Hause aufgenommen werden, bekömmt der Protonotarius inclusive des Recognitions-Scheins.	2	—	—	—	—	—	—	—	
Wann es aber in der Nacht, oder bey einer ansteckenden Kranckheit aufgenommen wird	3	—	—	—	—	—	—	—	
NB. Es müssen solches aber die Protonotarii auf keine Discretion ankommen lassen, sondern sich bloß hiermit vergnügen									
Wann ein Testament denen Gerichten offeriret wird, bekommt der Protonotarius nichts, und wird ihm bloß der Recognitions-Schein nach dem obigen Satz bezahlet.									
23. Pro Taxatione eines grossen Hauses, wobey eine Brau-Gerechtigkeit oder Garten	2	—	—	—	—	—	—	—	
Vor ein kleines Hauß, oder einen Weinberg, oder Garten	1	—	—	—	—	—	—	—	
NB. Die Handwercker bekommen jeder, wann sie würcklich adhibiret werden	—	6	—	—	—	—	—	—	
24. Vor eine gerichtliche Obligation	1	—	—	—	—	—	—	—	
25. Pro Resignatione	1	—	—	—	—	—	—	—	
26. Für die Designation der Acten, wann die Sache zur schriftlichen Deduction und Inrotulation kommt, von jedem Theil 8. Gr.	—	16	—	—	—	—	—	—	
27. Pro Reclusione der Acten, welche aus der Acten-Marck an das Chur-Märckischen Cammer-Gericht per Appellationem kommen, von jedem Theil	—	4	—	—	—	—	—	—	
28. Vor das Heften der Acten, wann die Sache entweder loco oralis, oder zum schriftlichen Verfahren verwiesen, oder darinn deduciret wird, jeder Theil	—	1	—	—	—	—	—	—	

29. Vor

Digitized by Google

		Canzley-Gebühren. Thl	gr.	Pf.	Siegel-Geld. Thl	gr.	Pf.	Stempel. Thl	gr.	Pf.
1738.	29. Vor Copialien; der Bogen (wann die Schriften nicht Stoßweise ausgefertiget werden) worauf 22. Zeilen und in jeder Zeile 6. Wörter	—	2	—	—	—	—	—	—	—
	30. Für Abnahme eines Eydes und Aufsetzung der Eydes-Formul	—	6	—	—	—	—	—	—	—
	31. Bey der Inrotulation wird, wegen des Abgangs bey der neuen Constitution, denen Protonotariis und Secretariis accordiret von jedem Theil	—	12	—	—	—	—	—	—	—
	32. Wann beyde Theile sich gerichtlich vergleichen und solches ad Protocollum genommen wird; So wird nichts davor bezahlet, als die Abschrift des Protocolli per Bogen, wenn es die Parthen verlangen	—	2	—	—	—	—	—	—	—
	33. Vor eine Urthels-Frage in allem	—	8	—	—	—	—	—	—	—
	34. Uberdem soll in der Alten-Ucker- und Neu-Marck, wie auch in denen incorporirten Creysen, denen Protonotariis, und Secretariis, die in der Constitution §. 8. vor die Expedition derer Decretorum geordnete 4. Gr. (wenn die Partheyen deren Expedition verlangen) passiret werden	—	4	—	—	—	—	—	—	—
	35. In denen Collegiis, wovon ad Superiorem appelliret wird, soll pro Apostolis, oder an deren statt jetzo abzustattende Relation, oder einzubringende rationes decidendi, gegeben werden	—	16	—	—	—	—	—	—	—
	36. Hingegen cessiren nunmehro (a) alle Protocoll-Gebühren, ausser wann die Parthen Copiam davon verlangen, (b) alles Bothen-Lohn, wann die Chefs auf ihren Güthern sich aufhalten, (c) die Expensen-Urthel, weil in der Haupt-Sententz die Expensen moderiret werden müssen, (d) die Gebühren vor die Quittungen und Assignation der zuerlegenden Strafen, wie bisher in Cottbus geschehen, (e) der vor Auslösung der Acten bisher zu Cottbus bezahlte 1. Thlr. (f) die Hülfs-Gelder in Cottbus, welche die Gerichts-Personen bishero genommen, wegen der 1. Thlr. aber, die dem Amte berechnet werden, bleibet es bis zu fernerer Verordnung bey der Observantz. (g) vor die Untersuchung der Tüchtigkeit der Vormünder wird nichts genommen ꝛc. Wie dann auch (h) vor die abschlägliche Decreta, und (i) wann zwey Collegia in Privat-Sachen collidiren, oder wann die Sache im Collegio mixto tractiret wird, oder wann zwey Collegia mit einander darüber conferiren, nicht das geringste genommen werden muß.									

III.

Sportul-Ordnung für den Bothenmeister bey dem Cammer-Gericht.

	Thl	gr.	Pf.
1. Für einen mündlichen Arrest	—	6	—
2. Für eine mündliche Citation	—	3	—
3. Für jedes Decret, so in denen Ferien herumgetragen worden, wird künftig nichts gegeben, weil die Räthe alle Wochen einmahl zusammen kommen. Wann aber periculum in mora und die Parthen es verlangen	—	3	—
4. Ein Proclama zu affigiren	—	2	—
zu resigiren	—	2	—
5. Für Aufwartung bey denen Commissionen, so in loco judicii vorgenommen werden, worunter auch die Vormundschafts-Rechnungen, Verifications-Termine &c. gehören.	—	6	—
6. Für eine Schrift loco oralis in denen Terminen zu insinuiren.	—	3	—
7. Für ein abschlägliches Decret in Appellationen muß nichts genommen, sondern solches denen Partheyen bloß vorgezeiget werden.			
8. Für ein Urthel, wann die Acta nebst denen Re- und Correlationen zum Voriren herum gesandt worden	—	8	—
9. Für eine Relation in Parthen Sachen nach Hofe zu bringen	—	2	—
10. Für einen jeden Bescheid oder Sententz, welche gesiegelt wird.	—	2	—

IV.

Für die Land-Reuter in der Chur- Alten- und Ucker-Marck, auch in der Neu-Marck und incorporirten Creysen.

	Thl	gr.	Pf.
1. Für eine Executions-Ankündigung	—	12	—
2. Für eine würckliche Execution	1	—	—
Täglich Warte-Geld	—	12	—
In denen der Neu-Marck incorporirten Creysen Warte-Geld	—	6	—
Nach drey Tagen aber muß er abweichen und berichten.			
Wann die Execution auf dem Lande geschicht, vor jede Meile	—	6	—
In den incorporirten Creysen der Neu-Marck pro Meile	—	3	—
Und Warte-Geld täglich	—	8	—

In

1738.

	Thl	gr.	Pf.
In denen der Neu-Marck incorporirten Creyſen	—	3	—
3. Jemand aufzuheben	1	—	—
Wann es auf dem Lande geſchicht vor jede Meile	—	6	—
In denen der Neu-Marck incorporirten Creyſen, wie vorhin.			
Und Warte-Geld täglich	—	8	—
In denen der Neu-Marck incorporirten Creyſen.	—	6	—
NB. Es muß aber der Land-Reuter weder vor Zehrung noch Futter, noch ſonſt, bey Straffe der Caſſation, das geringſte weiter nehmen.			
4. Wann er auf den Kirchhöfen Vieh pfändet	—	8	—
5. Wann er auf dem Lande eine Citation inſinuiren muß, von der Meile	—	3	—
6. Wann die Citation in der Stadt geſchicht, ſie mag ſchriftlich oder mündlich ſeyn.	—	2	—

1738.

* * *

Gleichwie nun Seine Königl. Majeſtät ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, mit reiffen Bedacht dieſe Sportul-Ordnung verfertigen und die Gebühren nach der Billigkeit reguliren laſſen; Alſo wollen dieſelbe auch heilig darüber gehalten wiſſen, und befehlen dahero allen Collegiis ernſtlich

1. Daß nicht das geringſte weiter, als was verbotenus in dieſer Sportul-Ordnung enthalten, von denen Parthen gefodert oder genommen werden ſolle. Würde nun jemand von denen Räthen, Protonotariis, Secretariis, Canzliſten, Bothenmeiſtern, Land-Reuthern ꝛc. ſich unterſtehen, ein mehreres als was nach den Buchſtaben hier angeſetzet iſt, unter dem Prætext einer obſervantz, paritatis rationis, oder anderen Billigkeit, die Taxe zu extendiren, zu erhöhen oder eine Neue zu ſetzen, oder wann die Partheyen ultro ein mehreres offeriren ſolten, ſolches zu acceptiren, ſoll er nicht allein einer jeden Parthey das quadruplum des Satzes erſtatten, ſondern überdem vor die Uebertretung eines jeden Satzes mit 50. Thlr. und wann er es nicht im Vermögen hat, am Leibe geſtraffet, zum zweyten mahl aber ohne Gnade caſſiret werden.

2. Diejenige Advocati, welche aus ihrer Partheyen Beutel liberal ſeyn, und ein mehreres, als geordnet iſt, bezahlen, oder ihren Partheyen in Rechnung bringen, ſollen der Parthey, wann der Secretarius &c. das quadruplum nicht erſtatten kan, daſſelbe bezahlen, und überdem caſſiret, die Procuratores aber, welche dergleichen Rechnung formiren, in die Karre gebracht werden.

3. Die Bothenmeiſter und Land-Reuter, welche mehr als ihnen verbotenus hierinn verſchrieben, fordern, oder, wann es auch ultro offeriret wird, nehmen, ſollen ohne form von Proceß zur Karre gelieffert werden.

4. Die Urthels-Faſſer, welche, bey Ermäßigung der Koſten, ein mehreres, als hierin geſetzet iſt, paſſiren laſſen, und bey der moderation den Exceſs nicht ändern, oder ſtraffen, ſollen das erſte mahl 100. das zweytemahl 200. Thaler Straffe erlegen, das drittemahl aber caſſiret werden.

5. Und damit mit deſto gröſſerem Nachdruck darüber gehalten werden möge; So muß unter alle Expedienda, ſie mögen Nahmen haben, wie ſie wollen, und in ſpecie auf die abzuſtattende Berichte, wie auch auf die Urthel, bey Straffe der Caſſation, die Taxe und alles was dieſerwegen bezahlet werden muß, ſpecifice notiret werden.

6. Allen fiſcaliſchen Bedienten wird hierdurch anbefohlen, fleißig hierauf Achtung zu geben, die Partheyen, welchen etwa zu nahe geſchehen ſeyn mögte, wann ſie darüber klagen hören, dieſerwegen zu befragen, von denenſelben die bezahlte Liquidationes zu erfordern, und ſolche Seiner Königlichen Majeſtät einzuſchicken, Geſtalt denn ſo wohl ihnen, als allen anderen Denuncianten der vierte Theil von der geſetzten Straffe von dem Uebertreter bezahlet werden ſoll.

7. Wann auch jemand von dieſen Uebertretern verſtorben ſeyn ſolte, ſollen deſſen Erben von dem Fiſco ſo wohl zu Erſtattung des, der Parthey vermachten Quadrupli, als der 50. Thlr. Straffe, angehalten werden.

8. Wann auch künfftig denen Beſtallungen die Clauſul, daß jemand die Sportulen und Emolumenta, ſo ſein Vorfahr genoſſen, oder wie ſie in der Obſervantz ſeyn, haben ſolle, eingerücket wird, ſo ſoll dieſelbe bloß allein auf dieſe ſpecifice benante Sportulen verſtanden werden.

9. Wie dann auch alle andere Sportulen, welche in denen Edictis verſtattet worden, in ſo weit dieſelbe hierdurch nicht in ſpecie beſtätiget ſeyn, aufgehoben ſeyn ſollen.

10. Es ſoll auch keine Regierung oder Conſiſtorium ſich unterſtehen, einige Sportulen denen Secretariis oder Unter-Gerichten zu accordiren, es wäre dann, daß darüber bey Seiner Königl. Majeſtät angefraget worden, und Dero eigenhöchſtthändige Approbation darauf erfolgete.

11. Es ſoll derjenige End, welchen vorhin gedachte Bediente Sr. Königl. Majeſtät geſchworen, in ſpecie auch auf dieſe Sportul-Ordnung extendiret und daher diejenige, welche wider dieſe Sportul-Ordnung handeln, als Meineydige angeſehen werden.

12. Und damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne; ſo ſollen die Räthe und übrige Bediente ſchuldig ſeyn, auf dieſen ihren geleiſteten End, alle Jahr wenigſtens einmahl dieſe Sportul-Ordnung mit Bedacht durchzuleſen, und ſich ſolche bekandt zu machen.

13. Im übrigen ſoll mit nächſtem die Criminal-Sportul-Ordnung, wie auch die Sportul-Ordnung derer Advocaten publiciret werden.

14. Es

1738. 14. Es ſoll dieſe Sportul-Ordnung auch bey Unſeren Conſiſtoriis in der Chur- und Neu-Marck ſtatt finden, jedoch ſeyn diejenige Sätze, welche bloß bey dem Conſiſtorio gebräuchlich ſeyn, als Diſpenſationes, Ehe-Scheidungen, Ordinations-Gebühren ꝛc. hierunter nicht begriffen, weil dieſerwegen ein beſonderes Reglement verfertiget werden ſoll.

Uhrkundlich haben allerhöchſtgedachte Seine Königl. Majeſtät dieſe Sportul-Ordnung eigenhändig unterſchrieben, und mit Dero Königlichen Innſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen Berlin, den 20. Auguſt 1738. 1738.

Fr. Wilhelm. (L.S.)

S. v. Cocceji.

No. XXXIX. Reſcript, an die Neumärckiſche Regierung, wenn und welchergeſtalt von denen Conſtitutions-Decretis zu appelliren, vom 31. Auguſti 1738.

Friderich Wilhelm, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Was Ernſt Bogislaw von Wedel, occaſione derer zwiſchen ihm und dem Hof-Rath von Martitz, des Vorwercks Kôck halber, obſchwebenden Streitigkeiten, ſub dato des 19ten huj. allerunterthänigſt vorgeſtellet, und zu verordnen gebethen hat, ſolches empfanget ihr nebenliegend in Abſchrifft, mit dem allergnädigſten Befehl, weil die von Extrahenten geſuchte appellation, wegen Mangel erheblichen gravaminis, nicht ſtatt finde, noch die prævia cauſæ cognitione gegebene Beſcheide per reſcripta annulliret werden können, keine Weitläufftigkeiten in der Sache zu geſtatten, ſondern zu Coupirung des Gegentheils bisheriger Tergiverſationen ohne Anſtand ferner zu verfahren, und den Proceß zur Endſchafft zu befördern; Uebrigens aber, wann bey Aufnehmung der Conſtitutions-mäßigen Vorträgen, und darauf ertheilten Decretis, eine oder andere Parthey graviret zu ſeyn vermeynet, zwar keine Appellation anzunehmen, jedoch in einen kurtz anzuſetzenden Termino beyde Theile in pleno zu hören, und darüber zu erkennen, ſodann parti denuo gravatæ, befundenen Umſtänden nach, Appellatio keines weges verſaget werden muß. Sind ꝛc. Berlin den 31ten Auguſt 1738.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten ſpec. Befehl.

Broich. Arnim.

An die Neumärckiſche Regierung.

No. XL. Edict, welchergeſtalt die Collecten in den Städten und auf dem Lande, ſo weit ſie zugelaſſen ſind, eingerichtet, und was dabey beobachtet werden ſoll. De Dato Berlin, den 4. Septembr. 1738.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatell und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schleſien zu Croſſen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürſt zu Halberſtadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Oſt-Frieſland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenſtein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Büren und Lehrdamm, Herr zu Ravenſtein, der Lande Roſtock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen einem jeden zu wiſſen, daß Wir zwar bereits durch verſchiedene Edicte und insbeſondere in dem Patent vom 4ten Martii 1728. verſehen, daß auſſer den ordinairen Collecten von Uhrbeeden, Schoß, Servis, Nachtwächter- auch Brunnen-Geld und anderen currenten zum Nachbar-Recht gehörigen Geldern, ohne vorhergegangene Unterſuchung und darauf erfolgeten Conſens keine Privat Collecte in Städten und auf dem Lande verſtattet, ſondern wann eine oder andere Stadt, Dorf oder Commun pro tuendo jure Civitatis, oder eines Dorfs und Commun wohlhergebrachte Gerechtigkeit, oder ſonſt unvermeidlicher Nothwendigkeit halben unumgängliche Ausgaben nöthig hätte, und ſolche nicht anders als durch eine Collecte erhalten könte, ſich die Bürgerſchafft dieſerhalb bey ihrer vorgeſetzten Obrigkeit dem Magiſtrat, dieſer bey dem Commiſſario loci, und der letztere bey der Krieges- und Domainen-Cammer angeben, hingegen die Amts-Dörfer und Unterthanen bey dem Beamten, die Adelichen bey ihrem Edelmann, die Cämmerey-Dörfer aber bey dem Magiſtrat melden, und ſelbigen die Nothwendigkeit der Sache vorſtellen, hierauf ſodann an Uns referiret und Unſere allergnädigſte Approbation eingeholet werden ſolle. Da aber die Erfahrung gewieſen, daß dieſe Unſere Landes-väterliche Vorſorge und Aufmerckſamkeit auf die wahre Conſervation Unſerer getreuen Unterthanen noch nicht allerdings zulänglich geweſen, das Ubel, ſo durch die eigenmächtigen Privat-Collecten, den Corporibus in Städten und auf dem Lande zugezogen wird, nach Unſerer allerhöchſten Intention zuverläßig abzuſtellen, da ſothane Collecten, wann ſelbige zu einem gewiſſen Behuf vor einmahl, auch ohne ein Quantum zu determiniren, conſentiret, in infinitum nicht allein extendiret worden, ſondern auch gewinnſüchtige Leute Gelegenheit genommen, bey Proceſſen und andern Angelegenheiten zum Nachtheil der ermeldten Corporum und vieler darunter gehörigen individuorum

1738. davon einen Mißbrauch zu machen: So ſind Wir dannenhero bewogen worden, Unſere allerhöchſte Intention und Willens-Meinung, zu gänzlicher Abſtellung alles ſchädlichen und unbefugten Collectirens, die deßfalls bereits emanirten Edicta und Verordnungen zu ſchärfen, zu declariren und zu extendiren. Setzen und ordnen demnach hiemit allergnädigſt,

§. 1. Daß auſſer den vor ſpecificirten ordinairen Collecten von Uhrbeeden und dergleichen, welche nach wie vor der Bürgerſchafft und den Communen verſtattet und fernerhin frey bleiben, ohne vorhergegangenen Conſens, wie ſolcher in vorerwähnten Unſern emanirten Edicten bereits erfodert worden, und bey der darinnen enthaltenen Strafe durchaus keine Collecten weder in den Städten noch auf dem Lande geſchehen ſollen.

§. 2. Wann hingegen eine unumgängliche Nothwendigkeit ſelbige erfordern möchte, und alsdann dazu Conſens geſuchet wird, ſoll jedesmahl dabey zugleich ein Quantum, auf wie hoch die Collecte zu verſtatten, nebſt der Repartition, was ein jedes individuum in den Städten und auf dem Lande dazu beytragen muß, ausgeworfen und ſpecificiret, ſothane Specification auch nebſt den Urſachen der Collecte auf dem Lande den Königlichen Beamten oder Gerichts-Obrigkeiten, oder wann die Sache eine Streitigkeit betrifft, ſo ſie mit ihren Unterthanen haben, dem Land-Rath des Creiſes, und in den Städten dem Magiſtrat, von dieſem aber dem Steur-Rath übergehen, ſodann auch von demſelben, den Beamten, den Gerichts-Obrigkeiten, oder dem Land-Rath an die Krieges- und Domainen-Cammer eingeſandt werden.

§. 3. Worauf dann nach Gelegenheit der Sachen Umſtände, und wann die Gelder zum anſcheinenden Beſten des Corporis der Bürgerſchaft in den Städten und der Gemeinen auf dem Lande zu collectiren nöthig iſt, die Collecte auf das vorgeſchlagene oder ein geringeres Quantum zwar approbiret werden kan;

§. 4. Es müſſen aber allsdann die Collecten in den Städten durch zwey Stadt-Verordnete, und auf dem Lande durch zwey Gerichts-Schöppen, oder die zwey Aelteſten von den Gemeinen geſchehen, ſelbige auch dafür haften und reſponſable bleiben, daß die collectirten Gelder zu keinem andern Behuf, als wozu ſie geſammlet worden, verwandt werden.

§. 5. Auch muß in denen Städten der Magiſtrat, und auf dem Lande der Schultze jedes Orts, die Repartition und dabey daß ein mehres, als darin enthalten, von jedem individuo nicht collectiret worden, atteſtiren und einſenden.

§. 6. Solte hiernechſt in der Sache weiteres Collectiren nöthig ſeyn, ſo muß zuforderſt bey dem Collegio oder Departement, wohin die Sache, dazu das Geld erfordert wird, gehöret, eine Specification des bereits collectirten Geldes, und wie daſſelbe verwandt worden, übergeben, und ein Quantum, was zur Sache noch weiter erfordert wird, in Vorſchlag gebracht werden. 1738.

§. 7. Wann dann erwähntes Collegium und Departement, was zur Sache würcklich ausgegeben werden müſſen, auch noch ferner zuverwenden nöthig, atteſtiret hat, und mit deſſen Einſendung von dem Steuer-Rath, Beamten, der Gerichts-Obrigkeit oder dem Land-Rath davon berichtet worden; So hat die Krieges- und Domainen-Cammer die vorgeſchlagene Collecte zwar nochmahls zu approbiren, jedoch dabey, was vorhin wegen der Repartition, Einhebung und deſſen Atteſtirung defideriret worden, fernerhin und dieſes alles auch, wann zu demſelben Behuf noch weiter Geld zu collectiren nöthig, zu beobachten.

§. 8. Solte jemand den hierinnen vorgeſchriebenen Modum übertreten, und entweder ohne den bereits feſt geſetzten Conſens, auch öfters oder ein mehres, als conſentiret worden, durch unzuläßige Collecten von den Unterthanen erpreſſen, oder das collectirte Geld zu dem deſtinirten Gebrauch nicht anwenden, ſo ſoll er daſſelbe den Unterthanen ſo fort erſtatten, und das triplum zur Straf-Caſſe erlegen, oder wann er es nicht im Vermögen hätte, deßfals mit der Karre oder ſonſt am Leibe beſtrafet werden.

Wir befehlen hiernechſt allen und jeden Unſern Collegiis, inſonderheit Unſern Krieges- und Domainen-Cammern, Steuer-Directoriis, Land- und Steuer-Räthen, den Magiſtraten in Städten und Flecken, Beamten, Gerichts-Obrigkeiten auch allen und jeden Unſern Unterthanen in Städten und auf dem Lande, bey den etwa nöthigen Collecten nach dieſen vorgeſchriebenen Cautelen auf das allereigentlichſte ſich zu achten, und ſolchergeſtalt allen Mißbräuchen, ſo dabey vorfallen könten, vorzubeugen: Wie Wir dann noch ferner Unſer Officium Fiſci auf das ernſtlichſte hierdurch angewieſen haben wollen, auf alle und jede Contraventions-Fälle genau zu vigiliren, und ihr Amt dabey dergeſtalt zu gebrauchen, damit die Contravenienten deshalb zur gebührenden Strafe gezogen werden mögen, womit Wir auch diejenigen, welche darunter etwa conniviren möchten, keinesweges verſchonen wollen.

Uhrkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beygedrucktem Königl. Inſiegel. Gegeben zu Berlin, den 4ten Sept. 1738.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne. A. O. v. Viereck. F. M. v. Viebahn. F. W. v. Happe.

No. XLI.

Digitized by Google

No. XLI. Erneuertes und geſchärftes Edict, daß in Seiner Königl. Majeſtät geſamten Landen gar keine Bettel-Juden mehr eingelaſſen, ſondern ſofort an der Grentze zurück gewieſen werden ſollen. De Dato Berlin, den 9ten Septembr. 1738.

1738. Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schleſien zu Croſſen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürſt zu Halberſtadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Oſt-Friesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenſtein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenſtein, der Lande Roſtock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen, daß Wir zuverläßig benachrichtiget worden, wie in dem Königreich Ungarn, inſonderheit aber in dem Fürſtenthum Siebenbürgen eine anſteckende Seuche graſſire, auch immer mehr und weiter überhand nehme. Damit nun dieſe Land-verderbliche Plage, davor der Allerhöchſte Unſere Länder und Leute ferner gnädiglich bewahren wolle, nicht etwa durch die Bettel-Juden, ſo ohne Unterſcheid allerhand Länder durchſtreichen, darinnen alte Kleider und Lumpen erhandeln, und ſolche unbedachtſamer und gewiſſenloſer Weiſe nach anderen Orten hinbringen und verkaufen, in Unſere Länder eingeſchleppet werden möge; So ſind Wir aus Landesväterlicher Vorſorge bewogen worden, nicht nur diejenigen publicirten Edicta, ſonderlich die vom 13. Novembr. 1719. und 3. Januarii 1737. worinnen den auswertigen Bettel-Juden der Eintritt in Unſere Lande auf das nachdrücklichſte verboten worden, hierdurch zu renoviren und zu beſtätigen, ſondern ſolche auch kraft dieſes dahin zu extendiren und zu ſchärfen.

1. Daß allen und jeden Bettel-Juden beyderley Geſchlechts in Unſeren ſämtlichen Landen nicht allein der Aufenthalt, ſondern auch ohne Unterſcheid, ſie mögen mit Päſſen verſehen ſeyn oder nicht, die Durchreiſe nicht verſtattet, ſondern ſelbige, ſobald ſie an den Grentzen und Päſſen kommen, alſofort wieder zurück gewieſen und abgehalten werden ſollen.

2. Solte aber dennoch ein oder mehrere Bettel-Juden in Unſeren Landen betroffen werden, ſind ſolche alſofort von des Orts Obrigkeit, wo ſie betreten werden, zur gefänglichen Haft zu ziehen, und mit Vierzehentägiger Gefängniß bey Waſſer und Brodt zu beſtrafen; die bey ſich habenden alten Kleider und Lumpen aber ſollen denenſelben bey ihrer Arreſtirung abgenommen und ſogleich verbrannt werden; worauf und wann ſie obige Strafe ausgeſtanden haben, ſie von Gerichts-wegen ernſtlich zu bedeuten, ſich in Unſeren Landen bey Leib- und Lebens-Strafe nicht wieder betreffen zu laſſen, und ſelbige ſodann an die Grentze auſſer Landes zu bringen ſind. Würden nun dieſelben Juden, nachdem ſie zum erſtenmahl vorgedachtermaſſen beſtrafet worden, ſich dennoch wieder in Unſeren Landen, obgleich nicht in eben demſelben Gerichts-Bezirck betreten laſſen, ſollen ſie mit dem Brandmahl beſtrafet und abermahl über die Grentze gewieſen, dafern ſie aber zum drittenmahl wieder kommen, mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht werden. 1738.

3. Alle und jede Unſere Magiſtrate und Beamte, auch alle andere Gerichts-Obrigkeiten werden dahero ernſtlichſt, bey Vermeidung Unſerer Ungnade und Funfzig Thlr. unnachbleiblicher Geld-Strafe, befehliget, keinen Bettel-Juden wiſſentlich paſſiren zu laſſen, ſondern ſelbigen, wann er zum erſtenmahl ertappet wird, ohne Unterſcheid der Hohen- oder Unter-Gerichte alſofort obgedachtermaſſen zu beſtrafen; wann er aber zum zweyten oder drittenmahl wieder betreten worden, ihn gefänglich anzuhalten, und dafern ſie mit der Criminal-Jurisdiction nicht verſehen, derjenigen Obrigkeit, die ſolche daſelbſt zu exerciren hat, davon Nachricht zu geben, und den arreſtirten Juden ausfolgen zu laſſen.

4. Dafern ein Bettel-Jude im Lande betreten wird, welcher, ehe er ſo weit gekommen, ſchon ein oder mehr Städte, Aemter oder andere Gerichte paſſiret iſt, ſoll ſolches ſogleich der Krieges- und Domainen-Cammer oder Regierung, unter welche ſolche ſtehen, angezeiget, und von dieſer ex Officio genau unterſuchet werden, ob darunter von den Magiſtraten, Beamten oder anderen Gerichts-Obrigkeiten eine Negligentz begangen, oder auch die Bettel-Juden wohl gar mit ihrem Vorwiſſen durchgelaſſen worden; auf welchen Fall ſolche Magiſtrate, Beamte und andere Gerichts-Obrigkeiten mit obgedachter 50. Thlr. Geld-Strafe beleget, und ſolche von ihnen ohne Nachſicht beygetrieben werden ſoll.

5. Wann auf dem Lande ein Bauers-Mann einen Bettel-Juden auf der Straſſe oder in Dörfern anſichtig wird, ſoll er bey Vermeidung der Gefängniß-Strafe ſchuldig ſeyn, ſolches der Obrigkeit des Orts anzuzeigen.

6. Alle Wirthe und Krüger, auch wer ſonſt auf dem Lande herbergiret, ſollen ſchuldig und gehalten ſeyn, die Bettel-Juden, ſo ſich bey ihnen einfinden, ohne Verzug der Gerichts-Obrigkeit, oder wann dieſe daſelbſt nicht wohnhaft, dem Schultzen oder Richter im Dorfe zu melden, welche letztere dann die erforderliche Mannſchaft aufbieten, und die Bettel-Juden an das Amt oder Gericht liefern ſollen. Dafern die Wirthe oder Krüger ſolche Anzeige nicht thun, ſondern der Bettel-Juden Anweſenheit verſchweigen, ſollen ſie der Krug-Nahrung verluſtig gehen, und überdas mit Vierzehntägiger Gefängniß bey Waſſer und Brodt beſtrafet werden: Wann aber die Schultzen und Richter auf ſolche Anzeige die Bettel-Juden nicht ſofort zur gefänglichen Haft bringen und an das gehörige Gericht

1738. richt oder Amt abliefern, sollen sie mit Vier und Zwantzig Thlr. an Gelde, oder wohl gar mit Entsetzung ihres Dienstes gestrafet werden: Und fals die Magistrate, Beamten oder andere Gerichts-Obrigkeiten es ihrer seits hierunter an promter Execution des oben verordneten, oder erfordernden Falls an Erstattung der deshalb nöthigen Berichte an die Regierungen oder Krieges- und Domainen-Cammern ermangeln, sollen sie deshalb Funfzig Thlr. Strafe erlegen.

7. Die in Unseren Landen vergleiteten Schutz-Juden sollen und müssen sich nicht unterstehen einen Bettel-Juden zu beherbergen, sondern sobald sich ein solcher bey ihnen sehen lässet, solches des Orts Obrikeit anzeigen, ihnen auch nichts an Geld oder Geldes werth reichen; Wiedrigenfals, und da ein Schutz-Jude hierwieder handelte, derselbe seines Schutzes verlustig seyn, und binnen acht Tagen mit allen Seinigen Unsere sämtliche Länder räumen soll.

8. Wann sich vor den so grossen als kleinen Städten, worinnen Garnison befindlich, Bettel-Juden mit oder ohne Pässe anfinden, sind solche sogleich am Thore von der Wacht zu arrestiren, und von da den Magistræten auszuliefern.

Wir befehlen demnach Unseren sämtlichen Regierungen, auch Krieges- und Domainen-Cammern, nicht nur dieses Unser Edict, damit es zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, an den Grentzen und anderen öffentlichen Orten affigiren und überall gehörig publiciren zu lassen, sondern auch über den Inhalt desselben mit allem Ernst und Nachdruck zu halten: Insonderheit aber haben Unsere Krieges- Domainen- Land- und Steuer-Räthe, die von Adel und Beamten auf dem Lande, Magistrate in den Städten und Flecken, nicht weniger Unsere Accise- und Zoll-Bedienten, Zoll- und Land-Reuter, ingleichen die Schultzen auf den Dörfern, auf die Bettel-Juden ein wachsames Auge zu haben, und sich hiernach überall aufs genaueste zu achten. 1738.

Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 9. Sept. 1738.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne. A. O. v. Viereck. F. M. v. Viebahn. F. W. v. Happe.

No. XLII. Patent, daß keine aus Ungarn und Siebenbürgen kommende Soldaten und andere Personen, noch einige Waaren, wegen der Pest-Seuche in die Königlichen Länder eingelassen werden sollen. De Dato Berlin, den 26. Septembr. 1738.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Büren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay, und Breda, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen. Nachdem die zeithero eingezogenen Nachrichten leider satsam bezeugen, daß die Pest-Seuche in verschiedenen Städten und Dörfern des Königreichs Ungarn und im gantzen Bannat Temeswar starck grassire, insonderheit aber im Fürstenthum Siebenbürgen gar ungemein um sich greife, mithin zu besorgen, daß dieses Land-verderbliche Uebel sich noch weiter ausbreiten möchte; Und dannenhero die Nothwendigkeit erfordert, in Zeiten alle nöthige Præcautiones anzuwenden, damit diese gefährliche Seuche unter göttlichem Beystand von Unseren Landen und Unterthanen abgewendet werden möge: Als wollen, setzen und ordnen Wir hiemit so gnädigst als ernstlichst,

1. Daß aus dem Königreich Ungarn, Fürstenthum Siebenbürgen und dem Bannat Temeswar gar keine Güter noch Waaren, es mögen selbige Nahmen haben wie sie wollen, auch Pässe darüber verhanden seyn oder nicht, in Unsere gesamte Lande eingelassen, wann aber wieder Vermuthen dergleichen Güter und Waaren darinn betroffen werden solten, solche alsofort verbrannt, und diejenigen, so solche herein gebracht, wie nicht weniger die, welche solche wissentlich und vorsetzlich eingelassen haben, mit schwerer Leibes- auch nach Befinden Lebens-Strafe beleget werden sollen.

2. Die aus erwehnten Ländern kommenden Pferde-Händler, abgedanckten Unter-Officiers, Soldaten, Recruten, Deserteurs, auch andere geringe verdächtige Leute, sie mögen Pässe haben oder nicht, und lange oder kurtze Zeit auf der Reise zugebracht haben, sollen in Unsere Lande durchaus nicht eingelassen, sondern sofort auf den Grentzen zurück gewiesen werden. Wann aber Personen aus Unseren Ländern, so nach Ungarn, Siebenbürgen und Temeswar gewesen, von da zurück kehren, oder Leute von einiger Distinction von daher kommen, dieselben sollen alsdann eingelassen werden, wann sie vorher an einem unverdächtigen und von der Pest-Seuche gäntzlich befreyeten Ort Quarantaine gehalten, und sich daselbst 6. Wochen aufgehalten haben, und solches mit einen glaubwürdigen an jedem von ihnen passirten Orte unterschriebenen Gesundheits-Paß beweisen, auch auf Erfordern eydlich bekräftigen können. Und müssen übrigens in dem Paß der Personen, und ihrer etwa bey sich habenden Bedienten Tauf- und Zunahmen, Condition, Alter, Statur, Haare und Kleidung deutlich beschrieben, auch die Sachen, die sie bey sich haben,

1738. haben, richtig specificiret werden, allermassen die General-Clausul, samt bey sich führenden Bedienten und Sachen, nicht zureichend seyn soll.

3. Die Personen und Güter, so zwar aus unverdächtigen jedoch dem Königreich Ungarn und Fürstenthum Siebenbürgen nahe belegenen Ländern, als dem Ertz-Hertzogthum Oesterreich, Ober-Schlesien, und dem mit Siebenbürgen und Ungarn grentzenden Theil des Königreichs Pohlen kommen, sollen anders nicht passiret werden, als wann sie mit beglaubten Gesundheits-Pässen von der ordentlichen Obrigkeit versehen, und überdas an Eydes statt versichern, daß sie binnen den letztern 40. Tagen an keinem Orte gewesen, so ihres Wissens mit der Pest behaftet sey.

4. Alle Gift-fangende Waaren und Güter, als alte Kleider, Federn, Bettzeug, Linnen, Garn, Haare von Menschen oder Vieh, Pelzwerck, Flachs, Hanf, Wolle, Tücher ꝛc. so aus den §. 3. erwähnten Ländern kommen, sollen so wenig mit als ohne Pässe eingelassen, sondern sogleich auf den Grentzen zurück gehalten und remittiret, auch wohl gar nach dem Befinden und der dabey zu besorgenden Gefahr verbrannt werden.

Wir befehlen solchemnach allen und jeden Unseren Regierungen, auch Krieges- und Domainen-Cammern hiermit in Gnaden, nicht nur dieses Patent überall in den Städten und auf dem Lande gehörig publiciren zu lassen, sondern auch über dessen Inhalt mit allem Ernst und Nachdruck zu halten: Wie dann auch insonderheit Unsere an den Grentzen obbemeldeter Lande befindliche Land- und Steuer-Räthe, die von Adel und Beamten auf dem Lande und Magistrate in den Städten, nicht weniger Unsere Accise-Bedienten und Zoll-Verwalter, Land- und Zoll-Bereuter, ingleichen die Schultzen und Richter auf den Dörfern hiermit auf das ernstlichste befehliget und angewiesen werden, auf die etwa eingehenden Personen und Waaren alle nur mögliche Aufsicht zu haben, und gegen selbige nach bewandten Umständen diesem Patent gemäß selbst zu verfahren, oder doch deshalb ohne den allergeringsten Verzug zu weiterer Verordnung höheres Orts Bericht zu erstatten. 1738.

Uhrkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 26ten Septembris 1738.

Friderich Wilhelm. (L.S.)

F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne. A. O. v. Viereck. F. M. v. Viebahn. F. W. v. Happe.

No. XLIII. Verordnung, daß die Schäfer, Hirten ꝛc. wenn sie von einem Ort zum andern ziehen, es anzeigen sollen, auch wegen Verabschiedung der untüchtigen enrollirten. Vom 9. Octobr. 1738.

Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc. Demnach Uns allerunterthänigst angezeiget worden, welchergestalt die Schäfer und Hirten, wie auch die Einlieger und Miethe-Leute auf denen Dörffern, nebst denen ihnen angehörigen, zum öfftern aus einen enrollirungs-Canton in den andern, auch wohl gar aus dem Lande zögen, ohne sich deshalb vorhero bey dem Land-Rath, oder aber bey ihrer Gerichts-Obrigkeit gemeldet zu haben, wodurch aber ausser anderen Inconvenientzien auch dieses entstanden, daß solches hernach zu vielen Processen unter denen Regimentern wegen der enrollirten Kinder, wann diese wieder aufgesuchet und reclamiret werden müssen, Gelegenheit gegeben:

Als befehlen Wir euch hiemit in Gnaden, die nöthige Verfügung zu thun, damit vor das künfftige die Schäfer, Hirten, Einlieger und Miethe-Leute, wann sie von einem Orth zum andern ziehen wollen, sich jedesmahl vorhero deshalb bey dem Land-Rath des Creyses melden, und solches, auch, wohin sie ziehen, anzeigen, dieser aber dahin sehen soll, daß sie nicht ausser Landes gehen.

Und da auch viele junge Leuthe, so ein Handwerck gelernet, unter dem Prætext der Wanderschafft, aus denen Cantons in fremde Lande gehen, und wann sie alsdann etwas groß werden, niemahls wieder ins Land kommen, so soll dieses gleichfals verbothen werden, als wornach ihr sämtliche Land- und Steuer-Räthe auch Magistrate gehörig zu instruiren habt. 1738.

Uebrigens haben wir aus bewegenden Uhrsachen Allergnädigst resoluiret, daß hinführo keinem Staabs-Officier, noch Capitain, sondern bloß und allein dem Chef oder Commandeur eines jeden Regiments, erlaubet seyn soll, diejenigen Enrollirten, so nicht zu Soldaten noch zu Equipage-Knechten tüchtig, unter seinem Nahmen und Siegel den Abschied zu ertheilen, und vacante Bauer-Höfe anzunehmen und zu besetzen; damit aber die Verabschiedung eines oder andern Unterthanen, so zu Besetzung der vacanten Höfe genommen werden kan, nicht ohnnöthiger Weise difficultiret werde, mithin die Höfe zu Unseren Schaden unbesetzet bleiben mögen;

So haben Wir laut copeylicher Ordre, sämtliche Chefs Unserer Regimenter reserbiret, an Equipage- und Proviant-Wagen-Knechten oder Weißfittels, in ihren Cantons nur so viel zu enrolliren, als deren bey entstehenden Marsch benöthiget, und die Specification davon euch zuzusenden, allen übrigen aber, so schon das 24. Jahr erreichet, und bey welchen kein Wachsthum vorhanden, mithin also zu Soldaten nicht tüchtig, oder zu klein sind, auf euer Anschreiben den Abschied unweigerlich zu ertheilen, ihr habt Euch also hiernach zu achten, und aus dieser Sache mit denen Chefs der Regimenter weiter zu correspondiren, damit alles Unserer Allergnädigsten Intention gemäß eingerichtet werde. Seynd ꝛc. Berlin den 9ten Octob. 1738.

An die Churmärckische ꝛc. Cammer.

In simili An alle Krieges- und Domainen-Cammern.

No. XLIV. Reſcript, daß hinführo blos denen Chefs des Regiments erlaubet ſeyn ſolle, diejenige Enrollirte, ſo nicht zu Soldaten und Equipage-Knechten, oder Weiß-Kittels tüchtig, den Abſchied zu ertheilen. De Dato den 9. Octobr. 1738.

1738. Demnach Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, aus bewegenden Urſachen und zu Abſtellung des, bey dem Enrollirungs-Weſen, zeithero angemerckten Mißbrauchs, allergnädigſt reſolviret, und feſte geſetzet; daß hinführo keinem Staabs-Officier, noch Capitain, ſondern bloß und allein dem Chef, oder Commandeur des Regiments, erlaubet ſeyn ſolle, diejenige Enrollirte, ſo nicht zu Soldaten, noch zu Equipage-Knechten oder Weiß-Kittels tüchtig, unter ſeinem Nahmen und Siegel, den Abſchied zu ertheilen, um vacante Bauer-Höfe anzunehmen und zu beſetzen; Als fügen höchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät Dero General-Feld-Marſchall, Fürſten von Anhalt Liebden, ſolches hierdurch Freund Vetterlich zu wiſſen, um es denen ſämtlichen Staabs-Officierern und Capitains des unterhabenden Regiments zu ihrer Achtung bekandt zu machen. Damit aber auch in Verabſcheidung eines und des andern Unterthanen, ſo zu Beſetzung der wüſten oder vacanten Bauer-Höffe genommen werden kan, keine Difficultæten gemacht werden, die Krieges- und Domainen-Cammer auch wiſſen möge, was für Leute ſie dazu ausſuchen ſolle; So werden Ew. Liebden bey Dero Regiment die Verfaſſung zu machen belieben, daß an Equipage-Knechten und Weiß-Kittels in denen Cantons nur ſo viel, als das Regiment nöthig hat, und bey einem entſtehenden Marſch gebrauchet, aufgezeichnet, und davon eine vollſtändige Specification mit Beyſetzung des Nahmens und Orths, wo ein jeder ſich aufhält, der dortigen Krieges- und Domainen-Cammer zugeſandt werde, immaſſen Seiner Königlichen Majeſtät allergnädigſte Intention und Willens-Meynung iſt, daß allen übrigen, ſo ſchon das 25te Jahr erreichet, und bey welchen kein Wachsthum mehr vorhanden, mithin alſo zu Soldaten nicht gebrauchet werden können, auf der Krieges- und Domainen-Cammer, oder der Land-Räthe gehörige Requiſition, der Abſchied ertheilet werden ſoll, damit die Höffe zu Sr. Königl. Majeſtät Schaden nicht unbeſetzt bleiben. Signatum Berlin, den 9ten Octob. 1738. 1738.

Friderich Wilhelm.

An des General-Feld-Marſchalls Fürſten von Anhalt Lbden.

In ſimili mut. mut. an die Chefs ſämtl. Regimenter Infanterie, Cavallerie und Dragoner.

No. XLV. Cammergerichts-Aushang wegen Specification derer Advocaten- und Procuratur-Gebühren, vom 11. Octobr. 1738.

Nachdem in dem Edicto vom 11. Jan. a. c. wegen derer Advocaten und Procuratoren §. 10. No. 3. verordnet worden:

Daß der Advocat bey der Inrotulation zugleich eine Specification ſeiner Advocatur- und Procuratur-Gebühren auch anderen Auslagen übergeben, was er darauf empfangen ſpecificiren, und vom künfftigen Referenten die Moderation erwarten ſolle.

Die Meynung dieſes §. aber dahin gehet, daß Advocati, wenn in cauſa geſchloſſen, es mögen Acta inrotuliret worden ſeyn oder nicht, die erforderte Specification übergeben ſollen, gleichwohl aber die Advocati nur in Sachen, wo ordentliche Inrotulatio geſchehen, ſolche Specification ad Acta gebracht; Als werden ſämtliche Advocati hierdurch erinnert, daß gleich wie die Meynung dieſes §. dahin gehet, daß allezeit, wenn in cauſa geſchloſſen, Specificatio der Gebühren übergeben werden ſolle; Alſo Advocati hiernach in allen und jeden Fällen, es ſey in einer Sache ein ordentliches ſchrifftliches Verfahren veranlaſſet, oder dieſelbe nur loco oralis zum Schrifft-Wechſel oder ad Protocollum extraordinarium verwieſen, und ſolglich, es ſeynd Acta inrotulirt oder nicht, nach dem ergangenen §. ſich genau zu richten, oder zu gewarten haben, daß von dato an nach dem §. 10. Art. 4. des allegirten Edicti werde erkandt werden. Uhrkundlich mit des Cammer-Gerichts Secret beſiegelt, und gegeben zu Berlin den 11ten Octob. 1738.

(L.S.)

v. Broich.

Behrends.

No. XLVI. Reglement, welchergeſtalt zu Ippenbühren die Extra-Poſten, Couriers und Eſtaffetten gehörig befördert, und die Præſtanda der Poſt-Caſſe berechnet werden ſollen. De Dato Berlin, den 20. Octobr. 1738.

Da Seine Königl. Majeſtät in Preuſſen, Unſer allergnädigſter König und Herr, mehrmahlen misfällig vernommen, wie daß bey dem Extra-Poſtweſen zu Ippenbühren viele Unordnungen zum Nachtheil der daſigen Paſſage eingeſchlichen, die Paſſagiers vervortheilet, mit gehöriger Commoditæt und beſcheidentlich nicht bewirthet, noch ſchleunig fortgebracht würden:

Allerhöchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät aber ſolches und anders dergleichen unzuläſſiges, dem Publico und Reiſenden nachtheiliges Unweſen, eins vor allemahl gänzlich abgeſtellet, und

1738. und im Gegentheil des Courses Aufnahme auf alle Weise befördert wissen wollen; Als haben höchst dieselbe bereits die Vorsehung thun lassen, daß genugsame und tüchtige Pferde und Spanne zur prompten und schleunigen Fortbringung der ankommenden Couriers, Estaffetten und Extra-Posten in Jppenbühren bestellet und angeordnet worden, und finden vor anjetzo annoch weiter nöthig ein ordentliches Extra-Post-Reglement, wornach sowohl die Passagiers als Vorspänner sich ins künftige allergehorsamst und eigentlich zu achten, daselbst introduciren zu lassen.

Es ordnen und befehlen demnach mehr höchstgedachte Se. Königl. Majestät hiermit und in Krafft dieses allergnädigst, daß:

1) Hinkünfftig alle und jede zu Jppenbühren ankommende Extra-Posten, Post-Kutschen, Couriers und Estaffetten, sie mögen ihre Reisen auf dem ordentlichen Post-Cours oder Neben-Routen fortsetzen wollen, gehalten seyn sollen, vor des Posthalters Hauß zu Jppenbühren an- und abzufahren, woselbst die Passagiers nicht alleine für einen civilen Preiß wohl bewirthet, sondern ihnen auch in aller Geschwindigkeit die verlangte Pferde und Wagens ohne den geringsten Auffenthalt von dasigem Posthalter angeschaffet werden sollen. Es bleibet aber jedennoch denen Passagiers unbenommen, sich auch anderswo nach Gefallen einzulogiren und zu speisen. Wann nun

2) Eine Extra-Post zu Jppenbühren ankommt, muß der Posthalter durch den bestelleten und vereydeten Wagen-Meister sofort die verlangte Spannung bestellen lassen, welche höchstens binnen einer Stunde vor dem Post-Hause parat und mit tüchtigem Geschirre versehen seyn sollen. Bleibt das bestellete Spann länger aus, soll dasselbe vor dasmahl seine Tour verlustig seyn, und das nächste Spann in der Ordnung adhibiret werden. Und damit

3) Alles hurtig und richtig dabey hergehen möge, soll der Wagen-Meister die Auff- und Abpackung der Bagage möglichsten Fleisses besorgen, und dahin achtung geben, daß davon nichts entkommen, mithin auch der Wagen gut im Stande gehalten und wohl geschmieret werde, für solche so nöthige Besorgung werden die Passagiers sich nicht entbrechen, dem Wagen-Meister von jedweden Wagen, 2. Gr. zu erlegen.

4) Die Couriers und Estaffetten hingegen müssen ohne den geringsten Auffenthalt, und zwar höchstens in einer halben Stunde jedesmal mit tüchtigen Pferden fort geholffen, und zu sochem Ende von demjenigen, an dem die Tour stehet, beständig wenigstens zwey Pferde parat gehalten werden.

5) Soll kein anderer, wer er auch sey, weder Extra-Posten zu fahren, noch Courier oder Estaffetten fortzubringen, sich unterstehen, ausser diejenige, welche sich dazu enrolliren lassen, und authoriſiret, mithin vom Wagen-Meister bestellet worden, bey Straffe von 12. Rthlr. Und damit

6) Aller Streit, wegen der zu schweren Bagage oder Wagens, zwischen denen Passagiern und Fuhrleuten vermieden, mithin jene nicht vertheilet, noch diese übermäßig beschweret werden mögen; So sollen die Fuhrleute gehalten 1738.
seyn, mit eben so viel Pferden, als die Passagiers zu Jppenbühren angekommen, dieselbe wieder fort zu helffen, und wann schon die Fuhrleute zu ihrer Commoditæt etwa ein Pferd oder mehrere vorspannen solten, soll doch solches denen Passagiern nicht zur Last fallen, sondern nur vor so viele Pferde bezahlen, als womit sie vom ersten Post-Contoir abgefahren, wovon sie aber einen Schein zu produciren haben, und müssen die Passagier sich nicht unterstehen unterwegens, vor Erreichung der Station zu Jppenbühren, ein oder zwey Pferde, zum Nachtheil der Vorspänner, ausspannen zu lassen. Werden die Passagier über solchen unanständigen Betrug betroffen, sollen dieselbe so lange arretiret werden, bis sie 20. Rthlr. Straffe erleget. Und weilen

7) Das Meilen-Geld zu Jppenbühren, mit demjenigen, so auf unserm Westphälischen Course bezahlet wird, völlig übereinkömmt; So lassen wir es auch dabey allergnädigst bewenden, und geschehen, daß pro Pferd so zur Extra-Post gebrauchet wird, von jeder Meile 8. Gr., für ein Courier-Pferd aber, imgleichen einer Estaffette von jeder Meile 12. Gr. bezahlet werden, welche Gelder von denen Passagierern sofort dem Wagen-Meister erleget, und von diesem denen Vorspännern, nach Abzug 2. Gr. von jeden Thaler Verdienst, welche, gleichwie in Unsern übrigen Landen gebräuchlich, die Vorspänner zu Unterhaltung Wege, Dämme und Brücken, auch anzuordnender Bedienten, sich decourtiren zu lassen schuldig, sogleich wiederum ausgezahlet werden sollen; Ueber dieses ordinaire Meilen-Geld aber muß von denen Passagiren unter keinerley Prætext das geringste weiter gefordert werden. Und hat der Wagen-Meister von erwehnten 2. Gr. Abgabe richtige Rechnung zu führen, und selbige quartaliter, von dem Posthalter zu Jppenbühren attestiret, nebst denen eingenommenen Geldern, Unserm Teecklenburgischen in der Nähe belegenen Post-Amt zu ferneren Berechnung einzuliefern.

8) Dahingegen nun sollen die enrollirte Vorspänner zu Jppenbühren commode Sattel und untadelhaffte Pferde-Geschirre sich anschaffen, und beständig starcke und tüchtige Pferde halten, nach dasigen Post-Courses Gewohnheit sich richten, und schuldig seyn die Passagier, so bald immer möglich, an verlangenden Ort und Stelle zu überbringen, auch die Extra-Post entweder selbst, oder durch beschеidene, nüchterne, und der Wege verständige Knechte, fahren lassen, wenigstens muß der Vorspänner eine Meile zu 2. Stunden gerechnet, in anderthalb Stunden, bey Winterzeit und üblen Wegen aber, innerhalb 2. Stunden zurück legen; Die Couriers sowohl reitende als fahrende, imgleichen Estaffetten, so von jeden Pferde 12. Gr. vor die Meile bezahlen, müssen præcise alle Stunden eine Meile fortgebracht werden, es wäre dann, daß wegen sehr schlimmen Weges, aufgelauffenen Gewässers, und sehr dunckelen Nächte solches unmöglich fiele.

9) Die Vorspänner sollen jedesmahl mit einem Post-Horn versehen seyn, dessen sie sich beym Ab-

1738. Ab- und Anfahren, wie auch unterweges zu bedienen haben, damit andere Wagen ihnen in Zeiten aus dem Wege weichen können. Wann aber die ihnen entgegen kommenden Fuhrleute sich dessen weigern und denen Extra-Posten nicht weichen wolten, soll derjenige, der wider diese Verordnung handelt, in 10. Rthlr. Straffe verfallen seyn. Jedoch müssen auch die Extra-Posten selbst denen ordinairen Posten, wann sie selbigen begegnen, jedesmahl unweigerlich aus dem Wege fahren.

10) Ob wohl in Ansehung des Zolles die Extra-Posten kein gleiches Recht mit denen ordinairen Posten, als welche allein vom Zoll befreyet bleiben, geniessen, sondern die Passagier solchen von ihren bey sich habenden Waaren entrichten müssen; So lassen Wir es doch dabey, wie es bisher zu Ippenbühren gebräuchlich gewesen, und hergebracht, vorerst allergnädigst bewenden.

11) Gleichwie nun die Post-Bediente und Vorspänner zu Ippenbühren sich nach diesem Extra Post-Reglement stricte zu achten, und zu kennen Klagten Ursach geben, sonst aber nach Befinden scharfer Bestrafung, ohne einiges Nachsehen, zu gewärtigen haben; Also müssen sich auch die Passagiers unweigerlich darnach richten, und durch Chicanen oder brutale Begegnungen die Post-Bediente, oder deren Leute, keinesweges übel tractiren, wie dann bey solchen unverhofften Fall der Posthalter und Wagen-Meister zu Ippenbühren sich mit seinen Klagten bey dem Post-Amt zu Tecklenburg als Unsern nächst- und zwischen Osnabrück und Ippenbühren belegenem Post-Amt zu melden, solches aber nöthigenfalls des Orts Obrigkeit zu requiriren hat; Gestalten dann die Tecklenburg- und Lingische Regierung, dasige Richtere, jedes Orts Magistrate und Vögte, befehliget werden, gemeldetem Post-Amt die starcke Hand zu bieten, demselben gebührende Hülfe wiederfahren zu lassen, und da die Excesse zu weit giengen, die Verbrechere mit Arrest zu belegen, auch davon an das General-Post-Amt sofort zu berichten. Wornach sich dann männiglich zu achten. Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Königlichen Siegel. Gegeben zu Berlin, den 20. Octobr. 1738. 1738.

Fr. Wilhelm.
(L. S.)
F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne. A. O. v. Viereck. F. M. v. Viebahn. F. W. v. Happe.

No. XLVII. Edict, daß diejenigen, welche Römisch-Catholisch gewesen und zur Protestantischen Religion übergetreten, zu Kirch- und Schul-Aemtern, bey Verlust des Juris Patronatus, nicht vociret noch befodert werden sollen. De Dato Berlin, den 15. Nov. 1738.

Demnach Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, gut finden und allergnädigst wollen, daß niemand, so ehedes Römisch-Catholisch gewesen, und zur Evangelisch-Reformirten oder Lutherischen Religion übergetreten, zu einem Prediger- oder Schul-Amt befodert, und also dergleichen Proselyten, ob ihnen wohl sonst auf andere Weise geholfen, sie auch mit weltlichen Bedienungen versorget werden können, dennoch niemahlen zu öffentlichen Lehr-Aemtern, es sey bey der Kirche oder bey der Schule, gebrauchet werden sollen, da man niemahls versichert seyn kan, wie weit ihnen, als Predigern bey einer Gemeine, oder, als Schul-Bedienten bey Kindern, zu trauen; als befehlen allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät allen und jeden Kirchen-Patronen der Chur-Marck Brandenburg hiedurch allergnädigst, zugleich aber auch alles Ernstes, und bey Verlust ihres Juris Patronatus, dergleichen Leute, welche von der Römisch-Catholischen zu der Protestantischen Religion übertreten, zu Kirch- oder Schul-Aemtern durchaus nicht zu vociren oder zu befordern, gestalt Allerhöchstdieselbe auch Dero Consistorio ernstlich anbefohlen haben, hierüber mit allem Nachdruck zu halten, und keine Contravention dawieder zu gestatten.

Uhrkundlich unter Seiner Königl. Majestät höchsteigenhändiger Unterschrift und aufgedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben, Berlin den 15. Novembr. 1738.

Friderich Wilhelm.
(L. S.)
C. v. Brandt.

No. XLVIII. Rescript an das Ober-Appellations-Gericht allhier, wie es mit der Succession im Lehn zu halten, wann uneheliche Kinder vorhanden, deren Vater sich mit ihrer Mutter vor seinem Tode zwar proclamiren, aber nicht behörig trauen lassen. De Dato Berlin, den 21. Novembr. 1738.

Von GOttes Gnaden, Friderich Wilhelm, König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdige, Wohlgebohrne, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue; Wir haben verlesen hören, was ihr in Sachen des Capitains von Jastrow, Unsers Lepsischen Regiments, wider Johannen Dorotheen Willmanns, und derselben mit dem verstorbenen von Drost zu Sengerhof ausser der Ehe erzeugten Sohn sub dato den 29ten Aprilis jetzthin allerunterthänigst berichtet habt, und ertheilen euch auf eure darinn gethane Anfrage,

Ob in solchen Fällen, da ein Vasallus in articulo mortis zwar hinlänglich declariret, daß er eine

1738. eine von ihm geschwächte Persohn ehelichen wolle, durch den Todt aber verhindert wird, die Ehe durch priesterliche Copulation würcklich zu vollenziehen, alsdenn auch desselben Kinder in die Lehne sowohl als andere Erbstücke succediren sollen,

hierdurch in Gnaden zur Resolution,

Daß gleichwie die Rechte ratione alluvii bereits hinlänglich disponiren, Wir es auch lediglich dabey bewenden lassen.

Ratione affectatæ successionis feudalis aber haben Wir allergnädigst gut gefunden, dreyer berühmter jure Consultorum rechtliches Gutachten über nachstehende Frage zu erfordern,

Ob nemlich per subsequens matrimonium non consummatum die Kinder in præjudicium Domini directi legitimiret werden.

Da nun die eingelaufene Responsa mit vielen bewehrten Rechts-Gründen unanimiter pro negativa ausgefallen; So haben Wir es auch dabey gelassen, und befehlen euch darauf in Gnaden, so wohl in dem gegenwärtigen Fall, als künftighin in Sententionando euch darnach zu achten. 1738.

Im übrigen hat es ratione legitimatorum quamvis rite consummatum oder derer sogenannten Mantel-Kinder in denenjenigen Unserer Provintzien, woselbst bereits per Edictum dieserhalb besonders verordnet worden, sein unveränderliches Bewenden. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Geben; Berlin den 22ten Novembr. 1738.

Friderich Wilhelm.

v. Arnim.

No. XLIX. Rescript, daß denen Handwercks-Burschen, das Wandern in fremde Lande, gäntzlich verbothen seyn soll. De Dato den 26. Novembr. 1738.

Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Uns ist gebührend vorgetragen worden, was ihr wegen der Handwercks-Bursche, welchen nach Unserer unterm 9. Octobr. a.c. ergangenen Verordnung nicht verstattet werden soll, unter dem Prætext der Wanderschaft aus dem Lande zu gehen, sub dato den 24ten desselbigen Monaths berichtet und vorgestellet, auch aus was vor Ursachen ihr allerunterthänigst bittet, vorgedachte Verordnung dahin allergnädigst zu declariren, daß denen Handwercks-Burschen gegen sichere Caution, sich nach 3. Jahren wieder einzustellen, das Wandern in fremde Lande verstattet seyn soll.

Wann aber die Handwercks-Bursche nach Berlin gehen und hier eben so viel, als in denen Reichs-Städten lernen können, mithin Unsere höchste Willens-Meynung ist, daß denenselben das Wandern in fremde Lande gäntzlich verbothen seyn soll.

Als habt ihr euch zu achten, und die Commissarios locorum darnach zu instruiren. Seynd ꝛc. Berlin, den 26. Novembr. 1738.

An die Churmärckische Cammer.

No. L. Edict, daß die Gewichte, Wage-Schalen und Wage-Balcken aus der Fabrique zu Potsdam genommen werden sollen. De Dato Berlin, den 17. Decembr. 1738.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Cammin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Buhren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß, nachdem sogleich bey Antritt Unserer von GOtt gesegneten Regierung Unsere grösseste Sorgfalt dahin mit gerichtet gewesen, wie sowohl zum Besten des Publici als auch Unsers hohen Interesse allerhand Manufacturen im Lande etabliret und in Flor gebracht werden möchten, solche auch bisher den erwünschten Zweck erreichet, Wir gleichfals allergnädigst resolviret, eine bisher in Unsern Landen annoch fehlende Gewichts- und Wage-Schalen-Manufactur, wofür viel Geld auswerts gegangen, anrichten und etabliren zu lassen, Nachdem nun auch die Entrepreneurs derselben Johann Daniel Schwanfelder und Consorten zu Potsdam es bereits so weit gebracht, daß solche Manufactur mit allerhand und hinlänglichen alda verfertigten Sorten von Meßing-Gewicht, auch Wage-Schalen und Wage-Balcken von Meßing, Stahl und Eisen, vergüldet, poliret, geschliffen, gefeilet, geschwärtzet, mit tiefen und flachen meßingenen und kupfernen Schalen, wie selbige bisher aus dem Cölnischen und Nürnbergischen von 4. Fuß bis auf 4. Zoll, Guldenwerckweise von No. 1. bis auf 24. Satz- und Stückweise, ingleichen Ducaten Wage-Schalen für die Kaufleute, Apothecker und Materialisten eingeführet worden, versehen und das Land damit zu verlegen im Stande ist: So sind Wir dadurch allergnädigst bewogen worden, zu besserer Aufnahme solcher Fabrique nicht nur den Entrepreneurs ein besonderes Privilegium darüber zu ertheilen, sondern auch die Einführung der ausländischen

1738. dischen Gewichte, Wage-Schalen und Wage-Balcken durch ein Edict zu verbieten. Wir wollen, setzen und ordnen demnach hiermit allergnädigst,

I. Daß von Ostern des instehenden Jahres an kein fremdes Gewicht, Wage-Schalen, und Wage-Balcken, aus Cölln und Nürnberg, oder andern Orten mehr in Unsere Lande, unter was Prætext es auch seyn könne oder möge, eingehen, sondern von der gesetzten Zeit an alle von solchen Sorten aus der Potsdamschen Gewicht-Wage-Schalen- und Wage-Balcken-Manufactur, welche 1) mit dem Nahmen der Stadt Potsdam, 2) der Fabricanten Zeichen, nemlich einem Schwan, und 3) mit ihrem Nahmen bezeichnet seyn werden, genommen und erkaufet werden sollen.

II. Und damit allen Unterschleifen desto besser in Zeiten vorgebeuget werden möge, so sollen die Magistrate so fort nach Publication dieses Edicts in den Städten bey allen denenjenigen, so sich Gewichte und Wage-Schalen zu ihrer Handthierung bedienen müssen, pflichtmäßig specificiren, was und wie viel bey einem jeden von allerhand Sorten annoch vorhanden, damit sich niemand unter der Hand mit Ankaufung der ausländischen annoch von neuem versehen, allenfals doch ausfündig gemachet werden möge.

III. Dahero sollen die Accise-Bedienten bey künftiger Versteurung allerhand Gewichte, Wage-Schalen und Wage-Balcken bey schwerer Verantwortung wohl und pflichtmäßig examiniren, ob die obbemeldeten 3. Zeichen auf selbigen befindlich sind, in Ermangelung derselben aber solche als ausländische confisciren.

IV. Solten aber dennoch fremde Gewichte, Wage-Schalen und Wage-Balcken heimlich ins Land herein practiciret und gebrauchet werden; so soll der Contravenient solcher nicht allein verlustig, sondern überdas annoch zum ersten mahl in Zehen Rthlr. und bey fernerem verbotenen Unternehmen in eine noch gröſsere arbitraire Strafe verfallen seyn: Wie denn auch sich niemand bey Fünf Hundert Rthlr. Strafe unterstehen soll, die oberwähnten 3. privilligirten Zeichen nachzumachen. 1738.

V. Den Kaufleuten und Eisen-Krämern, welche bis daher mit fremden Gewicht und Wage-Schalen gehandelt, kan solches zwar einzuführen erlaubet werden, sie müssen aber davon 20. pro Cent an Accise erlegen, wornach Unsere Accise-Bedienten sich zu achten haben.

Und damit dieses Edict zu jedermanns, insonderheit derer jenigen Wissenschafft gelangen möge, welche sich dergleichen Gewichte, Wage-Schalen und Wage-Balcken bedienen müssen; So soll selbiges im gantzen Lande publiciret, auch überall affigiret und angeheftet werden.

Uhrkundlich haben Wir dieses Edict höchstt eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 17ten Decemb. 1738.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne. A. O. v. Viereck. F. M. v. Viehahn. F. W. v. Happe.

No. LI. Edict, wegen schleuniger Abfassung derer Urthel in denen an die Königl. Universitäten und Schöppen-Stühle zum Spruch Rechtens kommenden einheimischen Sachen. De Dato Berlin, den 19. Decembr. 1738.

Demnach bey Seiner Königl. Majestät, in Preussen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, seit einiger Zeit vielfältige Klagen über die Saumseeligkeit derer in Dero Landen befindlichen Universitæten und Schöppen-Stühle, in Elaborirung der Acten, welche von denen Collegiis und Gerichten an Sie verschicket werden, eingekommen; Und denn Allerhöchstdieselbe sothanen Unfleiß und daraus entstehende Inconvenientien vors künftige gänzlich abgestellet und getilget wissen wollen;

Als setzen, ordnen und befehlen allerhöchstermeldete Seine Königl. Majestät Kraft dieses, daß von nun an vorbenannte Universitæten und Schöppen-Stühle binnen vier Wochen in Criminalibus, binnen sechs Wochen in anderen Fällen, und binnen zwey Monathen in höchst wichtigen Sachen, aus denen an Selbige geschickten einheimischen Actis, die Urthel verfertigen und zurück befordern, oder Funfzig Rthlr. Strafe erlegen sollen.

Wornach sich mehrerwehnte Universitæten und Schöppen-Stühle nicht nur gehorsamst zu achten, sondern auch das Officium Fisci bey Unseren Regierungen und anderen Judiciis auf die Contravenienten zu vigiliren, und so ofte es nöthig, sein Amt zu thun hat. Signatum Berlin, den 19ten Decembr. 1738.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

S. v. Cocceji.

No. LII.

Digitized by Google

1738. **No. LII. Mandatum wegen Verbeſſerung des Juſtiz-Weſens.** De Dato den 31. Decembr. 1738. ſambt Beylage A. 1738.

Friderich Wilhelm, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Wir leben in der Hofnung es werden nunmehro die Proceſſe geſchwinder expediret werden, und Unſere Unterthanen von dem Protonotario und Secretariis fernerhin nicht in ſolche unverantwortliche Koſten, wie bishero geſchehen, geſtürtzet werden; als worüber Ihr Beyde auf das ſorgfältigſte zu halten, und dafür reſponſable zu ſeyn ſchuldig ſeyd.

Man hat inzwiſchen wahrgenommen was maſſen viele alte Proceſſe verhanden ſeyn, welche entweder aus Negligenz der Partheyen oder aus Maliz der Advocaten verſchleppet werden. Weiln Wir nun alle dergleichen alte Proceſſe in dem inſtehenden Jahre abgethan wiſſen wollen; So habt Ihr Euch eine Specification davon geben zu laſſen, und ſothane Acta unter die Räthe Eures Collegii zu diſtribuiren, welche ſolche genau nachſehen und worinne die Verzögerung beſtehe, examiniren, nachhero mit denen Advocaten concertiren müſſen, welchergeſtalt Sie höchſtens binnen **Sechs Wochen** zur Definitiva inſtruiret werden können, und müſſen erwehnte Räthe die Specificationes künftigen 1ten Julii anhero einſenden, zugleich aber berichten, welche Advocaten an denen Verzögerungen Schuld, weil alsdenn dieſe an die Unter-Gerichte verwieſen, oder gar caſſiret ſeyn ſollen. Sonſt ſind ebenfalls die Inſtanzien wieder Unſere dortige Verfaſſungen vielfältig bisher multipliciret worden, weshalb Euch dann obliget, dahin zu ſehen, daß keine weitere Remedia, als bereits recipiret, verſtattet werden, oder, fals noch einige Dubia dabey vorkommen, ein Project, welchergeſtalt allen Mißbräuchen vorzubeugen, unverzüglich zu entwerffen und einzuſchicken.

Damit Ihr auch wiſſen möget, ob man alle Memorialia gehörig vortrage und cum cauſæ cognitione darauf decretire, (als worüber bishero die gröſſeſten Klagen geführet worden;) So haben Wir Euch beyliegendes Schema, wornach alle Memorialien diſtribuiret, vorgetragen, decretiret, expediret und inſinuiret werden ſollen, communiciren und zugleich ernſtlich anbefehlen wollen, Euch darnach in allen Stücken zu achten, und die Räthe und Subalternen dazu anzuhalten.

Weil auch ferner die Erfahrung lehret, daß die wenigſte Räthe und Advocati ſich die beſondere Proceſſe in Summariiſſimo, item in Wechſel- Injurien- Concurſus Criminal-Sachen bekandt zu machen pflegen; So ſollen alle Räthe und Advocati ohne Unterſcheid einen Extract ſo viel dieſe Proceſſe betrift, aus Unſern Edicten verfertigen, ſelbigen in richtige Ordnung mit Anführung der Edicten bringen, und an Unſern würckl. Geheimten Etats-Miniſtre &c. den von Cocceji binnen drey Monathen einſchicken.

Inſonderheit habt ihr darauf Achtung zu geben, daß die Re- und Correlationes zu rechter Zeit eingeliefert oder die Straffe beygetrieben werde, allermaſſen Ihr bey der künftigen Viſitation die Tabellen obgedachten Unſerm würcklich Geheimten Etats-Miniſtre ꝛc. von Cocceji, vorlegen müſſet.

Endlich iſt unſer allergnädigſter und ernſtlicher Wille und Befehl, daß ihr Beyde Canzlere, ſo wohl als alle Räthe, Protonotarien, Canzliſten, Advocaten und Fiſcæle, damit Niemand einige Unwiſſenheit oder die Menge der Edicten vorzuſchützen Gelegenheit nehme, aus allen Conſtitutionen, was zu eines iden Amt gehöre, accurate Extracte gleich nach Empfang dieſes zu formiren anfänget, um alles ſchon erwehnten Unſerm würcklichen Geheimten Etats Rath ꝛc. von Cocceji bey der künftiges Jahr zu reiterirenden Viſitation vorlegen zu können. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 31. Decbr. 1738.

Friderich Wilhelm.

An die beyde Neumärckiſche Canzlere von Borck und von Bismarck.

v. Cocceji.

A.

Schema,

Wie es mit Diſtribution, Vortrag, Expedition, und Inſinuation deter Memorialien zu halten.

1. Sollen gewiſſe Perſonen ausgemachet werden, welchen allein die Memorialien præſentiret werden, und welche alſo allein das Præſentatum darauf ſetzen.

2. Dieſe Perſonen müſſen nach deſſelben, oder wenn es zu ſpat, höchſtens des andern Tages, dem Canzler die præſentirte Memorialien nebſt der Specification bey 1 Rthlr. Straffe zu ſenden.

3. Der Canzler muß ad marginem der Specification diejenige Räthe benennen, welchen die Memorialien zugeſchrieben werden ſollen.

4. Dieſe Specification nimt der Bothen-Meiſter oder andere Canzley-Diener mit ſamt denen Memorialien zu ſich, und bringet ſie nach deſſelben Tages, oder wann es zu ſpat iſt, den andern Tag, bey 4 Gr. Straffe, in die Regiſtratur, wo dann Regiſtrator gleichfals noch denſelben Tag, oder wenn es zu ſpät, den andern Tag, bey 8 Gr. Straffe die Acta beylegen muß.

5. Der Bothen-Meiſter muß alle Morgen um 8. Uhr bey 4 Gr. Straffe (welche denen Canziſten anheim fallen ſollen) ſich in denen Creyſen melden, die Acta, ſo diſtribuiret worden, zu ſich nehmen, und ſolche durch die Bothen, oder andere Diener, denen Räthen, welchen ſie zugeſchrieben ſeyn, ins Haus bringen.

6. Die Räthe müſſen die Memorialien zu Hauſe nachleſen, ſolche mit den Acten conferiren keine bloſſe communicatoria darauf veranlaſſen, ſondern die Supplicanten über alle und ide Puncte beſcheiden die angeführte Rationes genau

1738. nau examiniren, und dem Befinden nach solche verwerffen oder approbiren, die Partheyen, was sie nach der Ordnung, Rechten und Acten thun müssen, anweisen, die Advocaten aber, wenn sie wieder die Rechte und Ordnungen etwas vorstellen jedesmahl mit 2. bis 5. Rthlr. Straffe belegen.

7. Die Resolutiones müssen die Räthe schriftlich im Hause projectiren, nicht aber erst in der Audienz die Memorialia durchlesen weil sie dadurch verhindert werden auf den Vortrag der übrigen Räthe Achtung zu geben.

8. Die Räthe müssen aus denen ihnen distribuirten Memorialien in der nächsten, oder höchstens in der folgenden Audienz, bey 1 Rtlhr. Straffe, (welcher von der Besoldung oder Sportuln zurück behalten werden soll,) vortragen, darauf per majora ein Schluß gemachet, das Decret von dem Præside mit unterschrieben und so fort zur expedition gegeben werden soll.

9. Im Fall ein Rath nöthig findet, das Memorial, weil vielleicht die Verfertigung des Decreti genauere Aufmercksamkeit erfordert, wieder mit zurück zu nehmen, und das Decret zu Hause zu verfertigen, soll derselbe solches in der nächsten Audienz, bey gleicher Straffe, wieder mit bringen, oder wann Er alsdenn nicht kommen kan, dem Canzler zur Unterschrift zu senden.

10. Damit aber beyde Canzler wissen können, ob alle distribuirte Memorialia vorgetragen worden; So muß der Bothen-Meister die Original-Specification dem ersten, und Copiam davon dem 2ten Canzler in ieder Audienz vorlegen, welche die Sachen, so bald sie vorgetragen seyn, durchstreichen und die Specification nicht eher als bis alles vorgetragen, weglegen müssen.

11. Die expedirende Secretarii müssen, bey 2 Rthlr. Straffe, gleich denselben, oder den andern Tag, das abgefaßte Decret expediren und es denen Canzlisten zustellen, auch den Tag und die Stunde, wann sie das Decret zur Expedition erhalten, und wenn sie es wieder weggegeben, auf das Concept notiren. 1738.

12. Die Canzlisten müssen das expeditum noch denselben, oder höchstens des andern Tages, nachdem es Ihnen von denen Secretariis zugestellet worden, bey 1 Rthlr. Straffe, mundiren, und dem Bothen-Meister die Munda zur Siegelung zustellen, auch gleichfalls den Tag und Stunde, wann er das Concept erhalten, und das Mundum weggeschicket, auf das Concept notiren.

13. Der Bothen-Meister muß, bey 16. Gr. Strafe die Verordnung desselben Tages, oder wann es zu späth, höchstens den andern Tag zur Siegelung bringen, auch wann sie gesiegelt, denselben Tag in der Stadt insinuiren lassen. Auf dem Lande muß er die Bothen denselben, oder höchstens den andern Tag, damit abfertigen, ohne zu erwarten, daß mehrere Verordnungen sich zusammen häuffen, und wann die Bothen-Meister diesem etwas zuwider liegen lassen, oder die Bothen auf mehrere Expeditiones warten, sollen sie beyde ohne Gnade cassiret seyn.

14. Es muß daher der Cantzler darauf, daß diesem allen nachgelebet und die Memorialia vorgeschriebenermassen expediret werden, Achtung geben, die Concepte zuweilen nachsehen, und der Bothen-Meister ihre Bücher sich vorzeigen lassen.

15. Es muß denen Räthen, Secretariis, Cantzellisten, dem Bothen-Meister und denen Bothen, und zwar denen 4. letztern quoad passus concernentes, Copia hiervon ertheilet und sie vor Schaden gewarnet werden.

* *

MDCCXXXIX.

No. I. Ordre, daß Laquayen und Handwercks-Bursche keine Degens tragen sollen, item wegen der Hirschfänger. Den 3. Jan. 1739.

1739. Mein lieber General-Lieutenant von Glasenapp, und General-Major von Sydow. Ich befehle euch hierdurch, daß ihr nachdrücklich darauf halten sollet, daß alhier keine Laquayen, sie mögen dienen bey wem sie wollen, wie auch keine Lohn-Laquayen, noch Handwercks-Bursche, Degens tragen, sondern ihnen, wenn sie solche haben, abgenommen werden sollen; desgleichen sollen keine Jägers Hirschfängers tragen, es sey dann daß es Königl. Jägers seynd, so würcklich bey mir in Diensten stehen, und Pässe haben, sonsten aber durchaus keine andere. Ich bin 1739.

Ewr. wohlaffectionirter König,

Fr. Wilhelm.

Berlin, den 3. Januar. 1739.

An den General-Lieutenant von Glasenapp, und General-Major von Sydow.

Nota. Als obige Ordre von dem Gouvernement dem Königlichen Hof- und Cammer-Gericht durch ein Anschreiben notificiret worden, hat solches dieselbe durch einen Aushang oder Patent kund gemacht.

No. II.

Digitized by Google

No. II. Reglement, wie ſich die Protonotarii beym Cammer-Gericht zu verhalten, und wie es mit Diſtribution derer Memorialien, Expedition und Inſinuation zu halten. De Dato Berlin, den 3. Jan. 1739.

1739. Friderich Wilhelm, König ꝛc. Unſern gnädigen Gruß zuvor. Wohlgebohrne, Veſte, Hochgelahrte Räthe, und liebe getreue. Ihr erſehet aus abſchriftlich anliegenden Particulier-Schreiben von 4ten Novembr. 1738. weſſen ſich die dritte Senats-Cantzeley über die Protonotarien beſchweret: Worauf Wir allergnädigſt reſolvirt haben, daß

1. Betreffend die an den Cammer-Gerichts-Rath und Protonotarium N. N. bisher von unwiſſenden Partheyen unrichtig abgegebene Memorialien, ſelbigen ſowohl als der Protonotarius N. N. ſich aller incompetenten Ausfertigungen zu enthalten, und wo dem entgegen gehandelt wird, für jedes zur Ungebühr expedirte Decret nebſt 5. Rthlr. fiſcaliſcher Strafe, dem Secretario des dritten Senats das Duplum zu bezahlen ſchuldig.

2. Hinkünftig zu Abhelfung eingeriſſener Unordnungen alle Memorialien, wie Copeyl. beygeſchloſſenes Schema anweiſet, zu diſtribuiren, und zu inſinuiren.

3. Benennte Protonotarii wegen desjenigen, was man ihnen ratione der Burg-Lehne, und Frey-Häuſer ſchuld giebet, zur Verantwortung zu ziehen ſind, damit nach Befinden contravenientes ihrer Begünſtigung halber angeſehen, und zur Reſtitution derer præripirten Emolumenten adigiret werden können.

4. Der Protonotarius N. N. wenn ſichs mit Tax- und Subhaſtation des Frommeriſchen auf der Stech-Bahn belegenen Frey-Hauſes überall angebrachtermaſſen verhält, und das Hauß einem Franzoſen zugehöret, die gantze Sache ſub pœna reſtituendi dupli an die franzöſiſche Gerichte zu verweiſen.

5. Und woferne demſelben über kurtz oder lang Decernentes dergleichen zu beſorgen auftrügen, es nurbemeldten Decernentibus anzeigen, und an die gehörige Departements remittiren.

6. Übrigens mehrerwehnte Protonotarii bey verſpührenden fernern Eingriffen ohnfehlbar gewartigen müſſen, daß ſonſt die Expeditions-Gebühren in einen Kaſten geleget, und unter ſie beyden, und den Secretarien des dritten Senats zu gleichen Theilen repartiret werden ſollen, damit Wir nicht alle Augenblick mit ihren Plackereyen incommodiret werden. Sind euch mit Gnaden gewogen. Geben, Berlin den 3. Januar. 1739.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Happe. Broich. Arnim.

An das Cammer-Gericht.

Schema.

Wie es mit Diſtribution und dem Vortrag, Expedition, und Inſinuation derer Memorialien zu halten.

1. Sollen gewiſſe Perſohnen ausgemachet werden, welchen allein die Memorialien præſentiret werden, und welche alſo allein das Præſentatum darauf ſetzen ſollen. 1739.

2. Dieſe Perſohnen müſſen noch deſſelben, oder wenn es zu ſpathe, höchſtens des andern Tages, dem Præſidi die præſentirte Memorialien nebſt der Specification bey 1. Rthlr. Strafe zu ſenden.

3. Der Præſident muß ad marginem der Specification diejenige Räthe benennen, welchen die Memorialien zugeſchrieben werden.

4. Dieſe Specification nimmt der Bothen-Meiſter, oder andere Cantzeley-Diener mit ſammt den Memorialien zu ſich, und bringt ſie noch deſſelben, oder wenn es zu ſpäthe iſt, den andern Tag bey 4. Gr. Strafe in die Regiſtratur, wo der Regiſtrator gleichfals noch denſelben, oder wenn es zu ſäthe den folgenden Tag, bey 8. Gr. Strafe, Acta beylegen muß.

5. Der Bothen-Meiſter muß alle Morgen um 8. Uhr bey 4. Gr. Strafe, welche dem Cantzelliſten anheim fallen ſoll, ſich in den Creyſen melden, die Acta, ſo diſtribuiret werden, zu ſich nehmen, und ſolche durch die Bothen, oder andere Diener, denen Räthen welche ſie zugeſchrieben ſeyn, ins Hauß bringen.

6. Die Räthe müſſen die Memorialien zu Hauſe nachleſen, mit denen Acten conferiren, keine bloſſe Communicatoria darauf veranlaſſen, ſondern die Supplicanten über alle und jede Puncte beſcheiden, die angeführte Rationes genau examiniren, und dem Befinden nach ſolche verwerfen, oder approbiren. Die Partheyen, was ſie nach der Ordnung, Rechten, und Acten thun müſſen, anweiſen, die Advocaten aber, wann ſie wieder die Rechte, und Ordnungen etwas vorſtellen, jedesmahl mit 2. bis 5. Rthlr. Strafe belegen.

7. Die Reſolutiones müſſen die Räthe im Hauſe ſchriftlich projectiren, nicht aber erſt in der Audientz die Memorialien durchleſen, weil ſie dadurch verhindert werden, auf den Vortrag der übrigen Räthe Achtung zu geben.

8. Die Räthe müſſen aus denen ihnen diſtribuirten Memorialien in der nächſten, oder höchſtens in der folgenden Audientz bey 1. Rthlr. Strafe, welcher von der Beſoldung, oder Sportuln zurück behalten werden ſoll, vortragen, darauf per Majora ein Schluß gemachet, das Decret von dem Præſide mit unterſchrieben, und ſofort zur Expedition gegeben werden ſoll.

9. Im Fall ein Rath nöthig findet das Memorial, weil vielleicht die Verfertigung des Decreti eine genauere Aufmerckſamkeit erfordert, wieder mit zurück zu nehmen, und das Decret zu Hauſe zu verfertigen, ſoll derſelbe ſolches in der nächſten Audientz bey gleicher Strafe wieder mitbringen, oder wenn er alsdann nicht kommen kan, dem Præſidi zur Unterſchrift zu ſenden.

10. Damit aber der Præſident wiſſen könne, ob alle diſtribuirte Memorialien vorgetragen

1739. werden, so muß der Bothen-Meister die Original-Specification dem Præsidi in jeder Audientz vorlegen, welcher die Sachen, sobald sie vorgetragen sind, durchstreichen, und die Specification nicht eher bis alles vorgetragen, weglegen muß.

11. Die expedirende Secretarii müssen bey 2. Rthlr. Strafe denselben, oder den folgenden Tag, das abgefaßte Decret expediren, und es denen Cantzellisten zustellen, auch den Tag und Stunde, wann sie das Decret zur Expedition erhalten, auf das Concept notiren.

12. Die Cantzellisten müssen das Expeditum noch denselben, oder höchstens, des andern Tages, nachdem es ihnen von denen Secretariis zugestellet worden, bey 1. Rthlr. Strafe mundiren, zur Siegelung zustellen, auch gleichfals den Tag und die Stunde, wenn er das Concept erhalten, und das Mundum weggeschicket, auf das Concept notiren.

13. Der Bothen-Meister muß bey 16. Gr. Strafe die Verordnungen desselben Tages, oder wenn es zu spähte, den andern Tag, zur Siegelung 1739. bringen, wenn sie gesiegelt, denselben Tag in der Stadt insinuiren lassen.

Auf dem Lande muß er die Bothen denselben, oder höchstens den andern Tag, damit abfertigen, ohne zu erwarten, daß mehrere Verordnungen sich zusammen häufen, und wenn der Bothen-Meister diesem zuwieder etwas liegen lassen, oder die Bothen auf mehrere Expeditiones warten, sollen sie ohne Gnade cassiret werden.

14. Es muß daher der Præsident darauf, daß diesem allen nachgelebet, und die Memorialien vorgeschriebenermassen expediret werden, Achtung geben, die Concepte zuweilen nachlesen, und die Bothen-Meister-Bücher sich vorzeigen lassen.

15. Es muß denen Räthen, Secretariis, Cantzellisten, und Bothen-Meister, auch denen Bothen, und zwar denen 4. letztern quoad passus concernentes, Copia hiervon ertheilet, und sie vor Schaden gewarnet werden.

No. III. Rescript an die Churmärckische Krieges- und Domainen-Cammer, wegen derer unrichtigen gläsernen Quart-Bouteillen, und deshalb an die Glas-Hütten ergangenen Verordnung. De Dato den 21. Januarii 1739.

Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben aus eurer unterm 12ten dieses Monaths abgestatteten Relation ersehen, welchergestalt bey der von dem hiesigen Magistrat wegen der unrichtigen gläsernen Quart-Bouteillen, bey allen hiesigen Wein- und Bierschenckern veranlaßten General-Visitation überhaupt 153. Stück unrichtige und allzukleine Quart-Bouteillen angetroffen und zu Rathhause geliefert worden, sich auch bey solcher Visitation gefunden, daß aus denen Pommerl. und Neumärckl. Glaß-Hütten viele unrichtige und zum Theil ungezeichnete Bouteillen anhero geliefert werden, auch was ihr so wohl dieserhalb, als wegen der Soldaten, welche in hiesigen Residentzien den Bier-Schanck treiben, zu verfügen allerunterthänigst bittet.

Wie Wir nun allergnädigst approbiren, daß ihr nicht allein an sämtliche unter euch stehende Glaß-Hütten-Pächtere die wiederholete Ordre ergehen lassen, richtige Quart-Bouteillen zu verfertigen, und zugleich ihre fordersamste Erklährung erfordert habt, ob nicht zu Erreichung dieses Endzwecks metallene Formen dazu angeschaffet werden könten; sondern auch dem Magistrat beschieden, solches denen Wein und Bier-Schenckern bekandt zu mach en, insonderheit aber dieselbe zu bedeuten, daß sie sich aller noch vorhandenen unrichtigen Bouteillen denen schon so oft ergangenen Verordnungen gemäß, entschütten, und von denen Glaß-Hütten, woselbst sie nach denen darauf befindlichen Zeichen fabriciret sind, mit solchen, die die völlige Maaß halten, austauschen lassen, oder im Weigerungs-Fall zu Rathhause liefern solten; Also communiciren wir euch hierbey Abschrifftlich zu eurer Nachricht, was sowohl an Unsere Pommerl. und Neumärckl. Krieges- und Domainen-Cammern, wegen der dortigen Glaß-Hütten-Pächter, daß selbige richtige Quart-Bouteillen zu verfertigen, auch den Nahmen einer jeden Glaß-Hütte nebst der Jahrzahl aufzudrucken angehalten werden sollen, als auch an das hiesige Gouvernement zu Abstellung der Klagten der hiesigen Bürgerschaft wegen der Soldaten, welche sich des Bier-Schancks angemasset, unterm heutigen Dato ergehet und verfüget wird. Seynd ꝛc. Berlin den 21ten Januar. 1739.

An die Churmärckische Krieges- und Domainen-Cammer.

No. IV. Rescript an das hiesige Armen-Directorium, daß der Lutherische Prediger im grossen Friderichs-Hospital alhier, die auf dem Calands-Hof hieselbst sitzende Gefangene, wöchentlich zwey mahl besuchen, ihnen Predigten und Bethstunden halten soll. De Dato den 23. Jan. 1739.

Von GOttes Gnaden, Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Würdige, Veste und Hochgelahrte Räthe und liebe Getreue. Was vor eine Cabinets-Ordre Wir, wegen der bey denen auf den Calands-Hofe inhafftirten Personen, von dem Evangelisch-Lutherischen Prediger des grossen Friderichs-Hospitals, hinkünfftig zu verrichtenden Seelen-Cur, den 17ten hujus haben ergehen lassen, solches zeiget neben liegende Abschrifft des mehreren.

Wobey Unser allergnädigster Wille und Befehl

1739. fehl ist, daß ihr euch darnach gleichfalls gehorsamst achten, in Conformität derselben schleunige Verfügung machen, und gedachten Prediger, der für ihn verordneten Zulage halber an Unser General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorium verweisen solle. Sind euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin den 23ten Januarii 1739.

Fr. Wilhelm.

Brandt.

Beylage.

Nachdem Sr. Königl. Majestät in Preussen, Unserm allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst vorgestellet worden, welchergestalt die auf den Calands-Hof sitzende Gefangene, ohnerachtet einige von ihnen wohl über Jahr und Tag gesessen, bishero mehrentheils ohne alle Seel-Sorge gelassen, und ihnen von keinem Prediger weder Predigt noch Beth-Stunde gehalten worden; So haben höchst dieselbe darauf resolviret, daß der Lutherische Prediger des grossen Friderichs-Hospitals allhier denen Gefangenen in gedachten Calands-Hof, wöchentlich 2. mahl besuchen, ihnen des Sonntags eine Predigt oder Beth-Stunde halten, überdem solchen alle Viertel-Jahr die Communion reichen, auch diejenigen Delinquenten unter ihnen, so etwa zum Tode condemniret worden, vorhin aber allhier keine Beicht-Väter gehabt haben, zum Sterben zubereiten soll, vor welche Arbeit und Bemühung höchstgedachte Sr. Königl. Majestät Krafft einer an Dero General-Directorium bereits ergangenen Ordre gedachten Prediger eine jährliche Zulage von 100. Thlr. und zwar von nechstkommenden Reminiscere an auf Dero General-Domainen-Etat accordiret haben. Wannenhero sie solches Dero würcklich Geheimen Etats-Ministern von Brandt und Præsident von Reichenbach hierdurch in Gnaden bekannt machen, mit Befehl, das nöthige deshalb überall gehörig zu verfügen. Berlin den 17ten Januar 1739.

1739.

Fr. Wilhelm.

An den ꝛc. von Brand,
und den ꝛc. von Reichenbach.

No. V. Circular-Verordnung an alle Steuer-Räthe in der Chur-Marck Brandenburg, wegen Einrichtung des Brauwesens, Maltz-Accise &c. vom 2. Febr. 1739.

Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Weil nach der bisherigen Verfassung und denen eingereichten Brau-Anschlägen, sowohl in hiesigen Residentzien, als in denen meisten Churmärckischen Städten, von einem Wispel Weitzen-Maltz 24. Tonnen Bier, und von einem Wispel Gersten-Maltz 16. Tonnen, gebrauen worden; So haben Wir allergnädigst resolviret, daß es noch ferner dabey sein Verbleiben haben soll; jedoch dergestalt, daß hinführo vom Wispel Weitzen-Maltz, nach Abzug zweyer Tonnen zum Auffüllen und zu des Brauers Consumtion, nicht mehr als 22. Tonnen Bier zum Verkauf gezogen und solche bey der Accise mit 4. Gr. Tonnen-Impost pro Tonne versteuret; Wie auch vom Wispel Gersten-Maltz, nach Abzug einer Tonne zum Auffüllen und zu des Brauers Consumtion, nicht mehr als 15. Tonnen zum Verkauf gezogen und à 4. Gr. pro Tonne versteuret, mehrere Tonnen aber vom Wispel bey Straffe der Confiscation durchaus nicht gezogen werden, noch vielweniger das Bier schlechter gebrauen werden soll, als worauf ihr fleißig zu vigiliren habt. Ferner soll hinführo durchgehends in allen Chur-Märckischen Städten, exclusive Berlin, woselbst es bey dem Marckt-gängigen Preise bleibet, die Krieges-Metze allemahl von einem Wispel Weitzen-Maltz, nach dem Preise von 20. Gr. pro Scheffel Weitzen, mit 8. Gr. und von einem Wispel Gersten-Maltz, nach dem Preise von 14. Gr. pro Scheffel Gerste mit 6. Gr. baar bezahlet, mithin also vom 1ten Februar. 1739. an

1) Vom Wispel Weitzen-Maltz.

Transp.			
1. Rthlr.	6. Gr.	₰	₰
3.	16.		Tonnen-Impost von 22. Tonnen à 4. Gr.
1.	18.		alte und neue Ziese und
	8.		fixirte Krieges-Metze.
7. Rthlr.	Gr.		

2) Vom Wispel Gersten-Maltz.

1. Rthlr.	Gr. an Maltz-Accise, inclusive des Eingangs-Imposts.		
2.	12.		Tonnen-Impost von 15. Tonnen à 4. Gr.
1.	18.		alte und neue Bier-Ziese und
	6.		fixirte Krieges-Metze.
5. Rthl.	12. Gr.		

3) Vom Wispel Rocken Brandtwein-Schroth.

4. Rthlr.	12. Gr. an Maltz-Accise inclusive des Eingangs Imposts.		
1.			Ziese und
	12.		fixirte Krieges-Metze.
6. Rthlr.			

4) Vom Wispel Weitzen Brandtwein-Schroth 6. Rthlr. 12. Gr. von denen Brauern und Brandtwein-Brennern entrichtet werden.

Jedoch werden die hiesige Residentzien, ratione der Krieges- und Mahl-Metze, ausgenommen, als womit es in statu quo bleiben und solche nach dem Marckt-gängigen Preise nach wie vor bezahlet werden soll.

Wir befehlen euch demnach hiermit in Gnaden, nach dieser Unserer höchsten Willens-Meynung euch überall zu achten. Und da Wir auch

zu

1739. zu Coupirung aller Unterschleife, so bey der zu entrichtenden Schanck-Accise à 3. Gr. pro jeder Tonne Bier, die in den Klip-Schencken verselliret wird, vorgegangen, gut gefunden, diese Schanck-Accise zugleich mit der andern Brau-Accise von denen Brauern selbst künftighin erlegen, solche mit zur publiquen Bier-Taxe schlagen, und also die Klip-Schencker von derselben fernern Entrichtung, da sie obige 3. Gr. bey Bezahlung der Tonne Bier nach der Taxe mit bezahlen, entheben zu lassen, und solchemnach allergnädigst wollen, daß in hiesige Residentzien vom 1. Febr. c an, der 1te Theil der von jedem Wispel Malz zu ziehen und nunmehro zum Nachschuß zu versteurenden Tonnen-Zahl zum Klip-Schanck gerechnet, und mit 3. Gr. pro Tonne oberwehnetermaassen vom Brauer selbst versteuret werden soll, dergestalt, daß da nunmehro vom Wispel Weitzen 22. Tonnen zum Nachschuß versteuret, davon 4⅔. zum Klip-Schanck gerechnet und à 3. Gr. zusammen mit 13. Gr. 3. Pf. vom Wispel Gersten-Malz aber nur 8. Tonnen zum Klip-Schanck gerechnet, und à 3. Gr. zusammen mit 9. Gr. veraccifet und in denen publiquen Taxen mit aufgeführet werden sollen; Als habt ihr euch gleichfals darnach zu achten ꝛc. Seynd ꝛc. Geben, Berlin den 2ten Febr. 1739. 1739.

Königl. Preußische Chur- Märckische Krieges- und Domainen-Cammer.
Voßen. Reinhard. Beichow. Klinggräf.
Thiele. Gregory. Stanford.

No. VI. Reſcript an die Chur-Märckische Cammer, daß die Glas-Hütten keine andere als richtige und gezeichnete Boureillen liefern und verkauffen, auch die Bier-Schencker keine andere oder unrichtige haben sollen, auch darauf ernstlich zu halten sey. De Dato den 11. Febr. 1739.

Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Werden Wir denen bisher ergangenen Verordnungen wegen der richtigen Quart- oder Maß-Boureillen gehörig nachgelebet, und darüber mit allem Ernst und Nachdruck gehalten wissen wollen;

Als befehlen wir euch hierdurch in Gnaden, dahin zu sehen, daß die Glashütten ohne einiges Einwenden keine andere, als richtige und gezeichnete Boureillen liefern und verkaufen, die Wein- und Bier-Schencker aber keine andere, als solche haben, oder wann sich kleinere und unrichtige Boureillen bey ihnen finden, diese sofort cassiret und entzwey geschlagen werden müssen. Seynd ꝛc. Berlin den 11ten Febr. 1739.

An die Churmärckische Krieges- und Domainen-Cammer.
Ic. An die Pommersche Cammer.

No. VII. Edict, daß alle Spanische Pistoletten, insonderheit die Quadrüple-Stücken, in den Königl. Landen verruffen seyn sollen. De Dato Berlin, den 12. Febr. 1739.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Croſſen, Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Cammin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Fügen hiermit zu wissen, daß, ob Wir wohl alle Sorgfalt bishero vorgekehret, die geringhaltigen oder sonst verdächtigen fremden Müntz-Sorten, welche Unseren getreuen Unterthanen zum sonderbaren Beschwer und Nachtheil gereichen, aus Unserm Königreich und Landen gäntzlich zu verrufen und hinweg zu schaffen, Wir dennoch höchstmißfällig wahrgenommen, daß Unsere Landesväterliche Sorgfalt dabey soweit verfehlet worden, daß wenn gleich die ausdrücklich verrufene und verbotene Müntze in dem Commercio nicht weiter zu spüren, dennoch hingegen andere dergleichen geringhaltige und verdächtige Müntzen nach und nach in Unser Königreich und Lande zum grossen Beschwer der Handlung und Unserer getreuen Unterthanen sich einschleichen, und noch ferner durch losen Betrieb der Wucherer und anderer eigennützigen Leute, welche durch den Umsatz ihren Vortheil suchen, täglich einschleichen. Da nun auch die Spanischen Pistoletten, insonderheit Quadruple-Stücken, welche doch auf einen bis 2. Groschen gegen Louis d'Or, auch in Holland dem Werth nach differiren, im Handel und Wandel häuffig nunmehro vorkommen, hingegen die Louis d'Or und andere Species-Gelder sich nach und nach verlieren; Deme zu begegnen Wir um so mehr der Nothwendigkeit zu seyn erachten, nachdem verlauten will, daß in Spanien eine starcke Anzahl von falschen Müntzern eingezogen, und bey denenselben eine excessive Quantität von goldenen und silbernen Müntzen gefunden worden; Dannenhero auch vor rathsam und dem Publico zuträglich gefunden, die Spanische Pistoletten in unseren Landen gäntzlich zu verrufen: Als wollen und verordnen Wir demnach hiermit und in Krafft dieses Unseres Edicts, daß alle Spanische Pistoletten in Unseren Landen gäntzlich verrufen und verboten seyn sollen, dergestalt, daß a dato nach Ablauf zwey Monate, in welcher Zeit ein jeder sucken muß, derselben sich zu entschlagen und los zu machen,

Digitized by Google

1739. chen, keiner dieſelben im Handel und Wandel, es ſey denn auf den Franckfurter-Frey-Meſſen, weder annehmen noch ausgeben ſoll; Befehlen auch allen und jeden Unſeren getreuen Unterthanen, weß Standes, Würden und Condition dieſelben ſind, in Gnaden, ſich darnach allergehorſamſt zu achten, und dieſer verrufenen Münze ſich ferner nicht zu äuſſern, auch wieder dieſes Unſer Verbot in keine Wege zu handeln. Solte aber jemand ſich unterſtehen, nach Ablauf 2. Monate a dato dieſes Unſers Verbots dem zuwieder dennoch die Spaniſchen Piſtoletten auſſerhalb ermeldten Franckfurter Meſſen im Handel und Wandel zu gebrauchen, und damit in Unſern Landen zu verkehren; ſo ſoll der- oder dieſelben nebſt Confiſcation dieſer Münz-Sorten noch überdas mit nachdrücklicher Beſtrafung deshalb angeſehen werden. Wir wollen auch, damit dieſer Unſerer ernſtlichen Willens-Meinung deſto nachdrücklicher nachgelebet werden möge, daß diejenigen, welche von dieſer verrufenen Münze bey andern im Verkehr und Handel wahrnehmen, 1739. ſolches bey Zehen Rthlr. Strafe ſofort anzeigen, dagegen ihre Nahmen verſchweigen, und ſie von der Confiſcation ein Viertheil zu genieſſen haben ſollen. Insbeſondere befehlen und gebieten Wir allen, ſo wohl hohen als niedrigen Gerichten, Beamten und Befehlshabern, vornemlich aber dem Officio Fiſci, dieſerhalb alles Fleiſſes zu vigiliren, und ihr Amt dabey zu beobachten, dergeſtalt, daß dieſem Edict gehörig nachgelebet, und die Contravenienten zur Strafe gezogen werden.

Uhrkundlich unter Unſerer höchſteigenhändigen Unterſchrifft und aufgedruckten Königlichen Inn-ſiegel. Gegeben zu Berlin, den 12ten Febr. 1739.

Fr. Wilhelm.
(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne. A. D. v. Viereck. F. M. v. Viebahn. F. W. v. Happe.

No. VIII. Reſcript an die Neumärckiſche Regierung, daß die Zurückforderung der Unterthanen gleich anderen Actionibus realibus præſcribiret werden ſolle. De Dato den 14. Febr. 1739.

Friderich Wilhelm, König in Preuſſen ꝛc. Wir haben uns vortragen laſſen, was ihr, betreffend die von denen Vormündern der Unmündigen von Arnold auf Leſckow, in Schleſien geſuchte, und von Unſerm Verweſer-Amt zu Croſſen abgeſchlagene Zurücklieferung zweyer Unterthanen, welche ſich ſchon ſeit mehr als 33. Jahren in Unſern Landen aufgehalten, unterm 23ten Januar unterthänigſt berichtet und angefraget.

Gleichwie nun allen Rechten nach, die Zurückforderung eines Unterthanen von einem Poſſeſſore deſſelben, als eine vindicatio rei utilis, ſo wie alle andere Actiones reales der gewöhnlichen Præſcription unterworffen, es auch bedencklich iſt, daß die Klägere, ohngeachtet ſie, vermöge ihrer eignen Anzeige, ſchon Anno 1719. von dem Aufenthalt des quæſt. Unterthanen Nachricht gehabt, ſich dennoch in ſo langer Zeit ſeinethalben nicht gemeldet, ſondern abgewartet, daß er mit einer von Unſern Unterthanen ſich verheyrathet, einen Sohn erzeuget, und ſelbigen zum Handwerck erzogen, ſo können Wir keine Urſach finden, weswegen das von Unſerm Verweſer-Amt zu Croſſen geſprochene Urtheil zu reformiren ſeyn möchte, und befehlen euch daher in Gnaden, die Klägere hiernach zu beſcheiden, und zu Erfüllung der zu Croſſen geſprochenen Sententz anzuweiſen. Sind ꝛc. Berlin den 14ten Febr. 1739.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät
allergnädigſten Special-Befehl.
Borck. Podewils. Tulmeyer.

An die Neumärckiſche Regierung.

No. IX. Edict, welchergeſtalt hinführo die Land-Amts- und Hypothequen-Scheine, zu Unterhaltung des gemeinen Credits, und zu der Unterthanen Sicherheit, klar und deutlich eingerichtet werden ſollen. De Dato Berlin, den 19. Febr. 1739.

Nachdem Seiner Königlichen Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſerm allergnädigſten Herrn, allerunterthänigſt angezeiget worden, was maſſen in denen Land-Grund- und Hypothequen Büchern, ſonderlich den Ertheilung derer Hypothequen-Scheine, allerhand Unrichtigkeiten ſich bisher geäuſſert. Und dann dem gemeinen Weſen daran gelegen, daß dergleichen Mängeln und Gebrechen abgeholffen, unnöthige Proceſſe, imgleichen Vervortheilungen, Schaden und Verluſt vermieden werde.

Als ergehet Dero allergnädigſter Befehl und Willens-Meynung dahin, daß alle diejenige, welche Land-Amts- und Hypothequen-Scheine ertheilen, ſolche klar und deutlich faſſen und auffſetzen, alle Schulden, Vormundſchaften, Ehe-Stiftungen, Pacta Familiæ, und was ſonſt eingetragen iſt, jederzeit ſpecifice darin anführen, oder auch ausdrücklich darin exprimiren, daß dergleichen nicht eingetragen ſeyn; bey entſtehendem geringſtem Zweifel aber, in ſpecie wann das Dominium auf den Poſſeſſorem nicht eingetragen iſt, gar keine Scheine ertheilen, ſondern zu Beſtärckung des im Handel und Wandel höchſtnöthigen Credits, zuforderſt alles vorher berichtigen laſſen ſollen.

Und weil viele Seiner Königl. Majeſtät Unterthanen dadurch vervortheilet worden, daß in Fällen, da zwey Judicia concurriren, deren Jurisdiction ſtreitig, derjenige, welcher ſein Anlehn

Digitized by Google

1739. bey dem einen Gericht eingetragen, auch einen Hypothequen-Schein, daß keine andere oder doch nur einige Schulden auf dem hypothecirten Stück haften, erhalten, dennoch dieserwegen nachstehen müssen, weil bey dem anderen Gericht, wovon der Ausleiher keine Wissenschaft hat, schon vorhin andere Creditores das Creditum eintragen lassen; Und dann solchergestalt Seiner Königlichen Majestät Unterthanen, blos derer Gerichte Privat-Interesse wegen, in weitläufftige Processe verwickelt werden, auch fides publica darunter leiden muß; So ordnen und wollen mehr allerhöchstgedachte Seine Königl. Majestät, daß in dergleichen Fällen dasjenige Gericht, bey welchem iemand einen Hypothequen-Schein suchet, bey dem andern Gericht, welches dem Ersten die Jurisdiction streitig machet, anfragen, dieses aber so fort bey Straffe der Cassation, eine genaue Nachricht, was daselbst eingetragen worden, salvo Jure, ertheilen und unter dem Vorwand, daß die Eintragung bey ihm geschehen müste, nicht damit zurück halten, sondern dieses nachhero mit dem andern Gericht ausmachen müsse.

Würde ein Gericht ohne diese Rückfrage, oder ohne Benennung aller und jeder eingetragenen Posten einen Hypothequen-Schein ertheilen, oder einen solchen, der zweifelhaft ist, ausstellen, derselbe soll, woferne der Creditor, oder sonst jemand hierdurch gefährdet wird, nebst seinen Erben, in solidum davor hafften, und überdem exemplarischer Straffe, wegen seines Ungehorsams, Contravention, und negligentz gewärtigen. Gestalt sich dann hiernach alle hohe und niedere in mehr allerhöchst ermeldter Seiner Königl. Majestät Landen befindliche Gerichte, Landschafftliche Collegia, Beamte und Magistrate, keine ausgenommen, gehorsamst zu achten, das Officium Fisci auch die Contravenienten zur Bestraffung fleißig anzuzeigen hat. 1739.

Uhrkundlich unter mehr allerhöchsterwehnten Seiner Königlichen Majestät eigenhöchsthändigen Unterschrift und aufgedruckten Königl. Insiegel. Geben Berlin, den 19ten Febr. 1739.

Friderich Wilhelm.
(L. S.)

S. v. Cocceji.

No. X. Edict, daß bey allen Ober- und Unter-Gerichten diejenige Sachen, welche Bagatellen concerniren, wenig oder nichts importiren, oder auch unter Funfzig Thaler sich belauffende Schulden betreffen, niemahls zum ordentlichen Procell verwiesen, sondern bey mündlichem Verhör, ohne Advocaten und Kosten, auf einmahl abgethan, die Præsidenten und Chefs derer Justitz-Collegiorum auch davor respondiren, und insonderheit auf die Unter-Gerichte besser Achtung geben sollen. De Dato Berlin, den 24. Februarii 1739.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, höchstmißfällig vernommen, daß bey denen hohen und niedern Justitz-Collegiis, über Bagatellen und Kleinigkeiten, nicht allein schriftliche Processe, sondern auch verschiedene Remedia verstattet werden, wodurch Dero Unterthanen sich gezwungen sehen, entweder wegen der enormen Kosten, die Sachen liegen zu lassen, oder mehr darauf, als selbige werth sind, zu verwenden; Und dann Allerhöchstdieselben diesem Mißbrauch gäntzlich abgeholfen wissen wollen:

Als wird hierdurch allen und jeden Gerichts-Obrigkeiten ernstlich anbefohlen, 1. in Sachen, welche Bagatellen concerniren, und wenig oder nichts betragen, oder nur auf 50. Thaler und darunter sich belaufen, keinen ordentlichen Proceß zu verstatten, sondern solche ohne Advocaten, bey einem mündlichen Verhör, und zwar bey denen Ober-Gerichten durch den zweyten Senat, oder, wo dergleichen nicht vorhanden, durch ein oder ein Paar zu deputirende Membra Collegii, ex officio zu instruiren, und dieselbe ohne alle Kosten, und Verstattung der geringsten Weitläuftigkeit, auf einmahl abzuthun; Und sollen keine Remedia dagegen verstattet, sondern die Sententz, non attentis remediis, zur Execution gebracht, und die dagegen handelnde Partheyen und Advocaten jeder mit Zwey bis Fünf Rthlr. Strafe beleget werden.

2. Wann die Sache ein Capital von Funfzig Thlr. und darunter betrift, (worunter die Zinsen nicht mit zu rechnen,) soll ebenfalls kein schriftlicher Proceß gestattet, noch einige Advocaten admittiret, wegen der remediorum aber es folgendergestalt gehalten werden.

Wann das Capital über Zwoeltzig Thlr. sich belauft, soll dem Gravato frey stehen, seine Gravamina, welche er specifice anführen und bescheinigen muß, binnen Zehen Tagen, ohne alle andere Formalien zu übergeben. Worauf der Unter-Richter, (wann er auch schon sonst die zweyte Instantz hat) Acta an das Ober-Gericht, höchstens binnen acht Tagen einsenden, und die dazu erforderte Post-Gebühren, allenfalls mediante Executione, von dem gravaminirenden Theil abfordern muß.

Im Fall das Ober-Collegium auf vorhergehende Re- und Correlation die Gravamina ungegründet finden solte; So müssen Acta zur Execution ohne weiteres Verfahren remittiret, die Post-Gebühren aber von dem Gravato, allenfalls mediante executione, abgefordert und beygetrieben werden.

Wann das Ober-Collegium finden solte, daß die Gravamina einen wahrscheinlichen Grund haben; So soll das Gravatorial-Memorial dem Ge-

Digitized by Google

1739. gentheil communiciret, ein kurtzer Terminus anberahmet, und damit, wie in prima inſtantia geſchehen, ohne ſchrifftliches Verfahren, und ohne Admittirung eines Advocaten, verfahren, die Sache ex officio inſtruiret, und in pleno hiernächſt daraus vorgetragen werden. Was aber alsdann erkannt wird, dabey ſoll es lediglich gelaſſen, und kein weiteres Remedium, auch nicht ſub prætextu nullitatis, verſtattet werden.

Wann den dieſen Ober-Gerichten in prima inſtantia über dergleichen Capital, ſo über Zwantzig, und unter Funfzig Thlr. ſich beträgt, geſprochen worden; So ſoll der Interpoſitions-Libell zweyen anderen Räthen zugeſchrieben, und damit, wie jetzo verordnet iſt, verfahren, durchaus aber keine Verſchickung verſtattet werden.

3. Weil aber unter dem Vorgeben, als ob eine Sache Jura beträfe, (wann auch dieſe Jura noch ſo geringe ſeyn) nicht allein ein ordentlicher Proceß verſtattet zu werden pfleget, ſondern auch die Partheyen dergleichen Sachen durch 3. 4. und mehr Inſtantzien durch diſputiren, und endlich gar an das Tribunal gehen; So ordnen und wollen Seine Königl. Majeſtät, daß, wofern das Onus, die Servitut, das Regale, oder die ſtreittige Gerechtigkeit, zu Capital geſchlagen, nicht auf Funfzig Thlr. ſich beläuft, es gleichermaſſen, wie in den vorſtehenden Articul, zu halten ſey. Im Fall aber der Werth ſothaner Gerechtigkeit zweifelhaftig, wird lediglich dem Arbitrio des Richters überlaſſen, ob und wie weit darinn ein ordentlicher Proceß zu verſtatten ſey; Da allerhöchſtgedachte Seine Königl. Majeſtät auch

4. Vielfältig wahrgenommen, daß in denen Unter- und Ober-Collegiis, in welchen die Sachen, ſo die Direction des Proceſſes betreffen, mündlich vorgetragen werden ſollen, die Advocaten ſich unterſtehen, ſchrifftliche Memorialien zu übergeben, und dadurch denen Partheyen unnöthige Koſten zu machen; So wollen Seine Königl. Majeſtät daher dieſes Verboth, und die darauf geſetzte Strafe nochmahls hiedurch wiederholen, und dahin ſchärfen, daß nicht allein der Decernent, ſondern auch der Protonotarius, welcher dergleichen zur Inſtruction des Proceſſus gehörige Sachen, ohne vorher es dem Præſidenten anzuzeigen, expediret, gleichfalls jedesmahl in Zwey Thlr. Strafe condemniret werden ſollen. Damit aber auch

5. Bey denen Unter-Gerichten, wo nicht gnugſame Advocati zum mündlichen Vortrag vorhanden ſeyn, der Mißbrauch derer vielen Memorialien abgeſtellet werden möge; So ordnen und wollen mehrallerhöchſt erwehnte Se. Königl. Majeſtät, daß, wann jemand mündlich oder ſchrifftlich bey denen Unter-Gerichten klaget, die gehörige rechtliche Mandata darauf ertheilet, aber zugleich jedesmahl bey Zwey Thaler Strafe, Terminus Eventualis zum Verhör anberahmet werden ſolle. 1739.

In dieſem, oder in dem prorogirten Termino, müſſen die Partheyen erſcheinen, und Verhör pflegen, und ſollen keine ſchrifftliche Cauſales oder Exceptiones gegen ſothanes Mandatum eingegeben, noch von dem Richter angenommen werden.

Würde ein Theil, oder ein Advocat, dergleichen Vorſtellung thun, ſoll die Schrift zurück gegeben, und die Parthey nebſt dem Advocaten, damit zu dem Verhör verwieſen, anben jeder mit Zwey Thlr. Strafe belegt werden. Der Richter aber, welcher ein ſolches Memorial annimt, oder gar darauf decretiret, ſoll jedesmahl, mit Zwey bis Fünf Thlr. beſtrafet werden.

6. Wann ein Theil auch in Sachen, die über Funfzig Thlr. importiren, ohne Advocaten erſcheinet, muß dadurch ſo wenig bey denen Ober- als Unter-Gerichten das Verhör ausgeſetzet, ſondern der einen Parthey Nothdurft aus deren Munde, ad protocollum genommen, und die Sache, wie oben §. 1. verſehen, ex officio inſtruiret werden.

7. Schließlich müſſen die Præſidenten auf die Unter-Gerichten genau Achtung geben, dieſelbe fleißig viſitiren laſſen, und bey denen in den Ober-Gerichten abzuleſenden Relationen wohl beobachten, ob auch die Unter-Richter rechtlich und nach denen Edicten verfahren? ob ſie die Sache verſchleppet? und ungebührliche Sporteln erhoben haben ꝛc.? auf welchen Fall, Sie die geſetzte Strafe gegen dieſelbe verhängen, und daß denen Königl. Ordnungen überall nachgelebet werde, beſorgen, auch mit ihrem Kopf und Leben davor reponiren ſollen.

Urkundlich unter allerhöchſtbeſagter Seiner Königl. Majeſtät eigenhändigen Unterſchrift und beygedruckten Königlichen Inſiegel. So gegeben und geſchehen, Berlin, den 24. Febr. 1739.

Fr. Wilhelm. (L.S.)

S. v. Cocceji.

No. XI. Ordre an das Tribunal, wegen Verkürtzung der Proceſſe. De Dato Berlin, den 5. Martii 1739.

Friderich Wilhelm, König ꝛc. Unſern ꝛc.

Wir befehlen Euch hierdurch in Gnaden,

Imo Wenn künftig Proceſſus abgeſchlagen werden, denen Regierungen per Reſcriptum ex officio, worvor jedoch der Appellant nachhero die Koſten erlegen muß, Nachricht davon zu geben, welche angewieſen werden, daß wenn binnen 4. Wochen keine andere Ordre kommt, Sie die Execution verrichten ſollen.

Ildo Bey Annehmung der Appellation in Concurs-Sachen die Direction des Proceſſus jederzeit an die Judicia a quibus zu remittiren, welche hiernächſt die Acta zum Spruch an Euch remittiren müſſen. Und

IIdo Bey Moderirung der Sporteln allemahl dahin zu ſehen, ob auch dieſelbe bey denen Unter-Gerichten nach der Ordnung eingerichtet ſeyn? und ob der Modus procedendi daſelbſt überall ſeine Richtigkeit habe?

Wie Ihr dann in Fällen, da ob Seiten mehr angeführter Gerichte, es ſey bey denen Sporteln, oder in der Procedur wieder die Ordnung gehandelt worden, ohnnachbleiblich auf die geſetzte Strafe zu erkennen habt. Seynd ꝛc. Berlin den 5ten Martii 1739.

Friderich Wilhelm.

An das Tribunal alhier.

Cocceji.

No. XII. Verordnung, daß kein Landes-Vasall, er sey wer er wolle, befugt seyn soll, einen Bauer eigenmächtig, ohne Raison und ohne den Hof sogleich wieder zu besetzen, aus dem Bauer-Guth zu stossen. De Dato Berlin, den 14ten Martii 1739.

1739. Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Demnach Wir in Erfahrung kommen, ob solten einige Unsers Landes Vasallen in ihren Gütern verschiedene Bauern aus ihren Höfen haben werffen lassen, und aber Wir keinen Unserer Landes-Vasallen, er sey wer er wolle, dergleichen zugestehen, noch leiden wollen, daß mit denen Bauern dergestalt eigenmächtig Haus gehalten, die Bauer-Güter verwüstet, und das Land depeupliret werde; Als befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, vor das künftige bey der schwersten Verantwortung dahin zu sehen, daß kein Landes-Vasall, von denen Marggrafen an, bis auf den geringsten, er sey wer er wolle, sich eigenmächtig unterstehen dürfe, einen Bauern ohne gegründete raison, und ohne den Hof sogleich wieder zu besetzen, aus dem Hofe zu werffen. Sind ꝛc. Berlin, den 14. Martii 1739. 1739.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten spec. Befehl.

Görne. Viereck. Viebahn. Happe.

Circular-Ordre an alle Regierungen und Cammern.

No. XIII. Edict, daß keine gute grobe gold- und silberne Müntz-Sorten ausgefahren, noch schlechte fremde Müntzen bey Leib- und Lebens-Strafe eingebracht werden sollen. De Dato Berlin, den 17ten Martii 1739.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Croſſen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Cammin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlau und Breda, ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß, obgleich Unsere Durchlauchtigste Vorfahren, Wir auch Allerhöchst Selbst durch verschiedene Edicta de Dato den 18ten Martii 1685, vom 7ten Augusti 1690. und 4ten April 1733. die Ausführe der guten groben Müntz-Sorten aus unseren Reichs-Landen und die Hereinschleppung auswärtiger geringhaltigen Müntzen alles Ernstes verboten haben, Wir dennoch in Erfahrung bringen, daß zum gröſſesten Schaden des gemeinen Wesens durch allerhand heimliche Praëtiquen und Wege die guten und groben Müntzen aus dem Reiche sehr häufig fortgeführet, und dagegen schlechte fremde eingebracht, ja fast eben zu der Zeit solches von eigennützigen und gewinnsüchtigen Wucherern wieder die Reichs-Gesetze und Unsere Müntz-Edicta straf bar unternommen werden, da Ihro Kayserl. Majestät mit Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs in Berathschlagung begriffen sind, das so sehr in Verfall und Zerrüttung gerathene Müntz-Wesen zu Beforderung der gemeinen Wohlfahrt in bessere Ordnung zu bringen, und auf guten Fuß zu reguliren, weshalb denn auch Ihro Kayserl. Majestät bey Uns dahin angetragen haben, solchem Ubel in Unseren Reichs-Landen gemeſſenen Einhalt zu thun.

Wie Wir nun solches Allerhöchst Selbst vor nöthig und Unseren Landen ersprieſslich zu seyn erachten: Als wiederholen Wir nicht allein hiermit anfangs gedachte von uns und Unseren Durchläuchtigsten Vorfahren emanirte Edicta und Befehle, sondern Wir ordnen, setzen und wollen auch hiermit, daß von nun an desto genauer iedermann auf solche gott- ehr- und gewissenlose Ausführer, Wucherer, Kipper und Wipper, sonderlich aber auf die reisenden Handels- und Fuhr-Leute bey den Pässen, Zoll- und Maut-Stetten fleiſsige Obsicht halten, diejenigen, so darüber betreten und ertappet werden, mit Wagen und Pferden gleich anhalten, selbige als Freveler und Ubertreter der Reichs-Gesetze so fort Unseren Regierungen auch Krieges- und Domainen-Cammern anzeigen, und Ihnen der Proceſs gemacht, auch dieselben nach dem inhalt Unserer Edicte und Befinden der Malversation an Hab und Guth, Ehre, Leib und Leben ohne Ansehen der Person anderen zum Exempel und Abscheu gestrafet werden sollen.

Wir befehlen auch allen Unseren Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Magistraten in den Städten, Beamten, auch anderen Gerichts-Herren auf dem Lande, Officialibus Fisci, auch Post- und Zoll-Bedienten, insonderheit denen, so an Grenz-Stetten wohnen, hierdurch alles Ernstes und bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, genaue Acht auf die Contravenienten zu haben, so bald sich ein gegründeter Verdacht äussert, gehörige Untersuchung anzustellen, und darunter niemand zu scheelen, sondern die Verbrecher so fort zu arretiren und zur Bestrafung anzuzeigen, als zu welchem letztern auch iedermann, so bald ihm etwas von dergleichen verbothenen Ausfuhre des guten, und Hereinschleppung des schlech-

Digitized by Google

1739. schlechten Geldes kund wird, gehalten seyn, oder dafür nachdrücklich angesehen werden soll.

Und damit diese Unsere allergnädigste Willens-Meinung zu eines jeden Wissenschaft komme, soll solches gehörig publiciret, in locis publicis, insonderheit bey den Zoll-Stetten affigiret, und von den Canzeln jährlich einmahl abgelesen werden.

Uhrkundlich unter Unserer höchst-eigenhändigen Unterschrift, und beygedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 17 Martii 1739. 1739.

Friderich Wilhelm.
(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne. A. O. v. Viereck.
F. M. v. Viebahn. F. W. v. Happe.

No. XIV. Resolution, wie es mit dem Vermögen eines ausgetretenen Enrollirten soll gehalten werden. De Dato Berlin, den 17. Martii 1739.

Friderich Wilhelm, König ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem nunmehro das Schreiben des enrollirten Schneider-Gesellen Clist, mittelst eures allerunterthänigsten Berichts vom 5. hujus eingekommen, und daraus erhellet, daß dieser ausser Landes getretene Enrollirte heimzukehren nicht gesonnen ist; So haben wir allergnädigst. resolviret, daß befundenen Umständen nach dessen Vermögen confisciret werden solle, und habt ihr solchemnach dasselbe einzuziehen, an Unsere Invaliden-Casse einzusenden, auch wie es geschehen zu berichten. Daran ꝛc. Berlin den 17ten Mart. 1739.

Fr. Wilhelm.
v. Viebahn.

An die Neumärckische Regierung.

No. XV. Circulare an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, daß die Regimenter denen Unterthanen, wann sie wegen der Vorspann mit Briefen zu Fuß oder zu Pferde gesandt werden, dafür die Bezahlung thun sollen. De Dato Berlin, den 12. April. 1739.

Friderich Wilhelm, König ꝛc. Unsern ꝛc. Weil von Unsern Unterthanen die allgemeine Klage geführet wird, daß sie, wenn sie wegen der Vorspann mit Briefen zu Fuß oder zu Pferde gesandt würden, dafür keine Bezahlung bekämen; So haben Wir die Copeyl. hiebey gefügte Ordre ergehen lassen, daß die Regimenter denen Unterthanen dafür, und zwar pro 1. Meile zu Fuß 3. gGr. vor einen Bothen zu Pferde auf dem platten Lande 6. gGr. pro Pferd, (in denen Städten bleibt es bey denen im Edict vom 28ten Junii a. p. festgesetzten 12. gGr. pro Pferd,) die baare Bezahlung thun sollen, welches euch zur Nachricht hierdurch bekand gemacht wird; Seynd ꝛc. Geben Berlin den 12ten April 1739.

An sämtl. Krieges- und Domainen-Cammern.

No. XVI. Circulare an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, daß wann Amts-Unterthanen, und Eingesessene in Policey-Sachen, ein oder ander Verbrechen begehen, sobald ein einrangirter Soldat mit darunter ist, ein Staabs-Officier vom nechsten Regiment bey der Untersuchung zugegen seyn solle. De Dato den 13. April 1739.

Friderich Wilhelm, König ꝛc. Unsern ꝛc. Uns ist vorgetragen worden, was ihr wegen des von den beyden Soldaten Klätin und Spiegelberg im Amte Gultzow unternommenen Selbst-Brauens und Ausfellung des Collbergischen Salzes den 14ten pass. allerunterthänigst berichtet, und was ihr wegen der Untersuchung in dergleichen Fällen angefraget habt. Nachdem Wir nun in Gnaden resolviret haben, daß, wann Amts-Unterthanen und Eingesessene in Policey-Sachen ein oder ander Verbrechen begehen, sobald ein einrangirter Soldat mit darunter ist, bey der von euch deshalb vorzunehmenden Untersuchung ein Staabs-Officier vom nechsten Regiment zugegen seyn solle; Als habt ihr euch hiernach allerunterthänigst zu achten, und solches hinführo jederzeit dergestalt zu beobachten. D. D. Berlin den 13. April 1739.

An die Pommersche Cammer.
& in sim. m. m.

An sämtliche Kriegs- und Domainen-Cammern.

Digitized by Google

No. XVII. Verordnung, wie es gehalten werden soll, wann bey einem Judicio mixto eine Sache zu untersuchen, und über beyderseits Inquisiten zu sprechen ist. De dato Berlin, den 30. April. 1739.

1739. Seiner Königl. Majestät in Preussen, ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, ist der Inhalt der von einem dazu verordneten Kriegesgerichte wieder den Mousquetier Alt-Borckischen Regiments, Friderich Spantickow, wegen der dem verstorbenen Cossäthen Schrödern, zugefügtem harten Schlage, abgesprochenen, hiebey wieder zurückgehenden Sentenz, ausführlich allerunterthänigst vorgetragen worden. Ob nun zwar dem Inquisito, nach Maßgebung derselben, nur 3. jährige Vestungs-Arbeit zuerkannt worden; So haben dennoch allerhöchst gedachte Se. Königliche Majestät aus denen, in den Acten vorkommenden Umständen, das Urthel dahin geschärffet, daß der Inquisit mit 5 jähriger Vestungs-Arbeit bestraft werden, und die in der Kriegesrechtlichen Sentenz zuerkannte Kosten bezahlen solle. Fügen auch solches Dero Obristen und Commandeur Alt-Borckischen Regiments, dem von Stechow, hiermit zu wissen, mit allergnädigstem Befehl, wann das Urthel zuförderst publiciret worden, die Strafe, wie jetztgedacht, gehörig exequiren, und den Inquisiten, mittelst anliegender Ordre, nach Colberg liefern zu lassen. Was den Co-Inquisit Timme betrift, so sind die eingesandte Inquisitions-Acta an das Criminal-Collegium, zu Abfassung eines rechtlichen Gutachtens gesandt, und muß hinkünftig in dergleichen Fällen, wann Sachen bey dem Judicio mixto untersuchet werden, und über beyderseitige Inquisiten zu sprechen ist, nach Anleitung des Edicts vom 1. Novembr. 1729. §. 7. auch von demselben mit erkannt, und an Seiten des Regiments solche Officiers, als nach dem Reglement zum Spruch in einer Capital-Sache erfordert seynd, dazu commandiret, oder doch, wann dessen eine Hindernüß, nicht vom Regiment über allerseits Inquisiten, sondern nur über diejenige, so unter des Regiments Jurisdiction stehen, gesprochen werden. Sign. Berlin, den 30. April 1739. 1739.

An den Obristen und Commandeur Alt-Borckischen Regiments, von Stechow.

No. XVIII. Edict, wieder die allzuungleiche und zum Theil schändliche Heyrathen derer von Adel in den Königl. Landen. De dato Berlin, den 8. Maji 1739.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Frießland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Nachdem Unsers Herrn Groß-Vaters Churfürstl. Durchl. und Unsers Herrn Vaters Königl. Majestät beyderseits Christmildesten und Glorwürdigsten Andenckens, theils in der Magdeburgischen Policey-Ordnung de Anno 1688. theils aber in denen hiernächst auf allerunterthänigstes Ansuchen der Magdeburgischen Ritterschaft emanirten Edictis de Anno 1697. und 1709. Dero höchstes Mißfallen über die gar zu ungleiche, ja gar schändliche Ehen derer von Adel bezeuget; Wir aber dem ohngeachtet höchst befremdet wahrnehmen müssen, daß ein solcher Mißbrauch fast überall einreissen wollen, daß Edelleute von guten Familien, ihres Standes und Herkommens dergestalt vergessen, daß durch Trieb irrationnabler und ungezäumter Brunst, sie sich zu denen allerniederträchtigsten Ehen bewegen lassen, ja so gar mit solchen Personen einzugehen, sich nicht schämen, welche vorhero in offenbahrer Schande gelebet.

Und dann Wir dergleichen zum Despect und mercklichen Nachtheil Unsers getreuen Adels, an dessen Ehre und Wohlstand Uns gleichwohl mit gelegen, so starck einreissendes Unwesen nicht weiter zu dulden gemeinet sind, vielmehr allergnädigst resolviret haben, durch ein allgemeines Edict, die dieserhalb im Magdeburgischen ehedem ergangene Verordnungen, überall in Unserm Königreich Preussen, der Chur-Marck Brandenburg und sämtlichen Unsern Provintzien zu erneuern und einzuführen.

Als setzen, ordnen und befehlen Wir Kraft dieses, daß keiner von Adel, so in Unsern Landen entweder würcklich angesessen, oder an einigen darin belegenen Güthern die gesamte Hand hat, es mag derselbe in Unsern würcklichen Diensten stehen, oder nicht, befugt seyn solle, ausser seinem Stande, geringer Bürger und Bauer Töchter oder Wittiben, weit weniger aber solche Personen, so vorhero in offenbahrer Schande gelebet, zu heyrathen, auch kein Prediger dergleichen Personen gar ungleichen Standes zu proclamiren, oder zu copuliren, bey Strafe der Remotion ab Officio, sich unterstehen solle.

Woferne aber dennoch ein Edelmann, diesem Unserm ausdrücklichen Verboth zuwieder, in Zukunft

Digitized by Google

1739. kunft ſich gelüſten laſſen möchte, eine Weibes-Perſohn, geringen Standes, welche noch darzu in offenbahrer Schande vorhero gelebet, oder durch Urthel und Recht als unrüchtig erkläret worden, zu heyrathen, ſo ſoll derſelbe ſeines Geſchlechts, Schild- und Helms, auch der Mitbelehnſchaft und Anwartung verluſtig ſeyn, und ſeine bisherige Lehn-Güther denen nächſten unbemackelten Lehns-Erben anheim fallen, und im Fall er von ſeinem Allodial-Vermögen nicht leben könnte, daraus ihme auf Lebenslang, weiter nichts, denn die nothdürftige Alimenta, nach gerichtlicher Ermäßigung gereichet werden, die aus dergleichen ſchändlichen Ehe erzeugete Kinder aber ſich des Adelichen Nahmens, Helms und Schildes nicht gebrauchen, ſondern Wir wollen, auf des Geſchlechts allerunterthänigſtes Anſuchen, ſolchen Kindern, einen andern, dem Adelichen Geſchlechte nicht gleichförmigen Nahmen ertheilen.

Derjenige Edelmann aber, welche eine zwar unberüchtigte, aber vom Bauer- und geringen Bürger-Stande entſproſſene Perſohn würcklich zur Ehe nimmet, ſoll zwar Zeit ſeines Lebens die Lehn-Güther beſitzen, auch Helm und Schild behalten, die Söhne aber, die in ſolcher Ehe erzielet, ſich deſſen nicht anmaſſen, noch zur Succeſſion in denen geweſenen Lehn-Güthern gelaſſen, die Töchter daraus auch nicht ausgeſtattet, ſondern beydes Söhne und Töchter davon gäntzlich ausgeſchloſſen werden, und ſich an dem Erbe, ſo ihr Vater verläſſet, es ſey viel oder wenig, begnügen laſſen, und die geweſene Lehn-Güther, nach Abſterben ſolchen Beſitzers, an die Agnaten und Mitbelehnte, oder in deren Ermangelung, an die andere nächſte Anverwandte, verfallen, die Erben aber aus dem Allodio, die von dem verſtorbenen Beſitzer gemachte Schulden, ſo das Lehn nicht afficiren, bezahlen.

Damit auch aller Zweiffel, was nehmlich unter Leuten von geringen Stande und Herkommen eigentlich zu verſtehen, gehoben werden möge; So declariren Wir hiermit, daß darunter die Töchter und Wittiben der Bauren, Pächter, aller und jeder Krähmer, Künſtler, Handwercker Wein-Bier- Caffée-Schencken, Gaſtwirthe, Bierbrauer in groſſen oder kleinen Städten, Comœdianten, und überhaupt aller derer jenigen, welche mit dieſen benannten Perſohnen gleich conditioniret ſeynd, nicht weniger Dienſt-Mägde, begriffen ſeyn ſollen.

Uebrigens aber ſind hierunter nicht zu verſtehen, die Ehen, welche mit denen Töchtern oder Wittben derer jenigen getroffen werden, welche wiewohl nicht Adelichen Herkommens, dennoch im Soldaten- oder Civil-Stande, in Adelichen und vornehmen Raths-Gerichts- und dergleichen Ehren-Aemtern und Bedienungen, oder graduirte Perſohnen, oder in gleicher Condition ſtehende Bediente ſeynd, wie dann auch ferner dieſes Edict ad caſus præteritos keinesweges gezogen werden ſoll, es ſey dann, daß Wir wegen einer oder der andern unanſtändig getroffenen Ehe bereits beſonders verordnet hätten. 1739.

Im Fall jedoch ſchließlich ein verarmter Edelmann durch dergleichen ungleichen Heyrath, und den ausnehmenden Reichthum einer zwar geringen, doch unberüchtigten Perſohn, ſich und ſeine Famille erweißlich aufhelffen, und die etwa verſchuldete Güther befreyen, die verſetzte oder auch andere zum Geſchlechte bringen könte; Sind wir zwar nicht abgeneigt, dergleichen auſſerordentliche Heyrath zu dulden, jedoch muß dieſerhalb der Conſens und das Zeugniß der drey nächſten Anverwandten vor der Proclamation beygebracht werden. Woferne aber ſolcher Conſens und Beſcheinigung ohne genugſame Urſache geweigert werden ſolte, iſt einem ſolchen Edelmann unbenommen, bey Unſern Regierungen oder Juſtitz-Collegiis jeder Provintz ſich zu melden, welche letztere denn ſchuldig ſeyn ſollen, nach geſchehener Vorladung der nächſten Anverwandten, beyderſeitige Gründe reifflich zu erwegen, und dem Befinden nach, den denegirten Conſens entweder zu ſuppliren, oder den Extrahenten mit ſeinem Geſuch abzuweiſen.

Wir befehlen demnach allen Unſern Regierungen, Ober- und Niedern Juſtitz-Collegiis, hierüber bey vorkommenden Fällen auf das genaueſte zu halten, und damit es zu Männiglichs Wiſſenſchafft gelange, die Verſehung zu thun, daß ſelbiges durch den Druck bekannt gemachet, und aller Orten in Unſern Landen gehörig publiciret und affigiret werde.

Uhrkundlich unter Unſerer Eigenhändigen Unterſchrifft, und aufgedrucktem Königl. Inſiegel. So gegeben und geſchehen zu Berlin den 9ten May 1739.

Fr. Wilhelm.
(L.S.)

G.D. v. Arnim.

No. XIX. Geſchärftes Edict, worin das Abſchneiden, Abhauen und die Beſchädigung der jungen anwachſenden Eichen bey harter Strafe verboten wird. De Dato Berlin, den 21. Maji 1739.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, höchſtmißfällig wahrgenommen, daß Dero unterm 15. Auguſti 1722. ergangenem und publicirtem Edict, worin das Abſchneiden und Abhauen junger Eichen aus Landes-väterlicher Vorſorge ernſtlich verboten worden, bisher nicht überall gehörig nachgelebet ſey, ſondern ſich hin und wieder boshafte Leute gefunden, ſo die im ſchönſten Wachsthum geſtandenen jungen Eichen ruiniret: Als haben höchſtgedachte Se. Königliche Majeſtät nöthig erachtet, ſolches Edict zu erneuern und zu ſchärfen. Sie ſetzen, ordnen und wollen demnach hiermit und in Kraft dieſes auf das ernſtlichſte und nachdrücklichſte, daß niemand, er ſey wer er wolle, ſich unterſtehen ſoll, weder in Dero noch Adelichen oder Städte-Holtzungen an jungen aufwachſenden Eichen ſich zu vergreifen,

Digitized by Google

1739. fen, und solche zu Peitschen-Stöcken oder sonst abzuschneiden, abzuhauen, oder auf andere Art zu beschädigen. Im Fall sich aber dennoch jemand unterstehen würde, wieder dieses erneuerte Königliche ernstliche Verbot zu handeln, und dergleichen junge Eichen abzuschneiden, abzuhauen, oder sonst zu Beschädigen und zu verderben; So soll derselbe, wann er ein Amts-Adelicher oder Stadt-Eigenthums-Unterthan, oder auch ein schlecht conditionirter Bürger, als etwa ein Taglöhner oder dergleichen aus der Stadt ist, nach Befinden der Umstände und Proportion des Verbrechens angehalten werden, solchen Frevel auf gewisse Tage durch Hand-Arbeit bey den Amts-Vorwercken oder in dem Forst mit Stell-Stetten aushauen, Graben ziehen, Ausschneitelung junger Eichen, Brennholz schlagen, Auflesung der Steine von den Aeckern ꝛc. zu verbüssen, dergestalt, daß eine dergleichen abgeschnittene oder verwüstete junge Eiche Ein Rthlr. bis Ein Rthlr. Acht Gr. geschätzet werde, und der Verbrecher zum erstenmahl nach solcher Proportion die nach dem Fuß des sonst gewöhnlichen Tage-Lohns betragende Tage über dergleichen Arbeit bey den Vorwercken oder in dem Königlichen Forst, und zwar unentgeltlich, jedoch aber fleißig und nicht faulenzend, bey seiner eigenen Kost verrichten müsse: auf gleiche Art sind die Verbrecher in denen Adelichen und Städte-Holzungen von den Obrigkeiten zu bestrafen: Bey wiederholetem Verbrechen aber soll die Strafe verdoppelt, nicht minder solches überhaupt bey allen Forst-Verbrechen beobachtet, und wegen dergleichen Leute die Strafe darnach eingerichtet, und bey jedem Amte in den Rechnungen, wie solches geschehen, deutlich angezeiget werden.

Wann aber wieder Verhoffen ein oder ander bemittelter Bürger aus den Städten, oder auch etwa ein Reisender sich gelüsten liesse, junge anwachsende Eichen abzuschneiden, abzuhauen, oder zu verderben, soll derselbe für jedes Stück Zwey bis Drey Rthlr. zur Strafe erlegen, auch nach Befinden der Umstände und sonderlich bey wiederholtem Verbrechen, noch härter bestrafet, auch gleichfals in den Rechnungen mit Benennung der Personen, so die Strafe erlegen müssen, aufgeführet werden; gestalt mehr allerhöchst gedachte Seine Königliche Majestät solche Verwüstung Dero eigenen, ingleichen der Adelichen und Städte Mast-Holtzungen mit allem Ernst und Nachdruck gesteuret, und vielmehr die Mast-Holtzungen in Dero Landen, der Posteritæt und dem gemeinen Wesen zum Besten, in gutes Aufnehmen gebracht wissen wollen. Sie befehlen demnach jeden Orts Beamten, Forst-Bedienten, auch Land- und andern Ausreutern, nicht minder allen Dero getreuen Unterthanen hierdurch gnädigst jedoch ernstlich, auf dergleichen Frevler ein wachendes Auge zu haben, und wann sie jemand in solchem schändlichen Beginnen betreffen, den Thäter, wofern er bekannt ist und der Orten zu Hause gehöret, er sey wer er wolle, ohne Ansehung der Person zu pfänden, selbigen auch bey Ablieferung des Pfandes in das nächste Amt oder in die nächsten Gerichte zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen; oder im Fall der Thäter unbekannt, auch im Lande nicht angesessen wäre, sich seiner Person zu bemächtigen, und ihn in das nächste Amt oder Gericht zu liefern; massen ein jeder sich solcher Abschneidung und Abhauung der jungen Eichen bey empfindlicher Strafe und Ersetzung des Schadens, auch aller dahey verursachten Unkosten, wovon derjenige, so den Thäter angehalten und ins Amt oder die Gerichte geliefert hat, ebenfals einen Antheil bekommen soll, gänzlich enthalten muß. 1739.

Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll dieses erneuerte und geschärfte Edict nicht allein überall in den Städten und auf den Dörfern an öffentlichen Orten angeschlagen und ausgehangen, sondern auch von den Cantzeln nach der Predigt abgelesen, und alle Viertel-Jahr solches öffentliche Ablesen wiederholet, auch mit gehörigem Nachdruck darüber gehalten werden.

Uhrkundlich unter Seiner Königlichen Majestät höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Innsiegel. Gegeben zu Berlin, den 21ten May 1739.

Friderich Wilhelm.
(L. S.)

F. v. Görne. A. O. v. Viereck. F. W. v. Happe. A. F. v. Boden.

No. XX. Reſcript an ſämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, daß die Mahler, Bildhauer, Apothecker ꝛc. ihre Geburts- und Lehr-Briefe gleichfals von der Charité nehmen ſollen. De Dato den 21. Maji 1739.

Friderich Wilhelm, König ꝛc. Demnach Wir allergnädigst resolviret und verordnet haben, daß die in der Copeyl. Anlage sub L. A. specificirte 10. Professiones, in Unsern sämtlichen Landen, gleichfals die Geburts- und Lehr-Briefe, so sie bey ihren Professionen brauchen, wie die übrigen Zünfte, zum Nutzen der Charité-Casse, a Primo Augusti, von hiesiger Charité nehmen und bezahlen sollen;

Als habt ihr Euch hiernach Eures Ortes ebener massen zu achten, und hierunter alsofort das nöthige weiter zu verfügen. Seynd ꝛc. Geben Berlin, den 21. May 1739.

An sämtl. Krieges- und Domainen-Cammern.

Lit. A.

Digitized by Google

1739. Lit. A. 1739.

Profeſſionen, ſo noch fehlen die Lehr-Briefe, zum Nutzen der Armen-Kinder, von der Charité zu nehmen.

1. Die Mahler.
2. Die Bildhauer.
3. Die Apothecker.
4. Die Goldſchmiede.
5. Die Materialiſten.
6. Die Tuchhändler und Seiden-Krämer.
7. Die Peruquenmacher.
8. Die Uhrmacher.
9. Die Kupferſtecher.
10. Die Muſicanten und Kunſtpfeifer.

No. XXI. Allergnädigſte Reſolution, daß bey der Böhmiſchen Gemeinde ordinaires Brodt, ſtatt der Oblaten, zu gebrauchen, vom 23. Maji 1739.

Seine Königl. Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, ertheilen dem Departement der geiſtlichen Sachen, auf deſſen allerunterthänigſte Vorſtellung vom 14ten dieſes, zur Allergnädigſten reſolution, daß ſie der hieſigen Lutheriſchen Böhmiſchen Gemeine gerne die Erlaubniß ertheilen, bey dem Heil. Abendmahl an ſtatt derer Oblaten rechtes Brodt zu empfangen. Berlin, den 23. May. 1739.

Friderich Wilhelm.

Reſolution vor den Etats Miniſtre v. Brandt und Præſident v. Reichenbach.

No. XXII. Patent, daß keinem Kirchen-Patrono erlaubet ſeyn ſoll, die Kirchen-Armen- oder Wittwen-Capitalia eigenmächtig zinßbar an ſich zu nehmen, oder ſonſt bey ſich zu behalten.

De Dato Berlin, den 27. Maji 1739.

Demnach Seiner Königlichen Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſerm allergnädigſten Herrn, zuverläſſig hinterbracht worden, was geſtalt durch die bisherige Obſervantz, daß die Patroni ihrer Kirchen-Armen- oder Wittwen-Gelder zinsbahr, und auch dann und wann auf andere Art nach ſich genommen, viele Unordnungen entſtanden, wodurch ein groſſer Theil dieſer Capitalien theils verlohren gegangen, theils unverzinſet und in mancherley Proceſs verwickelt geblieben; Als befehlen allerhöchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät hierdurch ſo gnädig, als ernſtlich, daß von nun an kein Patronus befugt ſeyn ſoll, dergleichen Capitalia, wie obgemeldet, unter was Prætext es ſey, eigenmächtig, und ohne Vorbewuſt des Conſiſtorii, welches reſponſable dafür zu ſeyn ſchuldig iſt, an ſich zu nehmen, wann er auch ſchon Land-übliche Zinſen davor zu bezahlen ſich anheiſchig mache; Es wäre dann, daß das Capital unter der expreſſen Bedingung legiret, oder geſchencket worden, daß daſſelbe bey dem Patrono deponiret, oder demſelben mit der Bedingung gewiſſer zu bezahlender Zinſen gelaſſen werden ſolle.

Uhrkundlich haben allerhöchſt gedachte Seine Königliche Majeſtät dieſes offene Patent unter Dero eigen höchſthändigen Unterſchrift und aufgedrucktem Königlichen Inſiegel allergnädigſt vollenzogen und überall gewöhnlicher maſſen publiciren zu laſſen befohlen. Geben Berlin, den 27. Maji 1739.

Friderich Wilhelm.
(L. S.)

G. D. v. Arnim.

No. XXIII. Edict, daß die Evangeliſchen Prediger und Pfarrer, es ſeyn ſelbige wer ſie wollen, unter keinerley Prætext, in Proceſſe ſich, auf Koſten der Kirche, hinkünftig eigenmächtig weder einlaſſen, noch ſolche entamiren, ſondern deshalb zuforderſt bey denen reſpective Conſiſtoriis, oder Evangeliſch-Reformirten Kirchen-Directorio, durch die Inſpectores und General-Superintendenten, Erlaubniß ſuchen ſollen. De Dato Berlin, den 10. Junii 1739.

Demnach Sr. Königl. Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſerm allergnädigſten Herrn, allerunterthänigſt hinterbracht worden, wasmaſſen viele Prediger und Pfarrer bisher vorhaupts oftmahl über Kleinigkeiten, auf Koſten der Kirchen, langwierige unnöthige Proceſſe angefangen, folglich dadurch die Kirchen-Æraria und Einkünfte ſehr geſchmälert, und wohl gar erſchöpffet; Dem gemeinen Kirchen-Weſen aber daran gelegen, daß dergleichen Mißbräuche und übrige daraus entſpringende unzählige Inconvenientien abgeſtellet, ſonderlich Geld-freſſende Proceſſe vermieden, hingegen die Kirchen-Capitalia conſerviret und vermehret werden;

1739. Als ergehet Dero allergnädigster Befehl und Wille dahin, daß die Evangelische Prediger und Pfarrer, es seyen selbige, wer sie wollen, unter keinerley Prætext, in Processe sich, auf Kosten der Kirchen, hinkünftig eigenmächtig weder einlassen, noch solche entamiren, sondern deshalb zuforderst bey denen respective Consistoriis, oder Evangelisch-Reformirten Kirchen-Directorio durch die Inspectores und General-Superintendenten, Erkundniß suchen sollen.

Gestalt dann von allen Königlichen Regierungen und Consistoriis, imgleichen anderen Geistlichen Gerichten und Collegiis, nicht weniger dem General-Fiscal und fiscalischen Bedienten, hierunter Pflicht-mäßig vigiliret, darüber nachdrücklich gehalten, und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, gegenwärtiges durch öffentlichen Druck bekannt gemachtes überall zu affigirendes Edict, jedes Jahr den ersten Pfingst-Tag von den Cantzelen abgelesen werden muß. 1739.

Uhrkundlich, unter allerhöchst gedachter Seiner Königlichen Majestät eigenhöchsthändigen Unterschrift und aufgedruckten Königlichen Insiegels. Geben zu Berlin, den 10. Junii 1739.

Fr. Wilhelm.
(L.S.)

G. D. v. Arnim.

No. XXIV. Edict, daß kein Prediger, bey Vermeidung scharffer Ahndung, weder 1) von denen öffentliche Kirchen-Busse thuenden Personen etwas fordern, noch auch 2) für die Taufe eines durch zu frühzeitig vor der Priesterlichen Copulation geschehenen Beyschlaf von Verlobten erzielten Kindes, über die ordinaire Tauf-Gebühren, das geringste an Gelde nehmen solle. De Dato Berlin, den 12. Junii 1739.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, höchst mißfällig vernommen, welchergestalt occasione der sonst wahren Christen sehr nöthigen in der ersten Kirche gar sorgfältig observirten Kirchen-Busse, verschiedene Mißbräuche eingeschlichen, und die Prediger an einigen Orten nicht nur denenjenigen, welche öffentliche Kirchen-Busse gethan, ein gewisses Quantum an Gelde, sondern auch solchen Verlobten, welche vor der Vertrauung einander fleischlich erkannt, wann sie selbige vorher wieder den klaren Inhalt des den 4ten Decembris 1717. ergangenen Circularis §. 7. zu öffentlicher Aussöhnung mit der Gemeinde angehalten, für die Taufe eines aus dergleichen fleischlichen Vermischung gebohrnen Kindes gantz enorme Jura stolæ gefordert haben; Und dann Allerhöchstdieselbe zur Aufrechthaltung guter und ordentlicher Kirchen-Disciplin, auch Vermeidung allen Scheins der Strafe oder Schimpfs gezwungener Kirchen-Busse, vorangeführten schändlichen Abusibus abgeholfen wissen wollen.

Als ordnen, setzen und befehlen Allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät Kraft dieses, daß kein Prediger bey Vermeidung scharfer Ahndung

I. Wegen derer öffentlich büssenden Personen etwas fordern, noch

II. Der Taufe eines durch zu frühzeitig vor der Priesterlichen Copulation geschehenen Beyschlaf erzielten Kindes und per subsecutum Matrimonium Partus legitimi halber, über die ordinaire in der Matricul und anderen Verordnung festgesetzte erlaubte Tauf-Gebühren, das geringste an Gelde nehmen solle.

Massen dann von allen Königlichen Regierungen und Consistoriis, imgleichen anderen Geistlichen Gerichten und Collegiis, nicht weniger dem General-Fiscal und fiscalischen Bedienten, auf die Contravenienten fiscalische Acht gegeben, darüber nachdrücklich gehalten, und damit niemand einige Unwissenheit vorschützen könne, gegenwärtiges durch den Druck bekanntgemachtes überall zu affigirendes Edict, jedes Jahr den ersten Sonntag in der Fasten-Zeit von den Cantzelen abgelesen werden muß.

Uhrkundlich unter mehrallerhöchsterwehnter Seiner Königl. Majest. eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königlichen Insiegel. Geben Berlin, den 15. Junii 1739.

Fr. Wilhelm.
(L.S.)

S. v. Coccesi.

No. XXV. Circulare an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, daß denen Chirurgis vor jede Section, die sie verrichten, die in der Medicinal-Ordnung de an. 1725. denenselben dafür accordirte 2. Thlr. nach wie vor bezahlet werden sollen. De Dato den 17. Jun. 1739.

Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Wir erinnern uns allergnädigst, was massen unterm 1ten Febr. 1734. an euch reſcribiret worden, daß wenn die Land- und Creyß-Physici, auch Chirurgi, wegen sich auf dem Lande äussernder Kranckheiten oder der Obductionen halber verschicket würden, denen ersteren nebst der freyen Fuhren 1. Thlr. Diæten täglich, und denen letztern, weil sie kein besonderes Tractament haben, zwar eben so viel an Diæten

Digitized by Google

1739. ten gereichet, aber keine a parte Fuhren gegeben werden, ſondern ſelbige mit denen Phyſicis in einem Wagen zuſammen fahren, und von euch dahin geſehen werden ſolte, daß in ſolchen Fällen ein mehreres nicht bezahlet würde.

Wann nun aber nach der Hand ein und anderer Chirurgus Beſchwerde geführet, daß, wann er Obductiones verrichtet hätte, ihm wegen obangezogenen Reſcripti, die in Unſerer Medicinal-Ordnung de anno 1725. denen Chirurgis pro Sectione allergnädigſt accordirte 2. Thlr. nicht gut gethan werden wolten; Wir aber denenſelben dieſe Gebühren vorkommenden Umſtänden nach ferner zu verwilligen in Gnaden reſolvirt;

Als wollen Wir mehr angezogenes Reſcript vom 1ten Febr. 1734. hiermit dahin declarirt haben, daß der darin determinirte eine Thaler, nur bloß von Diæten zu verſtehen, und überdem denen Chirurgis pro Sectione die in der Medicinal-Ordnung feſtgeſetzte zwey Thlr. nach wie vor gezahlet werden ſollen. Wornach ihr euch alſo allergehorſamſt zu achten, und bey vorkommenden Fällen das nöthige ſolcherwegen weiter zu verfügen habt. Seynd ꝛc. Berlin den 17ten Junii 1739. 1739.

An ſämtliche Krieges- und Domainen-Cammern.

No. XXVI. Reſcriptum an die Neumärckiſche Regierung und Conſiſtorium, daß die Prediger-Wittwen und Kinder, ohne Unterſcheid, nicht nur von denen Filiabus, ſondern auch Vagantibus, das Gnaden-Jahr genieſſen ſollen. De Dato Berlin, den 20. Jun. 1739.

Friderich Wilhelm, König ꝛc. Wir ertheilen euch auf euren den 12ten hujus occaſione derer, zwiſchen der Wittwe und Erben des verſtorbenen Predigers zu Lindau Kletſchens, von welchem das Vaſans, Wandern, mit curiret worden, und denen jetzigen Beſitzern gedachten Guts Wandern, auch dero Zeit dortigen Pfarrer, dem Prediger Schmid zu Oſtrow, wegen des Sterbe-Quartals und Gnaden-Jahrs entſtandenen Streitigkeiten gethane allerunterthänigſte Anfrage; ob man ein Dorff und an und vor ſich ſogenanntes Vagans, worin der benachbarte Prediger ex pacto, ad dies vitæ, die Seelen-Cur verrichtet, nach deſſen Tode ad inſtantiam derer Erben zum Gnaden-Jahr ziehen könne? ſtatt geſuchten Verhaltungs-Befehls vors künfftige hierdurch zur Reſolution, daß denen Predigern, Wittwen und Kindern ohne Unterſcheid, nicht nur von denen Filialibus, ſondern auch Vagantibus, das Sterbe-Quartal und Gnaden-Jahr allerdings angedeyen müſſe, weil Vagantes ſowohl als Matres & Filiæ die Dienſte des mit Tode abgegangenen Predigers, zu deren remuneration das Gnaden-Jahr eingeführet iſt, genoſſen haben. Die anhero geſand geweſene Acta kommen anliegend in originalibus wieder zurück. Seynd ꝛc. Berlin den 20ten Junii 1739.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten ſpecial Befehl.

Happe. Podewils. Arnim. Boden.

An die Neumärckiſche Regierung und Conſiſtorium.

No. XXVII. Reſcript an die Neumärckiſche Regierung, daß alle in das Juſtitz-Weſen einſchlagende Inquiſitions-Proceſſe vor der ordentlichen Obrigkeit geführet, und ſchleunig finaliſiret werden ſollen. De Dato den 29. Junii 1739.

Von GOttes Gnaden Friderich Wilhelm, König, ꝛc. ꝛc. Unſern gnädigen Gruß zuvor. Veſte, und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue: Welcher Geſtalt der Amts-Fiſcal, Samuel Carl Kirchhof, ſich wegen des, wieder Anna Maria Lubiſchin in puncto imputatæ ufurariæ pravitatis angeſtellten Inquiſitions-Proceſſus zu exculpiren vermeynet, ſolches iſt aus abſchriftlich neben liegender Vorſtellung vom 27. Maji c. des mehrern zu erſehen.

Wann aber in dem allegirten Cap. 3. §. 5. der Criminal-Ordnung gar nicht enthalten, daß ſolchenfalls die Prævention ſtatt finden ſolle: So muß zwar die Sache an den Magiſtrat zu Cottbus als Judicem ordinarium verwieſen und bey einem mündlichen Verhöre abgethan, jedoch zugleich deſſelben Verantwortung erfordert werden, warum er, da ihm das Delictum bekannt geweſen, keine Unterſuchung veranlaſſet habe, wie Wir denn alle dergleichen in das Juſtitz-Weſen einſchlagende Proceſſe vor der ordentlichen Obrigkeit geführet und ſchleunig finaliſiret wiſſen wollen. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 29. Jun. 1739.

Auf Sr. Königlichen Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Happe. v. Podewils. v. Arnim.

An die Neumärckiſche Regierung.

Digitized by Google

No. XXVIII. Reſcript, wie Advocati zu ſtraffen, wann ſie ſich Dilationes unter einander geben, oder die Schriften zu ſpät einkommen. De Dato Berlin, den 28. Julii 1739.

1739. Friderich Wilhelm, König ꝛc. Es zeiget hierbeneben-liegender Extract Unſers Cantzlers von Bißmarck vom 13ten hujus occaſione eines von dem Fredersdorff prætendirten Oertzenſchen Legati was vor Unordnungen in Fortſetzung der Proceſſe bey Unſerer dortigen Regierung eingeriſſen. Weiln nun, wenn Advocati einander Prorogationes verſtatten können, Unſere Intention in Beſchleunigung der Sachen auf einmahl behindert wird; So befehlen Wir Euch in Gnaden Advocatos in denen Fällen, da ſie ſich, absque Judicii autoritate, Dilationes geben, oder ohne dergleichen die Schriften zu ſpäte einkommen, iedes mahl 5. Rthr. Straffe dem Fiſco erlegen zu laſſen; Wie Ihr denn iemand derer dortigen Fiſcæle aufzutragen habt, fleißig deshalb zu vigiliren. Berlin, den 28. Jul. 1739. 1739.

Auf Sr. Königl. Majeſt. allergnädigſten Special-Befehl.

Happe. Broich. Arnim.

An die Neumärckiſche Regierung.

No. XXIX. Edict, daß die von der Reichs-Stadt Bremen ausgemünzten geringhaltigen Acht und Vier Pfennig-Stücken gäntzlich verrufen ſeyn ſollen. De Dato Berlin, den 4. Aug. 1739.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schleſien zu Croſſen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürſt zu Halberſtadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Oſt-Frießland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenſtein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Büren und Lehrdam, Herr zu Ravenſtein, der Lande Roſtock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, ꝛc. ꝛc. Fügen hiermit zu wiſſen, daß, nachdem Uns glaubwürdige Nachricht zugekommen, wie von der Reichs-Stadt Bremen, nicht allein in Anno 1737. ſondern auch ſogar in dem abgewichenen Jahr 1738. eine nicht geringe Anzahl Acht und Vier Pfennig-Stücken ausgemünzet worden, welche nach geſchehener Wardirung nach dem innerlichen Werth erſtere über 26. und letztere über 28. pro Cent zu ſchlecht befunden worden, ungeachtet ein gantz anderer Reichs-Fuß wegen der Scheide-Münze bey dem Reichs-Convent zu Regenſpurg durch das Reichs-Gutachten vom 10. Septembr. a. p. beliebet, und von Ihro Kayſerliche Majeſtät mittelſt Dero Commiſſions-Decrets vom 1. Decembr. beſagten Jahres genehm gehalten worden; Wir ſolchemnach allerhöchſt gut und dem Publico zuträglich gefunden, damit dieſe geringhaltige Müntze in Unſeren Landen nicht Cours gewinnen möge, ſelbige gäntzlich zu verrufen.

Wir wollen und verordnen dannenhero hiermit und Kraft dieſes Unſers Edicts, daß die von der Reichs-Stadt Bremen in vorerwähnten Jahren ausgemünzten Acht und Vier Pfennig-Stücken in Unſeren Landen gäntzlich verrufen und verboten ſeyn ſollen, dergeſtalt, daß à Dato nach Ablauf von zwey Monathen niemand dieſelben im Handel und Wandel weder annehmen noch ausgeben, ein jeder auch in ſolcher Zeit der etwa bisher eingenommenen ſich loß zu machen ſuchen ſolle.

Befehlen auch allen und jeden Unſeren Unterthanen, von was Stand, Condition und Würden dieſelben ſind, ſich nach dieſem Unſerm Edict allergehorſamſt zu achten, und wieder dieſes Unſer Verbot in keine Wege zu handeln.

Solte demnach jemand ſich unternehmen, nach Ablauf der hierin geſetzten Zeit dieſe geringhaltige Müntze anzunehmen, und in Unſeren Landen wieder auszugeben, auch damit zu verkehren, ſo ſoll derſelbe nebſt Confiſcation der Müntze vor jedes Stück den 12. mahligen Werth zur Straffe erlegen: Zu welchem Ende Wir Unſeren Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Beamten, Magiſtraten in den Städten, inſonderheit aber dem Officio Fiſci hiedurch alles Ernſtes gebieten, auf die Contravenienten, und daß ſelbige zur Straffe gezogen werden, genau Acht zu haben, und ſolchergeſtalt zu bewürcken, daß dieſer Unſerer allergnädigſten Willens-Meinung ein unnachbleibliches Genügen geſchehen, und darwieder keinesweges gehandelt werden möge.

Uhrkundlich unter Unſerer höchſten Unterſchrift und beygedrucktem Königl. Inſiegel. Gegeben zu Berlin, den 4ten Auguſti 1739.

Fr. Wilhelm. (L. S.)

F. v. Görne. A. O. v. Viereck. F. W. v. Happe. A. F. v. Boden.

No. XXX. Patent, daß kein Fremder Weine in die Chur- und Neu-Marck, auch Pommern, zum Verkauf einführen soll. De Dato Berlin, den 12. Aug. 1739.

1739. Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen; Nachdem Wir mißfällig vernommen, daß in Unserer Residentz sowohl als andern Städten und auf dem Lande viele fremde Weinhändler kommen, welche ihre Weine überall frey debitiren, die Einwohner in den Städten und auf dem Lande gar oft damit betriegen, und verfälschte, ungesunde, schlechte und andere Weine vor Rhein-Wein verkaufen, und darnach mit dem Gelde aus dem Lande gehen; solches aber nicht nur Unserm höchsten Interesse, sondern auch der Nahrung der in den Städten wohnenden Weinhändler und Weinschencken, auch dem Publico selbst sehr nachtheilig ist, und dahero bereits im Haussir-Edict vom 25. April 1718. verboten worden: Als haben Wir allergnädigst und wohlbedächtlich resolvirt, und befehlen nochmahls kraft dieses,

I. Daß a dato publicationis dieses Patents kein Kärner und fremder Weinhändler in Unserer Residentz und andern Städten, noch auf dem platten Lande in der Chur- und Neumarck, auch Vor- und Hinter-Pommern, bey Straffe der Confiscation des Weins, auch Pferde und Wagen, mit Wein handeln, sondern allein die privilegirten Raths-Keller, Weinhändler und Weinschencken in den Städten en gros und en detail handeln, und damit ihre Verkehrung treiben, denenselben auch zu Facilitirung des Debits und Beförderung ihrer Nahrung die Consumtions-Accise von dem aufs Land wieder ausgehenden Wein, wann es nicht unter einem halben Eimer ist, zur Bequemlichkeit des Landmannes wieder abgeschrieben und vergütet werden, und weiter davon nichts als die Handlungs-Accise entrichtet werden soll.

II. Daß zwar nach wie vor Unsern Bedienten, auch andern Einwohnern in den Städten, ingleichen denen von Adel und Beamten auf dem Lande frey bleiben soll zu ihrer eigenen Consumtion Wein auswerts zu bestellen und sich kommen zu lassen: Damit aber hierunter keine Unterschleife vorgehen, so sollen die Fuhrleute, Kärner oder Schiffer, durch welche ihnen solche Weine geliefert werden, allezeit mit richtigen Facturen des Remittenten, oder mit glaubwürdigen Original-Attesten derjenigen, welche solche Weine vor sich verschrieben und kommen lassen, versehen seyn, daß sie solche Weine von auswerts zu ihrer Consumtion verschrieben und kommen lassen, und solche Attestke in den Grentz-Zöllen, wo solche zuerst einpassiren, auch in den Städten bey den Accisen produciret werden. 1739.

III. Daß zwar ferner den fremden Weinhändlern und Kärnern zu gestatten, ihre Weine durch unsere Provintzien und Lande nach auswertigen Provintzien durchzubringen; Sie müssen aber bey vorerwehnter Straffe in den Städten und auf dem Lande davon nichts verkaufen, auch dahero die Accise- und Zoll-Bedienten die Fracht-Briefe wohl examiniren, auch die Zoll-Zettul genau nachsehen, ob die Quantität von Weinen, welche beym Eingang angegeben und verhanden gewesen, beym Ausgange noch da sind; Bey verspührter Unrichtigkeit aber die fremden Kärner und Weinhändler anhalten, und zu weiterer Verordnung berichten.

Wir gebieten und befehlen demnach Unsern Krieges- und Domainen-Cammern in der Churmarck, Neumarck und Pommern, Commissariis locorum, Magistraten in den Städten, auch Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, ingleichen den Accise-Licent- und Zoll-Bedienten, dieses Patent überall gehörig zu publiciren, und mit Nachdruck darüber zu halten; Auch sollen die Land-Policey- und Mühlen-Bereuter auf die Contravenienten fleißig vigiliren, solche allenfalls mit Pferden und Wagen anhalten, und zur nächsten Accise abliefern.

Uhrkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift, und beygedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 12ten Augusti 1739.

Fr. Wilhelm.
(L. S.)

F. v. Görne. A. O. v. Viereck. F. W. v. Happe.
A. F. v. Boden.

No. XXXI. Rescript an die Chur-Märckische Cammer, wieferne die Kauf-Diener von würcklicher Annehmung der Kundschaften auch Lehr- und Geburts-Briefen aus der Charité dispensiret seyn sollen. De Dato den 19. Aug. 1739.

Friderich Wilhelm, König ꝛc. Wir haben aus eurer allerunterthänigsten Relation vom 7ten dieses Monaths ersehen, was massen die Tuchhändler, Seydeh-Crämer und Materialisten, wegen der letzthin ergangenen Ordre, daß auch sie hinkünftig die gedruckte Geburths- und Lehr-Briefe von der Charité nehmen sollen, allerunterthänigst vorgestellet, wie ratione der Ge-

Digitized by Google

1739. burths-Briefe ſie bishero ſchon hierunter allergehorſamſte Folge geleiſtet hätten, weil ſelbige bey ihrer Beurle verwahrlich blieben; dergleichen eingerichtete Lehr-Briefe aber und derſelben Vorzeigung, bey der Kaufmannſchaft nicht gewöhnlich, folglich in hieſigen Reſidentzien ohne allen Nutzen, auſſerhalb derſelben aber, und inſonderheit in fremden Landen denen Ausgelerneten ſchädlich ſeyn würde, und dahero gebethen ſie von würcklicher Annehmung der letztern allergnädigſt zu diſpenſiren, und es dabey ferner zu laſſen, daß ſie nur die Anzahl derer Ausgelerneten mit deren Benennung alle Jahr treulich ſpecificiren und die Gebühren ordentlich zur Charité-Caſſe abtragen dürfen.

Wir aggreiren nun zwar hiermit in Gnaden, daß wegen der von euch angeführten Raiſons, es hierunter, nach eurem allerunterthänigſten Vorſchlag, bey der unterm 5ten Februar. 1734. ergan- 1739.
genen Verordnung, vermöge welcher die Kauf-Diener von würcklicher Annehmung der Kundſchaften auch Lehr- und Geburths-Briefe diſpenſiret, jedennoch aber ſowohl wegen des Attests, ſo jedem, wegen ſeines Verhaltens, wann er von einem Ort Abſchied nimmt, ertheilet wird, als auch wegen der Geburths- und Lehr-Briefe, das geordnete zur Charité-Caſſe bezahlet werden ſoll, noch ferner ſein Verbleiben haben möge; Ihr habt aber desfals ſolche Verfügung zu thun, damit die der Charité ſolchermegen zukommenden Gebühren ordentlich und richtig abgeführet werden, und derſelben darunter nichts entgehen möge. Seynd ꝛc. Berlin, den 19. Auguſti 1739.

An die Churmärckiſche Cammer.

No. XXXII. Circular-Verordnung an die Gerichts-Obrigkeiten, wie die Müller zu vereyden, damit ſie nicht Maltz denen Land-Leuthen ſchroten. De Dato Berlin, den 24. Aug. 1739.

Weil per Reſcripta vom 7ten April. und 2ten May 1737. denen Müllern, Bauern, Huffnern und Coſſäten, das ihnen hiebevor erlaubt geweſene Pflug- Saat- und Erndte-Keſſel-Bier ferner zu brauen verboten worden, auch die Küſter, Hirten, Schäfer, Schmiede und andere Handwercker, auf dem Lande, imaleichen die Heydereuter, Heydelauffer, Schneide-Müller, Hohe-Offens-Meſſings-Kupfer- und Eiſen-Wercke- auch Glaß-Hütten-Meiſter und Theerbrenner, oder wer es ſonſt ſeyn mag, ſich des Brauens und Brandwein-Brennens, auch Maltzmahlens zur Haushaltung ſo wenig als zum Verkauff gäntzlich enthalten ſollen; Als erſuchen den N.N. Wir hiermit dienſtlich, nach beygehenden Eydes-Formular, Dero Adelichen Dorff-Müller in der ſogenannten Ravenſteinſchen Mühle vereyden zu laſſen, und demſelben aufzugeben, vermöge dieſes Eydes, keinem von ſolchen Leuten Maltz abzuſchroten, noch Getränckе zu überlaſſen, auch wie ſolches geſchehen, Uns beliebig zu benachrichtigen. Berlin den 24ten Auguſt. 1739.

Königl. Preuß. Churmärckiſ. Krieges- und Domainen-Cammer.

v. Oſten. Kellner. Thiele. Gregori. Stamford.

An N.N. mutatis mutandis.

Eyd.

Ich N. N. ſchwere zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich zur allerunterthänigſten Folge des mir itzo publicirten Königl. Verboths, betreffende das Brandweinbrennen, Maltz-Mahlen und Pflüge-Saat- und Erndte-Keſſel-Bier-Brauen, ich von nun an weder für mich, oder durch die Meinigen, auch nicht für die Küſter, Hirten, Schäfer, Schmiede, und andere Handwercker auf dem Lande, imgleichen auch nicht für die Heydereuter, Heydelauffer, Schneide-Müller, Hohe-Offens-Meſſing-Kupfer- und Eiſen-Wercke- auch Glaß-Hütten-Meiſter und Theerbrenner, oder wer es ſonſten ſeyn mag, dem vorgedachtes Bier zu brauen, und Brandtwein zu brennen verbothen worden, kein Maltz mahlen, oder durch meine Mühlen-Bediente abmahlen laſſen will, es ſey ſolches zur Haushaltung, oder zum Verkauf, oder unter welchem Fürwand es ſonſt geſchehen könne. So wahr mir GOtt helffe durch ſeinen Sohn JEſum CHriſtum.

No. XXXIII. Reſcript an das Ober-Appellations-Gericht, wegen des, in Sr. Königl. Majeſtät Landen, wieder des Königes in Franckreich Unterhanen, Jure retorſionis in Erbſchafts-Fällen zu exercirenden Juris albinagii vom 29. Aug. 1739. ſamt der an alle Juſtitz-Collegia &c. ergangenen Circular-Verordnung, wie auch Beylage vom 28. April 1738.

A. B. C. D.

Friderich Wilhelm, König ꝛc. Unſern ꝛc. Welchergeſtalt Wir allergnädigſt gut gefunden, Unſere, unterm 28ten April vorigen Jahres, an Unſere ſämtliche Regierungen und Krieges und Domainen-Cammern, wegen des in Franckreich üblichen ſogenannten Droit d'aubaine oder Juris Albinagii, und das daher auch bey denen in Unſeren Landen ſich begebenden Erbſchafts-Fällen, gegen die Königl. Franzöſiſche Unterthanen, zu gebrauchenden Juris Retorſionis, erlaſſene allergnädigſte Verordnung, zu erläutern, und was Wir deshalb unterm heutigen date

Digitized by Google

1739. dato, an ermeldte Unsere Regierungen und Cammern gelangen lassen, das communiciren Wir euch in Gnaden, vermittelst angeschlossener Abschrifft, zur Nachricht, und gleichmäßigen Achtung. Seynd ꝛc. Geben, Berlin den 29ten Augusti 1739. 1739.

Friderich Wilhelm. (L.S.)
v. Borck. v. Podewils.

A.

Friderich Wilhelm König ꝛc. Wir lassen euch nebenliegend zur Nachricht und Achtung in des verstorbenen Frantzösischen Wachs-Bleichers de St. Nicolas Verlassenschafts-Sache sowol, als bey andern vorkommenden Erb- und Successions-Fällen, da Erbschafften aus Unsern Landen nach Franckreich wollen gezogen werden, Unsers ꝛc. de Chambrier, wegen des Juris Albinagii, den 14ten hujus abgestattete ausführliche und solide Relation, samt zugehörigen Notabilen Beyschlüssen per Copias communiciren. Sind ꝛc. Berlin den 28ten April 1738.

An das Frantzösische Ober-Gericht.
An das Krieges-Hof- ꝛc. und Criminal-Gericht.
An den General-Fiscal Gerbt.

B.

Friderich Wilhelm König ꝛc. Wir übersenden euch hierbey samt zugehörigen Anlagen in Copiis einen, occasione des vor nicht gar langer Zeit verstorbenen frantzösischen Wachsbleichers, de St. Nicolas, Verlassenschaft, erforderten, von Unsern ꝛc. de Chambrier, über das Jus Albinagii den 14ten huj. abgestatteten ausführlichen Bericht, mit dem allergnädigsten Befehl in vorkommenden Fällen euch darnach zu richten, und jure talionis darnach gleichmäßig zu verfahren. Sind ꝛc. Berlin den 28. April 1738.

An alle Regierungen, Justitz-Collegia, und andere Gerichte.

C.

Sire.
(oder Allerdurchlauchtigster.)

Zu allergehorsamster Folge Ew. Königl. Majestät an mich, unterm 15ten verwichenen Monaths, ergangenen Ordre, vermöge welcher höchstdieselben einige Erläuterung zu haben verlangen, über folgende Fräge;

Ob in Franckreich der Sohn eines darin auf gewisse Jahre privilegirten Fabriquanten protestantischer Religion, der vor des Vaters Tod sich daselbst eingefunden, nach dessen Absterben aber von da weg und in sein Vaterland wieder ziehen will, das vom Vater verlassene Vermögen erben und aus dem Königreich führen könne? oder ob der Sohn von solcher Erbschaft ausgeschlossen, und selbige dem Fisco, par Droit d'Aubaine, zugeschlagen wird.

Habe die Ehre Ew. Königl. Majestät alles dasjenige hieneben allerunterthänigst zu übersenden, was zu Erläuterung obiger Frage, ich zuverläßiges zusammen bringen können, darinnen befindet sich auch eine gründliche Nachricht dessen, was in Franckreich überhaupt erfordert wird, damit das Vermögen, so ein Fremder bey seinem Absterben daselbst verlässet, von dem Droit d'Aubaine befreyet bleiben möge. Imgleichen ist in solcher Nachricht unter andern zu ersehen, ob die Fremden, so würcklich in des Königes von Franckreich Krieges-Dienste stehen, oder Fremde auf einige Jahre von Sr. allerchristl. Majestät privilegirte Manufacturiers, von solchem Droit d'Aubaine privilegiret sind, oder ob Sie, dieser Befreyung zu geniessen, einer formellen naturalisations Acte bedürffen, damit eine solche Persohn durch Testamente oder auf eine andere Art, es sey im Tod-Fall, oder unter Lebendigen, über dasjenige disponiren könne, was Sie in Franckreich erworben. Damit auch dieser mein allerunterthänigster Bericht, so ich heute abzustatten die Ehre

Sire.

Ensuite de l'ordre que votre Majesté m'a fait la grace de me donner le 15me du mois dernier au sujet des eclaircissements, qu'elle souhaite d'avoir sur la question suivante; si en France le fils d'un Fabriquant Etranger de la Religion Protestante, dont le Pere y avoit été privilegié pour de certaines années venant trouver son Pere avant sa mort & s'en retournant dans sa Patrie après le deceds du Pere peut heriter & emporter hors du Royaume les biens délaissés en France par son Pere defunt? ou si on exclüe en France le fils de cet heritage par le droit d'aubaine en adjugeant ces biens au Fisc. J'ay l'honneur d'envoyer cy joint a votre Majesté tout ce que j'ay pu ramasser de plus certain pour l'eclaircissement de la question susdite, le tout accompagné d'une information solide de ce qui est en general necessaire en France, pour qu'un Etranger qui y meurt & laisse du bien, aprés luy soit exemt du droit d'aubaine entr'autre si les Etrangers actuellement employés au service militaire du Roi de France ou des Manufacturiers Etrangers privilegiés par Sa Majesté très Chretienne pour quelques années en sont exemts. Ou s'il leur faut, pour jouir de cette exemtion, un Acte de naturalisation dans les formes, pour qu'une telle personne puisse par Testament ou autrement en cas de mort, ou entre les vivants disposer de ce qu'elle a aquis en France, & afin que vôtre Majesté puisse voir tant plus clair dans le rapport, que j'ay l'honneur de luy faire aujourd'huy a ce sujet, je joins icy une Copie de lettre de Naturalisation, que j'ay trouvé le moyen de me procurer

Digitized by Google

1739. habe, in der Sache mehreres Licht reichen möge, habe ich demſelben eine Abſchrifft beygefüget, eines unter Regierung des verſtorbenen Königes ertheilten Naturaliſations-Briefes, ſo ich zu erlangen Mittel gefunden, der ich mit dem allertiefeſten Reſpect bin

Ew. Königl. Majeſtät

Paris,
den 14. April
1738.

Le Chambrier.

curer, la quelle a été accordée ſous le Regne du feu Roy. 1739.

J'ay l'honneur d'être avec le plus profond reſpect.

Sire

de vôtre Majeſté.

De Paris
le 14. Avril. 1738.

Le trés humble tres obbeiſſant & trés fidele ſerviteur & ſujet.

Le Chambrier.

* * *

Nachricht.

Weilen ſeit des 1685ten Jahres, die Naturaliſations-Briefe nur ſolchen Leuten ertheilet werden, die da erweiſen, daß ſie der Catholiſchen Religion zugethan ſind, ſo werden die Proteſtanten ins beſondere eben darum davon ausgeſchloſſen.

Aus einem Handels-Privilegio flieſſet nicht die Befreyung des Droit d'Aubaine, es wäre dann, daß von ſolcher Befreyung darin ausdrücklich Erwehnung geſchehen. So bald die Zeit des Privilegii verfloſſen, ceſſiret auch die Befreyung des Droit d'Aubaine. Die Entrepreneurs, und andere bey denen Bergwercken arbeitende Leute, ſind, durch bey nahe 200. jährigen Geſetzen, von dem Droit d'Aubaine frey, ſolche Freyheit aber fället weg, ſo bald ſie aufhören an den Berg-Wercken zu arbeiten oder dabey intereſſiret zu ſeyn.

Die Naturaliſations-Briefe führen die Clauſul in ſich, daß die Erben Reichs-Einwohner (oder Unterthanen des Königes) ſeyn ſollen; Alſo würde ein auswärtiger Erbe nicht zu der Erbſchaft gelaſſen werden, welche ihm ſonſten durch Bluts-Verwandſchafft zukäme. Hingegen bey einer gemeinen Befreyung vom Droit d'Aubaine, nehmen die natürliche Erben die Erbſchafft ohne einige Wiederrede weg. Auf eben ſolchen Fuß verfähret man mit denen Waaren, ſo ein Holländer oder Dähne in Franckreich verläſſet, imgleichen mit denen aus den 5 Hanſee-Städten, ſo mit dem Könige vor 22. Jahren einen Vertrag getroffen haben. In dergleichen Fällen ſiehet man darauf, daß ſo bald der König ſich der Erbſchafft begeben, Er ſolche in ihren natürlichen Lauff läſſet. Wann aber ein vom Droit d'Aubaine befreyeter Erb laſſer zwey in gleichem Grade ſtehende Erben nachließe, davon der eine ein natürlicher Frantzoſe, der andere aber ein Ausländer wäre, dürffte der Frantzoſe die Ausſchlieſſung des Ausländers verlangen, und der Wahrſcheinlichkeit nach darin von denen Gerichts-Collegiis unterſtützet werden. Es wird ſolchemnach erfordert, daß der König ſich ſeines Rechts ſpecialiter begeben habe, und daß kein Frantzoſe vorhanden ſey, der ein natürliches Recht ausüben könne, dann ſonſten nimmet dieſes natürliche Recht alles weg. In dieſem letzten Fall, wann ein vom Droit d'Aubaine perſöhnlich befreyter Vater Vermögen

Memoire.

Les proteſtants ſont ſingulierement dans un cas de reproche, attendu, que les lettres de naturalité ne s'accordent plus depuis 1685. qu'a Gens qui font preuve, qu'ils profeſſent la Religion Catholique Romaine. Un privilége de Commerce n'emporte pas l'affranchiſſement du droit d'aubaine, ſi le privilege ne le dit expreſſement l'expiration du privilege feroit ceſſer le droit d'affranchiſſement. Les ouvriers & Entrepreneurs des Mines ſont par des loix de prés de 200. ans affranchis du droit d'aubaine lors qu'ils ceſſent d'y travailler ou d'y etre intereſſés; l'exemption ceſſe auſſy.

Le lettres de naturalité portent la clauſe, que les heritiers ſeront Regnicoles, ainſi un neveu Etranger ne recueilleroit pas la ſucceſſion que le ſang luy donneroit, mais dans les ſimples affranchiſſemens du droit d'aubaine, la ſucceſſion eſt enlevée par les heritiers naturels, ſans leur rien conteſter. Ainſi en uſera-t-on pour les marchandises qu'un Hollandois & un Danois laiſſeroit en France de même que pour les cinq Villes Anſeatiques, qui ont fait un traité avec le Roi il y a 22. ans. En pareil cas on regarde que dés que le Roi renonce a la ſucceſſion, il a laiſſé dans ſon cours naturel; mais ſi le defunt affranchi du droit d'aubaine, laiſſoit un Neveu françois naturel & un neveu Etranger le neveu françois pourroit pretendre l'excluſion de ſon Couſin Etranger, & vraiſemblablement y ſeroit ſoutenu par les Tribunaux; Il faut donc que le Roy ait ſpecialement renoncé, & qu'aucun francois n'ait un droit naturel a exercer, car ce droit naturel emporte tout. En ce dernier cas un Pere laiſſant des biens et étant perſonnellement affranchi du droit d'aubaine laiſſe la ſucceſſion a ſon fils, a moins qu'un autre fils ne ſe ſut fait naturaliſer, au quel cas il pourroit pretendre profiter ſeul de la ſuc-

Digitized by Google

1739. nachlieſs, würde ſolches dem Sohn heimfallen, es wäre dann, daß ein andrer Sohn ſich hätte naturaliſiren laſſen, auf welchen Fall letzterer, als der alleine der Rechte der Bürgerſchafft ſähig wäre, die Erbſchafft alleine verlangen könte.

Alle commercirende Staaten, welche mit Franckreich Handlungs-Tractaten errichtet, haben darin die Befreyung des Droits d'Aubaine ſtipuliret, und genieſſen ſolcher Befreyung dergeſtalt, daß der König an ihre Erbſchafften oder Wahren keinen Anſpruch machet. In denen Tractaten mit denen Holländern von 1596. 1624. 1662. wie auch in den Nimwegiſchen, Ryßwiſchen und Utrechtiſchen Tractaten, iſt dieſes ausdrücklich ſtipuliret, und man kan darinnen die verſchiedenen Ausdrückungen ſehen, deren man ſich bedienete, um eine Befreyung zu benennen, aber welche die Advocaten und die Richter in Franckreich allerhand Chicanen zu machen und zu authoriſiren ſuchen, wofern das Privilegium nicht deutlich und mit dürren Worten ausgedrücket iſt. Am beſten wären die Ausdrückungen, die man ſeit ohngefehr 20. Jahren in dem Tractat für die Lothringer eingeführet: frey vom Droit d'Aubaine und als Reichs-Einwohner, (des Königs Unterthanen) geachtet. Dann durch dieſe Worte wird des Königes Recht ſo wohl als diejenige perſöhnliche Fehler aufgehoben, ſo ſonſten einem als Fremdling ankleben, welches zu erhalten die Anſehung der Handlung nicht hinlänglich iſt, ſondern in Betracht derſelben begnüget man ſich, das Vermögen vom Droit d'Aubaine zu befreyen, der Perſohnen aber ertheilet man nichts.

Es ſtürbe alſo ein Holländer in Paris, ſo erbet deſſen dahin kommender Sohn ſeine Verlaſſenſchaft. Hätte aber ein Holländer an die Erbſchaft eines Frantzoſen, durch Bluths-Freundſchaft, ein Recht, wird er dennoch, nach der neulich eingeführten Jurisprudentz, als ein Fremdling nur als unfähig angeſehen, dieſem Frantzoſen zu ſuccediren, ohnerachtet er von ſeinem daſelbſt fremden Vater, Oheim oder Vetter, geerbet hat.

Kein fremder Manufacturier iſt vom Droit d'Aubaine anders befreyet, als durch ein Privilegium darinnen eine ausdrückliche Aufhebung deſſelben enthalten. Ein ſolches haben die Herrn Vanvobois d'Abbeville. Die Befreyung des Droit d'Aubaine iſt eigentlich darin verſchrieben.

Die in Krieges-Dienſte ſtehende Ausländer ſind weder deswegen, noch darum, daß Sie in des Königes Dienſte verſtorben, vom Droit d'Aubaine befreyet.

Der Herr Marquis de Monty vereinbahrete in ſeiner Perſohn alle Zeichen der Gunſt, wodurch dieſes Droit d'Aubaine getilget werden könnte, wofern dazu nicht eine ſpecielle Aufhebung erfordert würde.

1) Die Qualität eines Ambaſſadeurs machet, daß man Getreuer genennet wird, und giebt den Titul und Charge eines Staats-Raths.

2) War er Ritter des St. Michaelis und des Ordens vom Heil. Geiſt, welches letzteres das offenbahreſte Zeichen der höchſten Gunſt iſt. Aber der Herr de Monty war aus Bolonien in Italien

I. Continuat.

ſucceſſion, comme ſeul capable des droits 1739.
de cité.

Tous les etáts negotiants, qui ont des Traités de Commerce avec la France, ont ſtipulé l'affranchiſſement du Droit d'Aubaine, & en jouiſſent, c'eſt a dire que leurs ſucceſſions ou effets ne ſont pas reclamés par le Roy. Les traités des Hollandois de 1596. 1624. 1662. de Nimvegue, Ryswick, et Utrecht en ſont la ſtipulation expreſſe, & on y peut voir les differents termes dont on ſe ſervoit pour exprimer un affranchiſſement ſur lequel les Avocats & les Juges de France ne cherchent qu'a faire & authoriſer des chicanes, ſi le privilége n'eſt pas diſertement expliqué, la meilleure façon ſeroit l'expreſſion uſitée dans le traité pour les Lorrains il y a une vingtaine d'années; Exempts du Droit d'Aubaine & cenſés Regnicoles, parceque ces mots font ceſſer le droit du Roi & les vices perſonnels de peregrinité, mais la faveur du commerce ne les obtient pas, & on ſe borne a exempter les biens du Droit d'Aubaine ſans rien donner a la perſonne;

Ainsy un Hollandois meurt a Paris, ſon fils vient & reçoit ſa ſucceſſion, mais s'il y a une ſucceſſion d'un françois, ou un Hollandois ait fait par droit du ſang, il ne laiſſe pas ſuivant la jurisprudence nouvellement introduite d'être Etranger & incapable de ſucceder a ce François, bien qu'il ait ſuccedé a ſon Pere, ou a ſon oncle, ou a ſon Cousin Etranger.

Nul Manufacturier etranger n'eſt exemt du droit d'aubaine, que par un Privilege, qui en porte la derogation formelle, tel eſt celui de Mrs. Vanvobois d'Abbeville, l'exemption du droit d'aubaine eſt expreſſe dans leurs privileges.

Les militaires Etrangers, ne ſont point exempt du droit d'aubaine, par cette profeſſion, n'i parce qu'ils ſont morts, ſervant le Roy.

M. le Marquis de Monty reuniſſoit en ſa Perſonnes toutes les faveurs qui pouvoient eteindre ce droit ſi une derogation expreſſe n'y etoit formelle.

1) La qualité d'Ambaſſadeur rend ſeal, & donne le titre, & les fonctions de Conſeillet d'Etat.

2) Il etoit Chevalier de St. Michel, & du St. Eſprit. C'eſt la marque la plus eclatante de faveur. Mais M. de Monty etoit de Bologne en Italie, trente ans de ſervices, et plus dans

1739. gebürthig; Alſo haben weder die 30. und mehr jährige Krieges- und politiſche Dienſte, noch der blaue Band, oder der Ambaſſadeurs-Titul verhindern können, daß ſeine Erbſchaft nicht wäre mit Arreſt beleget und vom Domainen-Weſen genommen worden. Und haben die dieſerwegen gethanen Vorſtellungen dagegen nichts ausgewürcket. Doch ſaget man auch dabey, daß er in Franckreich nicht ſo viel hinterlaſſen, daß deſſen Schulden bezahlet werden können.

Die Schweitzer ſind vom Droit d'Aubaine befreyet; Die Schottländer desgleichen. Dieſerwegen ſind ſehr alte Verträge vorhanden, welche ſich auf alte Bündnüſſe und geleiſtete Krieges-Dienſte gründen. Die erſte Compagnie der Garde du Corps wird deswegen annoch die Schottländiſche Compagnie genennet. Das Regiment der Schweitzer-Garde wird zur Wache des Schloſſes und der Perſohn des Königes gebrauchet. Solche Vorrechte dieſer beyden Nationen aber dienen, aus obangezeigten Urſachen, zu keiner Folge zum beſten der übrigen Krieges-Bedienten. Mit einem Worte, kein Verdienſt noch perſöhnliche Eigenſchaften befreyen vom Droit d'Aubaine. Ulderic Printz von Carpegne, ein ſeit 700. Jahren ſouverainer Hauß von Vater auf Sohn, der ſich in Franckreich mit einer Colbertin des General-Controlleurs J. B. Colberts Bruder Tochter verheyrathet, iſt, nach einem 40. oder 50. jährigen Aufenthalt in Franckreich, darin geſtorben, u. deſſen Verlaſſenſchaft iſt zum Domainen gezogen, ohngeachtet Cerſini, des regierenden Pabſts Uhr-Neſe, die rechtmäßige Erbin des Printzen von Carpegne geheyrathet. Alles was dieſer Printz in Franckreich verlaſſen, iſt dem Fiſco geblieben. Seit einigen Jahren hat der König das Droit d'Aubaine verpachtet, und dahero wird ſolches mit weit mehrerer Schärfe ausgeübet als zu den Zeiten, da der König ſeine Hof-Bedienten damit beſchenckte.

Die Naturalitæts-Acte kommt allen Schwierigkeiten vor, allein man kan ſolche nicht erhalten, wo man nicht der Römiſch Catholiſchen Religion zugethan, und ſeinem Vaterlande auch rechtmäßigen Ober-Herrn abſaget.

Anlangend den Weg einer Königlichen Befreyungs-Declaration (ſich zu bedienen,) ſind die Fälle ſo rar, daß man kaum Exempel davon, es ſey dann im Königl. Hauſe, anführen kan. Als z. E. Philippus V. hinging, um von der Cron Spanien Beſitz zu nehmen, ſo kam eine Declaration heraus die ihm vom Droit d'Aubaine befreyete und ihn in allen ſeinen Rechten erhielt.

Jedoch hat man auch das Exempel des Grafen von Hoym, vormahliger Pohlniſcher Ambaſſadeur in Franckreich, und nachhero erſter Miniſter des Königes Auguſti. Er hatte eine ſolche declaration oder Patent für ſeine Perſon erhalten, die ihn vom Droit d'Aubaine frey ſprach, und ſein in Franckreich hinterlaſſenes Vermögen fället würcklich denen in ſeinem Teſtament benannten Erben zu; Allein es ſind hiezu ſo viele Königl. Ordres an die Judicia von nöthen geweſen, daß die Miniſtres unter ſich verabredet, dergleichen Gnade niemahls mehr zu accordiren.

le Militaire, et dans la politique, le Cordon bleu, le titre d'Ambaſſadeur rien n'a empeché que ſa ſucceſſion n'ait eté ſaiſie, & priſe par le Domaine, & les Remontrances a cet egard n'ont rien operé: a la verité on dit, qu'il ne laiſſe pas en France de quoy payer ſes dettes. 1739.

Les Suiſſes ſont exempts du droit d'aubaine, les Ecoſſois auſſy, a cet effet il y a des Traités tres anciens fondés ſur les anciennes alliances & ſervice militaire. La premiere Compagnie des Gardes du Corps eſt encore qualifiée Compagnie Ecoſſoiſe. Le Regiment des Gardes Suiſſes eſt employé a la Garde du Chateau & de la perſonne du Roy, & les Privileges de ces deux Nations ne tirent pas cette raiſon a aucune conſequence pour les autres militaires. Bref, nul merite, ou qualité perſonelle n'exempte du droit d'aubaine. Ulderic Prince de Carpegne ſouverain de Pere en fils depuis 700. ans marié en France a une Colbere nieçe du Controlleur General J. B. Colbert apres 40. au 50. ans de ſejour en France y eſt mort et ſa ſucceſſion a appartenû au domaine, quoy qu'un Cerſini petit neveu du Pape regnant ait epouſé la legitime heritiere du Prince Carpegne, ce qu'il a laiſsé en France eſt demeuré au Fiſc. Depuis quelques années le Roy a affermé le droit d'aubaine, ce qui fait qu'on l'exerce avec bien plus de rigueur que lors que le Roy en faiſoit des dons a ſes Courtiſans.

L'acte de naturalité obvie tout, mais on ne peut l'obtenir ſans être Catholique Romain, et ſans abjurer la Patrie et ſon legitime ſouverain.

Quant a la declaration Roiale, ce ſont des cas ſi rares, qu'a peine en peut-on citer des exemples a moins que ce ne ſoit dans la Maiſon Royale. Comme lors que Philipp V. alla prendre poſſeſſion de la Couronne d'Eſpagne il y eut une declaration, qui l'exemtoit du droit d'aubaine, et les conſervoit dans tous leurs Droits.

Cependant l'exemple du Comte de Hoym cy devant l'Ambaſſadeur de Pologne en France, enſuite Premier Miniſtre du Roy Auguſte. Il avoit obtenu une declaration ou Patente perſonelle pour ſon exemption du droit d'aubaine, et ſes biens laiſſés en France paſſent actuellement a ceux que ſon Teſtament a nommé heritiers mais il a falû tant d'ordres du Roy aux Tribunaux, que les Miniſtres ſe ſont promis de ne plus accorder de ſemblables graces.

Au

Digitized by Google

1739. Ubrigens ſind n Franckreich, die Fremden zu aller Handlungen unter Lebendigen fähig, zur würcklichen Schenckung alles Vermögens eines Fremden an einen andern Fremden, und zu der daraus flieſſenden Genieſſung; Sie können aber nichts errichten, in Betracht des Todes, oder was nur nach dem Tod ſeine Würckung haben ſoll. Derowegen ſind die Naturalitäts-Briefe das eintzige Mittel, alle Mängel der Fremdlingsſchaft zu löſchen. Umb aber alle Fremde aus einer Nation, für die Confiſcirung ihres bey ihrem Abſterbin befindlichen Nachlaſſes, in Sicherheit zu ſetzen, iſt das eintzige Mittel, ein Commercien-Tractat zwiſchen deren Landesherren, darinnen das Droit d'Aubaine ausdrücklich aufgehoben wird. Und das eintzige Mittel wodurch eine fremde Privat-Perſon erhalten kan, daß ſeine Erbſchaft in ihren natürlichen Lauf bleiben möge, iſt daß eine ſolche Perſon entweder bey denen Bergwercken oder Blech-Manufacturen intereſſiret ſey, oder aber zu erhalten ſuche, daß in irgend einem Handlungs-Privilegio ausdrücklich verſchrieben werde, daß bey ſich ereignender Oefnung ſeiner Erbſchaft das Droit d'Aubaine aufgehoben ſeyn ſoll. In dergleichen Fällen gehet zuweilen die Gunſt ſo weit, daß der Impetrant ſo gar als Reichs-Einwohner (oder Königs-Unterthan) erkläret wird.

* * * * * * *

Ludewig von GOttes Gnaden König von Franckreich und Navarra: Entbieten allen gegenwärtigen und zukünftigen Unſern Gruß. Unſer vielgeliebter N. N. aus der Stadt N. in Holland gebürtig hat uns vorſtellen laſſen, daß zwar in denen Tractaten, ſo zwiſchen den verſtorbenen König Heinrich den Groſſen Unſern Groß-Vater im Jahr 1595. welche er mittelſt offenen Briefe vom Monathe Auguſto 1597. ſo gehörig, und wo es nöthig war, regiſtriret worden, beſtätiget, und mit Unſern werth- und vielgeliebten Freunden und Bundesgenoſſen, die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden, errichtet worden, imgleichen in Unſern Tractaten, ſo in den Jahren 1624. und 1630. geſchloſſen, eigentlich enthalten iſt, daß in keinen Städten dieſes Königreichs das Droit d'Aubaine gegen die Unterthanen gedachter vereinigten Niederlanden ausgeübet werden ſolle, folglich in Betracht deſſen die Einwohner bemeldter Stadt N. N. ſo in den Gräntzen der Niederlande gelegen, ſolcher Befreyung genieſſen können, ohne deshalben Naturalitæts-Briefe zu bedürfen; Weiln jedoch benannter N. N. aus der Stadt N. gebürtig, bereits ſeit 9. oder 10. Jahren in der Stadt Paris gewohnet, und währender ſolcher Zeit zu denen gemeinen Laſten, ſo wie die übrige Einwohnere dieſer Stadt, das ſeinige beygetragen, und darin oder anderswo in Unſerm Königreich ſein Leben zu beſchlieſſen verlanget; So hat er, um Unſern Bedienten allen Vorwandt zu benehmen, ihn zu beunruhigen, und über das ſeinige diſponiren zu laſſen, Uns allerunterthänigſt anflehen laſſen, ihn darüber eine Verſchreibung in ſoweit ſolche nöthig ſeyn möchte, zu ertheilen. Da Wir nun, den Supplicanten hierin gnädiglich zu begegnen Willens ſind; Als thun kund und fügen zu wiſſen,

I. Continuat.

Au ſurplus les Etrangers ſont capables en 1739.
france de tous actes entre vifs, donation actuelle de tous les biens d'un Etranger a un autre et jouiſſance en conſequence, mais rien en contemplation de la mort, et pour n'avoir d'effet aprés la mort. Le ſeul moyen donc d'effacer tout vice de peregrinité eſt les lettres de naturalité. Le ſeul moyen de rendre tous les Etrangers d'une meme nation a l'abri de la confiſcation de leurs bien a leur mort, eſt un Traité de Commerce entre les ſouverains, portant expreſſe derogation au droit d'aubaine; le ſeul moyen pour un particulier Etranger de conſerver ſa ſucceſſion dans le Cours naturel eſt d'etre intereſſé ſoit dans les mines, ſoit dans des manufactures de fer blanc, ou d'obtenir dans quelque Privilege de Commerce une derogation formelle au droit d'aubaine lorsque la ſucceſſion vaquera. En pareil cas le faveur va quelques fois jusqu'a declarer impetrant Regnicole.

* * * * * * *

Louis par la grace de Dieu Roy de France & de Navarre, &c. A tous preſens & avenir. Notre bien amé N. N. natif de la Ville de - - en Hollande Nous a fait remontrer qu'encor que par le Traité fait entre le feu Roy Henry le Grand notre ayeul en l'année 1595. confirmé par ſes lettres patentes du mois d'août 1597. düement verifiées ou beſoin à été, & nos chers & bien amés alliés & confederés les Sr. Etats Generaux de Provinces unies de Pays bas & par notre Traité fait en années 1624. & 1630. il ſoit porté, que le droit d'aubaine ne ſera pratiqué contre les ſujets des dites Provinces uniés en aucune ville de ce Royaume, & que par cette conſideration les habitans de la dite ville de - - qui eſt dans l'etendüe des dites Provinces unies puiſſent jouer de ce privilege ſans qu'ils ayent beſoin de lettres de naturalité neanmoins le dit N. N. natif de la dite Ville de - - - ayant demeuré en la ville de Paris depuis neuf a dix ans, & contribué pendant le dit tems a toutes les charges ainſy que les autres habitans de la dite ville, deſirant finir ſes jours an icelle ou ailleurs en notre royaume, pour ôter tout pretexte a nos Officiers de les inquieter, & pouvoir diſpoſer de ſes biens, nous a tres-humblement fait ſupplier, luy vouloir en tant que beſoin ſeroit accorder nous lettres neceſſaires. A ces cauſes ſçavoir faiſons que deſirant favorablement traiter le dit expoſant nous de notre

Digitized by Google

1739. daß Wir aus beſonderer Gnade, vollkommener Königlichen Macht und Gewalt, obbenannten N. N. erlaubet haben, wie Wir ihn mittelſt gegenwärtiges mit Unſerer eigenen Hand gezeichneten (Briefes) erlauben, fernerhin ſeine Wohnung und Auffenthalt in Unſerer Stadt Paris, oder ſonſten einer ihm gefälligen Stadt Unſeres Königreichs zu haben, darin eben derjenigen Privilegien, Ausnahmen und Freyheiten zu genieſſen, derer ſich Unſere wahre und natürliche Unterthanen und Reichs-Einwohner zu erfreuen haben, zu erben, beweg- und unbewegliche Güther zu pachten und zu beſitzen, diejenigen, ſo er bereits an ſich gebracht, oder auf eine rechtmäßige Art noch an ſich bringen möchte, zu nutzen, darüber mittelſt Teſtaments, Auffſetzung letzteres Willens, Schenckung unter Lebendigen, oder auf eine andere Weiſe zu diſponiren, und daß nach ſeinem Abſterben, ſeine Erben, oder diejenigen, zu deren Beſten er diſponiret haben wird, ihm eben auf die Art ſuccediren ſollen, als wann ſie ihren Urſprung in Unſerm Königreich hätten, jedoch müſſen ſie gebohrne Reichs-Einwohner ſeyn; Und dargegen ſoll, unter Vorwand irgend einer Verordnung oder Reglement, keine Hinderniſſe geſchehen, wie dann Unſere Bediente auch nicht befugt ſeyn ſollen, vorzuſchützen, daß deſſen Nachlaß, wegen des Droits d'Aubaine oder ſonſt aus irgends einer andern Urſache, Uns zugehöret, maſſen Wir ſie davon befreyet und zu allen obigen fähig erkläret haben, wie Wir ſie hiemit befreyen und habilitiren, jedoch mit dem Beding, daß ſie ihr Leben in Unſerm Königreich zubringen und beſchlieſſen.

Wir befehlen ſolchemnach Unſern Lieben Getreuen, denen, bey Unſerer Domainen-Cammer in Paris, Præſidenten und General-Schatz-Meiſter von Franckreich, auch allen andern Unſern Bedienten, denen dieſes angehen kan, daß ſie gegenwärtiges regiſtriren laſſen, und dahin ſehen daß der Supplicant ſowohl, als deſſen Erben und die in ſeinen Rechten getreten, den Inhalt dieſes vollkommen geruhiglich und zu allen Zeiten genieſſen und gebrauchen mögen. Auch ſollen gedachte Unſere Bediente alle dargegen vorkommende Hinderniſſe heben und heben laſſen, ungeachtet aller Edicten und Reglements, ſo dem zuwieder wären, maſſen Wir ſolche Edicte und Réglements, in ſo weit ſie den gegenwärtigen Fall betreffen möchten, aufgehoben haben, und hierdurch aufheben. Dann das iſt Unſer Wohlgefallen. Und damit es als eine ſteife und feſte Sache zu allen Zeiten angeſehen werde; Als haben Wir gegenwärtiges mit Unſerm Inſiegel bedrucken laſſen, und ſolches mit Unſerer eigenen Hand unterſchrieben. Gegeben zu ſ ſ ſ im Monathe ſ ſ ſ des Gnaden-Jahres ſ ſ ſ und Unſers Reichs des ſ ſ ſ Gezeichnet

Ludewig.

Und unten

von wegen des Königes

Phelippeaux.

1739. grace ſpeciale, pleine puiſſance, & authorité Royale, avons permis & permettons par ces preſentes ſignées de notre nain au dit N. N. de continuer ſa reſidence en notre ville de Paris, & autres villes de notre Royaume que bon luy ſemblera, & jouir des memes privileges franchiſes, & libertés dont jouiſſent nos vrais & naturels ſujets, & egnicoles, ſucceder, tenir, poſſeder, tous biens, meubles, & immeubles, qu'il a acquis & pourra licitement acquerir, d'iceux uſer & diſpoſer, par Teſtament, ordonnance de derniere volonté, donations entre vifs, ou autrement, & qu'a pres ſon decés ſes heritiers ou autres en faveur des quels il aura diſpoſé, luy puiſſent ſucceder pourvû qu'ils ſoyent nés Regnicoles, tout ainſy que s'ils etoint originaires de notre Royaume, ſans qu'au moyen des ordonnances & reglemens il luy ſoit fait aucun empechement, ni que nos Officiers puiſſent pretendre ſes biens nous appartenir par droit d'aubaine ou autrement en quelque ſorte ou maniere que ce ſoit, les ayant quant a ce habilités & diſpenſés, habilitons & diſpenſons par ces préſentes, pourvû toutes fois, qu'il finiſſent leur jours en notre Royaume.

Si donnons en mandement a nos amez et feaux les gens tenant notre Chambre des Comptes a Paris, Preſidents & Threſoriers Generaux de France, & a tous autres nos Officiers, qu'il appartiendra, que ces préſentes il faſent regiſtrer, & de leur contenu jouir & uſer le dit expoſant ſucceſſeur, & ayants cauſe pleinement, paiſiblement, & perpetuellement, ceſſant & faiſant ceſſer tous troubles, & empechemens a ce contraires, non obſtant tous Edits & Reglements au contraire aux quels nous avons pour ce regard derogé & derogeons par ce preſentes. Car tel eſt notre plaiſir, & afin que ſoit choſe ferme, & ſtable a toujours, nous avons fait mettre notre Scel aux dites preſentes, & ſignées de notre main; donnés a - - - au mois - - l'an, de grace - - - de notre Regne le - - ſigné

Louis.

Par le Roy.

Phelippeaux.

Friderich

Digitized by Google

* * * * * * *

1739. Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben euch zwar unterm 28ten Aprill 1738. bey Gelegenheit des damahls allhier verstorbenen Frantzösischen Wachs-Bleichers, de St. Niclas, Verlassenschaft, Unsere allergnädigste Intention generaliter dahin bekand gemachet, daß ihr in dergleichen vorkommenden Erbschafts-Fällen, euch nach dem deshalb mit communicirten, von Unserm am Königl. Frantzösischen Hofe subsistirenden Ministre de Chambrier, über das sogenannte Droit d'Aubaine oder Jus albinagii, erstatteten Berichten und Jure retorsionis, auf gleiche Weise verfahren soltet.

Dieweilen aber wegen des mannigfaltigen Unterscheides des sich ereignenden Successions-Casus besagter Bericht, keine vollständige Norman Decisionis abgeben kan; So haben Wir nöthig gefunden, Unsere allergnädigste Willens-Meynung hierdurch etwas näher zu erklären, und zwar

1) Hat es überhaupt dabey sein Verbleiben, daß Wir das in Franckreich übliche Jus Albinagii, vermöge dessen daselbst insgemein, ausser gewisser ausgenommener Fälle und Provintzien, das von Fremden bey ihren Absterben hinterlassende Vermögen, nicht ihren natürlichen ordinairen, absonderlich auswärtigen Erben gelassen, oder verabfolget, sondern dem Königl. Fisco vindiciret wird, auf eben dieselbe Art und Weise, wie es dort geschiehet, in Unseren Landen, gegen Frantzösische sich darin aufhaltende Unterthanen, Jure talionis exerciren, mithin in Regula nicht gestatten wollen, daß deren Erbschafften aus Unseren Landen hinaus und nach Franckreich gezogen werden.

Damit aber solches Jus talionis in desto gemässeren terminis beobachtet werden möge, so soll jedesmahl, wann dergleichen Successions-Fall bey einem Frantzösischen Römisch-Catholischer Religion (massen die refugirte Protestanten von dieser Nation, als unsere wahre Unterthanen, hierunter gar nicht gemeynet sind) sich zuträget, zuförderst vor die Sicherheit dessen Nachlasses, von des Orths Obrigkeit, gebührende Sorgfalt getragen, so dann, was es mit dem Defuncto, dessen Vermögen, und denen sich etwa dazu angebenden Erben, für Bewandniß habe, umständlich an Uns berichtet, und darüber Unsere eigentliche allergnädigste Resolution erwartet werde.

2) Müssen diejenige fremde Frantzosen, welche von solchem Recht Unsers Fisci eximiret und befreyet zu seyn prætendiren, glaubwürdige Zeugnisse, und zwar nicht blos aus einigen Frantzösischen Juristen, so dergleichen Statuiren, sondern von denen Gerichts-Obrigkeiten, worunter sie gehören, beybringen, daß die Aubaine entweder in derselben Frantzösischen Provintz, woraus sie originiren, oder auch in solchem Fall, als der vorkommende ist, in Franckreich ebenfals nicht statt habe. Gleichwie aber 1739.

3) Einem Fremden in dem Königreich Franckreich gleichwohl, dem vorgemeldten Bericht nach, unbenommen ist, von dem Seinigen zum faveur eines andern Fremden, durch Actus inter Vivos zu disponiren; Als bleibet auch denen in Unseren Provintzien sich aufhaltenden fremden, Frantzösischer Nation, eben diese Freyheit, so weit solche in Franckreich anderen Fremden, nicht besonders privilegirten, würcklich gegönnet wird, gleichfals vorbehalten. Nebst dem sind Wir

4) Allergnädigst geneigt, Uns solches Juris Albinagii, zum Besten obgedachter Unserer Frantzösischen Unterthanen protestantischer Religion, dergestalt zu begeben, daß wann unter selbigen einige nahe Anverwandten des Defuncti vorhanden, dieselbe vor andern, ob gleich nähere, welche sich in Franckreich befinden, zu dessen Succession zugelassen werden sollen. Uebrigens aber und

5) Gedencken Wir bey denenjenigen fremden Frantzosen, welche eines oder andern Gewerbes halber, auf speciale Veranlassung und Verschreibung sich in Unseren Landen begeben haben, oder künfftig begeben möchten, das Uns competirende Recht von Aubaine mit solcher moderation, gegen ihre nächste angehörige zu gebrauchen, daß dieselbe darunter Unsere Königliche Huld und Gnade, befindenden Umständen nach, in der That werden verspüren können. Wornach ihr euch gehorsamst zu achten, auch diese erläuterte allergnädigste Verordnung, Unsern sämtlich unter euch stehenden Gerichten zu publiciren habet. Seynd ꝛc. Geben Berlin den 29ten August 1739.

An alle Königliche Regierungen, Justitz-Collegia, Hof- und Cammer-Gericht, und Krieges- und Domainen-Cammern.

Item an das Frantzösische Ober-Gericht addita clausula: auch diese Unsere erläuterte allergnädigste Verordnung, denen unter euch stehenden Frantzösischen Gerichten, zu publiciren habet.

No. XXXIV. Patent, daß die Schiff-Knechte, welche auf den Schiffen Dieberey oder Betrug begehen, mit der Karre bestrafet werden sollen. De Dato Berlin, den 3. Sept. 1739.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin,

1739. rin, Ratzeburg, Oſt-Friesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenſtein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenſtein, der Lande Roſtock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, ꝛc. ꝛc. Fügen hiemit Jedermännigl[ich] zu wiſſen, welchergeſtalt Wir mißfällig vernommen, daß die Schiff-Knechte, aller Verwarnung ungeachtet, nicht allein die auf den Schiffen geladene Kaufmanns-Güter ſehr beſtehlen, und dadurch die Schiffer und Schiffs-Herren in gröſten Schaden bringen, ſondern auch allerhand Waaren in Hamburg heimlich einkauffen, ſolche bey den Zöllen und Acciſen nicht angeben, auch bey den von Unſern Zoll-Bedienten zu Leutzen gehaltenen Viſitationen allerhand Griffe gebrauchen, ſolche auf die Seite zu practiciren, der Viſitation zu entgehen, und ſodann das geſtohlene oder heimlich eingebrachte Gut auf dem platten Lande abzuſetzen und zu verkauffen, mithin Unſere Zoll- und Acciſe-Intraden zu defraudiren. Wann Wir nun ſolchem Unweſen und Bosheit, wodurch Unſere getreue Unterthanen gedrücket, das Commercium gehindert, auch Unſere Zoll- und Acciſe-Revenües hintergangen und geſchwächet werden, nachzuſehen nicht gemeinet ſind, ſondern ſolcher Untreue und Gottloſigkeit ſoviel möglich Einhalt gethan und geſteuert wiſſen wollen: Als ſetzen, ordnen und wollen Wir hiermit und kraft dieſes, daß diejenigen Steuerleute und Schiffknechte, welche auf den Schiffen aus den Wein- und Brandtwein-Gefäſſen etwas auszuheben, und ſolche zu beſtehlen, oder ſonſt an den Schiffs-Gütern Dieberey auszuüben ſich unterſtehen, nicht minder diejenigen, welche fremden Toback, Brandtwein, Thee, Caffe, Zucker und andere Gewürtz-Waaren heimlich in Hamburg einkauffen, in den Schiffen verſtecken, und bey den Zöllen und Acciſen verſchweigen, auch dergleichen gegen Unſer bereits unterm 15. Julii 1733. dieſerhalb expreſſe ergangenes Edict auf dem Lande ausſetzen und verkauffen, ſo oft ſie deshalb betroffen werden, oder deſſen ſonſt überführet werden können, forthin ohne Nachſicht mit der Karre beſtrafet und zur Feſtungs-Arbeit abgeliefert, die Käuffer aber, ſo dergleichen Waaren und Güter von den Schiffknechten heimlich und ohne Vorwiſſen des Schiffers kauffen, als Hehler und Defraudanten angeſehen und beſtraft werden ſollen. Weshalb Wir dann allen Unſern Land- und Steuer-Räthen, Beamten und Magiſtraten, General Pächtern, Schultzen und Gemeinen in den Dörfern, Acciſe- und Zoll-Bedienten, auch Viſitatoren, ingleichen den Land-Policey- und Zoll-Ausreutern an den Ströhmen und Flüſſen, hiermit alles Ernſtes anbefehlen, darauf fleißig und pflichtmäßig zu vigiliren, und inſonderheit an den Zoll-Stätten, wo die Schiffe pflegen viſitiret zu werden, die Ufer und Büſche wohl durchzuſuchen und zuzuſehen, ob etwa vor oder währender Viſitation von dergleichen Waaren etwas dahin gebracht und verſtecket worden, welches dann befundenen Falls ſofort weggenommen, die Thäter und Defraudanten zur Hafft gebracht, und an die nechſte Amts- oder Stadt-Gerichts-Obrigkeit abgeliefert, und denenſelben der Proceß kurtz gemachet, Acta an Unſere Krieges- und Domainen-Cammer, und von derſelben dem Befinden nach an das Criminal-Collegium zum Spruch geſchicket, und in ſolchen Fällen nach dieſem Unſern Edict geſprochen, die gefundenen Sachen aber, wann ſie auf den Schiffen geſtohlen und entwendet worden, den Schiffern reſtituiret, wenn ſie aber den Defraudanten zugehören, confiſciret, dem Denuncianten die Helfte davon zugebilliget, und das übrige in den Zoll- oder Acciſe-Caſſen, wo die Defraudation entdecket worden, gewöhnlicher maſſen berechnet werden ſoll. 1739.

Damit nun dieſer unſer höchſter ernſter Wille und Befehl zu iedermanns Wiſſenſchaft gelangen, und ſich Niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen mögen; Als iſt dieſes zum Druck beförderte Patent auch in den Zöllen und Acciſen zu affigiren, und ſonderlich der Churmärckiſchen Schiffer-Gilde, auch Saltz-Schiff-Pächtern, Holtz-Händlern, Flöſſern, und allen denen ſo Bau-Materialien führen, zu inſinuiren, und von denenſelben den Schreibern, Steuer-Leuten und Knechten gehörig und mit Nachdruck bekannt zu machen, damit ſich ein ieder für Schaden hüten möge.

Uhrkundlich unter Unſerer höchſteigenhändigen Unterſchrift und beygedrucktem Königlichen Inſiegel. Gegeben zu Berlin, den 3ten Septembris 1739.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

F. v. Görne. A. O. v. Viereck. F. W. v. Happe. A. F. v. Boden.

No. XXXV. Königl. Cabinets-Ordre, wegen Aufhebung der hieſigen Bau-Commiſſion. De Dato den 4. Septembr. 1739. ſamt Notification an das Cammer-Gericht.

Mein lieber General-Lieutenant von Glaſenapp, und General-Major von Sydow. Ich habe reſolviret, daß die bisherige Bau-Commiſſion allhier in der Stadt aufgehoben ſeyn, die unter denen Leuten aber etwan vorkommende Bau-Streitigkeiten von euch kurtz und gut in Zeit von 3. a 4. Tagen unterſuchet und abgemachet werden ſollen, ſonder daß die Leute deshalb das allergeringſte an Sportuln oder Unkoſten bezahlen ſollen. Ich bin

Ewr. wohlaffectionirter König,

Fr. Wilhelm.

Berlin, den 4. Sept. 1739.

An den General-Lieutenant von Glaſenapp, und General-Major von Sydow.

An

1739. An ein Königlich Hof- und Cammer-Gericht haben wir die Ehre eine an das hieſige Königliche Gouvernement ergangene allergnädigſte Ordre zu Aufhebung der bisherigen Berliniſchen Stadt-Bau-Commiſſion in copeylichen Anſchluſſe zu Dero unterdienſtlichen Nachricht hierdurch ganz ergebenſt zu communiciren. Berlin, den 14ten Septembr. 1739. 1739.

v. Glaſenapp. v. Sydow.

No. XXXVI. Reglement, wie es vom 1. Januarii 1740. an mit den zu reichenden Bau-Freyheits-Geldern in den Land-Städten des Königreichs Preuſſen, der Chur- und Neu-Marck, auch ſämtlichen übrigen Provintzien gehalten werden ſoll. De Dato Berlin, den 22. Septembr. 1739.

Demnach Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, verſchiedentlich und höchſt ſelbſt angemercket haben, daß mit dem Bauen und Repariren in Land-Städten Dero Königreichs und damit verknüpften Teutſchen Provintzien und den vordem darauf gereichten Bau-Freyheits-Geldern keine rechte Ordnung noch Maaſſe gehalten, in ermeldten Land-Städten oftmahls ganz unzeitige, überflüßige, mit dem Zuſtand und Nahrung des Orts und der Neuanbauenden ſelbſt nicht proportionirte Baue vorgenommen worden, wodurch es vielmahls geſchehen, daß die Neuanbauenden mehr auf die Gewinnung vieler Bau-Freyheits-Gelder, als ihr eigen Vermögen gerechnet, zugleich auch durch den Eigennutz der Baumeiſter und Handwercks-Leute verleitet, gröſſere Baue, als ſie beſtreiten können, unternommen, ſolche zum Theil hernach aus Unvermögen liegen laſſen, ſich gänzlich erſchöpfet und an den Bettelſtab gebracht haben, folglich dadurch dem Publico mehr Schaden als Nutzen erwachſen iſt, indem viele dergleichen Neuanbauende aus ihrem Gewerbe und Nahrung gerathen, gar banquerout und zur Abtragung der Landes-Abgaben untüchtig, der Zuſtand der Städte alſo dadurch oftmahls eher ſchlimmer als beſſer geworden; dieſes alles aber Seiner Königlichen Majeſtät wahrem Intereſſe und Intention, Dero in den Städten wohnende Bürger und Unterthanen in gutem Wohlſtande und Nahrung zu ſehen, gänzlich zuwieder iſt: Als haben allerhöchſtgedachte Seine Königl. Majeſtät aus höchſt eigener Bewegung und unermüdeten Landes-väterlichen Vorſorge in Gnaden reſoliviret, hierunter Mauß und Ziel zu ſetzen, und wie es hinkünftig mit den in den Land-Städten vorzunehmenden neuen Bauen gehalten, und was einem jeden der Intereſſenten aus Dero Königlichen Caſſe zur Hülfe und Anfriſchung an Bau-Freyheits-Geldern richtig und ungekürtzet zufliſſen ſolle, in ein beſonderes Reglement zu faſſen, ſolches durch den Druck bekannt zu machen und darüber halten zu laſſen, allergnädigſt gut gefunden.

Zuförderſt aber declariren Seine Königliche Majeſtät hiermit ausdrücklich, daß dieſes Reglement auf die Städte Berlin, Königsberg, Potsdam, Stettin und Magdeburg nicht extendiret, ſondern von allerhöchſt gedachter Seiner Königl. Majeſtät vielmehr der Bau vor ſelbige theils höchſt ſelbſt befordert, theils auch dergeſtalt ferner ſoll favoriſiret werden, daß wann jemand darin zu bauen entſchloſſen und ſich meldet, ſelbigem aller Vorſchub von gewiſſen Bau-Portionen und andere Wohlthaten dem Befinden nach ausgemachet und gereichet werden ſollen: Wegen des Baues in allen übrigen Städten aber ſetzen, wollen und ordnen Seine Königl. Majeſtät hiermit,

1. Daß die ſämtlichen Krieges- und Domainen-Cammern mit Ablauf jeden Jahres eine richtige Liſte aller der Städte, worin auf künftiges Jahr gebauet werden will, einſenden und darin ſpecificiren ſollen.
   a) Wer der Neuanbauende ſey, und was er vor Nahrung treibe:
   b) Ob er aus eigenen Mitteln oder mit Schulden baue:
   c) Ob der Bau auf einer wüſten oder neuen Stelle ſey:
   d) Ob es ein Brau-Hauß oder ſonſten ganzes oder halbes Erbe ſey:
   und endlich
   e) In wie viel Zeit der Neuanbauende den Bau zu Stande zu bringen verſpreche und capable ſey, und
   f) Ob es Häuſer am Marckte, in den Haupt- oder abgelegenen Straſſen ſeynd?

2. Sollen gedachte Cammern dabey allemahl durch die Departements-Räthe an Ort und Stelle examiniren und Pflicht-mäßig vorſchlagen, in welchen Städten es am rathſamſten und vortheilhafteſten künftiges Jahr zu bauen, wo die Baue am preſſanteſten, und wie viel etwa von den in den reſp. Städten ihrer Provintzien ſich angegebenen Bauluſtigen in dieſer oder jener Stadt in ſothanem Jahre zum Bau am beſten zu admittiren ſeynd; ſintemahl die Cammern beſtändig dahin ſehen müſſen, daß der Bau nicht zugleich auf einmahl in einem Jahre in den Städten vorgenommen werde, das folgende Jahr aber wieder nichts zu thun ſey, weil dadurch den Neuanbauenden der Bau ſchwer gemachet wird. Dahingegen, wann zu rechter Zeit geſorget wird, daß jährlich in allen Städten das nöthigſte und rathſamſte gebauet, eine der Gröſſe und dem Zuſtande der Stadt proportionirte Anzahl zu bauender Häuſer herausgezogen, zum Bau eines künftigen Jahres ausgeſetzet, und ſolchergeſtalt jährlich continuiret wird, die Städte und darin wohnende Handwercker in beſtändiger Nahrung gehalten, der Bau nicht übereilet, und die einländiſchen dabey concurrirenden Arbeiter allemahl genug zu thun und Brod haben können; Seiner Königl. Majeſtät Caſſen auch durch Reichung allzuvieler Bau-Freyheits-Gelder auf ſolche Weiſe mit Ausgaben nicht auf einmahl überhäufet, auch nicht einer Stadt alles, anderen aber nichts oder allzuwenig zugewendet werden möge.

3. Wer-

1739. 3. Werden, sobald diese vorgeschriebene Listen und Nachrichten bey dem General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorio eingelanget sind, Se. Königl. Majestät allergnädigst declariren und befehlen, in welchen Städten das künftige Jahr, wie viel Häuser, und von welchen Eigenthümern darin gebauet werden sollen. Diejenigen Neuanbauenden aber, so herausgezogen und das künftige Jahr bauen möchten, sollen so dann ihren Bau dergestalt einrichten, daß wann sie ein Brauhauß neu und von Grunde bauen, ein solches, exclusive des Brau-Geräths, nicht höher als bis 2000. Rthlr. ein anderes Hauß aber, so keine Brau-Gerechtigkeit hat, nicht höher als bis 1000. Rthlr. zur Taxe gebracht, sodann auf dergleichen ersteres 400. Rthlr. auf dergleichen letzteres aber, wann es völlig so fertig und ausgebauet, daß darin kein Nagel mehr fehlet, oder zuverschichtliche Caution gestellet ist, daß es in dem laufenden Jahre geschehen werde, 200. Rthlr. an Bau-Freyheits-Geldern aus Dero Königl. Cassen, worauf diese Summa zu seiner Zeit alsdann soll assigniret und sonder den geringsten Abzug richtig bezahlet werden. Wobey es sich von selbst verstehet, daß welche Häuser unter den resp. 2000. und 1000. Rthlr. Bau-Kosten zu stehen kommen, solche auch nach Proportion der darauf gewandten und durch eydliche Taxen der Handwercks-Leute herausgebrachten Kosten nur können vergütet, und also nach Proportion derselben 20. pro Cent gezahlet werden.

Wäre jedennoch jemand des Vermögens und Sinnes, auf die vorhabenden Baue ein mehres zu verwenden, und seiner Privat-Absichten und Ursachen halber kostbahrer und weitläuftiger zu bauen, als wegen der darauf zu reichenden Bau-Freyheits-Gelder vorgeschrieben, so ist ihm zwar ein solches keines weges untersaget; es hat aber ein solcher Neuanbauender deswegen ein mehres nicht, als die hiermit einmahl festgesetzten resp. 400. und 200. Rthlr. Bau-Freyheits-Gelder zu gewärtigen.

4. Gleichwie aber Sr. Königl. Majestät allerhöchste Intention hierin zugleich dahin gehet, daß auf keine andere als unter der Accise stehende und derselben zutragende Gebäude dergleichen Bau-Freyheits-Gelder gefodert und gut gethan werden sollen;

Also wollen Sie auch alle in den Städten befindliche publique, es seyen geistliche oder weltliche Gebäude, Ritter-Sitze, Burg-Freyheiten und alle dergleichen, von diesen Beneficiis gäntzlich ausgenommen wissen, auch über dieses obbemeldete Quantum aus Dero Heiden kein Holtz noch andere Bau-Materialien anders als vor baares Geld dazu accordiren, dennoch aber geschehen lassen, daß die zum Bau benöthigten Steine, Kalck, Gips und Holtz-Waaren dem ehemahligen Edicto vom 13. Mart. 1713. gemäß überall Zoll- und Accise-frey auf einem von dem Commissario Loci gegen 4. Gr. incl. des 3. Gr. Stempel-Papiers zu ertheilenden Paß in die Städte passiren mögen.

5. Damit auch die neu Anbauenden bey Aufnehmung der Bau-Taxen mit übermäßigen Abzügen und Gebühren nicht übersetzet, und ihnen, wie sonst wohl mag geschehen seyn, die empfangenen Bau-Freyheits-Gelder theils zu Wasser gemachet werden mögen: So wollen und befehlen allerhöchst gedachte Seine Königl. Majestät hiermit so gnädig als ernstlich, daß zu Bestreitung aller dieser dazu erforderlichen Unkosten keinem neu Anbauenden ein mehres, als was die vorgeschriebenen Gebühren nach Proportion ausmachen, von den zu empfangenden Bau-Freyheits-Geldern bey der Auszahlung derselben einbehalten werden soll. Ueber und ausser diesen Gebühren sollen weder die Canzleyen noch die Commissarii Locorum das allergeringste von dem neu Anbauenden fordern noch nehmen, und dieses bey unfehlbarer Cassation desjenigen Bedienten, der solches fodert, oder, wenn es nach der gewöhnlichen Ausflucht offeriret würde, annimt, und dessen überführet würde. Dahingegen die Commissarii locorum zu Aufnehmung dieser Taxen solche Anstalten machen müssen, daß die beeydigten Taxatores in 3 a 4. Tagen alle in der Stadt zu taxirende fertige neue Häuser hinter einander weg zur Taxe nehmen, und damit nicht ohne Noth, etwa zu Gewinnung mehrer Diæten, sich über die Gebühr aufhalten. So sollen auch die Commissarii Locorum, so in den Taxen säumig sind, und die neu Anbauenden nach fertigen Häusern über Jahr und Tag damit warten lassen, eines Monats Tractament zur Königl. Straf-Cassa, wann aber diejenigen, welchen die Auszahlung wird aufgetragen werden, die Bau-Freyheits-Gelder nach derselben Empfang über 6 Wochen bey sich behalten, und den Interessenten binnen solcher Frist nicht auszahlen, ihres Dienstes ohne alle Gnade verlustig seyn. Mit Stempelung der Quittungen aber wird Edict- und Reglement-mäßig verfahren, dergestalt, daß diejenigen, so unter 30. Rthlr. Bau-Freyheits-Gelder empfangen, solche auf kein Stempel-Papier ausstellen, die aber über diese Summa empfangen, dazu einen 3 Gr. Bogen nehmen müssen. 1739.

Gleichwie nun allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät diese hierin regulirte Bau-Freyheits-Gelder Dero getreuen Städten und Einwohnern Jahr aus Jahr ein, nach Beschaffenheit der Baue und der zu iedem currenten Jahre zu bauen ausgezogenen und accordirten Häuser, promt und unverkürtzet auszahlen zu lassen in Gnaden beschlossen, also leben sie auch des allergnädigsten Vertrauens zu Dero Krieges- und Domainen-Cammern, daß selbige höchst Dero hierunter waltenden Landes-väterlichen Vorsorge und Intention zur Aufnahme der Städte und Städtischen Nahrung mit allerunterthänigster Sorgfalt überall beytreten, die Commissarios Locorum darauf eigentlich instruiren, und dazu alle ersinnliche Mittel und Fleiß anwenden werden: Befehlen zu solchem Behuf auch hiermit allen Krieges- und Domainen-Cammern, Commissariis Locorum, Magistraten und Fiscalen, auf alle in diesem Reglement vorgeschriebene Puncta und sich dagegen vorthuende Contraventiones ein wachsames Auge zu halten, darunter bey Vermeidung schwerer Verantwortung auf keine Art und Weise zu conniviren, alle Unordnungen und

Digitized by Google

1739. und Mißbräuche dagegen zu præcaviren und remediren, dabey auch jederzeit dahin zu sehen, daß diese Bau-Freyheits-Gelder den neu Anbauenden promt bezahlet, und deshalb keine Compensationes und Abrechnungen gegen andere etwa restirende publique Stadt-Abgaben gestattet noch unter solchem Vorwand und Anschein den Interessenten zu Wasser gemachet werden; Sintemal Seine Königl. Majestät sich sonst und allenfalls an die Krieges- und Domainen-Cammern lediglich halten, auch die Præsidenten und Directores davor respondable machen werden. Urkundlich unter Seiner Königlichen Majestät höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Innsiegel. Gegeben zu Berlin, den 23ten September 1739. 1739.

Friderich Wilhelm.
(L. S.)

F. v. Görne. A. O. v. Viereck. F. W. v. Happe. A. F. v. Boden.

No. XXXVII. Reſcript an das Hof- und Cammer-Gericht, ſamt beyliegenden Privilegio der Böhmiſchen Handlungs-Societät, und daß die zur Societäts-Caſſe bezahlte Capitalia von Arreſt und Execution gäntzlich befreyet ſeyn ſollen, ꝛc. De Dato den 22. Sept. 1739.

Friderich Wilhelm, König ꝛc. Unſern ꝛc. Demnach Wir denen hieſigen Böhmiſchen Coloniſten, das in Copia hiebey gefügte Privilegium, über die von denenſelben errichtete Handlungs-Societæt, zum auswärtigen Debit der einländiſchen wollenen und linnen-Waaren, nach der Schweitz und Italien allergnädigſt ertheilet, und unter andern darinn verordnet, daß das von dem wegen partieulier und die Compagnie nicht angehenden Schulden beklagten Mit-Gliede dieſer Societæt zur Societæts-Caſſe bezahlte Capital von Arreſt und Execution gäntzlich befreyet ſeyn, auch ihre bey ſich habende der Societæt zugehörige Gelder, Waaren, Wagen, Pferde und andere Effecten, überall unaufgehalten paſſiret werden ſollen.

Als habt ihr euch eures Orthes darnach zu achten, und währender ſolcher Zeit, als dieſe Handlungs-Compagnie privilegiret worden, dergleichen nicht zu verhängen. Daran ꝛc. und Seynd ꝛc. Geben Berlin den 22ten September 1739.

An das Hof- und Cammer-Gericht.

* * *

Friderich Wilhelm, König ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen, daß nachdem Uns die hieſige Böhmiſche Colonie allerunterthänigſt zu vernehmen gegeben, wie ſie einen Handel mit allerley in Unſern Landen fabricirten wollenen, baumwollenen und leinewandten-Waaren, wie auch gebleichten Linnenen Garn nach Nürnberg, Augsburg, der Schweitz und Italien zu etabliren willens, und zu dem Ende unter ſich eine eigene Handels-Societæt errichtet habe; Und dann dieſes derſelben Vorhaben Uns zu beſonderen allergnädigſten Wohlgefallen gereichet; Wir dahero, und damit vorgedachter Böhmiſchen Gemeine, nach Unſerer allergnädigſten Intention, mehr und mehr aufgeholffen, und mit der Zeit in einen floriſanten Zuſtand geſetzet werden möge, dieſelbe, auf ihr allerunterthänigſtes Anſuchen, über die unter ſich errichtete Handlungs-Compagnie, hiemit und Krafft dieſes, von dato an auf acht nacheinander folgende Jahre, nachfolgendermaſſen octroyren und privilegiren.

1) Soll der Societæts-Contract, welchen dieſe Böhmiſche Colonie wegen ihres obbemeldeten zu etablirenden Handels unter ſich aufgerichtet, ſelbige in allen Stücken zur Regul und Richtſchnur dienen;

Geſtalt Wir dann ſolchen Contract hiermit approbiren und confirmiren, auch alle und jede Intereſſenten dabey ſchützen und handhaben laſſen wollen.

2) Soll dieſer Handels-Compagnie erlaubet ſeyn, nicht nur ihre ſelbſt gefertigte, ſondern auch alle und jede andere einländiſche wollene, baumwollene und linnen Waaren, überall in und auſſer Landes beſtmöglichſt zu debitiren, und dagegen allerley unverbothene Waaren, in Unſere Lande wieder einzuführen. Es muß ſich aber die Compagnie jederzeit auf gute und tüchtige Waaren befleißigen, und von denen einzuführenden Waaren, den behörigen Zoll, Licent, und Acciſe richtig abtragen. Wohingegen

3) Ihre im Lande fabricirte wollene und leinene Waaren, welche ſie auſſer Königl. Landes, es ſey wohin es wolle, verſchicken, auf hinlängliche Beſcheinigung in allen Unſeren Landen von Zoll-Licent und Acciſe, auch allen andern Impoſten frey ſeyn und ungehindert paſſiren ſollen. Und damit

4) Dieſe Compagnie ihren vorhabenden auswärtigen Handel mit einländiſchen Waaren deſtomehr pouſſiren und empor bringen, mithin dadurch die Nahrung Unſerer Unterthanen befördert und vermehret werden möge; So iſt ferner Unſer allergnädigſter Wille, daß dieſelbe von allen ihren ſelbſt fabricirten wollenen und linnenen Waaren, welche ſie auſſer Landes verſchicket, auf behörige Beſcheinigung, zum Douceur zwey Thlr. pro Cent zu genieſſen haben, und dieſe Douceur-Gelder ihr aus einer Unſerer Caſſen bezahlet werden ſollen.

5) Wann ein Mitglied dieſer Compagnie Particulier-Schulden halber, ſo die Compagnie ſelbſt nicht angehen, es ſey aus einem Wechſel, Obligation, oder wie es ſonſt Nahmen haben mag, rechtlich belanget werden mögte. So ſoll kein Juſtitz-Collegium, bey welchem deshalb die Klage erhoben wird, befugt ſeyn, das von dem beklagten Mitgliede zur Societæts-Caſſe bezahlte

Digitized by Google

1739. Capital mit Arreſt zu belegen, weniger per Executionem aus der Caſſe beytreiben zu laſſen, ſondern es ſollen dergleichen Capitalia davon gänzlich befreyet ſeyn; Es wäre dann, daß die Vorſtehere mit Genehmhaltung ſämtlicher Intereſſenten fänden, daß ſie ſolch Capital ohne Nachtheil ihres Negotii heraus geben könten; Da dann ſolches auch zum Schaden derer Creditorum nicht vorenthalten werden muß.

6) Wann dieſe Compagnie einen oder anderen ihrer Aſſociirten, oder deren Bedienten, mit Waaren und Sachen verſchicken will, muß dieſelbe des Behufs jedesmahl um einen Paß mit Specificirung derer darinne zu ſetzenden Waaren und Sachen bey der Churmärckiſchen Krieges- und Domainen-Cammer Anſuchung thun, da dann der Paß ohnentgeltlich ſogleich ertheilet, und auf ſelbigen der oder die Aſſociirten, oder deren Bedienten, mit denen bey ſich habenden der Societæt zugehörigen Geldern, Waaren, Wagen, Pferden und andern Effecten in Unſern Landen überall Zollfrey und unaufgehalten paſſiret werden ſollen. Und wie Wir übrigens und

7) Mehrgedachte Handels-Compagnie bey dieſer allergnädigſten octroy und Privilegio mächtigſt ſchützen und erhalten wollen; Alſo befehlen 1739.
Wir auch Unſeren hieſigen und auswärtigen Juſtitz-Collegiis, Krieges- und Domainen-Cammern, Commiſſariis-Locorum und Magiſtraten, ſolches an Unſerer ſtatt, ſo offt es Noth thut, mit allem erforderlichen Ernſt und Nachdruck zu thun, und ſich nach dem gantzen Innhalt dieſes Privilegii allerunterthänigſt und eigentlich zu achten; Die Böhmiſche Handels-Compagnie aber hat, bey Verluſt dieſer Octroy, ſo wenig die ihr ertheilte Zoll-Freyheit zu mißbrauchen, als auch die ihr verſprochene Douceur der zwey Thlr. auf andere als würcklich aus Unſeren Landen, in Fremde gegangene einländiſche fabricirte Waaren zu liquidiren und zu fordern, ſondern die des Ausgangs halber von ſich zu ſtellende Atteſtata auf Treu und Glauben, dergeſtalt auszuſtellen, daß ſolche auf erfordern jedesmahl mit gurem Gewiſſen beſchworen und eydlich erhärtet werden mögen. Urkundlich ꝛc. So ꝛc. Berlin den 22ten Septembr. 1739.

Privilegium auf 8. Jahr vor die hieſige Böhmiſche Coloniſten.

No. XXXVIII. Verordnung, daß die Prediger in ihrem gegen die Muſic zeigenden Eyfer nicht zu weit gehen ſollen. De Dato Berlin, den 25. Septembr. 1739.

Friderich Wilhelm, König ꝛc. Was Unſer General- Ober- Finantz- Krieges und Domainen-Directorium auf des Land-Raths des Friedebergſchen Creyſes, von Sydow, gethane allerunterthänigſte Anzeige, warum er zur Pachtung der Muſicaliſchen Aufwartung in denen Adeliſchen und Städtiſchen Dörffern des Friedebergſchen Creyſes keinen Pächter bekommen könne, an das Departement der geiſtlichen Sachen, den 3ten hujus, hat gelangen laſſen, ſolches empfanget ihr neben liegend in Abſchrift mit dem Allergnädigſten Befehl, die etwa nöthige Weiſung denen Predigern dahin zu thun, daß ſie in ihrem gegen die Muſic zeigenden Eyfer nicht zu weit gehen müſſen. Berlin, den 25. Septembr. 1739.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Cocceji. Happe. Arnim.

An die Neu-Märckiſche Regierung und Conſiſtorium.

Beylage.

Es hat der Friedebergſche Land-Rath von Sydow ſich beſchweret, daß er zur Pachtung der muſicaliſchen Aufwartung in denen Adelichen und Städtiſchen Dörfern des Friedebergſchen Creyſes daher keinen Pächter bekommen könne, weilen die Prediger denen Leuten nicht geſtatten wollen, auf Hochzeiten und Gelagen ſich derſelben zu bedienen; ſondern diejenigen, welche Muſic hielten, wohl vom Nachtmahl zu ſtoſſen ſich unterſtünden, nun aber Se. Königl. Maj. die muſicaliſche Aufwartung durch ein beſonder Edict vom 7. Mart. 1720. frey gegeben, auch ſolche zu verpachten ausdrücklich anbefohlen, mithin die Prediger, welche denen Leuten dergleichen zulaßige Luſtbarkeit inhibiren wollen, darin zu weit gehen; So werden des würckl. Geheimten Etats-Miniſtre, Herrn von Brand Excellenz, und der Herr Præſident von Reichenbach dienſtlich erſuchet, an die Neu-Märckiſche Regierung und Conſiſtorium die beliebige Verfügung ergehen zu laſſen, denen Predigern nachdrücklich anzubefehlen, ſich dergleichen Inhibitionen zu enthalten; Falls aber dabey Exceſſe vorgehen ſolten, müſſen ſolche gehörigen Orts angezeiget werden. Berlin, den 3ten September 1739.

No. XXXIX. Verordnung, daß die Eltern, welche ihre Söhne auſſer Landes ſchicken wollen, ſolches forderſamſt gehörig melden ſollen ꝛc. De Dato Berlin, den 24. Septembr. 1739.

Friderich Wilhelm, König ꝛc. Nachdem Wir allerhöchſt reſoluiret, daß diejenige Eltern, welche ihre Söhne in die Fremde auſſer Landes ſchicken wollen, ſolches gehörig angeben, und vor die Wiederkunft derſelben reponiren ſollen; Als befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, darnach geſchärfte Ordre an alle Magiſtrate, Amts-Hauptleute, Beamten und andern Gerichts-

Obrig-

1739. Obrigkeiten, nicht minder an die Land-Räthe ergehen zu laſſen, auch insbeſondere alle Fiſcæle ſcharf zu inſtruiren, darauf ein wachendes Auge zu haben, und genau dahin zu ſehen, daß dieſer Unſerer ernſtlichen Willens-Meynung exact nachgelebet, und darwieder im geringſten nicht gehandelt werde; als worüber ihr auch ſelbſt mit allen Nachdruck und gehörigen Ernſt zu halten habt. Berlin den 24ten Septembr. 1739. 1739.

Friderich Wilhelm.

v. Görne. v. Happe.

An die Neumärckiſche Regierung.

It. An alle Regierungen und Cammern, auch an den General-Fiſcal Gerbet, und an die Gelderſche Commiſſion.

No. XL. Reſcript, wie es wegen der Gebühren und Unkoſten in Cauſis Criminalibus zu halten ſey. De Dato Berlin, den 30. Septembr. 1739.

Friderich Wilhelm, König ꝛc. Wir confirmiren zwar und beſtätigen dortigen Criminal-Collegii wieder den Dieb, Hans Jürgen Bietſchen, abgeſtattetes den 15ten huj. eingeſandtes cum Re- & Correlatione neben liegend zurückkommendes Urthel überall Kraft dieſes, laſſen euch auch hierbey zu Annehmung des Inquiſiti die nöthige Ordre zufertigen, wollen jedoch zugleich, daß künftig in denen Criminal-Sachen die Unkoſten und Gebühren ebenfals ſofort moderiret, oder diejenige Inquirentes, welche ſie nicht ad acta liquidiren, oder nicht gehörig beſcheinigen, damit præcludiret werden ſollen, wie ihr denn reſpective ſolches überall bekannt zu machen, publicationem & executionem auch zu beſorgen habt. Berlin, den 30ten Septembr. 1739.

Auf Sr. Königl. Maj. allergn. Special-Befehl.

Podewils. Broich. Arnim.

An die Neumärckiſche Regierung.

No. XLI. Verordnung, daß die Eltern es angeben ſollen, wann ſie die Kinder auſſer Landes ſchicken wollen. De Dato den 6. Octobr. 1739.

Von GOttes Gnaden, Friderich Wilhelm, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Nachdem Wir allerhöchſt reſolviret, daß diejenige Eltern, welche ihre Söhne auſſer Landes ſchicken wollen, ſolches gehörig angeben, und vor die Wiederkunft derſelben reponiren ſollen; So befehlen Wir euch hiermit ernſtlich, ſolches nicht allein in hieſiger Reſidenz bekannt zu machen, ſondern auch darauf ein wachſahmes Auge zu haben, und genau dahin zu ſehen, daß dieſer Unſerer ernſtlichen Willens-Meynung exact nachgelebet, und darwieder im geringſten nicht gehandelt werde. Solte es aber dennoch geſchehen; ſo habt ihr ſolches ſofort anzuzeigen. Sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben, Berlin den 6ten Octobr 1739.

Königliche Preußiſche Churmärckiſche Krieges- und Domainen-Cammer.

Münchow. Beichow. Kellner. Reydorf. Stanford.

An hieſigen Magiſtrat.

No. XLII. Reſcript an die Chur-Märckiſche Krieges- und Domainen-Cammer, daß in Policey-Servis-Feuer-Societäts- und andern Collecten-Sachen, wenn ſolche die gantze Colonie oder einen Privatum daraus angehen, die Frantzöſiſche Walloniſche und Pfältziſche Richter jederzeit mit zugezogen werden, und dieſe zu ſolchem Ende Stimme und Sitz in Magiſtrats-Collegio haben ſollen. De Dato Berlin, den 8. Octobr. 1739.

Friderich Wilhelm, König ꝛc. Unſern ꝛc. Nachdem zwiſchen denen Teutſchen Magiſtrâten und denen Frantzöſiſchen, Walloniſchen und Pfältziſchen Colonie Richtern zeithero vielfältiger Streit vorgefallen, indem erſtere die Cognition und Execution in denen zum Policey-Servis- und Collecten-Weſen gehörigen Sachen allein behaupten, letztere aber ſolche über die zu denen Frantzöſiſchen, Walloniſchen und Pfältziſchen Colonien gehörige Leute nicht erkennen noch einräumen wollen, ſondern vermöge derer dieſerhalb in Anno 1712. und 1719. ergangenen Edicten die Cognition und Execution in dergleichen Sachen über ihre Coloniſten privative zu haben prætendiren; Als haben wir, zu Coupirung aller dieſer dem Publico höchſt ſchädlichen Zwiſtigkeiten und Streites, wohlbedächtig lich und ſalvis Privilegiis derer Frantzöſiſchen, Walloniſchen und aller andern etwa in Unſern Landen ſich befindenden Colonien, allergnädigſt reſolviret, daß alle Policey-Servies-Feuer-Societæts- und andere Collecten-Sachen, wenn ſie die gantze Colonie oder einen Privatum daraus angehen, von denen Magiſtrâten in denen Städten, als worin zu ſolchem Ende alle Frantzöſiſche und andere Colonien-Richter, Votum & Seſſionem, als Senatores ordinarii, Kraft dieſes künftig haben ſollen, cognoſciret und zur Execution gebracht werden ſollen, doch allezeit dergeſtalt und alſo, daß wo nicht etwa ſummum periculum in mora, keine Cognition noch Execution über einen aus dieſen Colonien anders, als in Beyſeyn des Colonie-Richters, davon verhänget werden ſolle, es wäre dann, daß der Colo-

1739. nie-Richter länger als 14. Tage kranck oder abwesend, welchenfalls denn derjenige, welchen er seine Arbeit aus der Colonie auftraget und allenfals auftragen soll, zu Rathhause Session nehmen und das Interesse der Colonie besorgen soll. Wie denn auch bey denen Handwercks-Innungen, worinnen sich drey Meistere von denen Colonien befinden, allemahl einer davon mit zum Alt-Meister angenommen, diese Richtere auch als künftige Senatores nati bey denen Gewercken, wo sich welche von der Colonie finden, als Assessores, gleich denen Teutschen Raths-Männern, admittiret werden sollen und können.

Wo aber das Gewerck so starck, daß selbiges halb aus Teutschen und halb aus Frantzösischen oder andern Colonien bestehet, oder auch nur ein Drittel davon Colonisten seyn, sollen diese Colonie-Richter allezeit, nebst einen Teutschen, auch mit Assessores seyn, um zugleich dadurch allen dieserhalb so häuffig vorgekommenen Klagten und Beschwerden abzuhelffen.

In andern Civil- und Proceß-Sachen aber bleiben die respective Jurisdictiones nach wie vor separiret, und die Frantzösische und andere Colonisten unter ihren bisherigen Richtern, ohne daß die Stadt-Magistrate und Gerichte sich deshalb meliren, oder denen Frantzösischen und andern Colonien dieserhalb Eintrag zu thun, unter was Vorwand solches auch seyn möge, befugt seyn sollen. 1739.

Ihr habt euch also hiernach überall zu achten und auf diese Unsere Verordnung jederzeit zu halten, auch an denenjenigen Orten, wo Colonien und die Richtere noch nicht im Magistrats-Collegio seyn, solche sofort hineinziehen, introduciren und hiernach instruiren zu lassen. Seynd ꝛc. Berlin den 9ten Octobr. 1739.

Fr. Wilhelm.

v. Görne. v. Happe.

An die Churmärckische Krieges- und Domainen-Cammer.

In simili An sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern.

No. XLIII. Circular-Ordre an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, daß denen Neu-Anbauenden in denen Land-Städten die Bau-Freyheits-Gelder künftig nach dem hiebey kommenden Reglement gereichet werden sollen. De Dato den 19. Octobr. 1739.

Friderich Wilhelm, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben allergnädigst resolviret, wegen künftig zu reichenden jährlichen Bau-Freyheits-Geldern in denen Land-Städten eine Aenderung zu treffen, und zu dem Ende, wie damit umgegangen werden soll, ein eigenes Reglement entwerffen zu lassen.

Gleichwie nun solches eine umständliche Instruction sowohl vor Euch, als die Commissarios locorum in sich hält;

vid. supra vom 22ten September 1739.

Also habt Ihr eine zureichende Anzahl von diesem gedruckten Reglement hiebey zu empfangen, darnach sogleich eure Anstalt, und solches denen Commissariis locorum und Magistraten bekannt zu machen, auch die im Reglement vorgeschriebene Nachrichten zu seiner Zeit einzusenden.

Und weiln die Bau-Freyheits-Gelder Jahr aus Jahr ein, so viel nemlich Städte zum Bau werden ausgezogen werden, richtig ausgezahlet werden sollen, und selbige gar reich und erklecklich ausfallen; So muß nunmehro auch vor Reparationes nichts verlanget noch liquidiret werden, sondern ein ieder sein Haus selbst in gutem Dach und Fach halten, oder, wenn solches sich nicht thun lassen wil, neu bauen.

Damit aber auch denen neu anbauenden von denen zu empfangenden Bau-Freyheits-Geldern, keine Abzüge zur Ungebühr gemacht werden mögen; So haben Wir nachfolgende Sportul-Ordnung verfassen lassen, und befehlen euch hiermit allergnädigst, darüber mit Ernst und Nachdruck zu halten, und muß denen neu Anbauenden bey Strafe der Cassation desjenigen, so dawieder handelt, ein mehreres nicht, als hier geseget, abgezogen werden, nehmlich

1) Dem zur Besichtigung und Taxirung des Gebäudes vom Commissario loci zu benennenden Deputato Magistratus an Diæten täglich 12 Gr.

2) Denen verepdeten Handwercks-Meistern, wegen ihrer Mühe und Versäumniß bey Aufnehmung der Taxen, ieden täglich an Diæten 8 Gr.

3) Pro relatione des Commissarii loci hierüber an die Cammer nichts als das Stempel-Papier.

4) Pro relatione der Cammer an das General-Directorium, es sey von einer oder mehr Städten, an Cantzley-Gebühren nichts als das Stempel-Papier.

5) Pro rescripto approbatorio aus dem General-Directorio an die Krieges- und Domainen-Cammer, es sey von einer oder mehr Städten nichts als das Stempel-Papier.

6) Pro Communicatorio dieses Rescripti durch d. Krieges- und Domainen-Cammer an die Commissarios locorum nichts als das Stempel-Papier.

Welche Sportul-Ordnung unter keinerley Vorwand überschritten, sondern vielmehr es in die Wege gerichtet werden muß, daß falls das 1 pro Cent, welches nach dem Reglement zu Bestreitung der erforderlichen Kosten von denen zu empfangenden Bau-Freyheits-Geldern der gesamten neu Anbauenden von jeder Stadt bey der Auszahlung derselben einzubehalten, erlaubet ist, bey einer Stadt ein mehreres, als die aufzubringende Kosten betragen, denen neu Anbauenden auch nicht ein mehreres, als zu solchen Kosten nöthig ist, abgezogen werden müsse.

Fals aber auch die 1 pro Cent bey einer Stadt nicht so viel betragen, als die Kosten erfor-

Digitized by Google

1739. fordern; So müssen die Taxatores von denen aufzubringenden Gebühren mit denjenigen zufrieden seyn, was nach Proportion des 1 pro Cent erfolgen kan.

Übrigens habt ihr, Unser Præsident von Ostẽ und Director von Münchow, auch wegen des zu befördernden und wohl einzurichtenden Baues Euch nicht lediglich auf die Departements- und Steuer-Räthe zu verlassen, sondern von Zeit zu Zeit auch selbst zuzusehen, jwie der Bau in denen Städten succedire, ob mit denen Bau-Freyheits-Geldern Unserer Intention gemäß gut und vorgeschriebener massen umgegangen, und gewirthschaftet werde, und daß sonderlich einheimische Handwercks- und Arbeits-Leute dazu gebrauchet, und ohne Noth keine ausländische Gesellen, und Tagelöhner dazu gelassen werden, Sorge zu tragen, damit der Verdienst und Nahrung soviel möglich denen eingesessenen Unterthanen zugewandt, und von Fremden nicht verschleppet und das Geld aus dem Lande getragen werde. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 19. Octobr. 1739. 1739.

An die Chur-Märckische Krieges- und Domainen-Cammer.
in sim mut. mut.
An sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern.

No. XLIV. Erneuertes und geschärftes Edict, wegen Abstellung des unnützen Schiessens in der Churmarck. De Dato Berlin, den 12. Novembr. 1739.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstädt, Minden, Cammin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda ꝛc. ꝛc. ꝛc. Fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, daß ob Wir zwar bereits hiebevor verschiedentlich das ungebührliche ärgerliche und höchst gefährliche Schiessen an den heiligen Abend vor Weynachten, Neu-Jahr, oder andern grossen Fest-Tagen, auch in solchen Fest-Tagen selbst, oder bey Hochzeiten, Kind-Taufen und anderen Ausrichtungen, auch sonst sowohl bey Tages- als Abends- und Nacht-Zeit in den Städten und Dörfern, durch öffentliche Edicte und andere Verordnungen bey empfindlicher Strafe verboten haben, Wir dennoch zu Unserm höchsten Mißfallen vernommen, daß solchen Unseren heilsamen Verordnungen nicht überall jederzeit gehörig nachgelebet, sondern durch dergleichen verbotenes gefährliches Schiessen, verschiedentlich grosses Unglück und Schaden, als Feuers-Brünste, auch wohl so gar Menschen-Mord, verursachet worden.

Wann Wir nun dergleichen Frevel und Boßheit mit allem Nachdruck gesteuret wissen wollen; Als haben Wir nöthig gefunden, die dieserhalb vorhin ergangenen Edicte und Verordnungen zu erneuern und zu schärfen.

Wir setzen, ordnen und befehlen demnach hiemit und in Kraft dieses auf das ernstlichste, und bey Vermeidung der hierin erwähnten schweren Strafe, daß wie in allen Unsern Landen, also auch in denen Churmärckischen Städten und Vorstädten, desgleichen in den Dörfern und Amts- oder Vorwercks-Häusern, niemand, er sey wer er wolle, vom Soldaten- oder Civil Stande, hohen oder niedrigen Rangs, sie seyen in Unseren oder anderer Herren-Diensten, Adelichen oder Bürgerlichen Herkommens, oder auch vom Bauer-Stande, und wie es sonst Nahmen haben möchte, so wenig am Tage als bey Abends- oder Nacht-Zeit, weder bey Hochzeiten, Kindtaufen und anderen Ausrichtungen, noch vor und in den heiligen Feyertagen, oder auch sonst aus Muthwillen und zur Lust einiges Schieß-Gewehr, es seyen Büchsen, Flinten, Pistolen oder Puffert und sogenannte Schlüssel-Büchsen, oder wie es sonst Nahmen haben kan, es mag solches Gewehr scharf geladen seyn oder nicht, zu lösen, wenige Schwärmer daraus zu schiessen, oder dergleichen sonst zu werfen, oder Raqueten steigen zu lassen, oder Granaten zu werfen sich unterstehen soll; widrigenfalls der oder die Übertreter dieses Edicts zum erstenmahl jeder mit Funzig Rthlr. fiscalischer Strafe, wann es Personen vom Civil Stande sind, obgleich durch dergleichen Schuß kein Schaden geschehen seyn möchte, unnachbleiblich beleget, bey wiederholtem Verbrechen aber dergleichen Frevler nach Befinden der Umstände härter bestrafet werden sollen.

Im Fall auch diejenigen, so sich gelüsten lassen wieder dieses ernstliche Verbot zu handeln, etwa nicht vermögend seyn möchten, die Funfzig Rthlr. Strafe zu bezahlen, sollen dieselben ohne einige zu erwarten habende Gnade auf die nächste Festung gebracht, und auf Sechs Monath lang zur Arbeit an der Karre angehalten werden.

Wofern aber durch dergleichen Verbrechen würcklich eine Feuers-Brunst oder Menschen-Mord, oder sonst Schaden entstünde, sollen die Übertreter sofort zur Haft gebracht, und mit der Untersuchung wieder sie schleunig verfahren, dieselben auch nach Befinden nicht allein zu Erstattung des Schadens, wann sie des Vermögens sind, angehalten, sondern auch überdas noch mit der hierin geordneten Strafe unnachbleiblich wieder sie verfahren, wann aber in dergleichen Fällen die Verbrecher den Schaden zu ersetzen nicht vermögend wären, die Strafe nach den Umständen geschärfet werden.

Da Uns auch berichtet worden, daß dergleichen Excesse öfters von beurlaubten Unter-Officiers,

1739. oder gemeinen Soldaten, oder Enrollirten verübet oder vertheidiget worden, Wir aber denenselben darunter ebenfals im geringsten nicht nachgesehen wissen wollen; Als wird insonderheit auch gedachten beurlaubten Unter-Officiers, gemeinen Soldaten und Enrollirten hiermit dergleichen frevelhaftes Schiessen, nicht minder die Beförderung oder Vertheidigung desselben, bey Strafe Gassenlaufens oder Festungs-Arbeit an der Karre, nach Befinden der Umstände, ernstlich und auf das schärfeste verboten.

Wir befehlen auch hiemit allen und jeden Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande und in den Städten, wo keine Garnisons sind, wann solche Verbrechen von Beurlaubten Unter-Officiers oder gemeinen Soldaten und Enrollirten in ihrer Gerichtbarkeit verübet werden, oder dergleichen Uebertreter dieses Unsers ernstlichen Verbots sich unter ihnen aufhalten, dieselben sofort zu arretiren, und sie unverzüglich an die nächste Garnison liefern zu lassen, von welcher die Beurlaubten weiter an die Regimenter, worunter sie gehören, die Ueber-Completen aber und zum Zuwachs Enrollirten, wann sie von ihren Regimentern nicht über fünf Meilen entfernet sind, ebenfals dahin geschicket, wann aber die Regimenter weiter entlegen wären, selbige bey der Garnison, wo sie zuerst abgeliefert worden, examiniret und abgestrafet werden sollen.

Wornach sich Unsere hohe und niedrige Krieges- und Civil Bediente, Haupt- und Amts-Leute, Magistrate, nicht minder alle und jede Gerichts-Obrigkeiten in den Städten und auf dem Lande, auch sonst männiglich, insonderheit auch das Officium Fisci, gehorsamst zu achten, mit allem gehörigen Ernst und Nachdruck hierüber zu halten, und die Verbrecher zur Bestrafung anzuzeigen haben.

Damit auch hierüber desto genauer gehalten, und insonderheit in den Dörfern, und zwischen Rohr- und Stroh- auch Schindel-Dächern, durch das verbotene Schiessen, Schwärmer- und Granaten- oder Raqueten-Werfen nicht Unglück und Feuer-Schaden verursachet, bey dergleichen Uebertretung aber die Verbrecher so viel mehr entdecket, und zur gebührenden Strafe gezogen werden mögen, so soll, wann ein beurlaubter Unter-Officier oder Soldat, Enrollirter, oder eine andere Person dergleichen Schiessen und Excesse vornehmen wolte, der Eigenthümer oder Einwohner des Hauses sich demselben auf alle Weise wiedersetzen, und solches allenfals mit Zuziehung des Schultzen und der Gerichts-Leute zu hindern suchen. 1739.

Dafern aber solches Schiessen und Unfug, ehe und bevor derjenige, bey welchem der Thäter sich aufgehalten, solches Vorhaben gewahr worden, oder ohne daß er es verhindern könne, geschähe; So soll derselbe den Thäter dem Schultzen und Gerichts-Leuten alsofort melden, um sich des Thäters zu bemächtigen.

Im Fall aber der Eigenthümer oder Einwohner des Hauses selbst der Thäter wäre, oder mit diesem unter der Decke stecket, und die That zu verhelen suchte, so sollen die nächsten Nachbaren, auch sonderlich der Schultze samt den Gerichts-Leuten, sobald sie einen Schutz gehöret, sich an den Ort begeben, wo derselbe geschehen, und sich des Thäters ebenfals bemächtigen, mithin selbigen ihrer Obrigkeit einliefern; Wofern aber indes der Thäter entsprungen, muß die Sache nach ihren Umständen der Obrigkeit ohne den geringsten Zeit-Verlust angezeiget werden, um in der Sache weiter nach Vorschrift dieses Edicts zu verfahren.

Damit nun selbiges zu jedermanns Wissenschaft kommen möge, und niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne; So soll dieses erneuerte und geschärfte Edict nicht allein jetzo, sondern auch künftig alljährlich zweymahl, und zwar am ersten Sontag des Monaths Julii, wie auch am letzten Advents-Sonntage nach der Predigt von den Cantzeln öffentlich verlesen, und überdas sowohl in den Städten, als auf den Dörfern an öffentlichen Orten angeschlagen und ausgehangen werden.

Uhrkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 10ten November 1739.

Fr. Wilhelm.
(L. S.)

F. v Görne. A. O. v. Viereck. F. W. v. Happe. A. F. v. Boden.

No. XLV. Edict, Seine Königliche Majestät renoviren und schärffen die wieder die Ziegeuner, Land-Streicher und im Lande herum vagirende fremde Bettler, vielfältig emanirte Edicte und Verordnungen.

De Dato Berlin, den 30. Novembr. 1739.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlan, und Breda, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach zu Unserm nicht geringen Mißfallen vielfältig wahrgenommen worden, daß man Unsere wegen derer auf dem Lande sich so häufig ziehenden Ziegeuner, herumstreichenden Bettler, und Vagabonden, verschiedentlich emanirte heilsahme Verordnungen sehr schlecht beobachte, ja fast gäntzlich ausser Augen setze, Wir aber sothanen, zum besten

Digitized by Google

1739. ſten des gemeinen Weſens gereichenden Patenten, überall vollkommenes Gnügen geleiſtet wiſſen wollen:

Als renoviren und beſtätigen Wir ſämtliche dieſerhalb publicirte Edicta, ſonderlich dasjenige, ſo unterm 20ten December 1727. ſo ernſtlich nachdrücklich ergangen, daß alle fremde Bettler und Landverderbliches loſes Geſindel ſich retiriren, und gänzlich auſſer Landes, die Einheimiſchen aber an die Oerter ihrer Gebuhrt, oder wo ſie bishero einige Jahre gewohnet und ſich ſonſt genehret haben, begeben ſollen: Geſtalt dann alle diejenige, ſo irgend wo ſonſten angetroffen und aufgegriffen werden, gleich nach denen Veſtungen gebracht, und daſelbſt nach Maßgebung Unſerer Circular-Ordre vom 25. April 1728. ſo an ſämtliche Gouverneurs ergangen, ſo fort aufgenommen werden müſſen. Ingleichen renoviren Wir auch die gedruckte Inſtruction vom 20ten November 1730. wie es mit Aufhebung der Ziegeuner und anderer Landſtreicher zu halten, auch was maſſen, um das Land von dem liederlichen Geſindel rein zu halten, und das Betteln zu verhüten, ſelbiges ſo gleich bey den Grentzen im erſten Dorffe anzugreiffen, und wegzuſchaffen ſey:

Schärffen aber und extendiren zugleich ſelbige Kraft dieſes dahin, daß von nun an diejenige Gerichts-Obrigkeit, ſo dergleichen Ziegeunern, Landſtreichern, und Land-Bettlern, wiſſentlich einen Aufenthalt, oder gar eine Herberge und Nachtlager, in ihren Gütern verſtattet, und nicht ſo fort, oder wenigſtens als bald es nur ſeyn kan, in Conformität Unſerer Verordnungen, ſelbe angehalten und aufgehoben, mit Verluſt der Jurisdiction, oder ein Tauſend Thaler Straffe an Gelde, angeſehen; die Schultzen und Gemeinde aber, 1739.
ſo hierunter ſäumig, oder benelbten Gerichts-Obrigkeiten nicht behörig hülfliche Hand geleiſtet haben, mit empfindlicher Leibes- und nach Befinden auch ſo gar Veſtungs-Straffe unablaßig angeſehen werden ſollen.

So bald nun ein ſolcher Ziegeuner, oder anderer herum vagirender Bettler und Landſtreicher, arrappiret wird, und aus deſſen Auſſage erhellet, daß er bey hellem Tage, durch ein oder anderes Dorf durchgegangen, auch etwa daſelbſt gebettelt, oder ſich ſonſten verdächtig gemacht, und von Leuten geſehen nicht aber arretiret worden: So muß das Protocoll ſo fort der Regierung eingeſandt werden, welche alſobald durch einen fiſcaliſchen Bedienten ex Officio es unterſuchen und die Schuldigen nach dieſem Edict ſtraffen laſſen muß. Maſſen denn allen Unſeren Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Juſtitz-Collegiis, General-Fiſcal und fiſcaliſchen Bedienten, Aemtern, Gerichts-Obrigkeiten und Beſtellshabern injungiret wird, reſpective darüber, wie über alle andere, der Ziegeuner, Land-Bettler und Landſtreicher halber ergangene Verordnungen, nachdrücklich zu halten, und damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen möge, dieſes Edict alle Jahr von denen Cantzeln ableſen zu laſſen.

Uhrkundlich unter Unſerer höchſteigenhändigen Unterſchrift und aufgedruckten Königl. Inſiegel. Gegeben Berlin, den 30ten Nov. 1739.

Friderich Wilhelm.
(L. S.)
S. v. Cocceji.

No. XLVI. Circular-Ordre an alle Krieges- und Domainen-Cammern, daß alle diejenige, ſo in Sachen, welche zu ihren der Cammer Departement gehören, etwas zu ſuchen oder zu klagen haben, bey Vermeidung der hierin erwehnten Strafe, ſich bey der Cammer zuerſt melden ſollen. De Dato Berlin, den 14. Dec. 1739.

Friderich Wilhelm, König in Preuſſen, ꝛc. Unſern ꝛc. Ihr erinnert euch allerunterthänigſt, welcher Geſtalt wir unterm 27ten April 1726. ein ernſtliches Edict, wegen Beobachtung der erſten Inſtantz, ſonderlich auch in denen zu eurer Cognition gehörigen Sachen emaniren, nicht minder unterm 29ten Novemb. 1731. die Wiederholte Ordre an euch ergehen laſſen, durch die Land- und Steuer-Räthe, auch Magiſtrate und Beamte, anderweit bekannt zu machen, daß die von Adel, Beamte, Magiſtrate, auch Bürger und Bauern, wenn ſie in denen Sachen, ſo zu eurem Departement gehören, etwas zu ſuchen oder zu klagen haben, ſolchem Edict gemäß nicht ferner mit Vorbeygehung eurer ſich immediate bey Unſerm General Directorio, ſondern zuforderſt bey Euch melden ſolten.

Nachdem Wir nun mit beſonderen Mißfallen wahrgenommen, daß ſolches Unſer Edict und heilſame Verordnung, faſt gantz in Vergeſſenheit gekommen und auſſer Acht gelaſſen worden; So befehlen Wir euch hiermit wiederholentlich, durch die Land- und Steuer-Räthe, auch Magiſtrate und Beamte Unſere herunter führende ernſtliche Willens-Meynung, ſofort von neuen bekannt machen und den Leuten nachdrücklichſt einſchärffen zu laſſen, daß die von Adel, Beamte, Magiſtrate, wie auch die Bürger und Bauern, wann ſie in denen zu eurem Departement gehörigen Sachen etwas zu ſuchen oder zu klagen haben, vorher jedesmahl ſich bey euch melden, und um Verordnung oder einen Bericht bitten, im Fall ſie aber nicht Gehör fänden, oder mit der erhaltenen Reſolution nicht zufrieden ſeyn könten, ſo dann erſt mit Beylegung eurer Verordnung oder erhaltenen Reſolution, allenfals auch eines Cantzley-Scheins, daß ſie bey euch Vorſtellung gethan, welchen Schein die Cantzley, mit Beydruckung des kleinen Cantzley-Siegels, jedesmahl ohnweigerlich und unentgeltlich ertheilen muß, bey Unſerm General Directorio Vorſtellung thun ſollen, mit der Verwarnung, daß im wiedrigen Fall, wenn einige ferner bey jetgedachten General-Directorio ſich melden, und euch als die erſte

Digitized by Google

1739. erſte Inſtantz vorbey gehen würden, darauf keine Verordnung oder Beſcheid erfolgen, ſondern dergleichen Vorſtellungen den fiſcaliſchen Bedienten zu Betreibung der in dem Reſcript vom 29ten Novemb. 1731. geordneten 5. Rthlr. Straffe, von dem Advocaten oder Procurator, welcher ſolche unterſchrieben oder übergeben hat, oder allenfals von den Supplicanten, wann ſie zumahl ſelbſt anhero kommen, und dergleichen Vorſtellungen wieder das Edict und dieſe Verordnung übergeben, zugeſtellet werden ſollen. Ihr habt auch der Land- und Steuer-Räthe, Magiſtrate und Beamten, Bericht einzuziehen, und von ihnen ad acta dociren zu laſſen, welchergeſtalt ſie die Publication hiernach von neuen beſorget, auch wie ſolches geſchehen, forderſamt anhero anzuzeigen, und ſo viel an euch iſt über dieſe Verfaſſung ernſtlich zu halten, mithin die Leute ſo etwas bey euch zu ſuchen oder zu klagen haben, jedesmahl ſofort nach Recht und Billigkeit mit Reſolution zu verſehen, oder nach Befinden davon ſogleich pflichtmäßig anhero zu berichten. Daran ꝛc. Seynd ꝛc. Geben Berlin den 14ten Decemb. 1739. 1739.

An alle Krieges- und Domainen-Cammern.

No. XLVII. Reſcript an ſämtliche Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, wie es mit Execution derer Beamten wegen Privat-Schulden zu halten, De Dato den 15. Dec. 1739.

Wir Friderich Wilhelm, König in Preuſſen ꝛc. Euch kan nicht unbekannt ſeyn, was maſſen Wir bereits in Anno 1713. in Unſerer damahlen promulgirten allgemeinen Ordnung, wegen Verbeſſerung des Juſtitz-Weſens, allergnädigſt ſanciret, daß wenn Beamte oder Pächtere wegen ihrer Function und Amts-Verrichtungen zur Verantwortung gezogen würden, ſolches zur Cammer-Erkänntniß gehören, wenn ſie aber actione alia perſonali oder auch reali belanget würden, ſolches vom Judice competente ſive Perſonæ ſive rei ſitæ abgethan werden müſſe, und laſſen Wir es nochmahlen dabey allergnädigſt bewenden.

Da aber die Erfahrung bezeuget, daß öfters Pächter mit unbekannten Privat Schulden anziehen, und ſich derſelben mit Unſern Amts-Einkünften zu entladen ſuchen, dadurch aber die exacte Bezahlung zurück geſetzet, öfters auch wohl daher Unſere Inventaria angegriffen und geſchwächet werden, überdem auch an vielen Orten daher Mißbräuche entſtanden, und die Beamte auch Pächtere von theils Gerichts-Obrigkeiten mit übermäßigen Executionibus beleget, theils auch von den Regierungen mit Straffen und Brüchten angeſehen, und dieſe ſodann ohne Betracht ob dergleichen Beamter oder Pächter auch Unſerer Caſſe gerecht werden könne, von ihm ſofort beygetrieben werden wollen, ſo haben Wir ſchon unterm 21ten Sept. 1724. in höchſter Perſohn aus bewegenden Urſachen verordnet, ſolches auch Unſerm Cammer-Gerichte zuwiſſen gegeben, daß ins künftige, wenn wegen verwürckter Straffe oder ſonſten in Schuld-Sachen wieder Beamte und Pächter Executiones zu vollſtrecken ſind, ſolches ohne Vorwiſſen der Krieges- und Domainen-Cammer nicht geſchehen ſolle, zumahlen Wir auch im vorerwehnten Juſtitz-Reglement ſelbſt ausdrücklich diſponiret, daß wenn circa executionem bey Poſt-Jagd- und Steuer-Bedienten, einfolglich auch Beamten und Pächtern zu beförchten, daß ſie dadurch zum fernern Dienſt inhabil werden würden, den Cammern allſtets Notification davon geſchehen ſoll.

Nichts deſto minder finden Wir uns mit beſtändigen Klagen darüber theils von den Regierungen, theils von den Krieges- und Domainen-Cammern behelliget, und haben alſo vor nöthig gefunden dieſe Unſere allergnädigſte Willens-Meynung euch hiermit von neuen und ernſtlich bekannt zu machen, daß hinführo keine Regierung oder Gerichts-Obrigkeit, vor welche ſonſt der Beamte oder Pächter ſein Forum hat, wieder denſelben ohne Vorwiſſen Unſerer Krieges- und Domainen-Cammer in actionibus perſonalibus eine Execution veranlaſſen, oder ſonſten eine Straffe beytreiben ſoll, den Krieges- und Domainen-Cammern aber wird hingegen auch aufs nachdrücklichſte hiermit angeſchärfet, dieſelbe ſo oft ſie ihnen bekannt gemachet wird, ohne dringende Noth nicht zu hemmen, viel weniger die merita cauſæ vorerſt zu examiniren, und darüber mit den Regierungen und Gerichten ein unnützes Demelé anzufangen, ſondern denenſelben, wenn anders Unſer eigen Intereſſe dabey nicht periclitiret und der Beamte oder Pächter ohne Gefahr der Caſſe die Schuld bezahlen, oder ohne ſeinen Ruin die ihn zuerkannte Straffe entrichten kan, pro promovenda juſtitia behülflich zu ſeyn, ſonſten aber, und wenn ſie erhebliche Urſachen die Execution zu ſiſtiren allerdings vor ſich ſiehet, und ſich darüber mit den Regierungen oder andern Gerichten nicht einigen könte, an uns zu berichten, da ſodann bis dahin und zu Unſerer Verabſcheidung mit der Execution nichts deſto minder Anſtand genommen werden ſoll.

In Actionibus realibus verſtehet ſich von ſelbſten, daß wieder eine Uns von Beamten oder Pachter zur Sicherheit der Caſſe eingeſetzte gerichtliche Special-Hypothec, ohne Vorwiſſen Unſerer Krieges- und Domainen-Cammer keine Execution verordnet werden mag, in dem Fall aber, da dergleichen Beamten oder Pächter einen Grund, der uns zwar generaliter mit hafftete, aber nicht zur Special Hypothec eingeſetzet wäre, etwa zu Abführung ſeiner Pacht, oder ſonſten Conſenſu Cameræ an Jemanden gleichfals verſchrieben hätte, darüber das Vorwiſſen der Krieges und Domainen-Cammer, und eine Anfrage bey ſelber, von Seiten der Regierungen oder Gerichte nicht noch einmahl nöthig ſey, ſondern die ergangene Urtheile und Judicata ſchlechterdings darüber zur Execution gebracht werden können. Daran ꝛc. Berlin den 15. Dec. 1739.

An ſämtliche Regierungen und Krieges- und Domainen-Cammern.

No. XLVIII.

Digitized by Google

No. XLVIII. Edict wieder die Dieberey und Veruntrauung bey denen Königlichen Proviant-Magazins, und daß derjenige, welcher darwieder wiſſentlich handelt, wann das geſtohlne oder veruntrauete unter Zehen Thaler iſt, mit dem Staupen-Schlag und ewiger Karre, wann es aber über Zehen Thaler ſich beläuft, mit dem Strange beſtrafet werden ſoll, ohne Unterſcheid, ob es erſetzet werden könne, oder nicht. De Dato Berlin, den 15. Decembr. 1739.

1739. Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatell und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schleſien zu Croſſen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürſt zu Halberſtadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Oſt-Friesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenſtein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Büren und Lehrdamm, Herr zu Ravenſtein, der Lande Roſtock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, ꝛc. ꝛc. Thun kund, und fügen hiermit zu wiſſen: Nachdem Wir zwar durch unterſchiedene Edicta bereits geſuchet haben, dem ſchändlichen Laſter des Diebſtals zu ſteuren, inſonderheit auch wegen deren aus den Zeughäuſern entwendeten Ammunitions-Stücken unterm 10ten Februarii 1730. ein Edict publiciren laſſen, daß auch derjenige, ſo dergleichen geſtohlene Sachen kauffet, ſo wohl, als der Dieb ſelbſt, mit dem Strange am Leben geſtrafet werden ſolle: Allermaſſen dergleichen, zum Schutz des Landes erbauete Häuſer, und darin befindlicher Vorrath, ſopherbar privilegiret, und in völlige Sicherheit wieder dergleichen boßhaftige Diebſtähle geſetzet ſeyn müſſen, es auch mit denen, zur Unterhaltung der Armée angerichteten Proviant-Magazinen gleiche Bewandtniß hat, zumahl Wir bey Mißwachs und ſonſt einfallenden Theurungen durch Eröffnung ſolcher Magazinen, und Verkauf des Getrendigs, der Theurung ſteuren, und den armen Unterthanen helffen: Dennoch aber ſich geäuſſert, daß bey ſolchen Proviant-Magazinen Unterſchleif gemachet, und Geld oder Getrendig veruntrauet worden, dergleichen Entwendung anvertrauten Guths, Wir noch ärger zu ſeyn achten, als wann ein anderer, dem die Sache nicht anvertrauet geweſen, dergleichen ſtichlet. Als haben Wir Uns genöthiget geſehen, ſolchem Unweſen zu ſteuren; und damit eines Theils die Ungleichheit derer wegen untreuer Rendanten in unterſchiedenen Provintzien publicirten Geſetze gehoben werde, andern Theils auch ein ieder wiſſen möge, wie dergleichen Veruntrauung und Entwendung, bey denen Proviant-Magazinen geſtrafet werden ſolle, und alſo wieder derjenige, ſo dergleichen Miſſethat verübet, noch der Richter, welcher die Straffe dictiren ſoll, mit einer Unwiſſenheit oder Ungewißheit der Strafe ſich entſchuldigen könne, durch dieſes Edict, voriges, ſo unterm 10ten Februarii 1730. wegen der geſtohlenen Ammunitions-Stücken publiciret worden, dergeſtalt zu extendiren, daß derjenige, welcher von denen Proviant-Magazinen, es ſey auf dem March, in Campagne, oder Garniſon, und wo dieſelben angeleget ſeyn mögen, wiſſentlich etwas entwendet, heimlich verborget, verſchencket, verkauffet, oder ſelbſt in ſeinen Nutzen verbrauchet, und auf einige Art veruntrauet, oder auch wiſſentlich, daß es geſtohlen oder veruntrauet ſey, zum Geſchenck nimmt, kauffet, und verpartiiret, es ſey derſelbe bey ſolchen Magazin als Rendant, oder ſonſt auf einige Art engagiret, und verpflichtet oder nicht, wie auch derjenige, ſo das Getrendig einkauffen ſoll, aber das Geld unterſchläget, und zwar, wenn das geſtohlene oder veruntrauete unter Zehen Thalern iſt, mit dem Staupenſchlag und ewiger Karre, wenn es aber über Zehen Thaler ſich beläuft, mit dem Strange beſtrafet werden ſoll, ohne Unterſcheid, ob es erſetzet werden könne, oder nicht: wovon jedoch dergleichen Fälle, wann öffentlich aus dem Magazin verkaufft wird, ausgenommen werden. Und dieweil es billig iſt, daß wo die Nothdurfft erfordert rigoureuſe Straffen zu dictiren, ſolche bekannt ſeynd: Als verordnen Wir zugleich, daß nicht nur dieſes Edict bey allen Unſern Regimentern, Bataillons, Corps, und Garniſons Compagnien, und ſonſt im Lande, wie gebräuchlich, publiciret und von denen Cantzeln abgeleſen werde, ſondern auch jedesmahl bey Annehmung eines neuen Rendanten, Commiſſarii, Controlleurs, und andern, auch geringen Magazin-Bedienten, demſelben ein Exemplar zugeſtellet werden, auch dergleichen beſtändig an den Thoren und Thüren der Magazinen angeſchlagen ſeyn, und wann eines abgeriſſen wird, ein anderes affigiret werden ſolle. Wornach ſich Unſere Generalitæt, ſämtliche Gouverneurs und Commendanten in denen Veſtungen, die Commandeurs der Regimenter, Bataillons, Corps und Garniſons-Compagnien, Ober- und Unter-Officiers und gemeine Soldaten, auch alle Unſere hohe und niedrige Collegia und Gerichte, auch Unterthanen Unſers Königreichs Preuſſen, und Unſerer übrigen Provintzien und Lande allergehorſamſt zu achten haben, daß dieſes Edict in allem genau beobachtet werde. Uhrkundlich haben Wir daſſelbe Eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben. Berlin, den 15ten December 1739.

1739.

Fr. Wilhelm.
(L. S.)

MDCCXL.

No. I. Verordnung an das Ober-Appellations-Gericht, daß ins künftige keine Erbschaften auſſer Landes verabfolget werden ſollen, ehe und bevor Se. Königl. Majeſtät nicht davon benachrichtiget ſind. De Dato den 11. Jan. 1740. Nebſt Circular-Ordre an alle Regierungen ſub A. wie auch eine Declaration vom 5. Mart. und 19. Maji 1740. ſub B. & C.

1740. Friderich Wilhelm, König ꝛc. Unſern ꝛc. Was für ein Circulare Wir an Unſere ſämmtliche Regierungen, unterm heutigem Dato, darüber ergehen laſſen, daß fürs künftige keine Erbſchaften auſſer Landes weiter verabfolget werden ſollen, ohne daß es Uns vorher gemeldet würde, das zeiget abſchriftliche Anlage, welches ihr euch gleichfals zur Nachricht und Achtung dienen zu laſſen habt. Sind euch ꝛc. Berlin, den 11ten Januarii 1740. 1740.

An das Ober-Appellations-Gericht.

A.

Reſcript vom 11. Jan. 1740. daß keine Erbſchaften auſſer Landes verabfolget werden ſollen ohne Sr. Königl. Majeſtät ſolches vorher zu melden.

Friderich Wilhelm, König ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben allerhöchſt befohlen, daß wann hinführo ſich Erbſchaften finden, welche an Auswärtige verfallen, und aus Unſern Lande gehen, dieſelbe, ſie mögen groß, mittelmäßig oder klein ſeyn, nicht eher verabfolget werden ſollen, bevor Uns ſolches nicht gemeldet worden.

Wornach ihr euch alſo gehorſamſt zu achten, und wann dergleichen vorkömmet, zu fernerer Verhaltung, allerunterthänigſt davon zu berichten, auch die unter euch ſtehende Magiſtrate und Unter-Gerichte hiernach zu inſtruiren habt. Sind ꝛc. Berlin, den 11ten Januar. 1740.

An alle Regierungen und Juſtitz-Collegia.

An die Preußiſche, Magdeburgiſche, Halberſtädtſche und Mindenſche Regierung.
An das Hof- und Cammer-Gericht.
An die Churmärckiſche Krieges- und Domainen-Cammer.
An die Neumärckiſche Regierung, Krieges- und Domainen-Cammer.
An das Altmärckiſche Ober-Gericht.
An das Uckermärckiſche Ober-Gericht.
An hieſigen Magiſtrat und Stadt-Gericht.
An das Ober-Appellations Gericht.
Ic. An den von Plotho.
An das Ravensbergiſche Appellations-Gericht.
An die Univerſitæt zu Halle und Duisburg zur Nachricht.
Ic. An das Franzöſiſche Ober-Gericht.

B.

Reſcript de Dato den 5. Mart. 1740. worinn das Reſcript vom 11. Jan. wegen derer Erbſchaften, ſo an Auswärtige verfallen, declariret wird.

Friderich Wilhelm, König ꝛc. Unſern ꝛc. Es hat mit Unſern Reſcript von 11. Jan. a. c. gar nicht die Meynung, als wolten Wir dadurch denen Auswärtigen, die denenſelben in Unſern Landen anheimfallende Erbſchaften vorenthalten, oder gar verſagen; Sondern Wir wollen von denen ſich ereignenden Fällen, nur darum benachrichtiget ſeyn, damit wegen des Abſchoſſes kein Unterſchleif darbey vorgehen möge. Solte nun ſo, wie ihr beſage eures jüngſt eingelaufenen allerunterthänigſten Berichts von 1ten huj. befürchtet, Unſer vorangezogenes Reſcript, in der dortigen Nachbarſchaft anders ausgeleget werden; So habt ihr vorſtehendes zu regeriren, und dergleichen ungegründeten Argwohn denen Leuten nach Möglichkeit zu entnehmen. Seynd ꝛc. Berlin, den 5ten Martii 1740.

An die Cleviſche Regierung.

Nota. Dieſes und folgendes Reſcript iſt zwar auſſerhalb der Marck ergangen, weil es aber mentem der Circular-Verordnung declariret, ſeynd ſolche anhero inſeriret worden.

C. Reſcript

C.

Reſcript an die Cleviſche Regierung, worinnen nochmahls vorige Verordnung, wegen des jedesmahl zu erſtattenden Berichts, wann Erbſchaften aus dem Lande gehen, declariret wird, wie es wegen des Abzugs zu halten. Vom 19 Maji 1740.

1740. Friderich Wilhelm, König ꝛc. Ob ihr Vwohl auf die euch unterm 5ten Martii a. c. ertheilte Declaration, was es mit Unſerer ergangenen General-Verordnung vom 11ten Jan. a. c. wegen des jedesmahl wann Erbſchaften aus Unſern Landen gehen, vorher erforderten Berichts für eine eigentliche Meynung habe, ferner einige Bedencklichkeiten unterm 26. April jüngſthin allerunterthänigſt vorgeſtellet, und deshalb angefraget habt; So hat es doch bey obgedachter Unſerer General-Verordnung um ſo mehr ſein Bewenden, als Wir darinnen weder von Abſchoß noch Abzug etwas diſponiret, oder deshalb einige neue Maaß und Ziel geſetzet haben, mithin es auch annoch dabey bleibet, daß diejenige auswärtigen, welche durch expreſſe Pacta und Conventiones, oder reciproque Declarationes bishero von dem Detract eximiret geweſen ſind, auch ferner davon befreyet bleiben, die aber dergleichen zu entrichten 1740.
ſchuldig, ſelbige auch ſolchen hinführo weiter zu erlegen haben; Bey dem allen aber dennoch jederzeit das Quantum, ſo aus Unſerer dortigen Provintz hinausgehen ſoll, zuvor angezeiget, und gemeldet werden muß, damit Wir davon Wiſſenſchaft haben mögen, wodurch dann die mit einigen benachbarten Ländern vorhandene Concordata, und Uniones im geringſten nicht infringiret werden. Im übrigen werdet ihr die Beamten, in dem an dieſelbe auszulaſſenden Circulari, dahin anzuweiſen wiſſen, daß ſie ihrer Seits in dergleichen vorkommenden Erbſchafts-Fällen keinen unnöthigen Aufenthalt verurſachen, noch ſonſten denen Intereſſenten zu befugten Beſchwerden Anlaß geben ſollen. Seynd euch ꝛc. Berlin, den 19ten May 1740.

An die Cleviſche Regierung.

No. II. Policey-Reglement für die Stadt Cüſtrin. Cüſtrin, den 19. Januar. 1740.

Demnach ein hochlöbl. Gouvernement allhier zu Cüſtrin, imgleichen die Neumärckiſche Krieges- und Domainen-Cammer nöthig gefunden, zum Beſten der Garniſon und der ſämtlichen Einwohner, eine Policey-Commiſſion anzuordnen, welche das Policey-Weſen daher unterſuchen, und in ſoweit ſich einige Mängel dabey äuſſern, ſolche remediren, auch eine gewiſſe Ordnung abfaſſen möge, damit künftig hin, allen etwan entſtehenden Vervortheilungen und Inconvenientzien, ſofort abgeholffen werden möge; So hat ſothane von einem hochlöblichen Gouvernement und der Krieges- und Domainen-Cammer concertirte Commiſſion, mit Zuziehung des Zeitigen Commiſſarii loci, einiger Deputatorum des Magiſtrats und derer Viertels-Männer ſich zuſammen gethan, wegen einer zumachenden guten Einrichtung conferiret, und bis auf Approbation des hochlöblichen Gouvernements, auch der Neumärckiſchen Krieges- und Domainen-Cammer, folgendes Reglement entworffen, welches denn, nachdem es vorhero von der Krieges- und Domainen-Cammer durchgegangen, darüber mit dem hochlöblichen Gouvernement nochmahlen conferiret, und daſſelbe von Seiner Königlichen Majeſtät unterm 8ten December 1739. allergnädigſt approbiret worden, mit Befehl, daß daſſelbe in der Krieges- und Domainen-Cammer Nahmen, durch den Druck folgender Geſtalt publiciret, und darüber mit Nachdruck gehalten werden ſolle.

Von der Aufſicht über das Policey-Weſen überhaupt.

Einer aus dem Magiſtrat, worzu itzo der Camerarius Kirchheim ernannt wird, muß in ſpecie das Policey-Weſen reſpiciren, dieſem

I. Continuat.

lieget ob, dahin zu ſehen, daß die Fleiſcher gute Waageſchalen und meßingene geeichte Gewichte, die Kauffleute, Cramer, Materialiſten und Höcker, meßingene geeichte Gewichte haben, und keine andere, als geeichte Scheffel, Viertel und Metzen, in der Stadt gebuldet werden; die Becker, Brod und Semmel ſtets in hinlänglichen Vorrath haben, die öffentlichen Scharren richtig halten, das Brod und die Semmel allemahl tüchtig und gut, und nach jedesmahliger Taxe backen, unter die Semmel nicht Roggen- oder ander Mehl verbacken, die Schlächter jedesmahl Fleiſch bey Fleiſch in öffentlichen Scharren halten, daß geſundes, gut und fett Vieh geſchlachtet, Niemand in Gewicht, oder gar in der Taxe überſetzet werde, daß die Fiſcher nicht wieder die Fiſcher-Ordnung contraveniren, in denen feſtgeſetzten Stunden Fiſch-Marckt halten, und keine abgeſtandene, weniger aber faule Fiſche verkauffen, die Weinhändler und diejenigen, welche Bouteillen-Bier verkauffen, richtige Quart Bouteillen halten. Er muß es aber dabey nicht bewenden laſſen, ſondern mit Zuziehung eines Deputirten, von dem hochlöblichen Gouvernement, öffters unvermuthete Proben machen, und wenigſtens wöchentlich einmahl bey denen Beckern das Brod und die Semmel nachwägen, das zu leicht und nicht ausgebacken befundene, wegnehmen, und in die Stock- und Armen-Häuſer, welchen es verfallen ſeyn ſoll, bringen laſſen, und ſie überdem, auch diejenigen Materialiſten, Höcker und Schlächter ꝛc. bey welchem unrichtiges und ungeeichtes Gewicht, Maas, Ellen und Scheffel betroffen werden, auch diejenigen welche unrichtig wägen oder abmeſſen, und über die Taxe verkauffet haben, mit einer Geld-Strafe, dem Befinden nach, von einem bis zehen Thaler belegen, wovon ihnen und den Denuncianten

1740. die Helffte als ein Douceur gelaſſen, und die andere Helffte zur Cämmerey gezahlet werden ſoll; würde er hierunter connniviren, ſo hat er nachdrücklicher Beahndung zu gewärtigen. Ferner lieget ihm ob, die Wirthshäuſer zu viſitiren, auch dahin zu ſehen, daß die Reiſenden in ſelbigen Bequehmlichkeit vor ihr Geld finden, nicht überſetzet, weniger übel gehalten werden.

In denen Jahrmärckten muß er bey denen Cramern, Höckern ꝛc. nachſehen, ob ſie richtige geeichte Maaſſe, Ellen und Gewichte haben, hiernächſt dahin ſorgen, daß die Reiſende an denen Thoren mit Plackereyen nicht beſchweret, ſondern daß die Contravenienten gehörigen Orts angezeiget und beſtrafet werden. Auf die Vor- und Aufkäuffery muß er gute Aufſicht haben, und nicht allein dahin ſorgen, daß alles, was zur Stadt zum Verkauff kommt, auf öffentlichen Marckt gebracht, und jedermann feil gebothen, keiner aber gedrucket, ſondern freyer Handel conſerviret, und die Zufuhre auf alle erſinnliche Art erleichtert werde. Was hier folgend im Policey-Weſen feſt geſetzet wird, darauf muß er fleißige Aufſicht haben, daß dem allen überall ſtricte nachgelebet werde. Ermuß aber in einem ungebundenen Buche Protocolla halten, und ſich dadurch legitimiren, daß er dasjenige, was ihm aufgetragen worden, treulich verrichtet habe, auch muß er von allem und jedem, dem Magiſtrats-Collegio Bericht abſtatten, welches ſodann, wenn die auf das Verbrechen zu dictirende Strafe nicht zehen Thaler überſteiget, allein mit Vorwiſſen des Steuer-Raths, die Strafe dictiren kan, wann aber die Strafe über zehen Thaler ſich beläufft, muß der Steuer-Rath davon an die Krieges- und Domainen-Cammer berichten.

Vom Brau-Weſen.

Da ein eigenes Brau-Directorium beſtellet, und demſelben Cura ſpecialis vom Brauweſen aufgetragen, auch eine beſondere Brau-Ordnung entworffen, und von Sr. Königlichen Majeſtät gleichfals allergnädigſt approbiret worden; ſo hat es dabey ſein Verbleiben, in ſo weit, daß folglich der Policey-Herr ſich in Brau- und Krug-Verlags-Sachen, nicht meliren ſolle. Wenn aber die hieſige Brauerſchaft wieder das Brau-Directorium ſich zu beſchwehren erhebliche Urſachen haben ſolte, ſo muß Magiſtratus die Sache gehörig unterſuchen und remediren.

Von Schlachten und Fleiſch-Bäncken.

Die Schlächter müſſen Fleiſch bey Fleiſch, in ſpecie aber beſtändig Rindfleiſch auf der Scharren haben, bey vier Thlr. Strafe, ſo oft ſolches manquiren möchte; weshalb die Altmeiſter reſponſable bleiben. Und ob wohl des Winters vom 1ten October bis ultimo Aprilis, denen Schlächtern frey bleibt, ſo oft ſie wollen und können, Rinder zu ſchlachten; ſo müſſen ſie doch, wenn Jemand von ihnen ein Rind geſchlachtet und aufgehauen hat, ſolches dem Policey-Herrn anſagen, damit derſelbe mit Zuziehung des Deputirten von dem Gouvernement, das Fleiſch beſehen, in Taxa nehmen und zugleich examiniren kan, ob es Scharrenmäßig iſt; maſſen auf dem Schärren kein anderes, als gutes und fettes Rind-Fleiſch befindlich ſeyn muß. Kuh-Fleiſch aber muß auf den Scharren nicht gebracht werden, es wäre dann, daß es Farſen, ſo noch nicht gekalbet und ſonſt recht fett wären. Vom 1ten Maji bis ultimo Septembris aber ſoll die bisherige Einrichtung des Viehſchlachtens alſo und dergeſtalt beybehalten werden, daß allemahl ihrer zwey nach der Ordnung, jeder ein Rind ſchlachten. Wenn aber derjenige, an dem das Schlachten geweſen, ſein letzteres Viertel abhauen will, ſo muß er es, bey 4. Thlr. Straffe, dem ihm folgenden Schlächter anmelden, damit dieſer ſeinen Ochſen ſogleich einholen und ſchlachten kan. Würde aber derſelbe hierunter ſäumig ſeyn, und längſtens binnen 4. Stunden nach der geſchehenen Anſage, ſein Rind nicht im Schlacht-Hauſe haben; ſo iſt er in die geſetzte Strafe der 4. Thlr. verfallen; maſſen ein jeder Schlächter ſich dahin beſtreben muß, beſtändig gutes Rindvieh in Vorrath ſtehen zu haben. 1740.

Damit auch denen Schlächtern ein redlicher Profit, wovon ſie ſubſiſtiren, und ihre Onera publica abführen können, gelaſſen; das Publicum aber auch nicht überſetzet werde; ſo muß der Policey-Herr und die Deputati von der Garniſon den Einkauff des Rindviehes auf Pflicht und Gewiſſen examiniren, und die Taxe nach der Güte des Fleiſches feſt ſetzen; maſſen hierunter nichts gewiſſes verordnet werden kan, ſondern es hiebey auf die Zeit und Güte des Fleiſches hauptſächlich ankömmt. Anlangend aber das Kalb- und Hammel-Fleiſch, ſo ſoll in Zukunfft ſolches folgender Geſtalt in Taxa feſtgeſetzet ſeyn und verkaufft werden.

1. Das Kalb-Fleiſch.

Von Martini bis Weihnachten.

	Gr.	Pf.
Das Pfund Fleiſch	1	2
Geſchlünge	2	3
Gekröſe	2	3
Kopf und Füſſe	2	3

Vom 24. Dec. bis ult. Febr.

Das Pfund Fleiſch	1	—
Geſchlünge	2	—
Gekröſe	2	—
Kopf und Füſſe	2	—

Vom 1. Mart. bis Johannis.

Das Pfund Fleiſch	1	2
Geſchlünge	2	3
Gekröſe	2	3
Kopf und Füſſe	2	3

Von Johannis bis Martini.

Das Pfund Fleiſch	1	4
Geſchlünge	2	6
Gekröſe	2	6
Kopf und Füſſe	2	6

Es müſſen aber die Schlächter kein Kalb-Fleiſch ſchlachten, welches wenigſtens nicht 14. Tage alt iſt,

Digitized by Google

1740. iſt, und am puren Fleiſch, 25. bis 30. Pfund wieget, bey 4. Rthlr. Strafe, ſo oft ſie deſſen überführet werden. 1740.

2. Das Hammel-Fleiſch.

	Gr.	Pf.
Vom 1. Sept. bis ult. Novembr.		
Das Pfund Fleiſch	1	—
Kalbaunen mit Kopf und Füſſen	2	9
Geſchlünge	1	1
Im December.		
Das Pfund Fleiſch	1	1
Kalbaunen und Füſſe	2	9
Geſchlünge	1	1
Vom 1. Jan. bis ult. Febr.		
Das Pfund Fleiſch	1	2
Kalbaunen und Füſſe	3	—
Geſchlünge	1	3
Vom 1. Mart. bis ult. Maji.		
Das Pfund Fleiſch	1	3
Im Junio das Pfund Fleiſch	1	2
Vom 1. Jul. bis ultim. Aug.		
Das Pfund Fleiſch	1	1
Kalbaunen und Füſſe	2	9
Geſchlünge	1	3

Schaaf-Fleiſch muß gar nicht auf den Scharren gebracht werden bey 2. Rthl. Strafe, ſo oft contraveniret worden. Und da denen Schlächtern wegen des Kalb- und Hammel-Fleiſches eine ſolche Taxe geſetzet worden, wowieder ſie ſelbſten nichts einwenden können; ſo ſind ſie auch dagegen ſchuldig, Jahr aus Jahr ein, Hammel-Fleiſch auf dem Scharren zu halten; maſſen ihnen ſolches ſonderlich des Winters, nicht leicht verdirbet, des Sommers aber guten Abgang findet; wogegen ihnen die Freyheit nach wie vor verbleibet, ſo viel Hammel, als ſie bisher zu halten befugt geweſen, beſtändig zu halten, und auf der ihnen angewieſenen Weide hüten zu laſſen. Sie müſſen aber davon keine an Fremde verkaufen, bey 1. Rthr. Strafe für iedes Stück. Und damit dergleichen Contravention ſo viel eher entdecket werden möge, ſollen die Schlächter gehalten ſeyn, dieſes ſämtliche Vieh beyſammen unter einem gemeinen Hirten weiden, und mit demſelben Kerbſtöcke zu halten, da auf einer Seiten der Zugang, auf der andern der Abgang anzuſchneiden, welche Kerbſtöcke, ſo oft es gefordert wird, bey der Accife-Caſſe zu produciren, damit unterſuchet werden könne, ob der ſämtliche Abgang auſſer den Sterblingen, zur hieſigen Conſumtion geſchlachtet worden.

Schwein-Fleiſch muß gleichmäßig beſtändig auf den Scharren gehalten, und die Taxe deſſelben nach denen Umſtänden der Zeit alſo geſetzet werden, damit der Schlächter einen billigen Profit habe, und dabey das Publicum nicht überſetzet werde; maſſen davon nicht wohl eine beſtändige Taxe gemachet werden kan, weil, wenn Maſt-Schweine geſchlachtet werden können, das Pfund 1. bis 2. Pfennige geringer gegeben und geſetzet werden kan, als wenn keine Maſt vorhanden, und Schweine, ſo auf dem Koſen fett gemacht worden, geſchlachtet werden müſſen.

Jedoch muß das Pfund niemals höher als 16. Pfenninge, wohl aber geringer als 14. Pfenninge geſetzet werden. Trüge es ſich zu, daß ein geſchlachtes Schwein Finnen hätte, ſo muß ſolches bey 4. Rthlr. Strafe nicht auf den Scharren gebracht, ſondern zu Hauſe verkauft, und um eine leidliche Taxe gegeben werden.

Lamm-Fleiſch müſſen die Schlächter vom 1ten Aprilis bis ultimum Junii gleichmäßig beſtändig auf dem Scharren haben, und ſolches nach der Taxe des Hammel-Fleiſches verkaufen.

Sowohl in denen Scharren, als zu Hauſe, müſſen die Schlächter keine andere als küpfferne Schaalen mit eiſernen Ketten haben, und die Ketten von der einen Schaale nicht kürtzer oder länger, als von der andern ſeyn, auch die Schaalen frey über einem Tiſch oder Brett hangen, damit alle Vervortheilung im Gewicht obſerviret und vermieden werden könne.

Die Gewichte müſſen von gegoſſenen Meßing und geeichet, auch darauf gezeichnet ſeyn, wie viel Pfund ein jedes Stück halte. Würde aber bey der, dann und wann vom Policey-Herrn und Deputirten vom Gouvernement unvermuthet vorzunehmenden Viſitation, bey einem oder dem andern Unrichtigkeiten und Betrug bemerket werden, ſo ſoll der Contravenient Zwey oder mehr Rthlr. Strafe zur Cämmerey erlegen. Einem jeden ohne Unterſcheid, muß von demjenigen Fleiſch, ſo in den Scharren vorhanden, dasjenige Stück ausgehauen werden, welches nur verlanget wird, maſſen die bisherige üble Gewohnheit, daß das eine Viertel nicht eher angehauen werden kan, bis das zuerſt angehauene verkauft worden, gänzlich abgeſchaffet werden muß. Würde ein Schlächter hierwieder handeln, und ſich weigern, einem oder andern dasjenige Stück, ſo er verlanget, auszuhauen, ſoll er jedesmahl 2. Rthlr. Strafe bezahlen. Hätte iemand einen Braten oder eine Portion Fleiſch beſtellet, ſo muß ſolches nicht in den Scharren genommen, ſondern von Hauſe aus ſogleich demjenigen zugeſandt werden, welcher es beſtellet hat, maſſen dasjenige Fleiſch, ſo im Scharrn vorhanden iſt, jedermann zu Kauf ſtehen muß. Beylagen, als Kopf, Maul und Füſſe, nicht minder den Hals, weil ſolcher zum mehrern Theil in Knochen beſtehet, müſſen nicht zum Scharren gebracht, weniger aber iemand obtrudiret, ſondern zu Hauſe beſonders verkaufft werden, bey 2. Rthlr. Strafe, ſo oft iemand dawieder handelt.

Ein jeder Schlächter muß vor ſeinem Scharren eine Tafel haben, woran der Policey-Herr ſelbſten verzeichnen, auch in ſein Protocoll tragen muß, wie hoch zu jederzeit das Rind- oder Kuh-Fleiſch, nicht minder das Schwein-Fleiſch in Taxa geſetzet worden. Was aber die Taxa des Kalb- und Hammel-Fleiſches betrift; ſo wird ſolche auf beſondere Tafeln verzeichnet, und davon eine an den Scharren, und eine an jedem Thor ausgehangen, damit ein jeder erfahren kan, wie hoch ſolche zu jederzeit ſeyn ſolle.

1740. **Vom Verkauff der Fische.**

Da die Kietzer, deren 60. an der Zahl, verbunden sind, in der Stadt Cüstrin Fischmarckt zu halten, und dahero nöthig seyn will, deshalb Ordnung zu machen, daß die Einwohner zur gehörigen Zeit die nöthigen Fische erhalten können; so soll der ordinaire Fisch-Marckt in Zukunft an der Mauer des Schloß-Grabens gehalten, auf Kosten der Cämmerey 10. Fischthienen angeschaffet und unterhalten, und dagegen von jedem Kietzer jährlich 4. Gr. zur Cämmerey bezahlet werden. Wolten aber die Fischer sich die Thienen selber anschaffen und unterhalten, so bleibet ihnen solches unbenommen.

Von den Kietzern müssen nach der Reihe täglich ihrer 10. Vormittags von 10. bis halb 12. und des Nachmittags von 5. bis halb 7. Uhr Fisch-Marckt halten, und lebendige Fische von allerhand Sorten in denen Thienen zum Verkauf haben, dahero selbige sich befleißigen müssen, gegen den ihnen treffenden Fisch-Tag gute Fische von Karpen, Hechten ꝛc. beyzuschaffen, damit sowohl daran als auch an allerhand Speise-Fischen kein Mangel sey. Wolten sie aber eher als vorgedacht, mit ihren Fischen zu Marckt kommen; so stehet ihnen zwar solches frey, sie müssen aber ohnfehlbar bis halb 12. Uhr, und des Nachmittags bis halb 7. Uhr sitzen. Auch bleibet denen übrigen Fischern unbenommen, neben bey Fische auf dem Marckt feil zu haben. Des Sonntags Nachmittage aber müssen ihrer Sechs von 5. bis halb 7. Uhr Fisch-Marckt halten, und solches gleichmäßig nach der Reihe unter ihnen herum gehen. Würde ein oder der andere hierunter säumig seyn, und auf den ihn treffenden Fisch-Marckts-Tag allerhand gute Sorten von Fischen nicht feil haben, soll er jedesmahl mit 16. Gr. bestrafet, die Strafe unverzüglich durch den Land-Reuter beygetrieben, und an den Amts-Voigt zur Berechnung abgeliefert werden.

Da auch nach der alten Observantz und Gerechtigkeit der Stadt Cüstrin, bey denen grossen Garnzügen, der Amts-Voigt, imgleichen der Ober-Aufseher, nicht minder ein Stadt-Verordneter gegenwärtig seyn, und dahin sehen müssen, daß die besten Fische nicht an die Dreyler verkäuft, sondern vorhero die Stadt zur Noth versorget werde, so hat es dabey fernerhin sein unveränderliches Bewenden.

Die Fisch-Fässer müssen gegen die gesetzte Zeit des Fisch-Marckts wohl gereiniget und mit frischen Wasser angefüllet werden; Dahero der Plumpen-Director allemahl des Morgens um 7. Uhr, und des Nachmittags um 4. Uhr, die Plumpe an der Cantzley lassen lassen muß, damit die Fässer gereiniget und gefüllet werden können. Es bleibet aber denen Kietzern die Freyheit, ob sie darzu einen besondern Menschen halten und ihn dafür lohnen, oder ob sie solches durch ihre eigene Leute verrichten lassen wollen. Da die Einwohner derer Dörfer Tamsel, Warnick, Prieburg, Limtzig und Pietze, nach Anleitung des Judicati vom 16. Maji 1646. verbunden sind, wenn sie mit Fischen Cüstrin vorbey gehen wollen, damit in der Stadt Niederlage zu machen, und ihre Fische deren Einwohnern feil zu bieten, so hat es dabey nicht allein sein unveränderliches Bewenden, sondern es soll ihnen auch darzu der Platz am Marckt bey dem Brunnen angewiesen werden. 1740.

Von denen Bäckern und Brod-Scharren.

Die Bäcker müssen täglich sowohl Haußbacken- als Scharrnbacken-Brodt, nicht minder allerhand Weißbacken-Brodt backen, und auf denen Brodt-Scharren, vom Morgen bis in den späten Abend feil haben, vom Haußbacken keine andere als 1. und 2. Gr. Brodte, vom Scharrnbacken aber Dreyer-, Sechs-, Pfennige- und Groschen-Brodte backen, und sich dahin befleißigen, daß sie weiß, klar und wohlschmeckend Brodt machen, solches nicht klantisch, sondern wohl ausbacken. Würde sich ergeben, daß auf dem Scharrn ein Mangel an Brodt oder Semmel von irgend einer Sorte vorhanden wäre, so sollen sämtliche Meister jedesmahl mit 2. Rthlr. Strafe beleget werden. Solte aber Brodt oder Semmel bey irgend einem Meister befunden werden, das nicht ausgebacken wäre, so soll ihm solches weggenommen, und in die Stock- und Armen-Häuser gegeben, und der Bäcker das ersteremahl mit 12. Gr. das 2temahl mit 1. Rthlr. bestrafet, und die Strafe bey fernerer Contravention erhöhet werden. Wenn auch das Brodt oder die Semmel das völlige Gewicht nicht haben solte, so ist der Bäcker ausser der Confiscation für jedes Loth, so am Gewicht mangelt, mit 8. Gr. zu bestrafen.

Da auch geklaget wird, daß die Bäcker, wegen des zum Haußbacken zugebenden Sauerteigs eine übermäßige Portion vom Teig nehmen; so soll solches hiemit auf 6. Pfennige vom Scheffel festgesetzet seyn, wogegen die Bäcker gar nichts vom Teig nehmen müssen. Wolte aber ein Einwohner sich den Sauerteig selber halten, so stehet ihm solches frey. Denen Bäckern stehet nicht frey, von demjenigen Getreide, so zu Marckt gebracht wird, eher etwas an sich zu handeln, bis die Glocke 10. geschlagen und die Marckt-Fahne ausgestochen worden. Sie müssen auch vor solcher Zeit sich nicht einmahl auf dem Marckt, weniger aber bey denen Korn-Wagen finden, noch auch durch jemand anders sich etwas auf dem Marckte aufkaufen lassen, bey 2. Rthlr. Strafe, so oft sie dawieder handeln. Solte aber jemand von ihnen gar vor die Thore gehen, und die ankommende Land-Leute, welche Korn zu Marckt bringen, dahin bereden, das Korn in theuren Preise zu halten, damit hiernächst auch eine theure Brodt-Taxe gesetzet werden müsse, so soll derselbe, wenn er der That überführet worden, ohne einige Wiederrede, in 10. Rthlr. Strafe verfallen seyn.

Solten die Bäcker auf dem Marckt das nöthige Getreyde nicht erhalten können, so müssen sie solches von denen von Adel und Beamten zu bekommen suchen. Und weil sie dieserhalb einige Mühe und Kosten haben, so soll ihnen, da die Brodt-Taxen alle 4. Wochen zu machen, der höchste Preiß, was das Getreide in jedem Monath gegolten, nach einem Durchschnitt zur Taxe gebracht werden; dahero der Marckt-Meister die Designation vom Korn-Preiße, welche er mit derjenigen, so

Digitized by Google

1740. ſo der Feldwebel von der Garniſon aufnimmt, zu collationiren hat, alle Wochen an den Policey-Herrn übergeben muß, welche hiernächſt bey jedes mahliger zu machenden Taxe zu produciren ſind, damit daraus der zur Taxe zu bringende Preiß genommen werden könne. e. g.

In der erſten Woche iſt der höchſte Preiß vom

Roggen		22 Gr.
zweyten Woche		20
dritte dito		20
vierten dito		18
macht die Summa		80
und jeder Durchſchnitt		20 Gr.

ſolglich muß der Preiß des Roggens mit 20. Gr. zur Taxe gebracht, und ſolcher Geſtalt auch mit der Taxe des Weitzens verfahren werden. Solte es ſich treffen, daß der Durchſchnitt von dem 4. wöchentlichen Preiſe über die Groſchen 7. bis 11. Pfennige heraus käme, ſo ſoll dafür 1. Gr. angeſetzet werden. Was unter 7. Pfennige aber iſt, wird nicht gerechnet.

Die Becker müſſen ſich angelegen ſeyn laſſen, reinen und den allerbeſten Weitzen und Roggen, ſo nur zu finden, anzukauffen, und hiernächſt mit dahin zu ſehen, daß ihnen von denen Müllern gutes Mehl gemachet werde. Hätten ſie aber wieder die Müller Beſchwerden zu führen, daß ſolche die Mühlen nicht in gutem Stande, auch keine gute Tücher halten, ſo müſſen ſie ſolches bey dem Commiſſario loci melden, damit derſelbe von der Sache an die Cammer referiren und anhalten kan, daß eine Unterſuchung verfüget und den Beſchwerden abgeholffen werde. Denen Müllern aber muß bey nahmhafter Straffe aufgegeben werden, daß ſie gute Rümpfe oder Rände hätten, und daß ſolche unten nicht weiter als 3, oben aber nur 2 Zoll vom Stein ab, in einem Ringe ſtehen, und mit einem Deckel bedecket, die Kaſten aber überall dicht ſeyn, damit das Staubmehl nicht zu ſtarck verfliege. Umkleidungen aber müſſen gar nicht geduldet, ſondern der Rumpf gantz frey gelaſſen werden; damit alle Vervortheilung deſto beſſer beobachtet werden kan.

Von Elle, Maaß und Gewicht.

Aus denen Mitteln der Cämmerey ſoll nicht allein eine publique Waage und gegoſſene eiſerne Gewichte in nöthiger Quantität, ſondern auch, damit ſolche, ingleichen die Gewichte bey denen Materialiſten, Höckern ꝛc. dann und wann rectificiret werden können, meßingene Gewichte, nemlich:

- ein halber Centner.
- ein Viertel-Centner.
- ein ſchwerer Stein.
- ein leichter Stein
- dito kleinere Gewichte von 10 bis 1 Pfund, auch die Fleiſcher-Gewichte angeſchaffet werden.

Die Crämer und Materialiſten müſſen keine andere als meſſingene geeichte Gewichte von 1 bis 5 Pfund haben, worauf verzeichnet ſeyn muß, wie viel Pfund ein jedes Stück halte. Würde aber bey einer vorzunehmenden Viſitation ſich ergeben, daß die Waage und Gewichte nicht reinlich und richtig wären, ſo ſoll der Contravenient für jedes unrichtiges Stück 2 Rthlr. Straffe bezahlen, und das falſche Gewicht weggenommen werden. Diejenigen Materialiſten, ſo ſtärcker Gewichte, als von 6. Pfund gebrauchen, können gegoſſene eiſerne Gewichte führen, ſolche aber müſſen dennoch vom Policey-Herrn abgeeichet und darauf verzeichnet ſeyn, wie viel Pfund, Stein oder Centner jedes Stück halte, bey obbenannter Straffe. Denen Höckern hingegen wird zur Zeit nachgegeben, ſich der blechern Waage-Schaalen und bleyern in Blech eingefaßten Gewichte zu bedienen. Es müſſen eben ſolche geeichet und darauf marquiret ſeyn, wie viel Pfund ein jedes Stück habe. Sie haben aber der geſetzten Straffe zu gewärtigen, wenn bey einer vorzunehmenden Viſitation ſowohl an denen Waag-Schaalen als denen Gewichten oder Maaſſen, einiger Defect befunden werden ſolte, wobey denſelben zugleich anbefohlen wird, die Leute wie ſie bisher gethan, ferner nicht zu überſetzen, ſondern ſich mit 6 Pf. Profit von 1 Metze Erbſen, Grütze, Hirſen oder andern Getreide, bey nachdrücklicher Straffe zu begnügen.

So wohl die Crämer, Materialiſten als Höcker müſſen jederzeit ein richtiges Gewicht ertheilen, und Niemanden darinnen vervortheilen, auch verdorbene Sachen nicht unter die guten meliren, ſondern ſich vielmehr dahin befleißigen, beſtändig gute und friſche Waaren zu haben, keinen mit dem Preiſe überſetzen, ſondern mit einem billigen Profit vorlieb nehmen. Würde aber jemand der Contravention überführet werden, ſo ſoll er dem Befinden nach, mit 1, 2, bis 10 Rthl. Straffe beleget werden.

Wegen Verfälſchung der Weine und der unrichtigen Bouteillen haben Sr. Königl. Maj. bereits ein Patent unterm 17. Febr 1739. ertahlen und darauf eine Straffe ſetzen laſſen; dahero der Policey-Herr nur fleißig acht zu geben hat, daß darwieder nicht gehandelt, ſondern die Contravenienten mit der darin feſt geſetzten Straffe belegt werden. Damit aber beſtändig zuwiſſen, ob und von wem unrichtige Bouteillen eingeführet und gebrauchet werden; ſo wird hiedurch verfüget, daß die Weinhändler und diejenigen, ſo Bouteillen-Bier verkaufen, alle Bouteillen, ſo ſie ſich auf den Glas-Hütten machen laſſen, mit ihren Namen bezeichnet haben müſſen, dahero ſie ſich einen Stempel machen laſſen, und zur Glas-Hütte geben müſſen, wann ſie ſich Bouteillen machen laſſen wollen. Auch diejenigen Bouteillen, ſo die Weinhändler bereits vorräthig haben, muß des Eigenthümers Name mit Firniß-Farbe geſchrieben ſeyn.

Sämtliche Crämer, und überhaupt alle diejenige, welche ſich im Verkauf Ellen bedienen, müſſen bey 2 Rthlr. Straffe, keine andere Ellen führen, als welche unten mit Meſſing beſchlagen und mit des Magiſtrats Zeichen bemercket ſind, wovon ein nöthiger Vorrath an der Cämmerey angeſchaffet, und denen, ſo ſolche verlangen, um 2 Gr. überlaſſen werden müſſen.

1740.

Von Vor- und Aufkauferey.

Keiner muß ſich unterſtehen, von dem zur Stadt kommenden Getreide, Victualien, es ſey Federn-

1740. Jeden oder ander Vieh, Obst, Eyer, Käse, Butter, Garten-Gewächs, oder wie es sonst Namen haben möge, etwas zu behandeln, zu besprechen, oder auch gleich zu bezahlen, an sich zu nehmen, und ehe dieses alles auf den Marckt gebracht wird, es sey vor den Thoren, oder in den Vorstädten, oder schon in der Stadt auf den Strassen anzukauffen, bey 2 Rthlr. Straffe, so oft iemand der Contravention überführet worden. Solte aber iemand daraus eine Gewonheit machen, so soll die Straffe verdoppelt werden; iedoch bleibet einem ieden unbenommen, sich auf dem Lande, Korn, Victualien ꝛc. zu erhandeln und kommen zu lassen; iedoch muß die Richtigkeit desselben iedesmal durch ein Attest von demjenigen, so es zur Stadt sendet, documentirt werden. Die Kornhändler und Brandtwein-Brenner müssen so wenig in den Wochen- als ordentlichen Jahrmärckten nicht das allergeringste vom Getreide, so zum Verkauf zum Marckt gebracht wird, vor halb 12 Uhr, und bis die Marckt-Fahn wieder eingezogen, und die Einwohner der Stadt sich provideret haben, auffkaufen, noch sich auf dem Marckt, weniger aber bey den Wagen finden lassen, bey 1 Rthlr Straffe, so oft iemand dawieder handelt.

Die Häcker und ihre Weiber, müssen auf dem Marckt, und in Bezirck einer Meile von der Stadt, nicht das allergeringste auffkauffen, bey 2. Thlr. Straffe, auch nirgends anders, als auf denen vom Magistrat ihnen angewiesenen Plätzen ausstehen. Das Hausiren in und vor der Stadt, muß so wenig in denen öffentlichen als Jahrmärckten, und überhaupt zu keiner Zeit geduldet werden, bey Confiscation der Waaren und 2. Thlr. Straffe. Brächte aber Jemand ausser denen Jahr- und Wochen-Märckten Victualien anhero zum Verkauff, welche sonst in der Stadt nicht zu haben, e. g. Feder-Vieh, Wildprett, Maranen, Schmerlen, Garten-Gewächs, frisch Obst, Besen, Krebse ꝛc. so können solche auf der Gasse ausgeruffen, und nach Belieben verkafft werden.

Der Marckt-Meister muß dahin sehen, daß die auf die Wochen- und Jahr-Märckte kommende Wagen, auf die ihnen anzuweisende Plätze, in gerader Linie auffahren, nicht mitten oder unordentlich auf den Marckt, noch weniger aber auf den Strassen halten; wie dann auch keine ledige Wagen auf den Dämmen und Strassen zu dulden; sondern selbige müssen längst denen Häusern über die Römm-Steine gestellet, und die Mitte der Strassen durchgehends frey gelassen werden. Nicht minder muß er so viel möglich dahin sehen, daß die Korn-Wagen zusammen, die Holtzwagen auch zusammen auffahren, und diejenigen, so Victualien ꝛc. haben, auch zusammen an einem Orte stehen, und zwischen den Reyhen der Wagen gute Gänge von 6. bis 10. Fuß breit gelassen werden.

Von Reinigung der Strassen.

Damit auch die Stadt jederzeit reinlich gehalten werde, so muß ein jeder, wann es nicht gefroren ist, die Woche zweymal in denen Tagen, welche durch das bereits allhier introducirte Gassen-Reglement einem jeden festgesetzet worden, die Strasse, soweit das Revier seines Hauses gehet, bis an die Mitten des Haupt-Dammes fegen, und im Sommer bey trockener Zeit jedesmal mit Wasser sprengen, das Kehricht aber nicht auf den Haupt-Damm, sondern über den Renn-Stein an die Häuser bringen, bis es von dem Karn-Knecht weggebracht werden kan. 1740.

Das Haus-Kehricht aber, und der Schutt vom Bau, muß nicht auf die Strasse, sondern von einem jeden auf eigene Kosten aus dem Hause und der Stadt gebracht werden, bey 12. Gr. Strafe, so oft iemand überführet wird, daß er sein Haus-Kehricht oder Schutt auf die Strasse geschüttet oder schütten lassen, wovon dem Denuncianten der 4te Theil zukommen soll; würde aber jemand sich gar unterstehen, die Nacht-Stühle auf die Strassen zu schütten, soll derselbe mit 2. Thlr. und wenn er solche zu bezahlen nicht hat, mit dem Stock- oder Spinn-Hause bestrafet werden, ein jeder Eigenthümer muß dahin sehen, daß sich keiner an sein Haus niedersetze und Unreinigkeit mache; Solte es aber dennoch des Nachts geschehen, so muß er es durch sein Gesinde, oder durch das, zur Reinigung der publiquen Plätze anzunehmende Weib wegbringen lassen, und ihr dafür 3. Pf. bezahlen.

Würde aber des Sommers um 8. Uhr, und des Winters um 10. Uhr, dergleichen Unreinigkeit noch irgend bey einem Hause gefunden werden, so sollen 2. Gr. Strafe bezahlet werden.

Die zu Reinigung der publiquen Plätze anzunehmende Frau, muß aus den Mitteln der Cämmerey bezahlet werden; wogegen sie solche Plätze mit anbrechenden Tage reinigen, und die Unreinigkeit in die Oder bringen muß.

Damit aber die Haupt-Wache und andere Gelegenheit haben, des Nachts irgendwo hinzugehen, so sollen über dem Schloß-Graben an den Orten, wo es sich am besten schicket, zwey Häuserchen gebauet, solche von der Wacht des Tages verschlossen gehalten, des Nachts aber offen gelassen werden.

Vom Bellen der Hunde auf den Strassen.

Da auch angemercket worden, daß des Nachts die Hunde auf der Strassen gelassen werden, und durch das Heulen und Bellen Unruhe erwecken, nicht minder öffters die Nachtwächter anfallen; Als wird hiermit verfüget, daß die Hunde des Nachts in die Häuser gelassen werden sollen, bey 8. Gr. Strafe, so oft iemand darwieder contraveniret. Denen Nachtwächtern gebühret darauf fleißige Acht zu haben, und diejenigen Eigenthümer, deren Hunde des Nachts auf der Strasse geblieben, anzugeben, massen ihnen dargegen der 4te Theil von denen deshalb einkommenden Strafen zufallen solle.

Von Einliegern und Mieths-Leuten.

Die Eigenthümer müssen bey 1. Thlr. Strafe keine Mieths-Leute oder Einlieger, wenn es auch nur

1740. nur ledige Personen wären, oder andere Fremde einnehmen, und über 24. Stunden im Hause haben, sie haben denn solches dem Policey-Herrn angezeiget, als welcher darüber beständig ein Register halten muß, woraus allemahl ersehen werden kan, was für Mieths-Leute oder Einlieger in der Stadt und denen Vorstädten wohnen, oder sonst für Leute darin vorhanden sind. Wenn ein Mieths-Mann oder Einlieger gar aus der Stadt und Vorstädten aufs Land ziehen will, muß solches 14. Tage vor dem Abzuge beym Consule dirigente angemeldet werden, damit derselbe untersuchen lassen kan, ob derjenige, so wegziehen will, etwas an Oneribus publicis und sonsten schuldig sey; Es soll auch keinem wegzuziehen erlaubet werden, er habe denn vorher dem Wirth, einen ihm vom Magistrat zu ertheilenden Zettel, daß wegen seines Abzuges nichts einzuwenden sey, vorgezeiget und abgegeben; würde jemand darwieder handeln, so soll er jedesmahl in 2. Thlr. Strafe verfallen seyn, und davon dem Denuncianten der 4te Theil gegeben, auch, wann es erfordert wird, sein Nahme verschwiegen werden.

Von Stadt-Küchen.

Da auch zu Cüstrin zwey Stadt-Köche angenommen worden, so soll, damit selbige subsistiren können, keinem erlaubet seyn, zu öffentlichen Ausrichtungen sich jemanden anders, als besagte Köche zu bedienen, bey 2. Thlr. Strafe, so offt jemand darwieder contraveniret, wovon die Helffte zur Cämmerey, die andere Helffte aber denen beyden Köchen zufliessen soll; Sie müssen aber dahin allen erfinnlichen Fleiß anwenden, daß sie denen, welche sie zum Kochen verlangen, das Essen reinlich, gut, wohlschmeckend und mit aller Menage machen. Würde wieder sie geklaget, und sie der That überführet werden, daß Sie sich beym Kochen besoffen, das Essen verdorben, oder sonst nicht alle nöthige Menage gebraucht hätten, sollen sie exemplarisch gestrafet, den verursachten Schaden zu bezahlen, angehalten, und bey öfterer geführten Beschwerde ihnen das Kochen gäntzlich geleget, und geschickere und wohl conduisirte Leute angenommen werden. Damit aber auch das Publicum von denen Köchen nicht übersetzet werde, und ein jeder wissen möge, was für jede Ausrichtung zu bezahlen sey, so soll ihnen vor 5. bis 6. Schüsseln 6, 8, bis 12. Gr. fürs Auffsetzen 6. bis 8. Gr.

1) Für eine Tafel von 6. bis 12. Schüsseln, ohne das Gebackene und Auffsetzen 12. bis 16. Gr. wenn aber jemand nicht auffsetzen lassen will, dafür besonders 12. Gr.

2) Für eine Tafel von 12. bis 18. Schüsseln 16. Gr. bis 1. Thlr. für das Auffsetzen 16. Gr.

3) Für eine Tafel von 18. bis 21. Schüsseln 1. Thlr. bis 1. Thlr. 12. Gr. für das Auffsetzen 20. Gr. bis 1. Thlr. Saladiers, Sauces &c. werden unter die Essen nicht gerechnet, sondern solche müssen allemahl umsonst gemachet werden.

Für das Gebackene.

1) Für eine Schüssel allerhand gemeine Kuchen 1. Gr.

2) Für 1. Mandel- Biscuit- oder andere Torte 3. bis 4. Gr. 1740.

3) Für einen Baum-Kuchen 3. bis 4. Gr.

Würde aber solch Gebackenes in der Köche Häuser und bey ihrem eigenen Feuer gemachet, wird für jede Schüssel 2. Gr. mehr gegeben. Worbey ihnen zwar die nöthigen Handreicher gegeben werden, sie müssen aber das Feder-Vieh selbst appretiren, die Braten spicken, alles gnugsam und anordnen, die Essen selbst saltzen, das Gewürtz, und was sonst an das Essen gehöret, selbst anthun, solches ordentlich und reinlich anrichten, die Essen auf der Tafel rangiren, und nicht eher von dannen gehen, bis das Gebackene aufgetragen, und sonst alles, was nöthig ist, in gehörige Ordnung gebracht worden.

Bey denen Ausrichtungen, wo Wein gegeben wird, sollen sie über das vorbenannte Geld täglich 1. Bouteille Franꝛ-Wein empfangen, würde aber kein Wein gegeben, so müssen sie mit demjenigen Getränckе verlieb nehmen, was denen Gästen gereichet wird.

Vom Armen-Wesen.

Da das Armen-Wesen von einem Deputato der Neumärckischen Regierung, dem Hof-Prediger, Inspectore, einem aus den Magistrat, dem Syndico, welcher das Protocoll führet, und einem Stadt-Verordneten respiciret wird, welche auch deshalb alle 4. Wochen einmahl zusammen kommen, so hat es zwar dabey sein unveränderliches Bewenden; da aber geklaget und angemercket worden, daß daher zu Cüstrin die Betteley ungemein überhand genommen, wodurch die Einwohner der Stadt von dem freywilligen Beytrag abgehalten, und die Allmosen öfters liederlichen Personen zu Theil werden, welche sonst wohl ihr Brod verdienen können, so muß, was das Betteln überhaupt betrift, solches der Magistrat auf alle erfinnliche Art zu steuren suchen, und diejenigen Personen, welche in Zukunft sich in der Stadt und Vorstädten auf der geringsten Betteley betreten lassen, sofort in das Zucht-Hauß bringen, zur Arbeit und Spinnen anhalten, und solche nicht eher wieder loß lassen, bis an ihnen eine Besserung der Lebens-Art zu verspühren ist, und daß sie Lust bezeugen, ihr Brod auf erlaubte Art zu gewinnen.

Bey denen alle Quartal vorzunehmenden Visitationen der Feuer-Stellen, muß der Deputirte vom Magistrat in allen Häusern aufs genauesste untersuchen, was für Leute darinnen vorhanden, womit sie sich ernähren, und ob sie oder ihre Kinder Profession von Betteln machen, und darüber eine accurate Designation zu Rathhauße übergeben, wovon Magistratus sowohl dem Gouvernement, als der Cammer, Abschrift zuschicken muß; Solten dergleichen muthwillige und der Faulheit ergebene Personen hinden befunden werden, so müssen sie allenfals aus der Stadt und Vorstädten nach denen Orten ihrer Heymath verwiesen, die Stadt-Kinder aber zur Arbeit angewiesen, und wenn sie sich dazu nicht bequehmen wollen, in die Zucht- und Arbeits-Häuser gebracht und zur Arbeit anaehalten werden: Derjenige Eigenthümer oder Wirth, der wissentlich einen Bettler in seinem Hause dul-

1740. det, soll mit 2. oder mehr Thlr. oder allenfals am Leibe gestrafet werden.

Damit auch um soviel mehr das unverschämte Betteln gehemmet werde, so muß Magistratus einen tüchtigen Bettel-Vogt annehmen, demselben das Gehalt des Gerichts-Knechts geben, und damit er desto fleißiger sey, ihm für jeden Bettler, welchen er in der Stadt und Vorstädten aufgreifet, 2. Gr. aus der Armen-Casse reichen; Solte er aber sich gelüsten lassen, dem Bettler zu conniviren, oder wohl gar mit ihm unter einer Decke stecken, und von dem erbettelten Gelde participiren, so soll er cassiret, dem Befinden nach 2. oder mehr Monathe in die Karre gebracht, und hiernächst aus der Stadt gejaget werden.

Damit aber denen wahren Armen, welche nicht mehr im Stande sind, ihr Brodt entweder gar nicht, oder doch nicht hinlänglich zu verdienen, unter die Arme gegriffen werde; So hat Magistratus wohl zu examiniren, ob solche arme Personen gar nichts mehr oder doch noch etwas verdienen können. Findet sich nun, daß sie gantz unvermögend sind, etwas zu verdienen, so muß ihnen so viel aus der Armen-Casse gereichet werden, daß sie ihr Leben erhalten, und einige Erquickung haben können; Denenjenigen, welche gantz unvermögend, und durch eine unordentliche Lebens-Art in Armuth gerathen sind, muß andern zum Exempel nicht mehr gereichet werden, als nur zur kümmerlichen Erhaltung des Lebens erfordert wird, denenjenigen aber, welche noch etwas arbeiten, aber nicht so viel als zu ihrer Erhaltung erfordert wird, verdienen können, muß dem Befinden nach eine Beysteur gegeben, ihm zur Arbeit verholfen, und allenfals in irgend einem Hause eine öffentliche Spinn-Stube angerichtet, dieselbe mit Spinn-Rädern versehen, von denen Mitteln der Armen-Casse des Winters geheitzet, und denenjenigen, so Lust zu spinnen haben, dadurch Arbeit und Gelegenheit zum Verdienst geschaffet werden.

Anlangend den Beytrag zur Armen-Casse, so werden vermuthlich die dahier vorhandene Eximirte gerne einen guten Beytrag thun, welcher auch in solcher Hofnung in eines jeden Freyheit zu allen Zeiten bleibet, und wird ein jeder monathlich dazu so viel beytragen, als ein mildthätiges Gemüthe es leidet, und seine Umstände es nachgeben wollen; und ob zwar auch zu denen Bürgern die Hofnung zu fassen ist, daß sie bey gäntzlich abgestellter Betteley einen solchen Beytrag thun werden, daß die Armen-Gelder, welche monathlich auszuzahlen sind, bestritten werden können, so muß jedennoch, wenn jemand nach Proportion seines Vermögens und Nahrung nur wenig oder gar nichts beytragen solte, auf ein gewisses gesetzet, und das Quantum monathlich abgefordert oder beygetrieben werden. Der Beytrag soll monathlich durch 2. Viertels-Männer gesammlet, in ein Buch verzeichnet, das Geld aber sofort in die Büchse gestecket werden. Die übrige Einrichtung beym Armen-Wesen bleibet besagten Deputatis vom Armen-Wesen ledig-

1740. lich vorbehalten, doch dergestalt, daß sie das Gute, so sie hierin ausfündig machen und verfügen wollen, forderst der Regierung und der Cammer anzeigen; Insonderheit ein Armen-Directorium nebst der Armen-Casse errichtet und regulirt werden könne. 1740.

Vom Gesinde und dessen Ordnung.

Weil von Seiten der Regierung, Kriegs- und Domainen-Cammer, auch der Ritterschaft, bereits vor einiger Zeit eine Gesind-Ordnung projectiret worden, so soll darüber nach erfolgter allergndigsten Königl. Approbation stricte gehalten werden.

Vom Feuer-Wesen und Visitirung der Feuer-Stellen.

Dieserhalb ist ein eigenes Reglement entworfen, von Seiner Königlichen Majestät allergndigst approbiret, und hier beygefüget worden.

Von Weh-Müttern.

Da auch dem Publico daran gelegen, daß beständig gute Weh-Mütter vorhanden sind, so muß Magistratus dazu solche Frauen annehmen, welche von dem Collegio Medico ihre Attestata Examinationis & Legitimationis produciren können, übrigens aber davor besorget seyn, daß an dergleichen geschickten Leuten kein Mangel sey.

Für eine Geburth bey eines Bürgers Frauen in der Stadt, werden der Weh-Mutter 12. Gr. bey Tage-Löhnern und gemeinen Leuten aber 6. Gr. bezahlet, dargegen ist sie verbunden, so lange die 6. Wochen dauren, in denen erstern 8. Tagen täglich 2. mahl hiernechst aber täglich 1. mahl die Sechs-Wöcherin zu besuchen, und die ihr zustehende Arbeit zu verrichten, jedoch stehet einem jeden frey, ihnen noch etwas mehrers zufliessen zu lassen, sie müssen aber nicht mehr als obgedacht fordern, und wenn ihnen nicht ein mehreres gegeben wird, damit zufrieden seyn.

Damit auch obstehenden sämtlichen Puncten behörig nachgelebet, und die Contraventiones desto eher entdecket werden, so soll denen Denuncianten von denen in diesem Reglement festgesetzten einkommenden Strafen der 4te Theil, dem Policey-Herrn wegen seiner habenden Mühwaltung auch ein 4. Theil gegeben werden, die andere Hälfte aber zur Cämmerey fliessen. Cüstrin, den 19ten Januarii 1740.

(L. S.)

Königl. Preußische Neumärckische Kriegs- und Domainen-Cammer.

R. v. Werner. W. v. Rohwedel. F. O. de St. Paul. J. H. Hagemeister. G. C. Hanff. J. Burghardt. C. Busse. P. Limmer. J. B. Lübeck. G. T. v. Liebeherr.

Digitized by Google

No. III. Communicatorium an das Hof- und Cammer-Gericht, wie es mit Execution derer Beamten, wegen Privat-Schulden zu halten. De Dato den 20. Jan. 1740.

1740. Friderich Wilhelm, König ꝛc. Unſern ꝛc. Was für eine Verordnung Wir wegen der Beamten, wie es mit Execution derſelben wegen Privat-Schulden gehalten werden ſoll, unterm 15ten des abgewichnen Monaths Decembris an Unſere ſämtliche Regierungen auch Kriegs- und Domainen-Cammern ergehen laſſen, ſolches communiciren Wir euch hierbey abſchriftlich, um eures Orts euch gleichfalls darnach zu achten. Seynd ꝛc. Berlin, den 20 Jan. 1740. 1740.

An das Hof- und Cammer-Gericht.

Nota Das allegirte Reſcript iſt unter ſeinem Dato ej. ann. 1739. zu finden.

No. IV. Allergnädigſte Verordnung wegen der Prediger und Candidaten deutlichen Lehr-Art, vom 8. Febr. 1740. nebſt Beylage ſub A. B. & C.

Friderich Wilhelm, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Es wird Euch bereits vorhin bekannt ſeyn, allenfalls zeigen nebenliegende Abſchriften, was reſpective den 7ten Martii 1739. den 9ten Januarii und 15. ejusdem a. c. wegen derer Evangeliſch-Reformirten Prediger und Candidaten Lehr-Art vor Cabinets-Ordres ergangen, und das Evangeliſch-Reformirte Kirchen-Directorium deshalb vorgeſchlagen hat. Wann es nun damit bey denen Evangeliſch-Lutheriſchen auf eben die Weiſe einzurichten iſt; So befehlen Wir Euch in Gnaden, ſämtliche in hieſigen Reſidentzien befindliche Evangeliſch-Lutheriſche Candidatos Theologiæ deſſen zu bedeuten, ſelbige auch zu deſto beſſerer Erreichung Unſerer hiebey führenden heilſamen Abſicht, zuweilen über gewiſſe ihnen expreſſe vorzuſchreibende Texte Predigten elaboriren und zur Cenſur einreichen zu laſſen. Seynd ꝛc. Berlin, den 8ten Febr. 1740.

An die Conſiſtorial-Räthe und Pröbſte Roloff und Reinbeck.

A.

Da Seine Königl. Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, von vieler Zeit her bemercket, daß die Reformirten Candidati Theologiæ und angehende Prediger ſich mehrentheils eine gezwungene, undeutliche und wenig erbauliche Lehr-Art und Methode im Predigen angewöhnet; ſolches aber dem Zweck der Erbauung in denen Gemeinden hinderlich iſt: So haben Höchſt Dieſelben für höchſt nützlich und nöthig erachtet, an die ſämtliche Reformirte Profeſſores der Theologie auf Dero Academien und Gymnaſiis die allergnädigſte Ordre ergehen zu laſſen, daß ſie die Studioſos Theologiæ folgendergeſtalt zum erbaulichen, deutlichen und ordentlichen Predigen künftig mit allem ernſtlichen Fleiß anführen ſollen.

I. Vor allen Dingen ſollen die Studioſi Theologiæ zur wahren ungeheuchelten Gottesfurcht und lebendiger Erfahrung derer Göttlichen Wahrheiten angeführet werden, damit ſie ſelbſt erſt wahre Chriſten werden, und ihrer künftigen Gemeine in reiner Lehre und unſträflichem Wandel vorgehen können.

II. Es ſollen dieſelben ſich bey Zeiten in der Philoſophie und einer vernünftigen Logic, als zum Exempel des Profeſſor Wolffens, recht feſt ſetzen, damit ſie lernen, ſich deutliche und klare Begriffe von der gantzen Theologie und ins beſondere von denen zu erklärenden Texten zu machen, dieſelben nach ihrem wahren Sinn einzuſehen, die darin enthaltene Wahrheit zu erweiſen, und bündige Schlüſſe zur Application daraus auf eine überzeugende Weiſe zu ziehen.

Continuat.

III. Sie ſollen zu einer vernünftigen, deutlichen und überzeugenden Art zu reden angewöhnet werden, dergeſtalt, daß ihr Vortrag weder niederträchtig und gemeine, noch hochtrabend, geblümt, künſtlich und gezwungen ſey. Dahero ſie ſich einen reinen, deutlichen und kurtzen Stylum angewöhnen, und mehr bemühet ſeyn müſſen, ihren Zuhörern klare Begriffe im Verſtande, und eine gute Neigung des Willens zu erwecken, als ihre eigene Kunſt und Gelehrſamkeit zu zeigen.

IV. Deswegen ſollen ſie unterwieſen werden, ihre Predigten ordentlich zu meditiren, und die Sachen, ſo ſie vortragen wollen, erſt recht deutlich zu verſtehen, ſo wird es ihnen nicht ſchwer ſeyn, davon klar und begreiflich zu reden, wobey es nöthig iſt, daß ſolche angehende Prediger ihre Predigten vorher ſchriftlich abfaſſen, welches ihnen Gelegenheit giebet, nichts unbedachtes öffentlich vorzutragen, und eine gute Ordnung zu beobachten.

V. Zu dieſem Ende muß ihnen Anleitung gegeben werden, wie ſie ihren vorhabenden Text, vernünftig, und nach denen Umſtänden ihrer Gemeine erbaulich erklären ſollen, wozu gehöret, daß ſie eine in dem Text liegende Göttliche Wahrheit, es ſey dieſelbe eine Glaubens- oder Lebens-Lehre zum Grunde der Predigt vorſtellen, dieſelbige in ordentliche und wenige Stücke abtheilen, und jedes Theil auf eine verſtändliche Weiſe erklären, auch allezeit ſogleich auf die Erbauung der Zuhörer führen, wobey ſie alles, was zum rechten Begrif nöthig iſt, kurt, bündig und kräftig durch klare Schlüſſe ausführen müſſen. Imgleichen ſoll die Application und Anwendung, nach dem

1740. verſchiedenen Zuſtande der Zuhörer, mit einer aus-
ſührlichen, rührenden, doch unaffectirten Art gemachet werden, daß die Leute ſowohl die Wahrheit recht begreiffen, als auch einen ernſtlichen Willen faſſen, derſelben im Leben zu folgen.

VI. Wenn die Texte lang ſind, als in denen Evangelien und Epiſteln, ſo ſollen ſie nicht jedesmahl den ganzen Inhalt weitläuffig erklären, welches denen Zuhörern zu behalten nicht wohl möglich iſt, ſondern nur eine und die andere Göttliche Lehre daraus ſolide und deutlich demonſtriren, die übrigen Materien aber auf eine andere Zeit verſparen, weil dieſe Texte alle Jahr wieder vorkommen.

VII. Wie nun zum Unterricht der Leute nichts dienſamer iſt, als wenn der Lehrer ſich der möglichſten Deutlichkeit im Vortrage und denen Redens-Arten bedienet; Alſo ſollen die Studioſi Theologiæ angewöhnet werden, ſich der dunckeln myſteriſchen Redens-Arten aus denen Propheten und der eingeriſſenen allegoriſchen Ausdrücke und Methode ſorgfältig zu enthalten, und wenn ja dergleichen bey Gelegenheit einflieſſen müſſen, ſolche denen Zuhörern durch ordentliche und deutliche Worte und vernünftige Begriffe klar zu machen.

VIII. Wegen der Methode derer Predigten müſſen ſie ſich hüten, daß ſie weder auf eine gekünſtelte und gezwungene Art derſelben fallen, noch ihren Vortrag unordentlich thun, und alles unter einander werffen, ſo daß die Leute die Predigt weder verſtehen, noch zu ihrem Nutzen behalten können, dahero ſoll ihnen eine natürliche und leichte Ordnung im Predigen angewöhnet werden, damit darin alles Ketten-weiſe zuſammen hänge, und eines aus dem andern flieſſe. 1740.

IX. Zu dieſem Ende iſt nöthig, daß ſie die Sprüche Heiliger Schrift, ſo ſie zum Beweiſe der Lehren oder Vermahnungen anführen, mit rechter Überlegung auswählen, und nicht unnöthiger Weiſe eine Menge von Sprüchen anziehen, ſondern nur die deutlichſten, und welche genug ſind, einen klaren Begriff von der Sache zu machen.

X. Überhaupt aber muß ihnen ernſtlich eingeſchärfet werden, daß ſie die wahre Abſicht derer Predigten beſtändig vor Augen haben, und alſo dieſelben nicht aus eitelen und irdiſchen Motiven, ſondern als vor dem Angeſicht des groſſen GOttes in heiliger Furcht halten, und deſſen alleinige Ehre und die Beförderung der Seligkeit ihrer Zuhörer zum einzigen Zweck haben müſſen.

Seine Königliche Majeſtät befehlen alſo Dero würcklichem Geheimen Etats-Miniſtre von Brand, und Præſidenten von Reichenbach, allergnädigſt, daß nöthige dieſerhalb überall zu beſorgen. Potsdam, den 7. Martii 1739.

Friderich Wilhelm.
(L.S.)

Ordre an den Etats-Miniſtre von Brand und Præſident von Reichenbach.

B.

Extract aus der Cabinets-Ordre de Dato den 9. Jan. 1740.

Nach Sr. Königl. Majeſtät allerhöchſtem Befehl ſollen die Candidati und Studioſi Theologiæ zu einer vernünftigen, deutlichen und erbaulichen Methode im Predigen angeführet werden, keine hohe oratoriſche Redens-Arten noch künſtliche allegoriſche und verblümte Worte gebrauchen, die auf den Catheder wohl ſchön ſeyn, aber auf der Cantzel nichts nutzen, kein thätiges Chriſtenthum befördern, und ohne Kraft und Rührung ſind, keine unnütze repetitiones machen, noch die mehrere Zeit der Predigt mit gar zu weitläuftiger Erklärung derer Textes-Worte, auch Anführung vieler zur Erbauung gantz und gar nicht dienenden Umſtände und Ausſchweiffung zubringen, ſondern alle Candidati und Studioſi Theologiæ ſollen die Logica rechtſchaffen erlernen, ihre Texte wohl eintheilen, ſelbige auf eine kurtze iedoch verſtändliche Art erklären, bey ieder Eintheilung die Application gleich hinter der mit anhängen, bey Erklärung derer Worte des Textes ſich nicht lange aufhalten, keine unnütze digreſſiones und zur Erbauung gar nicht dienende Sachen mit einmiſchen, ſondern alles kurtz, bündig und durch klare Schlüſſe ausführen, auch eine rührende und unaffectirte Art, ſich auszudrucken, gebrauchen, und zu dem Ende die gute Art zu predigen des Ober-Hof-Prediger Jablonsky, imgleichen des Probſt Reinbecks zum Muſter und Exempel nehmen, als in deren Predigen, benebſt einer kurtzen, deutlichen und erbaulichen Erklärung derer Textes-Worte, Schlüſſe auf Schlüſſe zu finden, wodurch die Hertzen derer Zuhörer gerühret, und von dem Grunde und der Wahrheit des Vortrages erbaulich überzeuget werden.

Wie denn auch diejenige Prediger, welche noch nicht das 40. Jahr paſſiret, ſich aller pur oratoriſchen Art zu predigen enthalten, hingegen aber, wie oberwehnt, predigen; diejenigen aber, welche das 40. Jahr paſſiret, und ihre ſo lange gewöhnte Art zu predigen ſchwerlich ändern können, hierunter überſehen werden ſollen.

C.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc. ꝛc.

Ewr. Königl. Majeſtät haben vermöge Cabinets-Ordre vom 9ten dieſes allergnädigſt gut gefunden, daß zu Beförderung eines thätigen Chriſtenthums Dero Prediger ſich auf der Cantzel aller gekünſtelten, allegoriſchen und verblümten Worte und Redens-Arten enthalten, ihre Texte wohl eintheilen, dieſelbe auf eine kurtze, iedoch verſtändige Art erklären, bey ieder Eintheilung die Application ſo gleich hinten anhängen, alle unnütze repetitiones, digreſſiones und weitläuftige Erklärungen, ſo zur Erbauung nicht dienen, vermeiden, hingegen dieſelbe kurtz, bündig, und durch klare Schlüſſe ausführen ſollen, zu dem Ende auch allergnädigſt beliebet, daß alle Candidati Theologiæ und neu angehende Predi-

ger

1740. ger die Logica rechtſchaffen erlernen, und mit allem Fleiß ſich darin üben ſollen.

Da Wir nun Ew. Königl. Majeſtät geheiligte Abſichten ins Werck zu ſetzen allerunterthänigſt bemühet ſind; Als wollen Ew. Königl. Majeſtät denen Theologiſchen Facultæten zu Franckfurth und Duisburg, wie auch denen Profeſſoribus Theologiæ der Univerſitæt zu Königsberg, imgleichen denen Gymnaſiis zu Halle und Lingen in Gnaden anzubefehlen geruhen, daß ſie nach Ew. Königlichen Majeſtät allergnädigſt beliebten Methode die Studioſos Theologiæ mit allem Fleiß unterrichten und anführen, auch alle Quartal eine von ſolchen Studioſis, welche Landes-Kinder, elaborirte Predigten an Uns einſchicken, und dabey nicht allein die Anzahl derer Landes-Kinder, ſo in ihrem Vaterlande gedencken befördert zu werden, beyfügen, ſondern auch von ihrer Aufführung mit Bericht abſtatten ſollen. Wir verharren in tiefſter Submiſſion. 1740.

Ew. Königl. Majeſtät

allerunterthänigſte ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 15. Januar. 1740.

Zum Evangeliſch-Reformirten Kirchen-Directorio verordnete Præſidenten, Räthe und Diener.

No. V. Reſcript an das Cammer-Gericht, daß daſſelbe wieder auf den Montag verleget werden ſoll. De Dato den 16. Febr. 1740.

Friderich Wilhelm, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Es iſt Uns allerunterth. hinterbracht, welchergeſtalt die Verlegung des Cammer-Gerichts auf den Sonnabend, dieſes Inconveniens nach ſich ziehe, daß gedachten Tages, ſo wenig die Advocati als Räthe den Geheimten Juſtitz-Rath abwarten können, folglich die Proceſſe daſelbſt liegen bleiben, weil beyde ſich entſchuldigen, ob wäre ihre Gegenwart gleichfals im Cammer-Gericht nöthig.

Wann Wir nun angeführter Urſachen halber reſolviret, das Cammer-Gericht wieder auf den Montag zu verlegen; So ergehet an euch den Præſidenten Unſer allergnädigſter Befehl, ſolches dem Collegio, nicht weniger denen Advocaten und Procuratoren, zu publiciren; Auch die Anſtalt zu machen, daß wenn ſämtliche jetzo ſchon angeſetzte Termine zu Ende gelaufen, die Veränderung ihren Anfang nehmen, indeſſen aber keine weitere Tage-Fahrten Sonnabends anberahmet werden. Sind ꝛc. Berlin, den 16ten Februar. 1740.

An das Cammer-Gericht.

No. VI. Circulare, daß alle Burſche, welche ein Handwerck lernen, ob ſie gleich enrolliret ſind, Geburts- und Lehr-Briefe, auch die Geſellen Kundſchaften nehmen ſollen. De Dato den 23. Febr. 1740.

Friderich Wilhelm König ꝛc.! Nachdem Uns angezeiget worden, wasmaſſen verſchiedene Handwercks-Burſche Geburths- und Lehr-Briefe zu nehmen unter dem Vorwandt, daß ſie enrolliret ſeyn, und nicht wanderten, mithin ſolcher Briefe nicht bedürfen, ſich wegern. Wir aber unterm 4ten April 1733. daß alle und jede Burſche ſo ein Handwerck lernen, Geburths- und Lehr-Briefe nehmen ſollen, verordnet, und unterm 19ten Novembr. 1734. allen Regimentern zu wiſſen gethan, daß die Enrollirte von Nehmung derer Geburths- und Lehr-Briefe nicht frey ſeyn ſollen, wobey Wir es auch beſtändig bewenden zu laſſen gemeynet ſeyn, ſo haben Wir euch ſolches hierdurch bekannt machen wollen, mit allergnädigſtem Befehl euch darnach gehörig zu achten, und zu verfügen, daß keine Burſche, die ein Handwerck lernen wollen, eher bey denen Gewercken Zünften und Immungen in die Lehre eingeſchrieben werden, bis ſie die Original-Geburths-Briefe nebſt Copeyen, imgleichen, nach ausgeſtandenen Lehr-Jahren, nicht eher ausgeſchrieben noch losgeſprochen werden, bis ſie gleichfals die Original-Lehr-Briefe nebſt Copeyen gelöſet, und vorgezeiget, auch, daß ein Geſelle, wann er von einem Ort weg nach einem andern, es ſey in oder auſſer Landes, wandert, die Kundſchaft löſen müſſe. Ihr müſſet auch die fiſcaliſche Bediente anweiſen, auf ſolches alles mit Fleiß Acht zu geben, und wenn dawieder gehandelt wird, ihr Amt wahrzunehmen. Berlin, den 23. Febr. 1740.

An ſämtl. Krieges- und Domainen-Cammern.

No. VII. Reſcript an die Neu-Märckiſche Cammer, daß die Abſchoß-Sachen zur Regierungs-Cognition gehören. Vom 7. Mart. 1740.

Friderich Wilhelm, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Es iſt zu recht eingelaufen, was ihr wegen der von Unſerer dortigen Regierung in der Leddinſchen Abſchoß-Sache ſich angemaßten Cognition unterm 15ten nächſtabgewichenen Monaths, allerunterthänigſt berichtet und vorgeſtellet habt; Wir ertheilen euch nun darauf hierdurch zur allergnädigſten Reſolution, daß die Cognition derer Abſchoß-Sachen der Regierung nicht benommen werden könne, wenn gleich ein oder andre Cämmerey darbey intereſſiret ſeyn möchte. Sind ꝛc. Berlin, den 7. Martii 1740.

An die Neumärckiſche Cammer.

No. VIII. Circulare, daß denen Frantzösischen Prediger- und Schul-Bedienten Wittwen und Erben währenden Gnaden-Jahrs die völlige Accise-Freyheit angedeyen solle. De Dato den 23. Martii 1740.

1740. Friderich Wilhelm, König ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir allergnädigst gut gefunden, zu verordnen, und fest zu setzen, daß der Frantzösischen Prediger und Schul-Bedienten hinterlassene Wittwen und Kinder das Sterbe-Quartal, und Gnaden-Jahr, auch übrige Emolumenta, welche der Teutschen Prediger und Schul-Bedienten Wittwen und Kinder geniessen, ebenfals haben sollen, auch zu solchem Ende ein besonderes Reglement drucken und publiciren lassen. Als communiciren Wir euch sothanes Reglement hierbey schlüßig, mit allergnädigsten Befehl, euch darnach zu achten, und wegen der im 32. §. geordneten Accise-Freyheit das nöthige zu verfügen, doch können die Successores, wann sie etwa das Kirchen- und Schul-Amt eher als nach Ablauf des Gnaden-Jahres antreten solten, von denen Accisen in solcher Zeit nichts a parte verlangen, noch geniessen, sondern müssen solange warten, bis das Gnaden-Jahr abgelauffen, oder sich mit denen Wittwen und Erben deswegen setzen. Wir denn auch diejenige Bedienten, auf welche bisher die Accise-Freyheit gezogen worden, e.g. die Organisten, nach wie vor davon ausgeschlossen bleiben. Sind ꝛc. Berlin, den 23. Martii 1740. 1740.

An alle Krieges und Domainen-Cammern.

No. IX. Reſcript, daß zur Paßions-Zeit die ordinaire vormittägige Wochen-Predigten ſo lange eingeſtellt bleiben ſollen. De Dato den 25. Mart. 1740.

Friderich Wilhelm, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir approbiren Kraft dieses allergnädigst, eure, laut des von euch den 18ten hujus allerunterthänigst abgestatteten Berichts, gemachte Verfügung dahin, daß angeführter Umstände halber, der Archi-Diaconus und Diaconus aldort in Cüstrin, zur Fasten-Zeit, solange die nachmittägige Passions-Predigten und Catechisationes gehalten werden, nicht nur pro nunc, sondern auch ratione futuri & in perpetuum, von denen ordinairen vormittägigen Wochen-Predigten und Beth-Stunden dispensiret seyn sollen. Sind ꝛc. Geben, Berlin den 25. Martii 1740.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

Happe. Podewils. Broich.

An die Neumärckische Regierung und Consistorium.

No. X. Circular-Ordre, daß auf Requiſition derer Königl. Collegiorum, wie auch derer Land-Räthe, die zu denen Vestungen abgelieferte Landstreicher, und Bettler ohnweigerlich angenommen werden ſollen. De Dato den 6. April 1740.

Seine Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben vernommen, wasmassen man, der unterm 25ten April 1728. an die damahlige sämtliche Gouverneurs derer Vestungen ergangene Verordnung zuwieder, an verschiedenen Orten sich weigere, die Vagabonden und Bettler bey denen Vestungen anzunehmen. Gleichwie aber allerhöchstermeldter Sr. Königl. Majestät ernstlicher Wille ist, daß auf Requisition derer Collegiorum, nicht weniger derer Land-Räthe, alle Land-Streicher und Bettler in denen Vestungen unweigerlich angenommen werden sollen; Als befehlen Sie Dero Gouvernement zu ꝛ ꝛ ꝛ hierdurch in Gnaden, deshalb die nöthige Ordre zustellen. Berlin, den 6ten Julii 1740.

An alle Gouvernements.

No. XI. Edict, daß weder Pelade- noch Rauf- und Gerber-Wolle, imgleichen keine bewollete Felle, in den nächst folgenden drey Jahren aus der Chur- und Neumarck, auch Magdeburg, Pommern und Halberstadt geführet werden ſollen. De Dato Berlin, den 6. April 1740.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Frießland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Büren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, was massen Wir seit einiger Zeit angemercket haben, daß sowohl die Pelade- und Rauff-Wolle, als auch die bewolleten Felle, weil es bishero an guter Wolle im Lande nicht gefeh-

1740. gefehlet hat, häufig aus dem Lande geführet worden.

Wann aber nunmehro die einländischen Woll-Fabriquen dergleichen Wolle gar wohl nutzen, und zu Boyen, Friesen, Strümpfen, auch anderen groben Zeugen gebrauchen können; derselben Beybehaltung auch um so viel nöthiger ist, da nicht allein durch das zeithero, absonderlich in Anno 1736. gewesene ungenistne Schaf-Sterben, sondern auch durch die dazu gekommenen Ungarischen Pest-Läuften, welche verhindert haben, daß auf die Francfurter Messen keine Pohlnische noch andere der Orten kommende fremde Wolle eingeführet worden, nicht minder durch die allzuhäufig aus dem Lande gegangene Pelade- und Gerber-Wolle, auch bewollteren Felle, sich leicht ein Woll-Mangel im Lande äussern, und selbiger dadurch gar leichtlich allgemein werden dürfte, da die im abgewichenen Winter gewesene excessive strenge Kälte dem Schaf-Vieh ins besondere gar hart gefallen, und zu besorgen stehet, daß bey dem instehenden Früh-Jahr das Schaf-Sterben, wofern es GOtt nicht in Gnaden abwendet, sich wieder hervor thun, wo nicht gar überhand nehmen möchte;

Als haben Wir zu Vorbeugung des besorglichen Woll-Mangels und Verhütung, des daher entstehenden Abfalls der in Unseren Landen so wohl eingerichteten und etablirten Woll-Manufacturen, in Gnaden resolviret, wollen und befehlen auch hiermit, daß vorerst in nechstfolgenden drey Jahren, nemlich a dato publicationis dieses Edicti bis 1743. weder Pelade- noch Rauf- und Gerber-Wolle auch keine bewollte Felle unter keinerley Prætext und Vorwand, es sey was es wolle, ausser Landes geführet, sondern ehe ein solches geschiehet, die Wolle allemahl erst abgebracht, und keinesweges bewollet ausser Landes gelassen werden sollen. 1740.

Wir befehlen demnach Unseren Chur- und Neumärckischen, auch Magdeburgischen, Pommerschen und Halberstädtschen Krieges- und Domainen-Cammern, durch die Accise- und Zoll-Bedienten auf dieses Edict nachdrücklich und bey fiscalischer Straffe zu halten, auch mit Confiscation der Felle, so mit der Wolle aus dem Lande gebracht werden wollen, unnachläßig zu verfahren, und die Uebertreter anzuzeigen, auch die Woll-Fabricanten zu animiren, die Pelade- und Gerber-Wolle im Lande zu verarbeiten, und dadurch den besorglichen Woll-Mangel vorzukommen.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift, und beygedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben zu Berlin den 6ten April 1740.

Fr. Wilhelm.
(L. S.)

F. v. Görne. A. O. v. Viereck. F. W. v. Happe.
A. F. v. Boden.

No. XII. Reſcript an die Krieges- und Domainen-Cammer in der Chur-Marck, wieder die Vor- und Aufkäufferey auf denen Märckten zu Berlin, nebſt Beylage A. vom 7. April 1740.

Friderich Wilhelm König ꝛc. Unſern ꝛc. Nachdem Wir allergnädigſt gut gefunden, wegen Abſtellung der jemehr und mehr überhand nehmenden Vor- und Aufkäufferey auf denen Märckten allhier, dergleichen ſogar die Policey-Bedienten ſelbſt zu treiben ſich nicht entſehen, die in Abſchrifft hiebey geſchloſſene Ordre an den hieſigen Magiſtrat dato ergehen zu laſſen; Als fügen Wir euch ſolches hierdurch in Gnaden zu wiſſen, und habt ihr eures Ortes dahin zu ſehen, daß ſothaner Ordre von dem Magiſtrat ein hinlängliches Allerunterthänigſtes Genüge geleiſtet werde. Seynd ꝛc. Berlin den 7ten April. 1740.

An die Churmärckiſche Krieges- und Domainen-Cammer.

A.

Friderich Wilhelm König ꝛc. Unſern ꝛc. Nachdem Wir allerhöchſt mißfällig in Erfahrung gekommen, wie die Vor- und Aufkäufferey auf denen Märckten allhier, aller dagegen geordneten Veranſtaltungen ohnerachtet, je mehr und mehr überhand nehmen, und die Policey-Bedienten ſo gar ſelbſt ſolche zu treiben ſich nicht entſehen; Wir aber dergleichen zu gröſter Beſchwerde des Publici gereichende Unordnungen, durchaus nicht länger gedultet wiſſen wollen; So befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, zugleich aber auch alles Ernſtes, mit mehrerer Vigilance, Nachdruck und Schärffe, wie bishero geſchehen, aller Vor- und Aufkäuffereyen allhier zu ſteuren, und inſonderheit denen Policey-Bedienten bey Caſſation und Veſtungs-Straffe zu verbiethen, dergleichen hinfort zu unternehmen, oder vor jemanden, er ſey auch wer und unter was für Prætexte es wolle, auf denen Märckten etwas aufzukauffen; nicht weniger auch denen Häckern und Häcker-Weibern nochmahls bey Veſtungs- und Spinnhaus-Straffe zu inhibiren, an denen Marckt-Tägen ſich nicht eher, als bis die Fahne ausgeſteckket, auf die Märckte einzufinden, und etwas aufzukauffen, auſſer denen gewöhnlichen Marckt-Tagen aber des Aufkaufs ſich gäntzlich zu enthalten, ihr habt zu dem Ende jemanden aus eurem Mittel in ſpecie zu committiren, und hinlänglich zu inſtruiren, darauf aufs genaueſte und fleißigſte Acht zu haben, alle und jede ſich ereignende Vor- und Aufkäuffereyen euch zu gebührender Beſtrafung anzuzeigen, damit allen darunter vorgehenden Unordnungen einmahl abgeholffen werde; und da auch die Häcker mit ihren auf Buden ausgeſetzten Häcker-Waaren, Tag-täglich in denen Marckt-Straſſen ausſtehen, und dadurch die Straſſen ſo enge machen, daß die einander ſich begegnende Waagen kaum ausweichen, die zu Marckt kommende Land-Leute aber faſt gar keinen

Platz

1740. Platz finden, wo ſie mit ihren Wagen halten können; Als habt ihr alſofort zu veranſtalten, daß die Straſſen gehörig frey bleiben, und die Hacker, deren ſo vielfältigen Reglements gemäß, nicht über die Rennſteine auf die Dämme, noch anders als auf denen Ecken derer Straſſen angeſtellet werden, und darüber nachdrücklich zu halten, inſonderheit ihr, der ꝛc. von Neuendorff, aufs ſorgfältigſte dahin bedacht zu ſeyn, und alle nur mögliche dienſahme Anſtalten vorzukehren, oder wiedrigenfalls Uns davor reſponſable ſeyn ſollet. Wornach ihr euch allerunterthänigſt zu achten. Seynd ꝛc. Berlin den 7ten April. 1740. 1740.

An den Magiſtrat in Berlin.

No. XIII. Königliche Declaration über das Fiacre-Reglement. Sub Dato Berlin, den 8. April 1740.

Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, haben in Gnaden gut gefunden, das unterm 16ten Januarii ꝛc. durch den Druck bekannt gemachte Fiacre-Reglement in verſchiedenen Stücken zu erklären, zu ändern und zu ſchärfen, ſolchergeſtalt, daß

1) zu beſſerer Aufnahme des gantzen Wercks, ſtatt der ſonſt geordneten 6. Gr. vor die erſte Stunde, inskünftige vor dieſelbe Acht Gr. bezahlet, im übrigen aber es bey den alten Sätzen ohne Unterſcheid belaſſen, und ein mehrers, bey der darauf geſetzten Straffe, keinesweges genommen.

2) Daß ſo wenig Eximirten als Profeſſions-Verwandten, ſich ferner unterſtehen in der Stadt um Lohn zu fahren, es ſeye Stundenweiß, halbe oder gantze Tage, und zwar bey Confiſcation Wagen und Pferde.

3) Daß auch ſelbſt hieſige Fuhr-Leute weiter nicht befugt ſeyn, Hochzeit-Fuhren zu übernehmen, ſondern dieſes den Fiacres ſchlechterdings überlaſſen ſollen, wobey dann Seiner Königlichen Majeſtät allergnädigſter Wille iſt, daß die Zahl der letztern vermehret und derſelben zur Bequemlichkeit der Fremden und Einheimiſchen, je länger je mehrere angeleget werden ſollen.

Dahingegen ſynd die Fiacres ſchuldig, iedermann mit aller Höflichkeit zu begegnen, entweder ſelbſt zu fahren, oder hierzu tüchtige Knechte, die der Straſſen wohl kundig ſeyn, keinesweges aber Jungens und Kinder zu gebrauchen, für deren Reglement-mäßiges Betragen zu ſtehen, ſich zu rechter Zeit auf denen angewieſenen Plätzen einzufinden, auf denſelben ohne Ausnahme zu futtern, auch die Wagen in beſtändig gutem Stand und ſauber zu halten: wobey denſelben bey Veſtungs-Straſe unterſaget wird, nach der Charité, oder Lazareths, Krancken zu bringen, Leichen zu fahren, oder denſelben mit den Fiacres zu folgen, am allerwenigſten nach dem Zapfen-Streich gemeine Soldaten und Unter-Officiers einzunehmen und von einem Ort zum andern zu bringen: Dafern ſie aber wieder Vermuthen durch Drohungen darzu ſolten gezwungen werden, müſſen ſie bey der erſten Wache ſtille halten, ſolches dem Wachthabenden Officier melden, welcher ſodann den eingenommenen Soldaten oder Unter-Officier arretiren, und zur genauen Unterſuch- und Beſtraffung, dem Chef des Regiments ungeſäumt davon Nachricht geben ſoll.

Bey der bisherigen Einrichtung, daß keiner gehalten ſeyn, vielweniger gezwungen werden ſolle, von dem Platz zu fahren, wo er nicht vorhero wegen des geordneten Lohns völlig befriediget worden, hat es ferner ſein beſtändiges Verbleiben.

Schließlich ſoll niemand, er ſey Militair- oder Civil-Standes, ſich bey Königlicher allerhöchſten Ungnade unterſtehen, dieſe beſonders privilegirte Fuhr-Leute zu ſchimpfen, oder gar zu ſchlagen, ihnen an Pferde und Wagen einigen Schaden zuzufügen, oder etwas am Lohn zu verkürtzen, zu dem Ende allerhöchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät dem hieſigen Gouvernement, ſämtlichen Chefs der Regimenter, und allen hohen und niedern Collegiis hierdurch in Gnaden anbefehlen, die hey ihnen dieſerhalb vorkommende Klagen ſogleich zu hören, dem beleidigten ohne die geringſte Koſten zur rechtlichen Satisfaction zu verhelfen, im unverhoft wiedrigen Fall aber, zu gewärtigen, daß auf die bey Sr. Königl. Majeſtät allerhöchſten Perſohn, von Dero Cammerer, Baron von Pöllnitz, oder Dero Geheimten Rath von Neuendorf, gethane allerunterthänigſte Anzeige, hierunter mit Nachdruck verfüget, und deshalb keine Entſchuldigung angenommen werde.

Uhrkundlich haben Seine Königliche Majeſtät dieſe Declaration Höchſteigenhändig unterſchrieben, und mit Dero Königl. Inſiegel bedrucken laſſen. Berlin, den 8. April 1740.

Fr. Wilhelm.
(L. S.)

No. XIV. Königliche Cabinets-Ordre, daß dasjenige, ſo einen Deſerteur an Pardon oder ſonſt unter Seiner Majeſtät Hand und Siegel verſprochen, heilig gehalten werden ſolle. De Dato den 13. Maji 1740.

Hochgelahrter Rath, lieber getreuer. Beſage des in Original hiebey kommenden Gutachtens, hat der General-Major N. N. und der Obriſte N. N. in Sachen eines von Printz Eugeniſchen Regiment von Bareutſchen Regiment reclamirten Deſerteurs, Nahmens Carl Bertram Hoog, erkannt, daß letzteres Regiment beſagten Deſerteur an das Printz Eugeniſche gegen Erſtattung der Unkoſten ꝛc. zu extradiren ſchuldig ſey. Wann aber dieſer Kerl ſich gegen einen

von

1740. von Mir erhaltenen Pardon-Brief und eine Versicherung, nicht wieder als ein Deserteur extradiret zu werden, ſich zum Bareutſchen Regiment engagiret, dasjenige aber, ſo Ich dergeſtalt unter Meiner Hand und Siegel einmahl verſprochen habe, heilig gehalten werden muß; So kan ich gedachtes Gutachten auch nicht confirmiren, ſondern befehle euch, die Ausfertigung dergeſtalt zu thun, daß mehrgedachter Kerl dem Barutſchen Regimente verbleiben, das Regiment von Eugene aber keinen weiteren Anſpruch darauf machen ſoll. Ich bin 1740.

Euer wohlaffectionirter König.

Fr. Wilhelm.

Potsdam
den 13. May 1740.

An den General-Auditeur
Mylius.

No. XV. Reſcript an die Chur-Märckiſche Cammer, wegen Viſitation des Getreyde-Vorraths im Lande. De Dato den 19. Maji 1740.

Friderich Wilhelm, König in Preuſſen, ꝛc. Unſern ꝛc. Weilen Tag-täglich Relationes einlaufen, worin über groſſen Mangel an Roggen geklaget wird, und Wir dahero wiſſen wollen, was noch im Lande an Getreyde vorräthig ſey. Als befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, alſofort nach Empfang dieſer Ordre eine zuverläßige Viſitation, ſowohl auf dem Lande bey denen von Adel, Beamten, Pächtern und Particuliers, als in denen Städten bey denen Kauf-Leuten und Korn-Händlern, und wo ihr es ſonſt nöthig findet, zu veranlaſſen, und ſobald nur immer möglich eine Deſignation des vorräthig befundenen Getreydes, an Weitzen, Roggen und Gerſte, einzuſenden, und habt ihr anbey jedem anzudeuten, daß er ſeinen habenden Vorrath richtig angebe und nicht verberge, wiedrigenfals nach Befinden ein und anderer dafür angeſehen und beſtrafet werden ſolte. Und damit dieſe Viſitation deſto ſchleuniger geſchehe, ſo müſſen ſolche die Land-Räthe bey denen von Adel, die Departements-Räthe bey denen Beamten, und die Commiſſarii Locorum in Städten beſorgen.

Ubrigens ohnverzüglich das Brandtwein-Brennen von Roggen, auf dem Lande ſowohl als in Städten, bis ult. Auguſt. a. c. auf das nachdrückliche zu verbiethen, und darunter gehörig zu verfügen. Seynd ꝛc. Berlin, den 19ten May 1740.

An die Magdeburgiſche Krieges- und Domainen-Cammer.
Item an die Churmärckiſche Krieges- und Domainen-Cammer.

No. XVI. Reſcript an die Churmärckiſche Cammer, daß die Beamten von Adel und Kaufleute von dem Vorrath des Getreydes nichts verkauffen ſollen. Vom 24. May 1740.

Friderich Wilhelm, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Euch iſt unterm 19ten huj. anbefohlen worden, ſofort eine Viſitation zu veranlaſſen, wie viel Getreyde bey denen Beamten, von Adel und Kaufleuten noch vorräthig, und die Specification aufs ſchleunigſte einzuſenden, inzwiſchen auch das Brandtwein-Brennen in Städten und auf dem Lande bis ult Auguſt. zu verbiethen.

Da nun auch Unſer allergnädigſter Wille iſt, daß ohne Unſere Special-Ordre kein Getreyde indeſſen auſſer Landes verfahren werden ſoll; Als habt ihr denenjenigen Beamten, von Adel und Kaufleuten, auch andern, bey welchen bey der Viſitation ein Vorrath von Getreyde gefunden wird, bey harter Strafe zu verbiethen, davon nichts auſſer Landes zu debitiren, auch deshalb ſowohl die Land- als Steuer-Räthe ſchleunigſt zu inſtruiren. Seynd ꝛc. Berlin, den 24. May 1740.

Friderich Wilhelm.

An die Churmärckiſche Krieges- und Domainen-Cammer.
In ſimili.
An die Magdeburgiſche ꝛc. Cammer.

No. XVII. Reglement wie ſich ein jeder auf allergnädigſten Befehl Ihro Königlichen Majeſtät wegen der Trauer zu verhalten.

1.

Die Printzen vom Königlichen Hauſe, werden ſchwartze Kleider tragen, mit dreyen Knöpfen, und von ordinairen Tuch, vorn am Rocke Pleureuſen vorne am Ermel, und Poigneren auf dem Camiſol Ermel, dabey werden Sie ſchwartze Cordauenene Schue, ſchwartze Schnallen und übergezogene Degens tragen, Dero Kutſchen werden auch ſchwartz überzogen, und zwar die erſte 6. Wochen ſonder Wapen, dabey werden alle Dero Bedienten ſchwartz gekleidet ſeyn.

2. Die einheimiſche Miniſtres und ſämtliche von Adel, werden ebenfals, wie die Printzen vom Königlichen Hauſe gekleidet ſeyn, auſſer, daß derd Pleureuſen oben am Rock-Ermel getragen werden. Es werden ſolche weder ſchwartze Livrey noch ſchwartze Kutſchen zu halten haben.

3. Alle diejenigen, die in Ihro Königlichen Majeſtät Dienſten und nicht von Adel ſeyn, werden zwar auf gleiche Weiſe ſchwartz gekleidet ſeyn, allein keine Pleureuſen tragen.

1. Continuat. 2 4. Es

Digitized by Google

1740. 4. Es wird sich ein jeder auf den 15ten dieses Monaths zum spätsten auf vorgeschriebene Art in Trauer zu setzen, indessen aber mit ordinairer schwartzer Kleidung bey Hofe oder anderswo zu erscheinen haben. 1740.

5. Denen fremden Herrn Ministris stehet in dero Belieben, ob sie wollen schwartze Kutschen und Livrey haben, im übrigen werden sie von der Güte seyn, bey Hofe obgemeldetermassen gekleidet zu erscheinen.

6. Wegen derer Condolentzien so bey Ihro Königlichen Majestät abgeleget werden sollen, werden Ihro Königliche Majestät den Tag ernennen, und wird man alsdann hiervon die behörige Nachricht geben. Berlin, den 11ten Junii 1740.

No. XVIII. Reſcript an die Churmärckiſche Cammer, zu unterſuchen, was die Unterthanen in der Churmarck zu ihrer Conſervation an Brod-Korn gebrauchen, und daß die freye Zufuhr des Getreydes aus angrentzenden Landen wieder eröfnet ſeye. Vom 3. Jun. 1740.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Wir befehlen euch hiermit in Gnaden, ungeſäumt genau zu unterſuchen, was die ſämtlichen Unterthanen in der Churmarck zu ihrer Conſervation an Brodt-Korn bis zur bevorſtehenden Erndte aus Unſern Magazins Vorſchuß-weiſe annoch höchſtnöthig gebrauchen, und davon eine nach der Ordnung der Creyſen und in ſolchen befindlichen Aemtern eingerichtete Specification mit euren Pflicht-mäßigen Bericht einzuſenden, damit Wir ſodann darauf alles nöthige auf einmahl accordiren können. Darneben aber iſt bey der itzigen Uns ſehr zu Hertzen gehenden Noth des Landes, Unſer allergnädigſter und ernſtlicher Wille und Befehl, daß die freye Zufuhre des Korns aus dem Mecklenburgiſchen und andern angräntzenden Ländern ohne weitere Rückfrage ſofort bis auf weitere Verordnung, wieder eröfnet, und dergeſtalt dem Korn-Mangel ſowohl in Städten, als auf dem Lande, nach Möglichkeit abgeholfen werden ſoll. Wornach ihr alſo citiſſime das nöthige weiter zu veranlaſſen habt. Seynd ꝛc. Berlin, den 3ten Junii 1740.

An die Churmärckiſche Cammer.

No. XIX. Königlich Preußiſches Edict, daß alle Anwartungen auf Lehne oder andere Güther, wann ſolche nicht reellement bereits in Beſitz genommen, aufgehoben ſeyn, dergleichen auch hinkünftig nicht eher, als bis das Lehn oder Guth würcklich vacant, geſuchet werden ſolle. De Dato Berlin, den 3. Junii 1740.

Wir Friderich, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schleſien zu Croſſen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürſt zu Halberſtadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Oſt-Friesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenſtein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Büren und Lehrdam, Herr zu Ravenſtein, der Lande Roſtock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wiſſen. Nachdem Wir in allerhöchſte Erwegung gezogen, zu was vor unendlichen Inconvenientzien, die, bey Unſers nunmehro in GOtt ruhenden Herrn und Vaters Majeſtät, auf Lehne, oder dergleichen Güther geſuchte Anwartungen Gelegenheit gegeben; Und Wir dann, bey angetretener Königlichen Regierung, Unſere erſte Landes-väterliche Sorgfalt mit dahin gerichtet, denen deshalb-künftig zu beſorgenden fernern Suiten, völlig vorzubeugen: Als ſetzen, ordnen und befehlen Wir Kraft dieſes, daß alle dergleichen erhaltene Expectantzien hiedurch gäntzlich aufgehoben ſeyn, und woferne nicht die Expectivirte in dem würcklichen Beſitz ſich bereits befinden, maſſen letzterenfalls nurbenannte Lehne und Güther ſolchen Beſitzern verbleiben, weiter keine Gültigkeit haben ſollen. Geſtalt Wir auch wegen Ertheilung dergleichen Anwartungen keinesweges ferner angetreten ſeyn wollen, ſondern vielmehr ernſtlich verordnen, daß wann jemand um ein oder anderes auf dem Fall ſtehendes Lehn, oder Guth ſich bewerben mögte, er ſich nicht eher, bis das Lehn würcklich vacant, melden müſſe.

Wir befehlen demnach allen Unſeren Collegiis und Regierungen, ſich hiernach allergehorſamſt zu achten, und damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könnne, gegenwärtiges durch öffentlichen Druck bekanntgemachtes Edict überall, wo es nöthig, zu publiciren. Uhrkundlich Unſerer allerhöchſt eigenhändigen Unterſchrift und aufgedruckten Königl. Innſiegels. Geben Berlin, den 3ten Junii 1740.

Friderich. (L. S.)

G. D. v. Arnim.

No. XX.

No. XX. Ordre an alle Regimenter, daß kein Geld von den Enrollirten vor die Trauscheine genommen werden soll, ꝛc. Vom 4. Junii 1740.

1740. Mein lieber N. N. Ich befehle euch hierdurch alles Ernstes, daß bey Verlust von Ehre und Reputation mit denen Enrollirten des Regiments keine Plackerey gemacht, auch selbigen wenn sie heyrathen wollen, die Trau-Scheine oder Dimissiones gegeben werden sollen, ohne einiges Geld davor zu nehmen; Was bey denen Compagnien würcklich eingestellet werden kann, desgleichen die benöthigte Wagen-Knechte, so bey einem Marsch erfordert werden, soll das Regiment behalten, alle die übrigen aber, wenn sie heyrathen wollen, sollen ohne Entgeld dimittiret werden, wovor der Chef und Commandeur des Regiments responsabe seyn soll ꝛc. ꝛc. 1740.

Charlottenburg, den 4ten Junii 1740.

No. XXI. Reſcript, daß die bisherigen Diſpenſationes der Ehen für Geld gäntzlich abrogiret, und frey gegeben werden ſolle, ſich in denen Caſibus, ſo GOtt nicht klar verbothen, mit denen Anverwandten zu verheyrathen, nebſt Cabinets-Ordre vom 3ten Jun. a. c.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Welchergeſtalt Wir es wegen der bisher in Ehe-Sachen nöthig geweſenen Diſpenſationen hinkünftig gehalten wiſſen wollen, ſolches zeiget abſchrifftlich nebengehende Cabinets-Ordre vom 3. huj. des mehrern. Wobey Unſer allergnädigſter Wille und Befehl iſt, daß ihr euch gleichfals darnach gnädigſt achten, und ſothane Cabinets-Ordre überall bekand machen laſſen ſollet. Sind ꝛc. Berlin den 5ten Junii 1740.

Brandt. Reichenbach.

An alle Regierungen, und Conſiſtoria.

Da Se. Königl. Majeſtät in Preuſſen, Unſer allergnädigſter Herr, der Beförderung der Ehen in Dero Landen, und der Peuplirung derſelben nachtheilig zu ſeyn erachten, daß für die Königliche Diſpenſationes in Ehe-Sachen Geld gegeben werde; So haben Sie aus Landes-Väterlicher Vorſorge in Gnaden reſolviret, dieſes gäntzlich zu abrogiren, und jederman frey zu geben, ſich in denen Caſibus, **wo die Ehe nicht klahr in Gottes Wort verbothen**, ſonder Diſpenſation und Koſten, nach Gefallen zu verheyrathen. Charlottenburg, den 3ten Junii 1740.

Friderich

An das Departement der geiſtlichen Sachen.

No. XXII. Formular der Notification, welche der Allerdurchlauchtigſte Grosmächtigſte Fürſt und Herr, Herr Friderich, König in Preuſſen, ꝛc. ꝛc. ꝛc. wegen des betrübten jedoch höchſtſeeligen Hintritts aus dieſer Sterblichkeit, Dero nunmehr in GOtt ruhenden Herrn und Vaters des Allerdurchlauchtigſten Grosmächtigſten Fürſten und Herrn, Hrn. Friderich Wilhelms, Königs in Preuſſen, ꝛc. Königliche Majeſtät, von denen Cantzeln in allen Dero Landen thun laſſen.

Es iſt allbereits leider! uns allen bekant, wie daß es dem allwaltenden GOtt, HErrn über Leben und Todt, nach ſeinem heiligen und allein weiſen Rath, gefallen, am verwichenen Dienſtage, als den 31ten May, Nachmittags zwiſchen 1. und 2. Uhr, aus dieſem zeitlichen Leben in die ſeelige Ewigkeit zu verſetzen, den Allerdurchlauchtigſten Großmächtigſten Fürſten und Herrn, Herrn **Friderich Wilhelm**, König in Preuſſen, Marggraffen zu Brandenburg, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürſten, Souverainen Printzen von Oranien, Neufchatel und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schleſien zu Croſſen Hertzog, Burggrafen zu Nürnberg, Fürſten zu Halberſtadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Oſt-Friesland und Meurs, Grafen zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenſtein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Herrn zu Ravenſtein, des Lande Rofstock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlau und Breda ꝛc. ꝛc.

Seine nunmehro höchſtſelige Königliche Majeſtät, waren bereits ſeit einigen Jahren mit verſchiedenen beſchwerlichen, gefährlichen, theils auch ſchmertzlichen Zufällen befallen worden, welche Sie doch durch göttlichen Beyſtand überſtanden, durch ſelbige auch weder an fleißiger Uebung ihres Gottesdienſtes noch an Ihren hohen Regierungs-Sorgen ſich hindern laſſen, als welchen Sie mit einer verwunderungswürdigen Emſigkeit unermüdet obzuliegen nie unterlaſſen.

Endlich fieng ſeit einigen Monathen die Gewalt der Kranckheit an überhand zu nehmen, daher Seine Königliche Majeſtät zu einer, nach GOttes heiligen Willen, vorſeyenden Veränderung ſich mehr und mehr zubereiteten, viel Zeit mit chriſtlichen Geſprächen und Betrachtungen, zumahl gegen Dero ſeeliges Ende, zubrachten, öftere brünſtige Seufftzer und Gebethe zu GOtt abſchickten, und ihren Glauben an das theure Verdienſt Unſers Erlöſers durch den andächtigen

1740. Gebrauch des heiligen Abendmahls erbaulich bezeugten, auch Dero Königliches Hauß, sonderlich Dero Cron-Nachfolger, mit einer Königlichen Großmüthigkeit selbst auf das hertzlichste segneten, und also in christlicher Gelassenheit der göttlichen Auflösungs-Stunde erwarteten, welche auch am verwichenen letzten Tage des May-Monaths eingebrochen, an welchem Seine Königliche Majestät Ihre zeitliche Crone mit der himmlischen ewigen frölich verwechselt haben, nachdem Sie Dero letzte Worte: **Nun herher, herher!** laut ausgesprochen hatten.

Ob Wir nun wohl über diese uns befallene schwere Landes-Trauer uns billig betrüben müssen; So haben Wir doch auch grosse Ursache, dem gütigen und barmhertzigen GOtt feyerlichst zu dancken, daß Er bey einer so wichtigen Veränderung uns nicht wie Schaafe ohne Hirten hat seyn lassen, sondern einen gottseligen großmüchtigen tapfern und mit recht väterlicher Liebe gegen seine getreue Unterthanen entzündeten König, Regenten und Landes-Vater uns verliehen, nehmlich den Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, **Herrn Friderich**, König in Preussen, Marggrafen zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten, Souverainen Printzen von Oranien, Neufchatel und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggrafen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Meurs, Grafen zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Büren und Lehrdam, Herrn zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda ꝛc. ꝛc.

Wir flehen den grossen und allmächtigen GOtt mit brünstigem Hertzen an, daß er die angetretene Regierung Unsers allergnädigsten Königs und Herrn mit seinen allermildesten Seegen dergestalt überschütten wolle, daß Unsere auf Ihn und Seine grosse Vollenkommenheiten gesetzte unendliche Hofnung und Zuversicht erfüllet werde, daß in Seinen Landen GOttes Ehre beständig wohne, daß Güte und Treue einander begegnen, Friede und Gerechtigkeit einander umarmen, Sein Stuhl gröſſer werde als der Stuhl seiner alorwürdigsten Vorfahren, an der Cron und Chur, und Er, wie auch Seine Königliche Posteritæt, Denselben, bis an das Ende der Welt, glückseeliglich besitzen mögen, damit Wir und Unsere Nachkommen, unter Seinen und Ihren Schutz und Schirm ein geruhiges und stilles Leben führen mögen, in aller Gottseeligkeit und Ehrbarkeit. Und das wolle GOtt alles thun, um seines lieben Sohnes, JEsu Christi willen! Amen. 1740.

B.

In das gewöhnliche Kirchen-Gebeth, ist die Vorbitte für die Königl. Herrschafft, auf nachfolgende Weise hinfuhro einzurichten.

Führnehmlich laß deine Barmhertzigkeit groß werden, über Se. Königl. Majestät in Preussen, Unsern allergnädigsten König und Herrn, über Dero Königl. Gemahlin, der Königin Majestät, über der verwittibten Königin Majestät, über der Königl. Printzen und Princeſſinnen Königl. Hoheit, wie auch über denen Herren Marggraffen, Dero Gemahlinnen und Princeſſinnen Hoheiten, und alle die diesem Königl. Hause anverwandt und zugethan sind.

No. XXIII. Notification an die Ritterschaft, wegen der bevorstehenden Erbhuldigung, und was jeder wegen seiner Güter beobachten soll. Vom 8. Jun. 1740.

Von GOttes Gnaden, **Friderich König** in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor, Hochwohlgebohrne, Wohlgebohrne, Edle, Veste, besonders liebe und liebe Getreue. Da es dem Allerhöchsten GOtt nach seinem heiligen Rathschluß gefallen, den Weyland Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten König und Herrn, **Herrn Friderich Wilhelm**, König in Preussen, Marggrafen zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs, Ertz-Cämmerern und Churfürsten, ꝛc. ꝛc. Unsern nunmehro in Gott ruhenden Hochgeehrten Herrn Vater, am jüngst verwichenen 31ten May um 2. Uhr Nachmittages aus diesem Leben abzufordern, und Uns auf desselben Königl. Thron zu setzen; So haben Wir bald bey Antritt Unserer GOtt gebe! überall beglückten Regierung der Nothwendigkeit zu seyn erachtet, die Erb-Huldigung Unserer getreuen Ritterschaft und Unterthanen vorzunehmen, auch deshalb sothanen Huldigungs-Actum auf den dritten des nächstfolgenden Monaths Augusti bestimmet und angesetzet.

Wir citiren und laden Euch demnach hiermit, und in Kraft dieses, daß ihr entweder in Person, oder, daferne ihr erheblicher Verhinderungen halber nicht erscheinen könnet, durch gehörige Bevollmächtigte Euch einige Tage vorhero allhier in Unsern Residentzien einfindet, Euch in Unser Lehns-Archiv anmeldet, und gestellet, Euer Eigenthums- oder Successions-Recht, in so ferne es noch nicht geschehen, bescheiniget, die etwa in Händen habende Vollmachten produciret und übergebet, und dann an obbenannten Tage Uns als Eurem natürlichem und ungezweifelten Erb- und Landes-Herrn, den Eyd der Treue ableget, und mit Unterthänigkeits-Pflichten verwandt machet, auch dabey, was an Gebührnissen zu entrichten, erleget.

Wo-

1740. Wohingegen Wir Euch Unſern Landes-Fürſtl. Schutz und Aufrechterhaltung Eurer wohl hergebrachten Eigenthümer und Jurium verſprechen, und in Unſerm höchſten Nahmen von Unſern würcklich Geheimten Etats-Rath von Arnim, als Unſern zu dergleichen Sachen ſpecialiter beſtelleten Miniſtre verſichern laſſen werden.

Diejenigen aber, welche Erb-Aembter, Dignitæten, Burg-Lehne, oder andere Lehns-Stücke beſitzen, welche noch unter der Lehnbarkeit ſtehen, haben ſich innerhalb Jahr und Tag gehörig zu melden, und in ſo ferne es mit der Lehn-Folge und geſamten Hand ſeine Richtigkeit hat, und deshalb noch kein Streit oder Arſpruch vorhanden, der Beleihung und Ausantwortung fernerer Lehn-Brieffe zu gewarten. 1740.

Wornach ſich alſo ſämtliche von Unſerer getreuen Ritterſchaft und Unterthanen allergehorſamſt und gebührend zu achten haben. Und Wir ſeynd Euch mit Gnaden und geneigten Willen wohl beygethan. Geben Berlin, den 8ten Junii 1740.

Friderich.

(L. S.)

G. D. v. Arnim.

No. XXIV. Notification an die Städte der Chur-Marck, daß die Erbhuldigung in der Chur-Marck auf den 3. Aug. geſchehen, und wie es damit, auch wegen der Lehn-Güther, gehalten werden ſoll. Vom 8. Junii 1740.

Von GOttes Gnaden Friderich, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin &c. &c. &c. Unſern gnädigen Gruß zuvor, liebe Getreue. Nachdem durch GOttes des Allerhöchſten Vorſehung und nach deſſen unwandelbarem Rathſchluß der Allerdurchlauchtigſte, Großmächtigſte König und Herr, Herr Friderich Wilhelm, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unſer nunmehro in GOtt ruhender Hochgeehrter Herr Vater am jüngſt verwichenen 31ſten May aus dieſer Zeitlichkeit abgefordert, und Wir auf Deroſelben Königlichen Thron hinwiederum geſetzet worden; So haben Wir Unſere erſte Angelegenheit ſeyn laſſen, die Erb-Huldigung von Unſern getreuen Ständen der Chur- und Marck Brandenburg anzunehmen, worzu Wir den dritten Tag des nächſtkünftigen Monaths Auguſti ernennet und beſtimmet.

Damit nun, ſo viel die Erb-Huldigung Unſerer getreuen Städte anbelanget, dieſelbe auf keine unnöthige Koſten, bey dieſen ohnedem beſchwerlichen Läuften getrieben, ſondern vielmehr darunter ſoulagiret werden mögen; So ſeynd Wir entſchloſſen, ſelbige, nach dem Exempel höchſtgedachten Unſers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Königlicher Majeſtät, per Deputatos aus Rath und Bürgerſchaft in Unſern allhieſigen Reſidenzien ablegen zu laſſen, und ſie dahin zu verſchreiben. Welchemnach dann Unſer allergndigſter Befehl hiemit an Euch ergehet, daß Ihr aus Eurem Mittel, wie auch aus allen Zünften und Gülden und von der gantzen Bürgerſchaft einige gewiſſe Perſonen wehlet, ſelbige mit genugſamer Vollmacht Eures Theils verſehet, auch von allen Zünften und der Bürgerſchaft verſehen laſſet, und dieſelbe alſo abfertiget, daß ſie zwey oder drey Tage ante Terminum in Unſern Reſidenzien erſcheinen, ihre Vollmachten in Unſerm Lehns-Archiv vorzeigen, und übergeben, wegen der Lehn-Güter aber, ſo ihr etwa inne haben oder beſitzen möchtet, mit denen obliegenden Muthungen bey gedachten Unſerm Lehns-Archiv einkommen, und darauf an beſagtem dritten Auguſti Uns als Eurem von dem Allerhöchſten vorgeſetzten ordentlichen Erb-Herrn, König, Chur- und Landes-Fürſten mit der ſchuldigen Erb-Huldigungs-Pflicht ſich verwandt und zugethan machen ſollen, und wollen Wir auch alsdenn, wie es mit denen Heimgelaſſenen zu halten, gemeſſene Verordnung ergehen laſſen. Ihr habet Euch hiernach als gehorſame und getreue Unterthanen zu achten, und Unſern allergndigſten Willen zu vollbringen; Wir verbleiben Euch mit Gnaden wohl beygethan. Geben Berlin, den 8. Junii 1740.

Friderich.

(L.S.)

G. D. v. Arnim.

No. XXV. Fürhaltung der Unterthänigkeits-Pflicht, welche die Ritterſchaft und andere, ſo vormahlige Lehen-Güther in der Chur- und Marck Brandenburg beſitzen, oder daran ein gegründetes Succeſſions-Recht haben, bey gegenwärtiger Veränderung des Landes-Herrn, und deshalb abzuleiſtender Erbhuldigung abſtatten ſollen.

Ihr ſollet huldigen, geloben, zu GOtt dem Allwiſſenden und Allmächtigen ſchweren und thun eine rechte Erbhuldigung dem Allerdurchlauchtigſtem Großmächtigſtem Fürſten und Herrn, Herrn Friderich, Könige in Preuſſen, Marggraffen zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerern und Churfürſten, Souverainen Printzen von Oranien, Neufchatel und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schleſien zu Croſſen Hertzoge, Burggrafen zu Nürnberg, Fürſten zu

1740. Halberſtadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Oſt-Frießland und Meurs, Grafen zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenſtein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Büren und Lehrdam, Herrn zu Ravenſtein, der Lande Roſtock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Und Seiner Königlichen Majeſtät künftigen Männlichen Leibes- und Lehns-Erben, wann Ihro der Allerhöchſte dieſelbe verleihen wird, als euren natürlichen Erbherren, und wann die nicht mehr wären, oder Seine Königliche Majeſtät die nicht hinter ſich verlieſſen, alsdann Seiner Königlichen Majeſtät Herrn Brüdern, denen Durchlauchtigſten Fürſten und Herren, Herrn Auguſt Wilhelm, Herrn Friderich Heinrich Ludewig, und Herrn Auguſt Ferdinand, allen Marggrafen zu Brandenburg und deren Männlichen Leibes-Lehns-Erben, und wann die gleichfalls nicht mehr wären, alsdann Seiner Königl. Majeſtät Herren Vettern, denen Durchlaucht. Fürſten und Herren Herrn Friderich Wilhelm, und Herrn Friderich Heinrich, Herrn Carl, Herrn Friderich und Herrn Friderich Wilhelm, allen Marggrafen zu Brandenburg und deren Männlichen Leibes-Lehns-Erben, und wann auch 1740.
die nicht mehr wären, alsdann Seiner Königlichen Majeſtät Herren Vettern in Francken, denen Durchlauchtigſten Fürſten und Herren, Herrn Friderich, Herrn Friderich Ernſt, Herrn Friderich Chriſtian, und Herrn Carl Wilhelm Friderich, allen Marggraffen zu Brandenburg und deren Männlichen Leibes-Lehns-Erben, von Unterthänigkeit wegen, getreu, gewärtig und gehorſam zu ſeyn, Seiner Königlichen Majeſtät Frommen und Beſtes zu werben, Nachtheil und Schaden zu wenden, und alles das zu thun, was ein getreuer Unterthan ſeinem Erb- und Landes-Herrn zu thun ſchuldig und pflichtig iſt.

Worte des Eydes.

Ich N.N. huldige, gelobe und ſchwere zu GOtt dem Allwiſſendem und Allmächtigem einen leiblichen Eyd, daß ich alles und jedes, was mir jetzt vorgeleſen, und ich wohl verſtanden habe, ſtätt, feſt und unverbrüchlich halten will, getreulich, ohne alle Gefährde. So wahr mir GOTT helfe, um CHriſti willen.

No. XXVI. Formular der Erb-Huldigung so die Städte thun.

Wir Bürgermeiſtere, Rathmanne, Gewercke und geſamte Bürgerſchaft der Sieben-Hauptwie auch der übrigen Städte der Chur- und Marck Brandenburg auf diſſeit der Oder, huldigen, geloben, ſchweren zu GOtt dem Allwiſſendem und Allmächtigem und thun eine rechte Erb-Huldigung, dem Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Fürſten und Herrn, **Herrn Friderich**, Könige in Preuſſen, Margraffen zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerern und Churfürſten, Souverainen Printzen von Oranien, Neufchatel und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pomern, der Caſſuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schleſien zu Croſſen Hertzoge, Burggrafen zu Nürnberg, Fürſten zu Halberſtadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Oſt-Friesland und Meurs, Grafen zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenſtein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Herrn zu Ravenſtein, der Lande Roſtock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Und Seiner Königlichen Majeſtät künftigen männlichen Leibes- und Lehns-Erben, wann Ihro der Allerhöchſte Dieſelbe verleihen wird, als euren natürlichen Erb-Herren, und wann die nicht mehr wären, oder Seine Kön igl. Majeſtät die nicht hinter ſich verlieſſen, alsdann Seiner Königlichen Majeſtät Herren Brüdern, denen Durchlauchtigſten Fürſten und Herren, Herrn Auguſt Wilhelm, Herrn Friderich Heinrich Ludewig, und Herrn Auguſt Ferdinand, allen Marggrafen zu Brandenburg und deren männlichen Leibes-Lehns-Erben, und wann die gleichfals nicht mehr wären, alsdann Seiner Königlichen Majeſtät Herren Vettern, denen Durchlauchtigſten Fürſten und Herren, Herrn Friderich Wilhelm, und Herrn Friderich Heinrich, Herrn Carl, Herrn Friderich und Herrn Friderich Wilhelm, allen Marggrafen zu Brandenburg und deren männlichen Leibes-Lehns-Erben, und wenn auch die nicht mehr wären, alsdann Seiner Königlichen Majeſtät Herren Vettern in Francken, denen Durchlauchtigen Fürſten und Herren, Herrn Friderich, Herrn Friderich Ernſt, Herrn Friderich Chriſtian und Herrn Carl Wilhelm Friderich, allen Marggrafen zu Brandenburg und deren männlichen Leibes-Lehns-Erben, von Unterthänigkeit wegen, getreu, gewärtig und gehorſam zu ſeyn, Seiner Königl. Majeſtät Frommen und Beſtes zu werben, Nachtheil und Schaden zu wenden, und alles das zu thun, was getreue Unterthanen Ihren Erb-Herrn und Landes-Fürſten zu thun ſchuldig und pflichtig ſind; Alles getreulich und ungefährlich; So wahr uns GOtt helfe um CHriſti willen.

No. XXVII. Reſcript an die Chur-Märckiſche Krieges- und Domainen-Cammer, welchergeſtalt es mit der Acciſe von denen Schweinen ferner zu halten. De Dato den 15. Jun. 1740.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Uns iſt aus eurer unterm 8ten hujus übergebenen Relation vorgetragen worden, welchergeſtalt die Bürgerſchaft zu Storckow bey euch vorgeſtellet, wie ſie nicht im Stande wären nach dem neuen Acciſe-Tariff vor jedes Schwein ohne Unterſcheid 8. Gr. Acciſe aus angeführten Urſachen aufzubringen, ihr auch mit dem

Digitized by Google

1740. dem ꝛc. Senning in Vorſchlag bringet, daß der Satz moderiret und die Acciſe-Einnehmere nach dem Sinn des Acciſe-Reglements noch näher inſtruiret werden möchten, daß von einem Schwein, ſo 1. Thlr. werth die Acciſe wie von einem Span-Ferckel genommen, ein Schwein aber, welches über 1. Thlr. werth, wie ein Hammel oder Kalb veracciſet, und ein Schwein vor 2. Thlr. und darüber mit dem ordinair völligen Impoſt der 8. Gr. verſteuret werden müſſe.

Gleichwie aber dieſerhalb die Sätze auf die vorgeſchlagene Weiſe zu reguliren, der Conſequentz halber nicht thulich iſt; Demſelben aber in dem Churmärckiſchen Acciſe-Reglement §. 30. p. 65. und 66. genugſahm proſpiciret, und ſelbige durch die egaliſirte Schlacht-Acciſe-Sätze gar nicht aufgehoben worden;

Alſo muß auch damit nach Proportion nach wie vor verfahren, dabey aber allezeit auf den durch den neuen Satz der 8. Gr. remittirten Futter-Groſchen reflectiret, und dann von denen Acciſe-Bedienten der Unterſcheid der Schweine, wenn er ſo ſehr mercklich iſt, Pflicht-mäßig beurtheilet, niemahlen aber ein ſolch zu ſchlachtendes Schwein, wann es nicht würcklich ein Span-Ferckel, in der Acciſe davor paſſiren, ſondern wenigſtens vor ein doppeltes gerechnet und verſteuret, auch der Futterung halber auf den erlaſſenen Futter-Groſchen, wie gedacht, gerechnet, alſo niemahlen unter, wohl aber dem Befinden nach, über 3. Gr. wie vor dieſem vor ein ſo ſchlecht befundenes Schwein genommen, ohne Noth aber ſolches nicht zu weit, noch weniger auf die Schrot-Schweine, am allerwenigſten aber auf würckliche fette Schweine, wenn ſie gleich klein, extendiret werden. Seynd ꝛc. Berlin den 15ten Junii 1740. 1740.

An die Churmärckiſche Krieges- und Domainen-Cammer.

No. XXVIII. Verordnung, wie es auf Sr. Königl. Majeſtät Reiſen mit dem Vorſpann in guter Ordnung gehalten werden ſoll. Vom 28. Junii 1740.

Damit dem unterm 10ten September 1732. publicirten Patent, wie es auf Seiner Königlichen Majeſtät Reiſen mit dem Vorſpann gehalten werden ſoll, in allen Stücken deſto ordentlicher nachgelebet werden möge; So wird hierdurch angezeiget, wie ein jeder dabey ſich zu verhalten habe.

Bey einer vorzunehmenden Reiſe wird den auf ſolchen Weg betreffenden Krieges- und Domainen-Cammern vorher eine Liſte, ſowohl der benöthigten Pferde, als der Wagen zugefertiget, nemlich

No. 1. Vor den Königlichen Wagen 8. Pferde,

No. 2. Vor den General N. 8. Pferde,

No. 3. Vor den Obriſten N. 8. Pferde, und ſo weiter, welche Numer auch entweder an jeglichem Wagen ſelbſt, oder an dem Hut eines dabey verhandenen Bedienten befindlich ſeyn ſoll.

Dieſe Liſte müſſen die Krieges- und Domainen-Cammern hinwiederum den Land-Räthen und Beamten, welche den Vorſpann zu beſorgen haben, alſofort zuſchicken, und denenſelben aufgeben, daß ſie auf allen Stationen oder Abwechſelungen die zu jedem Wagen gehörige Vorſpann-Pferde abſondern, und den dabey befindlichen Knechten die Numer des Wagens, für welchen ſie vorſpannen ſollen, nicht allein deutlich bekannt machen, ſondern auch ſolche Numer auf ſtarck Papier gezeichnet forn auf dem Hut anſtecken laſſen, damit, wann Seine Königliche Majeſtät mit Dero Gefolg an die geordneten Stationen kommen, jeder Wagen mit ſeiner Numer ſich melden, auch jeder Knecht ſofort wiſſen könne, wie viel Pferde und vor welchen Wagen er anſpannen müſſe.

Damit aber dabey alle Unordnung um deſto eher verhütet werde, ſo ſoll auf jeglicher Abwechſelung des Vorſpanns, im Fall der Beamte ſelbſt nicht gegenwärtig ſeyn könte, jedesmahl ein vernünftiger Verwalter oder Amtſchreiber ſich dabey befinden, welcher alles in rechter Ordnung halten, die Numern jeglichem der Suite anweiſen, und bey harter unausbleiblicher Strafe ſich nicht unterſtehen ſoll, eher von ſeiner Station abzugehen, als bis alle und jede Wagen von dem Gefolg mit Pferden verſehen und abgefertiget worden: Wobey Sr. Königlichen Majeſtät ausdrücklicher Wille iſt, daß keiner von Dero Suite die vor einen andern beſtimmten Pferde wegnehmen, oder den ihm nicht zukommenden Vorſpann für ſeinen Wagen anſpannen laſſen ſoll; noch weniger daß jemand, der nicht auf der Liſte befindlich, ſich unterſtehe, von dem beſtellten Vorſpann ſich Pferde zuzueignen, als welches zu der gröſten Unordnung Anlaß giebet, und daher durchaus nicht zu geſtatten iſt.

Signatum Berlin, den 28. Junii 1740.

No. XXIX. Cabinets-Ordre, daß die in denen Lutheriſchen Kirchen ſonſt gewöhnlich geweſene Ceremonien wieder frey ſeyn ſollen. De Dato den 3. Julii 1740.

Se. Königliche Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, befehlen Dero würcklich Geheimden Etats-Miniſtre von Brand und Dero Præſidenten von Reichenbach hierdurch in Gnaden die ſämtlich Evangeliſch-Lutheriſche Prediger zu Berlin vor ſich fordern zu laſſen, und in höchſt Deroſelben Nahmen ihnen allerſeits bekandt zu machen, wie Sie aus höchſt eigener Bewegung reſolviret haben, denen Evangeliſch-Lutheriſchen Predigern in Dero ſämtlichen Lan-

Digitized by Google

1740. Landen, ſowohl die bishero verbothen geweſene Tragung des Chor-Rockes, oder Caſeln, in denen Kirchen, als auch die bey ihrem Gottesdienſte, und bey der Handlung des Abendmahls ſonſt üblich geweſenen Ceremonien, mit Anzündung derer Lichter auf denen Altären, und dergleichen, hinwiederum frey zu geben, dergeſtalt, daß denen Predigern frey ſtehen ſoll, nach denen Umſtänden ſeiner Gemeine ſich ſolcher wiederum zu bedienen, oder aber es bey der ohnlängſt eingeführten Art bewenden zu laſſen. Ebenmäßig ſoll dem Franzöſiſchen geiſtlichen Miniſterio bekannt gemacht werden, daß ieden von ihnen frey ſtehen ſolle, ſich der ſonſt unterſagt geweſenen Prediger-Röcke auf denen Cantzeln, wann es die Gemeine ihrer Kirche verlanget, wiederum wie vorhin zu gebrauchen. 1740.

Mehr höchſt-gedachte Se. Königl. Majeſtät wollen übrigens, daß denen ſämtlichen Conſiſtoriis in Dero Landen ſolches bekannt gemacht, mithin, daß ſolcherwegen vorhin ergangene Verboth hinwiederum aufgehoben werden ſoll, und befehlen beſagten dem von Brandt und von Reichenbach hierdurch das nöthige ſolcherwegen zu verfügen. Ruppin, den 3. Julii 1740.

Friderich.

An den von Brand und den von Reichenbach.

No. XXX. Circular-Verordnung, wie es bey Beſetzung erledigter Chargen und Bedienungen künftig gehalten werden ſoll.

Vom 9. Jul. 1740. Nebſt Cabinets-Ordre vom 21 Jun. 1740.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Was Wir wegen künftiger Wiederbeſetzung erledigter Chargen und Bedienungen beobachtet wiſſen wollen, ſolches zeiget abſchriftlich neben geſchloſſene Cabinets-Ordre vom 21ten Junii c. des mehrern, über deren Inhalt ihr zu Beförderung Unſerer darunter führenden gerechteſten Intention bey vorkommenden zu dem Juſtitz-Departement gehörigen Vacantzien, fleißig und genau halten, in euren Berichten auch jedesmahl drey oder vier geſchickte ehrliche Leute, welche Landes-Kinder ſeyn müſſen, und für deren Geſchicklichkeit ſowohl als Droiture ihr zu reponiren euch getrauet, in Vorſchlag bringen ſollet; Seynd ꝛc. Geben Berlin, den 9ten Julii 1740.

Friderich.

An das Cammer-Gericht.

In ſimili an alle Regierungen und Juſtitz-Collegia.

Cabinets-Ordre.

Seine Königl. Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, haben wegen der Recruten-Caſſe allergnädigſt reſolviret, daß dieſelbe zwar auf dem jetzigen Fuß verbleibe, jedoch aber, wann bey ſolcher oder deren Chef, dem würcklichen Etats-Miniſtre v. Marſchall, ſich Leute melden, welche um würckliche Bedienungen gegen eine Offerte zur Recuten-Caſſe anhalten, es ſeyn ſolche von Reſort des General &c. Directorii oder von denen Departements derer übrigen Miniſtres, alsdenn Höchſtderoſelben nicht ſo ſchlechterdings davon Vorſtellung gethan, ſondern der von Marſchall zuvor mit dem General- &c. Directorio oder aber demjenigen Miniſtre, in deſſen Departement ſolche geſuchte Bedienung einſchlägt, darüber conferiren, das Petitum mit ihnen gehörig erwegen, auch wo ſie ſich darüber eines gemeinſahmen Schluſſes vereiniget haben, ſodann allererſt an Sr. Königl. Majeſtät davon kurtz berichtet werden ſoll. Auf den Fall aber, daß beſagtes General- &c. Directorium, oder der Miniſtre des Departements ſich mit dem würcklichen Etats-Miniſtre von Marſchall nicht vereinigen könnten, ſo wollen Höchſtdieſelbe, daß alsdann von der Sache zu Deroſelben Deciſion gemeinſchaftlich berichtet werden ſoll, dergeſtalt, daß zuforderſt das General- &c. Directorium oder Miniſter des Departements ſein Sentiment von der Sache gantz kurtz und mit wenig Worten melden, der Etats-Miniſter von Marſchall aber auf demſelben Bogen gleich darunter ſeine Urſachen, warum er anderer Meynung iſt, ſetzen ſolle, worauf Seine Königl. Majeſtät Selber decidiren wollen, allermaſſen Höchſtdieſelbe es ſolchergeſtalt darunter kurtz gefaſſet wiſſen, und wegen einer Sache nicht mit differenten Vorſtellungen aus verſchiedenen Departements behelliget ſeyn wollen.

Was aber bloſſe Tituls, welche in keine würckliche Bedienung einſchlagen, auch andere Gnaden-Sachen betrift, deshalb hatt es bey der bisherigen Verfaſſung und des Etats-Miniſters von Marſchalls Anfrage lediglich ſein Bewenden.

Allerhöchſtgedachte Seine Königl. Majeſtät befehlen demnach Dero ſämtlichen Etats-Miniſterio in Gnaden, ſich darnach allerunterthänigſt zu achten, und von ſolcher Dero Willens-Meynung denen Regierungen und Cammern, auch ſonſt, das nöthige bekannt zu machen. Charlottenburg, den 21ten Junii 1740.

Friderich.

No. XXXI.

No. XXXI. Cartel über Auswechſelung und Ranzionirung der Kriegs-Gefangenen zwiſchen Sr. Königl. Majeſtät in Preuſſen, und der Königin von Ungarn Maj. De Dato den 9. Jul. 1740.

1740. Zu wiſſen ſey, daß zwiſchen Uns, von beyden allhier in Schleſien kriegenden Puiſſancen abgeordneten Gevollmächtigten, als, von Königl. Preuſſ. Seiten, dem General-Major Pr. Didrich von Anhalt, mit Zuziehung des Krieges-Raths und Ober-Auditeurs von Criegern, auch des Krieges-Raths Lütkens, und Königl. Ungariſch- und Böhmiſcher Seiten, dem General-Feld-Wachtmeiſter, Freyhern von Lentulus, mit Zuziehung des Staabs-Auditeurs Genko, auch Kriegs-Commiſſarii Schütz, in Krafft habend- und einander communicirten Vollmachten, wegen Auswechſelung und Rantzionirung derer, ſowohl bis anhero beyderſeitig bereits eingebrachten, als künfftig einzubringenden Krieges-Gefangenen, folgende Convention verabredet, getroffen, und geſchloſſen worden.

Art. I.

Zuforderſt ſollen die bey ein und dem anderen Theile dermahlen befindliche Krieges-Gefangene, ſowohl Geſunde als Bleſſirte und Krancke, in zwey Terminen, deren erſterer hiermit auf den 20ten gegenwärtigen Monaths Julii, und der andere auf den 1ten Auguſti a.c. feſt geſetzet wird, allhier in Grottkau ausgewechſelt und ranzioniret werden.

Art. II.

Dergleichen Auswechſel- und Ranzionirung künfftighin den 1ten jedweden Monaths, ſo viel nemlich Krieges-Gefangene bis dahin in dem von beyden Theilen zu benennenden Auswechſelungs-Orth zu überbringen möglich, geſchehen, vorhero aber die benöthigten Paſſeports einander zugeſchicket werden ſollen.

Art. III.

Sowohl bey denen zwey erſtern, als etwa künfftig beſchehenden Auswechſelungen, wird man nicht allein auf die Gleichheit derer Chargen ſehen, ſondern auch, damit ſo viel möglich Geſunde mit Geſunden, Bleſſirte und Krancke mit Bleſſirten und Krancken, gegen einander ausgewechſelt werden; im Fall aber von einer Qualität auf beyden Seiten keine gleiche Anzahl vorhanden wäre, alsdann Geſunde, Krancke und Bleſſirte, Kopff für Kopff, oder nach dem hierunter ausgeworffenen Quanto, gegen einander angenommen werden müſſen.

Art. IV.

Im Fall, und da auf einer Seiten mehr Gefangene, als auf der anderen, zu finden, wird die Uebermaß mit dem Gelde ranzioniret, und ſolche ſogleich baar bezahlet. Zu welchem Ende die Chargen und Characters von beyden Armeen hierunter ſpecificiret, auch jeder Charge das verglichene Ranzionirungs-Quantum beygemercket wird.

I. Continuat.

Art. V.

Chargen und Caracters bey der Königlichen Preußiſchen Armée, auch wie hoch eine jede Charge, an Köpffen, und Geld zu rechnen. 1740. Zu gedencken daß im Schreiben der Rubric geirret worden, und es 1741. heiſſen ſoll.

Die hohe Generalität.

	Köpffe.	Gulden.
General-Feld-Marſchall	3000	15000
General	2000	10000
General-Lieutenant	1000	5000
General-Major	300	1500

Regimenter Infanterie mit ihrem Staabe.

Obriſter	130	650
Obriſt-Lieutenant	60	300
Obriſt-Wachtmeiſter	27	135
Hauptmann	16	80
Lieutenant	6	30
Fähnrich	5	25
Adjutant bezahlet nach ſeiner ſonſt habenden Charge.		
Regiments-Quartiermeiſter	6	30
Auditeur	5	25
Wagen-Meiſter	2	10
Feldwebel	2	10
Sergeant	1	5
Regiments-Tambour	1	5
Gefreyter Corporal	1	5
Fourier	1	5
Capit. d' Armes, Corporal	1	5
Hautbois	1	5
Tambour, oder Pfeiffer	1	5
Grenadier, Gefreyter, Fourier-Schütz, Muſquetier	1	5
Büchſenmacher	1	5
Der Profos giebt nichts.		
Die Frey-Compagnie, ſo in Mondur ſtehet, und die Guarniſon-Bataillons, werden, ein jeder nach ſeinem Caracter, der Infanterie gleich taxiret.		

Cavallerie-Regimenter, Cuiraſſier, Dragoner und Huſaren, auch Ulanen, nebſt ihrem Staabe.

Obriſter	130	650
Obriſt-Lieutenant	60	300
Obriſt-Wachtmeiſter	27	135
Rittmeiſter	16	80
Lieutenant	6	30
Cornette	5	25
Adjutant bezahlet nach ſeiner ſonſt habenden Charge.		
Regiments-Quartiermeiſter	6	30
Auditeur	5	25
Regiments-Stallmeiſter	2	10
Regiments-Wagenmeiſter	2	10

Digitized by Google

1740.

	Köpffe.	Gulden.
Wachtmeister	2	10
Compagnie-Quartiermeister	1	5
Fahn-Juncker, Corporal	1	5
Paucker	2	10
Trompeter und Hautbois	1	5
Sattler, Fahnen-Schmidt, und Büchsenmacher	1	5

Die Artillerie, das Ponton-Weſen, und Ingenieurs.

Grand-Maitre d'Artillerie	3000	15000
General	2000	10000
General-Lieutenant	1000	5000
General-Major	300	1500
Obriſter	130	650
Obriſt-Lieutenant	60	300
Obriſt-Wachtmeiſter	27	135
Hauptmann, Zeug-Capitain, oder Ponton-Capitain	16	80
Lieutenant	6	30
Adjutant bekahlet nach ſeiner ſonſt habenden Charge.		
Regiments-Quartier Meiſter	6	30
Auditeur	5	25
Feuerwercker	2	10
Bombardier	2	10
Ubrige Artillerie-Unter-Officier	1	5
Paucker	2	10
Hautbois	1	5
Tambour	1	5
Canonier	1	5
Pontonier	1	5
Mineur	1	5
Stallmeiſter	2	10
Wagenmeiſter	2	10
Schirrmeiſter	2	10
Artillerie-Knechte	1	5
Zeug- und Proviant-Schreiber	1	5
Wagner	1	5
Schmiede-Meiſter	1	5
Zeug-Diener	1	5
Sattler, und Riemer	1	5
Zimmer-Meiſter und Geſellen	1	5
Handlanger	1	5
Roß-Artzt	2	10
Schirr-Knechte	1	5

Von Ingenieur, Mineur- und Ponton-Weſen werden die Officiers denen von der Artillerie gleich gehalten, die niedrigern aber denen Gemeinen gleich gerechnet.

Der General-Staab.

General-Adjutant, General-Quartier-Meiſter, Flügel-Adjutant, General-Quartier-Meiſter-Lieut. Brigade-Major		
Werden nach ihren ſonſt habenden Chargen taxiret.		
Ober-Auditeur	8	40
Staabs-Quartier-Meiſter, oder Staabs-Fourier	5	25

1740.

	Köpffe.	Gulden.
General Wagen-Meiſter	5	25
General Gewaltiger	3	15

Das Commiſſariat, und Proviant-Amt.

Geheimer Finantz-Rath	130	650
Krieges-Rath, und Hof-Rath	27	135
Ober-Proviant-Meiſter	27	135
Feld-Krieges-Zahl-Meiſter	10	50
Krieges-Commiſſarius	10	50
Commiſſarius	6	30
Secretarius	6	30
Ober-Backmeiſter	3	15
Cantzeliſt	2	10
Proviant-Schreiber	2	10
Back-Meiſter	2	10
Cantzley-Diener	1	5
Ober-Back-Knecht	1	5
Bäcker, oder Back-Knecht	1	5

Das Jäger-Corps derer Jäger, ſo zur Armeé gehören, und würcklich geſchworen haben.

Der Ober-Jäger, wie Capitain	16	80
Die Land-Jäger, wie Lieutenants	6	30
Die übrige Jäger, wie Gemeine	1	5

Chargen und Characters bey der Königl. Ungariſch- und Böhmiſchen Armée, auch wie hoch eine jede Charge an Köpffen und Geld gerechnet werden ſoll.

Die hohe Generalität.

	Köpffe.	Gulden.
General Feld-Marſchall	3000	15000
General-Feld-Zeug-Meiſter	2000	10000
General der Cavallerie	2000	10000
General-Feld-Marſchal-Lieut.	1000	5000
General-Feld-Wacht-Meiſter	300	1500

Regimenter Infanterie mit ihrem Staab.

Obriſter	130	650
Obriſt-Lieutenant	60	300
Obriſt-Wacht-Meiſter	27	135
Regiments-Quartier-Meiſter	6	30
Auditor, oder Secretarii	5	25
Wachtmeiſter-Lieutenant	2	10
Proviant-Meiſter	2	10
Profos zahlt nichts		

Compagnien.

Hauptmann	16	80
Lieutenant	6	30
Fähnrich	5	25
Feldwebel	2	10
Führer	1	5
Fourier	1	5
Corporal	1	5
Tambours, oder Pfeiffer		
Fourier-Schützen		
Gefrente	1	5
Gemeine		

Die

1740.

	Rixth.	Gulden.
Die Croaten, Sclavonier, und die Frey-Compagnien zu Fuß, so wohl Officiers, als Gemeine, werden der übrigen Infanterie in der Auswechsel- und Ranzionirung gleich gehalten.		
Cavallerie-Regimenter, Cuirassiers, Dragoner, und Husaren vom Staab.		
Obriſter	130	650
Obriſt-Lieutenant	60	300
Obriſt-Wachtmeiſter	27	135
Regiments-Quartier-Meiſter	6	30
Auditeur & Secretarii	5	25
Adjutant	2	10
Proviant-Meiſter	2	10
Paucker	2	10
Profos zahlt nichts		
Compagnien.		
Rittmeiſter, oder Hauptmann	16	80
Lieutenant	6	30
Cornette, oder Fähnrich	5	25
Wachtmeiſter	2	10
Corporal	1	5
Fourier	1	5
Trompeter	1	5
Satler	1	5
Schmidt	1	5
Gemeine	1	5
Die Frey-Compagnien zu Pferde, nebſt denen Land Dragonern, werden ſo wohl in Anſehen der Officiers, als Gemeinen, in dem pretio wie die übrige Cavallerie ranzioniret.		
Artillerie.		
General-Feld-Zeugmeiſter	2000	10000
General-Feld-Marſchall-Lieutenant	1000	5000
General-Feld-Wachtmeiſter	300	1500
Obriſter	130	650
Obriſt-Lieutenant	60	300
Ober-Hauptmann	27	135
Stück-Hauptmann	16	80
Zeug-Warth	6	30
Quartier-Meiſter	6	30
Auditeur	5	25
Stück-Juncker	2	10
Alt- und jung Feuer-Wercker	2	10
Wege-Bereiter	2	10
Büchſen-Meiſter-Corporal	1	5
Fourier	1	5
Zeug- und Proviant-Schreiber	1	5
Büchſen-Meiſter	1	5
Von Zeug-Amt.		
Zeug-Diener	1	5
Schmiede-Meiſter und Geſellen	1	5
Wagen-Meiſter und Geſellen	1	5
Satler- und Riemer-Geſellen	1	5

I. Continuat.

1740.

	Rixth.	Gulden.
Zimmer-Meiſter und Geſellen	1	5
Handlanger-Corporal, und Handlanger	1	5
Tambour	1	5
Wagenbauer	1	5
Roß-Parthey.		
Geſchirr-Meiſter	2	10
Roß-Arzt	2	10
Wagen-Meiſter	2	10
Geſchirr-Knecht	1	5
Stück-Knecht	1	5
Von Ingenieurs, Mineurs, und Pontons-Weſen werden die Officiers gleich denen von der Artillerie gehalten, die niedrigen aber werden vor einen gemeinen Kopf gerechnet.		
Der kleine General-Staab.		
Feld-Krieges-Secretarius	27	135
Concipiſt	6	30
Canzelliſt	2	10
Canzley-Wagen Knecht	1	5
Obriſt-Krieges-Commiſſarius	130	650
Ober-Krieges-Commiſſarius -	27	135
Feld-Krieges-Commiſſarius -	10	50
Amts-Officier	6	30
Commiſſariats-Amts-Concipiſt	6	30
Canzelliſt	2	10
Wagen-Knecht	1	5
Proviant-Ober-Commiſſarius	27	135
Proviant-Commiſſarius	10	50
Buchhalter	6	30
Verwalter	6	30
Officier	2	10
Becken-Meiſter	8	40
Becker	1	5
Fuhr-Weſens-Verwalter	6	30
Officier	2	10
Wagen-Meiſter	2	10
Gemeine Knechte	1	5
Feld-Krieges-Caſſirer	10	50
Caſſa-Officier	6	30
Wagen-Knecht	1	5
Generals-Adjutanten nach ihren begleitenden Officiers-Caracter beym Regiment.		
Staabs-Auditor	8	40
Staabs-Quartier-Meiſter-Lieutenant	5	25
Capitaine des Guides	10	50
General-Wagen-Meiſter	6	30
Profos-Lieutenant	6	30

Art. VI.

Alle Geiſtliche, Cappellane, Feld-Prediger, oder was Nahmen ſie haben, die Feld-Medici, General- und Staabs-Chirurgi, Regiments- und Compagnie-Feldſcherer, Feld-Poſtmeiſter, nebſt übrigen zum Feld-Poſt-Amt gehörigen Perſonen, Feld-Apothecker, Proviſor, Geſellen, und

1740. darzu gehörige Wagen-Knechten, nicht minder alle Officiers- und übrige zu der Armée gehörige Frauen, und Soldaten-Weiber sollen ohne Entgeld loß gelaſſen, und mit Paſſeports ohngehindert frey remittiret werden. 1740.

Art. VII.

Die Volontairs, welche bey der Armée keine Charge bekleiden, werden folgender Geſtalt taxiret, als:

Fürſtliche Perſonen	1500. Gfl.
Die Gräflichen	800. Gfl.
Die Freyherlichen	400. Fl.
Die Adelichen	200. Fl.
Die übrige, ſo nicht von Adel	50. Fl.

Diejenige aber, welche in einer Militair-Charge der Krieg führenden Puiſſancen ſtehen, und dem Feldzug als Volontairs beywohnen, zahlen die Ranzion nach ihrer Charge.

Art. VIII.

Die Generals-Perſonen, und Officiers, ſo verſchiedene Chargen bekleiden, ſollen nur nach der höchſten Charge taxiret und ranzioniret werden; Solte aber ein gefangener Civil-Bedienter eine Civil- und Militair-Charge bekleiden, ſo wird derſelbe nur nach der Militair-Charge ranzioniret, wann gleich die Civil-Charge höher ſeyn möchte.

Art. IX.

Die bey denen Herren Generalen ſtehende Adjutanten werden nach ihren Officiers-Caracter ranzioniret.

Art. X.

Beyderſeitige Königl. ſo wohl hohe als niedere Hof- und Staats-Bediente, und Domeſtiquen werden mit eines Monats-Gehalt ranzioniret.

Art. XI.

Alle übrige ſowohl denen Herren Generalen, als Officiers, wie auch anderen in obigen Schematibus enthaltenen Perſonen zugehörige Bediente und Knechte, werden vor einen Kopf gerechnet und auf 5. Gulden taxiret.

Art. XII.

Unter denen Gulden, von welchen in gegenwärtigen Cartel die Meldung geſchiehet, werden die Rheiniſchen Gulden, nemlich einer zu 60. Kreutzer, oder 16. Groſchen gerechnet, verſtanden.

Art. XIII.

Die Marquetenter, Fleiſch-Hacker, und andere Handels-Leute, ſo im Haupt-Quartier und bey denen Armeen Handel und Wandel treiben, ſollen vor einen gemeinen Kopf angeſehen werden.

Art. XIV.

Es ſoll beyderſeits unverbothen bleiben, denen Krieges-Gefangenen etwas abzunehmen. Doch ſollen die Gefangene, nachdem ſie ſich ergeben, nicht hart und wieder die Krieges-Manier tractiret, vielweniger aber ihnen das Leben benommen werden, welches man beyderſeits ſcharf anbefehlen wolle.

Art. XV.

Beyderſeitige Krieges-Gefangene ſollen, bis auf ihre Auswechſel- und Ranzionirung, nach den in ihren Dienſten ausgeworffenen Gehalt verpfleget, und ſie, ſo wohl Gemeine, als Officiers, ſo viel die Sicherheit des Gefangen-nehmenden und die Umſtände zulaſſen, ihrem Caracter gemäß, wohl gehalten werden.

Art. XVI.

Sowohl dem Unter-Officier, als Gemeinen, ſoll, nebſt dem Gelde, auch 2. Pf. Brodt, das Pfund benderſeitig zu 2. Kreutzer angerechnet, täglich verabreichet, auch die Bediente und Knechte, ſowohl mit Brodt, als Geld, gleich einem gemeinen Muſquetier, verſehen werden.

Art. XVII.

Welche vorſtehende Verpflegungs-Unkoſten ſogleich bey der Auswechſel- und Ranzionirung, nach gehaltener Liquidation, ein Theil dem andern zu vergüten, auch den Überſchuß baar zu refundiren hat, hingegen vor Obdach, Lager-Stroh, und Transport beyderſeitig nichts angerechnet wird.

Art. XVIII.

Die Gefangene ſollen von keinem Theil auf einigerley Weiſe zu Annehmung gegenſeitiger Krieges-Dienſte gezwungen werden.

Art. XIX.

Die Krieges-Gefangene, welche bleſſiret, oder kranck, ſollen beyderſeits durch die Feldſcheerer beſorget, und mit denen benöthigten Medicinen, auch zu ihrer Geneſung erforderlichen Nothdurften, verſehen werden, welche ſowohl Verpflegungs- als Heilungs-Unkoſten der übernehmende Theil, bey der Auswechſel- und Ranzionirung, gegen ordentlicht Liquidirung zu refundiren hat.

Art. XX.

So ferne ein Gefangener, Bleſſur- oder Kranckheit halber, während ſeiner Gefangenſchaft, und zwar vor den Auswechſelungs-Termin, mit Tode abgehen ſolte, werden die vom Tage ſeiner Gefangennehmung bis zu ſeinem Tode verwendete Verpfleg- und Curirungs-Unkoſten, gegen ſattſame Beſcheinigung, von dem Theil, in deſſen Dienſten er geſtanden, dem anderen bezahlet, die Verſtorbene aber vor ihre Perſon nicht angerechnet.

Art. XXI.

Hingegen werden die gefährlich Kranck- und Bleſſirte, welche am beſtimmten Auswechſelungs-Termin nicht könten extradiret werden, und hierauf mit Tode abgehen, der Puiſſance, welcher ſie zugehörig, ſo wohl vor ihre Perſon, als reſpective derer verwendeten Unkoſten angerechnet. In welchem Fall dergleichen gefährlich Kranck- und Bleſſirte dem andern Theil ſpecifice und zuverläßig anzuzeigen.

Art. XXII.

Im Fall jemand, er mag ſeyn Knecht, oder obligat, bey einer Armée etwas entwendet, und zu der anderen hinüber entweichet, ſo ſoll der Diebſtahl, auf beſchehene Unterſuchung, dem Beſtohlenen, ſo bald möglich zurück geſchicket werden, doch iſt man nicht ſchuldig den Dieb ſelbſten zu extradiren.

Art. XXIII.

Die würtliche Deſerteurs können nicht vor Krieges-Gefangene angeſehen, noch deren Extradition anverlanget werden.

Art. XXIV.

1740. Art. XXIV.

Es iſt von beyden Seiten beliebet worden, daß gegenwärtiges Cartel 6. Jahr lang gültig ſeyn, und während ſolcher Zeit unverbrüchlich gehalten werden ſoll.

Zu Urkund deſſen iſt gegenwärtige Convention von beyderſeits Königl. Majeſt. Majeſt. Anfangs gedachten Gevollmächtigten eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt worden. So geſchehen Grotkau, den 9. Julii 1741. 1740.

Diderich Pr. zu Anhalt. Bar. Lentulus.
Andr. Friedr. v. Criegern. Andreas Jenco.
Chriſt. Heinr. Lutkens. Joh. Schütz.

No. XXXII. Reſcript wegen einiger die Beſchleunigung der fiſcaliſchen Proceſſe hindernden und abzuhelffenden Mängeln. De Dato den 10. Jul. 1740.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Da Wir verſchiedenen, wegen theils derjenigerter, theils nicht gnugſam beſchleunigter fiſcaliſcher Proceſſe, bisher eingerieſſenen Mängeln, abzuhelfen nöthig gefunden:

So ergehet Unſer allergnädigſter Befehl hiedurch an euch, denen Fiſcælen in denen Sachen, welche ſie betreiben, oder wovon ſelbige, nach ihren fiſcaliſchen General-Pflichten, Erkundigungen einzuziehen, ſchuldig oder berechtiget, jedesmahl Nachricht geben zu laſſen, ſowohl, wann und wohin Acta abgegangen, als auch wann ſolche wieder zurück gekommen, wie nicht weniger denenſelben, auf ihr Anhalten, von denen Deciſis Abſchriften zu ertheilen, und allezeit Inſpectionem Actorum zu verſtatten, oder ſals dabey etwas Bedenckliches vorfiele, ihnen deſſen Urſachen glimpflich bedeuten zu laſſen, maſſen ſonſt ein officialis Fiſci ſeinen Pflichten weder in Beſchleunigung derer ihm zu reſpiciren obliegenden fiſcaliſchen Proceſſe, noch in Beobachtung Unſerer hohen Gerechtſamen, des hörigen Genügen zu leiſten vermag, falls er nicht die nöthige Nachricht erhält, oder ihm auch die Inſpection der Acten, zumahl ohne Unterſcheid verſaget wird, in mehrerer Erwegung ja der Eyd jeden Fiſcal binden muß, dasjenige nicht zu proſaniren, was geheim zu halten iſt. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 10ten Julii 1740.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allergnädigſten Special Befehl.
Coceji. Broich. Arnim.

An die Neumärckiſche Regierung und Conſiſtorium.

In ſimili.
An alle Regierungen und Collegia.

No. XXXIII. Reſcript, daß die Frantzöſiſchen Coloniſten vom Abzug frey ꝛc. Vom 10. Jul. 1740.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Wasgeſtalt ihr, occaſione des von Grambow nach Schwedt transportirten Hurtienniſchen Vermögens, ſpecialiter wollet authoriſiret ſeyn, denen unter euch ſtehenden Amts- Stadt- Gerichten anzubefehlen, daß ſie von derer refugirten, durch Erbſchaft oder Veränderung des Domicilii von einem Ort zum andern gehenden Vermögen keine Abſchoß-Gelder nehmen ſollen, iſt Uns allerunterthänigſt vorgetragen worden.

Da nun gleichwohl ſolches in dem §. 4. des Sub dato den 3ten Januarii 1702. und demnechſt confirmirten Reglement de Anno 1719. feſtgeſetzet iſt, und die Refugirten überhaupt vom Abzug der Gabellæ befreyet ſeyn, es wäre dann daß das Vermögen in auswärtige Lande, woſelbſt von Unſern Unterthanen ſelbige genommen wird, gienge, in welchem Fall die davon zu erlegende Gelder der hieſigen Frantzöſiſchen Manufactur-Caſſe bekanntermaſſen zufliſſen.

Als befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden, euch darnach gehorſamſt zu achten, und nicht allein forderſamſt zu verfügen, daß die denen Hurtienniſchen Erben ſolange vorenthaltene Gelder denenſelben nunmehro ausgezahlet werden, ſondern auch an die unter euch ſtehende Magiſtræte und Beamten Verordnung ergehen zu laſſen, daß ſie künftig denen vorangezogenen Reglementen ſich conformiren, und denen Frantzöſiſchen unter ihnen wohnenden Coloniſten, in dem Genuß ihrer Privilegien, worunter die Eximirung von dem Abſchoß vornehmlich mit gehöret, keine fernere Hinderung machen. Seynd ꝛc. Berlin, den 10ten Julii 1740.

Friderich.

G. D. v. Arnim.

An die Churmärckiſche Krieges- und Domainen-Cammer.

No. XXXIV. Reſcript, daß die Ritterſchaafft mit Auslöſung neuer Lehn-Briefe zu beſchweren nicht nöthig ſey. De Dato Berlin, den 15. Julii 1740.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Wir ertheilen euch auf eure, Occaſione des in Unſern Neumärckiſchen Landen zu unterſchreibenden Unterthänigkeits-Eydes, den 4ten huj. gethane allerunterthänigſte Anfrage, wie es nemlich mit Ausfertigung neuer Lehn-Briefe, wann dergleichen geſuchet würden zu halten, hierdurch zur Reſolution, daß, weil die Lehnbahrkeit quoad Domini-

Digitized by Google

1740. minium directum, gänzlich aufgehoben, ſich von ſelbſt ergebe, daß man die Ritterſchaft mit Auslöſung neuer Lehn-Briefe nicht beſchweren könne, es wäre dann, daß jemand derſelben, aus denen in der von Unſers nunmehro in GOtt ruhenden Herrn Vaters Majeſtät Reſolution de dato den 30ten Aprils 1718. §. 6. angeführten Urſachen, dergleichen expediren zu laſſen, vor nöthig erachtete. 1740.

Seind ꝛc. Gegeben Berlin, den 15ten Julii 1740.

Auf Sr. Königlichen Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Cocceji. Happe. Arnim.

An die Neumärckiſche Regierung.

No. XXXV. Neu moderirte Wildpräths-Taxe, wie nach Sr. Königl. Majeſtät in Preuſſen ꝛc. allergnädigſten Befehl vom 23. Julii 1740. in Dero zur Chur-Marck und derſelben incorporirten Creyſen gehörigen Forſten und Wild-Bahnen hinkünftig das Roth-Dann- und Schwartz-Wildpräth verkauft, auch was dafür denen Jagd- und Forſt-Bedienten an Schieß- und Fuhr-Gelde bezahlet werden ſoll. Nehmlich:

Ein Hirſch von 8. bis 10. Enden à Vier Thlr.
Ein Spieſſer à Drey Thlr.
Ein Schmalthier à Drey Thlr.
Ein wild Kalb, ſo jedoch ohne Special-Ordre nicht geſchoſſen werden muß à Zwey Thlr.
Ein Dann Schauffel-Hirſch à Drey Thlr. 12. Gr.
Ein Dann Spieſſer à Zwey Thlr. 16. Gr.
Ein Dann Thier à Zwey Thlr. 16. Gr.
Ein Dann Kalb, ſo aber ebenfalls ohne Speciale Ordre nicht zu ſchieſſen iſt, à Zwey Thlr.
Ein Haupt-Schwein à Vier Thlr.
Eine ſtarcke Bache à Vier Thlr.
Ein Keyler à Drey Thlr.
Eine geringere Bache à Drey Thlr.
Ein überjährig Fröſchling à Zwey Thlr. und
Ein Sommer Fröſchling à Einen Thlr.

Vorneben der Käufer an Schieß-Gelde:
Von jeden Stück groß Wildpräth Sechs Gr.
Von einen überjährigen Fröſchling Vier Gr. und
Von einen Sommer Fröſchling Zwey Groſchen.

Den Forſt-Bedienten auch, wenn derſelbe mit ſeinen Pferden einzelne Stücken Wildpräth aus der Heyde bis nach ſeiner Wohnung fahret, noch Sechs Groſchen Fuhr-Lohn bezahlen muß, dahingegen aber auch derſelbe von dem Wildpräth nicht mehr als den Aufbruch nehmen, und die Wammen auch Mähr-Braten dem Käufer laſſen ſoll.

Königl. Preuſſiſche Churmärckiſche Krieges- und Domainen-Cammer.

No. XXXVI. Reſolution an die Magdeburgiſche Regierung, auf ihre Anfrage: Ob in cauſa matrimoniali die Appellatio an das Tribunal ſtatt habe, und wie es zu halten, wenn das Remedium reviſionis nicht eingewand wird? De Dato den 26. Julii 1740. Nebſt Verordnung an das Tribunal zu Berlin, von eod. Dato.

Friderich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Eure allerunterthänigſte Anfrage vom 6ten April c. ob in cauſa matrimoniali die Appellation an Unſer hieſiges Tribunal admittiret werden ſolle? iſt nebſt eurer Inhæſiv-Vorſtellung vom 31ten May c. in Unſerm Geheimten Etats-Rath verleſen worden.

Wir haben mit Verwunderung daraus erſehen, wie ihr anführen können, als ob in der neu verbeſſerten Proceſs-Ordnung verordnet ſey:

Daß von denen Sachen, ſo per appellationem a Conſiſtorio ad Regimen devoliret werden, keine Appellation ad Tribunal ſtatt haben ſolle:

da doch in jetztgedachter Ordnung nicht ein Wort da von befindlich, auch per rerum naturam nicht darin ſtehen kann, weil das Tribunal damahls noch nicht etrichtet geweſen.

Die Sache verhält ſich vielmehr folgender Geſtalt, nehmlich: als durch den Weſtphäliſchen Friedens-Schluß die Jurisdictio papalis weggefallen, ſo iſt an deren Statt das Conſiſtorium benebſt der Landes-Regierung zum Richter geſetzet, und weil kein judicium ſuperius war, von ihren Sententzien das Remedium Reviſionis verſtattet worden. Da aber nachhero das Ober-Tribunal etabliret iſt, und daſſelbe in ſpecie die cauſas eccleſiaſticas & matrimoniales dergeſtalt beygeleget bekommen, daß die Appellationes von denen Regierungen dahin gehen ſollen: So werdet ihr daraus von ſelbſt begreiffen, daß dieſe Verfaſſung auf gewiſſe Maaſſe die erſtere wiederum aufgehoben: und zwar alſo, daß nunmehro denen Partheyen frey ſtehet, ob Sie von denen Regierungs-Urtheln die Reviſion, oder die Appellation an das Tribunal ergreiffen wollen. Eben als wie in cauſis civilibus einem jeden frey ſtehet, entweder zu Ober-Leuteriren, oder zu appelliren. Wann nun die Partheyen das Remedium Reviſionis einmahl ergriffen, ſo verſtehet ſich von ſelbſt, daß keine weitere Provocatio, und alſo auch keine Appellation nach dreyen Inſtantien ſtatt habe.

Wir finden alſo nicht, daß die Inſtantien dadurch vermehret werden dürfen, in mehrerer Erwegung, da das Tribunal ohnedem davor zu ſorgen pfleget, daß das Remedium Supplicationis, und alſo die vierte Inſtantz nicht als aus höchſt wichtigen Urſachen verſtattet werde.

Hauptſächlich aber können wir gar nicht abſehen, aus was vor einem Fundament ihr die neuverbeſſerte Proceſs-Ordnung, welche blos de cauſis

Digitized by Google

1740. cauſis eccleſiaſticis ſpricht, auf die Karraß und Erteſſche cauſam matrimonialem extendiren wollen, da eines theils die cauſæ matrimoniales nach denen Principiis Evangelicorum ad cauſas eccleſiaſticas gar nicht gehören, und dahero auch in der Tribunals-Ordnung ausdrücklich ſeparirt worden, anderntheils mehrberührte Conſtitution vernünfftiger Weiſe auf die cauſas matrimoniales nicht applicable iſt. Denn da die Reviſio bloß quoad effectum devolutivum ſtatt haben ſoll; ſo würde dahero folgen, daß diejenige, welche zu Vollenziehung der Ehe bey euch condemniret werden, ſelbige auch vollenziehen müßten, ehe und bevor ſie zur Reviſion gelaſſen würden.

Es folget alſo aus dieſem allen, daß ihr recht gethan, der aus dem Tribunal ergangenen Ordre zu Folge, der Karraßin ſowohl das documentum inſinuationis, als auch die rationes decidendi zu ertheilen: und habt ihr euch künftig, wenn das Remedium Reviſionis nicht eingewandt wird, euch jederzeit darnach zu achten, nicht weniger dieſe Reſolution per Extractum denen Advocaten kund zu thun, damit ſie ſich ihrer ſeits ebenfas darnach richten können. Sind ꝛc. Berlin den 26ten Julii 1740. 1740.

Ad Mandat.

An die Magdeburgiſche Regierung.

Friderich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Wir communiciren euch hierbey in Abſchrift zur Nachricht, was Wir der Magdeburgiſchen Regierung auf ihre in cauſa der Wittwe Karraßin contra Johann George Erteln, ebenfals neben liegende Anfrage: ob in cauſa matrimoniali die Appellation an euch ſtatt habe? unter dem heutigen Dato zur Reſolution gegeben haben, und Sind ꝛc. Berlin den 26ten Julii 1740.

An das Tribunal allhier.

No. XXXVII. Reſcript an die Krieges- und Domainen-Cammer, daß bey freygegebenen auswärtigen Mehlmahlen auch der ſonſt darauf gelegte doppelte Impoſt denen Beckern erlaſſen ſeyn ſoll. De Dato den 27. Julii 1740.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben aus eurem allerunterthänigſten Bericht vom 11ten dieſes Monaths erſehen, wie ihr zu Abhelffung der in hieſigen Reſidentzien ſich geäuſſerten Noth an Brod, und zu Vorbeugung fernerer üblen Suiten, denen hieſigen Beckern auswärtig zu Mahlen verſtattet, und ihnen wegen der Mahl-Metze und des Mahl-Geldes, ſo weit ſolche das Duplum beträget, verſichert, daß ſolche nicht gefordert werden ſolle.

Wir approbiren auch eure gemachte Veranſtaltung hiermit allergnädigſt, und muß auch von ſolchem Roggen, der ſonſt auf dergleichen auswärtiges Mahlen gelegte doppelte Impoſt, von denen Beckern nicht gefordert werden. Seynd ꝛc. Berlin den 27ten Julii 1740.

An die Churmärckiſche Krieges- und Domainen-Cammer.

No. XXXVIII. Patent, daß alle nützliche und geſchickte Leute, welche aus fremden Landen in Berlin ſich häuslich niederlaſſen, auſſer den bisherigen Beneficiis auch die Acciſe- und Servis-Freyheit auf zwey Jahr genieſſen ſollen. De Dato Berlin, den 27. Jul. 1740.

Wir Friderich, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatell und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schleſien zu Croſſen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürſt zu Halberſtadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Oſt-Friesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenſtein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdamm, Herr zu Ravenſtein, der Lande Roſtock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch iedermänniglich zu wiſſen, was maſſen Wir bey Antritt der von GOtt Uns anvertrauten Königlichen Regierung Unſere Landes-väterliche Vorſorge mit dahin gerichtet ſeyn laſſen, Unſere hieſige Reſidentzien floriſant und volckreich zu machen, und zu ſolchem Ende mit allerley nützlichen, geſchickten und brauchbaren Leuten von allerhand Nationen und im Römiſchen Reiche üblichen Religionen zu vermehren, auch dahero zu Erreichung dieſes heilſamen Endzwecks allergnädigſt reſolviret haben, denenſelben gewiſſe Beneficia und Freyheiten angedeyen zu laſſen.

Wir ſetzen, ordnen und befehlen demnach hiermit in Gnaden, daß allen denenjenigen wohlhabenden oder ſonſt wegen ihrer Geſchicklichkeit zu gebrauchenden Leuten an Renteniers, Kauffleuten, Manufacturiers und Künſtlern, welche ſich aus fremden Landen anhero nach Berlin begeben, und hieſelbſt häuslich niederlaſſen und etabliren werden, nicht allein die bereits übliche Exemtion von den Bürgerlichen Laſten, ſo Unſere

1740. sere Cassen nicht afficiren, sondern auch eine zweyjährige Servis- und Accise-Freyheit allergnädigst angedeyhen, und solches nicht nur überall, wo es nöthig, öffentlich bekannt, sondern auch die Veranstaltung gemachet werden soll, daß die benannten Fremden, wann sie sich zu etabliren anhero kommen möchten, bey hiesiger Accise- und Zoll-Direction sich angeben, daselbst die Anzahl ihrer mit sich bringenden Angehörigen und Domestiquen nahmentlich anzeigen, und wegen der vor selbige zu reguli renden Accise- und Servis-Freyheit, nach abgestattetem Bericht, das Versprochene unfehlbar gewärtigen sollen.

Uhrkundlich haben Wir diese Unsere Declaration und Gnaden-Bezeugung höchst eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königl. Insiegel bekräftigen lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 27ten Julii 1740. 1740.

Friderich.

(L. S.)

F. v Görne. A. O. v. Viereck. F. W. v. Happe. A. F. v. Boden.

No. XXXIX. General-Pardon, vor die von Seiner Königl. Majestät in Preussen Armée bis jetzo desertirte, imgleichen vor die entweichene Enrollirte, und wegen Furcht der Werbung ehmahls ausgetretene Unterthanen, welche sich zwischen hier und dem letzten Februarii 1741. bey ihren Regimentern, Fahnen, und Gerichts-Obrigkeiten im Lande, hinwieder freywillig einfinden und gestellen werden. De Dato Berlin, den 28. Julii 1740.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, bey Dero jetztangetretenen, GOtt gebe gesegneten Regierung, resolviret, allen und jeden, so bis jetzo, von Dero Armée desertiret, oder aus Furcht der Werbung ausgetreten, Dero Gnade und Pardon angedeyhen zu lassen; Als lassen Sie allen, sowohl Unter-Officiers, als gemeinen Soldaten, welche von Dero Regimentern Infanterie, Cavallerie, und Dragonern &c. entlaufen, es seye die Desertion geschehen, zu was vor Zeit, und wohin sie wolle, wie auch denen ausgetretenen Enrollirten, und denenjenigen, so aus Furcht der Werbung ausser Landes entwichen, Dero Gnade, und den General-Pardon, hiermit dergestalt versichern, daß wenn Sie a Dato von Publication dieses, sich binnen Sechs Monathen, und längstens bis ultimo Februarii des künftigen Jahres 1741. bey ihren Regimentern und Fahnen, von welchen Sie entlaufen sind, oder ihren Gerichts-Obrigkeiten, freywillig wieder einfinden, und gestellen werden, dieselben von aller Strafe, auch von der in denen Edictis denen aus Furcht der Werbung ausgetretenen Unterthanen angedrohten Confiscation ihres Vermögens, frey seyn, auch ihres ehrlichen Nahmens, nach Krieges-Manier, restituiret werden sollen. Dahingegen diejenigen, welche dem ohngeachtet, muthwillig aussenbleiben, und vor Verlauf dieser Sechs Monathe, sich nicht wieder einfinden, sich auch keiner Gnade, und Pardons zu getrösten haben. Des zu Uhrkund haben allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät, diesen General-Pardon vor alle bisherige Deserteurs, und ausgetretene Unterthanen, durch den öffentlichen Druck publiciren, und sonsten, auch durch Ablesung von den Cantzeln, gehörig bekannt machen lassen, damit sich ein jeder darnach achten, und der besondern Königlichen Gnade theilhaftig machen könne. So geschehen und gegeben. Berlin, den 28. Julii 1740.

Friderich.

(L. S.)

No. XL. Allergnädigste Resolution, worinnen denen Evangelisch-Lutherischen Predigern das Tragen des Chor-Rocks und der Gebrauch anderer sonst üblich gewesenen Ceremonien wieder frey gegeben wird. De Dato Berlin, den 29. Julii 1740.

Von GOttes Gnaden, Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog ꝛc.

Nachdem Wir aus höchst eigener Bewegung resolviret haben, denen Evangelisch-Lutherischen Predigern in Unsern sämtlichen Landen so wohl die bisher verboten gewesene Tragung des Chor-Rocks oder Caseln in denen Kirchen, als auch die bey ihrem Gottes-Dienst und bey der Handelung des Heil. Abendmahls sonst üblich gewesene Ceremonie mit Anzündung derer Lichter auf den Altären und dergleichen hinwiederum frey zu geben, dergestalt, daß denen Predigern frey stehen soll, nach den Umständen ihrer Gemeinen sich solcher wiederum zu bedienen, oder aber es bey der ohnlängst eingeführeten Art bewenden zu lassen; so befehlen Wir euch hierdurch allergnädigst, solches denen Predigern eurer Inspection bekannt zu machen. Seynd euch in Gnaden gewogen. Berlin, den 29. Julii 1740.

An sämtliche Inspectores.

No. XLI.

Digitized by Google

No. XLI. Patent, wegen Abstellung der zum Nachtheil und Schaden des neuen Grabens eingerissenen Unordnungen und Mißbräuche. De Dato Berlin, den 3. Aug. 1740.

1740. Wir Friderich von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay, und Breda, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir höchstmißfällig vernommen, daß dem von des Churfürsten Friderich Wilhelm Durchl. Christmildesten Andenckens albereits ergangenen Mandato vom 6. Augusti 1684. zuwieder dem Neuen Graben durch verschiedene Frevelthaten und Unordnungen sehr geschadet, und selbiger dadurch fast ruiniret werde; Wir aber solches fernerhin nicht weiter gestattet, sondern gäntzlich abgestellet und gestöhret wissen wollen: Als befehlen Wir hiermit in Gnaden, und zugleich alles Ernstes,

1740.

1. Daß weder bey der Nacht, noch an den Beth- und Sonntagen unter der Predigt kein Schiffer durch den Neuen Graben gelassen werden soll, es sey dann daß periculum in mora, und die Nothwendigkeit der Sache es erfordere: Auch muß kein Schiffer sich unterstehen, eher zu schleusen, bevor derselbe bey dem Schleuse-Meister sich gemeldet, und Erlaubniß dazu erhalten hat.

2. Soll den auf- und abfahrenden Schiffern, welche zuweilen mit ihren Kähnen aus Muthwillen sich verspäten, und alsdenn mit einem einzelen Kahn durch alle Schleusen gelassen werden wollen, nicht anders, als gegen Erlegung des doppelten Kahn-Geldes, durch die Schleusen zu legen erlaubet seyn.

3. Auch soll sich niemand unterstehen, die Bots-Hacken in die Schleuse-Mauren zu setzen, noch weniger von dem an den Schleusen verhandenen Eisenwercke etwas abzuschlagen und wegzu nehmen, sonst dergleichen Freveler, anderen zum Exempel, zur gebührenden Strafe gezogen werden soll.

4. Müssen alle und iede in dem Neuen Graben sich durchgehends der Fischerey und des Krebsens, es geschehe auf was Art es wolle, gäntzlich enthalten, oder gewärtig seyn, daß wann sie darüber betreten werden, und etwa wohl gar Pfand-Kehrung zu thun sich unterstehen dürften, sie mit harter Strafe unausbleiblich beleget werden sollen.

5. Soll niemand Holtz, Steine, oder andere Waaren gantz nahe am Neuen Graben anfahren, sondern es müssen vielmehr dergleichen Materialien drey Ruthen vom Graben abgeladen, und sodann mit der Hand, iedoch an keinem andern Ort, als über die ordentlichen darzu von Holtz angefertigten Ablagen, in den Graben gebracht werden: Wie dann ein jeder, welcher Holtz am Neuen Graben anfahren lässet, dahin sehen und davor haften muß, daß die Ablagen von der bey dem herunterlassen sich abgestossenen Borcke so gleich wiederum gereiniget, und sothane Borcke auf drey Ruthen zurück gebracht, keinesweges aber in dem Graben gelassen werde.

6. Soll niemand, er sey auch wer es wolle, sich unterfangen, das Vieh zur Träncke an und durch den Neuen Graben zu treiben, oder auf den Ufern und Dämmen des Neuen Grabens zu hüten, am wenigsten auf drey Rheinländische Ruthen von beyden Seiten desselben einiger Bothmäßigkeit sich anzumassen, darauf zu ackern, zu graben, oder durch angefertigte Zäune in solcher Distantz die Passage zu hemmen, bey Vermeidung der Pfändung und besonderer schweren Strafe.

Wornach sich also Jedermänniglich zu achten und für Schaden zu hüten, die sämtlichen am Neuen Graben wohnenden Schleuse-Meister aber, vornemlich der Zoll-Pächter zu Neuhaus, wie auch der zur Aufsicht und Visitation des Grabens besonders bestellete Teich-Hauptmann, auf ihre Pflicht dahin zu sehen und acht zu geben haben, daß diesem überall auf das genaueste nachgelebet werde: wie sie dann bey entstehender Contravention sofort davon an die Churmärckische Krieges- und Domainen-Cammer berichten müssen, damit hierunter remediret, und die Contravenienten zu gebührender Strafe gezogen werden können.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 3. Augusti 1740.

Friderich.

(L.S.)

F. v. Görne. A. O. v. Viereck. F. W. v. Happe. A. F. v. Boden. C. v. Marschall.

No. XLII. Reſcript, daß die Kinder-Mörderinnen nicht mehr geſacket, ſondern mit dem Schwerdt hingerichtet werden ſollen. De Dato den 7. Aug. 1740. Nebſt Cabinets-Ordre vom 31. Julii 1740.

1740. Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Wir wollen hinführo die Strafe des Kinder-Mords dergeſtalt gemildert wiſſen, wie abſchrifftlich neben geſchloſſene Cabinets-Ordre von 31ten Julii c. a. anweiſet, als welche ihr euch zur Nachricht und Achtung dienen zu laſſen habt. Seynd ꝛc. Geben ꝛc. Berlin den 7ten Auguſt 1740. 1740.

An das Tribunal.

Item an das Cammer-Gericht und ſämtliche Collegia.

Cabinets-Ordre.

Seine Königl. Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, haben aus bewegenden und gnädigen Urſachen reſoliret, daß hinführo die Kinder-Mörder nicht geſacket, ſondern mit dem Schwerdt hingerichtet, und ſolches gehörig publiciret werden ſoll; Und befehlen Sie dahero dem ꝛc. von Broich allergnädigſt das nöthige dieſerhalb zu beſorgen. Charlottenburg den 31ten Julii 1740.

Friderich.

Ordre an den Etats-Miniſter von Broich.

No. XLIII. Ordre an das General-Proviant-Amt, daß die ſämtliche Hoſpitäler und Armen-Häuſer von Erlegung der Krieges-Metze frey ſeyn ſollen. De Dato den 10 Aug. 1740.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen Unſer allergnädigſter Herr, auf Dero General Proviant Amts übergebene Vorſtellung vom 6ten dieſes Monaths in Gnaden reſoliret, daß die ſämtliche Hoſpitäler und Armen-Häuſer in hieſigen Reſidentzien fernerhin von Erlegung der Krieges-Metze frey ſeyn ſollen; Als hat das General-Proviant-Amt ſich hiernach zu achten und darunter das nöthige zu verfügen. Signat. Berlin den 10. Auguſt. 1740.

An das General-Proviant-Amt.

No. XLIV. Circulare wegen der Diſpenſation in Ehe-Sachen. Vom 20. Aug. 1740.

Von GOttes Gnaden, Friderich, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schleſien zu Croſſen Hertzog ꝛc. ꝛc.

Unſern Gruß zuvor. Andächtiger, Wohlgelahrter lieber Getreuer. Demnach Wir die Beförderung der Ehe in Unſern Landen und der Peuplirung derſelben nachtheilig zu ſeyn erachten, daß für die Diſpenſationes der in Unſeren Geſetzen bisher verbothenen Ehen Diſpenſations-Gelder gegeben werden; als haben Wir aus Landes-väterlicher Vorſorge in Gnaden reſoliret, dieſes gäntzlich abzuſchaffen, und jedermann frey zu geben, ſich in denen Fällen, wo die Ehe nicht klar in GOttes Wort verbothen, ſonder Diſpenſation und Koſten nach Gefallen zu verheyrathen. Ihr werdet dannenhero hiedurch allergnädigſt befehliget, ſolches in eurer Inſpection zu jedermanns Nachricht von den Cantzeln publiciren zu laſſen. Seynd euch in Gnaden gewogen. Berlin, den 20ten Auguſti 1740.

An ſämtliche Inſpectores.

No. XLV. Declaration des Kriegs-Metzen-Patents vom 25. Febr. 1718. daß künftighin von dem Gerſten-Brandwein-Schrot die Krieges-Metze nur nach dem Gerſten-Preiß genommen werden ſoll. Vom 22. Aug. 1740. ſamt Beylage A.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Nachdem Wir allergnädigſt reſoliret, auch an das General-Proviant-Amt dato die Ordre ergehen laſſen, daß künftighin, von dem Gerſten Brandtwein-Schrot die Krieges-Metze nur nach dem Gerſten-Preiß genommen werden ſoll. Als communiciren Wir euch ſothane Verordnung hierbey abſchrifftlich, um euch darnach zu achten, und denen hieſigen Brandtwein-Brennern ſolches bekannt zu machen. Seynd ꝛc. Berlin, den 22ten Auguſti 1740.

An die Churmärckiſche Krieges- und Domainen-Cammer.

Beylage

Beylage A.

1740. Bey Sr. Königl. Majestät in Preussen Unserm allergnädigsten Herrn haben die hiesige Brandtwein-Brenner sich beschweret, daß sie die Krieges-Metze von dem Gersten Brandtwein-Schrot nach dem Roggen-Preiß erlegen müssen.

Nun ist dieses zwar dem Krieges-Metz-Patent vom 22ten Febr. 1718. conform, als in dessen §. 5. ausdrücklich verordnet worden, daß von dem zum Brandtwein vermahlenen Schrot die Metzen nach dem Marcktgängigen Roggen-Preiß bezahlet werden sollen. Weil aber bishero von dem Weitzen Brandtwein-Schrot die Metze nach dem Preiß des Weitzens bezahlet worden, und dannenhero die Billigkeit erfordert, daß dergleichen mit andern Getreyde, wenn er zu Brandtwein-Schrot gebrauchet wird, auch nach Proportion des Preises davon geschehe; 1740.

So haben Höchstgedachte Sr. Königl. Majestät allergnädigst resoliret, daß künftighin auch von dem Gersten-Brandtwein-Schrot, die Krieges-Metze nur nach dem Marckt-gängigen Gersten Preiß genommen werden soll.

Das General-Proviant-Amt hat sich also hiernach zu achten, und desfals die Krieges-Metz-Einnehmer zu Berlin, Cottbus und Peitz, gehörig zu instruiren. Signatum Berlin, den 22ten Augusti 1740.

An das General-Proviant-Amt.

No. XLVI. Avertissement, daß von allen zu Wasser hier eingehenden Königl. Brenn-Holtze so wenig an denen Wasser-Bäumen als innern Stadt-Thoren einige Kloben abgegeben, sondern selbige auf denen Holtz-Märckten bey der Abfahrt sowohl vom Deputat- als Kauff-Holtze zurück behalten, von denen Holtz-Verwaltern gesamlet, und von dannen an diejenigen, welche bishero davon participiret, gegen Quittung abgefolget werden sollen.

De Dato Berlin, den 6. Sept. 1740.

Es ist zwar durch ein Königlich allergnädigstes Edict von 22ten Januarii 1721. feste gesetzet und reguliret, daß von dem hier eingehenden Königl. Brenn-Holtze, wenn selbiges die innern Stadt-Thore passiret, von jeden Hauffen vier Kloben zu Heitzung derer Wacht-Stuben und Thorschreibereyen abgeworffen werden sollen;

Nachdem aber Zeithero verschiedentlich beobachtet worden, daß eines Theils die Thorschreiber an denen hiesigen Wasser-Bäumen hierunter zu weit gegangen, und die, da ihnen nur von den zu Wasser ankommenden privat Brennholtze derer Holtzhändler gewisse Kloben zu nehmen, nach obigen Edict accordiret worden, solches auch vom Königl. Brennholtze prætendiret, andern theils aber die Innwohnere hiesiger Vorstädte, welche die innern Stadt-Thore bey Abholung des Brennholtzes von denen Königlichen Holtz-Märckten nicht passiren dürffen, keine Kloben abgegeben, und folglich ein hiesiger Innwohner gegen den anderm in diesem Stück sich prægraviret befunden: Als ist zu Abhelffung dieser Ungleichheit und Inconvenientien, von Sr. Königlichen Majestät in Preussen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, resoliret und verordnet worden, daß von nun an und hinführo von allen Königlichen Brennholtze, es komme mit Carinen oder Schiffen anhero, werde auch auf die publiquen Holtz-Märckte oder andere Plätze ausgesetzet, beym Eingange und Pallirung des Ober- oder Unter-Baums keine Kloben mehr gelassen, noch bey der Abfarth an denen innern Stadt-Thoren einige prætendiret oder abgeworffen, sondern selbige auf denen Holtz-Märckten und Holtz-Plätzen, und zwar von jedem Hauffen vier mittelmäßige Kloben abgegeben, von denen Holtz-Verwaltern gesamlet, aufgesetzet und daselbst von denenjenigen so bishero davon participiret, abgeholet werden sollen, und solches wird auf höchsterwehnter Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl hiedurch Jedermännigslich zur Nachricht und Achtung bekannt gemachet, mit dem Beyfügen, daß diejenigen, welche hierwider zu handeln sich unterstehen möchten, dafür ernstlich angesehen werden sollen. Was aber dasjenige Brennholtz anbelanget, so von Particuliers zum Verkauff anhero gebracht wird, solchertwegen verbleibet es vor der Hand annoch bey bisheriger Observantz. Signatum. Berlin den 6. September 1740.

Königl. Preußl. Churmärckische Krieges- und Domainen-Cammer.

Digitized by Google

No. XLVII. Renovirtes Avertissement, daß hinführo die zur Brennholtz-Lieferung gebrauchende Schiff-Leute keine Knüppel mehr verkauffen, auch niemanden bey der darauf gesetzten Strafe erlaubet seyn solle, dergleichen Knüppel- oder ander Brennholtz von denen Schiffern an sich zu kauffen, es geschehe die Ablieferung des Brenn-Holtzes auf Königliche oder Privat-Holtz-Märckte oder auch an Particuliers, damit dem Publico zum besten die Hauffen tüchtig und nach der vorgeschriebenen Masse gesetzet werden können.

De Dato Berlin, den 6. Septembr. 1740.

1740. Demnach seit einiger Zeit die dem Publico sehr schädliche Gewohnheit eingeführet werden wollen, daß diejenige Schiffer, welche zur Brennholtz-Lieferung gebrauchet werden, unter allerley Vorwandt, die von ihnen selbst aufgesetzte Brennholtz-Hauffen nicht in gehöriger Maasse à 9. Fuß hoch und 18. Fuß breit, sondern auch gantz hohl und durchsichtig, so wohl auf denen hiesigen publiquen- als Privat-Holtz-Märckten, ja auch so gar, wenn sie dergleichen Holtz nur von denen vor der Stadt belegenen Brennholtz-Märckten einund in der Stadt wieder ausladen, gesetzet, und sich dadurch den unzulässigen Vortheil zu wege gebracht, daß sie allemahl einen guten Theil des eingehabten Brenn-Holtzes übrig behalten und solches unter dem Nahmen von geringen Knippel-Holtze und einen kleinen Douceur, sonder die geringste rechtliche Befugniß, zum feilen Verkauff ausgebothen, auch unbedachtsame und gewinnsüchtige Leute gefunden haben, welche ihnen dergleichen zur Ungebühr sich angemassetes und denen rechtmäßigen Käuffern gleichsam vorsetzlich entwendetes Brenn-Holtz vor ein geringes abgehandelt, wodurch denn bemeldetes Schiff-Volck in dieser strafbaren Uebervortheilung des Publici immer mehr bestärcket und darzu verleitet worden: Und dann die Kriegs- und Domainen-Cammer sich verbunden erachtet, sothanen unverantwortlichen Uebel ohnverlängt gebührenden Einhalt zu thun, und so wohl das Ver- als Erkauffen des erwehnten Knippel-Holtzes dergestalt hiemit ernstlich zu untersagen, daß nicht allein die Schiffer, so dergleichen Holtz, es mag zu denen publiquen Holtz-Märckten oder vor Privatos geliefert werden, fernerhin durch Setzung unrichtig- und durchsichtiger Hauffen, zu erübrigen trachten, und solches zu verkauffen suchen, sondern auch diejenigen, welche es ihnen abzukauffen und sie zu solchen Unterschleiffen zu verleiten sich gelüsten lassen, zum ersten mahl so wohl des ver- oder gekaufften Holtzes und dafür erhaltenen oder bezahleten Geldes verlustig seyn, zum zweyten mahle aber noch überdem nach Befinden, mit harter Leibes- oder Geld-Straffe angesehen werden sollen. Wornach sich also ein jeder gehörig zu achten, und entweder dieser dem Publico zum besten gemachten Verordnung sich gemäß zu bezeigen, oder in wiedrigen Fall die angedrohete Bestraffung unfehlbar zu gewärtigen hat. Signatum Berlin, den 6. Septembr. 1740. 1740.

Königl. Preußl. Chur-Märckische Krieges- und Domainen-Cammer.

No. XLVIII. Rescript an das Cammer-Gericht, nebst Communication der in Schlesien publicirten Kayserl. Wechsel-Ordnung, und daß in Fällen, da das Jus retorsionis erlaubet ist, solches denen Märckischen Unterthanen gegen die Schlesier wiederfahren möge. De Dato den 8. Sept. 1740.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Wir communiciren euch hierbey ein Exemplar von der in Schlesien publicirten Kayserlichen Wechsel-Ordnung vom Jahr 1738. zu dem Ende und mit dem andächtigsten Befehl, um dahin zu sehen, damit in Fällen, da das Jus retorsionis erlaubet ist, solches Unseren Churmärckischen Unterthanen in Wechsel-Sachen gegen die Schlesier wiederfahren möge. Seynd ꝛc. Geben Berlin, den 8ten Septembr. 1740.

An das Cammer-Gericht.

* * * * * *

Verneuerte General-Wechsel-Ordnung Ihro Römisch-Käyserl. auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheimb Königlichen Majestät in Dero Erb-Hertzogthum Schlesien. De Anno 1738.

Wir Carl der Sechste von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser ꝛc. Geben hiermit gnädigst zu vernehmen: Demnach Uns die Kaufmannschaft in Unserm Erb-Hertzogthum Schlesien allerunterthänigst und instandigst belanget, womit die daselbst von vielen Jahren her eingewohnte, und nach der Zeit für Unsere Königl. Stadt Breßlau in Anno 1716. allergnädigst beangenehmte alte Wechsel-Ordnung in dem gantzen Lande pro Lege universali vorgeschrieben, und nur in jenen Pallibus wo selbte in etwas dunckel, besser erläuteret, in anderen aber zur Verschränckung etlicher daraus bis anhero entstandenen Streitigkeiten einige Zusätze beygerücket werden

1740. den möchten; Und nun Unsere Landes-väterliche Obsorge je und allezeit dahin gerichtet ist, wie nur immer neben andern guten Verfassungen die Commercien, und Wohlfahrt Unserer getreuen Inwohnern, und Unterthanen unterstützet, und in aufrechten Gang gesetzet werden könnten, mithin aus solcher allermildester Absicht, und in Betrachtung, daß durch den Wechsel nicht nur dem die Länder beseelenden Commercio ein grosser Vortheil beygehe, sondern auch unter andern Nutzbahrkeiten und Gelegenheiten, sowohl für die in- als ausländische Negotianten die Sicherheit des Geld-Transports verschaffet, durch eine wohl regulirte Wechsel-Ordnung aber der Credit im Lande erhalten, und mehreres beygezogen werde, Wir diesem inständigsten Ansinnen nicht entfallen wollen.

Als haben Wir sothane sowohl bey allen ausländischen Plätzen allschon von vielen Jahren hero bekannte, als der Eigenschaft des Schlesischen Negotii am nächsten beykommende Breslauische Wechsel-Ordnung tiefer untersuchen, auf das Universum Silesiæ adapiren lassen, folglichen nach dem Uns darüber ausführlich gehorsamst beschehenen Vortrag zu rechter Feststellung dieses denen Ländern, und dem Commercio ersprießlichen Wercks gnädigst resolviret, solche hieran folgendergestalt adjustirte General-Wechsel-Ordnung in vim Sanctionis Pragmaticæ respectu Unseres gantzen Erb-Hertzogthums Schlesien zu setzen.

Setzen auch hiermit festiglich und wollen, daß hiernach sich iedermänniglich richten, auch auf erforderlichen Fall die schleunige Administration der Justiz und daraus entspringenden Execution finden und erhalten möge, und solle;

Und gleichwie hierunter Unsere Allerhöchste Intention auch hauptsächlichen dahin abzielet, damit ein jeder nach dieser neuen Wechsel-Ordnung ohne einiger Verzögerung, oder etwa sonst bey Anstellung eines eigenen Wechsel-Gerichts vorzunehmen habenden weitern Reiß aller Orthen schleunige Rechts-Verhelfung haben möge: Also wollen Wir auch die ordinari politische Instantzien eben in ordine der Wechsel-Vorfallenheiten bey ihrer Activität beybehalten, jedoch daß selbe in Casibus Cambii allemahl zwey oder drey Wechsel-Verständige beeydigte Personhen zuzuziehen, und denenselben die erste Stimm zu gestatten haben, daß folglichen ein jeder bey seiner ordinari politischen Instanz, worunter nemlich der Debitor, oder Conveniendus gehöret, Recht suchen könne. 1740.

Und befehlen diesemnach allen Unseren höhern und niedern politischen Stellen Unsers Erb-Hertzogthums Schlesien hiermit gnädigst, und festiglich, daß selbe auf allmahliges Anlangen ein oder des andern, hiernach einem jeden in Wechsel-Vorfallenheit durch summarisches Verfahren schleunige Ausrichtung und der Erforderniß nach, mit Reflectirung auf die Gefahr an der Zeit, Personhn, oder der Sache selbst, eraebige Execution förderlichst ertheilen, Unser Königlich Ober-Amt aber auf all dessen genaue und ohnverbrüchliche Beobachtung feste Hand halten solle; Doch behalten Wir Uns bevor, diese Wechsel-Ordnung inskünftige aus vorfallenden Ursachen und Umständen zu ändern, zu mindern oder zu vermehren. Das meynen Wir ernstlich, und es beschicht hierin Unser allergnädigster Willen und Meynung. Geben Wien, den 21ten Augusti 1738.

Carl.

(L. S.)

* * *

General-Wechsel-Ordnung
im Hertzogthum Schlesien.

Art. I.

Ein jedweder, der nach erfüllten 24. Jahre seines Alters, er sey wes Standes er wolle, sich der Wechsel bedienet, soll nach dieser Ordnung obligat, wie auch alle Landes-Instantien hiernach zu decidiren gehalten seyn.

§. 1. Wer sich zu seiner Bequemlichkeit, oder aus andern Ursachen der Wechsel bedienet, und anmasset, derselbe was Standes und Condition er sonsten seyn möge, soll sowohl, als jedweder Kauf- und Handels-Mann, ohne Unterscheid dieser Ordnung nach obligiret seyn, wann er anders entweder das 24te Jahr seines alters erfüllet, oder vor dieser Zeit seines Alters einige Handlung zu treiben angefangen, und sich darinnen zu etwas verbunden selbiges zu zahlen; Wannenhero alle und jede Ausgeber der Wechsel-Briefe, sie wären gleich geistlich- oder weltlichen, hoch oder niedern Standes, Civil- oder Militair-Bedienten, Universitæts-Verwandten, Mann- und Weiblichen Geschlechts, und zwar in soweit die letztern entweder Witt-Frauen nach vor verstorbenen Handels-Leuten seynd, oder vor sich, und neben ihren Ehe-Männern Handlung treiben, auch gehalten seyn sollen, in allen und jeden Fällen sich dem Wechsel-Recht zu unterwerfen.

Alle Landes-Instantien sollen hiernach decidiren.

§. 2. Wie denn zu solchem Ende allen und jeden hohen und niedern politischen Landes-Instantzien, hiermit angefüget wird, daß sie in allen vorfallenden Streitigkeiten nach Wechsel-Recht, und in specie nach Vorschrifft der gegenwärtigen Wechsel-Ordnung decidiren und die Partheyen entscheiden sollen.

Notarii Publici, oder auch Stadt-Schreibere können, wegen Levirung der Protesta ihre Amts-Pflichten verrichten.

§. 3. Es wird auch denen Notariis publicis, oder in Ermangelung dererselben denen Stadt-Schreibern unverwehret, wegen levirung der erforderlichen Proteste sich bey denen Personhnen, welche sich der Wechsel bedienen, frey und ungehindert anzumelden, und ihre Amts-Pflichten zu verrichten.

Art. II.

Keine Exception soll statt haben, es sey die Valuta von dem Aus-

§. 1. Die Wechsel-Zahlung aber soll so richtig geleistet werden, daß derjenige welcher sie zu præstiren schuldig ist, mit keiner dawider eingewendeten Exception, es seye gleich die Valuta von dem Ausgeber des Wechsel-Briefes empfan-

Digitized by Google

geber empfangen oder nicht.

gen oder nicht, noch anderen Entschuldigungen, sie werden eingewendet, oder haben Nahmen wie sie wollen, die Zahlung sich entschlagen könne, sondern es muß in Entstehung derselben nach der Strenge des Wechsel-Rechts mit ihm verfahren werden.

Die Worte im Wechsel-Briefe: Valuta mit ihnen gewechselt, gelten so viel als Valuta würklich empfangen.

§. 2. Wie denn auch, wenn in dem Wechsel-Brief stünde: Valuta mit ihnen gewechselt, solches nicht anders gedeutet werden soll, als daß die Valuta würcklich und baar empfangen seyn.

Keine Exceptio, die gleich sonsten contra instrumenta guarantigiata kan eingewendet werden, hat wieder Wechsel-Briefe statt.

§. 3. Würden gleich einige andere Einwendungen sich finden, welche sonsten contra Instrumenta guarantigiata statt finden möchten, so soll es doch allerdings bey der in Wechsel-Sachen bekannten Regul-Chi accetta paga beständig verbleiben.

Wie weit die Exceptio solutionis zulässig sey, wieweit die Exceptio compensationis.

§. 4. Jedoch soll die Exceptio Solutionis jederzeit, wann sie in continenti liquidabilis; die Exceptio Compensationis aber nur, wenn zwischen Geber und Nehmer die Sache stehet, in denen Fällen allein, wann wiederum Wechsel gegen Wechsel-Briefe verhanden seynd, statt haben.

Verheyrathete Weibes-Personen oder Wittwen, wann sie Handlung führen, seynd ihre Wechsel-Briefe zu bezahlen schuldig. Wann sie gleich weder ehelichen noch einen andern Curatorem gebrauchet, noch ihre weiblichen Gerechtigkeiten renunciret haben. S. Consultum Vellejanum hat in Wechseln keine statt.

Art. III.

So sichs nun Begäbe, daß Wittfrauen oder andere Weibes-Personen, vor sich oder neben ihrem Mann absonderliche Handlung führeten, und in ihrem eigenen Nahmen einen Wechsel-Brief von sich ausgethan, ob es gleich ohne Autoritæt, und Einwilligung ihres ehelichen, oder andern Curatoris, auch ohne vorhergehender Erinnerung ihrer weiblichen Privilegien und Rechts-Wohlthaten geschehen, so sollen sie dennoch selben zu zahlen schuldig und verbunden seyn, auch sie das S. Consultum Vellejanum, ob sie gleich dessen nicht zuvor erinnert, noch solchem Rechte von ihnen renunciret worden, keinesweges schützen.

Art. IV.

Wie die Acceptatio der Wechsel-Briefe geschehen solle.

§. 1. Alle Wechsel-Briefe, sollen von demjenigen, auf welchen sie lauten, mit Bemerckung des Tages, und Benennung des Nahmens selbst eigenhändig acceptiret werden; So einer aber verreiset, soll er entweder seine Frau, oder seinen Diener, der seine Handlungs-Verrichtungen an seiner Stelle vertreten thut, mit einer Procura oder Vollmacht zur Acceptation nach Innhalt Lit. A. welche Procura jedesmahl bey denen Kauffmanns-Aeltesten, oder in Ermangelung derselben bey dem Magistratu loci deponiret, und darüber zu seiner Legitimation eine Recognition ertheilet werden soll, schrifftlich versehen, und der Acceptant soll unter seinem eigenen, und seines Mandantis Nahmen mit Aufführung des Jahrs und des Tages seiner habenden Procura die Acceptation vermercken.

Wie es in halten, wann einer verreiset ist.

Wie die Vollmacht einzurichten.

§. 2. So lange er nun diese eingelegte Vollmacht nicht revociret, und zurücke nimmt, ist er, der Patron, alle diejenige Wechsel-Briefe, so gedachte seine gewollmächtigte Frau oder Diener acceptiret, zu zahlen schuldig, und deren Acceptation so kräfftig und gültig, als wann sie von ihme selbsten geschehen wäre.

Vollmacht gilt solanges bis sie revociret wird.

Lit. A.

Vollmacht oder Procura vor N. N. Krafft welcher derselbe wegen währender meiner Abwesenheit, die auf mich anher kommende Wechsel-Briefe in meinen Nahmen acceptiren kan und soll; Gestalten ich alles dasjenige, was derselbe statt meiner acceptiret, oder tracliret haben wird, vor genehm halten, und seiner Zeit richtig zu bezahlen schuldig seyn will und werde; zu Ertänntniß besagten N. N. seiner Handschrifft wird von ihm hierunter die Form seiner Acceptation von seiner eigenen Hand zu ersehen seyn.

Breslau d. d.

Anno (L.S) N. N.

In Vollmacht oder Procura Herrn N. N.

Art. V.

Ankommende Wechsel-Briefe sollen bald bey angelangter Post acceptiret werden.

§. 1. Alle ankommende Wechsel-Briefe sollen bey angelangter Post, zur Acceptation præsentiret werden, und ist der, auf welchen der Wechsel-Brief lautet, solchen den ersten Tag zu acceptiren schuldig, besonders diejenige Wechsel-Briefe, so a uso oder auf gewisse Tage Nachsicht lauten.

Wie? wann den ersten oder angenommenen Tag der Acceptant nicht gegenwärtig ist.

§. 2. Trüge sich aber zu, daß er der Acceptant den ersten oder andern Tag nicht gegenwärtig wäre, so muß doch die Acceptation allerdings auf selbigen Tag gestellet werden, als der Wechsel-Brief zum ersten mahl præsentiret worden.

Wie es zu halten, wann der Wechsel-Brief längstens 4 Stunden vor Abgang der ersten Post angenommen worden.

§. 3. Sofern aber der Wechsel-Brief längstens vier Stunden vor Abgang der ersten Post an den Orht von wannen der Wechsel-Brief gekommen, nicht angenommen worden, muß von dem Innhalt des Wechsel-Briefes alsobald protestiret, und der Protest samt dem Wechsel-Brief mit erster Post an demjenigen, von welchem er remittiret worden, zurück gesand werden.

Alle Sonn- und Festtage, an welchen Zoll- u. Waage-Amt zusammen geschlossen ist, sollen von der Acceptation frey seyn.

§. 4. Jedoch bleibet durchgehends alle Sonn- und Fest Tage, an welchen Zoll- und das Waage-Amt zusammen geschlossen ist, von aller Acceptation befreyet.

Alle von anderen Orten eingesandte Wechsel-Briefe, welche die Acceptation entweder gänzlich verbiethen, oder suspendiren, sollen ungültig seyn.

§. 5. Demnach auch bis anhero der Mißbrauch eingeschlichen, daß Wechsel-Briefe und Assignationes von andern Orthen hieher gesand worden, worinnen entweder die Clausul: Ohne Acceptation, oder bey der Verfallzeit sich bey N. zu melden befindlich gewesen, und solchemnach dergleichen Wechsel-Briefe bey der Præsentation nicht acceptiret worden, so sollen künftig alle solche Wechsel-Briefe entweder in Continenti bey der Præsentation acceptiret oder protestiret, und zurück gesendet werden, und soll niemand gehalten seyn dergleichen Wechsel-Briefe und Assignationes, weil solche, ohne Acceptation, null und nichtig seynd, anzunehmen.

§. 6.

Digitized by Google

Wie es zu halten, wann sich einer abſentiret hat, oder arreſtiret worden, und dennoch Wechſel-Briefe acceptiren will.

§. 6. Wann aber ein Mann ſich würcklich retiriret und abſentiret hätte, oder auch wegen ſeiner Creditoren im Arreſte wäre, und ſich demnach offerirete, einige auf ihm lautende Wechſel-Briefe zu acceptiren, ſoll der Innhaber ſolche nicht anzunehmen, ſondern gleich proteſtiren zu laſſen, und darmit ſeinen Regreſs wieder an den Remittenten zu nehmen ſchuldig ſeyn.

Wie, wann der Acceptant vor der Verfall-Zeit fallirt.

§. 7. Da auch einer Wechſel-Briefe acceptiret hätte, und vor der Verfallzeit fallirte ſoll dem Innhaber frey ſtehen, ohne die Verfall-Zeit zu erwarten, bald proteſtiren zu laſſen, und ſonder einiger Præjuditz entweder den Proteſt nebſt Wechſel-Brief, oder auch indeſſen den Proteſt allein fortzuſchicken.

Art. VI.

Wie es zu halten, wann zur Acceptation-Dohnung gegeben wird.

§. 1. Solte einer, auf welchen der Wechſel-Brief lautet, Hoffnung zur Acceptation geben, und alſo verlangen den Wechſel-Brief hier zu behalten, ſo ſoll zwar der Innhaber freye Wahl haben, ob er ſolches thun wolle oder nicht, und gar nicht verbunden ſeyn, bis dahin zu warten; Falls er aber dieſes letztere reſolviret, muß dennoch der Proteſt interim mit der erſten Poſt fortgeſendet, der Wechſel-Brief aber hier behalten werden bis zur nächſten Poſt; Doch daß deßwegen aller behöriger Bericht, wohin es nöthig, ertheilet werde, damit ſich die Frembden ſalviren, oder wenigſtens Caution geben laſſen können.

Wie es zu halten, wenn die gehoffte Acceptation nicht erfolget.

§. 2. Es folget aber alsdenn die Acceptation nicht, ſo muß der Wechſel-Brief alſobald die andere Poſt an den Orth, von wannen er kommen, zurück geſand werden, ohne fernern Proteſt, ob ſchon derjenige, auf welchen der Wechſel lautet, noch längeres Nachſehen verlangete.

Wie aber, wann die Acceptation noch erfolget?

§. 3. So aber der Wechſel-Brief alsdenn noch acceptiret würde, iſt der Innhaber des Briefes, die Acceptation anzunehmen ſchuldig, jedoch daß bey denen Nachſicht lautenden Wechſel-Briefen, der Tag der erſten Præſentation nach Innhalt des 5. §. in die Acception ausdrücklich gebracht, und vermercket, auch die wegen des Proteſts gemachte Unkoſten der beſchehenen Acceptation ungeachtet, deme, der ſolche ausgeleget, wieder gut gethan werden.

Wie, wann bey der Verfall-Zeit die Zahlung nicht erfolget?

§. 4. Wann aber bey Verfallzeit die Zahlung nicht erfolgete, muß der Innhaber wegen nicht empfangener Zahlung über Schaden und Unkoſten noch einmahl proteſtiren, und den Wechſel-Brief ſamt den Proteſt zurück ſenden.

Art. VII.

Leipziger Wechſel-Briefe Acceptation kan, weil die Poſt Sonntags u. Mittwochs ſpäth ankommet, reſp. bis Montags, oder Mittw. und Donnerſtags oder Sonnabends

§. 1. Nachdem aber nunmehro die Leipziger Poſt Sonntages und Mittwochs offtmals ſpath und kaum in den Moment ankommet, da dieſelbe wieder abgehet, öfters auch viele Wechſel-Briefe dabey erſcheinen, wovon man erſt bey denen anderen ankommenden Poſten, ſo des Abends oder folgenden Tages einlauffen, die behörige Aviſo haben kan; Als kan und mag die Acceptation derjenigen Leipziger Wechſel-Briefe, welche Sonnabend oder wohl gar des Sonntags erſt eingehen, bis folgenden Montag, oder längſtens Mittwoche bis um 10. Uhr, ohne daß es jemanden præjudicire, anſtehen; Nicht weniger die Briefe, welche Mittwoch auch offtmals kaum vor abgehender Poſt ankommen, und wegen Kürtze der Zeit gehörige Acceptation nicht erhalten können, vielweniger daß in entſtehendem Fall ſogleich proteſtiret und mit ſelbiger Poſt wieder fort geſendet werden könten, mögen, ohne daß es dem Innhaber nachtheilig falle, den folgenden Donnerſtag bis auf den Sonnabend um 10. Uhr zur Acceptation præſentiret werden; Erfolget dann ſelbige nicht, ſo ſoll der Innhaber ſowohl Mittwoche, als Sonnabends ſolito more proteſtiren, doch dem, auf welchen traſſiret worden, frey ſtehen ſolche proteſtirte Briefe vor Abgang der Mittwochs- als auch der andern auf den Sonntag abgehende Poſt noch zu acceptiren zu können; iedoch daß er nicht auf die letzte Stunde ankommen laſſe, auch die Briefe ſo am Freytag proteſtiret worden ſeynd, und alſo Sonntags fortgehen müſſen, annoch am Sonnabend acceptire, und dem Innhaber des Proteſts die verurſachte Speeſen vergüte.

Leipziger Wechſel-Briefe, wann ſie gleich erſt Mittw. oder Sonnabends früh einlauffen, ſollen alsbald zur Acceptation præſentiret, und noch denſelben Tag im Ermangelung der Acceptation nebſt dem Proteſt weg geſchicket werden.

§. 2. Demnach aber auch dermahlen die Leipziger reitende Poſt, Dienſtag und Freytags Nachmittage in Breslau ankommet, ſo ſollen die mit ſothaner Poſt eingelauffene Wechſel-Briefe, wenn gleich obgedachte Poſt erſt Mittwochs oder Sonn-Abends früh (wie dann ſolches bey böſen Wege öfters zu geſchehen pfleget) allhier einträfe, in continenti zur Acceptation præſentiret werden. Womit wann die Acceptation nicht erfolgete, der darüber levirte Proteſt ammoch mit der Mittwochs- und Samſtags-Poſt, welche erſt Nachmittage abgehet, und ſolchennach dieſes füglich geſchehen kan, weggeſchicket werden möge.

Art. VIII.

Wie es zu halten, wann einer ſo anderwo wohnhaft iſt, eigene Wechſelbriefe auf einen gewiſſen Tag zu bezahlen auf ſich ſelbſten von ſich ſtellete, an dem Verfall-Tage aber ſich allhorten noch nicht eingefunden, die Verehrung ſeines Briefes auch niemand andern recommendiret hätte, hat der Innhaber wegen nicht erlangenden Acceptation (weilender eigene Brief doch die Acceptation ſelbſten mit ſich führet) zu proteſtiren nicht nöthig, ſoll ihm auch nicht præjudiciren, wann er die Ankunft des frembden Ausgebers, und die Zahlung ſeines Briefes bis auf den letzten Reſpect-Tag abwartete, und in fernern Ausbleibung deſſen alsdann erſt proteſtirte, weilen ohnedem doch, wann mehrere Intereſſenten oder Indoſſirere dabey befindlich wären, denenſelben inzwiſchen von dem paſſirenden alle nöthige Advis gegeben werden muß.

Wie es zu halten, wann einer ſo anderwo bezahlen von ſich giebt, in dem Verfall-Tag aber allhier nicht erſcheinet, wie lange auf eines frembden Ausgebers u. Zahlung ſeines Briefes könne gewartet werden.

§. 1. Wann einer, ſo anders wo wohnhaft iſt, eigene Wechſelbriefe auf einen gewiſſen Tag zu bezahlen auf ſich ſelbſten von ſich ſtellete, an dem Verfall-Tage aber ſich allhorten noch nicht eingefunden, die Verehrung ſeines Briefes auch niemand andern recommendiret hätte, hat der Innhaber wegen nicht erlangenden Acceptation (weilender eigene Brief doch die Acceptation ſelbſten mit ſich führet) zu proteſtiren nicht nöthig, ſoll ihm auch nicht præjudiciren, wann er die Ankunft des frembden Ausgebers, und die Zahlung ſeines Briefes bis auf den letzten Reſpect-Tag abwartete, und in fernern Ausbleibung deſſen alsdann erſt proteſtirte, weilen ohnedem doch, wann mehrere Intereſſenten oder Indoſſirere dabey befindlich wären, denenſelben inzwiſchen von dem paſſirenden alle nöthige Advis gegeben werden muß.

Wie? wenn auf einen vor eines andern Rechnung traſſiret wird und dieſer die Tratta nicht annehmen will.

§. 2. Würde auch auf eines andern Rechnung an einem Ort traſſiret, dieſer aber wolte die Tratta vor jenes Rechnung nicht paſſiren laſſen, ſondern allein per honore des Briefes-Ausgebers bey ſelbigen acceptiren, muß vorhero proteſtiret werden.

Art. IX.

Was zu thun? wann der, auf den

§. 1. Wann einer auf den der Wechſel-Brief lautet, ſolchen nicht acceptiren will, ein tertius aber nach geſchehener Proteſtation per honore des

Digitized by Google

der Wechsel-Brief lautet, selbigen nicht acceptiren will, ein Tertius aber per honore sich darzu offeriret.

des Briefes-Ausgeber, oder aber eines oder des andern Indoſſenten ſich zu ſolcher Acceptation offeriret, ſo iſt des Briefes Innhaber ſolchen Acceptanten anzunehmen, dieſer auch Kraft der geleiſteten Acceptation die Zahlung nebſt der Erſetzung aller von dem Innhaber ſchon gethaner Proteſt, und andere Unkoſten bey der Verfall-Zeit zu præſtiren ſchuldig.

Wie? wenn der erſtere, ſtere, auf welchen der Wechſel-Brief lautet, ſich auf den Brief lautet, ſich noch zur Acceptation und Zahlung reſolvirte?

§. 2. Solte auch gleich nachgehends der zur Acceptation und Zahlung noch ſelbſt reſolviren, ſo kan er ſolches würcklich vor ſich nicht thun, es ſeye dann, daß derjenige, ſo per honore die Acceptation bereits gethan, gegen Erhaltung ſeiner Proteſt, und anderer verurſachten Unkoſten, ſich ſolches gefallen laſſe.

Was zu thun, wann es bey des Tertii acceptation verbleibet?

§. 3. Da es aber bey der Acceptation des tertii ſein Verbleiben hätte, ſo ſoll derſelbe, ehe er acceptiret, dem Innhaber über die bey dem erſten nicht erhaltene Acceptation Proteſt ausfertigen, und ſich ſolchen einhändigen laſſen, bey leſtender Acceptation ſodann aber denjenigen, per honore deſſen ſelbige erfolget, auf dem Wechſel-Brief ausdrücklich mit Nahmen benennen, und darvon ſogleich gehörige Adviſo geben, womit er ſich gebührend revaliren, und wegen des Traſſers- und Indoſſirers-Obligo ſich nichts præjudiciren möge. Hat der Acceptant nun dieſes alles obſerviret, und die Zahlung geleiſtet, ſoll derjenige dadurch vollkommenes Recht erlangen, ſich an dem Treſſanten, oder denjenigen, dem zu Gefallen, und Ehren der Brief acceptiret worden, ohne einzige weitere Ordre, oder Ceſſion zu halten, und ſowohl Capital, als ſämtlich gethane Unkoſten auf alle mögliche Weiſe bey ſelbigen wieder zu fordern befugt ſeyn.

Wie es zu halten, wann der, deſſen Brief honoriret worden, in Abfall der Nahrung kommen?

§. 4. Erfolgete nun aber das Unglück, daß derjenige, welchen der Brief honoriret und bezahlet worden, in Abfall der Nahrung käme, daß er bey demſelben die Wiederbezahlung nicht erlangen könte, kan er an alle vorſtehende Indoſſenten, endlich auch an den Ausgeber des Briefes ſeinen Regreß nehmen.

Die von einer unbekannten Perſon eines Tertii offerirte Acceptation darf niemand ohne genugſahme Legitimation annehmen.

§. 5. Nachdem ſich aber zuweilen auf einem Platze, beſonders zu Marckt-zeiten ereignet, daß in Abweſenheit desjenigen, an welchen der Wechſel-Brief ausgeſtellet geweſen, ſich ein anderer unbekandter angegeben, welcher die Acceptation thun wollen, deſſen Perſon doch verdächtig, und dannenhero zu befürchten, daß durch ſothane Acceptation nur Zeit gewonnen und dennoch der Wechſel-Brief unbezahlter gelaſſen werden möge; So ſoll hinführo niemand gehalten ſeyn, von einer ſolchen unbekandten Perſon die Acceptation anzunehmen, wann ſich nicht ſolche genugſam durch ordentliche Procura, oder andere Verſicherung darzu legitimiren kan, oder wann nicht eine Addreſſe an dieſelbe Perſon, welche acceptiren wolte, angefüget wäre.

Art. X.

Der Acceptation ſoll kein Anhang, Condition oder Reſervat bey geſetzet werden, es habe denn der Præſentante ſelbſt Ordre darzu.

§. 1. Es iſt kein Acceptant befugt, einigen Anhang, Condition oder Reſervat bey der acceptation zuzuſetzen, es wäre dann, daß der Præſentant ſelbſt Ordre hätte, einige Conditiones entweder wegen Verlängerung der Zeit, oder wegen einiger Ausnehmung des Geldes einzugehen; So dann mag es wohl geſchehen, und daß der Præſentant hier eingewilliget, zu der acceptation mit notiret werden.

Beygeſetzte Condition wird pro non adjecta gehalten.

§. 2. Wiedrigens aber, und da der acceptant, ohn Einwilligung des Præſentanten einige Condition, wie ſelbige auch lauten möchte, eigenmächtig benſetzete, ſoll ſolche per non adjecta, als wenn ſie nicht darſtünde, zu achten, und der acceptant, ungeachtet ſolcher ſub conditione geſchehene Acceptation abſolute zu gebührender Zeit zu zahlen ſchuldig ſeyn.

Wie? wann der Præſentante ohne Ordre in eine Condition williget.

§. 3. Solte aber der Præſentante in eine Conditional-Acceptation vor ſich ſelbſten willigen, ſo kommet es auch auf ſeine des Præſentanten eigene Gefahr an.

Artic. XI.

Wie ſich zu verhalten, wenn ein Prima-Wechſel-Brief ohne Indoſſement, oder erlangte Ceſſion præſentiret wird.

§. 1. Wenn ein prima Wechſel-Brief ohne Indoſſement, oder erlangte Ceſſion præſentiret würde, ſoll er zwar acceptiret werden, da aber bey Verfallzeit der Secunda Wechſel-Brief noch nicht mit behörigem Indoſſement zum Vorſchein kommen wäre, mag der Innhaber des Prima den letzten Reſpect-Tag dem Debitori inſinuiren, daß er die Gelder dafür bey denen Kaufmanns-Aelteſten, oder iedesorthigen Gerichte, worunter der Debitor gehöret (jedoch durch den Innhaber des Primæ gezehlter) verſiegelter deponire, dagegen ihme der Wechſel-Brief einzuhändigen iſt.

Was zu thun? wann Secunda Wechſelbrief richtig ankommet.

§. 2. Künftig bey Erſcheinung des richtig indoſſirten ſecundæ Wechſel-Briefs aber hat der, ſo die Procura der Acceptation und Zahlung der Gelder gethan, vor ſeine Mühe billig die Proviſion abzukürtzen.

Artic. XII.

Was zu thun? wann die Acceptation zur rechter Zeit nicht geſchiehet.

§. 1. Diejenige Wechſel-Briefe ſo zu Breslau offentl. 4. Jahr-Marckte zu zahlen lauten, dörffen nicht ehender, als des erſten eintretenden, und bis darauf folgenden Sechſten Tag, (Sonntag mit eingerechnet) deſſelben Marckts acceptiret werden; Fället aber der ſechſte Tag auf einen Sonntag, oder hohen Feſt-Tag ſo ſoll den unmittelbar vorhergehenden Werck-Tag, wann es auch der vierte Acceptations-Tag wäre, die Acceptation procuriret und würcklich præſtiret werden; Geſchicht in ſolcher Zeit die Acceptation nicht, ſo hat der Præſentante Macht zu proteſtiren, und kan zwar zugleich den Proteſt alleine fortſenden, den Brief auch ohne Præjuditz bis zu Ausgang des Marckts hier behalten, doch daß in fernerer Ermanglung noch einmahl proteſtiret werde.

Bezahlung der acceptirten Wechſel-Briefe, darf nicht bis auf den letzten Tag des Marckts verſchoben werden.

§. 2. Die Bezahlung der acceptirten Wechſel-Briefe darf eben nicht bis auf den letzten Tag des Marckts verſchoben werden, ſondern es ſoll ſowohl dem Innhaber des Wechſel-Briefes, als dem Acceptanten nichts præjudiciren, wann er gleich den achten Tag des Marckts die Zahlung forderte, und leiſtete.

Was zu thun, wann Wechſelbriefe nicht den Tag vorher, ehe der Marckt

§. 3. Hingegen wann Wechſel-Briefe nicht den Tag vorhero ehe der Marckt ausgeläutet wird, ihre Richtigkeit erhalten, ſoll der Innhaber des Briefes weiter nicht verbunden ſeyn nach dem Geld zu ſchicken, ſondern hat Macht den Tag, da der Marckt ausgeläutet wird, von frühe um 8. Uhr bis Abends

Digitized by Google

ausgeläutet wird, ihre Nichtigkeit erhalten.

Abends, jedoch vor Abgang der Post, wann der letzte Marckt-Tag auf einen Post-Tag einfället, ohne Consideration der sonst gewöhnlichen Respect-Tägen (weilen solche in den Wechsel-Zahlungen der öffentlichen Jahr-Märckte nicht zu attendiren,) zu protestiren; Wie denn auch zu solchem Ende diejenige Wechsel-Briefe, deren Zahlung 8. Tage nach dem Jahr-Marckt ausgestellet sind, keine Respect-Tage genieſſen, sondern binnen 24. Stunden gezahlet werden sollen.

Wie sich die Juden mit ihrer Wechsel-Zahlung zu verhalten.

§. 4. Ein jeder Jude aber soll den Tag vor Ausläutung des Marckts bey denen Zahlungen, hingegen ausser Marckts längstens den fünften Respect-Tag das Geld vor seine acceptirte Wechsel-Briefe ins Hauß zu bringen schuldig seyn.

Die Juden sollen selbst zu dem Inhaber des Wechsel-Briefes kommen, und die Acceptation leisten.

§. 5. Würde aber der Jude den fünften Respect-Tag nicht bezahlen, soll alsbald protestiret werden, und soll derselbe, wann er auch den folgenden sechsten Respect-Tag darauf noch bezahlen würde, die Protest-Spesen zugleich zu bonificiren verbunden seyn; Wobey insonderheit kein Christlicher Handels-Mann schuldig seyn solle, dem Juden, wann er ausser denen Ring-Mauern der Stadt wohnet, die Wechsel-Briefe zur Acceptation zu præsentiren, sondern es ist genung, wann solches dem Juden notificiret würde, da dann derselbe von selbsten schuldig seyn solle, zu dem Inhaber des Wechsel-Briefes zu kommen, und die Acceptation zu leisten.

Art. XIII.

Was zu thun, wann ein Wechsel auf Sicht, oder nach dato zu bezahlen, geschlossen, und prompte Satisfaction nicht erfolget.

Wann Wechsel auf einem andern Ort auf Sicht, oder nach Dato zu bezahlen geschlossen, und der Geld-Geber, nachdem er den Wechsel-Brief empfangen, oder auch bereits versandt, dem Ausgeber des Briefes nicht prompte Satisfaction, und zwar in 24. Stunden dargegen leistete, so kan der Ausgeber wieder den Empfänger des Briefes nach Wechsel-Recht verfahren, und wegen zurückbleibenden Geldes alle verursachten Schaden und Unkosten prætendiren, sich der Execution auch so gut bedienen, als er mit einem acceptirten Wechsel-Brief, so nicht bezahlet würde, zu thun befugt ist; Und hat sich der Empfänger des Briefes weder den Ausgeber mit keiner Exception, oder andern an ihn habenden Anforderungen, Berechnung, oder dergleichen Einwendungen zu schützen, sondern ist schuldig in continenti den Belauf des empfangenen Wechsel-Briefes, baar und vollkommen zu bezahlen, soll auch von jenden Orts Obrigkeiten alsbald nach Wechsel-Recht mit der Execution entgegen einen solchen moræsen Gelds-Geber verfahren werden.

Art. XIV.

Respect-Tage ausser den Jahr-Märckten sind vor halb Usо oder 8 Täge Sicht brey, vor die 1 Usо aber 3 Täge.

§. 1. Ueber die in denen Wechsel-Briefen gesetzte oder laufende Zahlungs-Termine, soll der Acceptant ausser denen öffentlichen Jahr-Märckten von halb Usо oder 8. Tage Sicht drey, vor die a Usо aber, wie auch die so auf einen gewissen benennten Monaths-Tag lauten, sechs Respect-Tage, in welche doch aber die einfallende Sonn- und Fest-Tage eingerechnet werden sollen, zu genieſſen haben.

Wechsel-Briefe unter 8 Täge Sicht

§. 2. Wechsel-Briefe aber unter 8. Tagen Sicht, als drey, vier Tage Sicht, a piacere oder a vista, wie auch diejenigen, welche zwar auf einen gewissen Tag ausgestellet seyn, jedennoch aber von dem Dato der Ausstellung 8. Tage zu laufen haben, e. g. wann solche den 1 6ten Febr. ausgestellet, und auf den 20ten oder 21ten ejusd. zahlbahr seynd, genieſſen keine Respect-Tage, sondern sie müssen innerhalb 24. Stunden bezahlet werden.

genieſſen keine Respect-Täge.

Wechsel-Briefe unter 14 Täge genieſſen nur 3 Respect-Täge.

§. 3. Diejenige nun, so unter 14. Tage Sicht, oder Dato, wanns auch gleich 10. oder 12. Tage wären, sollen alleine, wie die von halb Usо drey Tage, Respect-Tage zehlen, Sonn- und Fest-Tage gedachtermassen mit eingerechnet.

Was bey der Verfall-Zeit zu thun?

§. 4. Wann nun ein Wechsel-Brief nach der darinn gesetzten Sicht und Zeit verfallen, soll der Inhaber des Wechsel-Briefes an möglichen Fleiß, das Geld zu fordern nicht erwinden lassen, da aber der Acceptant mit der Zahlung auch in denen Respect-Tagen säumig befunden würde, so hat der Inhaber des Wechsel-Briefes den dritten und sechsten Respect-Tag von früh an bis Abends um 8. Uhr, jedoch sechs Stunden vor Abgang der Post, Macht zu protestiren, und soll dem Creditori, daß er bis in den 3ten und 6ten Tag mit dem Protest gewartet, nichts præjudiciren, wohle er aber nach Verlauf des 3ten und 6ten Respect-Tages erst protestiren, so hat er damit seinen Anspruch an dem Geber des Wechsel-Briefes verlohren, und muß sich an den Acceptanten halten.

Wie es gehalten soll werden, wann der letzte Respect-Tag auf einen Sonn- oder hohen Festtag einfället?

§. 5. Wann aber der letzte Respect-Tag an einem Sonn- oder Fest-Tage, wann Zoll und Waage zusammen geschlossen ist, einfället, soll an dem folgenden nächsten Werck-Tage protestiret, und der Protest mit der ersten Post abgesendet werden. Weil auch bis anhero per abusum eingeschlichen, daß die Zahlung der Wechsel-Briefe und fremden Assignationum meistentheils an dem letzten Respect-Tage und in denen Jahr-Märckten an dem letzten Marckt-Tage geschehen, so sollen auf solchen Fall keine Assignationes angenommen werden, sondern die Zahlung baar per Cassa alsdann geschehen.

Die Zahlung an dem letzten Respect-Tag soll per Cassa geschehen.

Art. XV.

Alle anhero kommende, auf einen gewissen Tag lautende Wechsel-Briefe seynd nach dem neuen Calender zu verstehen.

Alle Wechsel-Briefe so auf einen gewissen Tag zu zahlen lauten, es seyn medio, oder ultimo oder sonsten einen bestimmten Tag vom Monath, so soll sich solches auf Unsere hiesige neue Zeit verstehen, ob schon die Wechsel-Briefe von solchen Orten, wo der alte Calender noch geführet wird, herkommen, es wäre dann in dem Wechsel-Brief mit Worten expresse medio oder ultimo styl. vet. gesetzt und vorgeschrieben.

Obgleich in dem loco unde der alte gebräuchlich.

Es wäre dann der alte ausdrücklich genennet.

Art. XVI.

Die Wechsel bedungene Zahlungs-Zeit soll genau beobachtet werden.

§. 1. Wie bey Schlieſſung des Wechsels denen Contrahenten frey stehet, die Zahlungs-Zeit nach abgehandelten Vernehmen, auf kurtz und lange Sicht, oder a Usо zu stellen, als soll auch solcher Zahlungs-Termin genau beobachtet werden, und die ausser dem Usо gesetzte Zahlungs-Zeiten von dem nächstfolgenden Tag, an welchem der Wechsel-Brief datirt, der Usо aber von dem Tage nach geschehener Acceptation (worinnen zugleich Sonn- und Fest-Täge begriffen,) zu zahlen angefangen, und auf 14. Tage gerechnet werden;

I. Continuat.

Digitized by Google

Wie die ausser dem uso gesetzte Zahlungs-Zeit zu rechnen.

Z. E. ein Wechsel-Brief a Uso lautend, wann derselbe 1mo Novembris acceptiret wird, so ist dessen Verfall-Tag den 15ten Novembris, und darauf folgen dann 6. Respect-Tage, (wovon der 16te Novembr. der erste ist,) und seynd unter diesselben Sonn- und Fest-Tage mit einzurechnen.

§. 2. Ferner halb Uso oder 8. Tage Sicht oder Nachsicht ist der Verfall-Tag der 9te Nov., und darauf folgen dann 3. Respect-Tage, so der 9te 10te und 11te Nov. seynd, Sonn- und Fest-Tage sollen aber darunter gleichfals mit eingerechnet werden.

§. 3. Wann aber der letzte Respect-Tag auf einen Sonntag, oder hohen Fest-Tag einfällt, so soll wegen der Zahlung und Levirung des Protests damit, wie in dem Art. 15. ausgedruckt ist, verfahren werden.

Wie die Verfall-Zeit in Wechsel-Briefen auf vier oder sechs Wochen von dato oder nach dato zu rechnen.

§. 4. In Wechsel-Briefen auf vier oder 6. Wochen dato, de dato, oder nach dato (welches jedesmahl einerley Verstand haben soll,) vom 1ten Novembr. lautende, ist der Verfall-Tag des ersten der 29te Nov., des andern der 13te Decembr., und darauf folgen dann die 6. Respect-Tage, wie oben bey dem Brief von a Uso gemeldet worden, wäre also bey jenem der 30. Novembr. und bey diesem der 14. Dec. der erste Respect-Tag.

Doppelte Sicht oder doppio uso genieſſet nur einfache oder sechs Respect-Täge.

§. 5. Doppio Uso ist zwar gedoppelte Sicht, genieſſen aber nicht doppelte, sondern nur 6. Respect-Tage, wie oben bey Uso gemeldet worden; Dannenhero wann ein Brief den 1ten Novembr. acceptiret wird, ist der Verfall-Tag den 29ten Novembr. tritt auch ein Wechsel-Brief medio eines Monaths zu zahlen, soll der Verfall-Tag da es auch im Februario geschehe, jedesmahl der 11te seyn, und ebenfals solche Respect-Tage genieſſen.

Die Wechsel-Briefe, deren Zahlung auf einen gewissen Tag präcise ausgestellet sind, genieſſen keine Respect-Täge.

§. 6. Wann aber ein Wechsel-Brief auf ein gewissen Tag mit dem Beysatz: præcise zu zahlen, ausgestellet ist, so genieſſet solcher keine Respect-Tage, sondern es muß derselbe accurat an dem ausgedruckten Tag bezahlet werden.

Art. XVII.

Wie zu halten, wenn Wechsel-Briefe auf einen gewissen Tag zu zahlen lauten.

§. 1. So sichs aber zutrüge, daß Wechsel-Briefe, welche auf einen gewissen Tag zu zahlen lauten, an Ort und Stelle kämen, und allbereits die darinnen enthaltene Zeit, auch wohl theils Respect-Tage fürüber wären, in solchem Fall sollen die Respect-Tage nicht nach der Præsentation und darauf erfolgten Acceptation, sondern von dem zur Zahlung benennten Tag gerechnet werden, und soll sich der Debitor alleine der noch übrigen Respect-Tagen zu bedienen haben.

Wann die Respect-Täge schon verflossen, soll die Zahlung nach der Acceptation binnen 24. Stunden geschehen.

§. 2. Daferne auch in solchen Wechsel-Briefen nebst der Sicht, die völlige Respect-Tage schon verflossen seyn, soll auch alsdann die Zahlung innerhalb vier und zwantzig Stunden nach der Acceptation geleistet werden, gleich als bey denen Briefen a vista gemeldet ist.

Wie wann der Innhaber oder Verfasser des Wechsel-Briefes einige Schuld

§. 3. So aber dem Inhaber oder Verpfänder des Wechsel-Briefes einige Schuld oder mora, wegen des von dem zu lang ausgebliebenen Wechsel-Briefes entstandenen Schadens, Rechts- bestandig dargethan werden könnte, soll er allerdings davor haften, und der Ausgeber, und Indossant des Briefes von allen deswegen an ihn suchenden Ansprüchen befreyet seyn.

oder moram committirt hätte.

Art. XVIII.

Wann Wechsel-Briefe 4 oder 6 Wochen dato lautende zur Acceptation zu senden seyn.

§. 1. Wechsel-Briefe so auf vier oder sechs Wochen dato lauten, werden zwar billig von allen vorsichtigen Handels-Leuten, so viel möglich, bald zur Acceptation gesandt; Wann jedoch aber einer dergleichen Wechsel-Briefe über andere Plätze gehen zu lassen nöthig hätte, soll ihm keineswegs præjudicirlich seyn, daß er den prima Brief nicht gleich recta zur Acceptation gesendet hat; Wäre zu weilen dem Ausgeber des Briefes daran gelegen, daß selbiger bald acceptiret werde, kann er den prima (wofern sich wegen der zur Acceptation-Sendung mit dem Geber nicht anders verstanden würde,) selbst an seinem Ort zur Acceptation senden, und auf den Secunda vermercken, wo der Prima acceptirter zu finden sey, auch dem Geld-Geber auf Bedürfen und Verlangen den Tertia-Brief oder indossirter Copiam nicht versagen, sondern selbige allerdings zu geben schuldig seyn, damit diesem keine Gelegenheit benommen werde, einen oder den andern von diesen Briefen zur rechten Zahlungs-Zeit an Orth und Stelle bringen, acceptiren und zahlen lassen zu können.

Wann prima zur Acceptation gesendet wird, ist solches auf den secunda zu vermercken, wo prima acceptiret worden.

Wann tertia zu ertheilen sey?

§. 2. Dann wann die rechte Verfall-Zeit übergangen oder versäumet worden, und dadurch ein Unglück entstehen solte, kann an des Briefes Ausgeber nichts gesucht werden.

Wann die rechte Zahlungs-Zeit übergangen oder versäumet worden, kan an dem Ausgeber nichts gesucht werden.

§. 3. Wechsel-Briefe aber, die a Uso, oder sonsten nach Sicht lauten, es mögen solche prima oder secunda seyn, müssen den ersten Post-Tag zur Acceptation recta an den Ort gesandt werden, wohin der Brief zu zahlen lautet.

Wechsel-Briefe a uso oder nach Sicht, es sey prima oder secunda, sollen bald den ersten Post-Tag zur Acceptation recta versendet werden.

§. 4. Weil auch alle Negotiationes auf Prima- und Secunda-Wechsel-Briefe geschehen, so solle dem Geld-Geber kein Sola-Brief aufzunöthigen gegeben Briefen gar gefahrlich ist, und zur Acceptation vorher nicht weggesendet werden können.

Dem Geld-Geber kan kein Sola-Brief aufzunöthiget werden.

§. 5. Es sollen auch noch künftig die Indossementer in Bianco nicht gestellet, sondern ausgefüllet werden, und stehet dem Inhaber des Briefes frey solchem Giro selbst auszufüllen, wie auch nach seinem Belieben das Indossement mit Beysetzung des Dati, Orths, und empfangenen Valuta zu extendiren, in Ermangelung des ausgefüllten ist der Geber des Geldes den Wechsel-Brief, ehe die Ausfüllung geschehen, nicht anzunehmen schuldig, damit man richtig wissen kan, von wem, wann und wo? die Valuta gegeben worden seyn.

Die Indossementer in Bianco werden abgestellet.

Art. XIX.

Wechsel-Briefe seynd vor der Verfall-Zeit nicht zu bezahlen, oder geschicht auf Gefahr des Zahlers.

§. 1. Es solle kein Wechsel-Brief bezahlet werden, ehe der Uso oder die bestimmte Zahlungs-Zeit verflossen; Dann so dieses nicht observiret würde, und es sich begäbe, daß derselbige, an den die Bezahlung für der Verfall-Zeit geschehen, immittelst fallirte, so ist in solchem Fall sothane früh-

zeitige

Digitized by Google

1740. zeitige Bezahlung zum Nachtheil, und Gefahr deſſelben, der den Wechſel-Brief vor der Zeit gezahlet hat, geſchehen, und verbleibet er Acceptant ſchuldig dem Eigenthums-Herren des Wechſel-Briefes noch mahl zu zahlen.

Wechſel-Briefe, die en ordre geſtellet, können von dem Acceptanten negociret und vor der Verfall-Zeit eingelöſet werden.

§. 2. Iſt aber ein Wechſel-Brief en Ordre geſtellet, oder en Ordre indoſſiret, ſo mag der Bezogene oder Acceptant ihn ſowohl, als ein anderer negociren, und an ſich ſelbſt zur Bezahlung endoſſiren, auch ſolchergeſtalt den Wechſel-Brief, den er ſelbſt acceptiret hat, vor der Verfall-Zeit an ſich löſen.

Nicht aber diejenige, welche nicht en Ordre geſtellet ſeyn.

§. 3. Wann aber der Wechſel-Brief nicht en Ordre lautet, oder giriret iſt, ſondern vor mich an N. N. zu zahlen, valuta conto mio oder es ſoll mir validiren, ausgeſtellet iſt, kann der Wechſel-Brief nicht vor der Verfall-Zeit eingelöſet werden, angeſehen der Eigenthümer die Commiſſion revociren kan.

Art. XX.

Was zu thun, wann die im Wechſel-Briefe enthaltene Summa nicht völlig bezahlet wird.

§. 1. Solte auch ein Acceptant zur Verfall-Zeit nur ein Theil der im Wechſel-Briefe enthaltenen Summa zahlen wollen, ſo ſtehts zwar dem Inhaber des Briefes frey, ſolches anzunehmen, er iſt aber gleichwohl des Rückſtandes halber gebührend zu proteſtiren ſchuldig, und bleibet deswegen an die Indoſſirer, und Traſſirer ſich zu erholen befugt.

§. 2. Und da der Inhaber des Briefes ſolchen Reſt durch obrigkeitliche Hülfe erzwingen wolte, ſoll ihm der acceptirte Wechſel-Brief ſtatt einer Vollmacht kräftig und gültig ſeyn, ſonſten aber allemahl freyſtehen, den proteſtirten Wechſel-Brief ohne gerichtliche Klage alſobald zurück zu ſenden, und ſich an dem Remittenten, und ſo weiter, zu erholen.

Der acceptirte Wechſel-Brief gilt ſtatt einer Vollmacht.

Art. XXI.

Was zu thun, wann vor der Verfall-Zeit des Wechſel-Briefs der Acceptant oder Geber deſſelben ſich ablentiret.

Wann der Acceptant, oder auch der Geber, oder Indoſſent des Briefes, ſich vor Verfall-Zeit des Wechſel-Briefes ablentiret, ſo hat der Inhaber des Wechſel-Briefes freye Macht, ſich entweder bey dem Acceptanten, oder Brief-Geber und Indoſſenten, welcher von denſelben anzutreffen, und noch gut geblieben iſt, anzugeben, und Vergnügung, oder in derer Ermangelung Caution zu fordern, welche ihm auch ohne alle Verzögerung, und ehe er von ihm gehet, muß gegeben werden, es ſtehet auch ihm frey, ſo er die völlige Zahlung von einem unter dieſen nicht erhalten, den Uberreſt und Rückſtand von dem andern mit Recht zu ſuchen.

Art. XXII.

Wie mit Wechſel-Briefen auf Retour, wann ſie zur rechter Zeit nicht bezahlet werden, zu verfahren.

§. 1. Wechſel-Briefe, ſo auf Retour geſchloſſen worden, und allein zwiſchen Geber und Nehmer ohne Aufſchrift eines Tertii beſtehen, und auf den Nehmer ſelbſten lauten, müſſen, wann ſie in rechter Zeit bezahlet werden, zu Conſervirung des Wechſel-Rechts dennoch proteſtiret werden, auf daß ſodann der Creditor ſeine Bezahlung mit obrigkeitlicher Hülfe eilfertig zu ſuchen, und zu erlangen habe.

Wie die Valuta in denen a Retour geſchloſſenen Wechſel-

§. 2. Es ſollen auch die Wechſel-Briefe a Retour geſchloſſen, pure nemlich Valuta empfangen, und nicht mit Einrückung dieſer Clauſul die Valuta an Wechſel-Briefen auf andere Orthe vergnüget, eingerichtet werden, oder da auch ſol-

l. Continuat.

che Clauſul nicht hineingerücket wäre, dennoch von keinen Kräften ſeyn, und gehalten werden, als ſtünde ſie nicht da.

Briefen einzurichten.

Art. XXIII.

Was zu thun wann der auf einen dritten lautende und ohne Indoſſement von dem Ausgeber überſchickte Wechſel-Brief von dem Acceptanten nicht bezahlet wird.

Wann aber Wechſel-Briefe auf einen dritten lauten, und ohne einige Indoſſement von dem Ausgeber iemanden zugeſchicket worden, und derjenige, auf welchen der Wechſel lautet, den Wechſel-Brief acceptirete, aber nach geſchehener Acceptation dennoch nicht bezahlete, und proteſtiren lieſſe, iſt und bleibet dem Inhaber des Briefes frey, nach geſchehener Proteſtation ſalvo jure variandi den Ausgeber oder Acceptanten des Briefes in ſolidum zu belangen.

Art. XXIV.

Was zu thun, wann die auf einen dritten lautende, u. von ein und andern indoſſirte Wechſel-Briefe von den Acceptanten nicht eingelöſet werden, ſondern er ſie proteſtiren läſſet.

§. 1. Hingegen wann Wechſel-Briefe, ſo auf einen dritten lauten, von ein und andern indoſſiret ſeynd, iſt der Inhaber des Briefes, wann der acceptant den Wechſel-Brief nicht an ſich löſet, ſondern proteſtiren läſſet, bey der alſo nicht erfolgten Bezahlung den Wechſel-Brief ſamt dem Proteſt an den letzten Indoſſirer, von welchem er den Wechſel-Brief bekommen, mit der erſten Poſt zurückzuſenden verbunden, und wenn er von demſelben binnen 24. Stunden keine Beſriedigung erlanget, alsdann ſoll und mag an den nächſt vorhergehenden, wofern derſelbe guten Credits iſt, wieder ſich der ermangelnden Bezahlung halber nicht auch proteſtiren laſſen, und alſo von einem Indoſſirer zu dem andern nach der Ordnung, wie ſie vor einander geſchrieben ſtehen, bis zum Ausgeber zurücke gehen; Jedoch iſt iedweder, womit keine Zeit verſäumet werde, verbunden, den erſten nächſtfolgenden Poſt-Tag den Wechſel-Brief, und Proteſt wegzuſchicken, und ſich bey dem andern Indoſſenten zu melden.

Wann der Inhaber des Briefes ſich wegen ſeiner Valuta an den andern nach der Ordnung, wie ſie vor einander geſchrieben ſtehen, bis zum Ausgeber zurücke gehen;

§. 2. Es ſtehet ihnen alſo nicht frey, dieſe Ordnung zu überſchreiten, es wäre dann, daß einer expreſſe Ordre hätte, wenn der Brief nicht bezahlet würde, denſelben an einen andern, als den letzten Indoſſirer zu ſenden; Immaſſen andergeſtalt alle Indoſſenten ſo wohl der Traſſirer als ein iglicher Indoſſirer, iedoch in ihrer Ordnung bis zur endlichen Richtigkeit in ſolidum auch wegen Intereſſe, Schäden und Unkoſten verhaftet bleiben.

Jedoch iſt iedweder, womit keine Zeit verſäumet werde, verbunden, den erſten nächſtfolgenden Poſt-Tag den Wechſel-Brief, und Proteſt wegzuſchicken, und ſich bey dem andern Indoſſenten zu melden.

Dieſe Ordnung iſt nicht zu überſchreiten, es ſeye dann expreſſe Ordre vorhanden.

§. 3. Wann aber ein Inhaber des Briefes ſich nach geſchehener Proteſtation den acceptanten dennoch vorſetzlich hielte, und den Wechſel-Brief nebſt Proteſt an ſeinem Mann nicht zurück ſendete, ſoll ſolches lediglich auf ſeine Gefahr geſchehen, und hernach einigen Regreſſ an iemand andern zu nehmen weiter nicht berechtiget ſeyn.

Alle Indoſſirer bleiben in Ordnung noch bis zur endlichen Richtigkeit in ſolidum obligat:

Der Inhaber hält nach ausgebener Proteſtation ſich an den Acceptanten auf ſeine Gefahr.

Art. XXV.

Was zu thun, wann der über aufgenommenes Geld geſchene Wechſel-Brief nicht acceptiret, oder der Acceptirte nicht bezahlet wird.

§. 1. Wann einer Gelder aufgenommen, und derſelben von ihm gegebene Wechſel-Brief an gehörige Orthe nicht acceptiret, oder der acceptirte nicht bezahlet würde, und alſo deſtwegen der Proteſt nebſt dem Wechſel-Brief wieder zurück komt, ſo iſt der Aufnehmer dem Creditori wegen des Capitals, Intereſſe, Schulden und Unkoſten, ohne Verzug innerhalb vier und zwantzig Stunden würckliche Zahlung zu thun verpflichtet und verbunden, und ſoll der Aufnehmer den Creditorem keinesweges obligiren können, den Proteſt

Digitized by Google

1740. und zurück gekommenen Wechsel-Brief aufs neue zurück zu senden, oder von ihm einen andern Wechsel-Brief dargegen anzunehmen.

Wann der Protest ohne Wechsel-Brief wegen vorhandener Hoffnung zur Acceptation allein zurückkommt, soll das Geld deponiret werden.

§. 2. Wann aber der Protest ohne Wechsel-Brief zurück kommt, indem daraussen zur Acceptation noch Hoffnung gegeben würde, soll gegen den simplen Protest nichts destoweniger der Ausgeber des Briefes schuldig seyn, den Belauff des Wechsel-Briefes nebst dem Rück-Wechsel und andern Spesen bald baar bey denen Kauffmanns-Aeltesten, oder denen Orths-Gerichten zu deponiren, bis die Gewißheit erfolget, damit der Creditor nicht so lange (weil ihme doch durch solchen Verzug Schaden zuwachsen könnte) von beyden Seiten bloß stehe.

Wie es wegen der ausser Landes per honore del giro acceptirten Wechsel-Brief, zu halten.

§. 3. Sollte auch ein Wechsel-Brief per honore del giro acceptiret werden, wodurch derselbe nicht, sondern der Protest alleine anhero kommen kan, so ist gleichfals der Ausgeber des Wechsel-Briefes schuldig gegen den simplen Protest demjenigen, vor desselben honore die Acceptation geschehen, die puncktuale Wiederbezahlung mit allen Unkosten zu thun, wie bereits gemeldet worden.

Art. XXVI.

Was zu verrichten, wann ein Wechsel-Brief mit Protest zurück kömmt, und über andere Plätze gelauffen ist.

§. 1. Wann nun ein solcher Wechsel-Brief von dem Orth, wohin er zu zahlen lautet, mit Protest zurück kommet, so ist der Ausgeber des Briefes, ohngeachtet der Brief auch über andere Orthe und Plätze gelauffen wäre, deunoch nicht mehr, als den Wechsel-Cours, wie er von dem protestirten Orth recta zurück lauffet, innerhalb 24. Stunden zusammen mit beyder orthigen Provision, Senferie, Protest-Unkosten, und Brief-Porto zu zahlen schuldig, ohne das wegen der lauffenden Zeit des Rück-Wechsels etwas abgekürzet werden solle.

§. 2. Im Fall aber von dem Orth, wo der Wechsel zu zahlen gestanden, a drittura nichts gewechselt würde, so soll der Rück-Wechsel nach denen publicirten Cours-Zetteln passiret, und der Brief-Aussteller solchen samt der doppelten Provision zu vergüthen schuldig seyn, falls er aber aller vorher erwehnten Weitläufftigkeiten überhoben seyn wolte, soll ihm bey dem Rück-Wechsel frey stehen, von dem Trassenten oder Indossenten so viel, als er davor mit dem bedungenen Agio ausgegeben, nebst den Interessen a halb pro Cento pro Mense, ausgelegten Brief-Porto, und einer Provision zurück fordern, und der Zieher, oder Interessent ihme solches gut zu thun gehalten seyn.

Art. XXVII.

Wie sich ein Factor verhalten solle, wann er vor seinem Principal Geld abgiebet.

Wann ein Factor vor seinem Principal Geld abgiebet, soll er den Wechsel-Brief an seinen Principal oder Commis zu zahlen richten, würde er aber den Brief an sich, oder Commis stellen lassen, so bleibet er auch kraft seines Indossements als Selbstschuldner davor gehalten, es seye dann, daß der Factor mit seinem Principal ein anderes Vernehmen getroffen hätte.

Art. XXVIII.

Wie es mit denen Interims-Wechsel-Briefen zu halten?

§. 1. Wann über die auf Marckts-Zeiten abgegebene Gelder, nur Interims Wechsel-Briefe ertheilet werden, so der Debitor auf sich selbsten stellet, bis er weiß, auf wen ers in der Messe richten soll, mag solche der Factor wohl interim an sich, oder Commis zu bezahlen stellen lassen, nur daß er alsbald bey erster Post nach dem Schluß des Wechsels dem Principal richtige Advisa ertheile, an wem er die Gelder abgegeben habe; Begehrte auch der Principal solchen Interims-Wechsel-Brief in Originali gesandt zu haben, soll er ihm solches nicht weigern, doch daß derselbe zur rechter Zeit wiederum her seyn möge, damit keine Hinderung an dem Wechsel geschehe, anderst wäre der Debitor, oder Factor ohne Schuld, und wo sich nicht der Debitor aus gutem Willen accommodirte, müsse sich der Principal gedulden, bis er den Interims-Wechsel-Brief einschaffe.

Der Debitor soll auf wenigste 14. Tage vor Anfange des Marckts einen richtigen Wechsel-Brief von sich geben.

Oder gewärtig seyn, daß sein Interims-Wechsel-Brief fortgesendet werde.

§. 2. Es soll aber der Debitor schuldig seyn, zum wenigsten 14. Tage vor Anfang des Jahr-Marckts auf Begehren einen richtigen, an den Orth lauffenden Wechsel-Brief von sich zu geben; Dann im Fall der Factor den rechten Wechsel-Brief zu gemeldter Zeit nicht haben könte, soll derjenige, welcher den Interims-Wechsel-Brief ausgestellet, solchen mit seinem eigenen Wechsel-Briefe auszulösen schuldig seyn, wiedrigens würde der Innhaber des Interims-Wechsel-Briefs solchen zu versenden Macht haben.

Art. XXIX.

Wie ein Einkommender Wechsel-Brief auf andere Oerter wohnende Debitores.

§. 1. Wenn Jemand einem an einen andern Orth wohnhaften in loco Domicilii Wechsel-Briefe zu zahlen schuldig ist, und von jenem begehret würde, die Zahlung baar dahin zu schicken, wo sich der Innhaber des Wechsel-Briefes aufhalt, mag jener, jedoch auf Gefahr dessen, so das Geld empfangen soll, und die Uebersendung verlanget, ihme zwar darum willfahren, er ist aber solches ohne Abzug der Provision ein halben pro Centum zu thun nicht schuldig.

§. 2. Wenn aber einer auf Debitores, die anderer Orten wohnhaft, Remessen und Wechsel-Briefe bekommen, so stehet ihm zwar frey, die Originalia davon zur Acceptation einzuschicken, wann aber ihme solches gefährlich vorkommen sollte, so soll der Debitor auch die eingesandte Copia zu acceptiren schuldig seyn.

Art. XXX.

In was für Müntz-Sorten die Einlösung der Wechsel-Briefe zu geschehen habe.

§. 1. Die Bezahlung und Einlösung der Wechsel-Briefe soll geschehen in solcher Müntz-Sorte wie es darinnen benennet ist, z. E. wenn ein Wechsel-Brief lautet auf 17. Kr. so ist er schuldig 17. Kr. oder 7. Kr. eines oder des andern, oder unter einander zu zahlen, lauten aber die Wechsel-Briefe schlechterdings auf Corrent oder erhöhet Kayser-Geld, so ist der Innhaber des Briefes von dem Acceptanten 17. und 7. Kr. oder Kayserl. Rthl. in Zahlung anzunehmen schuldig.

Kreutzer- und Gröschel seynd in Wechsel-Zahlung ausgeschlossen.

Es wäre denn darum, da unter ein hundert R. fl. oder expresse was anders benennet.

§. 2. Und bleiben bey aller Wechsel-Zahlung Kreutzer und Gröschel, die man auf alle Oerther nicht brauchen kan, auch wegen des Zahlens viel mehr Mühe und Fuhrlohn machen, wo der Wechsel-Brief über 100. Thlr betrifft, ausgeschlossen, es wäre dann expresse so bedungen, und in Wechsel-Brief mit kleiner Müntz zu zahlen benennet worden.

§. 3. Wann

Wann die Münz nicht benennet.

§. 3. Wann aber im Wechsel-Brief oder Assignation keine Sorte am Gelde exprimiret ist, oder auch Corrent darinnen nicht enthalten, so kann die Zahlung auch in Ducaten und gewogener kleiner Münze geleistet werden.

Wie den etwann künftiger Verändерung des Geldes zu halten.

§. 4. Solte aber künftig eine Veränderung des Geldes vorgehen, soll allemahl eine neue Ausmessung, wie nach Beschaffenheit der Zeit die Zahlung geschehen solle, erfolgen, weil das Exempel von 17. Xr. und 7. Xr. nur auf jetzige Zeit gerichtet worden.

Art. XXXI.

Eigener Wechsel-Brief, wann er noch in der ersten Hand, oder wenn er nach in der ersten Präsentation noch Acceptation,

§. 1. Ein eigener von und auf sich gestellter Wechsel-Brief, welcher sich noch in der ersten Hand befindet, bedarf keiner weitern Præsentation noch Acceptation, sondern der Schuldner ist denselben jedesmahl bey der Verfall-Zeit zu zahlen schuldig, oder muß erwarten, daß in desselben Nachbleibung wieder ihn nach Wechsel-Recht verfahren werde.

Bleibt in seinem Vigore, wann er gleich nicht protestiret wird.

§. 2. Auch soll ein solcher eigener auf sich gestellter Wechsel-Brief, wann er auch gleich bey der Verfall-Zeit nicht protestiret, sondern von dem Creditore eine fernere Sicht wegen der Zahlung convinendo gegeben würde, allezeit in seinem vigore verbleiben, und der Creditor obschon der Wechsel-Brief aufs neue nicht umgeschrieben, täglich und wann es ihnen beliebet, eben dasjenige Recht haben seine Satisfaction zu suchen, als er bey der ersten Verfall-Zeit, und wegen nicht erfolgter Zahlung nach obigen Inhalt zu thun befugt gewesen.

Oder auch convinendo ferners Sicht gegeben wird.

Was zu thun, wann der Schuldner vor der Verfall-Zeit gestorben.

§. 3. Da auch der Schuldner vor der Verfall-Zeit verstorben wäre, darf dessen eigener Wechsel-Brief seinen Erben ebenfalls nicht absonderlich zur Acceptation præsentiret werden, sondern die Erben seynd auf die darinnen bestimte Zeit bey Vermeidung schleuniger Execution durch Verschliessung der Gewölber, und arrestirung der Waaren zur Zahlung verbunden.

Wie es zu halten, wenn ein eigener Wechsel-Brief in die andere, dritte, und mehrere Hände kommet.

§. 4. Käme aber ein eigener Wechsel-Brief in die andere, dritte oder mehrere Hände, so soll nicht allein der Inhaber des Briefes denselben zur Acceptation zu præsentiren, sondern auch der Debitor oder dessen Erben, ohne allen Verzug, damit der Inhaber und Cessionarius von des Wechsel-Briefes Richtigkeit desto eher versichert werden, zu acceptiren, und hernach zu zahlen schuldig seyn.

Art. XXXII.

Wie es zu halten, wann ein acceptirter Wechsel-Brief verlohren gehen, und der Debitor der Schuld geständig ist.

§. 1. Wann ein acceptirter Wechsel-Brief verlohren worden, und der Debitor der Schuld geständig ist, soll der Debitor die Bezahlung rechter Zeit dergestalt zu thun schuldig seyn, daß er das Geld bey dem Kaufmanns-Aeltesten, oder in des Orts Gerichten so lange versiegelt, doch ausgenommen dame, der es haben soll, deponire, bis secunda oder tertia erscheinet, dargegen dann solch Geld abgefordert werden kan.

Wie wann der Acceptant die Zahlung zu leisten sich weigerte?

§. 2. Da aber der acceptant die Zahlung zu leisten sich weigerte, oder nicht thun könte, so soll dem Wechsel-Brauch nach verfahren werden. Da aber ein Wechsel-Brief auf welchen allhier, oder anderwärts Geld a Depotio gegeben worden, worvon keine secunda oder tertia gegeben wird, verlohren würde, der Debitor gegen des Creditoris Revers, darinnen er den verlohrnen Wechsel-Brief annuliret, und sich verbindet, den Zehler allemahl zu vertreten, die Bezahlung gehöriger Zeit zu thun gehalten seyn.

Brief auf Geld a depotio gegeben worden.

Art. XXXIII.

Was zu thun, wann einer eines andern Wechsel-Brief einlösen will, und der Inhaber nicht weiß.

Wann einer eines andern Wechsel-Brief einlösen oder sonst auf erhaltene Ordre zahlen will, dieser aber den Inhaber des Briefes nicht weiß, soll derjenige, der die Wechsel-Briefe einzulösen Ordre hat, sich bey denen ordentlichen Notariis publicis Cæsareis angeben, und auf der Börse gewöhnlicher massen anschreiben lassen, daß er die commitirte Bezahlung zu leisten willens sey.

Art. XXXIV.

Was zu thun, wann einer Wechsel-Briefe acceptiret und bezahlet, der Trassant aber vor der Zahlung falit wird, und ein Concurs entstehet.

§. 1. Wann einer Wechsel-Briefe acceptiret und bezahlet hätte, der Trassant aber vor geschehener Zahlung in Miß-Credit und Abfall der Nahrung gerathen wäre, und deswegen ein Concursus Creditorum sich ereignete, so solls billig wegen der Güther, welche dem Acceptanten in Commission oder sonsten in Verwahrung gegeben worden, wie bishero also auch noch ferner gehalten werden, daß derjenige, so Waaren von andern in Commission zu verkaufen, oder auch sonsten zu verwahren empfangen, und mit Wechsel beleget worden, wegen seines Vorschusses an denen empfangenen Waaren sich bezahlt zu machen berechtiget, auch wenn gleich in fallimenten, und sonsten solche Waaren mit Verboth beschlagen, oder Hypothequen vorhanden wären, er dennoch mehr nicht als das Residuum, was nach seiner Befriedigung übrig bleibt, herauszugeben schuldig seyn.

Was zu thun, wann einer Wechsel-Briefe acceptiret und bezahlet, der Trassant aber vor der Zahlung falit wird, und ein Concurs entstehet.

Was für Vorrecht der Acceptant und Zahler in Commissions-Waaren in concursu Creditorum habe.

Von denen Pfändern in Wechsel-Sachen.

§. 2. Ein Pfand, welches der Inhaber eines mit Protest zurückgekehrten, oder auch in loco zu zahlen ausgestellten Wechsel-Briefes von dem Ausgeber oder indossenten desselben erhalten, soll von denen übrigen Creditoribus mit keinem Arrest beleget werden können, als insoweit ein Überschuß davon vorhanden; Wo dann auch der Pfandes-Inhaber solches weder zum Theil, noch ganz herauszugeben schuldig ist, ehe und bevor er an Capital, Schaden und Unkosten befriediget worden; Wann aber die Zeit worauf das Pfand versetzet, verflossen ist, soll der Eigenthümer, dem es gehöret, solches mit baarer Bezahlung des Capitals und Interessen an sich lösen, in wiedrigen Fall dem Inhaber freystehen, das Pfand gerichtlich taxiren zu lassen, zu verkaufen, und sich davon bezahlt zu machen, der Uber-Rest aber muß gerichtlich deponiret oder, worfern auf solchen kein Verboth geleget, dem Eigenthümer zurückgegeben werden.

Art. XXXV.

Wechsel-Briefe denen clausula Hypothecaria inseriret, geniesse gleiches Recht mit denen Hypothecis conventionalibus.

Alle Wechsel-Briefe, welche die Clausulam Hypothecæ conventionalis, oder bey Verpfändung meines Vermögens in sich begreifen, sollen bey entstandenen Fallimenten und darauf erfolgten Cridæ Processen, auch in Classen sothaner Hypothecarum conventionalium, wie andere Instrumenta obligatoria, welchen diese Clausula Hypothecaria inseriret ist, nach ihrem Alter classiret werden; Jedoch solle in denen mit dieser Clausula versehenen Wechsel-Briefen, kein höheres Interesse, als sonsten Landes-brauchig, nemlich 6. pro Cento stipuliret werden können. Die übrigen

Digitized by Google

Die übrige Wechsel-Briefe haben den Vorzug vor allen Chyrographiariis.

Wechsel-Briefe aber welche sothane Clausul am nicht inseriret haben, sollen bey ereigneten Fallimenten alsbald nach der jüngsten und letzten Conventional-Hypothec classiret werden, und die Zahlung vor allen chirographariſchen Posten erlangen; Langet die Zahlung so viel, als die Wechsel-Briefe zusammen betragen, nicht zu, so soll einem jeden pro rata portionis reparciret und bezahlet werden.

Art. XXXVI.

Fremde geniessen bey Fallimenten und in Concursibus mit hiesigen gleiches Recht.

Wofern die hiesigen bey Fremden auch dergleichen geniessen

Bey ereignenden Fallimenten, und darauf erfolgenden Concursibus hier Landes genieſſen zwar die fremden und ausländiſchen Creditores mit hierländigen Kauf- und Bürgers-Leuten gleiches Recht, iedoch sollen ſie durch Vorzeigung eines von ihren Obrigkeiten erhaltenen beglaubten Scheins erweiſen, daß im ſelbigen Ort allhiesige Kauf-Handels- und Bürgers-Leute ebenfals mit ihnen in den Fallimenten gleiches Recht zu genieſſen hätten.

Art. XXXVII.

Von dem pacto majoris partis Creditorum.

Es ſollen auch bey Fallimenten und Concurſen die Creditores Hypothecæ expreſſæ & conventionalis, als welche ohne dies nach dem Alter ihrer Hypothequen den Vorzug haben, nicht gehalten ſeyn, ſich dem pacto majoris partis creditorum zu accommodiren, die übrigen Wechſel, und andere Schuldener aber nicht nach der Anzahl, ſondern nach dem Quanto, ſo ein ieder bey dem Concurs zu fördern hat, die Majora ausmachen, und wann zwey Drittel ſothaner Creditorum Cambialium & Chyrographariorum einig, ſoll derſelben Reſolution und Schluß, ohne der übrigen Contradiction zu attendiren, exequiret werden.

Art. XXXVIII.

Fallirte ſollen kein Aſylum genieſſen.

§. 1. Und demnach die Erfahrung lehret, daß die oberirte Schuldner, wenn ſie insbeſondere durch ihre eigene Schuld in den Verfall ihrer Nahrung gerathen, oder auch offenbare Betrüger ſeynd, heimlich austretten, und an den geiſtlichen, und darben privilegirten Orthen Schutz ſuchen; Als ſollen dergleichen Leute hinfort kein Jus Aſyli, welches auch ohne dies wieder die klaren Rechte lauffet, zu genieſſen haben, ſondern mit Obrigkeitlicher, und der höchſten Landes-Inſtantz Hülfe aus ihren Schlupfwinckeln gezogen werden.

Wegen der Moratorien-Sucher iſt in denen Landes-Sanctionibus die Ausmeſſung.

§. 2. Weil auch in denen Reſpectu derer Moratorien-Sucher publicirten allermildeſten Kayſerlichen Landes-Sanctionen, ſattſam ausgedrucket iſt, wie derjenigen Perſonen, welche um dieſes Beneficium Anſuchung thun, und deſſelben theilhaftig werden wollen, Zuſtand beſchaffen ſeyn müſſe, ſo iſt diesfalls keine andere Ausmeſſung vonnöthen.

Art. XXXIX.

Welcher-geſtalt Aſſignationes unter Kauffleuten vor Zahlung zu achten.

§. 1. Ob wohl bloſſe Anweiſungen vor würckliche Zahlungen nicht zu achten ſeynd, ſo ſollen doch um vielerley Diſputationes unter Kauf-Leuthen zu vermeyden, die bey denen Reſpect-Tagen noch lauffende Aſſignationes, jedoch nur unter Handels-Leuten, und daſſelbe wenigſtens ſich auf ein hundere Rthlr. belauffen, vor kräftig und gültig gehalten werden.

§. 2. Behielte auch ein Aſſignatus eine Aſſignation, ſo Wechſels-Zahlung betrift, ohne gewiſſe Bedingung über 24. Stunden præciſe (Sonn- und Feſt-Täge ausgenommen) bey ſich, ſoll ſolche vor abſolut acceptiret zu achten und der Aſſignatus ſolche ſtatt Zahlung zu behalten ſchuldig ſeyn.

Wann eine Aſſignation vor acceptirt zu halten ſey.

§. 3. Niemand ſoll zwar gegen Aſſignationes, bevor ſelbige ihre Richtigkeit erhalten haben, acceptirte Wechſel-Briefe dafür heraus zugeben genöthiget werden können, wann aber auch die 24. ſtündige Aſſignations-Friſt vorbey iſt, ſoll der Innhaber des Briefes ſelbigen ausfolgen zu laſſen ſich keineswegs weigern.

Ob gegen Aſſignationes acceptirte Wechſel-Briefe heraus zu geben ſeyn?

§. 4. Würde ein Wechſel-Brief nun auch nur zum Theil aſſigniret, zum Theil per Caſſa bezahlet, kan der Innhaber ſich ſolches auf den Wechſel-Brief abſchreiben und verzeichnen laſſen; Item, wann einer mit der Zahlung bis auf den letzten Reſpect-Tag aufzuſtehen würde, ſoll er nicht anders als baare Zahlung und keine Aſſignation anzunehmen ſchuldig ſeyn.

Wie wann ein Wechſel-Brief zum Theil aſſigniret, und zum Theil per Caſſa bezahlet wird.

Den letzten Reſpect-Tag darf keine Aſſignation vor Zahlung angenommen werden.

§. 5. Wie denn durchgehends auch keinem einige Aſſignation, ſo weiter, als in die dritte Hand, geſchicht, aufgedrungen werden ſoll. Alle, ſowohl fremde als einheimiſche Aſſignationes, ſo auf eine gewiſſe Zeit hinaus geſtellet ſeynd, ſollen (weil auf mündliche Acceptation ins künftig keinen Regard zu machen) allemahl ſchrifftlich acceptiret, oder bey Verweigerung proteſtiret werden.

Aſſignation kan keinem ſo weiter als in die dritte Hand geſchickt, aufgedrungen werden.

Alle auf gewiſſe Zeit geſtellte Aſſignationes ſollen ſchrifftlich acceptiret werden.

§. 6. Erfolget aber die Acceptation, ſo erlangen ſelbe dadurch die Qualität eines Wechſel-Briefes, muß dannenhero auch nicht bey erfolgender Zahlung nach Wechſel-Brauch weiter damit verfahren werden.

Acceptirte Aſſignationes erlangen die Qualität eines Wechſels.

§. 7. Wie denn ebenfals dergleichen acceptirte Aſſignationes denen Wechſel-Briefen gleich, die gewöhnliche Reſpect-Täge nach Proportion der Zeit zu genieſſen haben ſollen.

Haben auch die gewöhnliche Reſpect-Täge nach Proportion zu genieſſen.

§. 8. Fremde Aſſignationes aber, ſo keinen gewiſſen Zahlungs-Termin in ſich halten, müſſen in 24. Stunden bezahlet, oder wenn ſie Indoſſemente haben, proteſtiret, und ſolcher Geſtalt mit Proteſt wieder zurück gesand werden.

Aſſignationes ohne gewiſſen Zahlungs-Termin müſſen in 24. Stunden bezahlet werden.

§. 9. Es ſollen auch diejenige Handels-Leute, welche vor die auf eine gewiſſe Zeit erkaufte Waaren auf ſich anweiſen laſſen, verbunden ſeyn, einen Revers oder Schuld-Schein mit Benennung des Quanti und der Zeit, wie auch Unterſchrift des Nahmens, zur Verſicherung derer jenigen Creditorum, welche an ſie angewieſen worden, ohnweigerlich zu ertheilen.

Welche vor erkaufte Waaren auf ſich anweiſen laſſen, ſollen einen Revers darüber ertheilen.

Art. XL.

§. 1. Wann ſich einige Differentien bey weggehend- oder herkommenden Wechſel-Briefen ereignen, welche unter denen Partheyen ſelbſten

Welcher-geſtalt die Wechſel-Streitigkeiten

Digitized by Google

ten zu tractiren und beyzulegen.

sten nicht verglichen werden könten, so sollen solche, um weitläuftige Processen zu verhüten, denen Kauffmanns-Aeltesten zu schlichten, oder nachdem die Sache von Importantz, mehrern unpartheyischen Handels-Leuten zugleich als Arbitris zu entscheiden übergeben werden.

Welche Processe nur mündlich summariter nicht schrifftlich tractiret werden sollen.

§. 2. Da aber einiger Theil auf ein Compromiß zu bewilligen ein Bedencken trüge, oder auch durch Arbitros nicht vermittelt werden könte, so soll alsdann die Sache der Obrigkeit fürgetragen, und per Processum summarium mündlichen sonder einige Schrifft-Wechselung schleunigst ausgemacht und geendiget werden.

Art. XLI.

Einem Bedienten soll ohne des Principalen Notitz oder Recognition weder Geld noch Waare abgefolget werden.

§. 1. Nachdem auch vielmahls einer von dem andern diese oder jene Sorte Geldes abzuwechseln, oder auch auf der Eile einige Gelder zu entlehnen pfleget, und es sich vielmahlen zugetragen, daß untreue Bediente sich der Gelegenheit bedienet, und auf ihrer Principalen Nahmen ohne deren Vorwissen dergleichen Gelder, oder auch wohl Parthien Waaren aufgenommen, hernach aber mit denen Geldern durchgegangen, oder die Waaren listiger Weise verpartiret haben, wodurch sodann die Principalen in grosse Irrung, Streit und Processe mit einander verfallen, als soll hinführo keiner einigen Bedienten, ohne seines Principalen Notitz oder Recognition, (wie hier nachstehend bey denen Sensalen auch verordnet wird) etwas dergleichen verabfolgen lassen, im wiedrigen Fall aber derjenige, auf dessen Nahmen etwas aufgenommen, eingewechselt, oder entlehnet worden, solches gut zu thun oder zu zahlen keines weges schuldig seyn.

Wann es anderst geschicht, darf der Principal davor nicht stehen.

Bediente Assignationes sollen mit ihres Principalens Unterschrifft authorisiret seyn.

§. 2. Es sollen auch, wann dergleichen Bediente Gelder empfangen, die von ihnen zu producirende Assignationen jederzeit mit ihrer Principalen Unterschrifft authorisiret seyn, womit die Zahlung desto sicherer geschehen könne: Dafern aber ein Principal einen seiner Bedienten, wer es seyn mag, durch eine bey denen Kauffmanns-Aeltesten, oder dem Magistratu loci niedergelegte Procuram generaliter bestellet und authorisiret hat, Nahmens seiner im Negotio zu agiren und dessen firma Glauben zu geben, soll sodann der Principal vor die unter seinen Nahmen von solchen Bedienten aufgenommene Gelder oder Waaren, ob schon keine speciale Notitz verhanden ware, zustehen, und davor Satisfaction zu geben schuldig und verbunden seyn.

Wie, wann der Bediente eine General-procuram hat.

Art. XLII.

Wie sich die Sensalen bey Schliessung des Wechsels verhalten sollen.

§. 1. Damit auch bey denen Sensalen, und sonsten Irrungen verhütet werden mögen, soll derjenige oder die seinigen, welche dem Wechsel-Brief schliessen lassen, wann sie mit dem Debitore in allen Conditionibus einig, über solche eine kurtze Notiz schrifftlich von sich geben. Nimmt der Debitor solche an und behält sie, so bleibt es richtig geschlossen, der Sensal aber soll solche Notiz bey sich nicht über 2. Stunden, vielweniger über Nacht behalten, sondern einem oder dem andern Theil einhändigen, bey Verlust seiner Sensarie und andern Strafen.

Wie sich der Sensal bey

§. 2. Ueberdis soll ein jeder Sensal obligiret seyn, Post-täglich in alle Comptoirs zu gehen, auch täglich sich fleißig auf der Börse zu weisen, damit man sich ihrer auf erforderten Nothfall bedienen können, überdis auch die ersten hinauf, und so viel möglich, die letzten von der Börse seyn.

seinem Amte verhalten soll.

Art. XLIII.

Sensalen sollen ein ordentlich authorisirtes Protocoll haben, und alles fleißig eintragen.

Übrigens sollen alle zu ihren Verrichtungen, und zu ihren Protocollen besonders vereydete Sensals ihre Negotien in ein besonders hierzu formirtes, und von denen Kauffmanns-Aeltesten mit deren Siegel, in fronte authentisirtes Protocoll nach Jahr und Tag des getroffenen Negotii mit allen Umständen der verabredeten Convention alsbald fleißig eintragen, womit man jedes Wechsel-Negotium bedürfenden Falls daraus bescheiniget haben könne.

Art. XLIV.

Was förmige oder ohnförmige Wechsel seyn?

§. 1. Bishero ist von denen formigen Wechseln gehandelt worden; Nun folgen die unförmige Cambia ficca, oder Cambia a depósito, welche darum also genennet werden, weil die darinnen ausgesetzte Geld-Summa nicht auf einen andern Ort zahlbar gestellet, sondern an eben dem Ort, wo das Geld gegeben worden, in dem packirten Quanto zu bezahlen, mithin ein solcher Brief nichts anders ist, als ein Schuld-Schein, um das Capital samt bedungenen Interesse in einer gewissen Zeit in ipso loco Contractus abzuführen, dahero solcher auch ein ohnförmiger Wechsel-Brief geheissen, die förmige aber jene genennet werden, wo das auf einem Platz empfangene Geld auf einem andern Platz zu verschaffen, oder bezahlen lassen kommet.

Wer die förmige Wechsel-Briefe ausstellen könne?

§. 2. Förmige Wechsel nun sollen nach Anleitung des Articuli primi dieser Wechsel-Ordnung allein, und ieden, sie mögen Handlung treiben oder nicht, ohne Distinction eines hohen oder niedrigen, geist- oder weltlichen, Militair- oder Civil-Standes auszustellen erlaubet seyn; Dahero denn auch alle und iede, welche einen dergleichen Wechsel-Brief von sich stellen, acceptiren, oder an andere giriren, wann sie anders die Articulo 1mo ausgemessene Jahre erreichet haben, eben so vest als die Kauf- und Handels-Leute an diese Wechsel-Ordnung gebunden, und wieder solche, in Ermangelung richtiger Zahlung, nach der Strenge des Wechsel-Rechts verfahren werden solle.

Wann die ohnförmige Wechselbriefe gültig?

§. 3. Was aber die ohnförmige truckene Wechsel-Briefe anlanget, so sollen solche, wann sie zwischen Kauf- und Handels-Leuten, oder auch von einem Kaufmann an iemand, der kein Kaufmann ist, ausgestellet worden, allerdings wie die Förmige gültig, und der Strenge des Wechsel-Rechts unterwürfig seyn.

Wer kein Kaufmann ist, kan wieder die cambia ficca Exceptiones obmoviren.

§. 4. Wann aber iemand, der kein Kaufmann ist, auch sonsten kein Negotium treibet, einen Wechsel-Brief einem Kaufmann oder einem andern in loco zahlbar von sich stellete, so solle er zwar nach Wechsel-Recht darauf beklaget werden können; Da er aber einige in Rechten sonsten gegründete Exceptiones dawieder hätte, so kan er sich durch Niederlegung der Schuld bey dem Gericht, wo er beklaget worden, von der Schärffe des Wechsel-Rechts befreyen, und hiernächst bey demselbigen Gericht die etwan habende Exceptiones vorbringen; Beweisete er nun solche,

Digitized by Google

1740. che, ſo iſt ihm ſein Depoſitum zu reſtituiren, und der Creditor oder Wechſel-Nehmer in id, quod aut partis aut publici intereſt zu condemniren; Beweiſete er aber ſolche nicht, ſo iſt er dem Creditori Schaden und Unkoſten, wegen welcher er gleich Anfangs des Proceſſes cautionem actoream zu præſtiren hat, zu erſetzen ſchuldig.

Truckne Wechſelbriefe können nicht auf Ordren geſtellet werden.

§. 5. Wenn nun iemand, der kein Kaufmann iſt, auch ſonſten kein Negotium treibet, einen truckenen Wechſel-Brief von ſich ſtellet, ſo ſolle ſolcher um den Giro zu verhindern, niemahlen auf Ordres geſtellet, und wann auch die Ordre mit eingeruckt wäre, ſolche gehalten werden, als wann ſie nicht da ſtünde. 1740.

Und nur gegen baares Geld gültig ſind.

§. 6. So ſolle auch ein dergleichen Wechſel-Brief nur gegen baares Geld, keinesweges aber gegen Waaren und andere Zuſchläge gültig ſeyn.

Intereſſe von truckten Wechſeln.

§. 7. Und ob zwar einem Kaufmann, von Geldern, die er auf truckene Wechſel ausleihet, 8 pro Cento Intereſſe, jedoch auch nicht mehrers zu nehmen geſtattet wird; So ſollen doch andere, die keine Kauf-Leute ſeynd, auch keine Handlung treiben, von dergleichen Wechſeln kein höheres als 6. pro Cento zu nehmen berechtiget ſeyn.

No. XLIX. Reſcript an die Churmärckiſche Cammer, daß die Membra Collegii keine Neben-Commiſſiones haben ſollen. De Dato den 8. Sept. 1740.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Wir ſind in Erfahrung gekommen, daß noch verſchiedene Membra eures Collegii bey ihrer ordinairen Function Neben-Commiſſiones in Proceſs- und andern Sachen mit übernehmen, da dieſes euch doch nicht nur in der euch ertheilten allergnädigſten Inſtruction, ſondern auch noch beſonders mittelſt Reſcripti vom 22. Auguſt. 1725. ausdrücklich verbothen worden. Wann Wir nun ſolches fernerhin durchaus nicht geſchehen laſſen wollen; Als habt ihr, Unſer Præſident von Oſten, es ſofort ſämtlichen Membris Collegii bekannt zu machen, und ihnen alles Ernſtes anzudeuten, ohne Verzug aller und jeder noch habender Commiſſionen, ſo ihnen nicht immediate von uns aus Unſerem Cabinet aufgetragen, ſich gänzlich zu entſchlagen, und obangezogener Inſtruction und Reſcripto gemäß auf die beym Collegio ihnen obliegende Functiones ſich einzig und allein Pflichtmäßig zu appliciren, wie dann ſals aus andern Dicaſteriis als Unſerm General-Directorio dennoch Commiſſorialia an ſie ergehen mögten, ſolche allemahl zu weiterer Verfügung an vorgedachtes General- &c. Directorium geſandt werden ſollen. Sind ꝛc. Berlin, den 8ten Sept. 1740.

An die Churmärckiſche Krieges- und Domainen-Cammer.

No. L. Ordre an ſämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, daß die Anpflantzung der Obſt-Bäume im gantzen Lande pouſſiret werden ſolle. De Dato den 14. Sept. 1740.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Demnach Wir die Anpflantzung allerley Obſt-Bäume im gantzen Lande, wo es nur immer practicable, aufs möglichſte pouſſiret wiſſen wollen; Als ergehet Unſer allergnädigſter Befehl hiermit an euch, die Verfügung zu machen, daß künftighin nicht nur überall in denen Creyſen, Aemtern, und Städten, nach jedes Orts Beſchaffenheit, eine gröſſere Quantität Obſt-Bäume, als bishero, alljährlich zur rechten Pflantz-Zeit geſetzet, ſondern auch vor die Conſervation und Fortbringung mit äuſſerſtem Fleiß geſorget werde, und habt ihr nicht allein dieſerhalb ſämtliche Land- und Steuer-Räthe behörig zu inſtruiren, ſondern auch ſelbſt fleißig darauf Acht zu haben, daß Unſere allergnädigſte Intention hierdurch erreichet werde. Seynd ꝛc. Berlin, den 14ten Sept. 1740.

No. LI. General-Patent, wodurch die vorher ertheilten Privilegia und Conceſſiones confirmiret werden. De Dato Berlin, den 24. Septembr. 1740.

Wir Friderich, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schleſien zu Croſſen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürſt zu Halberſtadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Oſt-Friesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenſtein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenſtein, der Lande Roſtock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wiſſen. Demnach bey Unſerer angetretenen GOtt gebe glücklichen und geſegneten Königlichen Regierung ſowohl den ſämtlichen Magiſtraten und Städten, als auch Communen, Innungen und Particulier-Perſonen in Unſerm Königreich Preuſſen, auch allen übrigen Königlichen Provintzien und Landen obliget, die Confirmation und Renovation ihrer habenden Privilegien, Statuten und anderer wohl hergebrachten Gerechtſamen und Conceſſionen allerunterthänigſt zu ſuchen;

Digitized by Google

1740. chen: Als haben Wir, um dieſelben ſamt und ſonders der dieſerhalb ſonſt erforderlichen Koſten zu überheben, aus Landes-väterlichen Gnade und Huld allerhöchſt reſoliret, über alle dergleichen Privilegia, Statuta und Gerechtſame, auch Conceſſiones, welche entweder von Unſers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Königl. Majeſtät, Chriſtmildeſter Gedächtniß, ſelbſt verliehen, oder doch von Deroſelben renoviret und confirmiret, auch nach der Zeit nicht etwa expreſſe wieder aufgehoben und caſſiret worden, keine neue und beſondere Confirmationes zu ertheilen, ſondern ſolches überhaupt durch ein gedrucktes General-Patent zu thun: Geſtalt Wir dann hiermit aus Königlicher und Landes-herrlicher Macht und Authoritæt alle und jede ſowohl Unſerer Magiſtrate und Städte, als auch der Communen, Innungen, wie nichtweniger Particulier-Perſonen in Unſerm Königreich Preuſſen, Chur- und Marck-Brandenburg, auch allen und jeden Unſeren übrigen Provintzien und Landen, ihre vorher wohl erworbene und von Landes-Herrn zu Landes-Herrn confirmirte, nicht wieder aufgehobene noch expreſſe caſſirte Gerechtſame, Conceſſiones, Statuta und Privilegia ſowohl realia als perſonalia, welche von Höchſtermeldeter Unſers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Königlichen Majeſtät entweder Selbſt allergnadigſt ertheilet, oder doch von Deroſelben renoviret und confirmiret worden, mit allen darin verſchriebenen und verliehenen Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, ohne einige Ausnahme, hiermit und Kraft dieſes in Gnaden renoviren, confirmiren und beſtätigen, alſo und dergeſtalt, daß alle und jede mehrermeldete ſo Real- als Perſonal Privilegia die völlige Kraft und Würckung, welche ſie bishero gehabt, noch ferner dergeſtalt haben und behalten ſollen, als wären ſie bey Unſerer Gelangung zur Cron und Chur von Wort zu Wort von neuem confirmiret und ertheilet worden; Wir wollen auch die Magiſtrate, Städte, Communen, Innungen, Gewercke und Gilden, auch Particulier-Perſonen, Beſitzer und rechtmäßige Inhaber ſolcher Privilegien ſamt und ſonders jederzeit dabey allergnädigſt ſchützen und handhaben, eben als wann eines jeden Privilegium beſonders von Uns ertheilet und buchſtäblich confirmiret wäre. Jedoch müſſen die Magiſtrate und Communen auch Particuliers 1740.
wegen ihrer vordem Lehnbahr geweſenen und nunmehro allodificirten Güter und Pertinentien, wovon ſie einen Canonem geben, den Edictis vom 18ten Januarii, 25ten Februarii und 11ten Mart. 1720. gemäß, ſich bey dem Lehns-Archiv nach wie vor melden, darüber die Edict- und Conſtitutionsmäßigen Certificats anbefordern, und deshalb Præſtanda præſtiren: Wie dann auch denjenigen Privatis, welche ad dies vitæ privilegiret, und derſelben Erneuerung etwa aus beſondern Urſachen verlangen, dieſerhalb bey Unſerm General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorio ſich zu melden, Copias ihrer Privilegien und Conceſſionen beyzulegen, und derſelben Confirmation oder Erneuerung vor die Gebühr insbeſondere zu ſuchen, nach wie vor unbenommen bleibet; ingleichen diejenigen Handwercks-Innungen, welche noch keine nach dem General-Reichs-Patent und abgeſchafften Handwercks-Mißbräuchen eingerichtete General-Gilde-Briefe erhalten haben, ihre alte ein vor allemahl caſſiret und annulliret-bleibende ſogenannte Gewercks-Privilegia und Gilde-Briefe einſenden, und um neue gedruckte Gewercks-Briefe Anſuchung thun müſſen; dahingegen diejenigen Handwercker, welche ſeit 1733. und folgende Jahre dergleichen bereits erhalten, ſolches nicht nöthig haben, ſondern derſelben ſolchergeſtalt erhaltene General-Privilegia und Gilde-Briefe hiermit expreſſe von neuem eben ſo beſtättiget und erneuert, als alle dergleichen alte vor und nach 1713. ertheilte und nicht nach dem General-Reichs-Patent wegen Abſtellung der Handwercks-Mißbräuche vom 6ten Auguſti 1732. eingerichtete Innungs- und Gilde-Briefe hiermit auch von neuem vernichtet und aufgehoben werden. 1740.

Zu Uhrkund deſſen allen haben Wir dieſes General-Patent höchſteigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 24ten Septembris 1740.

Friderich. (L.S.)

F. v. Görne. A. H. v. Viereck. F. W. v. Happe.
A. F. v. Boden. S. v. Marſchall.

No. LII. Reſcript, daß die Weitzen-Länder nicht unbeſäet liegen bleiben ſollen, ꝛc. De Dato den 27. Sept. 1740.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Es iſt euch bekannt wie daß denen Magdeburgiſchen Kauf-Leuten Weber, Müller und Witte, 1210. Wſpl. Weitzen im Monath Junio c. bey Wittenberg angehalten, und auf hieſiges Magazin gebracht worden, ſolcher auch für 2. Rthlr. 13. Gr. der Schfl. verkaufet werden ſoll. Da nun denen eingelauffenen Nachrichten nach der Weitzen durchgehends ausgefallen, auch an verſchiedenen Orthen in der Altemarck und Priegnitz nicht die halbe Saat gewonnen ſeyn ſoll; So habt ihr wohl acht zu haben, daß daſelbſt die Weitzen-Länder nicht unbeſäet liegen bleiben, auch nach der Verordnung vom 4. Julii c. im Lande gehörig bekandt machen zu laſſen, daß ein ieder die Nothdurft von Weitzen aus hieſigen Magazin für baare Bezahlung a 2. Rthlr. 13. Gr. den Schfl. erhalten könne. Seynd ꝛc. Berlin den 27. Septbr. 1740.

An die Churmärckiſche Krieges- und Domainen-Cammer.

No. LIII. Ordre an das General-Directorium, daß bey verbothenen Korn-Brandtwein nicht mehr Frantz-Brandtwein, als zum nöthigen Gebrauch einzuführen, verstattet werden soll. De Dato den 12. Octobr. 1740.

1740. Da Seine Königl. Majestät in Preussen, ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, in sichere Erfahrung gebracht, daß anietzo, weil das Korn-Brandt-Wein-Brennen eingeschränckt ist, weit mehr Frantz-Brandtwein, als vorhin gewöhnlich, von Hamburg und sonsten hieselbst eingeführet wird; So befehlen höchst Dieselben Dero General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorio allergnädigst, die ungesäumte Verfügung durch convenable Mittel zu machen, daß solchem Mißbrauch gesteuret, und nicht mehr Frantz-Brandtwein einzuführen verstattet werde, als vordem ordentlich eingekommen. Berlin, den 12ten Octob. 1740. 1740.

Friderich.

No. LIV. Reglement, wie es in hiesigen Residentzien mit dem Leichen-Wesen gehalten werden soll. De Dato Berlin, den 19. Octobr. 1740.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, aus bewegenden Ursachen dem George Christian Ziemen und seinem Sohn das Leichen-Wesen in hiesigen Residentzien, welches vorhin der Hofrath Sohr gehabt, als Leichen-Commissarius gegen Erlegung eines jährlichen Canonis von Fünfhundert Rthlr. und jederzeit, so lange diese Summe nicht aus erheblichen dabey waltenden Ursachen verändert wird, gegen eine vierteljährige Prænumeration mit Einhundert fünf und zwanzig Rthl. und zwar auf ihre Lebenszeit allergnädigst verliehen und beygeleget: Als wollen Höchstgedachte Seine Königliche Majestät, damit dieses gantze Werck ohne die geringste Beschwerde des Publici und absonderlich der Armuth geschehen, mithin alles auf einen gewissen und billigen Fuß reguliret und eingerichtet werden möge, es darunter folgender gestalt gehalten wissen:

1. Sollen diejenigen, so zu ihren Hochzeiten und Leichen Bitter oder Träger, oder auch den Leichen-Wagen oder Leichen-Chaise gebrauchen und verlangen, schuldig und gehalten seyn, sich bey dem Leichen-Commissario Ziemen zu melden, und die Gebühren nach der gesetzten Taxe demselben zu bezahlen, damit er die benöthigten Bitter und Träger verschaffen, und denenselben, was ihnen gebühret, ohnverzüglich abgeben und entrichten könne; Wenn aber eine Leiche über Land gebracht wird, darf solches dem Leichen-Commissario nicht gemeldet werden, und stehet einem ieden frey, hierunter das nöthige selbst zu reguliren.

2. Sollen bey ieder Kirche in allen Residentz- und Vorstädten zwey Bitter und zwölf Träger bestellet werden, welche iemahls zu der Hochzeit oder Leiche, so in dem Kirchspiel, wobey sie angenommen und zugleich wohnhaft seyn müssen, vorfället, mit Ausschlieſſung aller andern, zu gebrauchen, jedoch bleibet die Determination der Zahl solcher Träger bey dem Trauer-Hause, nur daß bey einer erwachsenen starcken Leiche nicht unter zehen bis zwölf, bey einer mittleren nicht unter acht, bey einer kleinern aber nicht unter vier bis sechs Träger genommen, die kleine Kinder aber von vier Jahren und darunter mögen nach eines jeden Belieben von einer Person unterm Arm, oder in einer Chaise zu Grabe gebracht werden. Zu den Trägern, sollen arme und sich wohl betragende Studiosi, oder in deren Ermangelung fromme und ehrbare Bürger bestellet und angenommen werden.

3. Muß der Leichen-Commissarius ein ordentliches Tage-Buch von allen Hochzeiten und Leichen führen, damit er solches zu aller Zeit auf Erfordern des Magistrats vorzeigen könne, und soll ihm zu dem Ende von dem Cammerey-Schreiber wöchentlich eine Liste der Verstorbenen gegeben werden; Wegen der Proclamirten aber hat er bey ieder Kirche die gehörigen Nachrichten von den Küstern einzuhen zu lassen, welche sich nicht entbrechen können, ihm solche iedesmahl aufrichtig und ohnweigerlich zu ertheilen.

4. Müssen so wohl die Hochzeit- als Leichen-Bitter dem Leichen-Commissario von iedem Thaler ihres Verdienstes den 4ten Theil, desgleichen die Träger von iedem Thaler den 8ten Theil zufliessen lassen, und ist der Leichen-Commissarius wohl befugt, seine Ratam von den Hochzeit- und Trauer-Häusern ihm gezahlten Gebühren zu nehmen, und den Bittern und Trägern zu decourtiren.

5. Wenn nun ein Hochzeit- oder Trauer-Haus bey dem Leichen-Commissario selbst, oder durch den in demselbigen Kirchspiel nechstwohnenden Bitter gemeldet, und überall das nöthige verabredet, muß derselbe keine andere Bitter oder Träger nehmen, als die zu dem Kirchspiel, darin die Hochzeit oder Leiche ist, geordnet und angenommen sind, es wäre denn, daß mehr Hochzeiten oder Leichen an einem Tage verfielen, alsdann und auf diesen Fall ihm freystehet, die bey der nächsten Kirche bestellete Bitter und Träger eins ums andere ohne Gunst und Neben-Absichten zur Beyhülfe zu nehmen, damit niemand aufgehalten, und alle Unordnung vermieden werden möge.

6. Weil bey einer ieden Kirche zwey Bitter und zwölf Träger angenommen werden, so muß ausser diesen bestellten Leuten niemand, er sey wer er wolle sich gelüsten lassen zu bitten, oder zu tragen, noch auch in die Häuser zu laufen, und sich dazu zu recommendiren; Würde aber dennoch iemand

Digitized by Google

1740. mand sich deſſen unterfangen, derſelbe hat zu gewärtigen, daß er nicht allein ſeines gantzen Verdienſtes verluſtig erkläret, ſondern er auch über dem mit einer willkührlichen Straſe angeſehen werde.

7. Die Armen, ſo wohl von den Eximirten als Bürgern, ſollen von Erlegung der Gebühren frey ſeyn, und entweder von den angenommenen Trägern, oder durch die Leichen-Chaiſe, wann ſie glaubwürdige Attestata von der Obrigkeit oder den Predigern produciren können, umſonſt zu Grabe beſtellet werden.

8. Den Leichen-Wagen, und was dazu gehöret an Geſchirr und Decken, ſoll der Leichen-Commiſſarius in guten und tüchtigen Stande erhalten; Wann nun ſolcher mit zwey Pferden beſpannet verlanget wird, iſt er Vier Thaler, mit vier Pferden aber Acht Thaler, mit ſechs Pferden Zwölf Thaler zu nehmen wohl befugt, jedoch ſoll er über dieſes Quantum weder für den Schirrmeiſter, Knechte, Mäntel, Flöhre und Pferde-Decken, Trinck-Geld, oder wie es ſonſt Nahmen haben mag, nichts a partes fordern noch annehmen; Die Beſtellung der Marſchälle aber wird denjenigen, ſo die Leiche haben und beerdigen laſſen, freygegeben, und iſt ein jeder dem Leichen-Commiſſario von ſeinem Verdienſt den 4ten Theil gleich den Bittern zu entrichten gehalten.

9. Weil auch einige Innungen, Zünfte und Gewercke von Alters her ihre Leichen durch die Jungmeiſter ohne Entgeld beerdigen laſſen: ſo kan ihnen auch nicht zugemuthet werden, dem Leichen-Commiſſario davon etwas zu geben, ſondern ſie werden bey ihrer hergebrachten Freyheit billig gelaſſen, und muß ihnen der Leichen-Commiſſarius dieſerwegen die gewöhnlichen Frey-Zettel ſofort umſonſt geben, nur daß ſie keine andere als Gewercks-Leichen, nemlich der Meiſter, derſelben Frauens oder Wittwen und Kinder darunter nehmen, auch keine andere Träger als Zunft- und Gilde-Meiſter genommen werden; Wollen dieſelben aber eines ordentlichen beſtellten Leichen-Bitters und der Träger ſich bedienen, ſtehet ihnen ſolches zwar frey, jedoch müſſen ſie ſich auf den Fall der in dieſem Reglement und Privilegio gemachten Verfaſſung unterwerffen.

10. Soll keinem Trauer-Hauſe erlaubet ſeyn, ſeine Leiche in eine fremde Chaiſe oder andern Wagen ſetzen, und nach der Grab-Stelle fahren zu laſſen, wie denn auch allen und ieden Fuhrleuten, Leichen nach der Grab-Stätte zu fahren, hiemit ernſtlich und bey zwey Thaler Strafe und Erſetzung des Schadens dem Leichen-Commiſſario, unterſaget wird, jedoch ſind hierunter die Kinder von vier Jahren und darunter nicht mit begriffen, als welche nach dem §. 2. zu Grabe gebracht werden mögen, wie denn auch einem ieden, ſo eigene Pferde und Wagen hat, frey ſtehet, daß er durch dieſelben ſeine Kinder zu Grabe fahren laſſen kan. Im übrigen iſt in der hinten angeführten Taxe befindlich, was für die Leichen-Chaiſe dem Leichen-Commiſſario ſo wohl an Fuhrlohn als Leichen-Gebühr überhaupt zu bezahlen, wobey zu gedencken, daß kein Trauer-Haus die Bitter und Leichen-Träger zu nehmen ſchuldig, wann es aber

dergleichen verlanget, müſſen davon die geſetzten Gebühren nach Anzahl der Perſonen bezahlet werden. Die Leichen-Chaiſe muß mit ſchwartzem Tuch zum Unterſcheid der andern allemahl überzogen ſeyn. 1740.

11. Wann bey einem Leichen-Begängniß ein Haus-Fluhr oder Zimmer, ingleichen die Stellage, worauf der Sarg ruhet, mit ſchwartzem Tuch drapiret und beleget wird, auch ſonſt einige Meubles, als Gueridons, Wand- und andere Leuchter, ingleichen Marſchall-Stäbe verlanget werden; So werden die in der hier beygefügten Taxe angeſetzte Gebühren dafür bezahlet, womit der Leichen-Commiſſarius ſich auch begnügen muß, und iſt demſelben nicht erlaubt ein mehreres als in der Taxe befindlich, dafür zu nehmen.

12. Wenn Marſchalls-Stäbe bey einer Proceſſion genommen werden, wird einem ieden eine doppelte Portion von einem Träger gegeben. Auf gleiche Weiſe geſchiehet auch die Bezahlung, wenn zuweilen ein paar Studioſi bey der Leiche im Trauer-Zimmer mit langen Flöhren zu paradiren, und zu den Füſſen des Sarges zu ſtehen verlanget werden.

13. Bey Leichen-Begängniſſen, ſo den Tage vorfallen, wo das Trauer-Haus und Zimmer ſchwarz drapiret und mit Blackern ausgezieret, auch mit weiſſen Wachs-Lichtern, ohne ſelbige anzuzünden, beſetzet werden, wird den Küſtern, welche die Wachs-Lichte dazu geliehen, vor das Pfund einen Gr. ſechs Pf. gezahlet, und werden die Lichte nach Beerdigung wieder zurück geliefert.

14. Weil eine jede Kirche ihre Bitter und Träger hat, ſo wird ſich die Ober-Pfarr- und Dohm-Kirche ſowohl als die Parochial-Kirche gleichfalls darnach zu achten, und iede Kirche ihren Bitter bey den Leichen, ſo als Glieder von ihren reſpective Gemeinden verſtorben, und begraben werden ſollen, mit der erforderten Zahl von Trägern zu beſorgen, und dem Magiſtrat anzuzeigen haben. Und damit bey dieſen beyden Kirchen eine Ordnung hierunter ſeyn möge; So ſollen iedesmahl bey denen, ſo als Glieder der Dohm-Kirche verſtorben, wenn ſie in der Parochial-Kirche oder auf deſſen Kirchhofe begraben werden, iedesmahl der Bitter und die Helfte der Träger von der Dohm-Kirche, die andere Helfte aber von der Parochial-Kirche genommen werden; Wenn aber Glieder der Dohm-Kirche auf derſelben Kirchhöfen zu begraben ſind, ſo beſtellet ſelbige Kirche die Träger allein, gleich ſolches der Parochial-Kirche ehemmäßig zuſtehet.

15. Die Bitter und Träger bey den übrigen deutſchen Stadt-Kirchen, müſſen von dem Magiſtrat beſtellet und angenommen werden, iedoch ſtehet dem Leichen-Commiſſario wohl frey, welche dazu zu præſentiren, und müſſen dieſe bey Verrichtung ihrer Dienſte ſich treu und ordentlich aufführen, auch ohne Vorwiſſen und Ordre des Leichen-Commiſſarii ſchlechterdings weder bitten noch tragen.

16. Und da auch angemercket worden, daß bey den Leichen von den Trägern groſſe Unordnung daher entſtanden, weil ihnen von den Trau-

1740. er Häusern zuweilen Wein oder Bier gereichet worden, dahen sich mancher öfters dergestalt übernommen, daß er zum Tragen gantz ungeschickt gewesen, und grosse Aergerniß gegeben, so soll hinführo solches Wein- und Biergeben bey den Trägern gäntzlich abgeschaffet seyn, und haben sie sich mit den in der hierbey gefügten Taxe ihnen geordneten Gebühren schlechterdings bey Vermeidung der Cassation oder anderer empfindlicher Straffe zu vergnügen.

17. Schlüßlich müssen alle und jede Einwohner dieser Residentzien, welche vorhin dieses Leichen-Wagens sich zu bedienen gehalten gewesen, nach diesem Privilegio und Reglement in allen Puncten sich achten, wie denn darwieder keine Contraventiones verstattet, sondern auf deren Anzeige dem Leichen-Commissario schleunige Justitz administriret, und zu dem, was ihm verschrieben, ohne die geringste Weitläuftigkeit oder Formalitæten verholffen, die Contravenienten auch nachdrücklich bestrafet werden sollen. Dahingegen muß der Leichen-Commissarius George Christian Ziemen, und sein Sohn den versprochenen jährlichen Canonem von fünf hundert Rthlr. so lange derselbe nicht aus erheblichen Ursachen verändert wird, quartaliter mit ein hunder und fünf und zwantzig Rthlr. an den Magistrat der hiesigen Residentzien richtig abführen, und allemahl ein Quartal præ numeriren, auch so lange er und sein Sohn lebet, solchergestalt die nacheinander folgende Jahre continuiren, und unter keinerley Vorwand einige Remission suchen noch verlangen: Im übrigen ist er nicht befugt von den Hochzeiten und Leichen ein mehreres an Gebühren, als in diesem Reglement und der hinten stehenden Taxe enthalten, und geordnet, es geschehe unter was Prætexte es wolle, weder selbst noch durch andere zu fordern, noch zu nehmen; Er hat aber mit allem Fleiß dahin zu sehen, und bemühet zu seyn, daß sowohl Bitter als Träger das ihrige ordentlich und zu rechter Zeit ausrichten, und also ein jeder vor sein Geld wohl accommodiret werde. Damit auch ein ieder wisse, was er an dergleichen Gebühren zu bezahlen, oder auch zu fordern habe, so wird dieses Reglement durch öffentlichen Druck publiciret und bekannt gemachet. Uhrkundlich unter Seiner Königlichen Majestät höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 19. Octobr. 1740.

Friderich

(L. S.)

F. v. Görne. F. W. v. Happe.

TAXE

Sowohl für die Hochzeit- und Leichen-Bitter, als auch Träger in Berlin,

und was dazu gehöret.

Um eine richtige Taxe zu haben, werden die hiesigen Einwohner in vier Classen eingetheilet.

Zur ersten gehören die Königl. hohen Ministri, Geheimen- wie auch Krieges- und Domainen-Hof- und Cammer-Gerichts-Räthe, und die mit ihnen gleichen Rang haben.

Zur zweyten Classe werden gerechnet die andere Königl. Räthe, die von Adel so ohne Bedienung leben, Secretarii, Commissarii, Cancellisten, und die mit denselben in gleichem Rang stehen. 1740.

Zur dritten Classe die übrigen Königl. Bedienten, und die vornehmste auch bemitteltste von der Bürgerschafft, als Künstler, Kauff- und Handels-Leute, Apothecker, Materialisten, Barbierer und dergleichen.

Zur vierten Classe kommen die gantz geringen Königl. Bedienten und übrige Bürgerschafft oder Einwohner.

Von der ersten Classe wird ausser dem Leichen-Waaen wie oben §. 8. gemeldet, einem Bitter überhaupt vor seine Bemühung gegeben . . . 2. Thaler.

Einem Leichen-Träger 16. Groschen.

Bey der 2ten Classe einem Bitter 1. Thlr. 16. gr.

Einem Leichen-Träger 12. gr.

Bey der 3ten Classe einem Bitter 1. Thlr. 8. gr.

Einem Leichen-Träger 8. gr.

Bey der 4ten Classe einem Bitter 16. gr.

Einem Leichen-Träger 4. gr.

Vor eine Leichen-Chaise, so schwartz überzogen seyn muß, und welche der Leichen-Commissarius allein zu halten befugt, und wobey keine Bitter und Leichen-Träger wieder des Trauer-Hauses Willen zu nehmen oder zu bestellen nöthig, wird dem Leichen-Commissario nach Condition und Zustand des Verstorbenen an Fuhrlohn bezahlet . . . 8. bis 12. gr.

An Leichen-Gebühren, weil die Träger regulariter cessiren . . . 4. bis 6. gr.

Vor jede Chaise, wenn dergleichen solten zur Folge genommen werden . . 2. gr.

Jedoch daß ausser diesem weder für Flohr, Handschu, Mäntel, noch sonst etwas weiter gefordert und genommen werde.

Bey Drapirung und Meublirung der Trauer-Zimmer wird gezahlet.

Vor einen grossen und gantzen Fluhr auch Thorweg . . . 3. bis 4. Thlr.

Vor einen ordinairen Mittel-Fluhr 2. bis 3. Thlr.

Vor einen gar kleinen Fluhr, so nicht tief und schmahl ist . . . 1. Thlr. 8. gr.

. . . bis 1. Thlr. 16. gr.

Vor ein grosses Gemach oder Zimmer nebst Stuhl-Kappen und Tisch-Decken 3. bis 4. Thlr.

Vor eine kleine Stube nebst Stuhl-Kappen . . . 2. Thlr. bis 2. Thlr. 12. gr.

Vor eine gar kleine Kammer . . . 1. Thlr.

. . . bis 1. Thlr. 12. gr.

Vor obige Bezahlung bleibt der Beschlag bey der Beerdigung, wenn es verlanget wird, zwey bis drey Tage stehen.

Vor Anfertigung der Stellage und Unter-Sprede, worauf die Leiche ruhet, auch so weit als der Sarg stehet, oder vielmehr unter der Stellage den Boden schwartz zu belegen 12. gr.

. . . 16. gr. bis 1. Thlr.

Vor die Blacker oder Wand-Leuchter, wenn sie verlanget werden, und zwar vor die auf Silber-Art pro Stück . . . 2. gr.

Vor die schlechten von Blech aber pro Stück 1. gr.

Vor

1740. Vor die Gueridons, ſo die Küſter liefern, pro Stück ohne Leuchter ; ; 1. gr.
Wenn aber zinnerne Leuchter darauf geliefert werden ; ; ; 2. gr.
Wann Marſchall-Stäbe begehret werden, wird pro Stück gezahlet ; ; 8. gr.

Vor die Fackel-Träger, welche alle in ſchwarzer Kleidung erſcheinen müſſen, wird einem jeden, wann ſie genommen werden, bezahlet 3. gr. 1740.

In vornehmen Häuſern aber ; ; ; 4. gr.

No. LV. Circular-Verordnung, daß die wohlhabende Ausländer, ſo ſich in denen Städten etabliren wollen, in denenſelben eben die Freyheit genieſſen ſollen als diejenigen, ſo ſich in Berlin ſetzen. De Dato den 21. Octobr. 1740.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Nachdem Wir allergnädigſt reſolviret, daß, wenn ſich wohlhabende Ausländer angeben, ſo ſich in denen Städten Unſeres Königsreichs Preuſſen etabliren wollen, ihnen diejenige Beneficia ſo wir ſonſt führnehmlich nur denen nach Berlin anziehenden Fremden bisher allergnädigſt accordiret ebenfals angedeihen, dieſelbe auch in ſpecie die zweyjährige Conſumtions-Acciſe-Vergütung auf ſich und ihre Familie mit genieſſen ſollen; Als habt ihr euch darnach zu achten, und wenn dergleichen Caſus vorkommen, davon, auch von was vor Profeſſion die Anziehende Ausländer ſeyn, ingleichen auf wie hoch ſich ohngefehr eines jeden mitbringendes Vermögen belaufft, zu berichten, daran ꝛc. Seynd ꝛc. Berlin den 21ten October 1740.

An ſämtliche Kriegs- und Domainen-Cammern.

Ic. an die Geldriſche Commiſſion.

No. LVI. Verordnung, wie auf unterſchiedene Art dem Mangel des Fleiſches und anderer Victualien in denen Reſidentzien abzuhelffen. Vom 22. Octobr. 1740.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Wir machen euch hiermit in Gnaden bekant, daß wegen des noch immer in hieſigen Reſidentzien knapp ſeyenden Fleiſches und vorzukommenden Mangels deſſelbigen, bey bevorſtehenden Winter Wir in Gnaden reſolviret, daß ſowohl denen hieſigen Schlächtern, als Vieh-Händlern und andern Privatis, vom Dato an bis ult. Maji 1741. durchgehends erlaubet ſeyn ſolle, allerhand fremdes und fleiſchigtes Rind-Vieh ohne Unterſcheid, zu Verſorgung hieſiger Reſidentzien, auch wo es nöthig, andere Städte, ſonder Erlegung des ſonſt darauf ſtehenden Imposts der 10. Thlr. wie auch der reſpectiven 2. Thlr. Meß-Acciſe zu Franckfurt, einzubringen, und damit zu handeln.

Ihr habt aber nicht nur dahin zu ſehen, daß die Schlächter ſich nunmehro mit genugſamen Schlacht-Vieh in Zeiten providiren, ſondern daß auch dieſerhalb ſolche Taxe gemacht werde, daß das Publicum ſowohl als die Schlächter dabey beſtehen mögen. Wie dann, wann Wir bemercken ſolten, daß, da ermeldten Schlächtern alle verlangte Freyheit gegeben worden, wodurch dem beſtändig geklagten Fleiſch-Mangel abgeholffen werden kan, ſelbige dennoch hiezu keine Anſtalt machen, und das Fleiſch ohne ſich an die publique Taxe zu binden, fernerhin nach eigenem Gefallen verkauffen wolten, wir eine gewiſſe Quantität Frey-Schlächter ſetzen, und ihnen das Schlacht-Vieh ſelbſt von Unſern Pächtern allenfals zum Ausſchlachten liefern zu laſſen gemeinet ſind.

Gleichwie ihr denn auch den hieſigen Schlächtern einzubinden, daß ſie dieſer gegebenen Freyheit ohngeachtet, von der Obligation denen Pächtern ihr Schlacht-Vieh billigmäßig mit abzunehmen gar nicht loßzehlet, ſondern wann ſie Schlächtere ſich etwa ferner verhalsſtarrigen wolten, denen Fett-Weyde-Pächtern ihr auf dem Stalle habendes fettes Vieh nicht abzunehmen, Wir gemüßiget ſeyn würden, letzteres durch euch nach und nach anhero liefern, und ſolches unter die Schlächter nach einem zu ſetzenden billigen Preiſe ex officio vertheilen zu laſſen. Geſtalten ihr dann auch dieſes gedachten Pächtern zu erkennen zu geben, und ihnen daburch die Gelegenheit zu benehmen dermahleinſt Remiſſion zu fordern. Ihr habt dieſes alles mit aller Sorgfalt zu veranſtalten, auch bey der Acciſe ſowohl als Magiſtrat Ordre zu ſtellen, wöchentlich eine accurate Liſte des nach dieſer emanirten Ordre eingegangenen fremden Rind-Viehes mit Anzeigung der Käuffer deſſelbigen an Unſer General-Directorium einzuſenden. Ob nun zwar hiedurch hoffentlich dem Fleiſch-Mangel abgeholffen ſeyn wird, ſo müſſet ihr doch wegen der noch ebenmäßig knappen andern Victualien, und derſelben Herbeyſchaffung, alle thuliche Sorge tragen, und ſowohl denen, den hieſigen Reſidentzien am nächſten belegenen Land- als Steuer-Räthen auch Beamten aufgeben, auf dem Lande und in denen Städten bekannt zu machen, daß ſowohl itzo als bevorſtehenden Winter, wegen ſich allier befindlichen verſchiedenen Hofhaltungen und vielen Fremden ein gröſſerer Vertrieb, als ſonſten, von Feder- und andern kleinen Vieh, Eyern, Butter, Käſe und Hülſen-Früchten, trocken Obſt und deraleichen zu gewärtigen, alſo ein jeder Land-Mann ſeinen Zuwachs, mit leichter Mühe abzuſetzen und zu verſilbern im Stande ſeyn, auch damit, wie bisher gar ſehr geklaget worden, weder

1740. in den Thoren noch bey der Accise, zur Ungebühr aufgehalten werden würde. Allermassen ihr dann bey nur ermeldter Accise die gemessene Veranstaltung zu machen, daß alle dergleichen vom platten Lande eingehende Victualien in den Thoren, wenn sie daselbst angegeben, und von den Thorschreibern nachgesehen worden, durchaus nicht aufgehalten, noch weniger aber damit zum Packhof, wohl aber auf die gewöhnliche Marckt-Plätze zu fahren angewiesen werden mögen: als worauf die Policey-Bedienten mit Acht haben, und wenn darüber gegründete Klage geführet werden solte, solches euch anzuzeigen haben. Ihr habt dieses also überall, auch allenfals durch den gedruckten Wochen-Zettul, bekannt zu machen, und sonst darunter das nöthige weiter zu verfügen. Seynd ꝛc. Geben Berlin den 22ten October 1740. 1740.

An die Churmärckische ꝛc. Cammer.

No. LVII. Rescript an den General-Fiscal Uhden, daß die Fiscæle auf die Policey-Contraventionen mit Acht haben sollen, und wie das Officium Fisci sich dabey zu verhalten habe.

De Dato den 27. Octobr. 1740.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Uns vortragen lassen, was ihr auf Unsere, wegen zuhaltender besserer Aufsicht des Officii Fisci auf das hiesige Policey-Wesen an euch ergangene Cabinets-Ordre vom 21ten dieses Monaths, unterm 24ten allerunterthänigst vorgestellet habt. Gleichwie Uns nun zum höchsten befremdet, daß die hiesige Fiscæle bishero in den Gedancken gestanden haben wollen, als ob sie sich vom Policey-Wesen nicht zu meliren hätten, da ihnen doch nicht unbekannt seyn soll und muß, daß sie sich um alle publique Sachen bekümmern müssen, und des Officii Fisci Pflicht und Schuldigkeit hauptsächlich mit darinne bestehe, dahin zu sehen, daß allen Unsern Edicten und Verordnungen behörig nachgelebet werde; Also approbiren Wir hiermit in Gnaden, daß ihr denenselben aufgegeben, hinführo auf die Policey-Contraventiones mit zu invigiliren, deshalb nach der von euch mit eingesandten Repartition von Zeit zu Zeit nöthige Visitationes anzustellen, und darüber Protocolla aufzunehmen.

Ihr habt aber auch nunmehro mit allem Ernst und Nachdruck darüber zu halten, daß deme von sämtlichen Fiscælen, ohne alle fernere Einwendung, genau nachgelebet, insonderheit von ihnen auf die zur gröster Bedrückung des Publici gereichende Vervortheilungen der Becker, Fleischer, Wein- und Bier-Schencker, auch starcke Vor- und Aufkäufereyen und Auftreibung des Marckt-Preises beym Getreyde, scharf Achtung gegeben, desshalben alle mögliche Kundschaft eingezogen, und die Contravenienten, ohne alles Ansehen der Personen, zu gebührender Bestrafung angezeiget, auch alle vier Wochen von jedem ohnnachbleiblich an euch schriftlich rapportiret werde, was in seinem District vorgefallen, wie dann die Fiscæle wann sie zu Vollbringung ihrer Schuldigkeit hierunter Hülfe und Beystandes bedürfen, bey Unserm hiesigen Gouvernement sich zu melden, und von selbigen solche zu gewärtigen haben.

Die Policey-Meistere und Dienere aber können, eurem Vorschlage nach, nicht angewiesen werden, von ihren erkundigten Contraventionen denen Fiscælen allemahl Rapport zu thun, noch diesen, wann sie selbst dergleichen in Erfahrung bringen, die etwa verlangende Dienste zu leisten, weil diese Leute dazu nicht Zeit haben, und überdem auf sie selbst, in wie weit sie ihrem Amt ein Genügen thun, Acht gegeben werden muß; Jngleichen braucht es ebenfals nicht, daß dem Officio Fisci vom Magistrat besonders notificiret werde, wie die von denen Fiscælen angezeigte Contraventiones bestrafet werden, da Fisco Acta selbst allemahl zu inspiciren, und was in der Sache geschehen, nachzusehen, frey stehet;

Wie Wir denn auch vor der-Hand dieser Sache wegen noch eben kein gewisse Conferentzien zwischen hiesiger Krieges- und Domainen-Cammer, dem Gouvernement, und Officio Fisci nöthig finden.

Dafern ihr aber sonsten noch einige dienliche Vorschläge zu Abstellung und Verhütung derer so häufigen und höchst schädlichen Policey-Contraventionen zu thun wissen möchtet, sind Wir nicht abgeneigt, auf eure nähere Anzeige, deshalb eine besondere Conferentz gebethenermassen zu veranlassen.

Jhr habt euch also hiernach in allen Stücken ans genauste zu achten, und eurem Amt auch hierunter mit aller Exactitude ein völliges und pflichtmäßiges Genüge zu leisten.

Doch stehet euch frey entweder mit der hiesigen Krieges- und Domainen-Cammer oder dem Magistrat allemahl euch zu besprechen, um die zu Erreichung Unserer Intention nöthige Mesures zu nehmen.

Daran geschiehet Unser allergnädigster Wille, und Wir seynd euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin, den 27. Octobr. 1740.

An den General-Fiscal Uhden.

No. LVIII. Rescript wegen erlaubter Einbringung des Brodts vom platten Lande in die Residentzien. De Dato den 29. Octob. 1740.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Weilen noch zur Zeit, wegen Bestellung der Felder noch sehr wenig Korn anhero zu Marckte kömmt; So haben Wir allergnädigst resolviret, daß zu Verhütung des noch immer besorglichen Brodt-Mangels in hiesigen Residentzien, bis die Zu-

1740. Zufuhre stärcker wird, Brodt vom platten Lande, aber nicht aus andern Städten hier eingebracht werden dürfe; Ihr habt euch also hiernach zu achten, und dieserhalb überall das nöthige weiter zu veranlassen. Seynd ꝛc. Berlin, den 29. October 1740. 1740.

An die Churmärckische Krieges- und Domainen-Cammer.

No. LIX. Verordnung, wegen der in Berlin zu steuernden Vor- und Aufkaufferey in den Thoren und Strassen ꝛc. Vom 2. Novembr. 1740.

Demnach Se. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, höchst mißfällig wahrgenommen, daß das Policey-Wesen in hiesigen Residentzien noch immer in schlechtem Stande sey, und darüber sehr wenige Aufsicht gehalten werde, die Bäcker, Brauer und Schlächter sich an keine Taxe kehren, die Vor- und Aufkäuferey vor und in den Thoren und Strassen beständig im Schwange gehe, und durch alles dieses die knappe Zeit an Victualien vermehret, dieselben ohne Noth vertheuret, und durch derselben unumschränckeren Aufkäuferey gantz unzuläßiger Wucher getrieben werde; Höchstgedachte Seine Königliche Majestät aber solches durchaus auf alle Weise hintertrieben und abgestellet wissen wollen; Als befehlen Sie dem Geheimten Rath und Accise-Director Klinggräf, hiermit in Gnaden und zugleich alles Ernstes, sowohl selbst dahin zu sehen, als auch die unter ihm stehende Accise-Bedienten, dahin zu instruiren, auf dergleichen Mißbräuche fleißig Acht zu haben, und nicht zugestatten, daß in denen Thoren und Strassen auch auf dem Wasser, ehe die Victualien auf die geordnete Marckt-Plätze gebracht, Vor- und Aufkäuferey getrieben werde, sondern sobald sie ein solches sehen, es ihm dem ꝛc. Klinggräf, sofort anzuzeigen, und die Contravenienten an Käufern und Verkäufern Nahmkündig zu machen; Da er sodann davon ohne Anstand an das General- &c. Directorium referiren soll. Demnechst hat er insbesondere auf die Bäcker und Schlächter genau Achtung zu geben, und wann er erfahren sollte, daß Fleisch und Brodt nicht nach der Taxe verkauft worden, die Casus speciales anzuzeigen, und die Denuncianten zu verschweigen, überhaupt aber alles mögliche vorkehren zu helfen, daß denen grossen Desordres in der Policey allhier Einhalt geschehe, und denen häufigen dieserhalb gemachten Verfassungen besser als bisher, nachgekommen werde. Signatum Berlin, den 2ten Novembr. 1740.

An den ꝛc. Klinggräf.

No. LX. Rescript an die Churmärckische Krieges- und Domainen-Cammer, daß die von Adel und Beamte ihr Getreide nicht zurück halten, sondern wöchentlich etwas zu Marckte schicken sollen ꝛc. Vom 4. Novembr. 1740.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Weilen die Zufuhre von Getreyde noch sehr schlecht ist, und fast gar nichts zur Stadt gebracht wird, mithin es scheinet, daß die Beamte ihr Getreyde mit Fleiß zurück halten, um solches desto theurer verkaufen zu können;

Als habt ihr die Umstände sofort untersuchen zu lassen, und soviel thunlich eine Repartition zu machen, wie viel aus jedem Amte, von dem verhandenen Zuwachs nach Abzug desjenigen, so die Beamte zu ihrer eigenen Consumtion und Wirthschaft nothwendig gebrauchen, an Roggen, Gerste und Hafer wöchentlich anhero nach Berlin zu Marckte gebracht werden könne: Und denen Beamten ernstlich anzudeuten, solchen zu Marckt zu schicken, maßen Wir keinesweges gestatten wollen, daß Beamte und andere, so Vorrath haben, solchen zum Nachtheil des gemeinen Besten auf Wucher liegen lassen, auch zu desto besserer Abhelfung dieses Unwesens, Willens seyn, das zu dem Ende unterm 30ten May 1714. emanirte Edict zu renoviren.

Solte auch an einigen Orten noch nicht zugesäet seyn;

So kan doch vor der Hand nur etwas gebroschen und wöchentlich zu Marckt geschicket werden, damit die hiesige Einwohner und andere keinen Mangel an Getreyde leiden.

Wie Wir denn auch zu denen von Adel das Vertrauen haben, daß sie von selbst dahin bedacht seyn werden, auch von ihrem Zuwachs wöchentlich so viel, als sie erübrigen können, anhero zu Marckte bringen zu lassen, damit Wir, wie vor erwehnet, nicht Ursache haben mögen, auf andere Mittel zu gedencken, und solche Mesures zu nehmen, damit der besorglichen Theurung vorgebeuget und allem sonst entstehenden Mangel in hiesigen Residentzien abgeholfen werde.

Ihr habt nun dieses schleunigst bekannt zu machen, übrigens auch die hiesige Becker zu bedeuten, daß sie auswärts, so viel sie können, mahlen und sich in Vorrath von Mehl setzen sollen, damit bey einfallenden starcken Frost, und wann die Mühlen etwa dadurch aufgehalten würden, es nicht an Mehl fehlen, und ein Brodt-Mangel entstehen möge, gestalt Wir denn von demjenigen, was ihr auf diese Unsere Verordnung veranlasset habt, euren Bericht mit nechsten erwarten. Seynd ꝛc. Berlin, den 4ten Novembr. 1740.

An die Churmärckische Krieges- und Domainen-Cammer.

Digitized by Google

No. LXI. Reſcript an die Chur-Märckiſche Krieges- und Domainen-Cammer, daß von dem vom platten Lande eingehenden Brodte von jedem nur 3. Pf. Acciſe genommen werden ſoll.

Vom 9. Novembr. 1740.

1740. Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben aus eurem eingekommenen allerunterthänigſten Bericht vom 2ten dieſes Monaths erſehen, welchergeſtalt ihr die hieſige Thor-Schreiber, wegen des vom platten Lande hier eingehenden Brodts, inſtruiren laſſen, damit vom Land-Mann ſo es einbringet, ſowohl die Acciſe als Krieges-Metze und Mahl-Zieſe davon behörig abgeführet werde. Weilen ſolches nun aber zuviel Weitläuftigkeiten und Aufenthalt giebet; So iſt Unſer allergnädigſter Wille und Befehl hiermit, daß für jedes Bauer-Brodt ſo hier eingebracht wird, für alles in allem drey Pfennige Acciſe genommen, und darauf die Land-Leute, ohne ſie nach mehrern Caſſen zu verweiſen, abgefertiget werden ſollen. Uebrigens habt ihr, wie viel Brodt herein kömt, bemercken, und ſolches im Kleinigkeits-Manual notiren zu laſſen, auch darunter überall das nöthige weiter zu verfügen. Seynd ꝛc. Berlin, den 9. Novemb. 1740. 1740.

An die Churmärckiſche Krieges- und Domainen-Cammer.

No. LXII. Declaration des Edicts von Bagatell-Sachen.

De Dato Berlin, den 12. Novembr. 1740.

Wir Friderich, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatell und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schleſien zu Croſſen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürſt zu Halberſtadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Oſt-Friesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenſtein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenſtein, der Lande Roſtock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlap und Breda, ꝛc. ꝛc. Fügen hiermit zu wiſſen. Nachdem Uns allerunterthänigſt vorgetragen worden, welchergeſtalt der heilſame Zweck, den Unſers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Majeſtät bey dem emanirten Edict vom 24ten Februarii 1739. die ſogenannte Bagatell- oder geringe Klage-Sachen betreffend, zum Beſten Unſerer getreuen Unterthanen, um ſie der Proceß-Koſten, ſo viel möglich, zu entheben, und deſto ſchleuniger zu ihrem Recht zu verhelfen, intendiret gehabt, nicht allerdings erreichet worden ſey; So haben Wir allergnädigſt gut gefunden, ſothanes Dero Edict folgendermaſſen zu declariren:

Daß zwar 1tens, wegen ſolcher kleinen Schulden, Kauf-Mieths- und andere Contracte, imgleichen Klagen zwiſchen Herrſchaften und Geſinde, auch ſonſt anderer geringfügigen Sachen, welche nicht über die Summe von Zehn Rthlr. ſich erſtrecken und zumahlen keinen Aufenthalt leiden, es überall, bey hohen und niedrigen Gerichten in Unſeren Landen, ſein Verbleiben dabey haben ſolle, daß darinn kein förmlicher Proceß zu verſtatten, ſondern ſolche von denen Partheyen ſelbſt, oder ihren Gevollmächtigten, mündlich, ohne dabey einige ſchriftliche Sätze zu admittiren, und zwar bey denen Unter-Gerichten durch den Richter des Orts, bey denen Ober-Gerichten aber durch ein paar Membra Collegii, ſo der Præſident oder Director zu benennen hat, ad Protocollum vernommen und in Entſtehung der Güte, welche zuforderſt zu verſuchen iſt, ſogleich und auf einmahl, ſo weit es thunlich, nach Recht und Billigkeit gehoben und ausgemachet werden ſollen. Dahingegen

Zweytens in andern Rechts-Händeln, ſo über 10. bis 50. Rthlr. betreffen, den Partheyen, bey denen Unter-Gerichten frey ſtehet, bey denen Ober-Gerichten aber obliget, ſich eines ordentlichen recipirten Advocaten zum Aſſiſtenten oder Mandatario, um durch denſelben ihre Nothdurft vortragen zu laſſen, zu gebrauchen, und muß übrigens darinn nach eines jeden Gerichts-Verfaſſung und wie ſonſt die Rechte es anweiſen, jedoch ebenfalls ohne Weitläuftigkeit und ohne die Termine unnöthig zu vervielfältigen, verfahren werden. Es ſoll aber

Drittens in Sachen, welche von 10. bis 25. Rthlr. importiren, nur der vierte Theil der geſetzmäßigen Gerichts- und Advocaten-Gebühren und in denenjenigen, ſo von 25. bis 50. Rthlr. ſich belaufen, nur die Hälfte ſolcher Gebühren bezahlet werden.

Viertens, in den übrigen Puncten laſſen Wir es bey der allgemeinen Juſtitz-Ordnung vom 12. Junii 1713. bewenden.

Wir wollen demnach, verordnen und befehlen hierdurch in Gnaden, daß alle hohe und niedere Juſtitz-Collegia, Gerichte, Magiſtrate und Beamte in Unſerem Königreich Preuſſen und ſämmtlichen übrigen Landen, wie nicht weniger die Partheyen und Advocaten ſich hiernach gehorſamſt achten, das Officium Fiſci aber die muthwillige Contravenienten zur Beſtrafung anzeigen ſolle.

Uhrkundlich unter Unſerer höchſteigenhändigen Unterſchrift und beygedrucktem Königlichen Inſiegel. Gegeben Berlin, den 12ten November 1740.

Friderich.

(L. S.)

S. v. Marſchall. G. D. v. Arnim.

Digitized by Google

No. LXIII. Declaration der Verordnung vom 30. Decembr. 1737. wegen Abstellung einiger in das Cammer-Gericht eindringender Unordnungen. De Dato Berlin, den 12. Nov. 1740.

1740. Wir Friderich von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Büren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Fügen hiemit zu wissen, daß, obwohl Unseres in GOtt ruhenden Herrn Vaters Majestät in Dero, wegen Abstellung einiger in das Cammer-Gericht eingeschlichener Unordnungen, unter dem 30. Decembr. 1737. ausgelassenen Verordnung, und zwar §. 8. allergnädigst sanciret haben, daß die bestellte Procuratores denen Advocatis zwar in Besorgung der Correspondentz assistiren, des Cammer-Gerichts aber in währenden Sessionen, bey Straffe der Cassation, sich enthalten sollen, Wir dennoch vernehmen, daß, wegen der Umstände hiesiger verschiedenen Gerichte, denen litigirenden Partheyen sowohl als denen Procuratoribus selbsten, beschwerlich falle, die Processe zu befördern und von einer Zeit zur andern die nöthige Nachrichten zu ertheilen und zu erfahren, wann sie in denen Audientien des Cammer- und anderer Gerichte sich nicht sehen lassen, noch was darinn bey dem Vortrag der Sachen und Publication der Bescheide oder Urtheln vorgehet, mit ansehen, oder zuhören dürffen, sondern sich von denen Advocaten, denen es an Zeit fehlet, auch eine mehrere Weitläuftigkeit dadurch verursachet wird, sich informiren lassen sollen, was an die Clienten zu schreiben seyn möchte. Wannenhero allerhöchst gedachte Seine Königliche Majestät zum Besten derer Rechtsuchenden Partheyen, es gut und nöthig gefunden, besagten 8. §. hierdurch dahin allergnädigst zu declariren:

1. Daß hinführo zwar die bestellte Procuratores bey den Camer- und anderen Gerichten während den Verhörs und Vortrages mit denen Advocaten sich wieder, wie vorhin, einfinden, und das Vorkommende mit anhören dürffen; Dahingegen aber 1740.

2. Zu solcher Zeit weder mit denen Räthen, noch Advocaten sprechen, oder sonsten mit denen selben communiciren sollen, sondern es müssen

3. Die Advocaten von denen Clienten selbsten sich gründlich informiren lassen, oder doch zeitig ante Terminum von denen Procuratoren, damit diese nicht nöthig haben, während den Verhören darein zu sprechen, den Procesß darauf nach ihrem besten Wissen und Gewissen instruiren, betreiben, alle Vorstellungen concipiren, die mündliche Verhöre halten, schriftliche Sätze verfertigen, alle dieserhalb vorfallende Termine abwarten. Hergegen

4. Sollen die Procuratores ausser demjenigen, was ihnen die Advocaten auftragen werden, weder im Gericht, noch ausser Gerichtlichen Handelungen, sich des geringsten nicht anmassen, weniger etwas concipiren, oder revidiren; Jedoch

5. Die Mandata übernehmen, mithin cum Advocatis in Gerichten zugleich erscheinen, diesen zur Hand gehen, alle Fatalia besorgen; Dieselbige

6. Was ihnen die Advocati anrathen, oder zur Gerichtlichen Præsentation zustellen werden, treulich ausrichten, und behörigen Orts übergeben, solliciriren, die Expeditiones auslösen, deren richtige Insinuation beschaffen, und mit denen Clienten correspondiren.

Wir befehlen demnach Unserm hiesigen Hoff- und Cammer- auch anderen Gerichten, wie nicht weniger denen Partheyen, Advocaten und Procuratoren in Gnaden, sich hiernach gehorsamst zu achten. Uhrkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift, und beygedruckten Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 12. Novembris 1740.

Friderich.

(L.S.)

S. v. Marschall. G. D. v. Arnim.

No. LXIV. Rescript an die Chur-Märckische Krieges- und Domainen-Cammer, wie hoch der Scheffel Gersten-Mehl versteuret und verzieret werden solle, so lange die Noth erfordert, solches zu verbacken, ꝛc. Vom 12. Novembr. 1740.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Uns ist aus eurem allerunterthän. Bericht vom 5ten dieses Monats umständlich vorgetragen, wie daß denen ergangenen Verordnungen gemäß nunmehro so wohl von den Beckern, als andern Einwohnern hiesiger Residentzien Gerste zur Mühle gebracht, und zum Brodtbacken mit abgemahlen wird, mit verschiedenen Sorten eine Probe habt machen lassen, wornach nicht nur das Gewicht derselben, sondern auch die Sätze der von dem Gersten-Mehl zu entrichtenden Accise, Ziese, Krieges- und Mahl-Metze reguliret werden könten, auch welchergestalt diese Probe ausgefallen, und wohin solchemnach darunter eure allerunterthänigste Vorschläge gehen.

Da nun nicht allein, nach der mit eingesandten Tabelle, das Gersten-Mehl gegen das Rocken-Mehl über 14. Pfund auf einen Scheffel weniger wieget, sondern auch die innerliche Güte des erstern dem letzteren bey weiten nicht gleich kömmt; So muß damit nicht so sehr auf eine arithmetische, sondern vielmehr geometrische Proportion gesehen, und solche der Armuth zum Besten, und da ohnedem die Vorkost knap und dem Brodte nicht kan gnugsam zu Hülfe kommen, nicht so genau nach der Verhält-

I. Continuat.

1740. nis des Gewichts, als der innerlichen Güte des Mehls, und wie weit solches in der Wirthschaft genutzet werden könne, genommen werde: Wannenhero es dann genug seyn mag, daß so wohl hier in Berlin, als andern Churmärckischen Städten, der Scheffel Gersten-Mehl zum Scharrn-Backen, inclusive des Eingans-Imposts, mit einem Groschen, zum Hausbacken aber mit 8. Pf. also mit 2. Pfennigen Nachschuß, und bey der Zieſe zum Scharrn- und Haus-Backen versteuret werde, jedoch nur so lange, als die Consumenten aus Noth obligiret sind, Gersten zum Brodt zu mahlen. Dann wofern iemand solches hinkünftig nicht aus Noth, sondern seinem Gefallen nach thun wolte, (welches letztere jedoch nicht auf die Scharrn-Becker zu ziehen, weil solche bey ordinairen und guten Korn-Preise, nichts als puren Weitzen und Rocken verbacken müssen) muß er davon so wohl 9. Pf. pro Schfl. Accise, als eben so viel Zieſe erlegen; Gestalt dann dieses auch der Churmärckischen Landschaft, um die Zieſe-Bedienten darnach zu instruiren, dato bekannt gemacht und mitgegeben worden.

Anlangend die von dem Gersten-Mehl zu entrichtende Krieges- und Mahl-Metze, so soll solche, wie vom Gersten-Brandtwein-Schrot, nur nach dem Marcktgängigen Preise der Gerste bezahlet werden, welches in Unserm höchsten Nahmen ihr denen Cassen-Bedienten zu ihrer Achtung bekannt zu machen, auch wegen der Accise, Zieſe, Krieges- und Mahl-Metze, so von denen 12. Schfl. Probe-Gersten zu entrichten nunmehro also fort nach denen itzo festgestellten Sätzen Abrechnungen halten, im Manual aber einen a parten Titul vom Gersten-Backen führen zu lassen habt, damit man künftighin davon Extracte haben könne. 1740.

Da sich auch bey dem Probe-Mahlen gefunden, daß die Kleye den der Gerste aus lauter leeren Hülsen und Kaff bestehet, so zu nichts zu gebrauchen; So kan bey Formirung der Brodt-Taxen, solcher Kleye halber, denen Beckern billiger Weise nichts in Anschlag gebracht werden; und habt ihr also dem Magistrat aufzugeben, solches bey Verfertigung der Brodt-Taxen zu observiren.

Schließlich approbiren Wir, daß die ausgerechnete Waage-Tabelle gedruckt; und denen Waage-Meistern die nöthigen Exemplaria, wovon auch einige zur Registratur Unsers General-Directorii abzugeben sind, zugestellet werden, uhd sich darnach zu reguliren.

Ihr habt euch also hiernach in allen Stücken zu achten, und darunter weiter das nöthige zu verfügen. Seynd ꝛc. Berlin, den 12. Nov. 1740.

An die Churmärckische ꝛc. Cammer.

No. LXV. Reſcript an die Chur-Märckische Landschaft, wie viel bey jetziger Zeit vom Gersten-Mehl an Zieſe genommen werden soll. De Dato den 12. Nov. 1740.

Friderich König in Preussen, ꝛc. Unsern ꝛc. Weilen wegen des noch immer anhaltenden Roggen-Mangels, sowohl die Becker, als andere Einwohner hiesiger Residentzien und anderer Churmärckischen Städte, necessitiret sind, Gersten-Mehl mit unters Brodt zu backen, dieses Mehl aber nach angestellter Probe nicht nur weit weniger als Roggen Mehl wieget, sondern auch dem letztern an innerlicher Güte bey weiten nicht gleich kommt, noch in die Wirthschaft so hoch und gut als das Roggen-Mehl genutzet werden mag, folglich auch billiger Weise davon nicht so viel, als von Roggen entrichtet werden kan; So haben Wir davon die Accise- und Zieſe-Sätze reguliren lassen, und wollen, daß nach selbigen, so lange die Consumenten aus Noth Gerste zum Brodt zu mahlen obligiret sind, vom Schfl. Gersten-Mehl nicht mehr als 8. Pf. Zieſe entrichtet und genommen werden sollen. Wann aber solches in Zukunft nicht mehr aus Noth, sondern von einen oder andern nach eigenem Gefallen geschiehet (welches letztere doch nicht auf die Scharren-Beckere zu ziehen, weil solche bey ordinairen und guten Korn-Preise, nichts als Weitzen und Roggen verbacken müssen) muß vom Schfl. Gersten-Mehl 9. Pf. Zieſe erleget werden. Ihr habt Euch also hiernach zu achten, und darnach die Zieſe-Bedienten überall behörig zu instruiren.

Daran ꝛc. Berlin, den 12. Nov. 1740.

An die Churmärckische Landschaft.

No. LXVI. Reſcript an die Chur-Märckische Cammer, daß denen Beamten vorjetzo erlaubt sey denen Deputanten melirtes Getreyde zu reichen. Vom 16. Nov. 1740.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Daß ihr nach Inhalt eures eingekommenen allerunterthänigsten Berichts vom 10ten dieses Monaths, denen Beamten die Erlaubniß gegeben, denen Deputanten melirtes Getreyde, nemlich halb Roggen und halb Gerste reichen zu können, solches approbiren Wir in Ansehung des dieses Jahr sehr ausgefallenen Winter-Getreydes hiermit durchgehends und seynd ꝛc. Berlin, den 16. Novembr. 1740.

An die Churmärckische Krieges- und Domainen-Cammer.

No. LXVII. Patent, zur Publication der zwischen Seiner Königl. Majest. in Preussen, ꝛc. und des Herrn Hertzogs zu Sachsen-Gotha Durchlaucht errichteten Convention, wegen Auslieferung derer Deserteurs. De Dato Berlin, den 16. Novembr. 1740.

Seine Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, fügen allen und jeden Dero Vasallen, Obrigkeiten, auch sämtlichen Einwohnern, und Unterthanen Dero Chur-

1740. Chur-Märckischen und übrigen Landen hierdurch zu wissen: Nachdem zwischen Ihro, und des Hertzogs von Sachsen Gotha Durchl. wegen künftiger Auslieferung derer, von beyderseitigen Trouppen desertirenden, eine Convention errichtet worden, worin fest gesetzet ist, wie es damit in ein- und andern gehalten, und was dabey überall von beyden Seiten observiret werden soll: Als haben allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät dasjenige, was aus solcher neuen Convention zu jedermanns Wissenschft nöthig ist, durch dieses öffentliche Patent kund zu thun allergnädigst gut gefunden. Und zwar ist zuförderst abgeredet und geschlossen worden, daß alle diejenigen, sie seyen Landes-Kinder, oder von was vor Nation und Geburth sie wollen, und welche von beyderseitigen respective Königlichen und Fürstlichen Trouppen, von dato der Convention den 20. vorigen Monaths an, es seye auf Marchen, aus denen Garnisonen und Quartieren, oder welcher Orth es wolle, bis jetzo bereits desertiret, oder daß solche auch künfftig meineidiger Weise ihre Fahnen verlassen, worunter auch die Enrollirte, die von der Land-Milice, und welche aus Furcht vor der Werbung ausgetreten, begriffen, es seyen dieselbe entweder unter denen Trouppen, in Städten oder auch in denen Aemtern, bey denen von Adel und Dörfern befindlich, auf beschehene Anzeige sogleich arretiret, und ohne die geringste difficultät, nebst der mitgenommenen und noch vorhandenen Montirung und Gewehr ausgefolget werden. Jedoch werden davon diejenige Landes-Kinder, welche nach ihrer Defertion, unter Dero Landes-Herren, sich häußlich würcklich niedergelassen haben, und darüber einen Obrigkeitlichen Beweiß beygebracht, auch binnen Jahres Frist von Zeit ihrer Desertion nicht reclamiret worden, eximiret. Damit aber auch bey extradirung derjenigen Deserteurs, welche vom 20. Octobris a. c. und künfftig, von beyderseitigen Trouppen wegelauffen, wegen der Unkosten und des Hand-Geldes, kein unnöthiger Disput entstehen möge; So ist überhaupt fest gesetzet, daß solche gegen Bezahlung Sechs Reichs-Thaler current, nebst Zurückgebung der mitgenommenen und noch vorhandenen Montirung, des Gewehrs und der Pferde geschehen solle, und wann auch die Pferde, Montirung und Gewehr schon verkauffet wäre, ist der Käuffer schuldig, solche als rem furtivam, ohne Erstattung dessen, so er davor bezahlet hat, heraus zu geben.

Ferner ist im §. 7. der obberegten Convention verabredet, daß kein Officier dergleichen Deserteur wissentlich anzunehmen befugt, vielmehr gehalten seyn solle, so bald er von der Desertion Wissenschafft erlanget, den Deserteur zu arretiren, und gehörigen Orths davon Nachricht zu geben, damit die Abholung desselben, an den nächsten Gräntz-Orth befordert werden könne. Im Fall aber in Zeit von 8. Tagen aufs längste nach geschehener Notification, die Abforderung des Deserteurs nicht geschiehet; so sollen über die stipulirte Sechs Reichsthaler, täglich Ein Groschen vor die Verpflegung bis zur würcklichen Abforderung bezahlet werden. Solten sich auch ein oder der andere Deserteur, Enrollirte, von der Land-Miliz oder aus Furcht vor der Werbung ausgetretene, so vom 20ten October a. c. an deserriret sind, binnen 4. Wochen a dato publicationis dieses Patents, selbst angeben, bleiben dieselben von aller sonst verwürckten Strafe, bey der Auslieferung frey. Weilen schließlich allerdings nöthig ist, daß denen Deserteurs nirgends einiger Auffenthalt gestattet werde: So werden alle Obrigkeiten sowohl in denen Städten als auf dem platten Lande, wie auch Bürger und sämtliche Unterthanen, hiermit ernstlich angewiesen, daß sobald sie einen dergleichen Deserteur verspühren, welcher mit keinen hinlänglichen Abschied, oder gültigen Paß versehen, denselben ohne Anstand in sichere Verwahrung bringen zu lassen, und so bald es geschehen, der nächsten Garnison davon Nachricht geben zu lassen, damit der inhaftirte abgeholet werden könnte, und sollen ihm dafür als ein Gratial, bey der Auslieferung Vier Reichsthaler ausgezahlet werden; Das Regiment aber kann alsdann die mehr stipulirte Sechs Reichsthaler nicht, sondern nur allein den Einen Groschen für die Verpflegung prætendiren. Dahingegen, und wann einer überführet werden könte, einen dergleichen Deserteur wissentlich beherberget und verhehlet zu haben, soll derselbe in Zwantzig Reichsthaler Strafe verfallen seyn. Mehrallerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät befehlen demnach allen und jeden der ihrigen, sich nach vorstehendem Innhalt allergehorsamst zu achten, und in vorkommenden Fällen, darnach überall genau zu verfahren. Signatum Berlin, den 16ten Novembr. 1740.

1740.

Friderich. (L.S.)

No. LXVIII. Rescript an die Chur-Märckische Cammer, daß bis den 1. Maji 1741. erlaubt seyn solle Mehl vom Lande und auswärts einzubringen, und die Accise davor zu entrichten. De Dato den 16. Novembr. 1740.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Demnach Wir auf enern allerunterthänigsten Bericht vom 10ten dieses Monaths, in Gnaden resolviret, daß, wegen der noch immer continuirenden gar schlechten Korn-Zufuhre, bis zum 1. May künftigen 1741ten Jahres jedermännigslich erlaubt seyn solle, in hiesigen Residentzien Mehl vom Lande, und auswärts, gegen Bezahlung der ordinairen Accise einzubringen, alle andere davon sonst zu entrichtende Neben-Abgaben, insbesondere die sonst gewöhnliche doppelte Metze, Mahl-Geld und dergleichen Impositen, auf solange cessiren sollen; Als fügen Wir euch solches hiedurch zu wissen, und habt ihr darunter unverzüglich das nöthige überall weiter zu verfügen, und dem Publico deutlich bekannt zu machen. Darane. Berlin, den 16ten November 1740.

An die Churmärckische ꝛc. Cammer.

No. LXIX. Reſcript an die Chur-Märckiſche Cammer, daß das Einbringen aller Frantzöſiſchen goldenen Doſen, Etuits und dergleichen verbothen ſeyn ſolle. De Dato den 16. Nov. 1740.

1740. Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Demnach Wir zum Beſten der Berlinischen Gold-Arbeiter in Gnaden reſolviret, daß das Einbringen aller Frantzöſiſchen goldenen Doſen, Etuits und dergleichen goldener Galanterie-Waaren gäntzlich verbothen werden ſoll;

Als habt ihr euch hiernach zu achten, und der hieſigen Acciſe, auch denen, ſo ſonſt daran gelegen, ſolches bekannt zu machen. Seynd ꝛc. Berlin, den 16ten November 1740. 1740.

An die Churmärckiſche Krieges- und Domainen-Cammer.

No. LXX. Declaration des General-Pardons vor die Deſerteurs und entwichenen Unterthanen, betreffend diejenigen, welche ſich als Bürger ſetzen wollen. De Dato Berlin, den 23. Nov. 1740.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, bereits in dem unterm 28ten Julii dieſes Jahres publicirten General-Pardon vor die Deſerteurs von Dero Armée, auch zugleich den aus Furcht der Werbung entwichenen Landes-Kindern, dafern ſie ſich binnen der geſetzten Zeit bey ihrer Gerichts-Obrigkeit freywillig wieder geſtellen würden, Dero Königliche Gnade, und daß ſie von der in den Edicten dergleichen ausgetretenen Unterthanen angedroheten Confiscation ihres Vermögens frey ſeyn ſollen, anbieten und verſichern laſſen:

So haben höchſtbemeldte Seine Königliche Majeſtät nachhero auch noch ferner allergnädigſt reſolviret, und wollen, daß alle und jede Dero aus Furcht der Werbung auſſer Landes entwichene Unterthanen, es mögen ſelbe vor oder nach Errichtung der Cantons ausgetreten ſeyn, wann ſelbige ſich wieder ins Land einfinden, um ſich als Bürger zu ſetzen, und bürgerliche Handthierung und Nahrung zu treiben, ohne Unterſcheid ſofort von den Magiſtraten aufgenommen und zum Bürger-Recht admittiret, auch keinem derſelben darinnen ſo wenig von Seiten des Regiments, in deſſen Canton ein ſolcher zu Hauſe gehöret, als ſonſt jemanden, unter was vor Prætext es wolle, einige Hinderniß noch Aufenthalt gemachet werden ſoll: Geſtalt dann mehr höchſtgedachte Seine Königl. Majeſtät vorerwähnten General-Pardon hiermit dahin allergnädigſt declariren und extendiren, auch zugleich Dero ſämtlichen Gouvernements, Chefs und Commandeurs der Regimenter, Bataillons und Compagnien, nicht weniger Dero ſämtlichen Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern auch Magiſtraten, hiermit in Gnaden und ernſtlich anbefehlen, ſich hiernach gebührend zu achten, und Dero ſo gnädigſte als Landes-väterliche Intention in dieſem Punct, es möge der im Edict vom 28ten Julii ꝛc. feſtgeſetzte Termin expiriret ſeyn oder nicht, auf keine Weiſe zuwieder zu handeln: Dahingegen es dabey bleibet, daß alle diejenige auf das Pardon-Edict zurückkommende ausgetretene Landes-Kinder, welche ſich um keine bürgerliche Nahrung bekümmern, noch würcklich als Bürger ſich niederlaſſen wollen und können, den reſpective Regimentern in ihren Cantons obligat verbleiben, und wann ſie des Pardons genieſſen wollen, ſich bey ſelbigen geſtellen und einfinden müſſen. Gegeben zu Berlin, den 23. November 1740.

Friderich.
(L. S.)

F. v. Görne. A. H. v. Viereck. F. W. v. Happe.
A. F. v. Boden. S. v. Marſchall.

No. LXXI. Reſcript an die Chur-Märckiſche Cammer, wegen der Mahl-Metze, ſo die Müller in Roggen von der zum Brodtbacken gemahlnen Gerſte prætendiren. De Dato den 28. Nov. 1740.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben aus eurer allerunterthänigſten Relation und Vorſtellung vom 14ten dieſes Monaths erſehen, was ihr wegen der Gerſte, ſo zum Brodt-Backen gemahlen wird, berichtet, und daß die Müller ſonderlich zu Rathenow, Brandenburg und andern Orten, wo die Mühlen verpachtet ſind, von denenjenigen Einwohnern, welche halb Gerſte und halb Roggen zur Mühle bringen, ihre Metzen in lauter Roggen prætendiren, von der Gerſte aber keine Metze annehmen wollen. Wie nun aber die Müller die Metzen von der Gerſte annehmen müſſen; Alſo muß auch bey der Gerſte zu Brodt-Korn ſowohl ratione der Verſteurung derſelben bey der Acciſe und Zieſe, auch wegen der Krieges- und Mahl-Metzen eine durchgängige Gleichheit obſerviret und an denenjenigen Orten, wo die Krieges- und Mahl-Metzen mit Gelde bezahlet werden, ſolche nach dem Marckt-Preiſe der Gerſte genommen, wo aber die Metzen in granis abgegeben werden, ſelbige von Gerſte in Gerſte und von Roggen in Roggen, nach Anzahl der Scheffel jeder Sorte Getreydes genommen werden.

Die in Vorſchlag gebrachte Ordre, daß denen Müllern bey 5. Rthlr. Strafe vor jede Metze unterſaget werde, ſtatt Gerſte die Metzen in Roggen von denen Mahl-Gäſten zu fordern und zu nehmen, ceſſiret von ſelbſten, indem ſie Gerſten zu mahlen genöthiget ſeyn. Und da an verſchiedenen Orten die Krieges-Metze von Roggen und Roggen-Mehl der Scheffel auf 1. Gr. behandelt iſt;

So kan an gedachten Orten wo die Krieges-Metze behandelt iſt, von der Gerſte auch wohl 1. Gr. vor die Kriegs-Metze pro Scheffel gegeben werden.

Anlangend die Müller ſo die Mühlen gepachtet und

1740. tet und welchen lauter Roggen zu Mehl-Korn nach ihren Contracten angeschlagen;

So werden dieselbe bey der Gerste, so statt Roggens zum Brodt-Backen gemahlen wird, nichts verliehren, massen ihnen der Roggen lange nicht so hoch angeschlagen, als jetzo der Preiß von Gerste ist, allen falls muß es künftig erst erweißlich gemachet, und wie viel Gerste, auch was solche zur Zeit, da sie gemahlen wird, gegolten, dociret und sodann wegen der Remission Unsere Resolution eingeholet werden.

Indessen müssen die Müller ihre volle Pacht ferner erlegen.

Uebrigens approbiren Wir allergnädigst, daß ihr wegen der Mahl-Metzen, daß die Müller solche von dem Gersten-Mehl-Korn nicht in Roggen, sondern von Gerste, Gerste, und von Roggen, Roggen, nehmen sollen, die nöthige Verordnungen an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe ergehen lassen, wobey es auch bis auf weitere Ordre bleiben und solchergestalt, sowohl bey der Kriegs- und Mahl-Metze, als auch der Zieste halber gehalten werden muß, weshalb denn auch wegen der Kriegs-Metze an das General-Proviant Amt copeylich anliegendermassen rescribiret worden. 1740.

Wornach ihr euch also zu achten habt. Seynd ꝛc. Berlin, den 28. November 1740.

An die Churmärck. Kr. und Dom. Cammer.

No. LXXII. Reſcript, daß die Küſter-Wittwen und Kinder kein Gnaden-Jahr auſſer dem Sterbe-Quartal prætendiren können. Vom 28. Novembr. 1740.

Friderich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Auf eure den 22ten Septemb. c. a. gethane Anfrage, ob und wie lange denen Wittwen, und Kindern eines Küſters ein Gnaden-Jahr competire? Ertheilen wir euch zur allergnädigſten Resolution, daß, da das Gnaden-Jahr en faveur der Prediger-Wittwen eingeführet, die Küſter-Wittwen oder deren Kinder, auſſer dem Sterbe-Quartal kein Gnaden-Jahr prætendiren können; wornach ihr die Intereſſenten zu beſcheiden habt. Seynd ꝛc. Geben Berlin den 28ten Nov. 1740.

v. Brandt.
Irwing.

No. LXXIII. Reſcript an die Chur-Märckiſche ꝛc. Cammer, wieder die Zurückhaltung des Roggens, Gerſte, Haber, Erbſen und anderer Victualien. De Dato den 30. Nov. 1740.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Ihr habt nach eurem unterm 19ten dieſes Monaths abgeſtatteten Bericht wohl gethan zu Beförderung der Zufuhre von Getreyde an die Land-Räthe und Beamte wiederholte geſchärffte Ordre ergehen zu laſſen, und ihnen anzudeuten, daß bey Zurückhaltung des Roggens, Gerſte und Haſer auch Erbſen, imgleichen der Fourage und Victualien, ſofort der Zuwachs durchgehends unterſuchet, ein gewiſſer Preiß determiniret, und dasjenige, ſo ein jeder nach Abzug deſſen, ſo zu eigener Conſumtion und Wirthſchafft nothwendig gebrauchet wird, erübrigen kan, um ſo mehr zu Marckte geſchicket werden ſoll, als der Preiß jetzo ſo hoch iſt, daß ein jeder damit zufrieden ſeyn könne, und daß ſie wiedrigenfals zu gewärtigen, durch hinlängliche Zwangs-Mittel dazu angehalten zu werden.

Wie Wir denn auch allergnädigſt approbiren, daß ihr dem hieſigen Magiſtrat aufgegeben, denen Beckern ſofort anzudeuten, daß ſie auswärts, ſo viel ſie können, mahlen und ſich in Vorrath von Mehl ſetzen ſollen, damit bey einfallenden ſtarcken Froſt, und wann die Mühlen etwa dadurch aufgehalten würden, es nicht an Mehl fehlen und ein Brod-Mangel entſtehen möge.

Ihr habt es aber dabey nicht allein bewenden zu laſſen, ſondern auch dahin zu ſehen, daß ſolcher Verordnung überall nachgekommen werde. Seynd ꝛc. Berlin den 30ten November 1740.

An die Churm. Kr. und Domainen-Cammer.

No. LXXIV. Renovirtes Edict, daß jeder Ort ſeine Armen verſorgen und unterhalten ſoll. De Dato Berlin, den 6. Dec. 1740.

Wir Friderich von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schleſien zu Croſſen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürſt zu Halberſtadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Oſt-Frießland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenſtein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Büren und Lehrdam, Herr zu Ravenſtein, der Lande Roſtock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay, und Breda, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Fügen hiermit jedermänniglich zu wiſſen, daß obwohl Unſers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Königliche Majeſtät, Chriſtmildeſter Gedächtniß, albereits durch verſchiedene ausgelaſſene Edicta allen und jeden Gerichts-Obrigkeiten, ſowohl in Städten als auf dem Lande, die Verſorgung und Verpflegung ihrer wahren Armen ſo gnädigſt als nachdrücklichſt anbefohlen, beſonders in dem Edict vom 2ten Junii 1725. ein ſolches jeder Obrigkeit auf ihre Seele und Gewiſſen gebunden, auch zu dem Ende in jeder Stadt, Flecken und Dorf, wo es noch nicht geſchehen, eine Armen-Caſſe aufzurichten und beſtändig zu halten allergnädigſt verordnet, und inſonderheit auf dem Lande den Land-Räthen und geiſtl. Inſpe-

Digitized by Google

1740. Loribus alle gehörige Sorge davor zu tragen bey Vermeidung höchſter Königl. Ungnade aufgegeben haben; Wir dennoch höchſtmißfällig erfahren, auch zum Theil ſelbſt wahrgenommen, daß dieſer ſo heilſamen Verordnung noch zur Zeit an den wenigſten Orten ein ſchuldiges allerunterthänigſtes Genüge geleiſtet, noch dergleichen Armen-Caſſen errichtet worden, und daraus den wahren Armen und Nothdürftigen der unumgänglich benöthigte Unterhalt gereichet werde; darüber aber Unſere Reſidentz-Städte Berlin zur gröſten Beſchwerde des Publici mit Armen und Bettlern von anderen Orten von Tage zu Tage mehr angefüllet, ja ſo gar vielfältig allerley erwachſene elende Leute ſowohl als Kinder, theils aus anderen Städten, theils vom platten Lande, von der Obrigkeit ſelbſt nach den hieſigen Armen- und Waiſenhäuſern geſchicket werden.

Wann Wir nun aber ſolche höchſt ſchädliche Unordnung um ſo weniger länger dulden können noch wollen, da leicht zu ermeſſen, daß die Fonds der Berliniſchen Armen- und Waiſenhäuſer allein zu Unterhaltung und Verpflegung aller ſich dergeſtalt häufig anfindenden Armen und Nothleidenden unmöglich zureichen können: Als haben Wir nöthig gehalten, vorangezogenes Edict vom 21ten Junii 1725. hiermit und Kraft dieſes zu erneuern und zu beſtätigen, verordnen und befehlen auch ſolchemnach allen und jeden Unſeren Magiſtraten, Beamten und ſämtlichen Gerichts-Obrigkeiten in Städten, Flecken und Dörfern hiermit nochmahls ſo gnädigſt als ernſtlichſt, und bey ſchwereſter Verantwortung, nach Vorſchrift mehr beregten Edicti vom 21. Junii 1725. ſich in allen Stücken aufs genaueſte zu verhalten, und damit die Armen jedes Orts mit dem, ſo ſie zu unentbehrlichem Unterhalt nöthig haben, gebührend verpfleget und dadurch vom Betteln abgehalten werden, nach Pflicht und Gewiſſen zu ſorgen, auch inſonderheit zu dem Ende von nun an in jeglicher Stadt, Flecken und Dorfe, wo es noch nicht geſchehen iſt, eine Armen-Caſſe aufzurichten, ſolche forderſamſt zum Stande zu bringen und beſtändig zu unterhalten, hergegen ſich weiter nicht zu unterſtehen, ohne dazu etwa erhaltene allergnädigſte Special-Ordre von ihren Armen einige anhero nach Berlin zu ſchicken. 1740.

Gleichwie Wir nun die ſchleunige Einrichtung und Bewürckung alles obigen in den Städten von den Steuer-Räthen und Commiſſariis Locorum, auf dem platten Lande aber von den Land-Räthen der Creyſe, in ſpecie allergnädigſt gewärtigen; Alſo werden Wir Uns hingegen in Entſtehung deſſen, und wann ſie darunter ſäumig erfunden werden ſolten, deshalb lediglich an ſelbige halten. Wornach alſo dieſelben ſowohl, als alle und jede Gerichts-Obrigkeiten in Städten, Flecken und auf dem Lande ſich allerunterthänigſt und gehorſamſt zu achten, dieſer Unſerer allergnädigſten und ernſtlichen Willens-Meynung bey Vermeidung Unſerer ſchwerſten Ungnade und unnachbleiblicher empfindlicher Ahndung getrauend nachzuleben, und dawider keine Contravention zu geſtatten haben: Dahingegen Wir auch nicht zulaſſen wollen, daß die zur Armen-Caſſe zuſammen gebrachten Gelder zu einem andern Behuf, er möge Nahmen haben wie er wolle, als zu Unterhaltung der Armen angewandt werden. Wie Wir dann Unſern General-Fiſcal und andere fiſcaliſche Bediente hiermit ſo gnädigſt als ernſtlichſt beſehligen, fleißig acht zu haben, daß dieſem Edict in allem genau nachgekommen werde, wieder diejenigen aber, ſo darwieder handeln, ſofort ihrem Amte gemäß zu verfahren. Uhrkundlich haben Wir dieſes Edict eigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 6. Decembris 1740.

Friderich. (L. S.)

F. v. Görne. A. O. v. Viereck. F. W. v. Happe. A. F. v. Boden. S. v. Marſchall.

No. LXXV. Verordnung an alle Cammern, wie es wegen des Brandweinbrennens von fremden Getreyde zu halten, und wie lange es erlaubet, fremden Brandwein einzuführen. Vom 7. Dec. 1740.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Wir vernehmen, daß viele Brandtweinbrenner aus Unſern Städten in denen angrenzenden fremden Ländern das Getreyde häufig wegkauffen, und durch das Ueberbiethen dermaſſen vertheuren, daß ſolches faſt nicht mehr vor Geld zu bekommen, daneben auch mit einländiſcher Gerſte, ſo zu Marckte kömt, ſich ſtarck verſorgen, und ſolche zum Brandtwein-Brennen conſumiren, darüber aber der Getreyde-Preiß immer höher ſteiget und das Brodt einen Weg wie den andern theuer bleibet. Wannenhero Wir dann der Theurung und dem endlich zu beſorgenden Brodt-Mangel ſelbſt vorzukommen allergnädigſt reſoliviret, daß in allen und jeden Städten der Chur-Marck vorietzo und bis zur künftigen Erndte denen Brandtwein-Brennern, ſo dieſe Nahrung nur allein treiben und Vieh mäſten, nach Proportion ihrer Nahrung und Bedürfniß derer reſp. Städte, nur ein gewiſſes von euch feſt zu ſetzendes Quantum von fremden Roggen, von Weitzen hingegen, ſo viel ſie können, zu brennen erlaubet, allen andern aber, und inſonderheit denen Brauern und Beckern das Brandtwein-Brennen auf obenbeſtimmte Zeit gänzlich verbothen werden ſoll; Nicht weniger ſoll auf den platten Lande, wegen der ſonſt unmöglich genugſam zu verhütenden Unterſchleiffe, alles Brennen von Roggen indiſtincte auf vorbemeldte Zeit gänzlich verboten von Weitzen und ausländiſcher Gerſte hingegen, nach wie vor freygelaſſen werden.

Damit es aber daher inzwiſchen an Brandtwein um ſo weniger fehlen möge; So wollen Wir allergnädigſt geſchehen laſſen, daß bis zum 1. May künftiges Jahres fremder Brandtwein gegen Erlegung 9. Pf. Acciſe pro Quart in allen Städten eingelaſſen werde.

Wir befehlen euch demnach, euch allergehorſamſt darnach zu achten und in Conformitæt deſſen das nöthige hierunter überall weiter behörig zu verfügen. Seynd ꝛc. Berlin, den 7. Decbr. 1740.

An die Churmärckiſche ꝛc. Cammer.

in ſim. m. m.

An die Pommerſche ꝛc. Cammer.

item

An die Neumärckiſche ꝛc. Cammer.

Digitized by Google

No. LXXVI. Königliches Preußisches Reglement wegen der Marcketenter oder Vivandiers. De Dato Berlin, den 20. December 1740.

1740. Nachdem Seine Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, allergn. dißfalls resoluiret, wegen derer Marcketenter und Vivandiers, wie es mit denenselben jetzo und künfftig bey Feldzügen zu halten, ein neues Reglement publiciren zu lassen, wodurch gute Ordnung unterhalten, und allen etwa sonst einschleichenden Mißbräuchen in Zeiten vorgebeuget werden könne; Als wollen, verordnen, und befehlen Dieselbe hiermit in Gnaden und alles Ernstes, daß

1. Erstlich alle diejenigen Marcketenter, so bey gedachter Dero Armée sich befinden, wann und so offte sie einige Victualien und Waaren, sie haben Nahmen, wie sie wollen, in dem Lager zum Verkauf bringen, schuldig und gehalten seyn sollen, und zwar die Staabs-Marcketenter im Haupt- und andern Quartieren bey Dero General-Auditeur, oder dem an dessen statt mit zu Felde gehenden Ober-Auditeur, die übrigen Marcketenter aber derer Regimenter und Compagnien bey denen Majors, oder in dererselben Abwesenheit bey denen Adjutanten, sich zu melden, und auf ihren geleisteten Eyd treulich und accurat anzugeben, was, und wie viel sie von Zeit zu Zeit bey der Armée zuführen, auch wie theuer sie es eingekauft, und es ihnen zu stehen kome, da dann derselbe eine, wegen ihrer Mühe, hazards, und Kosten, auch nach unterschiedener Güte brrer Waaren proportionirte und billigmäßige Taxe, nach welcher sie sothane Vivres und Nothwendigkeiten verkauffen sollen, verfertigen und setzen wird.

2. Solche gemachte Taxe soll darauf so fort im Haupt-Quartier von dem General-Gewaltiger, oder dessen unterhabenden Leuten, bey denen Regimentern aber, auf des Majors Ordre von jemand öffentlich publiciret und angeschlagen, oder auch an die Fässer notiret und aufgezeichnet werden, damit sich ein jeder darnach richten, und darunter niemand übersetzet, oder vervortheilet werden könne.

3. Diejenige Marcketender und Vivandiers nun, welche ohne, oder über solche gesetzte Taxe an Waaren oder Victualien etwas verkauffen, oder falsches und ungestempeltes Maaß und Gewichte brauchen, sollen zum ersstenmahle nach Befinden willkührlich gestraffet werden, bey wiederholten Verbrechen aber, der Waaren gänzlich verlustig seyn, und die Helffte von solchen confisciirten Vivres, wann es Marcketenter im Haupt- oder Staabs-Quartier seynd, zum Behuf derer Armen und kranken Soldaten im Lazareth; wann es aber Regiments und Compagnie-Marcketenter seynd, unter die Soldaten des Regiments oder Compagnie, wobey der Marcketenter stehet, und betroffen wird, ausgetheilet, und von der andern Helffte das eine Theil dem General- oder Ober-Auditeur, und das andere dem General Gewaltiger gegeben werden.

4. Wie dann viertens gedachte Marcketenter vor allen Dingen rein und gesundes Fleisch, und überhaupt lauter tüchtige Waaren ins Lager zu bringen, und solche nicht zu verfälschen, angehalten werden sollen.

5. Ebener gestalt müssen die Marcketenters und andre Vivandiers, so Waaren zuführen, richtiges Maaß, Elle und Gewichte haben; und damit hierunter um so viel weniger Unterschleiffe und Betrug vorgehen mögen, so sollen sie keines andern sich im Verkauffen gebrauchen, als welches von mehrbesagten General- oder Ober-Auditeur bezeichnet und marquiret seyn wird; und damit um so viel weniger ein Betrug oder Vervortheilung geschehen möge, soll einerley Maaß, Elle und Gewicht nach dem Berlinischen Fuß gebrauchet werden. Solte es auch bey denen Regimentern einem oder andern Marcketenter an richtigen Maaß und Gewichte fehlen, bat der Auditeur solches Regiments es dem General- oder Ober-Auditeur zu melden, damit es angeschaffet werden könne. Und weil die ankommende fremde Verkauffer dergleichen Gewicht mitbringen möchten, so soll bey iceden Regiment dergleichen Maaß und Gewicht im Vorrath seyn.

6. Gestalt dann sechstens zu solchem Ende der General-Gewaltiger öfters fleißige Visitation zu halten, und die Uebertretere dieser Verordnung bey dem General- oder Ober-Auditeur gebührend anzugeben hat.

7. Es soll auch siebendes keiner von denen Marcketentern sich unterstehen, gestohlenes Gut zu kauffen, oder sonst an sich zu bringen, weniger zu verhehlen, oder diejenige, so darwieder gehandelt, sollen nach denen Rechten als Diebshehler abgestraffet werden. 1740.

8. So bald zur Predigt umgeschlagen, oder der Zapfenstreich geschehen, muß kein Marcketenter weiter Gaste setzen, oder etwas verkauffen, bey Vermeidung willkührlicher Straffe.

9. Uebrigens und neundtens, sollen alle und iede Marcketenter und Vivandiers, wann sie auch gleich keine würckliche Soldaten sind, so lange sie bey der Königlichen Armee stehen, und bleiben, denen Kriegs-Articuln, so weit solche auf sie füglich appliciret werden können, und der militairischen Jurisdiction unterworffen, zugleich auch alle und jeder, es seyn Christen oder Juden, so fort Anfangs, wann sie sich wie obstehet, melden, schuldig seyn, sich mittelst nachstehenden Eydes, von ietzgedachtem General- oder Ober-Auditeur, oder wann es von selbigem dem Auditeur des Regiments committiret wird, in Gegenwarth des Majors vom Regiment vertpflichten zu lassen. Damit auch solche, und sonst in allem, gute Ordnung beobachtet werden könne, so sollen alle diejenige, welchen bey iedem Regiment und Compagnien erlaubet wird, zu schlachten, zu kochen, Bier und Brandtwein zu schencken, oder mit andern Vivres, Marcketenterey zu treiben, von denen Auditeurs ieden Regiments iedesmahl dem General- oder Ober-Auditeur schriftlich angezeiget werden.

10. Wann von Fremden ins Lager Zufuhr geschicht, sollen die gegenwärtige Marcketenters, um die Victualien nicht ins Geld zu jagen, nicht eher etwas kauffen, als bis der Ankommende seine Victualien und Waaren im Haupt-Quartier bey dem General- oder Ober-Auditeur, bey denen Regimentern aber bey dem Major des Regiments, da er solche verkauffen will, oder indessen Abwesenheit bey dem Adjutanten sich gemeldet, vom Auditeur die Waaren specificiret, und der Verkauffer eydlich bey dem Worte der Wahrheit, so wahr ihm GOtt helffen soll, den Einkauf und Kosten des Transports declariret, und solchem mit einem billigen Profit vor die Mühe und Hazard von dem Major die Taxe gesetzet worden.

11. Es sollen auch die Marcketenter, oder andere, denen mit Zufuhr oder sonst mit Victualien ankommenden Verkauffern nicht entgegen lauffen, und einen Preiß machen, oder darum handeln, ehe die Taxe, wie vorstehet, gemacht ist, damit nicht durch Vor- oder Auffkauffereyen im Lager oder Quartieren Theurung ohne Noth verursachet werde, wie dann auch so viel möglich darauf zu sehen, daß bey der ganzen Armee, nach Proportion derer Kosten und anderer Umstände, eine gleichdurchgehende Taxe bey allen Regimentern gehalten werde.

12. Dem General- oder Ober-Auditeur soll zwölfftens, von jedweden Marcketenter vor eine Campagne ein vor allemahl Inhalts des Königl. Reglements bey der Armee sechzehen Groschen gegeben, und solche zugleich bey der Verpflichtung bezahlet werden. Dißfalls gegen dann derselbe ihnen seines Orts bey Vorkommenheiten inländischen Schutz zu halten, und obiendertlich dahin zu sehen hierdurch allerzugedigst beschliget wird, damit offtberührte Marcketenter und Vivandiers von niemand beraubet, bestohlen, oder vergewaltsahtiget werden mögen.

Wie dann allerhöchstgedachte Se. Königl. Maj. Dero gesamten Generalitat, Ober- und Unter-Officierern, wie auch ihme dem General und Ober-Auditeur, und sonst jedermanniglich in Gnaden anbefohlen, über obangeregte Puncte und Verordnungen genau und mit Nachdruck zu halten, und auf alle Weise zu verhüten, daß keine Desordres vorgehen, noch die Marcketenter mit ungebührlichen und ungewöhnlichen Auflagen, wie die auch Nahmen haben, weder von Officierern noch sonst jemand beschweret, sondern vielmehr darwieder kraftigst geschützet und gehandhabet werden mögen.

Wornach sich also jedermänniglich zu achten, und obigen allen gebührend nachzuleben hat. Signatum Berlin, den 20 Dec. 1740.

Friderich.

(L. S.)

Eyd

Digitized by Google

1740. Eyd derer Vivandiers und Marcketenters.

Ich N.N. gelobe und schwere zu GOtt dem Allmächtigen, mittelst dieses leiblichen Eydes, daß so lange ich bey der Königl. Preußischen Armee mich als Marcketenter aufhalten werde, ich mich befleißigen will, reine, gesunde und unverfälschte Victualien, auch dieselbe nach den mir gegebenen und gezeichneten richtigen, Maaß und Gewichte, nicht weniger um den gesetzten Preiß und Taxe zu verkauffen, mich mit einem billigen Profit zu begnügen, und niemanden zu übersetzen, noch zu vervortheilen, dabey auch des Einkaufs aller gestohlenen Sachen gänzlich zu enthalten, und dergestalt überall aufzuführen, wie es ehrlichen Marcketenters eignet und gebühret. So wahr mir GOtt helffe durch seinen Sohn JEsum Christum.

Eyd vor die Juden. 1740.

Adonai, ein Schöpffer der Himmel und des Erdreichs, und aller Dinge, auch mein, und derer Menschen die hier stehen, ich ruffe dich an, durch deinen heiligen Nahmen auf diese Zeit zur Wahrheit, daß so lange ich ꝛc. (wie vor stehet) So wahr mir Adonai helffe; Wo ich aber einige Falschheit und Betrug hierin gebrauche, so seye ich herem und verflucht ewiglich, und daß mich übergehe und verzehre das Feuer, das zu Sodoma und Gomorra übergieng, und alle die Flüche die in der Thora geschrieben stehen, und daß mir auch der wahre GOtt, der Laub und Gras und alle Dinge geschaffen hat, nimmermehr zu Hülffe noch zu statten komme in einiger meiner Sachen und Nöthen. Wo ich aber in allen Recht thue, so helfe mir der wahre GOtt Adonai.

No. LXXVII. Edict, daß das hiesige Hof- und Cammer-Gericht, auch sämtliche Landes-Regierungen, andere Justitz-Collegia sich ad interim nach denen vorigen bis ad annum 1725. in Observantz gewesenen Sportul-Ordnungen richten, die Appellations-Eyde gänzlich abgeschaffet und dagegen die vormahlige Succumbentz-Gelder wieder hergestellet werden sollen. De Dato Berlin, den 28. Decembr. 1740.

Wir Friderich von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst ꝛc. ꝛc. Thun hiermit zu wissen. Nachdem Wir jüngsthin die von Unseres nunmehro in GOtt seliglich ruhenden Herrn Vaters Majestät bereits im vorigen Jahre hellsamt angeordnete Commission zu Untersuchung und Verbesserung des Justitz-Wesens und insonderheit der neueren darin gemachten Einrichtungen allergnädigst bestätiget und fortzusetzen befohlen; So haben Wir dabey zuforderst und vor allen dingen nöthig gefunden, denen bishergen vielen Lamentationen derer Justitz-Bedienten, über die seit einigen Jahren eingeführte allzuhohe eingeschränckte Sportul-Ordnungen aus Landes-väterlicher Milde ad interim abzuhelffen, und dahero allergnädigst resolviret, daß immittelst und bis zukünftiger anderweitigen Verordnung, überall bey den Hohen und Niederu Justitz-Collegiis oder Ober- und Unter-Gerichten, denen vorigen bis ad Annum 1725. in Observantz gewesenen Sportul-Ordnungen nachgegangen, und die Gerichts- und Canzeley-Gebühren darnach entrichtet und genommen werden sollen und mögen.

Wir versehen uns aber doch dahesst zu Unsren sämmtlichen Collegiis, denen die Verwalt- und Handhabung der GOttgefälligsten Gerechtigkeit anvertrauet ist, in Gnaden, sie werden in Ansetzung und Hebung sothaner Gerichts-Kosten, auch Advocaten und Procuratur-Gebühren solche billige Masse ohne Eigennutz und Gewissenhaft halten, damit Unsere Unterthanen und andere Rechtsuchende Partheyen nicht über ungebührliche Ueberseßung, so wenig von denen Canzelleyen, als denen Advocaten und Procuratoren, sich zu beschweren, und Wir deßhalb ein gerechtes Einsehen nehmen zu lassen, und die Schuldhaften oder Excedenten nach Verdienst zu bestrafen Ursach haben mögen.

Wir wollen auch und verordnen hiermit, daß in allen Ober- und Unter-Gerichten die Succumbentz-Gelder, wo sie vordem eingeführet, durch die Edicta vom 19. Martii 1717. und Constitution vom 3ten September 1718. aber abgeschaffet worden, wieder hergestellet und dagegen die Appellations-Eyde, welche bloß zum Mißbrauch gottlichen Nahmens geschehen, gänzlich aufgehoben, jedoch die erstere, wann in Appellatorio auch nur pro parte reformatoria, oder eine Declaration der ersteren Sententz erfolget, oder auch die Partheyen, ante Introitationem actorum, in Güte sich vergleichen, ohne denn geringsten Abzug restituiret werden sollen.

Solchemnach befehlen Wir hiermit Unserem Hof- und Cammer-Gerichte, auch Regierungen und sämtlichen Justitz-Collegiis allergnädigst und ernstlich, daß sie sich darnach achten und darnnter Unsere allergnädigste Willens-Meynung vollbringen sollen.

Uhrkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrifft, und beygedruckten Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin den 28ten December 1740.

Friderich.

(L.S.)

E. v. Marschall. G. D. v. Arnim.

No. LXXVIII. Recript, daß die Prediger diejenigen Enrollirten, denen die Pässe abgenommen worden, gegen Gerichts-Obrigkeitliches Attest copuliren sollen. De Dato den 31ten Dec. 1740. Samt Beylage.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Es zeiget abschrifftlich neben geschlossenes Schreiben, Unsers General- Ober-Finantz-Kriegs- und Domainen-Directorii an das Departement der geistlichen Sachen, vom 21ten hujus, des mehreren, aus was Uhrsachen Wir allergnädigst wollen, daß die Prediger alle vorhin enrolliret gewesene Unterthanen, welchen auf Unsere allerhöchste Ordre, die Pässe abgenommen sind, von neuen an jedesmahl gegen derer Gerichs-Obrigkeiten Atteste, ohne fernere Schwürigkeit copuliren sollen. Wornach ꝛc. Sind ꝛc. Geben Berlin den 31. December 1740.

Auf Sr. Königl. Majestät allergn. Special-Befehl.

Cocceji. Happe. Arnim.

An alle Regierungen und Consistoria.

Beylage.

Es hat die Churmärckische Krieges- und Domainen-Cammer berichtet, daß die Prediger keinen von den enrollirt gewesenen Unterthanen, wenn er schon keinen Paß mehr habe, ohne producirten Permissions-Schein des Officiers copuliren wollen, wie denn dergleichen Casus sich zu zwey mahlen im Amt Oranienburg ereignet hat. Damit nun aber die Beförderung der Hochseligst. Befehle nicht verdrehet werden möge; So ersuchen Wir ein hochlöbl. Departement der geistlichen Sachen hierdurch, die beliebige Verfügung zu thun, daß die Prediger die vorhin enrollirt gewesenen Unterthanen, denen auf Königl. Ordre die Pässe abgenommen worden, jedesmahl gegen der Gerichts-Obrigkeiten Atteste, ohne fernere Schwierigkeit copuliren sollen. Berlin, den 21. Decemb. 1740.

Kön. Pr. Gen. Ober Finantz- Kr. u. Dom. Directorium.

An ein hochl. Departement der geistl. Sachen.

Digitized by Google

CONTINUATIO II.

Hat Anfangs allhier nach der ersten Continuation angedruckt, und das Register über beyde gemacht werden sollen. Da nun der Custos vorhergehenden Bogens bereits also gedruckt gewesen, als Autor ein anders resolviret hat, jede Continuation a part drucken zu lassen; So ist um des vorstehenden Custodis willen dieses præmittirt worden, damit weder Buchführer noch Buchbinder sich irren möge.

REGISTER.

A.

Abdecker, unter wessen Jurisdiction solche gehören, 62. 63. vid. Scharfrichter.

Abendmahl, der dazu nöthige Wein bey denen Privat Communionen vom Prediger selbst anzuschaffen, 79. aber von dem Krancken zu bezahlen, 81. nicht mehr als nöthig, und was mit dem übrigbleibenden zu thun. 112. 113. 124. Der Böhmischen Gemeinde zu Berlin ist erlaubet Brodt zu brauchen, 257. in der Neumarck Freytags zuvor sich bey dem Prediger zu melden. 97.

Abfahrts-Gelder, vid. Abschoß.

Abführen beym Marsch der Regimenter wie zu vergüten, 146. vid. *Marb.*

Abschied bey der Neumärckischen Regierung, vor dessen Expedition nichts zu nehmen. 187.

Abschoß zwischen Churmärckischen Landen und Schlesien aufgehoben, 27. 65. 66. die Cognition darüber gehöret zur Regierung. 329. conf. Abzug.

Absterben des Königs Friderich Wilhelms, Notification. 341.

Abzug von denen Erbschaften, wie es damit zu halten, 309. 310. von denen so nach Potsdam ziehen nicht zu nehmen, 59. davon seynd die Frantzösischen Colonisten frey, 361. conf. Abschoß.

Accis vom Maltz, 237. 238. von Bier-Schanck und Brauen, 238. 239. von Schweinen, 347. von auswärtigen Mehl, 419. 420. von dem vom Lande eingehenden Brodt. 415.

Accis-Bediente nicht übel zu tractiren. 71.

Accis-Defraudationes durch Commiss. loc. zu untersuchen, 8. so von Unter-Officiers und Soldaten geschehen, wie zu untersuchen, 30. von Garnisonen zu verhindern. 69. 71. 72.

Accis-Freyheit soll denen Frantzösischen Predigern und Schuldedienten-Wittwen, auch Erben, im Gnaden-Jahr völlig angedeyen. 331.

Acker von Steinen zu reinigen, 21. daß die Bauern solche bestellen, darauf Acht zu haben. ibid.

Acta, wenn solche introtulirt, sofort zu verschicken, 109. 197. wie es mit deren Verschickung und Zurückkunft zu halten, 187. wenn solche beym Cammer-Gericht distribuiret seynd ad referendum, müssen die Gebühren bezahlt werden, wenn es gleich verglichen wird. 161. 162. Designation derselben muß bezahlet werden. 196.

Adeliche sollen nicht ungleich beprathen, 251. noch berüchtigte Personen, 253. wenn sie sich eines Krug-Verlags anmassen, soll es fiscalisch untersuchet werden, 42. 43. wenn ihre Schultzen und Domestiquen Jagd-Excesse verüben, wer die Cognition darüber haben soll. 49. sq.

Advocati sollen nicht contra veritatem vel acta schreiben oder vortragen, 89. 115. 118. 189. noch wieder die Ordnung etwas suchen, 99. ehe sie recipirt werden, wie sie zu tentiren, 102. 103. 116. wie es mit ihrer Unterschrift derer Memorialien zu halten, 111. sollen ohne Mandato oder Substitution in keiner Sache vortragen, ibid. sich zum Vortrag præpariren und in allen Sachen recht informiren, ibid. 116. 189. 418. sollen sich aller Inficiationum judicialium enthalten, 116. deren Anzahl, 116. können sich bey ihrer Correspondentz derer Procuratoren bedienen, 117. was sie unterschreiben dafür sollen sie stehen, 117. 118. sollen ohne Mandat oder Subscription nichts unterschreiben, 119. so das erste Memorial unterschreiben sollen continuiren, ibid. und werden pro mandatariis gehalten, 188. sollen ohne wichtige Ursachen keine Dilationes suchen, 118. 119. dürfen Urtheils-Gebühren nicht vorschiessen, 120. wenn sie ungerechte Sachen defendiren oder Weitläuftigkeit suchen, ihrer Gebühren verlustig seyn, ibid. und zu bestrafen, 172. wenn und wie zu bestrafen, wenn sie Memorialien verfertigen immediate Se. Königl. Majestät zu behelligen, 129. sollen nicht mehr Sachen annehmen, als sie bestreiten können, 135. welche denen Secretariis über die Sportuln et-

was geben zu beſtrafen, 139. 140. ſollen keine Gelder unterſchlagen, 140. ſollen vor den mündlichen Vortrag bey Neumärckiſcher Regierung keine Gebühren anrechnen, 186. ſollen den Proceſs in einem Jahr abthun 188. manual-acta halten, 189. ihren Principalen nöthige Nachricht geben, ibid. können Mandato nicht renunciren, ibid. ſollen Schriften in duplo übergeben, 190. was ſie in termino inrotulationis zu beſorgen haben, ibid. wie zu beſtrafen, wenn ſie ſich untereinander ſelbſt Dilationes geben, oder die Schrift zu ſpät eingeben, 263. in Sachen ſo auch über 50. Rthlr. gehen, können Partheyen ihre Nothdurf ohne Advocaten vortragen, 246.

Advocaten-Collegium zu beſtellen. 136.

Advocaten-Gebühren, bey dem Cammer-Gericht in der letzten Schrifft zu ſpecificiren, 110. auch bey der Inrotulation, 119. ſq. conf. 171. ſq. 187. 188. 219. 220. ſollen in der Sententz feſtgeſetzet werden, 110. wieviel vor eine Schrifft anzuſetzen oder ſonſten zu nehmen, 110. 119. 120. ſq. nicht mehr zu nehmen als geordnet iſt, 140. 172. wenn ſolche von denen Partheyen nicht bezahlet werden, per Executionem beyzutreiben. 120.

After-Brauerey, auf denen Aemtern nicht zu geſtatten. 175.

Albinagii Jus. v. Jus Albinagii.

Almoſen-Gelder, die darunter einkommende ſchlechte Münz-Sorten in der Königl. Münze zu verwechſeln. 51. 52.

Amts-Bauern, ſollen ihre Aecker und Wieſen in guten Stand halten, 19. nöthigen Abzug des Waſſers machen, 20. die Wieſen nicht verwachſen laſſen, 20. wo es geſchehen kann, mehr Wieſen ausraden, 20. Aecker von Steinen reinigen, ib. kein Stroh ohne des Amtmanns Atteſt verkauffen, ib. die Gebäude nicht eingehen laſſen, 21. die Aecker zur rechten Zeit beſtellen, 21. des Viehes Zuwachs, ſo zur Erhaltung des Inventarii nöthig, nicht verkauffen, 21. oder verſauffen 21. 22. ihre Wirthſchafft iſt durch jährliche Viſitation zu unterſuchen, und die Contravenienten ſollen gezüchtiget werden. 22.

Amts-Unterthanen, wenn ein Enrollirter in Policey-Sachen delinquiret, wie es mit der Unterſuchung zu halten, 249. ſollen bey ihren Hofe-Dienſten nicht mit Schlägen übel tractiret werden. 147.

Anbauende, ihre Bau-Freyheits-Gelder, 285. 286. ſq. 295.

Anwartung, v. Expectantz.

Appellatio, die pro recipienda beym Cammer-Gericht übergebene Memorialien, ſollen vom Protonotario præſentiret, und im nechſten Gerichts-Tag vorgetragen werden, 109. ein eigen Buch darüber zu halten. 172. von denen Unter-Gerichten ans Cammer-Gericht wie es damit zu halten, 109. 173. was bey der Neumärckiſchen Regierung wegen derer Appellationen zu obſerviren, 191. ſeq. wie bey dem Tribunal wenn die gebethene Proceſſus abgeſchlagen worden, 245. in Concurs-Sachen ſoll directio proceſſus ad judicia a quibus remittirt werden, 245. wenn und wie Appellatio von denen Conſtitutions-Decretis ſtatt findet, 209. ob in cauſa matrimoniali an das Tribunal 363. 365.

Appellations-Eyd abgeſchaffet. 432.

Armen, jeder Ort ſoll die ſeinen verſorgen. 42. 426.

Armen-Capitalien ſoll kein Kirchen Patronus eigenmächtig zinßbahr an ſich nehmen, oder an ſich behalten. 257.

Armen-Häuſer ſind von der Kriegs-Meße frey. 371.

Armen-Recht ſofort zu verſtatten, wenn Partheyen ſchweren wollen. 174.

Arreſt wieder Civil-Perſohnen, in welchen Fällen ſolche von Gouvernements oder Garniſonen Commandeurs zu verfügen, 31. die zur Böhmiſchen Handlungs-Societæt gezahlte Capitalien ſeynd davon frey. 289. 290.

Aubaine vid. Jus albinagii.

Aufkäuferey in denen Thoren und Straſſen verbothen, 413. desgleichen auf denen Märcken. 333. 334.

Auſcultatores bey denen Juſtitz-Collegiis 103. 104.

Ausländer, ſo ſich in denen Städten ſetzen wollen, genieſſen einige Freyheit. 409.

B.

Bagatell-Sachen, wie es damit bey allen Gerichten zu halten, 243. 415. was dazu zu rechnen. 415. ſeq.

Bau, was deshalb zu obſerviren. 297.

Bau-Commiſſion zu Berlin wird aufgehoben. 283.

Bauern, zu Führung guter Wirthſchaft und Erhaltung des ihrigen anzuweiſen, 19. wie ſie ſich wegen der aufm Lande findenden Hauſirer zu verhalten haben, 27. Belohnung wenn ſie ſolche aufheben, ibid. aus dem Guthe eigenmächtig zu ſtoſſen verbothen, 247. vid. Amts-Bauern.

Bauer-Aecker, vid. Aecker.

Bauer-Höfe ſollen viſitirt werden, und warum. 46.

Bauern-Maltz, gefundenes wird weggenommen, 46. Müller, ſo ſolches gemahlen, wie zu ſtrafen. ibid.

Bau-Freyheits-Gelder, wie es mit Reichung derſelben zu halten. 285. 286. bis 290. it. 295.

Bau-Sachen, in denen Feſtungen unter welcher Jurisdiction gehörig, wenn ſie die Stadt, und wenn ſie die Fortificationes betreffen. 32.

Bau-Stellen in denen Feſtungen, von wem ſie angewieſen werden. 32.

Digitized by Google

Beamte, Execution wieder dieſelbe, wenn ſolche ohne Vorwiſſen der Cammer, nicht zu verhängen. 303. 304. 325.

Becker-Privilegii Declaration wegen Faſt- und Loß-Becker. 105. 106.

Bedienungen vacante, wie zu beſetzen. 351.

Bediente bey Juſtiz-Collegiis und Gerichten ſollen nicht auf ihren Land-Gütern wohnen. 181.

Befehle in Juſtitz-Sachen, wogegen der andere Theil etwas einwenden kan, ſollen allezeit eventualem citationem enthalten. 193.

Beichte, Vorbereitung zur ſelbigen zu Cüſtrin. 98.

Beklagter von Civil- und Militair-Jurisdiction, wie wegen des Judicii mixti desfals es zu halten, 29. deren Forum müſſen Kläger beobachten. 34.

Berichte ſo vom Cammer-Gericht erfordert werden, bald zu expediren, 172. die Gebühren darauf zu notiren, ibid. wegen inrotulirter Acten und Appellationen ſeynd in denen Ferien in der Montags-Seſſion abzuleſen, 174. von Unter-Gerichten erforderte bald einzuſenden, wenn gleich ſolche nicht eingelöſet ſeynd, 194. Gebühren dafür ſeynd auch nach der Abſendung zu bezahlen. ibid.

Beſchwerden über denegirter Juſtitz, wo anzubringen, 128. wenn ungegründet, ſoll es geſtrafet werden, 129. wenn rechtmäßig ſollen remedirt werden. ibid.

Beſoldungen vacante bey denen Juſtitz-Collegiis wem ſie zufliessen ſollen, 104. Wie es bey der Neumärckiſchen Regierung desfals zu halten. 194.

Bettel-Juden im Lande nicht einzulaſſen, 213. wie zu ſtraffen wenn ſie betroffen werden, 213. 214. darauf ſollen Obrigkeiten Acht haben und nicht nachläßig ſeyn, 214. wenn aufm Lande ſich ſehen laſſen, 214. 215. wenn in Städten, wie zu verhalten, 215. vid. Juden.

Bettler, verdächtige im Lande nicht zu dulden, 145. herumſtreichende fremde ſollen ſich aufm Lande machen. 300. ſeq. Einheimiſche ſollen ſich an ihren Geburths-Ort begeben, 301. vagirende ſollen in denen Veſtungen gebracht werden, 331.

Beutler-Gewerck iſt erlaubt mit Leder und ledernen Hoſen zu handeln. 23. 25.

Beweiß, damit iſt niemand in Bau-Proceſſen zu oneriren, 79. wenn jemand ſein Gewiſſen damit vertreten, will. 192.

Bier, ſo die Bauern ſelbſt brauen, wird confiſcirt, 46. daß gutes und geſundes in denen Städten gebrauen werde, darauf ſollen Fiſcæle acht haben, 49. damit ſind Krüger und Unterthanen vor billigen Preiß zu verſehen, ibid. Tonnen dazu ſollen richtig und die Böttcher darauf vereydet ſeyn. ibid Von guten Biere ſoll in Städten allezeit Vorrath ſeyn, 50. confiſcirtes, unvereciſetes und ſonſt geſundenes, wem es anheim fällt, 50. Geld-Strafen deswegen, wer ſolche bekommt, ibid. dürfen Prediger und Küſter aufm Lande nicht ſelbſt brauen. 59. 60. conf. Brauen.

Bier-Brauen, neue Einrichtung damit in der Chur-Marck. 237. ſeq.

Bier-Debit, unbefugter zu redreſſiren. 25.

Bier, (fremde,) in wie weit in Krügen und Wirthshäuſern zu ſchencken erlaubt. 45.

Bier-(Keſſel,) vid. Keſſel-Bier.

Bier-Verfälſchung, deswegen genau zu vigiliren. 48.

Bier-(und Krug-) Verlag aufm Lande, und deſſen beſſere Einrichtung. 41.

Bier-Taxe, aufm Lande, und deſſen Regulirung, wer dafür zu ſorgen. 49. vid. Taxe.

Billets zur Einquartirung derer Regimenter in denen Städten. 37.

Böhmiſche Gemeinde kan ſich beym Heil. Abendmahl des Brodts ſtatt Oblaten bedienen. 257.

Böhmiſche Handlungs-Societæt, zu deſſen Caſſe bezahlte Capitalien ſind von Arreſt und Execution frey, 289. 290. Privilegium derſelben, 289. was ihr an Waaren zu debitiren erlaubt, 289. 290. derſelben Freyheiten, 290. Procent-Gelder, ſo ſie vor denen debitirenden Waaren zu genieſſen, ibid. wenn jemand mit Waaren verſchickt, muß ein Paß gefordert werden. 291.

Bothen-Meiſter beym Cammer-Gericht ſoll keine Memorialien zum decretiren bringen, 171. Wie ſich ſonſt zu verhalten, 234. ſeq.

Bouteillen, unrichtige darauf genau zu vigiliren, 48. wie es wegen derer unrichtigen zu halten, 235.

Boutiquen von allerley Crahm- und Materialiſten-Waaren denen Soldaten zu halten verbothen. 86.

Brandtwein, auf dem Lande gefundener und confiſcirter, wem er anheim fällt, 50. Geld-Strafe dafür gehört dem Denuncianten, ibid.

Brandtwein-Brennen, Unterſchleif damit auf dem Lande zu ſtöhren, 41. zur Haußhaltung verbothen, 47. desgleichen zum Verkauf, ibid. denen Predigern und Küſtern, 59. 60. von fremden Getreyde, wie es damit zu halten. 427.

Brandtwein-Debit, unbefugter zu redreſſiren. 25.

Brandtwein, (Frantz,) vid. Frantz-Brandtwein.

Brandtwein, (fremder,) auf dem Lande zu ſchencken verbothen, 45. erlaubte Einfuhre deſſelben. 428.

Brandtwein-Schroth von Gerſten, zu erlegende Krieges-Mete dafür. 371. 373.

Brau-Conſtitution von 1714. genau nachzuleben. 41. 42.

Brauen, bey denen groſſen Häuſern auf der Friderichs-Stadt, wenn zu exerciren, und wie,

26. Unterſchleife dabey auf dem Lande zu ſtöhren, 41. zur Haußhaltung auf dem Lande erlaubt, 45. 64. zur Haußhaltung verbothenes, 47. 59. 60. Hauß- und Keſſel-Brauen gäntzlich abgeſchafft. 45. 46.

Brauerey des Joachimsthalſchen Gymnaſii, wie weit ſichs erſtreckt, 26. Affter- Winckel- und Neben- Brauereyen auf denen Aemtern verbothen. 175.

Brau Gerechtigkeit, damit beliehene von Adel behalten ſolche, 45. remedia Juris in Proceſſen darüber. 73.

Brau-Krüge, vid. Erb- und Brau-Krüge.

Brau-Ordnung, Haltung derſelben, darauf ſoll Acht gegeben werden. 49.

Brau Proceſſe, wornach zu entſcheiden, und wie abzuthun, 49. 79. jährliche Tabellen ſo deshalb einzuſenden. ibid.

Brau-Straffen, davon ſollen Fiſcæle eine Quartal-Specification einſenden. 49.

Brau-Weſen, deſſen neue Einrichtung in der Churmarck. 237. ſeq.

Bremenſche verrufene 8. und 4. Pfenning Stücke. 263. ſeq.

Brenn-Holtz, vid. Holtz.

Briefe wegen Vorſpann, wenn Regimenter Unterthanen damit wohin ſenden, ſollen ſie dafür bezahlen. 249.

Brodt, ſo auf dem Lande herum getragen wird, iſt unterm Hauſiren nicht begriffen, 28. wird denen Soldaten auf dem Marſch in natura geliefert, 145. ſeq. vom Lande einzubringen erlaubt, 411. 412. Acciſe dafür. 415.

Brodt-Korn, ob der nöthige Vorrath vorhanden, zu unterſuchen. 339.

Brodt-Taxe, vid. Taxe.

Brunnen-Sachen in denen Feſtungen, von wem zu tractiren und wo. 32.

Bücher, von allen ſo publicirt werden, ſoll ein Exemplar an die Königl. Bibliothec nach Preuſſen geſandt werden. 95.

Bühnen-Bau an der Elbe in der Prignitz 11. 12. Zuſchub dazu, und nöthige Arbeit, 12. 13. 14. 15. wer davon frey, 14. 15. Direction darüber. 16.

Bürgerliche Nahrung, denen groſſen Häuſern auf der Friderichs-Stadt beygelegte, wenn ſolche erſt ihren Anfang nehmen ſoll. 25 ſq.

Büſche auf denen Werders an der Elbe zu ſchonen. 15.

Büttel ſollen grau gekleidet gehen. 179. 180.

C.

Calands-Hof, die Gefangenen daſelbſt ſollen vom Prediger wöchentlich zweymahl beſuchet, und geprediget werden. 236. 237.

Calumniæ juramentum, v. Juramentum.

Cammer-Gerichte, einige Unordnungen daſelbſt wie ſolche abzuſtellen, 107. deſſen neue Einrichtung und Combinirung mit dem Hof-Gericht, 151. 154. ſq. deſſen Eintheilung in gewiſſe Senate, 155. 156. 157. Seſſions-Tage. 161. 329.

Cammer, in denen zur Krieges- und Domainen-Cammer gehörigen Sachen ſich daſelbſt zuerſt zu melden. 301.

Candidatus Theologiæ, ſoll fünf und zwantzig Jahr alt ſeyn, ehe er Prediger wird, 131. auf was für Lehr-Art in Predigen er ſich appliciren und ſonſt aufführen ſoll, 325. ſq. ſoll keinen Mantel noch Beffgen tragen, 69. conf. Theologiæ Cand.

Cantons, junge Leute aus denen ſelben ſollen unter dem Prætext der Wanderſchafft nicht auſſer Landes gehen. 217. conf. Enrollirte.

Cantzley-Gebühren, dafür muß Advocatus ſtehen, 187. ſollen ſofort bezahlt werden. ib.

Capitalia, Kirchen- Armen- Wittwen- ſoll kein Kirchen-Patronus eigenmächtig auf einige Art gebrauchen. 257.

Catechiſationes, ſollen die Prediger alle Sonntage treiben, 3. 4. wie ſie in Cüſtrin gehalten werden ſollen. 99.

Catholiſche, ſo hernach Proteſtantiſch werden, ſollen zu keinem Kirchen- noch Schul-Amt gelaſſen werden. 223.

Ceremonien, in denen Lutheriſchen Kirchen, ſind wieder frey gegeben, 349. 367. ſeq.

Chargen, erledigte, wie künfftig wieder zu zu beſetzen. 351.

Chirurgi, Declaratio ihres General-Privilegii. 65. 66.

Citatio eventualis, denen Mandatis jederzeit beyzufügen. 193.

Civil-Bediente, wenn ſie in Sachen, ſo vor die Gouvernements oder des Commandeurs Cognition gehören, mit impliciret ſind, wie es wegen eines Judicii mixti zu halten, 30. Klagen über ihre Exceſſe, ſollen vom Gouvernement an die gehörige Inſtantzien verwieſen werden, 31. zu Nachtzeit arretirte, ſollen Tages darauf ihrem Collegio ausgeliefert werden. ibid.

Civil-Jurisdiction, was für Sachen und Perſonen darunter gehörig, 31. darinn ſollen ſich Gouvernements und Commandeurs nicht meliren ib. 34.

Civil-Sachen, darinn ſollen ſich Gouvernements und Commandeurs nicht melren. 34.

Cleviſche Richter müſſen in Berlin examiret werden, und eine Probe-Relation verfertigen. 102.

v. Cocceji, was derſelbe bey aufgetragener Verbeſſerung des Juſtitzs-Weſens zu beobachten habe. 138.

Coffeeſchencken, Soldaten verboten. 82.

Digitized by Google

Collecten, nicht ohne Conſens zu unternehmen, 209. 211. wie ſie einzurichten. 211. 212.

Collecten-Sachen, ſo die Frantzöſiſche Colonie concerniren, wie es ratione cognitionis zu halten. 293. 294. 295.

Colonie-Richter, ſollen Sitz und Stimme beym Magiſtrat haben. 295.

Coloniſten, ſtehen ratione Servis- Policey- Feuer-Societæts- und Collecten-Sachen mit unter des Magiſtrats Cognition. 295. Frantzöſiſche ſind vom Abzuge frey. 361.

Commandeurs der Garniſonen, was für Klage-Sachen für ihnen gehörig, 29. 30. ſq. welche Perſonen unter ihrer Cognition ſtehen, 30. ſollen ſich in Civil-Jurisdictions-Sachen nicht meliren, 31. ſollen der Civil-Bedienten bey ihnen geklagte Exceſſe an gehörige Inſtantz verweiſen, 31. ſollen, wenn militair-Perſonen dabey implicirt, ein Judicium mixtum veranlaſſen, ib. des Nachts arretirte Civil-Bediente folgenden Tages an ihr Collegium ſchicken, ib. in welchen Fällen ſie in Civil-Sachen Civil-Perſonen arretiren können. ib.

Commercien-Sachen, gehören allein für Civil-Obrigkeit. 31. 32.

Commiſſarii, wenn ſolche ad inſtantiam der Ritterſchafft in der Neumarck extra gremium der Regierung zu beſtellen, wie es damit zu halten, 194. wenn die Vota paria wie es damit zu halten, 131. wie die Urtheile derer Comiſſarien zu publiciren, 131. Rechtshengige Sachen ſollen nicht zur Commiſſion verwieſen werden, 130. wer ſolches immediate ſuchet, ſoll zur Recruten-Caſſe 1200. Thlr. zahlen, 130. erſchlichene Diſpenſation davon ſoll nicht gelten, 130. was für Commiſſarii fürzuſchlagen, ib. in einer ſchon abgethanen Sache erhaltene was Commiſſarii thun ſollen, 131. 132. Directorium darüber hat das Cammer-Gericht, 172. dazu ſoll jede Parthey nur einen vorſchlagen, 174. Commiſſarii ſollen dabey gewiſſenhaft ſeyn, 175. wie es deshalb bey der Neumärckiſchen Regierung zu halten, 195. dazu ſollen Membra der Krieges- und Domainen-Cammer auſſer Cammer-Sachen nicht gebraucht werden. 399.

Commiſſarii zum Verſuch der Güte, ſollen ſolche befördern und wie, 91. 92. ſollen die deshalb communicirte memorialien wieder mit in die Audientz bringen, ib. ſollen die Güte auch bey einkommenden Appellationen tentiren, 92. was ſie wegen der Acten zu beobachten, ibid. vor Ablegung des Eydes die Güte verſuchen, ib. Partheyen perſöhnlich erfordern laſſen, 93. ſollen ſich dazu genugſam informiren, ib. was ſie den Partheyen beſonders vorzuſtellen, ib. & 94. den Vergleich protocolliren, ib. ihr honorarium, ib jährlich eine Deſignation der verglichenen Sachen einſenden. 94. 95.

Commiſſion in Werbe-Streitigkeiten, ſoll vom ſuccumbirenden Theil zehn Thlr. haben. 17.

Communion, v. **Abendmahl.**

Conceſſiones, General-Confirmation derſelben. 399. 401.

Concurs, dazu gehörige Effecten ſoll Creditor heraus geben, und ſeine prætenſion ausmachen. 113. 115. ſq.

Conduiten-Liſte der Räthe, jährlich von den Collegiis einzuſenden. 134.

Confirmation, (General) aller Conceſſionen. 399. 401.

Conſiſtorial-Ordnung, ſoll verbeſſert werden. 134.

Conſtitutioniren, wie Advocaten dabey vorzutragen haben. 109.

Conſtitutions-Decreta, wie davon zu appelliren. 209. 210.

Copialien, leſerlich von Cantzelliſten zu ſchreiben. 197.

Correlationes, binnen welcher Zeit beym Cammer-Gericht fertig zu machen. 133.

Coſſäthen-Höfe, fleißig zu viſitiren und das Maltz und gebrauete Bier von denen Ausreutern wegzunehmen. 46.

Couriers, Beförderung derſelben zu Ippenbühren, 221. 222. keiner ſoll ſie fortbringen, als wer dazu beſtellet. ib.

Criminalia, beym Cammer-Gericht deshalb zu verfertigende und einzuſendende Tabellen. 133.

Criminal-Proceſs-Liſten, monathlich einzuſchicken. 97.

Criminal-Sachen, deshalb auf die Unter-Gerichte wohl Acht zu geben, 134. wie es darinn wegen der Koſten und deren Moderation zu halten. 293.

Cüſtriniſches Policey-Reglement. 309.

D.

Decima, wegen Mißwachs halb an Roggen und halb an Gerſte zu geben. 115. conf. **Zehenden.**

Decreta, auf die Memorialien wie es beym Cammer-Gericht damit zu halten, 107. Wie bey der Neumärckiſchen Regierung, 184. ſq. Abſtellung einiger Mißbräuche, ſo dabey vorgehen, 108. ſollen wohrenden Vortrags in der Seſſion nicht abgefaſſet werden, 109. wenn periculum in mora, ſollen Supplicanten beym Præſidenten des Cammer-Gerichts ſich melden, 109. Copia decreti, iſt denen Advocaten nicht abzuſchlagen, 185. 186. ſollen ſofort ausgefertiget und inſinuiret werden, 187. 235. müſſen ausgelöſet werden, 187. ob von denen Decretis bey dem Conſtitutioniren appellirt werden kann. 209. 210.

Digitized by Google

Degen, sollen Laquayen und Handwercks-Bursche nicht tragen. 231.

Depositen-Gelder, wie es damit bey der Neumärckischen Regierung zu halten. 192.

Deserteurs, denenselben nachzusetzen sollen denen Officiers jedesmahl gegen Bezahlung nöthige Pferde gegeben werden, 175. was denenselben unter Seiner Königlichen Majestät Hand und Siegel an Pardon und sonst versprochen worden, muß gehalten werden, 335. General-Pardon, 367. 423. derer, so sich als Bürger setzen wollen, ibid. Cartel wegen derselben mit Sachsen-Gotha. 419. 422.

Diæten, eines Fiscals bey Inquisitionen, auf dem Lande, und wie es damit nach Unterschied zu halten, 7. seq. soll nicht dopelt gefordert werden, wenn er mehr als eine Inquisition auf der Reise hat. 8.

Dieberey, bey Proviant-Magazins, wie zu bestraffen. 305. 306.

Dilationes, der Ordnung zuwieder nicht zu suchen noch zu verstatten, 89. 99. 110. in welchen Sachen solche beym Cammer-Gericht gar nicht zu verstatten, 174. wenn solche in Sachen, so sonst zum mündlichen Vortrag gehören, zu verstatten, 185. wenn advocati sich untereinander solche ertheilen, wie zu bestraffen. 263.

Director eines Justitz-Collegii, von dessen Capacität, Examine und Probe-Relation. 101. sq.

Dispensationes, in Ehe-Sachen, dafür soll kein Geld ferner gegeben werden. 341. 371.

Documenta, wenn solche originaliter zu produciren. 189.

Ducaten, falsche Holländische, deren Beschreibung und Verboth. 125.

E.

Edicta bey denen Collegiis zu extrahiren. 229.

Ehe-Dispensationes vor Geld abgeschaffet, 341. 371. nicht nöthig wenn der Casus in der Heil. Schrift nicht klar verbothen. 341. seq. 372.

Ehe-Sachen, ob sie appellabel an das Tribunal, 363. 365. wie es darinnen mit der Revision zu halten. 364. seq.

Eichen, junge nicht zu beschädigen noch abzuhauen. 253.

Einquartierung derer Regimenter aufm Marsch in Städten und geschlossenen Oertern, wie solche geschehen soll. 36. seq. davon seynd frey diejenigen, so Servis geben, Königl. Bediente ꝛc. 73.

Eltern sollen ihre Söhne nicht ausser Landes ohne Permission reisen lassen. 291. & seq.

Endossement, ob dawieder ein Wechsel-Schuldner etwas einwenden kan, wenn er ausgetreten und deshalb nicht interpellirt werden kan. 76.

Enrollirte sollen unterm Prætext der Wanderschaft nicht aus dem Lande gehen, 217. wenn sie austreten, wie es mit ihrem Vermögen zu halten, 249. untüchtige seynd vom Chef zu dimittiren, 218. wenn sie in Policey-Sachen nebst Amts-Unterthanen excediren, wie es zu halten, 249. sollen wie andere Handwercks-Bursche Geburths-Lehr-Briefe und Kundschaft nehmen, 329. sollen vor die Trau-Scheine kein Geld geben, 341. General-Pardon derer, so ausgetreten, 367. wenn ihnen die Pässe abgenommen, sollen gegen Producirung Obrigkeitlichen Attests copulirt werden. 431.

Enrollirung, wenn Predigers Söhne davon frey. 87. 89.

Equipage-Geld, wenn Regimenter solches empfangen, bekommen sie nur Wagens vor die Krancken. 40.

Erb-Huldigung der Ritterschaft in der Churmarck, und abzulegenden Pflicht, 343. 345. seq. derer Städte. 345. seq.

Erb-Brau-Krüge, ihre Gerechtigkeit, wie von denen Fiscælen zu examiniren, 43. seq.

Erbschaft, so nach Schlesien gehet, von Abschoß frey, 65. seq. wie es damit gegen Franckreich jure retorsionis wegen juris Albinagii zu halten, 267. 269. 281. 282. wie es in Franckreich desfals gehalten wird, 269. seq. wenn sie ausser Landes gehen, soll es zuvor angezeigt werden, 307. seq. Abschoß davon. 309.

Estaffette, wie es damit zuIppenbühren zu halten. 219.

Etats-Ministerii, oder Geheimbden Etats-Raths Sessiones. 161.

Examen eines neuen Præsidis oder andern Membri im Justitz-Collegio und Gerichten, wie es damit zu halten, 101. imgleichen eines Protonotarii, Secretarii, Advocati, &c. ibid. was dafür an Honorario zu geben. 102. 103.

Excesse derer Civil-Bedienten und Domestiquen gehören vor ihre Instantz, 31. wenn Militair-Personhnen melirt, ein judicium mixtum zu halten. ibid.

Executiones, wie es damit bey Neumärckischer Regierung gehalten wird, 179. seq. wieder Beamte in Privat-Schulden ohne Vorwissen der Cammer nicht zu verfügen. 303. 325.

Expectantien auf Lehn ꝛc. aufgehoben. 339.

Expedition derer Decrete beym Cammer-Gerichte, wie es damit zu halten. 235. vid. *Decreta.*

Expensen ad Acta zu liquidiren. 95. vid. *Advocaten-Gebühren.*

Extra-Post zu Ippenbühren Reglement. 219. seq.

Extracte aus denen Edicten und Verordnungen bey denen Collegiis zu machen. 229.

Eyd derer Müller, daß sie denen Land-Leuten kein Malz schroten wollen. 267.

Felle,

Digitized by Google

F.

Felle, bewollete auszuführen verbothen. 331. 333. 334.

Ferien, was vor Sachen bey der Neumärckiſ. Regierung dennoch darinnen vorzunehmen, 193. in denenſelben ſollen beym Cammer-Gerichte, alle Montag die Wechſel, und Sachen, ſo celeris expeditionis ſind, gehöret werden. 174.

Feſtungen, wie es wegen derer zur Arbeit aufzunehmenden Delinquenten zu halten. 150. ſeq.

Feuer Sachen, ſeynd von denen Gouvernements in Garniſon, denen Cammern und Magiſtraten, conjunctim zu tractiren, 32. wo die Conferentien deßhalb zu halten. ib.

Feuer Societäts-Sachen, wenn ſolche die Frantzöſiſche Colonie oder einen Privatum daraus angehet, ſollen ihre Richter zugezogen werden. 293. ſeq.

Fiacre - Reglements Declaration. 335.

Fiſcæle, bey einer Inquiſition auf dem Lande, wie viel ſie Vorſpann bekommen ſollen, 7. 8. wie viel Diæten, 7. 8. wie bey Inquiſitionen zu verhalten, 8. wenn mehr als eine Inquiſition auf einer Reiſe zu thun, nicht doppelte Diæten anzuſetzen. 8. was wegen des Brauens auf dem Lande, Bier, Wein und Brandewein, auch darunter gehenden Unterſchleifs ſie zu beobachten haben, 41. ſeq. ſollen auf die Policey-Contraventiones mit Acht haben, und wie ſie ſich dabey verhalten ſollen, 411. ſeq. ſollen beſtraft werden, wenn ſie ohnnöthig die gehörige Inſtantzien vorbey gehen, 129. wenn ſie wieder jemanden agiren, wie ihr petitum einzurichten, 190. einer davon ſoll bey allen Verhören in Cammer-Gericht zugegen ſeyn. 190.

Fiſcaliſches Collegium, deſſelben Errichtung und Inſtruction, 151. ſeq. was der General-Fiſcal und andere Fiſcæle zu thun haben, 151. ſeq. deſſelben Membra. 153.

Fiſcaliſche Proceſſe in der Neumarck, ſollen ohne Entgeld geführet werden, 199. 200. ſollen beſchleuniget werden, 199. 200. davon iſt eine Tabelle einzuſenden, 199. 200. wie es diſſfalls zu halten. 361.

Fleiſch-Mangel abzuhelffen. 409.

Fleiſch-Taxe. vid. **Taxe.**

Forum, des Beklagten muß von Klägern beobachtet werden. 34.

Fourage-Liefferung wenn die Regimenter marchiren, 38. wenn ſie Halte machen, ib. wie es mit dem Stroh in dem Nachtlager zu halten, ibid. wie es wegen ordentlicher Austheilung zu halten, 38. dazu ſollen die nöthigen Boden und Scheunen angewieſen werden, ibid. Rationes und Portiones derſelben 38. 39. wenn die Regimenter ſolche an Gelde bekommen, wie es gehalten werden ſolle. 40.

Frantz-Brandtwein, nicht mehr als nöthig, einzuführen. 403.

Frantzöſiſche-Coloniſten. vid. Coloniſten.

Frantzöſiſche goldene Galanterie Waaren ſind einzuführen verbothen. 423.

Frantzöſiſche Prediger- und Schul-Diener-Wittwen, haben nebſt dem Gnaden-Jahre, und andern Emolumentis, auch die völlige Acciſe frey. 131.

Frantzöſiſche Richter ſollen Stimme und Sitz im Magiſtrats-Collegio haben, und wenn. 293. ſeq.

Frantzöſiſche Unterthanen, wie es wegen derer in Preußiſchen Landen zufallende Erbſchaft und Vermögen derer Fremden ex Jure retorſionis propter jus albinagii überhaupt zu halten. 281. ſeq.

Frauens-Perſohnen welche Kleider zu verfertigen gelernet, iſt nicht mehr als zwey Mägdgen aber keine Geſellen zu halten erlaubt. 53. ſeq.

Fremder ſoll keine Weine zum Verkauf einführen. 265.

Fremde geſchickte Leute ſo ſich im Lande poſſeſſioniren, was ſie für Freyheit genieſſen ſollen. 305. ſeq.

Freyheiten, welche fremde Künſtler und alle geſchickte Leute ſo ſich poſſeſſioniren wollen, zu genieſſen haben, 365. ſeq. ſollen Ausländer ſo ſich in Städten etabliren, mit denen in Berlin, gleich genieſſen. 409.

Friedens-Richter in der Neumarck ſollen allezeit die Güte tentiren, 194. 195. honorarium derſelben, ibid. wegen derer zur Güte bey dem Cammer-Gericht und andern Collegiis zu verordnenden Commiſſarien conf. *Commiſſarien zur Güte.*

Friderichsſtädtſche groſſe Häuſer, welchen das Brauen und Bürgerliche Nahrung concedirt, ſollen ſolche vor den erſten 5. Jahren nicht treiben, 25. ſeq. nach den 5. Jahren ſoll ihnen eine gewiſſe Anzahl Brau-Zeiten geſetzet werden. ibid.

Fuſcher, herumlaufende, darauf ſoll Acht gegeben werden. 181.

G.

Galanterie-Waaren, Frantzöſiſche goldene nicht einzuführen. 423.

Garniſonen, was für Sachen für ihre Commandeurs gehören, 29. 30. ſq. ſollen alle Acciſe-Defraudationes verhindern helfen. 70. 71. 72. conf. *Gouvernement.*

Garniſon-Regiment, neues zu Berlin, wenn es zuſammen kommen ſoll, ſoll von denen Cantzeln publiciret werden. 19.

Garnweber, Meiſterſtücke, wie zu verfertigen, 59. 60. wie lange die Geſellen bey dem Meiſter bleiben ſollen, 60. ihres Privilegii Declaratio. 59.

Gebäude, der Bauern, auf deren Conſervation Acht zu geben. 21.

Gebühren, derer Advocaten und Procuratoren, vid. *Advocaten* und *Procuratur*-Gebühren. 219. 220. der Cantzley. v. *Cantzley*-Gebühren.

Geburths-Brieffe, in wie weit Kaufdiener ſolche aus der Charité zu nehmen befreyet ſind, 265. 266. ſq. müſſen Enrollirte Handwercks-Burſche gleichfalls nehmen, 329. Verzeichniß einiger Profeſſionen die ſie auch aus der Charité nehmen ſollen. 355. 357.

Gefangene, auf Calands-Hof, ſollen vom Prediger beſucht und ihnen geprediget werden. 235. 237.

Gefangene im Kriege, v. Krieges-Gefangene.

Geld, Briefe, Beutels und Fäſſer damit, was Poſt-Aemter dabey zu beobachten. 51. ſequ.

General-Pardon, für Deſerteurs und ausgetretene Enrollirte. 111. 112. ſq. 367.

Gerber-Wolle, nicht auszuführen, 331. 333. ſeq.

Gerechtigkeiten, ſtreitige, wie es bey Gerichten ratione Proceſſus zu halten, 245. General-Confirmation derſelben. 399. 401.

Gerſten-Mehl, wie hoch zu verſteuern und zu verzieſen. 417. ſq.

Geſellen, der Garn-Weber, wie lange ſie bey einem Meiſter bleiben ſollen. 60. zu halten denen Frauens Schneiderinnen, die ſchon zwey Mägde ſitzen haben, nicht erlaubt. 53. 54. wenn ſie gleich enrollirt, müſſen dennoch die Kundſchafften löſen. 329.

Geſellen-Machen, bey dem Huthmacher-Gewerck, wie geſchehen ſoll. 61. ſq.

Geſundheits-Päſſe, ohne dieſelben keine Perſonen noch Waaren einzulaſſen, 141. Formularia dazu. 142.

Getränckе, von Predigern und Küſtern aus denen Städten zu nehmen, 59. 60.

Getreyde, deſſen Vorrath zu unterſuchen, 330. 337. des fremden Zufuhre wieder eröffnet. 339. die von Adel und Beamte ſollen es nicht zurück halten, 413. 415. 445. melirtes denen Deputanten zu reichen erlaubt. 419.

Gewichte, angelegte Fabrique davon zu Potsdamm, 225. 227. ſq. daraus alle Gewichte allein zu nehmen. 227. 228. Impoſt auf die fremden. 228.

Gnaden-Jahr, ſollen Prediger-Wittwen und Kinder, nicht nur von denen Filiabus, ſondern auch Vagantibus genieſſen, 261. 262. wehrend deſſelben ſollen Frantzöſiſche Prediger- und Schul-Wittwen und Wayſen, Acciſe Freyheit haben, 331. Küſter-Kindern und Wittwen nicht zuſtändig. 425.

Gold- und Silber-Manufactur, hat bey Concurs mit Königlichen Caſſen gleiches Vorrecht, 105. ſq. kann die Waaren, ſo bey Concurſen vorhanden, jure ſeparationis zurück nehmen, 107. ihre Bücher haben vollgültige Probation. ib.

Goldene Galanterie-Waare, aus Franckreich nicht einzuführen. 423.

Gouvernements, was für Klage-Sachen vor ſie gehörig, 29. 30. wie es zu halten, wenn Civil-Bediente impliciret ſind. ib. in Civil-Jurisdictions Sachen ſich nicht zu meliren, 31. Exceſſe der Civil-Bedienten, wenn ſie angebracht werden, an gehörige Inſtantzien zu verweiſen, 31. ein judicium mixtum zu veranlaſſen, wenn militair Perſonen dabey implicirt ſind, ib. des Nachts arretirte Civil-Bediente ſind folgendes Tages ihrem Collegio auszuliefern, ib. in welchen Fällen ſie in Civil-Sachen Civil-Perſonen arretiren können, ib. wegen Præcenſionen an Regierungs- und Cammer-Bedienten muß es ſich daſelbſt melden, 33. ſollen in Sachen, wobey Civil-Judicia concurriren, mit denen Collegiis communiciren. 30.

Graben, Abſtellung ſchädlicher Unordnungen bey dem Neuen Graben. 369.

Graben- und Schau-Ordnung über das Luch die Rando genannt. 177. ſq.

Gravamina, in ſchedula appellationis ſpecifice anzuführen. 197.

Gürtler-Privilegii Declaratio. 95. 96. ſeq.

Gütbe, zum Verſuch derſelben verordnete Commiſſarien, was von denſelben zu beobachten. 91. ſq. vide *Commiſſarien zur Güte*. zu verſuchen ſtehet einem jeden andern frey. 95. conf. **Friedens-Richter**.

H.

Haare, (Pferde) vid. **Pferde-Haare**.

Häcker, wenn eher ſie auf dem Marckt erſcheinen können, 334. wo ſie ihre Buden nicht haben ſollen. 335.

Häckern, in wie weit ſolches denen Soldaten und ihren Weibern in Berlin erlaubt, 86. denen von auswärtigen Regimentern beurlaubten in Berlin verbothen. ibid.

Handel, Soldaten müſſen von ihrem Handel die gehörige Pflichten abgeben. 85.

Handlungs-Societät Böhmiſche, vid. **Böhmiſche Handlungs-Societät**.

Handſchuhmacher-Gewerck, ihm iſt der Handel mit Leder und Ledernen Hoſen erlaubt. 23. 25.

Handwercker, Soldaten ſollen ſich nicht darein meliren, 86. in welchem Fall Soldaten Meiſter ſeyn können, ibid.

Handwercks-Burſche müſſen Kundſchaften nehmen 17. ihnen iſt das Wandern in fremde Lande verbothen, 225. 226. ſollen keine Degen tragen, 231. enrollirte müſſen dennoch Geburths- und Lehr-Briefe und Geſellen-Kundſchaften nehmen. 329.

Hanf, mit einländiſchen rohen und gehechelten zu handeln, wie weit es dem Seiler-Gewercke erlaubt. 53. 54.

Haußbrauen soll gänzlich abgeschaft werden. 45. 46.

Hausiren auf plattem Lande Edict dawieder, 27. was darunter zu rechnen, 28. der Juden wird mit dem Verluft des Schutz-Patents bestraft, ibid. darauf genau Acht zu geben, 182. die Denuncianten kriegen die Helfte der Waaren. 29. 30.

Hausirungs-Waaren, deren Waaren-Lager auf m Lande Juden und Christen verbothen, 27. Strafe derer betroffenen. ib. Bauren, die sie entdecken, kriegen 10 Rthlr. ibid. werden von Käufern ohnentgeldlich restituiret, 28. wenn die Waaren zu denen 10 Rthlr. nicht zureichend sind, 28. wenn sie sich noch höher belaufen, wohin der Ueberschuß zu rechnen. ib.

Haußtruncк abgeschaft. 45. 46.

Heu soll ohne Attest des Amtmanns, daß er es selbst nicht brauche, nicht verkauft, werden, 19. 20. wenn der Bauer es verkauft und hernach Mangel leidet, soll der Beamte ihm aushelfen. ibid.

Heucheley, was die Prediger mit denen dieserhalb verdächtigen zu beobachten haben. 71. 76. seq.

Heyrathen, sehr ungleiche derer von Adel verbothen, 251. was dieselbe nach sich ziehen, 253. wer hierunter verstanden wird. ib.

Hirthen sollen es anzeigen, wenn sie von einem Ort zum andern ziehen. 217.

Höffe, der Bauren und Cossäthen, vid. Bauren und Cossäthen-Höfe.

Hofedienste, dabey sollen die Amts-Unterthanen von dem Pächter und dessen Schreiber nicht übel tractiret werden. 147.

Hofwehr Vieh, soll von den Amts-Bauren auf alle Art conserviret werden. 21. 22.

Hof- und Criminal-Gericht combinirung desselben mit dem Cammer-Gericht. 151. 154.

Holtz, Königl. zum brennen eingehendes davon sollen keine Kloben abgeliefert werden, 373. Brennholtz und Knüppel sollen die Schiff-Leute nicht verkaufen. 376.

Hosen, lederne, damit dürfen Handschuhmacher, Beutler und Weißgerber handeln. 24. 25.

Hospitäler sind Krieges-Metzen frey. 371.

Huthmacher, fremde, dürfen auf den Potsdammischen Jahrmärckten nicht feil haben. 3. 4.

Huthmacher-Gewerck Declaration ihres Privilegii. 61. 62. 63. Declaration des neuen General-Privilegii. 159.

Hypothequen-Scheine, Einrichtung 241. wie es deswegen bey Gerichten, deren Jurisdiction streitig ist, zu halten. 242. 243.

J.

Jagd-Verbrechen, Cognition darüber, und wie es künftig zu halten, 21. derer von Adel, ihre Schützen, und Domestiquen ꝛc. wer Cognition haben soll. 49. 51.

Immediate in Rechts-Sachen soll niemand bey Sr. Königl. Majestät sich beschwehren. 127. seq.

Impost, doppelte auf das auswärtige Mehl mahlen, cessiret. 365.

Inquisiten sollen, ohne Production Königl. Ordre, in denen Zucht und Spinn-Häusern nicht angenommen werden. 83.

Inquisitiones, was zur Verkürtzung derselben auf dem Lande, wegen Vorspann und Diæten, vor die Fiscæle verordnet. 78. in causis dubiis & levioribus sollen nicht gleich Fiscælen, sondern Richtern in Städten oder Beamten aufgetragen werden, 8. dafür sollen die Fiscæle über die Diæten nichts nehmen, solche beschleunigen und Tabellen davon einschicken. 199. sollen vor der ordentlichen Obrigkeit geführet und beschleuniget werden. 261. seq.

Inrotulirte Acta andern Tages zur Distr. und Transm. beym Cammer-Gerichte dem Collegio vorzulegen, 109. davon soll beym Cammer-Gericht alle Viertel-Jahr eine Tabelle verfertiget und eingesandt werden. 133.

Inrotulation der Acten, was Advocat dabey thun soll, 189. seq. wieviel Universitæten dabey zu eximiren. 192.

Insinuationes derer Säte, Rescripte und Verordnungen, durch wen beym Cammer-Gerichte geschehen soll. 5.

Instantzien, dabey soll sich jeder in Rechts-Sachen gehörig melden, Sr. Königl. Majest. immediate aber nicht behelligen. 127. seq. sollen genau in Acht genommen werden. 190.

Interlocut, dafür soll bey der Neumärckischen Regierung nichts vor die Expeditiones genommen werden. 187.

Joachimsthalischen Gymnasii Brauen, ist nur vor dessen Communitæt erlaubet, und nicht zu verkaufen. 26.

Ippenbühren, welchergestalt die Extra-Posten, Couriers und Estafetten daselbst zu befördern, 219. 220. seq. item Berechnung der Post-Casse daselbst. ibid.

Italiæner sollen sich im Lande ankaufen, Bürger werden, oder ihren Handel gänzlich niederlegen, und die Materialisten solchen haben. 23.

Juden, Edict wegen Abhaltung fremder Bettel-Juden. 1. vid. Bettel-Juden. sollen nicht zu Fusse von einem Ort zum andern reisen, noch bey weg gehen, 3. sondern die ordinaire Post-Strasse halten, 3. mit der Post reisen, oder sonst reiten oder fahren, 3. ausländische zur Francfurtischen Messe reisende können zu Fusse gehen, 3. einländische, wenn sie wegen ihres Gewercks zu Fusse reisen wollen, sollen sich bey der Obrigkeit anzeigen, ein Attest, wohin sie reisen, suchen, 3. sollen über die in Attest laufende Zeit, an keinen Orte länger geduldet werden, oder vor jeden Tag 10. Rthlr. Strafe ge-

T Continuat.

Digitized by Google

ben, 3. zu Fuſſe ohne Arreſt reiſende, wenn betroffen wird, ſoll aufgehoben und an die nechſte Obrigkeit geliefert werden, 3. 4. nach der Franckfurter Meſſe reiſende, ſollen von denen Zöllnern in der Neumarck nicht übel tractiret oder geſchimpfet werden, 9. ſollen aufm platten Lande nicht Hauſieren, 27. ſo darüber betroffen werden, wie zu beſtrafen, und wie es mit ihren Waaren zu halten, wenn ſie die Strafe zu erlegen nicht im Stande, 27. die von ihnen gekaufte Hauſierungs-Waaren ſollen die Käufer unentgeltlich zurücke geben, 28. ſollen, wenn die Waaren zu der Strafe nicht hinlänglich, ſo lange in Arreſt behalten werden, bis ſie Rath ſchaffen, ibid. wenn deren Waaren mehr als die Strafe betragen, wohin der Ueberſchuß zu berechnen, ibid. privilegirter, wenn er ſeinen Knecht oder Jungen hauſieren ſchickt, ſoll über den Verluſt der Waaren noch ſeines Schutz-Patents verluſtig ſeyn, 28. wenn ſelbſt hauſieren geht, gleichfals, ibid. ſoll keine wollene Waaren fabriciren, noch mit Wolle Handlung und Gewerck treiben, 55. ſeq. wie ſonſt zu beſtrafen, 57. Conceſſiones ſo ſie deshalb erhalten, werden aufgehoben, 57. ſollen kein geſponnenes Wollen-Garn aufkaufen, oder ſonſt auf eine Art an ſich bringen, 57. wie beſtraft werden ſoll, wenn ſolches thut, ibid. wenn ſie Wollen-Spinner und Arbeiter zu Unterſchleif und Diebſtahl verleitet, wie zu beſtrafen, 57. ſo Wolle, geſponnenes Garn, Weber-Stühle und Handwercks-Zeug haben, ſollen ſolche bey Strafe verkaufen, 57. weshalb bey denſelben Viſitation geſchehen ſoll, und im Fall ſolches gefunden, wie zu verfahren, 58. Unterſchleife derſelben, wegen des verbothenen Woll-Handels, wer ſie denuncirt, was er zu Belohnung bekömt, 58. ſoll ſich in Verlegung der Woll-Manufacturen und Fabriquen nicht meliren, oder geſtraft werden, 61. zwiſchen denenſelben ſoll ratione proximitatis eines Privilegii, auch ob eine oder die andere Familie an einem Orte zu dulden, kein ordentlicher Proceß verſtattet werden, 85. 88. dem erſten und zweyten Juden Kind iſt erlaubt mit ihren Eltern zu handeln, 107. aber Lager-Hauß-Waaren, die auf ſie in der Neumarck repartirt, auch in ihren abſonderlichen Quartieren. 107.

Judicia mixta, wie es damit zu halten. 29. wie zu verfahren, wenn ein Civil-Bedienter in Sachen vor dem Gouvernement oder dem Commandeur der Garniſon impliciret, 30. Beſchaffenheit deſſelben und wer dabey præſidiret, 33. ſollen ſich eines gemeinſamen Schluſſes zu vereinigen ſuchen, 34. wenn ſie ſich nicht vereinigen können, ſendet der Præſes die Acta nach Hofe, 34. wie es wegen des Spruchs über beyderley Inquiſiten zu halten. 251.

Jura, wenn ſolche ſtreitig, ob in ordentlichen Proceſſen zu verſtatten. 245.

Juramentum appellationis, wenn deshalb ſuper deſertione propter non præſtita ſolennia geſtattet wird, ſoll kein extraneus erkennen. 95. 96.

Juramentum calumniæ kan Mandatarius in animam deſſelben Directorii vermöge einer ſpeciellen Vollmacht ablegen. 67. 68.

Jurisdiction der Gouvernements und Commandeurs der Garniſonen, 30. darunter gehören keine Civil-Sachen, 31. der Regierungen und Cammern, Juſtitz-Collegien über die vor denenſelben gehörige Sachen Bediente und andere Perſohnen verbleibt ferner bey ihnen, 31. darinnen ſollen ſich die Gouvernements und Commandeurs der Garniſonen nicht meliren, ibid. Colliſiones zwiſchen Differenten Jurisdictionen, davon ſoll berichtet werden. 134.

Jus Albinagii, in Erbſchafts-Fällen wieder Frantzöſiſche Unterthanen, 267. 269. wie es in Franckreich gehalten wird, 269. 270. 280. wie es dieſerhalb in Preußiſchen Landen zu halten. 282.

Juſtitz-Bediente, deren Examinirung bey Antritt ihrer Chargen, 101. 103 über der Zahl bey einem Collegio ſeyende ſollen nur als Auditores absque voto recipirt werden, 103. 104. keine untüchtige anzunehmen. 138.

Juſtitz-Collegia, wo ſich darüber zu beſchweren iſt, 127. 128. wer deshalb immediate ſupplicirt und ungegründete Klagen führt, wie zu beſtrafen, 129. wenn ſchuldig befunden werden, ib. Räthe und Bediente dabey ſollen nicht auf ihren Land-Güthern wohnen. 181.

Juſtitz-Rath, Geheimder zu Berlin, wie künftig die Seſſiones darinn zu halten. 159.

Juſtitz-Verbeſſerung, dazu Vorſchläge zu thun, 131. 132. Beſchleunigung derſelben, 171. was ratione der Cammer-Gerichts-Proceſſe zu beobachten, 171. wegen der Memorialien, ib. Publication der Sententzien, ib. Pflicht der Protonotariorum, 172. 173. wegen baldiger Abſtattung der Relationen, 173. wegen der Commiſſionen ibid. ratione der Advocaten, 173. circa appellationes ibid. wenn Sachen zum votiren herumgehen, ſolches zu beſchleunigen, ibid. was Præſes thun ſoll, wenn wieder das Collegium geklagt wird, ibid. wegen der Verhörs-Termine und Sachen ſo celeris expeditionis, 173. 174. Dilationen, 174. unnöthiger Verhöre, ibid. ratione reſtitutionis in integrum, ibid. wegen des Armen-Rechts, ibid. daß allezeit termini eventuales anzuſetzen, ibid. vorzuſchlagende Commiſſarii wie viel, ibid. ſollen nach ihrer Pflicht handeln, 175. wegen Regiſtratur und Acten, 174. Verbeſſerung in der Neumarck, 183. 184. 219. was von Sr. Königl. Majeſtät Dero Etats-Miniſtre von Cocceji deshalb aufgetragen worden, in allen Landen darauf Acht zu haben. 137. & ſeq.

Digitized by Google

A.

Kaufdiener, ob ſie die Geburths-Briefe und Kundſchaften nicht aus der Charitè nehmen müſſen. 265. ſeq.

Kaufladen, ob inter res mobiles oder immobiles zu rechnen. 71. 72.

Keſſelbier abgeſchaft. 45. 46.

Kinder, uneheliche, ob per ſubſequens matrimonium non conſummatum legitimiret werden, und im Lehn ſuccediren können. 226.

Kinder-Mörderinnen, ſollen nicht mehr mit dem Säcken beſtraft werden. 371.

Kirchen, (Mutter- und Filial-) Vergleich dieſerwegen zwiſchen der Neumärckiſchen Regierung und dem Merſeburgiſchen Conſiſtorio, 81. ſollen nebſt denen Intraden beyden Theilen ruhig bleiben, 82. wie es zu halten, wenn ein Prediger zu vociren und Mater Preuſſiſch, Filia aber Sächſiſch iſt, 82. 83. wegen des Examinis und Introduction derſelben, 83. Jurisdiction, worunter die Prediger ſtehen, wenn Filia Preuſſiſch, Mater aber Sächſiſch iſt, & v. v. 83. Vergleich wegen der Pfarr-Gebäude. ibid.

Kirchenbuſſe muß ohnentgeldlich geſchehen. 252.

Kirchen-Capitalia darf kein Kirchen-Patronus eigenmächtig gebrauchen. 257.

Kirchen-Ceremonien. v. *Ceremonien*.

Kirchen-Patronus darf keine Kirchen-Capitalia eigenmächtig gebrauchen. 257.

Kirchen-Weſen, wie es in der Neumarck und incorporirten Creyſen zu verbeſſern. 97.

Kläger, muß ſich bey Beklagtens foro melden. 34.

Klagen wieder Juſtiz-Collegia wo ſie anzubringen, 128. Strafe derer die es immediate anbringen, ibid. wenn ungegründet, 129. wenn rechtmäßig ſoll remedirt werden, 130. wieder das Cammer-Gericht ſoll Præſident unterſuchen. 173.

Klage-Sachen, wenn Beklagte theils unter Gouvernements und Commandeurs, theils unter Civil-Jurisdiction gehören, wie es ratione Judicii zu halten. 29.

Klippſchencken, denen Soldaten verboten. 85.

Kloben, ſollen vom Königl. eingehenden Brennholtz nicht abgeworfen werden. 373.

Knechte, bey Compagnien, Eſquadrons und Proviant-Wagens. 37.

Knöpfe, Zinnerne, Declaration des Gürtler und Weiß-Knopfmacher-Privilegii dieſerwegen. 95. ſeq.

Knüppel-Holtz, verkauf deſſelben denen Schiffern verbothen. 375.

Kohlen ſchwelen, Vorſichtigkeit dabey zu gebrauchen. 149. 150. Pflicht der Forſt-Bedienten, darauf Acht zu haben. ibid.

Krieges-Gefangene, Cartel, mit der Königin von Ungarn. 353. 358. 360.

I. Continuat.

Krieges- und Mahl-Metze in der Churmarck, 237. 238. Freyheit der Hoſpitäler davon, 371. vom Brandwein-Schrot. 371. 373.

Krug, kan der Adeliche Beſitzer mit Bier von ſeinem Hofe verlegen, wenn er die Brau-Gerechtigkeit hat. 44.

Krüge, fleißig zu viſitiren. 45. darinn ausländiſche Weine und Biere, aber keinen ausländiſchen Brandwein zu ſchencken, 45. müſſen aber ſchon veracciſet ſeyn. ibid. in Dörfern neu anzulegen. 47. 48.

Krug-Lage, nach der alten Obſervantz von Gerichts-Obrigkeiten einzurichten und nicht zu erhöhen. 48.

Krug-Tabellen, wie von denen Commiſſariis locorum einzurichten. 42.

Krug-Verlag, deſſen Unterſchleife wie zu unterſuchen, 25. beſſere Einrichtung aufm Lande, 41. v. Bier und Krug-Verlag. Derer von Adel ſoll genau unterſuchet werden, von denen Cammer-Fiſcælen, ob ſie dazu legitimiret, 42. 43. aber nicht chicaniret werden, die dazu legitimiret ſeynd. 44.

Krug-Verlags-Streitigkeiten, die die Aemter angehen, gehören vor das Generäl-Directorium, 42. ſo zwiſchen denen Brau-Städten ſchweben. it. mit denen von Adel abzuthun. 49. wie alle ſolche Streitigkeiten von Commiſſariis loci und Fiſcælen zu examiniren, 41. ſeq.

Künſtler, auswärtiger, die ſich im Lande ſetzen, beneficia. 363. ſeq.

Küſter, müſſen ihr Bier aus dem Amte oder Städten nehmen, 59. 60. Strafe der dawieder handelnden, 59. 67. Häuſer im Stande zu halten, 71. 72. Reparations-Koſten werden nicht gut gethan, ibid. Haupt-Reparation bezahlt die Kirche. ibid. et. 73.

Küſter-Weiber und Kinder genieſſen auf ſer dem Sterbe-Quartal kein Gnaden-Jahr. 425.

Kundſchaften, denen Handwercks-Geſellen zu ertheilen, 17. aus der Charite zu nehmen, in wie weit die Kaufdiener davon frey. 265. 266. ſeq.

L.

Lager-Hauß, Berlinſches, deſſen Vorrechte bey Concurs-Proceſſen, 105. ſeq. kann die Waaren, ſo bey Kaufleuthen noch vorhanden, Jure Separationis zurück nehmen, 107. Bücher deſſelben, wie weit ſie probiren. ibid.

Land-Amts- und Hypothequen-Buchs-Scheine, wie ſie eingerichtet werden ſollen. 241.

Land-Güther, darauf zu wohnen, denen membris Königl. Regierungen verbothen. 181.

Land-Recht, ein einzuführendes, beſtändiges, wie zuſammen zu tragen. 134. 138.

Land-Reuter in der Neumarck, wie ſie ſich zu verhalten, 198. 199. Sportul-Ordnung

Digitized by Google

nung für dieselbe in der Chur- Alten- Ucker- und Neu-Marck. 206.

Landstreicher sollen aufgehoben, und in die Vestungen gebracht werden, 301. seq. sollen ohnweigerlich darin angenommen werden. 331.

Lands-Vasall. vid. *Vasall.*

Laquayen, sollen keine Degen tragen. 231.

Laterna-Magica, die damit herum laufen, nicht zu dulden. 145.

Leder und lederne Hosen-Handel, ist dem Handschuhmachers- Beutlers- und Weißgerber-Gewerck erlaubt. 23. 25.

Lehn-Briefe, neue, darf die Ritterschaft nach Absterben des Königs Friederich Wilhelms nicht wieder lösen. 361.

Lehns-Exspectantzien aufgehoben. 339.

Lehns-Succession, wie es damit zu halten, wenn uneheliche Kinder vorhanden mit deren Mutter sich der Vater zwar proclamiren, aber ob mortem nicht trauen lassen. 223.

Lehr-Art, deßen sich die Prediger, auch die Candidati Theologiæ, befleißigen sollen. 325. 326.

Lehr-Briefe, in wie weit die Kaufdiener befreyet solche aus der Charitè zu nehmen. 265. 266. müssen alle Handwercks-Bursche, ob sie gleich enrollirt sind, nehmen. 329. welche Professiones solche aus der Charitè gleichfalls nehmen sollen. 351. 357.

Lehre, wenn Prediger oder Lehrer in Schulen jemand wegen irriger Lehre verdächtig halten, wie darunter zu verfahren. 75. seq.

Lehr-Jungen der Schneider, Declaration des Privilegii dieser wegen. 51. 52.

Leichen-Wesen, in Königl. Residentzien, wie es damit zu halten, 403. seq. Taxe dabey vor die Leichen-Bitter, Träger ꝛc. 407.

Loh- und Weiß-Gerber, sollen weiter kein Quartal-Geld geben. 147.

Loß-Kaufs-Geld, von denen im Lande sich verheyrathenden Unterthanen Töchtern nicht zu nehmen, 21. aber wohl von denen so sich ausser Landes verheyrathen. ibid. wird von denen, so nach Potsdamm ziehen, nicht entrichtet. 59.

M.

Magazin-Wesen, und dazu gehörige Bediente unter welcher Jurisdiction gehörig, 33. wie weit die Regierung und Cammer dabey concurriren. ib.

Mahlen, wenn es aufm Lande oder auswärts geschicht, wie zu veraccisen ꝛc. 365. 419.

Mahl-Metze, wie solche denen Müllern gegeben werden soll. 423. seq.

Maltz so die Bauern zum heimlichen brauen haben, soll weggenommen werden. 46. Müller so es gemahlen wie zu bestrafen. ibid. denen Landleuthen kein Maltz abzuschroten sollen Müller beschweren. 267. 268.

Maltz-Accise in der Churmarck. 237.

Mandatum oder Vollmacht, demselben kann Advocat vor sich nicht renunciiren, 189. auch keine Parthey, ibid. was ratione substitutionis deshalb nöthig. 190.

Mandatum so in Justitz-Sachen ergehet, demselben allezeit ein Terminus zum Verhör beyzufügen. 246. vid. **Befehl.**

Manufacturiers, auswärtige, so sich im Lande setzen wollen, was sie vor beneficia zu genieſſen haben. 365. seq.

Marckereuter-Reglement. 429. Eyd. 431. seq.

Marckt, Vor- und Aufkauferey darauf verbothen. 333. seq.

Marsch, groſſer, wie es dabey zu halten, wenn die Regimenter zu Felde gehen, 35. auf demselben soll der Chef und Commandeur stets bey seinem Regimente bleiben, 35. sobald ein Commandeur Ordre dazu erhält, was er sodann zu thun und zu veranstalten hat, 35. wie viel Tage die Regimenter nach einander marschiren, und wenn sie Rasttag halten sollen. 36. wie von der Infanterie und wie von der Cavallerie der Marsch geschehen soll, 36. wie es während denselben wegen der Einquartirung in denen Städten einzurichten, 36. die Soldaten sollen mit ihren Quartieren zufrieden seyn, und sich nicht umquartieren, 36. was der Soldat auf den Marsch bekommen soll, 36. während denselben soll der Soldat mit seiner Zulage vergnügt seyn, ibid. dazu soll der nöthige Vorrath an Tranck und Speise unterwegens, wo sie übernachten, von denen Commissariis locorum veranstaltet werden, 36. 37. auf demselben soll der Soldat von seinem Wirth kein Essen und Trincken umsonst fordern, und wie solches zu verhüten, 37. auf demselben bekommen die Compagnie-Escadrons- auch Proviant-Wagen-Knechte, gleichfalls Zulage, 37. nicht aber die Soldaten Weiber, 37. was die Regimenter auf dem Marsch an Fourage geliefert bekommen, 38. wie es mit dem Stroh in denen Nachtlagern zuhalten, 38. was die Regimenter an Rationes und Portiones bekommen, 38. 39. wie viel denenselben zur Abfuhre an Pferde und Wagen zu verabfolgen, 39. müssen die übrige bezahlen, ibid. wenn die Regimenter Equipage-Gelder bekommen, haben sie keine Wagen noch Pferde, als nur vor die Krancke, frey, 40. wie es sodann zu halten, wann sie Fourage-Gelder bekommen. ibid.

Marsch-Kosten, Liquidation und Formirung derselben, wie einzurichten, 40. deshalb wird wegen des Strohes denen von der Infanterie nichts abgezogen, sondern nur der Cavallerie, ibid. werden nach Abzug der genossenen Fourage-Rationen auf die Provintzien repartirt. 40.

Marsch-Reglement, wann die Regimenter nur ihre Quartiere verändern, oder zum exerciren zusammen rücken, 40. wenn sie zu Felde gehen. ibid. Declaration des neuen wegen

gen des zu liefernden Brodts, und zu bezahlender Abfuhren. 145.

Marsch-Routen, wornach die Regimenter marschiren sollen, 35. sollen denen Regimentern sogleich bey der Ordre zum Aufbruch zugefertiget und das nöthige notificirt werden. ibid.

Materialisten, sollen sich einen Assessorem aus dem Magistrat erwehlen. 70.

Materialisten-Gülde, Privilegium, soll auf dem alten Fuß bleiben. 69.

Mehl, von Gersten, wie hoch zu versteuren und zu verziesen, 417. sq. vom Lande und auswärts einzubringen, wie lange erlaubt, 419. Accise davon, ib. wegen Mißwachs cessiret der doppelte Impost. 365.

Meilen-Geld, zuIppenbühren, wie und wohin zu berechnen. 222.

Meister, angehende, bey dem Huthmacher-Gewerck, wie viel sie erlegen müssen, 61. 62. Meister-Gebühren derer Posementirer. 6.

Meister-Stücke, dessen Verfertigung bey dem Garnweber-Gewerck, 59. 60. derer Huthmacher. 61. sq.

Memorialien, Unterschrift derselben von Advocaten, was desfals zu beobachten, 110. sq. soll der Cammer-Gerichts-Bothenmeister zum decretiren an die Räthe nicht bringen, 171. so von Advocato nicht unterschrieben, werden nicht angenommen, 172. bey Neumärckischer Regierung, wo zu übergeben, 179. sollen gleich ad Acta geheftet, und ad decernendum gesand werden, 197. wie es mit Distribution, Vortrag, Expedition derselben, bey Neumärckischer Regierung zu halten, 230. sq. wie beym Cammer-Gericht, 233. sq. in Sachen, so directionem Processus betreffen, sollen nicht verstattet werden, 245. auch sonst nicht, wo ein mündlicher Vortrag geschehen muß. 246.

Mercatorum Tabernæ. vid. **Kauff-Laden**.

Meß-Waaren, wenn solche nach Franckfurt oder daher gebracht werden, wie der Zoll davon zu nehmen. 9.

Miethe-Leute auf dem Lande sollen es anzeigen, wenn sie von einem Ort nach dem andern ziehen wollen. 217.

Militair-Personen, wenn bey Excessen von Civil-Personen implicirt, soll ein Judicium mixtum komiret werden. 31.

Militair-Sachen, darinn sollen sich die Civil-Collegia nicht meliren. 34.

Müller, so denen Bauern Maltz zum Brauen abmahlen, wie zu bestraffen, 46. wenn fälschlich deshalb angegeben werden, wie der Denunciant zu straffen, ibid. sollen sich alles Brauen und Brandwein-Brennens enthalten, ib. sind öfters zu visitiren, 47. sollen verendet werden, daß sie denen Land-Leuten kein Maltz schroten wollen, 267. Eyd dieserwegen, 268. wie denenselben die Mahl-Metze abzugeben. 423. sq.

Mündlicher Vortrag. vid. **Vortrag**.

Müntzen, verruffene, wie deren Einführung bey denen Posten zu præcaviren, 17. 51. 52. 53. schlechte und verruffene unter denen Almosen und milden Beysteuern, wie es damit zu halten, 51. 52. verbothene Ausfuhre der guten groben gold und silbernen, und Einfuhre der schlechten Müntzen. 247. 248.

Murmelthiere, diejenigen so damit herum lauffen nicht zu dulden. 146.

Music, dagegen sollen Prediger nicht zu sehr eiffern. 291.

N.

Neu Anbauende. vid. **Anbauende**.

Nullitæten-Klage, wie bey der Neumärckischen Regierung zu verfahren. 195. sq.

O.

Oblaten beym heiligen Abendmahl, statt derer selben kann die Böhmische Gemeinde sich Brodt bedienen. 257.

Obst-Bäume, Anpflantzung derer selben, soll im gantzen Lande poussirt werden. 399.

Olitæten, mit denen selben können die Siebmacher aufm Lande hausiren. 28.

Oralis loco, welche Sachen bey dem Cammer-Gerichte zu Berlin dahin zu verweisen, 174. desgleichen bey Neumärckischer Regierung, 186. 187. Interlocut dieserwegen, dafür soll nichts genommen werden, 187. was Advocaten dafür nehmen können, 191. die Räthe pro Relatione, 191. es wird in allen angesehen, als wenn die Sache mündlich wäre vorgetragen worden. ib.

P.

Pardon, unter Seiner Königlichen Majestät Hand und Siegel denen Deserteurs versprochener, soll gehalten werden. 335. conf. *General-Pardon*.

Paßions-Predigt, während derselben zu Cüstrin sollen die Ordinaire Vormittags Wochen-Predigten eingestellet seyn. 331.

Patronus der Kirchen. vid. **Kirchen-Patronus**.

Pächter, sollen die Unterthanen bey denen Hofe-Diensten nicht mit Schlägen übel tractiren. 147.

Pässe. vid. **Gesindheits-Pässe**.

Pelade-Wolle, auszuführen verbothen. 331. 333. 334.

Pest, in Ungarn und Sieben-Bürgen, deswegen sollen weder Personen noch Waaren ohne Gesundheits-Pässe ins Land gelassen werden. 141. 142. 215. sq.

Pfarre, ob ein Sohn den Vater darin succediren solle. 123.

Pferde zur Nachsetzung der Deserteurs, sollen auch Adeliche Güther denen Officiers gegen Bezahlung verabfolgen 175.

Digitized by Google

Pferde-Haare, krauſe geſottene, wie den Seilern damit zu handeln erlaubt. 53. 54.

Pii corporis Mandatarius, kan das Juramentum Calumniæ vermöge Vollmacht, in animam ejus directorii ablegen. 67.

Policey, Ordre an das Gouvernement zu Berlin, über unterſchiedene Puncte, auch ratione der Soldaten und ihrer Weiber. 85.

Policey-Contraventiones, darauf ſoll das Officium Fiſcale Acht haben, und wie? 411. 412.

Policey-Reglement zu Cüſtrin, 309. wer daſelbſt Aufſicht darüber haben ſoll. 309. 310. was wegen Brau-Weſen diſponiret, 311. wegen Schlachtens 311. ſeq. wegen Fiſche, 315. wegen Backens, 316. wegen Marckt-Weſens, 318. wegen Stadt-Weſens, 319. ſeq. von Armen- Geſinde- und Feuer-Weſen. 322. ſeq.

Policey-Sachen, wenn Amts-Unterthanen delinquiren und ein Enrollirter dabey, wie Unterſuchung zu halten, 249. wenn ſolche die Frantzöſiſche Colonie oder Privatis angehen, wie es damit zu halten. 293. ſq.

Portiones an Fourage, vor Infanterie und Cavallerie auf dem Marſch. 38. 39.

Poſementirer, können die Crahm-Gülde nicht gewinnen. 5. können mit kleinen und kurtzen Waaren handeln. 5. denenſelben ſollen Cramer keinen Eintrag thun. 6. Lehr-Jungen ſollen fünf Jahr dienen und auslernen, 6. Meiſter ſollen nur einen Lehr-Jungen auf einmahl auslernen, 6. Meiſter-Gebühren, ſo von neuen zu entrichten. 6.

Poſementirer-Privilegium Declaration wegen ihrer Arbeit, kurtzen und kleinen Waaren. 5.

Poſſeſſorium Summariiſſimum, wie darinn bey der Neumärckiſchen Regierung zu verfahren. 193.

Poſten, wie dabey der Einführung fremder Müntzen zu præcaviren. 17. 51. ſeq.

Poſt-Weſen zu Jppenbühren, wie wegen Extra-Poſten, Eſtaffetten und Couriers zu halten. 219. 221. ſq.

Potsdam, von denen dahin ziehenden ſoll kein Abzugs- noch Loßkauffs-Geld genommen werden. 59.

Potsdammiſche Fabrique, von Gewichte, Waagen und Waage-Balcken. 225. 227. 228.

Præſcriptio ſeptem annorum, ob ein Wechſel-Schuldner der flüchtig geweſen, und nicht gehörig interpelliret, ſolches hernach opponiren kan. 73. 75. 76.

Præſident im Juſtitz-Collegio, von deſſen Capacitæt ſoll man überzeuget ſeyn, ehe er angenommen wird. 101. wer dergleichen ambirt muß examiniret werden, eine approbirte Probe-Relation ablegen, ib. wie es mit deſſen Examine und Relation zu halten. ib. & 102.

Prediger auf dem Lande ſollen ihr Getränckе nicht ſelbſt brauen ſondern aus der Stadt oder Amt, wo ſie hingehören, hohlen, 59. 60. wie zu beſtrafen wenn ſie dawieder handeln, 59. 61. auf dem Lande ſoll das Hauß-Brauen wieder erlaubt ſeyn, aber nichts davon zu verkaufen, 63. 64. ſo der Gemeinde Aergerniß giebt, ſoll nicht mit Verweiß beſtraft, ſondern ſuspendirt, caſſirt oder translocirt werden, 67. ſeq. 79. wie ſie verfahren ſollen, wenn ſie jemand irriger Lehren oder Heucheley verdächtig halten, 75. 77. ſeq. ſollen deshalb auf Cantzeln nicht ſchmähen, 78. ſollen auf Cantzeln ſich über Policey- und weltlichen Sachen nicht aufhalten, 78. ſollen auf Koſten der Kirche ſich nicht eigenmächtig in Proceſſe einlaſſen, 257. 259. von öffentlich Kirchen-Buſſe Thuenden nichts fordern, 259. vor die Taufe eines ante copulam ſacerdotalem gebohrnen Kindes, nichts mehr nehmen als gewöhnlich, 260. ſollen nicht gegen die Muſic eifern, 291. der vorgeſchriebenen Lehr-Art ſich bedienen. 325. 326.

Prediger-Häuſer in gutem Stande zu erhalten, 71. 72. Haupt-Reparation bezahlt die Kirche. 71. 72.

Prediger-Söhne ſo Theologiam ſtudiren, ſollen von der Enrollirung frey ſeyn. 87. 89.

Prediger-Wittwen und Kinder ſollen das Gnaden-Jahr von Filiabus und Vagantibus genieſſen. 261. 262.

Predigt-Amt, dazu ſoll kein Candidatus Theol. unter 25. Jahr vocirt werden, 131. 132. auch kein Catholiſcher ſo zur Proteſtantiſchen Religion übergegangen. 223.

Preuſſen, die daſelbſt zu beſtellende Räthe, Secretarii, Advocaten, Fiſcæle, ſollen examinirt werden, und Probe-Relation ablegen, und wo. 103.

Prignitzeriſche Elb-Bühnen-Arbeit, vid. **Bühnen**.

Privilegia, General-Patent, wodurch alle vorher ertheilte confirmiret werden. 399.

Probe-Relation, derer ſo Præſidenten, Directores, Räthe, in Gerichts-Collegiis werden, ſollen examiniret werden, und wie? 102. ꝛc.

Proceſſe über Brau-Gerechtigkeit. vid. **Brau-Gerechtigkeit.** in Brau-Sachen jährlich eine Tabelle bey der Cammer einzugeben, wie ſolche einzurichten, 49. wegen Krug-Verlag und Brauens zwiſchen Brau-Städten von Adel ꝛc. wie abzuthun, 49. Principium regulativum deswegen, 49. ſollen beym Tribunal beſchleuniget werden, 87. 88. was desfals zur Verbeſſerung und Beſchleunigung der Juſtitz künftig zu beobachten, 171. was zu deren Inſtruirung gehöret, ſoll bey Neumärckiſcher Regierung durch mündlichen Vortrag geſchehen, 184. 185. ſollen Advocaten in einem Jahre endigen, 188. in Güte abzuthun, 194. alte und verzögerte, wie bey Neumärckiſcher Regierung abzuthun, 229. Advocaten, ſo daran ſchuldig, ſollen geſtraft werden, ibid. in ſummariiſſimo, Wechſel, Injurien, Concurs- und Criminal-Sa-

Digitized by Google

Sachen, ſich davon zu informiren, ſoll aus denen ergangenen Edicten von den Räthen und Advocaten ein Extract verfertiget werden, 229. Evangeliſche Prediger ſollen auf Koſten der Kirche eigenmächtig in Proceſſe ſich nicht einlaſſen, 257. 259. derſelben Verkürtzung, 245. in Brau-Sachen. vid. *Brau-Proceſſe.* Fiſcaliſche. vid. *Fiſcaliſche Proceſſe.*

Proceſſ-Tabellen einzuſenden. 133.

Procuratores ſollen währender Seſſion ſich des Cammer-Gerichts enthalten, 111. deshalb für ihnen keine Solicitations-Gebühren paſſiren, 112. ſollen in Proceſſen keine Libellos actionum formiren, noch Materialia, ſo punctum juris betreffen, tractiren, ſondern denen Advocaten übergeben, 117. können Advocaten bey Correſpondentz aſſiſtiren, ibid. ſollen in Gerichts-Tagen beym Cammer-Gerichte nicht erſcheinen, 118. wie zu beſtrafen wenn ſie einen Advocaten zur Unterſchrift eines Memorials induciren, 119. in wie weit bey Cammer-Gerichts Seſſion wieder zu admittiren, 418. ſollen nichts annehmen, wenn nicht von Advocaten aufgetragen wird, 418. können aber Mandata übernehmen und Advocaten zur Hand gehen, ib. wie ſie ſich bey dem zu verhalten, was ihnen Advocaten aufgetragen. ibid.

Procuratur-Gebühren, derſelben Taxa beym Cammer-Gericht, 120. ſeq. wenn ad Acta zu geben, 171. 172. ſollen nicht die geſetzte Taxe überſchreiten, 172. derſelben Specification, wenn zu übergeben. 219. 220.

Profeſſores auf Academien, wie zu verfahren, wenn ſie jemanden irriger Lehre und Heucheley verdächtig halten, 77. 78. ſollen ſich aller Reflexions über politiſche, weltliche Sachen, und Verordnungen enthalten. 78.

Prorogationes, verbothene, ſollen beym Cammer-Gerichte nicht geſtattet werden. 110.

Proſelyten, ſollen nicht zu Kirch- und Schul-Aemtern vocirt werden. 223.

Protocoll, das vor denen zur Güte verordneten Commiſſarien getroffenen Vergleichs, hat plenam fidem, 94. kan confirmirt werden, ibid. dahin ſollen keine andere Sachen, als wenn Periculum in mora oder ſehr weitläuftig, verwieſen werden, 119. 174. in Cammer-Gericht über Ab- und Anweſenheit der Räthe, zu halten, ſoll eingeſchickt werden. 133.

Protonotarius, wie es wegen deſſen Examinirung und Probe-Relation zu halten, 102. beym Cammer-Gerichte, was ſolcher künftig zu thun und zu unterlaſſen hat, 172. 173. was wegen der Memorialien, 172. ſoll im Cammer-Gerichte beym decretiren beſtändig zugegen ſeyn, 173. ſoll bey Caſſation keine einmahl übergebene Memorialien und præſentirte Schriften zurücke geben, ibid. Acta den Räthen zu rechter Zeit zuſchicken, 174. bey Neumärckiſcher Regierung, wie er ſich wegen der ihm eingelieferten Original-Briefſchaften zuverhalten, 197. wegen der Memorialien. ibid. ſoll allemahl in der Regiſtratur ſeyn. ib. wie ſich beym Cammer-Gerichte zu verhalten. 233.

Proviant-Magazin, Dieberey und Veruntrauung dabey, wie zu beſtrafen. 305. ſeq.

Proviant-Weſen, deſſen Bediente gehören unter des Gouvernements-Jurisd. 33. wenn Regierungen und Cammern etwas dabey zu erinnern haben, ſollen beym Gouvernement ſich melden. ibid.

Publication, der Urthel, beym Cammer-Gerichte nicht aufzuhalten. 110.

Pündel-Wolle, aufm platten Lande ſollen Woll-Arbeiter nicht aufkaufen. 143.

Q.

Quartal-Geld, ſollen die Loh- und Weiß-Gerber nicht weiter geben. 147.

Quart-Bouteillen, unrichtige. vid. *Bouteillen.*

Quartiere, angewieſene, ſoll der Soldat auf märſchen beziehen. 36.

R.

Rando, eines ſogenannten Luchs, Schau-Ordnung über daſſelbe, 177. wegen des Haupt- und Land-Grabens, ib. kein Vieh dadurch zu treiben, 178. kein Feuer im Luche zu machen, ib. anzulegende Fang-Schleuſen das Waſſer etwas zu halten ib. Fiſcherey im Graben wem gehöret, ib. eines jeden Pflicht dabey, 178. 179. Reit-Brücken über die Gräntz-Graben, 179. Zeit der Schau, ib. was nachhero zu thun, 180. Verordnung wegen des Vorfluſſes der Welſe. ibid.

Raritäten-Kaſten, das Herumlauffen damit verbothen. 145.

Raſt-Tag der Regimenter iſt den vierten Tag. 36.

Räthe im Königreich Preuſſen, deren Examen und Probe-Relation. 103.

Rationes an Fourage vor die Trouppen. 38. 39.

Rauff-Wolle, auszuführen verbothen. 331. 333. 334.

Rechts-Sachen, immediate Vorſtellungen darinnen zu thun iſt verbothen, 127. 128. Strafe, 129.

Recruten-Caſſe, wenn jemand dabey wegen einer Juſtitz-Bedienung ſich meldet, wird dennoch examiniret und ſtattet die Probe-Relation ab. 103.

Recruten-Streitigkeiten, der ſuccumbirende Theil giebet 10. Thlr. 17.

Re & Correferent bey Neumärckiſcher Regierung, 193. ſollen ihre Relationes zur geſetzten Zeit verfertigen. ib.

Regierungen, derer Mitglieder dürffen nicht auf dem Lande wohnen. 181.

Regimenter, wenn ſie zu Felde gehen, wie es bey groſſen Märſchen zu halten, 35. ſollen nach gewiſſen Marſch-Routen marſchiren, 35. Commandeur bleibt immer bey ihnen,

Digitized by Google

nen, ib. Liste davon, muß der Commandeur auf Erfordern doppelt schicken, und wohin, 35. Infanterie soll Bataillons- und Cavallerie Esquadrons-Weise marschiren, 36. wie sie unterwegens in Städten einquartiret werden sollen, ib. sollen den vierten Tag Rasttag halten, 36. ihre Fourage auf Märschen, 38. 39. Einrichtung wegen der nöthigen Wagen und Pferde, 39. wenn sie Equipage-Gelder bekommen, haben sie keine Wagen frey, 40. müssen die Borden bezahlen. 249.

Regiſtratur bey Neumärckischer Regierung, wenn sich Regiſtratores daselbſt einzufinden haben. 197.

Reisen, Ordnung wegen des Vorspanns, wenn Sr. Königl. Majestät reisen. 349.

Relationes, binnen welcher Zeit beym Cammer-Gericht zu verfertigen, 133. v. **Berichte.**

Re & Correlation, wenn nach diesem sich die Partheyen vergleichen, müssen sie dennoch die Urtheils-Gebühren bezahlen, 161. 162.

Remedium-Revisionis, wie es damit in causſis matrimonialibus zu halten. 364. 365.

Reſcripta, Verfügung darauf bey Juſtitz-Collegiis, 134. Secretarii müssen wöchentlich dem Præsidenten eine Tabelle vorlegen, ibid. bey Neumärckischer Regierung einlaufende, darauf muß sofort decretirt werden. 192.

Reſtitutio in integrum, wie es deßhalb bey dem Cammer-Gericht zu halten. 174.

Revisionis remedium, wie es damit in causſis matrimonialibus zu halten. 364. 365.

Richter Cleviſche, müssen in Berlin erscheinen, und sich dem Examine und der Probe-Relation unterwerffen. 102.

Ritterschafft, Notification an dieselbe wegen der Erbhuldigung, 343. Fürhaltung der Unterthänigkeits-Pflicht derſelben, 345. ſeq. Eyd derſelben, 348. darf nicht neue Lehn-Briefe auslösen, 361.

S.

Sächſiſches falsches 2. Gr. Stück, deſſen Beschreibung. 125.

Säcken der Kinder-Mörderinnen abgeschaffet. 271.

Schäfer sollen es anzeigen, wenn sie von einem Ort zum andern ziehen. 217.

Schanck-Accise, neue Einrichtung in der Churmarck. 139.

Schanck-Krüge, sehlende anzulegen. 47. 48.

Scharfrichter-Jurisdiction, wer sie hat, 62. 64. ihre Kleidung soll grau seyn. 179. 180.

Schau-Ordnung über das Luch die Rando genannt. 177. ſeq.

Schieſſen, unnützes verbothen. 297. 298. 299.

Schiffer sollen nicht mit Knüppel und Brenn-Holtz handeln, und keiner es ihnen abkaufen. 375.

Schiff-Bruchte, Strafe wenn sie auf Schiffen stehlen. 281. ſeq.

Schleſiſche Käyſerliche Wechſel-Ordnung, darnach ſoll es jure retorſionis ratione der Märckiſchen Unterthanen gehalten werden, 370. Wechſel-Ordnung. 377-400.

Schneider, Declaration ihres Privilegii, 51. auf dem Lande verbothen, auſſer Küſter und Schulmeſtern, 183. Vagabonden wohl zu obſerviren. 181.

Schneider-Gewercks Privilegii Declarationes. 53. 54.

Schriften gedruckte, davon ein Exemplar in die Königl. Bibliothec zu Königsberg zu ſenden. 95.

Schriften in Proceſs-Sachen, in duplo von Advocaten zu übergeben, ibid. incomplete ſollen Protonotarii nicht præſentiren, noch nach dem Præſentato zurück geben, 197. ſpär einkommender Strafe. 263.

Schriftliche Memorialien ſollen überhaupt, wo mündlicher Vortrag geſchehen muß, nicht verſtattet werden. 246. vid. *Supplicata.*

Schriftſteller ſollen ihren Namen und Gebühren darunter ſetzen. 136.

Schul-Amt, keinen Proſelyten dazu zu vociren. 223.

Schuldener, ausgetretener, ob er ſich in Wechſel-Sachen mit præſcriptione ſeptem annorum ſchützen kan. 73. ſeq.

Schuld-Sachen, darinn ſoll allezeit Terminus eventualis zum Verhör angeſetzt werden, 174. von 50. Rthlr. wie zu verfahren. 243. ſeq.

Schulen, die Lehrer darinn, wie ſie mit irrenden umzugehen haben, 77. Diſcurſe von politiſchen Sachen vermeiden, 78. auf dem Lande wie aufzuhelfen, 121. der Schulmeiſter Subſiſtentz. 121. 122.

Schutz-Jude, vid. **Jude.**

Schutz-Patent verliehren die hauſirenden Juden. 28.

Schweine, Acciſe davon. 344. ſeq.

Secretarien bey Ober-Collegiis Examen, 102. in Preuſſen, 103. daß ſie mit ihren Sportuln ſich begnügen ſollen, 139. 140. Strafe derer, die ihnen mehr geben, 139. 140. ſollen keine Gelder unterſchlagen, ibid. Verhalten bey der Neumärckiſchen Regierung ratione der eingelieferten Originalien und Memorialien, 197. müſſen auſſer den Gerichts-Tagen in der Regiſtratur ſeyn. ibid.

Sections-Gebühren der Chirurgorum. 259.

Seiler-Gewercks Privilegii Declaration wegen Hanf, Pferde-Haaren ꝛc. 53. 54.

Semmel auf dem Lande herumzutragen, iſt keim hauſiren. 28.

Sententz, Abfaſſung und Publication derſelben, binnen welcher Zeit geſchehen muß, 109. 110. 171. baldige Publication bey der Neumär-

Digitized by Google

märckischen Regierung, 187. Ausfertigung daselbst. 196. vid. Urtheil.

Sententiæ declaratio, wenn sie gesuchet wird, soll Terminus nicht über 14. Tage ausgesetzet werden, 174. cum eventuali appellatione, Ordnung deswegen bey der Neumärckischen Regierung. 192.

Servis-Sachen, wie es mit Cognition derselben zu halten, wenn sie die Frantzösische Colonie oder Privatos daraus betreffen. 293. 294.

Sessiones beym Cammer-Gericht, wenn sie anfangen, 172. Strafe der langsam erscheinenden. ibid.

Sessions-Tage in geheimen Justitz-Rath, 159. im Cammer-Gericht, ibid. im geheimen Etats Rath. ibid.

Siebe, bey Herumtragung derselben auf dem Lande dürfen die Siebmacher keine Waaren ausser olitæten verkaufen. 28.

Societæt, Böhmische Handlungs. vid. Böhmische Handlungs-Societæt.

Söhne ohne Meldung nicht auswärts zu schicken, und müssen Eltern vor ihre Wiederkunft stehen. 291. seq.

Soldaten-Defraudirung der Accise Untersuchung und Strafe, 30. müssen auf dem Marsch ihr Quartier beziehen, 36. Beschaffenheit des Quartiers, ibid. Kost, ibid. kriegen nichts als die Zulage, ibid. Sorge der Commissarien Jocorum für ihre Kost und Quartier. 36. 37. kriegen nichts umsonst von den Wirthen, 36. 37. werden viele zusammen deswegen in ein Hauß geleget, ibid. Strafe der Wirthe die ihnen etwas ohne Geld reichen, ibid. sollen sich nicht in Bürgerliche Handwercker meliren, 86. noch hausiren, ibid. nicht als Meister arbeiten, wenn sie nicht in Berlin ein eigen Hauß haben und alle Onera davon abgeben, ibid. dürfen als Gesellen arbeiten, ibid. in Berlin womit sie handeln auch hausieren dürfen, doch alle Pflichten abtragen, 85. anderen Garnisonen oder Beurlaubten ist es nicht erlaubt, 81. dürfen nicht Klippschencken oder aufkaufen, ibid. nicht auf dem Lande Korn, Mehl, oder Schlacht-Vieh einkaufen, 85. 86.

Soldaten-Weiber kriegen nichts auf dem Marsch. 37.

Spanische Pistoletten sind in Königl. Landen verrufen. 239. seq.

Spieß-Ruthen, wenn ein Soldat damit gestrafet wird soll er nicht wie sonst laufen, sondern ein Unter-Officier ihn führen. 61.

Sportuln, derselben Mißbrauch bey Justitz-Collegiis, Gerichten und Advocaten, 139. 140. *I. Continuat.*

Strafe derer die mehr als gesetzt nehmen, ibid. 169. 170. zuviel genommene erstatten Erben in quadruplo, 170. Liquidation derselben wird in criminalibus erst bey Inrotulation der Acten beygeleget, 171. General-Verordnung deswegen, 207. 208. Pflicht des Tribunals bey Moderirung derselben. 246.

Sportul-Ordnung der Unter-Gerichte in Berlin von 25ten Jun. 1738. 161. 170. für die Räthe, Protonotarios und Secretarios in der Chur- Alten- Ucker- und Neumarck ꝛc. und Consistoriis zu Berlin und Cüstrin, vom 20ten August 1738. 199. seq. für den Bothen-Meister beym Cammer-Gericht, 201. für die Land-Reuter in der Chur- Alten- Ucker- und Neumarck, 206. beym Bau-Wesen, 296. nach welcher sich die Collegia ad interim zu richten. 431.

Städte, Erb-Huldigung derselben. 345. 346. 347.

Stroh sollen Amts-Bauern nicht ohne Attest vom Amtmann, daß sie es nicht brauchen, verkaufen, 19. den Mangel deßelben muß der Amtmann erstatten, wenn er es vorhero falsch bescheiniget, 20. beym Marsch wie es in den Nachtlagern damit zu halten, 38. wird nur den Cavallerie und Dragoner Officiers auf dem Marsch abgezogen. 40.

Studiosi Theologiæ. vid. *Candidati.*

Subhastationes, wie es deshalb bey der Neumärckischen Regierung zu halten, 196.

Succession im Lehn. vid. Lehns-Succession.

Succumbentz-Gelder wieder eingeführet. 432.

Summariissimum, wie es deswegen bey der Neumärckischen Regierung zu halten. 193.

Supplic, vid. *Memorial.*

Supplicata, schriftliche Ordnung deswegen bey der Neumärckischen Regierung. 186.

T.

Tabernæ mercatorum. vid. Kauffmanns-Laden.

Tauffe, eines durch zu frühzeitigen Beyschlaf erzeugeten Kindes, dafür soll kein Prediger etwas mehreres fordern. 259.

Taxen, von Bier, Brod und Fleisch, von wem in denen Festungen, Städten und Garnisonen zu reguliren, 32. des Wildpretts. 363.

Termine, wie viel beym Cammer-Gericht jederzeit anzusetzen, 173. super declaratione sententiæ nicht über vierzehn Tage anzuberau-

c men,

men, 174. eventuales zum Verhör denen Mandatis in Schuld-Sachen allezeit zu inseriren, ib. super nullitate müssen allezeit sub præjudicio seyn, ibid. zum Verhör bey Neumärckischer Regierung nicht weit hinaus zu setzen, 186. einmahl angesetzete, sollen nicht prorogiret werden, 187. Legales bey Neumärckischer Regierung, können nach Befinden verkürtzet werden, 193. eventualiter allen Mandatis beyzufügen. 255.

Theologiæ Candidati, sollen keine Mantel und Beffgen tragen, 69. 70. was für einer Lehrart sie sich in Predigen zu befleißigen, 325. sq. wie sie sich anzuführen, und was sie überhaupt zu beobachten haben. 326. sq.

Tonnen zum Bier, daß solche richtig seyn, darauff sollen Fiscæle acht haben. 49.

Tod des Königs Friderich Wilhelms, dessen Notification. 341. sq.

Trauer, wie es bey des Königs Friderich Wilhelms Abſterben damit zu halten. 337.

Trauſcheine, dafür soll von denen Enrollirten kein Geld genommen werden. 34.

Tribunal, soll Processe beschleunigen. 87. 88.

Tribunals-Räthe, sollen sich aus dem Collegio nicht absentiren, mit andern nicht heimlich reden ꝛc. sondern attent seyn beym Vortrag, 90. wenn sie erscheinen und wieder weggehen sollen. ibid.

U.

Vagabonds, sollen im Lande nicht geduldet werden. 146.

Vaſall, wie es mit dessen Lehns-Succession zu halten, wenn uneheliche Kinder vorhanden, mit deren Mutter er sich zwar proclamiren aber nicht trauen lassen, 273. soll keinen Bauern eigenmächtig aus dem Guthe stossen. 247.

Vergleich, nach abgefaßter Re- & Correlation beym Cammer-Gericht, befreyet nicht von der Bezahlung der Urthels-Gebühren. 261. seq.

Verhöre, sollen beym Cammer-Gericht nicht lange hinaus gesetzt werden, 173. auch nicht bey Neumärckischer Regierung. 186.

Verlag der Krüge. vid. **Krug-Verlag.**

Verpflegung der Regimenter auf dem Marsch. 36. conf. **Marsch.**

Veſtung. vid. **Feſtung.**

Victualien, Mangel daran, wie abzuhelfen, 409. verbothene Zurückhaltung derselben. 425.

Vieh, soll in denen Werders an der Elbe nicht getrieben werden, 15. Zuwachs desselben, damit soll das Vieh zur Hof-Wehre unterhalten werden. 22.

Viſitation (General) jährliche, wegen der führenden Wirthschaft der Bauern, wenn geschehen, und was dabey untersucht werden soll, 22. derer Justitz-Collegiorum, was dabey zu beobachten. 131. seq.

Vivandiers Reglement, 429. deren Eydt. 431.

Unter-Gerichte, darauf sollen die Præsidenten des Justitz-Collegii fleißig acht haben, 134. 246. Klagen darüber beym Cammer-Gericht einzusenden, 135.

Unterthanen, Zurückforderung derselben wird gleich andern Actionibus realibus præscribiret, 241. von denen Regimentern mit Briefen verschickte, müssen bezahlet werden 249. vor der Werbung entwichene, so sich wieder als Bürger setzen wollen, sind pardonnirt. 423.

Unterthänigkeits-Pflicht der Ritterschafft und Städte in der Churmarck, Fürhaltung derselben bey der Erbhuldigung. 345. seq.

Vollmacht, kan weder Advocat noch die Parthey vor sich wiederruffen, 189. Substitution dazu, was dabey erforderlich. 190.

Vor- und Aufkaufferey denen Soldaten und ihren Weibern verbothen. 85. auch überhaupt auf denen Märckten, in denen Thoren und Strassen zu steuern. 333. 334. 413. seq.

Vorbereitung, vor der Beichte zu Cüstrin nicht zu versäumen, 98. wenn sie angehen soll. ibid.

Vorſpann für die Regimenter, die deshalb mit Briefen voraus geschickte Unterthanen, müssen bezahlet werden, 249. wie es damit auf Seiner Königlichen Majestät Reisen zu halten. 349.

Vorſpann-Päſſe, darauf soll zu mehrern Reisen, als darinn benennet worden, kein Vorspann weiter gefordert noch verabfolget werden. 103. 104.

Vortrag, mündlicher der Advocaten beym Cammer-Gericht, soll sine mandato oder Substitutione Niemand thun, 111. dadurch soll bey Neumärckischer Regierung, alles was zur Instruirung des Processes gehöret, vorgestellt werden, 184. seq. wenn Advocat contra jus & acta dergleichen Vortrag thut, soll gestrafft werden, 185. soll kurtz und præparirt seyn, 186. darauf sollen die Räthe attent seyn. ib.

Vota, sollen Cammer-Gerichts-Räthe nicht aufhalten. 173.

Urthel,

Digitized by Google

Urthel, Publication derselben beym Cammer-Gericht, soll nicht aufgehalten werden, 110. für dessen Expedition soll bey Neumärckischer Regierung nichts genommen werden, 187. in einheimischen Sachen, sollen von denen Universitäten und Schöppenstühlen schleunig abgefaßt werden. 227. vid. *Sententz*.

Urthels-Gebühren, dürffen Advocati nicht vorschiessen, sondern wie es damit zu halten, 120. müssen, wenn sich Partheyen gleich nach abgefaßter Re- et Correlation vergleichen, dennoch bezahlet werden. 161. seq.

W.

Wage-Balcken, Fabrique zu Potsdam, 225. 227. seq. keine fremde einzuführen, 227. Impost auf fremde. 228.

Wageschalen, Fabrique zu Potsdam, 225. 227. seq. daraus alle zu kaufen, 227. fremde verbothen, ibid. & 228. Impost auf fremde. ibid.

Wagen, wie viel beym Marsch denen Regimentern zu geben, 39. das andere ist zu bezahlen, ibid. bekommen die Regimenter nur vor die Krancken, wenn sie Equipage-Gelder erhalten. 40.

Wahren, denen Hausirenden wegzunehmen, 23. 28. vid. *Hausiren* und *Hausirungs-Wahren*.

Wandern, in fremde Lande, denen Handwercks-Burschen verbothen. 225. 226.

Wechsel, wenn Schuldner austritt, und in der zur Interpellation gesetzten Frist nach der Verfallzeit nicht erinnert werden kan, ob præscriptio opponirt werden kan, 73. seq. it. wegen endossement in solchen Fall ob Debitor dagegen excipiren kan. ibid.

Wechsel-Ordnung, Kayserliche, darnach soll es wie in Schlesien ratione der Märckischen Unterthanen, gegen die Schlesier gehalten werden, 375. dessen Inhalt. 377-400.

Wein, bey Privat-Communionen müssen Prediger selbst anschaffen und eingiessen, 79. der Krancke erleget die Kosten, 87. bey Communionen nur so viel als nöthig zu kaufen, 112. 123. 124. überbleibender an arme oder krancke zu reichen und zu verkaufen. 112. 124.

Weine, fremde, so auf dem Lande in den Krügen zu verkaufen, müssen aus accisebaren Städten genommen werden, 45. unveraccisete die man aufm Lande findet, fallen an die Hospitäler, 50. die Geldstrafe deswegen kriegt Denunciant. ibid. dürfen fremde Wein-Händler nicht einführen, 265. wie es mit verschriebenen zu halten, 266. in wie weit fremden Wein-Händlern und Kärnern die Einfuhre erlaubt. ibid.

Wein-Verfälschung, genau allenthalben darauf zu vigiliren. 48.

Weiß-Gerber, fremde, sollen nicht auf den Potsdamschen Jahrmärckten stehen, 3. sind frey von Quartal-Geldern. 147.

Weiß-Gerber-Privilegium, dessen Declaration. 25.

Weiß-Knopfmacher-Privilegium, dessen Declaration. 95. seq.

Weitzenländer, sollen nicht unbesäet liegen bleiben. 407.

Werbung, Prediger Söhne in wie weit sie davon frey. 87. 88.

Werder, nahe an der Elbe mit Busch zu bepflantzen, 15. kein Vieh dahin zu treiben. ibid.

Wiesen, sollen die Neumärckischen Amts-Bauren nicht verwachsen lassen, 20. nöthige Grabens machen, ibid. auszuradende denen Unterthanen zu vertheilen und soll solches mit Fleiß geschehen. 21.

Wildprets-Taxe. 363.

Winckel-Brauereyen auf denen Aemtern nicht zu dulden. 175.

Wirths-Häuser, darinn können fremde Weine und Biere, aber kein fremder Brandwein geschencket werden, 45. müssen aber alles aus accisebaren Städten nehmen, ib. fleißig deßhalb zu visitiren. ib.

Witwen, denen soll Matrimonium intra annum luctus nicht erlaubet noch dispensation deswegen ertheilet werden. 127. 128.

Witwen-Capitalia, soll kein Kirchen-Patronus eigenmächtig gebrauchen. 257.

Wolle, damit soll kein Jude handeln, 55. 57. Strafe derselben, 57. wenn sie Juden haben, sollen sie dieselbe gleich an Fabricanten verkaufen. 57. Pelade-Rauf-Gerber- auszuführen verbothen. 331. 333. vid. **Pündel-Wolle**.

Woll-Arbeiter, sollen aufm Lande die Pündel-Wolle nicht aufkaufen. 143.

Woll-Aufkauf, Concessiones so die Juden dieserhalb erhalten, sind aufgehoben. 57.

Wollene Waaren soll kein Jude fabriciren, 55. 61. Strafe der Contravenienten. 57.

Wollen-Garn, gespommenes soll kein Jude an sich bringen. 57.

Woll-Spinner und Arbeiter, wann Juden zum Unterschleifen oder gar zu Diebstal dieselben bewegen, wie letztere zu bestrafen. 57.

Wollweber-Stühle und Handwercks-Zeug, davon sollen sich die Juden gleich loß machen und verkaufen, 57. soll visitirt werden. 58.

Digitized by Google

Z.

Zehnden müſſen Prediger, Küſter und Schulmeiſter wegen des Mißwachſes halb an Roggen halb an Gerſte annehmen. 115.

Zigeuner aufzuheben und nach die Feſtung zu bringen. 301. 302.

Zinnerne Knöpfe. vid. **Knöpfe.**

Zöllner in der Neumarck, wie und wovon ſie den Zoll von einpaſſirenden Fracht-Güthern in Franckfurth fodern ſollen, 9. denen nach Franckfurth auf die Meſſe reiſenden Juden und Kaufleuten höflich zu begegnen, 9. Strafe der Contravenienten, ibid. ſollen nicht mehr, als in der Zoll-Rolle geſetzt, nehmen, 10. Strafe der Contravenienten, ibid. ſollen denen Meß-Leuten auf Verlangen ihre Zoll-Inſtructiones zeigen, ibid. ſollen keine Accidentien nehmen. ibid.

Zoll von denen Meß-Waaren ſo nach oder von Franckfurth gehen, wie zu verzollen, 9. was Meß-Commercianten auf die Reiſe mitnehmen iſt davon frey. 10.

Zoll-Bereuter in der Neumarck ſollen von Meß-Commercianten und Zollanten kein Accidens noch Trinck-Geld nehmen. 10.

Zoll-Defraudationes, wer ſie zu unterſuchen und abzuthun hat. 8.

Zollfrey iſt, was die Meß-Commercianten auf der Reiſe mitnehmen. 10.

Zoll-Plackereyen, Abſtellung derſelben in der Neumarck. 9.

Zucht-Häuſer bey welchen Königl. Ordres zu Annehmung der Züchtlinge nöthig § 83. 123. 124. Ordnung wegen der aufzunehmenden Verbrecher und Inquiſiten. 150. ſeq.

Zulage der Soldaten auf dem Marſch, 36. der Compagnien Eſcadrons und Proviant-Wagen-Knechte, 37. bekommen keine Weiber. ibid.

ERRATA.

Pag. 77. in der erſten Linie vor **ausruffen**, lege auszuruffen.
110. in der eilften Linie vom Ende, lege pro *Sendentz*, Sententz.
111. im achten §. in der zweyten Linie von deſſen Ende, leg. pro *rationes*, ratione.